

Zur

# Geschichte und Kritik

des

# bäuerlichen Gemeindebesitzes

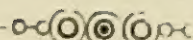
## in Russland

von

Dr. Johannes von Keussler.

**Dritter (Schluss-)Theil.**

(Zur Lösung des Problems.)



**St. Petersburg.**

Verlag von C. Ricker.

1887.

# Vorrede.

Zehn Jahre nach dem Erscheinen des ersten Theiles ist es mir endlich beschieden, das 1873 begonnene Werk abzuschliessen. Die Verzögerung auch dieses letzten Theiles ist insbesondere der, im ersten Theil, pag. III, bereits gekennzeichneten Lösung des Problems zu Gute gekommen, da die jetzt in reicher Fülle erschienenen, im „Nachtrag“ genannten Bände der landschaftlichen Agrarstatistik den von mir dargelegten Entwickelungsprocess, in welchem der Gemeindebesitz sich zur Zeit befindet, als einen über jeden Zweifel erhabenen zeigen; einige dieser Bände wie auch andere, an geeigneter Stelle zu nennende Schriften thun dar, dass der von mir auf Grundlage nur geringen Materials (Theil II, Hälfte II, pag. 223—225) in seiner eigenthümlichen Gestaltung ermittelte „Gemeindebesitz nach Hofrecht“ eine beim Kauf von Land durch die Gemeinde allgemein eintretende Erscheinung ist — diese beiden Thatsachen bezeugen ihrerseits das „Naturgemässe“ der von mir gefundenen Lösung des grossen Problems.

Es möge nicht falsch gedeutet werden, wenn ich für die, der bezüglichen russischen Literatur Unkundigen angebe, in welchen Fragen ich die russische Literatur bereichert zu haben glaube: ich habe die erste und bisher einzige systematische Behandlung des Gemeindebesitzes in der Literatur und in den gesetzgeberischen Vorarbeiten zur Aufhebung der Leibeigenschaft, wie auch der sogenannten Walujew'schen Enquête in dieser Frage, der ökonomischen Lage der bäuerlichen Bevölkerung insbesondere in ihrer Wirkung auf den Gemeindebesitz, der Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes und des älteren kleinrussischen bäuerlichen Grundbesitzes geliefert, gleichzeitig mit Herrn Professor J. Iwanjukow habe ich die beiden Specialfragen der Normirung des Gemeindelandes und der zu entrichtenden Leistungen für dasselbe in jenen gesetzgeberischen Vorarbeiten, bearbeitet. Aus dem Werke selbst ersieht der Leser, dass ich eine selbständige Hypothese über den altrussischen

Gemeindebesitz, die im vorliegenden Bande eine vollgültige Bestätigung erfährt, sowie eine Lösung des Problems gefunden habe.*)

Von den Vielen, die mir bei der Beschaffung des namentlich in den letzten Monaten reichlich geflossenen Materials freundlichst hülfreich gewesen, fühle ich mich insbesondere gedrungen dem Herrn Vicedirector im Finanzministerium W. J. Kowalewski, sowie dem Herrn Director im Domänenministerium W. Trirogow, dessen Schriften über den Gemeindebesitz auch in meinem Werke vielfache Verwerthung gefunden haben, auch an dieser Stelle meinen innigsten und ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen.

St. Petersburg, September 1886.

**Der Verfasser.**

---

*) Die beiden bedeutungsvollsten Gesetze für die bäuerliche Bevölkerung, die nach Erscheinen der II. Hälfte des II. Theiles erschienen sind, habe ich behandelt: die Abschaffung der Kopfsteuer in Schanz' „Finanzarchiv", Jahrgang III, Bd. I, 1886, und die Ablösung des Domänenbauerlandes unter dem Titel: Zur Geschichte der Domänenbauerpacht in der „Russischen Revue" (im Erscheinen begriffen). — In der letztgenannten Zeitschrift (Bd. XXIII und XXV) sind die Kapitel über das Grundbesitzrecht der deutschen Colonien Südrusslands und der Einhöfler erschienen.

## Zusätze und Berichtigungen.

Auf Seite 107 der II. Hälfte des II. Theiles hat zu Zeile 13 von unten folgende Note zu stehen: „W. Orlow, Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 109, verkennt die wesentliche Seite in den partiellen Umtheilungen, da er auch die freiwillige Uebernahme von Landantheilen zu diesen rechnet.

Zu S. 206 desselben Bandes: bei einer nochmaligen Durchsicht des bezüglichen, unklar gehaltenen Berichts komme ich dahinter, dass daselbst unter полоса (was sonst nicht üblich ist) Wiesenlandstreifen verstanden wird, also die im Text angegebenen 164 und 175 „Landstreifen" Wiesenstücke bedeuten sollen, die hieran sich knüpfenden Bemerkungen fallen demnach fort.

Zu S. 65, Z. 1 von oben des vorliegenden Theiles: statt Kapitel V ist Kapitel III zu lesen.

Zu Seite 66. Nach Abschluss des Werkes finde ich im Bd. VII der allgemeinen Statistik des Kaukasus (Сборникъ свѣдѣній о Кавказѣ) 1880 einen Artikel, der auch auf die oben behandelten grundbesitzrechtlichen Fragen im Kr. Ratschin eingeht. Der wesentliche Theil der dem Verfasser unverständlichen Angaben löst sich, wenn man von meiner Hypothese über den Charakter dieses Grundbesitzrechts ausgeht.

# Inhalt.

## Erster Abschnitt.

### Die Umgestaltung des Gemeindebesitzrechts.



## Zweiter Abschnitt.

### Beschränkungen des individuellen bäuerlichen Grundbesitzrechts.

## Dritter Abschnitt.

## Zur Lösung der Frage des Gemeindebesitzes.

# Erster Abschnitt.

# Die Umgestaltung des Gemeindebesitzrechts.

## Erstes Kapitel.

## Die Entwickelungsstufen des Gemeindebesitzrechts.

### 1. Einleitendes.

Werfen wir einen Rückblick auf die im letzten Bande dieses Werkes dargelegten Gestaltungsformen der Grundbesitzordnung im Gemeindebesitze, so ergiebt sich — unter Beiseitelassung der primitiven Formen im Norden und Südosten — Folgendes.

Bei aller Gleichartigkeit im Grossen und Ganzen zeigen sich im Einzelnen wesentliche Verschiedenheiten in den grundbesitzrechtlichen Verhältnissen, deren charakteristisches Merkmal darin besteht, dass ein geringerer oder grösserer Theil der Gemeindemark im bleibenden, erblichen Besitz der Familie bleibt, möge diese an Seelen, an Arbeitskräften oder an ökonomischer Leistungsfähigkeit zu- oder abnehmen.

Die Hauptentwickelungsphasen in dieser Beziehung sind, wenn wir von den grundbesitzrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes v. 19. Febr. 1861 und den auf diesem Gebiete gleichlautenden Bestimmungen des Gesetzes für die Domänen — und Apanagenbauern als Basis der Betrachtung ausgehen, in drei Gruppen zu scheiden. Zur ersten Gruppe gehören die Markgemeinden, in denen die Grundbesitzverhältnisse noch nicht die im Gesetz krystallisirte Entwickelungsstufe erreicht haben; zur zweiten Gruppe diejenigen, die sich auf dieser Stufe befinden, und endlich zur dritten Gruppe diejenigen, die diese Stufe bereits überschritten haben.

Wie bekannt, bestimmt das Gesetz, dass das ganze Gehöftland des Bauerhofes dem erblichen Besitze der betreffenden Familie verbleibt — abgesehen von der wechselnden Grösse der Familie, während das übrige

Gemeindeland der freien Verfügung der Gemeinde unterliegt, die dasselbe getheilt unter die Genossen oder gemeinsam nutzen kann.

In jener ersten Gruppe der Gemeinden finden wir folgende Entwickelungsphasen. Die erste Phase zeigen uns die Gemeinden, in denen nur die Hofstätte im erblichen Besitze der Familie steht, d. h. der geschlossene Raum, auf welchem die Gebäude sich befinden mit dem erforderlichen Zwischenraum. Auch sind zu dieser Kategorie die Gemeinden zu rechnen, in denen ein Theil der Wirthschaftsgebäude (Dreschtenne etc.) ausserhalb jenes geschlossenen Raumes, tiefer in das Gehöftland hinein, belegen ist und der Grundplatz unter denselben auch im erblichen Besitze der betreffenden Familie ist, während das übrige Gehöftland (Gärten aller Art) periodischen Umtheilungen unterliegt. Die zweite Phase wird dort erreicht, wo der Küchengarten, der an der Hofstätte angrenzende nächste Theil des Gehöftlandes, den wir Stammgehöftland genannt haben, aus der Umtheilung ausgeschlossen ist, aber doch bei Umtheilung des übrigen Gehöftlandes in Berechnung gezogen wird; die dritte Phase, wobei Umtheilungen (durch Ab- und Zutheilen von Gehöftland je nach dem Familienbestande resp. der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Höfe) ausser dem Küchengarten ein weiteres Stück Gehöftland nach Möglichkeit demselben Hofe belassen wird. (In welcher Weise das geschieht, haben wir gesehen.[1])

Das gemeinsame Charakteristicum dieser drei Phasen der ersten Gruppe ist, dass die Grösse des Gehöftlandes sich nach der Grösse resp. der ökonomischen Kraft der Familie richtet, wobei ein grösserer oder kleinerer Theil desselben einer Veränderung im Besitze (Kürzung oder Vergrösserung) unterliegt.

Die zweite Gruppe entspricht dem Standpunkte des Gesetzes, d. h. das ganze Gehöftland — selbstverständlich, wie auch im Gesetz ausdrücklich vermerkt, mit Ausnahme des naturgemäss in gemeinsamer Nutzung befindlichen Gemeindegehöftlandes im engeren Sinne (Strassen, Marktplätze, Raum unter Gemeindegebäuden, Hutweide etc.) — befindet sich im erblichen Familienbesitze der Höfe, welche Veränderungen sich auch im Familienbestande und in den Vermögensverhältnissen vollziehen mögen.

Zur dritten Gruppe sind die Gemeinden zu zählen, in denen mit Beibehaltung des Gemeindebesitzes der bleibende, erbliche Besitz an Grund und Boden weiter verbreitet ist, als es das Gesetz verlangt. Während die erste Gruppe, d. h. wo das Gehöftland periodischen Um-

[1]) Theil II, Hälfte 2 dieses Werkes pag. 79—81, 83. Ueber die Verschiedenheit in der rechtlichen Stellung des Gehöftlandes siehe insbesondere П. Соколовскій: О формахъ владѣнія усадебной землей у великорусскихъ крестьянъ in den Труды Импер. Вольн. Экон. Общества 1886. No. 4, pag. 332—356.

theilungen unterliegt, sich im Widerspruch zum positiven Gesetz, das nur bis zum Eintritt der Ablösung Geltung hat, befindet, lässt sich Solches von den Gemeinden der dritten Gruppe nicht behaupten, denn das Gesetz lässt der Gemeinde volle Freiheit in der Verfügung über die ganze Gemeindemark (mit Ausnahme des Gehöftlandes), sie kann also nach Belieben einen kleineren oder grösseren Theil derselben den Höfen zum bleibenden Besitz zusprechen. Als erste Phase in dieser Gruppe treten uns die Gemeinden entgegen, die mit Gemeindebeschluss das Gehöftland, dessen Grösse gesetzlich[1]) statuirt ist, erweitern durch Hinzuziehung eines, zumeist des zunächst belegenen Ackerstückes und dieses Land unter das Gehöftrecht stellen d. h. den Höfen zum erblichen Besitz zusprechen. Solches finden wir vornehmlich in Gemeinden, die lohnenden Absatz für nur mit sorgfältiger Cultur zu bauende Culturpflanzen, wie Obst, Beeren, Hanf etc. haben. Die zweite Phase beobachten wir in Gemeinden, in denen ein geringerer oder grösserer Theil des besonders gut gedüngten und überhaupt gut bestellten Ackerlandes aus der Umtheilung ausgeschlossen und dem erblichen Besitz der Höfe zugetheilt ist, aber dieses Land wird bei der Umtheilung des übrigen Ackerlandes mit in Berechnung gezogen d. h. bei Verminderung oder Vergrösserung der Familie und also ihrer Zahlungsverpflichtungen verbleibt ihr vollständig das erstere Ackerland, während das Zulegen oder das Entziehen von Land nur in der zweiten Kategorie des Ackerlandes, jedoch mit Berücksichtigung der Grösse des ersteren erfolgt.

Die letzte Phase in dieser Entwickelung ist endlich die, dass das Acker- und Wiesenland überhaupt nicht mehr allgemeinen Um-

---

[1]) Als Gehöftland bezeichnet das Gesetz das Land, das in der Umkreislinie der Ortschaft (des Dorfes etc.) liegt und auf dem sich die bäuerlichen Wohnhäuser, Wirthschafts-, Betriebs-, Communal- und andere Gebäude mit den zu ihnen gehörigen, im Umkreise der Ansiedelung belegenen Gemüse- und anderen Gärten, Hanffeldern, Hopfengärten, Bienenstöcken und anderen Nutzungen, sowie die Viehtränke, die Hutweide, endlich die Zwischenräume zwischen den Gebäuden mit Ausnahme der zum Verkehr erforderlichen Gassen befinden. Die Umkreislinie des Dorfes wird durch seit Alters bestehende Gräben, Zäune, Wege und überhaupt durch eine Naturalumgrenzung bestimmt. Wenn das Gehöftland nicht durch einen deutlichen Strich von dem, am Dorf angrenzenden Hanffeldern und Weiden, die weit in das Feld hineinragen, geschieden ist, so wird zur Normirung dieses Striches ausser dem von der Ansiedelung eingenommenen Areal: von den Hanffeldern nicht mehr als 120□Faden pro Revisionsseele, dagegen von dem Weideland in den Steppengegenden nicht mehr als 320□Faden, in den anderen Landstrichen nicht mehr als 200□Faden pro Revisionsseele zum Bestande des Gehöftlandes gerechnet. Demgemäss gehören alle ausserhalb des Umkreises des Dorfs oder der Ansiedelung befindlichen Gärten und Ländereien unter Gebäude aller Art nicht zum Gehöftland. Siehe Art. 37—46 des „Localgesetzes über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands“.

theilungen unterliegt, welcher Wechsel auch im Familienbestande der einzelnen Höfe eintreten möge, und soweit in solchen Gemeinden noch Acker und häufiger die Wiesen umgetheilt werden, geschieht solches nicht nach der wechselnden Zahl der „Seelen“ in den Höfen, sondern nach der festen Zahl derselben, die (als Vertheilungs- oder als Rechnungseinheit), der letzten allgemeinen Umtheilung zu Grunde lag. Oder mit anderen Worten: Jeder Hof erhält beständig denselben proportionalen Bruchtheil an Land. Es werden hier also nur Neuverloosungen im technischen Sinne des Wortes vorgenommen.

Diese gekennzeichneten Phasen stehen, der Vielgestaltigkeit der natürlichen und der Lebensverhältnisse entsprechend, nicht überall einander schroff gegenüber, vielmehr zeigen sich Uebergänge und Combinationen mehrerer Phasen in reicher Fülle. Vor Allem sei auf die eine Combination hingewiesen, nach welcher bei einer allgemeinen Umtheilung das Gehöftland bei der Zumessung von Feldland in Anrechnung gebracht, aber dabei auch ein Theil des letzteren denselben Höfen verbleibt.

Diese Reihe der Gestaltungen ist kein Resultat accidenteller, localer, specieller oder gar zufälliger Ursachen, sondern eine folgerichtige Entwickelung der ökonomischen Bedingungen: sie ist das Product einer fortschreitenden ökonomischen Entwickelung. Der ausschlaggebende Factor ist das ökonomische Interesse, besser und intensiver bestelltes Land und damit die Früchte erhöhter Arbeits- und Kapitalverwendung sich bleibend zu erhalten. Die letzte Phase der Entwickelungsreihe, d. h. die Belassung der Höfe in demselben Bestande an Grundbesitz, birgt aber noch ein anderes social-ökonomisches Interesse in sich, das von so gewaltiger Bedeutung ist, dass, wenn es nicht anderweitig Befriedigung findet, es die gesammte altgewohnte Grundbesitzordnung zu zertrümmern droht.

### 2. Das Recht auf Land.

Diese neue Erscheinung im Gemeindebesitz, das Unterlassen allgemeiner Umtheilungen, hat eine Wandlung in der Behandlung der Frage seitens übereifriger Anhänger dieser Grundbesitzform hervorgerufen. Bis vor einigen Jahren ward von ihnen mit allem Eifer nach Beispielen gesucht, die da zeigten, dass Umtheilungen gar nicht so häufig vorkommen, als die Gegner des Gemeindebesitzes behaupten, und dass der in grösseren Zwischenräumen eintretende Wechsel der Landstreifen bei dem üblichen Wirthschaftssystem keinerlei oder doch nur unbeträchtlichen Einfluss auf die Wirthschaftsführung übe. Jetzt zeigt sich nun ein ganz anderes Bild! Die neuen Publicationen, zumal aus dem Gebiete der Schwarzerde, erweisen nämlich, dass die Opposition eines bedeutenden Bruchtheils der Hauswirthe in der Gemeinde gegen eine neue allgemeine

Umtheilung beständig wächst, und dass Dank dieser Opposition in einer grossen Anzahl von Kreisen seit der Emancipation, resp. seit der Ausreichung der Grundbücher oder dem Inkrafttreten des Ablösungsvertrages entweder gar nicht oder nur in verhältnissmässig seltenen Fällen eine Neuvertheilung des Landes stattgefunden hat und somit in der Gemeinde bereits ein erhebliche Gruppe, in der sich bereits Erwachsene befinden, „landlos" sind, und soweit Personen aus dieser Gruppe Land besitzen, sie dasselbe auf dem privatrechtlichen Wege des Erbgangs, Kaufs etc., nicht aber durch Gemeinderecht erlangt haben. Es wird hier also in praxi das Recht eines jeden Genossen auf Land negirt und somit das seit Jahrhunderten bestehende Gemeindebesitzrecht erschüttert. — Jetzt wird nun mit ebensoviel Eifer nach Beispielen dafür gesucht, dass die Gemeinde doch noch späterhin Umtheilungen vorgenommen hat, wie früher nach Beispielen für das Unterlassen von Umtheilungen gefahndet wurde. Doch ist die Ausbeute in den nicht mit Zahlungen überlasteten Kreisen eine geringe. Worin liegt die Erklärung jener Erscheinung, wodurch ist diese neue Gestaltung des Gemeindebesitzrechts bedingt? Diese Frage beschäftigt jetzt lebhaft die Gemüther, ohne dass sie bisher eine vollgültige Beantwortung erhalten hat.

Es wird versucht, diese unliebsame Erscheinung auf äussere Umstände zurückzuführen, die mit dem Wesen des Gemeindebesitzes nichts gemein haben. Der Bauer halte — so wird versichert — in seiner innersten Ueberzeugung daran fest, dass das Land Gemeindeland sei und ein jeder Genosse ein gleich gutes Recht auf dasselbe besitze; mit Beseitigung der äussern Umstände würde der Gedanke des gleichen Rechtes wiederum triumphirend aus dem Volksgeiste erstehen.

Diese sogleich auszuführenden Momente haben unstreitig mehr oder weniger Bedeutung, sie erschöpfen aber nicht die vorliegende Frage, d. h. sie erklären nicht die Erscheinung.

Vor Allem wird auf den Umstand hingewiesen, dass die Bauern keine Kenntniss von ihrem Rechte hätten, vor einer allgemeinen Seelenrevision eine neue allgemeine Umtheilung des Landes vorzunehmen. Auch der Hinweis auf das der Gemeinde im Gesetz bedingungslos gewährleistete Recht, jeder Zeit mit $^2/_3$ Majorität der Stimmen eine Neuvertheilung des Landes durchzuführen, beseitigt vielfach nicht die Bedenken der Bauern, denn es stört eine verbreitete Rechtsauffassung[1]), die von den bäuerlichen Gegnern einer Umtheilung häufig mit Erfolg ins Feld geführt

---

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Band I, Abschnitt II, pag. 42. Statistik des Gouv. Tambow Bd. I, Abschnitt II, pag. 10, 13—14, 20—21, Bd. II, Abschnitt II, pag. 20—21, Bd. V, pag. 9. Statistik des Gouv. Kursk, Bd. I, pag. 68—70; B. Пругавинъ: Сельская община, кустарные промыслы etc. Юрьевскаго у. Владимірской губерніи, Moskau 1884, pag. 14, 132 etc.

wird. Diese besteht darin, dass Steuerzahlen und Landbesitz wesentlich zusammenhängen: wer Land hat, muss Steuern zahlen, und ebenso umgekehrt: wer Steuern zu zahlen hat, dem hat die Gemeinde Land zuzutheilen. Wird nun eine neue Seelenrevision durchgeführt, d. h. verschwinden die alten Seelen, d. h. die seit der letzten Revision verstorbenen männlichen Seelen, aus der Steuerliste und werden die nach der letzten Revision geborenen Personen männlichen Geschlechts, die bis hierzu keine „Seelen", d. h. nicht steuerpflichtig waren, jetzt als Seelen d. h. als Steuerpflichtige in die Revisionslisten eingetragen, so haben diese das Recht auf Land, da sie jetzt steuerpflichtig geworden sind. Und hierauf berufen sich die Bauern, die keine neue Umtheilung wünschen, indem sie erklären: die Gemeinde verlangt von euch, Nachgeborenen, keinerlei Steuern noch Zahlungen, ihr habt also auch kein Recht auf Land; ihr erlangt dieses Recht erst, wenn ihr durch eine neue Revision als Seelen ermittelt und in die Steuerliste eingetragen sein werdet, d. h. steuerpflichtig geworden seit. Zu wiederholten Malen habe auch ich von jungen Bauern (aus den Gouv. Kursk, Orel, Jaroslaw, Twer u. a. G.) Antworten erhalten, die diese Rechtsauffassung darthun: sie hätten keinen Landantheil, da sie keine Revisionsseelen seien.[1])

Eine Stütze findet diese Rechtsauffassung in dem Umstand, dass das Land den Gemeinden pro Revisionsseele zugemessen ward. So sagen Bauern z. B. im Kreise Ssaratow im gleichnamigen Gouvernement: Die Gemeinde darf des Zaren Befehl nicht ändern, der Zar hat das Land pro Revisionsseele gegeben.[2])

Es liegt nahe, dass diese Auffassung besonders in den Domänengemeinden herrscht. Seit Alters fanden hier allgemeine Umtheilungen nur zu Revisionen statt, und die Tradition zu durchbrechen, fällt den Bauern schwer. Auch der Einwand, der Zar habe das Land pro Revisionsseele gegeben, ist hier noch einleuchtender als bei den andern Bauern, da es sich eben um Domänenland handelt.

Andererseits haben wir nun aber gefunden, dass in den begünstigten Landstrichen, wo die obliegenden Zahlungen nicht den Ertragswerth des Landes überragen, allgemeine Umtheilungen weit mehr bei Domänenbauern als bei den anderen stattgefunden haben — ein Beweis, dass jene Rechtsauffassung doch nicht so allgemein und tiefgehend ist, dass sie sich gar bei den Domänenbauern nicht hat voll erhalten können.

Dazu hat jene Rechtsauffassung in den letzten Jahren einen starken

---

[1]) „Я не попалъ въ ревизію" (d. h. ich bin nicht in die Revision gerathen, oder mit anderen Worten: ich bin nach der Revision geboren) habe ich vielfach als Erklärung für den Umstand, dass Bauern keinen Landantheil besitzen, zu hören bekommen.

[2]) Statistik des Gouv. Ssaratow Bd. I, pag. 47; Statistik des Gouv. Ssamara Bd. I, pag. 28

Stoss erlitten. Es ruht nämlich seit 1878 auf den nach der letzten Revision Geborenen eine Steuer, deren Leistung die Gemeinde nicht auf sich nehmen kann, sondern der das heranwachsende Geschlecht persönlich gerecht werden muss. Es ist das die Blutsteuer, die Wehrpflicht, die für den betroffenen Hof eine auch ökonomisch grosse Last ist. Bereits seit 1878 haben nach der letzten Revision (1858) Geborene der Militärpflicht Genüge zu leisten. Diese öffentliche Last steht freilich in keinerlei rechtlicher Beziehung zu dem Grundbesitz und zu dessen Vertheilung im Gemeindebesitz. Aber in der Anschauung des Volkes besteht dieser Zusammenhang: der Bauer, der eine staatliche Last trägt, muss Grundbesitz haben, oder mit anderen Worten: erst der Grundbesitz verpflichtet ihn zum Tragen der Steuern u. s. w.

Und dieses Moment, die Wehrpflicht der Nachgeborenen, ist in vielen Landstrichen von den Höfen mit zunehmender Seelenzahl in den Streitigkeiten auf den Gemeindeversammlungen mit Erfolg ins Feld geführt, um eine allgemeine Umtheilung gegen das Widerstreben der anderen Höfe durchzusetzen. Es ist daher kein Zufall, sondern findet in diesem Umstande seine Erklärung, dass, wie wir an anderer Stelle[1]) gesehen haben, gerade in den Jahren 1878 und 1879 Gemeinden, die seit der letzten Revision keine Neuvertheilung des Grundbesitzes vorgenommen hatten, in beträchtlicher Zahl eine solche durchführten. Nun zeigt es sich, dass wir unter diesen Gemeinden Domänengemeinden in grösster Zahl finden, verhältnissmässig viel seltener aber Gemeinden früher gutsherrlicher Bauern. Es deutet dieser Umstand darauf, dass noch andere Momente in Betreff des Unterlassens der Neuvertheilung wirksam sind.

Weiterhin wird zur Erklärung jener Erscheinung — mit Hinweis auf concrete Fälle — angeführt, dass die niedere und selbst höhere Administration in manchen Gouvernements Agrarpolitik auf eigene Hand treibt, indem sie den Bauern das Unstatthafte einer Neuvertheilung des Landes darlegt.[2])

Auch ist, z. B. vielfach im Kr. Ssaratow[3]), Kr. Räsan[4]) und anderweitig unter den Bauern die Befürchtung verbreitet, nach einer neuen allgemeinen Umtheilung würden die öffentlichrechtlichen Leistungen ent-

---

[1]) Theil II, Hälfte II dieses Werkes, pag. 247–248, Statistik des Gouv. Tambow Bd. IV, pag. 11—12. 19, Bd. V, pag. 7, Bd. VI, pag. 10, Bd. IX, pag. 10, Statistik des Gouv. Ssaratow Bd. I, pag. 37, Statistik des Gouv. Woronesch Bd. I, pag. 73. B. Пругавинъ: Сельская община, кустарные промыслы и земледѣльческое хозяйство Юрьевскаго уѣзда Владимірской губерніи, Moskau 1884, pag. 51—52. Statistik des Gouv. Petersburg, Bd. II, pag. 36—37, 39.

[2]) Statistik des Gouv. Kursk Bd. I, pag. 68—69, Statistik des Gouv. Orel Bd. I, pag. 49.

[3]) Statistik des Gouv. Ssaratow Bd. I, pag. 48.

[4]) Statistik des Gouv. Räsan Bd. I, Abschnitt II, pag. 33.

sprechend der gegenüber der Revisionsziffer vermehrten Seelenzahl erhöht werden.

Von vielen Seiten wird als Hinderniss angegeben die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, in Gemeinden mit ausgebreitetem Wandergewerbe eine so zahlreich besuchte Gemeindeversammlung zusammenzubringen, wie sie vom Gesetz beansprucht wird, laut welchem zu einem Beschluss über eine Neuvertheilung zwei Dritttheile der überhaupt in der Gemeinde vorhandenen Hofwirthe erforderlich ist.[1] Auf Grund dessen ist vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, dass hierbei nur die zur Zeit der Abstimmung an Ort und Stelle sich befindenden Wirthe in Betracht kommen sollen, sowie auch, dass das Gesetz sich mit der einfachen Majorität begnüge.

Alle diese Momente, die das Unterlassen allgemeiner Umtheilungen erklären sollen, sind unstreitig wirksam, aber sie allein rufen nicht diese neue Erscheinung im Gemeindebesitze hervor. Es kommen hier wesentlichere Momente in Betracht.

Die cardinale Ursache des Unterlassens allgemeiner Umtheilungen resp. des Widerstrebens gegen sie, liegt in dem wirthschaftlichen Interesse der Hauswirthe, denen die Neuvertheilung eine Kürzung des Landantheils in Aussicht stellt.

Wird dieser Factor auch in den neuen Publicationen der landschaftlichen Statistiker und anderer Schriftsteller berührt, so wird doch seine Bedeutung und innere Berechtigung nicht nach Gebühr geschätzt, sondern in verschiedener Beziehung verkannt.

Sehr verbreitet sind die Klagen, dass einzelne Bestimmungen des Ablösungsgesetzes das entscheidende Moment in dem Verfall des usuellen Gemeindebesitzrechts bilden, da sie nicht hinreichend dieses Recht schützen. Abgesehen davon, dass die Forderung eines besonderen Schutzes für die Erhaltung der altgewohnten Ordnung des Gemeindebesitzes an sich schon ein Beweis für die schwindende Lebenskraft jener Rechtsanschauung, die laut Versicherung aus diesem Lager so tief und fest im Volksbewusstsein stecke, ist — also auch abgesehen von diesem Eingeständniss — kann diesen Bestimmungen nicht jene grosse Bedeutung beigemessen werden. Es handelt sich hierbei um diejenigen über die Ausscheidung Einzelner aus dem Gemeindebesitzverbande und über den Uebergang vom Gemeindebesitz zum individuellen Grundbesitzrecht. Es widerstreitet unzweifelhaft dem Geist dieser Grundbesitzordnung, wenn der Willkür des Einzelnen (Art. 33—37 des Allgemeinen Gesetzes und Art. 162, 163, 165 des Ablösungsgesetzes), einer zufälligen, augenblicklichen Laune, die durch irgend

[1]) Auch in ganz kleinen Dörfern schwierig, solche Gemeindeversammlungen zu Stande zu bringen. Das Fehlen nur einiger Wirthe macht die Versammlung nicht beschlussfähig. Statistik des Gouv. Räsan Bd. I, Abschnitt II, pag. 38—39.

welche vorübergehende Umstände hervorgerufen sein kann, die Entscheidung über das Verbleiben oder das Ausscheiden aus dem markgenossenschaftlichen Verbande überlassen wird; desgleichen dürfte selbst der Gemeinde das entsprechende Recht nicht belassen werden. Was aber die Ausübung jenes Rechtes durch einzelne Gemeindegenossen anbetrifft, so ist sie, worauf wir an anderer Stelle zu sprechen kommen, verhältnissmässig sehr selten eingetreten. Bedeutungsvoll für die uns hier beschäftigende Frage ist die Ursache, aus welcher diese Ausscheidung vielfach erfolgt, vielleicht zumeist: der Bauer will sich seinen derzeitigen Besitzstand vor der, durch eine geplante allgemeine Umtheilung ihm drohenden Kürzung schützen. Hierauf werden wir sogleich einzugehen haben. Die Wirkung jenes Rechts ist jedoch eine weitergehendere, als die wirkliche Inanspruchnahme derselben es zeigt. Einerseits ist es ein Factor, der die Gemeinde von der Vornahme einer geplanten allgemeinen Umtheilung abhält: Die Drohung einiger Wirthe, mit ihrem derzeitigen Besitzstand aus der Markgenossenschaft auszuscheiden, lässt die Gemeinde von ihrem Vorhaben abstehen, um den Bestand des Gemeindelandes zu erhalten. Andererseits weckt und fördert jenes Recht den Individualismus.

Solches wird dem Ablösungsgesetz überhaupt vorgeworfen[1]): es sei nicht hinreichend, dass, wie es im Gesetz (Art. 37 des Allg. Gesetzes und Art. 160 des Ablösungsgesetzes) ausgesprochen ist, das Land als zum Gemeindeeigenthum erworben, abgelöst werde. Untersuchen wir, was in dieser Beziehung weiterhin verlangt wird, so finden wir, wie, abgesehen von Klagen über die immer weiter sich verbreitende Anschauung der Bauern, dass das Land durch die Zahlung der Ablösung zum individuellen unverkürzbaren Eigenthum erworben werde, noch ausdrücklichere Aussprüche seitens der Gesetzgebung über das Gesammteigenthum der Gemeinde gewünscht werden, der Inhalt dieser Wünsche läuft aber darauf hinaus, dass ein gesetzlicher Zwang für allgemeine Umtheilungen in gewissen Zeiträumen normirt werde — also auch ein Verzweifeln daran, dass der Gemeindebesitz vom Volke selbst erhalten werde. Oder es wird jede Ablösung perhorrescirt und die Umwandlung derselben in die Zahlung einer ewigen Rente verlangt. Und endlich klammert man sich an die trügerische Hoffnung, dass wenn eine sehr bedeutende Ermässigung der Ablösungszahlungen eintreten würde, die den Bauern das Land

---

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, pag. 31, 33; И. Анисимовъ: Разложенie нашей земельной общины im Вѣстникъ Европы 1885, Bd. I, pag. 111—160. В. Пругавинъ: Сельская община etc. Юрьевскаго уѣзда pag. 137—141. Derselbe: Къ вопросу оразрушенiи крестьянской общины in der Русская Мысль 1884, Bd. V, pag. 15 u. folg. Ермалинскiй im Слово 1881, Bd. IV, pag. 41—50.

als geschenkt erscheinen lassen müsste, die periodischen allgemeinen Umtheilungen wiederum überall zur Anwendung gelangen werden.

Auf die Beurtheilung dieser Wünsche haben wir an anderer Stelle bei Beleuchtung der verlautbarten Projecte zur Lösung des Problems einzugehen. Hier haben wir es nur mit der Ablösung selbst und den sich hieraus ergebenden Wirkungen zu thun. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass sie Elemente in sich schliesst, die individuelle Eigenthumsbegriffe grossziehen. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung und Begründung, dass wer Jahrzehnte hindurch die Ablösungsquote und gar noch die sog. fünfte Kopeke (die erste besondere Anzahlung bei der Ablösung)[1]) gezahlt hat, zumal wo in der ersten Zeit die jährlichen Zahlungen für die Ablösung mit den Steuern und Naturalleistungen den Ertrag des Landes überragten, Opposition gegen eine Kürzung der durch die Zahlungen erworbenen Nutzungsrechte erheben wird.[2]) Müssig ist das Bestreben W. Grigorjew's[3]), J. Werner's[4]) u. A., diesen naturgemässen Process durch den von Bauern hier und da zu Tage geförderten Trugschluss beseitigen zu wollen, in dieser Zeit hätten die anderen Bauern Land pachten und für dasselbe mehr zahlen müssen, als die opponirenden Bauern an Ablösungszahlungen für das Gemeindeland. Denn die Rechtsbasis ist ja eine andere.

Der Sachlage nicht entsprechend, ist die Vermuthung des Herrn N. Romanow[5]), die Bauern hielten eine Veränderung des Besitzstandes für noch nicht zeitgemäss, da die volle Entschädigung für die gezahlte fünfte Kopeke noch nicht aus dem Ertrage des Landes gewonnen sei. Denn auch dort, wo diese Zahlung nicht zu leisten war — und das ist in der überwältigenden Mehrheit der Gemeinden der Fall — wird erfolgreich gegen eine Neuvertheilung Widerstand geleistet. Er führt endlich diesen Process auf ein „Missverständniss“ zurück, das nicht eingetreten

---

[1]) Theil II, Hälfte II dieses Werkes, pag. 161—166.

[2]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. IV, pag. 20—23, Bd. X, pag. 10, Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 29, Statistik des Gouv. Kursk, Bd. X, pag. 19, Bd. VIII, pag. 60.

[3]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, Abschnitt II, pag. 31.

[4]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. I, pag. 68, wo zu lesen ist: „Die Gegner einer neuen Umtheilung exploitirten eine lange Zeit ein und dasselbe Argument: Wir haben die Ablösungszahlungen entrichtet und verzichten nicht — einer neuen Umtheilung zu Gefallen — auf einen Theil unseres Landes.“ Doch dieses Argument hat jeden Credit verloren: (!) Wir haben in dieser Zeit fünfmal mehr als Ihr für Landpachtungen gezahlt“, erwidern gewöhnlich die Anhänger der Umtheilung, und Alle erkennen die grössere Beweiskraft dieser letzteren Auffassung. Solches erkennen auch die Bauern mit grossem Landantheil an und greifen daher zu einem ganz anderen Kniff: sie verbreiten eifrig die Ansicht, als ob die Regierung keine Umtheilung gestatte.“

[5]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. IV, pag. 24—28.

wäre, wenn die Gemeinde sogleich beim Eintritt der Ablösung berechnet hätte, in welcher Zeit der Bauer für jene besondere Zahlung durch die Nutzung des Landes entschädigt sein würde, dann hätte ohne Schwierigkeit nach Ablauf dieser Zeit eine Neuvertheilung des Landes eintreten können! Auch ändert sich die Sachlage wenig durch seinen Hinweis auf die Geringfügigkeit dieser besonderen Zahlung gegenüber der gesammten Ablösungsschuld, denn in dieser ganzen Zeit hat der Bauer ja auch die Amortisationsquote für diese Schuld entrichtet.

Zumeist wird endlich in den Auseinandersetzungen über die Ablösung und ihre den Gemeindebesitz untergrabende Wirkung der formal-rechtliche Standpunkt vertreten, das Land werde zum Eigenthum der Gemeinde erworben, die Ablösung gewähre keine individuellen Eigenthumsrechte. Dabei wird aber nicht die materielle Wirkung der bezüglichen Zahlungen auf die Rechtsauffassung des Bauern berücksichtigt. Es bedarf „keines Hineintragens fremder Begriffe“ in die „Volksseele“, wenn der Bauer erklärt: ich habe die Zahlungen für fünf Landantheile zwanzig Jahre hindurch gezahlt und gebe keinen Theil desselben an einen Andern ab, für den ich einen erheblichen Theil der Ablösungsschuld gezahlt hätte.

Wie auch das Ablösungsgesetz abgefasst sein mag, jeder Ablösung wird jene Tendenz innewohnen.

Doch hiermit ist noch nicht die letzte Ursache jenes Entwickelungsprocesses gefunden. Denn wo die Ablösung noch nicht eingetreten war (bis zur Zwangablösung 1884), auch dort finden wir das Widerstreben gegen eine Veränderung des Besitzstandes: solche gutsherrliche Gemeinden, wie auch Domänengemeinden haben es — in Folge der energischen Opposition einer Gruppe von Hauswirthen — zu keiner „Ausgleichung“ des Grundbesitzes bringen können. Es sind das die Wirthe, denen die Neuvertheilung den Landantheil, der ihnen einen grösseren Ertrag liefert als die obliegenden Zahlungen betragen, kürzen, also einen Geldverlust bedeuten würde. Auch diese Ertragsdifferenz ist nicht die letzte Ursache jenes Processes. Eine Erhöhung der obliegenden Zahlungen bis zum Verschlingen der eigentlichen freien Grundrente — was auch beantragt ist — ja selbst unter Umständen wenn sie noch um Einiges höher gegriffen wird, würde den Process nicht verhindern.

Und hiermit gelangen wir zu dem wesentlichen, ausschlaggebenden Moment, zu dem Eckstein der neuen Gestaltungsform des Gemeindebesitzes. Wie nahe der Gedanke auch liegt, ist er bisher noch nicht in seiner Tragweite erkannt worden. Die opponirenden Hauswirthe kämpfen nämlich für die Erhaltung ihrer Wirthschaft, wie sie sich auf der Basis des Landantheils und der vorhandenen Arbeitskräfte gestaltet hat. Dieses ist der Grundgedanke des neuen Entwickelungsprocesses.

Treten wir an die Frage näher heran.

Zwei Elemente sind es, die diesen Process bedingen: das eine ist die Aenderung des Verhältnisses der Bevölkerungsziffer zu der Ausdehnung des Gemeindelandes, das andere die Veränderung des Familienbestandes im Hofe.

Was das erste Element anbetrifft, so hat die Bevölkerung in den Gemeinden seit der letzten Revision (1858) sehr bedeutend zugenommen, es ist keine seltene Erscheinung, dass die Zunahme 30%, 40% und mehr beträgt. Dabei ist die Ausdehnung des Gemeindelandes dieselbe geblieben, wie es bei der Emancipation den Gemeinden zugemessen ist. Es ergiebt sich somit das Resultat, dass bei einer eventuellen Umtheilung auf die vorhandene Seele, die jetzt zumeist in Betracht kommende Vertheilungseinheit, je nach dem Zuwachs derselben weniger Land entfällt, als pro Revisionsseele bis dahin genutzt ward. Also erleiden auch diejenigen Höfe, deren zur Zeit vorhandene Seelen der Zahl ihrer Revisionsseelen entspricht, eine Kürzung ihres Grundbesitzes, die um so bedeutender ist, je mehr die Gesammtziffer der Gemeindeseelen angewachsen ist.

Hierzu tritt nun das zweite Element: die Veränderung des Bestandes der Seelen in den einzelnen Höfen. Auch wenn in einer Gemeinde ein Bevölkerungszuwachs seit der letzten allgemeinen Umtheilung nicht stattgehabt hat, welcher Fall wohl nur äusserst selten eingetreten ist, oder der innere Zuwachs durch Auswanderung beseitigt ist, was häufiger eintritt, so verursacht eine neue allgemeine Umtheilung einem Theil der Höfe eine Kürzung des Grundbesitzes, und zwar den Höfen mit weniger vorhandenen als Revisionsseelen, d. h. in welchen die Zahl der Seelen abgenommen hat. Und die Kürzung ist um so bedeutender, je grösser die Abnahme der Seelenzahl ist.[1])

Aus diesen beiden Elementen entwickelt sich die neue Erscheinung im Gemeindebesitz, die durch das Hinzutreten anderer, accidenteller Momente in ihrer Entwickelung noch beschleunigt werden kann, wie durch die Werthsteigerung des Bodens — sowol die directe, als auch die

---

[1]) Beispiele: im Kr. Lipezk hat die Hauptgruppe der Domänenbauern 5,3 Dess. pro Revisionsseele erhalten, im Jahre 1883 hätte eine Neuvertheilung nur $3^3/_4$ Dess. (durchschnittlich) pro männliche vorhandene Seele ergeben (Statistik des Gouv. Tambow, Bd. VIII, pag. 3). Das Dorf Pawlowo, Kr. Usman, zählt 328 Revisionsseelen, aber 1883: 521 vorhandene, Gemeindeland 1063 Dess., pro Revisionsseele 3,3 Dess., pro vorhandene Seele 2 Dess. (l. c. Bd. IX, pag. 6 und statistische Tabellen pag. 66). Im Kr. Stawropol hat die Bevölkerung von der Revision bis 1883 um 40% zugenommen, der Landantheil pro Revisionsseele durchschnittlich 6,1 Dss., pro vorhandene Seele 4,3 Dess. (Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 28). In einer Gemeinde, Kr. Stawropol, Zunahme von 615 auf 877 Seelen (Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, pag. 38—39: Besprechung dieses Falles).

indirecte, hervorgerufen durch die Ermässigung der Ablösungszahlungen, der Steuern (Ermässigung resp. Abschaffung der Kopfsteuer, insoweit diese nicht durch die Erhöhung der Grundsteuer paralysirt wird), sorgfältigere Bestellung des Landantheils, die den Wechsel der Landstreifen als Einbusse fühlen lässt u. s. w.

Die Opposition gegen eine neue allgemeine Umtheilung ist also eine Opposition gegen die Kürzung des Landantheils, denn diese ruft eine Störung des wirthschaftlichen Betriebes des Hofes und des gesammten wirthschaftlichen Lebens der Familie hervor. Das bedarf nur des Hinweises, keiner Auseinandersetzung. Eine irgendwie erhebliche Kürzung des Landantheils macht einen Theil des im Schweisse des Angesichtes und durch Entbehrungen aller Art erworbenen lebenden und todten Inventars überflüssig: es findet keine Verwendung, das überschüssige lebende Inventar muss veräussert werden, da die Mittel zur Fütterung jetzt nicht mehr reichen. Dazu die leider nur zu häufig sich verwirklichende Gefahr, keinen zahlungsfähigen Käufer und dem Werthe entsprechende Preise zu erhalten. Andererseits wird ein Theil der bisher auf die Bestellung der Landstelle verwendeten Arbeitskraft hier unverwendbar und muss andere Beschäftigung suchen. Die neue Umtheilung hat also grosse volkswirthschaftliche Verluste zur Folge, die um so bedeutender sind, je weniger in der Nähe Land zu pachten und Nebengewerbe, Hausindustrie vorhanden sind. Und es wird dieser Verlust nicht durch den Vortheil, der den anderen Höfen durch die Vergrösserung des Grundbesitzes zufällt, voll gedeckt. Denn diese besitzen zumeist noch nicht das Inventar zur Besorgung der grösseren Wirthschaft, das erst im Laufe von Jahren allmälig wird angeschafft werden können; Mitglieder dieser Höfe haben sich der Ackerwirthschaft entwöhnt, da sie Jahre lang auswärts in anderen Erwerbszweigen thätig waren[1]): sie kehren in die Heimathgemeinde zurück und ihre Stelle nehmen Glieder der Höfe mit gekürztem Landantheil ein, die sich mühselig (Zeitverlust oder geringer Ertrag der Arbeit) Kenntnisse und Geschicklichkeit erwerben müssen, welche in den Zurückkehrenden brach liegen.

Die Opposition gegen eine neue Umtheilung ist also ein Kampf für die Erhaltung der Wirthschaft in einer grossen Anzahl der Höfe jeder Gemeinde.

Die Anhänger des Gemeindebesitzes verschliessen sich der Erkenntniss dieses Causalnexus in der ihnen unliebsamen Erscheinung. Der Statistiker des Gouv. Tula, W. Borissow[2]), findet sich, wie viele Andere

---

[1]) Statistik des Gouv. Smolensk, Bd. I, Lieferung II, pag. 12.

[2]) Borissow: Стат.-эконом..изслѣд. Сергіевской волости, pag. 16. Es sei jedoch bemerkt, dass er im folgenden Bande bei Behandlung dieser Frage nicht auf jenes Motiv zurückgreift, siehe auch Statistik des Kreises Obojan, Theil II, pag. 15.

aus diesem Lager[1]), einfach mit der Bemerkung ab, der übermässige Einfluss der Gemeindefresser und Gemeindeschreier verhindere die Vornahme einer Neuvertheilung. Als ob es noch des Heranziehens unerlaubt habsüchtiger Motive bedarf, um sich das Auftreten, wenn auch mit Geschrei, gegen eine so ernste Schädigung der Wirthschaft im Besonderen und der ökonomischen Interessen im Allgemeinen verständlich zu machen.

Herr W. Prugawin recurrirt auch auf die Habsucht der Gemeindefresser. Die Inanspruchnahme des Art. 165 (Ausscheidung aus dem Gemeindebesitz durch Entrichtung der vollen Ablösungsschuld), um der drohenden Kürzung des Grundbesitzes zu entgehen, brandmarkt er als Missbrauch der Ablösung: es werde vielfach in ganz unverfrorener Weise vorgegangen. Unter den von ihm speciell dargelegten Beispielen findet er das Verfahren eines Bauern Alexander Danilow, Gemeinde Nekomorno, Wolost Iljinskoje Kr. Jurjewsk, Gouv. Wladimir besonders „unrechtmässig“, denn trotzdem, dass er die einzige männliche Seele im Hofe sei, habe er für zwei Seelen (die zweite Seele ist die seines vor 9 Jahren verstorbenen Vaters) die Ablösungsschuld abgetragen[2]), d. h. sich das persönliche Eigenthumsrecht an seinem seit der Emancipation genutzten Landantheil erworben. Sehen wir nun in dem Tabellenwerk[3]) nach, wie der Wirthschafts- und Personalbestand des bezeichneten Hofes ist, so finden wir daselbst 6 Personen (Mann, Frau, ein arbeitsfähiges und drei kleine Mädchen), 2 Pferde, 1 Kuh und 8 Stück Kleinvieh; er selbst bestellt ohne Anmiethung fremder Arbeitskräfte seinen, zwei Seelen enthaltenden Landantheil; die Frau und die eine Tochter betreiben noch Weberei. Selbst vom Standpunkt der eifrigen Anhänger des jetzigen Gemeindebesitzrechts mit der gleichen Vertheilung des Landes kann dieser Fall nicht als besonders gravirend angeführt werden, denn es befinden sich in dem Hofe, wenn auch nur eine männliche Seele, so doch fünf weibliche Seelen, die auch essen wollen und daher bei einer eventuellen Umtheilung (vor erfolgter Ausscheidung des Hofes aus dem Gemeindebesitz) vielleicht, wie es vielfach geschieht, in Berücksichtigung gezogen wären, jedenfalls muss die Sympathie der Anhänger der gleichen Vertheilung des Landes für eine solche Vergünstigung in diesem Falle sein, wo die Zahl der weiblichen Seelen in so hohem Maasse überwiegt. Herr Prugawin aber wünscht die Neuvertheilung des Landes pro vorhandene männliche Seele. Die Folge derselben wäre, dass der bezeichnete Hof mehr denn die Hälfte des bisherigen Grundbesitzes ein-

---

1) Auch E. Побѣдоносцевъ in der Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 47.
2) Prugawin: Сельская община etc., pag. 139—140.
3) l. c. Tabellen pag. 126, 164.

büssen würde, denn in ihm befindet sich nur eine männliche Seele und die männliche Bevölkerung dieser Gemeinde ist seit der Revision von 139 auf 144 gestiegen. Sein Landantheil (4 Dess. pro Revisionsseele) würde von 8 auf unter 4 Dess. resp. ein Ackerland von fast 7 auf unter $3^{1}/_{2}$ Dess. sinken. Und das bedeutet eine volle Zerstörung seines Wirthschaftsbetriebes. Während er bisher seine ganze Arbeitskraft auf die Bestellung seiner Landstelle verwendet und es, wie aus der Grösse seines Viehbestandes ersichtlich, zu einigem, wenn auch geringem Wohlstand gebracht hat, würde die Kürzung derselben sein ganzes wirthschaftliches Leben umändern. Die zu suchende Nebenarbeit (ausserlandwirthschaftliche oder auch landwirthschaftliche, wenn er Land pachten oder sich verdingen kann) würde jetzt zur Hauptsache werden, die Bestellung seiner eigenen Landstelle würde zurücktreten und leicht würde er in die Lage gerathen, einen Theil dieser Arbeiten seinen weiblichen Familiengenossen zu überlassen. Selbst in dem günstigen Falle, dass er in der Nähe Land zu pachten erhält, trifft ihn der Verlust der grösseren Entfernung von dem zu bestellenden Lande. Nur in dem zufällig einzutretenden Falle würde keine Wirthschaftsstörung eintreten, wenn es ihm nach der Neuvertheilung des Landes gelingen sollte, benachbarte Landstreifen, die von den betreffenden, eine Vergrösserung des Landantheils erfahren habenden Inhabern vielleicht aus Mangel an Inventar nicht selbst bestellt werden können, zu pachten.

Noch bedeutungsvoller ist für ihn die Wirthschaftsstörung, wenn er gezwungen ist, ausserlandwirthschaftliche Nebenarbeit zu ergreifen. Vorerst muss er einen Theil seines Inventars, sicherlich ein Pferd, veräussern, die vielleicht vor Kurzem renovirten Wirthschaftsräumlichkeiten verlieren an Werth, da er nur der Hälfte derselben bedarf. Sodann tritt die Nothwendigkeit an ihn heran, sich an eine andere Art der Arbeit zu gewöhnen, vielleicht muss er gar die Arbeit weit von der Heimath suchen, also Entfernung von der Familie und Schädigung, vielleicht gar voller Verfall seiner Wirthschaft, dem zu entgehen er vielleicht sich gezwungen sehen wird, seine Landstelle zu verpachten[1]), und er somit ganz aufhört, Ackerbauer zu sein.

Es ist also sehr verständlich und in keiner Weise zu verurtheilen, wenn der genannte Bauer, um all' jener Gefahr einer Neuvertheilung des Landes, d. h. der Kürzung seiner Landstelle auf die Hälfte, zu entgehen, zeitig zur Ausscheidung seines Grundbesitzes aus dem Gemeindebesitz geschritten ist, wie schwer ihm auch die volle Entrichtung der Ablösungsschuld in einer Zahlung gewesen sein mag und vielleicht gar den Verkauf von Inventarvieh (nur eine Kuh ist vorhanden!) verlangt hat.

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. IX, pag. 69.

Und da brandmarkt Herr Prugawin das Vorgehen dieses Bauern. Er hätte im Gemeindebesitz bleiben, der allgemeinen Umtheilung sich nicht widersetzen und seinen Landantheil um mehr als die Hälfte kürzen lassen sollen! Dabei konstatirt er selbst in einer anderen Schrift[1]), dass die grosse Mehrzahl der Hauswirthe ohne Anspann sich in den Höfen mit einer und auch zwei Seelen findet; er erklärt diese Erscheinung auf Grund richtiger Berechnung aus dem Umstande, dass es sich bei so geringem Landantheil nicht lohnt, einen vollen Anspann zu halten. Solche Wirthe miethen von Nachbarn ein Pferd mit Anspann (in einer Gemeinde für 10—15 Rbl.) zur Bestellung ihres Ackers oder sie finden gar nicht ihre Berechnung, bei solchen Miethpreisen das Land zu bestellen, und geben die Ackerwirthschaft auf! Um solch einem Schicksal zu entgehen, sichert sich eben jener Bauer seine Landstelle. Und das verübelt ihm Herr Prugawin. In einer spätern Abhandlung[2]) ist ihm übrigens die ökonomische Seite der Frage näher getreten, doch meint er die Frage der periodischen Ausgleichung des Grundbesitzes resp. das Unterlassen der allgemeinen Umtheilungen könne nicht ausschliesslich aus egoistischen Erwägungen erklärt werden, es komme hier die in dem Volk liegende Gesammtheit von Gefühlen, Eigenschaften und Bedürfnissen in Betracht, die den Inhalt der psychischen Thätigkeit des Menschen bilde. Als Beweis für diese, die Frage wenig klärende Auseinandersetzung weist er auf Fälle hin, wo eine Neuvertheilung erfolgt ist, trotzdem, dass nur Minoritäten hierbei an Land gewannen, die Majoritäten aber Einbusse erlitten. Das beweist noch nichts, wie wir sogleich sehen werden.

Auch des Eindringens fremder Begriffe[3]), die dem bäuerlichen Leben bisher fremd waren und die gewohnte Form des Gemeindebesitzes zum Verfall bringen, bedarf es nicht erst, um den Bauer zum energischen Kampf für die Aufrechterhaltung seiner Wirthschaft zu veranlassen.

Wie gestaltet sich nun im wirklichen Leben dieser Process? Es handelt sich hierbei um die Stellung der Gemeindeversammlung, d. h. der Versammlung der Hofinhaber.[4]) Denn die Gemeinde ist noch immer

---

[1]) В. С. Пругавинъ: Промыслы Владимірской Губерніи (Труды состоящей подъ предсѣдательствомъ Московскаго Генералъ-Губернатора князя В. А. Долгорукова коммисіи по устройству кустарнаго дѣла на Всероссійской промышленно-художественной выставкѣ 1882 г.) Выкускъ I: Александровскій уѣздъ, pag. 154, Выпускъ IV: Покровскій у., pag. 55—57.

[2]) В. Пругавинъ: Къ вопросу о разрушеніи крестьянской общины in der Русская Мысль 1884, Bd. V, pag. 18.

[3]) Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 47—48.

[4]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. I, Abtheilung II, pag. 13 etc., Bd. II, Abtheilung II, pag. 10—23, Bd. IV, Abtheilung II, pag. 13—14, 19—21, Bd. V, pag. 10—12, Bd. VI, pag. 12—19, 24—25, Bd. VII, pag. 8—11, Bd. VIII, pag. 6—9,

— durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 — die letzte und einzige Instanz in allen Angelegenheiten der Gemeindemark. Hier stellt sich die Sache wie folgt dar. Im Grossen und Ganzen hat die Bevölkerung seit der letzten Revision zugenommen, also auch die Zahl der männlichen Seelen, deren es demnach mehr giebt, als die letzte Revision ergeben hatte. Gegen eine Neuvertheilung (pro vorhandene männliche Seele) sind mit aller Entschiedenheit diejenigen Höfe, die weniger männliche als Revisionsseelen haben, und zwar mit um so grösserer Entschiedenheit, je grösser diese Differenz ist. Desgleichen gegen diesen Antrag, aber nicht mit besonderem Nachdruck, stimmen die Höfe, deren männliche Seelen der Zahl der Revisionsseelen entsprechen. Denn auch ihnen droht — unter der gegebenen Voraussetzung der allgemeinen Zunahme der männlichen Seelen seit der Revision — eine Kürzung des Grundbesitzes, freilich nur eine geringe. Endlich kann sogar der Fall eintreten, dass Höfe mit zunehmender Seelenzahl sich gegen eine neue Umtheilung aussprechen, und zwar: wenn die männliche Bevölkerung sehr stark zugenommen hat, wird es einem Hof mit vielen Revisionsseelen, der zur Zeit etwa eine Seele mehr hat als Revisionsseelen, vortheilhafter sein, den alten Besitzstand zu behalten, da die Neuvertheilung denselben kürzen würde. Tüchtige Bestellung des Bodens kann endlich einen Hof auf die Seite der Gegner der Umtheilung bringen, auch wenn diese ihm eine Vergrösserung des Grundbesitzes zuführen würde, und zwar wenn er die Beibehaltung der gut bestellten Felder für vortheilhafter erachtet, als eine geringe Vergrösserung des Grundbesitzes mit dem zu übernehmenden Risico, schlecht bestellte Landstücke zu erhalten. Die Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung verlangen dagegen die Höfe mit angewachsener Seelenzahl und um so drängender und stürmischer, je grösser dieser Zuwachs ist. Da nun zur Rechtsgiltigkeit eines solchen Beschlusses das Gesetz eine $^2/_3$ Majorität fordert, so kann er nicht erzielt werden, wenn die Zahl der Gegner mehr als $^1/_3$ beträgt. Ziehen wir noch in Betracht, dass, da wir es hier nur mit verhältnissmässig niedrig belasteten Gemeinden zu thun haben, die Höfe mit abnehmender Seelenzahl wol zumeist die wohlhabenderen sein werden, da sie weniger Seelen zu ernähren haben, und daher auch die ein-

---

Bd. X, pag. 10–16. Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 25, Bd. II, pag. 31—37, Bd. III, pag. 28—31. Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, pag. 38—51 (ausführliche Darlegung), Bd. II, Abschnitt I, pag. 22—23, Abschnitt II, pag. 10, 70, Bd. III, pag. 15—16. Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VIII, pag. 58—59, Bd. X, pag. 19—20. Statistik des Gouv. Woronesh, Bd. I, pag. 68 etc.; Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 22–42. Statistik des Gouv. Smolensk, Bd. I, Lieferung II, pag. 12—22. Statistik des Gouv. Taurien, Bd. II, an verschiedenen Stellen. Siehe auch Theil II, Hälfte II dieses Werkes, pag. 153—171, 247—248 und auch in den Noten weiter unten.

flussreicheren, welche schwankende Bauern für sich zu gewinnen wissen, so müsste die Vermuthung dafür sprechen, dass bei einer solchen Lage der Dinge jener Beschluss nirgends zu Stande kommen kann. Aber hier und da erfolgt doch eine neue Umtheilung. Als entscheidendes Moment tritt hier die Macht der Tradition auf, das seit Jahrhunderten im Volk lebende Recht des Gemeindegenossen auf den proportionalen Landantheil; dazu kommt die Leistung der Wehrpflicht, die jetzt bereits Bauern obliegt, die keinen Landantheil erhalten haben — eine grosse öconomische Last für die betroffenen Höfe.[1]) Diese beiden Momente erweisen sich in Wirklichkeit aber um so schwächer, je grösser der ökonomische Vortheil des grösseren Landbesitzes ist, d. h. je mehr der Ertrag des Landes die obliegenden Zahlungen und Leistungen überragt. Mit zunehmender wirthschaftlicher Entwickelung und Werthsteigerung des Bodens, des Pachtpreises des benachbarten Landes, sodann wo wenig lohnende Nebenarbeit vorhanden ist etc., wird jene alte Rechtsauffassung stetig mehr zurückgedrängt.

Im vielgestaltigen Leben der Gemeinden finden wir eine reiche Stufenreihe von Phasen, die von der praktischen Anerkennung des Rechts auf Land ungeachtet des Mehrwerthes des Landes gegenüber den obliegenden Zahlungen bis zur vollständigen Negirung dieses Rechts, die sich in dem unbeugsamen Behaupten der genutzten Landstelle documentirt, reicht.

Als die erste Phase mag die hier und da gemeldete Umtheilung pro Seele beiderlei Geschlechts, d. i. pro „Esser“[2]) gelten, doch schliesst sich diese Vertheilungseinheit noch so sehr der alten Ordnung der Dinge an, dass nicht überall dieser Vertheilungsmodus als eine Concession an die „landreichen“ Bauern, wie wir kurz die Gruppe derjenigen nennen wollen, die sich den alten Besitzstand zu wahren wünschen, erscheint. Dagegen trägt unstreitig den Charakter eines Kompromisses zwischen den widerstreitenden Interessen diejenige Neuvertheilung des Landes, bei welcher eine combinirte Vertheilungseinheit der Revisions- und der vorhandenen Seelen gewählt wird, z. B. in der Art, dass die gestorbenen Revisionsseelen ausser Rechnung gelassen, die noch lebenden aber einen grösseren Antheil erhalten, als die anderen vorhandenen, nicht in der Revision verzeichneten, da später geborenen Seelen.[3]) Eine andere vielfach übliche

---

[1]) К. Головинъ: Наша сельская община im Русскій Вѣстникъ 1885, Bd. XI, pag. 63.

[2]) B. Borissow: Статистическо-экономическое изслѣдованіе семи волостей Тульскаго уѣзда, pag. 80—81, 125. Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, Abschnitt II, pag. 7—8. Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 29, 30. Statistik des Gouv. Tambow, Bd. VI, pag. 13.

[3]) Auch in der Weise, dass den Höfen mit sehr vielen vorhandenen, aber wenigen Revisionsseelen $^1/_2$ oder $1^1/_2$—2 Landantheile zugesprochen werden — auf Rechnung

Combination ist die der Revisionsseele mit den vorhandenen Seelen von einem bestimmten Alter an (etwa vom 18., 16., 10. Lebensjahre)[1]), oder bis zu der Zahl, dass die Zahl letzterer der der Revisionsseelen entspricht;[2]) wiederum eine andere ist das Einrücken der vorhandenen, nicht in der Revision verzeichneten Seelen nach dem Alter in die Rechte der von einem bestimmten Zeitpunkt an gestorbenen Revisionsseelen, oder es erhalten die besonders stark zugenommenen Familien diese Landantheile.[3]) Weit geringer ist die Concession der Gemeinde an die Nachgeborenen, die noch kein Land erhalten haben, wenn sie ihnen jährlich eine Zahlung (einige Rubel) leistet bis zu einer Umtheilung,[4]) die vielleicht gar nicht erfolgt, oder bis sie aus dem Lande freigewordener Höfe (durch Auswanderung, durch Tod) oder Zahlungsrückständiger befriedigt werden. Die geringste letzte Concession ist die Vertheilung des freigewordenen Landes an die Höfe, deren Familienbestand besonders stark gegen ihre Revisionsziffer zugenommen hat,[5]) wogegen wir bereits die ausgeprägte neue Grundbesitzordnung dort vor uns sehen, wo dieses Land, wenn dasselbe resp. sein Ertrag nicht zu Gemeindebedürfnissen (auch zur Erweiterung des Weidelandes) verwandt wird,[6]) unter die Höfe nach dem Maassstabe ihres bisherigen Besitzstandes (Zahl der Revisionsseelen) vertheilt wird.[7])

Hier wird das Recht auf Land in Wirklichkeit negirt. Es erscheint hier die Gemeinde als der markgenossenschaftliche Verband der Höfe mit festem Besitzstande, der nur durch den Willen der Inhaber gekürzt wird (durch Verkauf). Hier wird die Anschauung, das Land gehöre den

---

der Familien, die in der entgegengesetzten Lage sich befinden, Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, pag. 34.

[1]) Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, pag. 51—52, Bd. II, Abschnitt I, pag. 22—23, Abschnitt II, pag. 10. Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 18, 28, 29. Statistik des Gouv. Tambow, Bd. VII, pag. 13, Bd. IX, pag. 17. К. Михайловъ: Общинный бытъ у крестьянъ Забайкальской области восточной Сибири in der Русская Мысль 1885, Bd. XII, pag. 16.

[2]) Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 28.

[3]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. VI, pag. 15, Bd. VI, pag. 9, Bd. VII, pag. 9—10, Bd. X, pag. 12, 15, 17. Пругавинъ: Сельская община etc. Юрьевскаго уѣзда Владимiрской губ. pag. 22, 33, 35, 37, 46.

[4]) В. Пругавинъ: Промыслы Владимiрской губернiи Lieferung I, pag. 69, 178.

[5]) Statistik des Gouv. Taurien, Bd. II, pag. 64. Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. II, Abschnitt I, pag. 32. Statistik des Gouv. Woronesh, Bd. I, pag. 81. Statistik des Gouv. Tambow, Bd. I, pag. 11—12, Bd. V, pag. 15, Bd. VI, pag. 25—26, Bd. VII, pag. 9, 13, Bd. X, pag. 10. Statistik des Gouv. Kursk, Bd. X, pag. 89, 91, 153. Statistik des Gouv. Jekaterinoslaw, Bd. II, pag. 130.

[6]) Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 26. Statistik des Gouv. Jekaterinoslaw, Bd. II, pag. 130.

[7]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. V, pag. 10, Bd. IX, pag. 11, 12.

derzeitigen Inhabern zum Eigenthum, mit Energie vertreten und das Verlangen nach einer Neuvertheilung als ein Versuch der Verletzung wohlerworbenen Eigenthumsrechts gebrandmarkt.[1]) Auch finden sich unter diesen Gemeinden solche, die ungeachtet des stark ausgeprägten individuellen Charakters der Grundbesitzordnung eine Umtheilung des Landes pro vorhandene Seele vorgenommen haben; diese ward aber nicht aus dem Grunde durchgeführt, um durch Kürzung des eignen Landantheils den anderer Familien zu erweitern, sondern um den Grundbesitz Aller oder der Meisten zu vergrössern — nämlich dort, wo ein erheblicher Theil der Gemeindegenossen ausgesiedelt ist, Höfe ausgestorben sind oder das Land aufgegeben haben, und unter Umständen die Zahl der vorhandenen Seelen geringer als die der Revisionsseelen ist.[2])

Ein folgender Schritt in diesem Process ist, dass das im Gemeindebesitz gewohnte Erbrecht, nach welchem der Hof nur von den in ihm Lebenden, nicht aber von früher Abgetheilten beerbt wird, dem allgemeinen Erbrecht, wenn es sich um „ausgestorbene“ Höfe handelt, zu weichen hat: abgetheilte und entfernte Verwandte treten die Erbschaft an, die sonst der Gemeinde zufällt; diese tritt erst dann in ihr Erbrecht, wenn sich keine Verwandte finden.

Es liegt der Gedanke nahe, vorauszusetzen, dass dieser Process sich dort schneller und stärker ausbildet, wo der Boden gut cultivirt wird und dieser Umstand die sorgfältigeren Wirthe veranlasst, sich so energisch gegen eine Neuvertheilung aufzulehnen. Doch diese Voraussetzung trifft nur zuweilen[3]) ein. In den meisten Landstrichen, wo diese feste Grundbesitzordnung sich ausgebildet hat, wird das Land dürftig bestellt, finden vielfach noch häufige Neuverloosungen[4]) statt, ja wie wir es z. B. in mehreren Kreisen des Gouvernement Kursk gefunden haben, herrscht vielfach gar eine volle Raubwirthschaft, indem auch das Brachfeld (ohne Düngung) ganz oder zum Theil unter den Pflug gebracht wird, und in

---

[1]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VIII, pag. LVII—LX, Bd. X, pag. XIX, XX, 4, 5, 14, 94. Statistik des Gouv. Smolensk, Bd. I, Lieferung II, pag. 36. Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 26, Bd. III, pag 29, 31. Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 31, 47—48. Statistik des Gouv. Taurien, Bd. II pag. 45.

[2]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VIII, pag. LIX Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 28, Bd. III, pag. 29—30. Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 117.

[3]) Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, pag. 48. Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 32. Statistik des Gouv. Smolensk, Bd. I, Lieferung II, pag 19. Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 31.

[4]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VIII, pag. LXI. Statistik des Gouv. Jekaterinoslaw, Bd. I, pag. 93—98, Bd. II, pag. 112—114. Statistik des Gouv. Tambow, Bd. VII, pag. 29—30, Bd. IX, pag. 20, Bd. X, pag. 12, 16—18.

diesen Kreisen ist noch kein Fall einer neuen Umtheilung vorgekommen.[1]) Es lässt sich also nicht allgemein behaupten, dass die neuere Grundbesitzordnung an sich schon eine bessere Bestellung hervorruft.

Wie bedeutungsvoll die Macht der Sitte, das Beispiel der Nachbaren unter den Bauern ist, ergiebt sich auch daraus, dass Gemeinden früher gutsherrlicher Bauern mit niedrigen Zahlungen, die in Mitten von Domänengemeinden leben, gar mit ihnen eine Wolost bilden, gleich diesen das Land in der letzten Zeit neu umgetheilt haben, und andererseits Domänengemeinden, die von früher gutsherrlichen Bauern in grösserer Zahl umgeben wohnen, es nicht zu diesem Schritt kommen lassen.

Weiterhin müssen wir es in erster Linie auch der Macht der Tradition zuschreiben, wenn Wirthe, denen die Umtheilung Einbusse bringt, und in deren Händen die Entscheidung liegt, doch der Vornahme derselben zustimmen. Solcher Beispiele giebt es viele. Wir führen einige an.

Im Kr. Woronesh[2]) im gleichnamigen Gouvernement ergab sich in nachstehenden Gemeinden folgendes Resultat:

| Gemeinde. | Zahl der Revisionsseelen | Zahl der vorhandenen Seelen | Land pro Revisionsseele | Land pro vorhandene Seele bei der Umtheilung. | Zahl der Höfe, die durch die Umtheilung Land verloren haben: | deren Besitzstand gleich blieb: | die Land gewonnen haben: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Makarje | 370 | 531 | 4,1 Dss. | 2,8 Dss. | 74 | 16 | 71 |
| Orlowo | 1279 | 1721 | 5,9 „ | 4,5 „ | 249 | 24 | 249 |
| Nikonowo | 209 | 276 | 2,8 „ | 2,2 „ | 34 | 5 | 41 |
| Uglänez | 218 | 283 | 4 „ | 3,2 „ | 51 | 2 | 46 |
| Morosowka | 114 | 172 | 4,1 „ | 2,7 „ | 34 | — | 19 |
| Archangelskoje | 114 | 170 | 6,2 „ | 4,2 „ | 25 | 7 | 27 |
| Neshnäja-Kotuchowka | 385 | 550 | 4,8 „ | 3,3 „ | 60 | 11 | 82 |

In keiner dieser Gemeinden hätte der mit $^2/_3$ Majorität zu fassende Beschluss über die Vornahme einer allgemeinen Umtheilung zu Stande kommen können, wenn nicht eine Reihe von Hauswirthen, denen die Maassnahme eine Kürzung des Grundbesitzes brachte, für dieselbe gestimmt hätte. In einigen Gemeinden bilden diese Wirthe gar die Majorität.

In der grossen Gemeinde Oserki[3]), Kr. u. Gouv. Ssaratow, ist es zur Umtheilung gekommen trotzdem, dass sie 305 Wirthen eine Kürzung

[1]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. I, pag. 73—74, Bd. VI, pag. XXI—XXII, Bd. VII, pag. VIII, IL. Statistik des Kreises Obojan, pag. 16—17. Statistik des Gouv. Woronesh, Bd. I, pag. 91.

[2]) Statistik des Gouv. Woronesh, Bd. I, Abtheilung I, pag. 70—73, Abtheilung II, Tabellen, pag. 238—242.

[3]) Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, Abtheilung I, pag. 39—42.

des Landantheils und nur 275 Wirthen Vortheil brachte. Hier war die Ziffer der Revisionsseelen von 615 auf 897 vorhandene männliche Seelen gestiegen, der Landantheil von 8 Dess. pro Revisionsseele auf $5_{,8}$ pro vorhandene Seele gefallen.

Aus den angegebenen Ziffern ergiebt sich, dass bei dem bedeutenden Anwachsen der Bevölkerung die Umtheilung selbst bei dem Zuwachs von einer Seele (gegen die Zahl der Revisionsseelen) dem Hof Verlust bringt, der erst beim Zuwachs von zwei Seelen beseitigt erscheint. In Oserki hatte der Hof mit fünf Revisionsseelen 40 Dess. Land; ist die Zahl der bei der Umtheilung vorhandenen Seelen sechs, so fällt der Landantheil auf $34_{,8}$ Dess., erst bei 7 vorhandenen Seelen erhält der Hof seinen bisherigen Besitzstand: $40_{,6}$ Dess.

Neben der Macht der Tradition spielen in den einzelnen Gemeinden auch noch specielle Momente mit, die schliesslich die erforderliche $^2/_3$ Majorität beisammenbringen. In grossen Gemeinden fällt es dem Bauer schwer, die Berechnung über die Grösse seines zukünftigen Besitzstandes anzustellen. Namentlich die Höfe, deren Seelenzahl die der Revisionsseelen um eine überragt, glauben, dass dieser Zuwachs die Wirkung der Gesammtzunahme der Seelen paralysirt, und erfahren nachträglich zu ihrem Schrecken, dass die Umtheilung ihnen Verlust gebracht hat. Auch werden von denjenigen Wirthen, denen ein erheblicher Landzuwachs in Aussicht steht, Stimmen unter den Wirthen geworben, die wenig verlieren: sie versprechen ihnen, das zu verlierende Areal aus ihrem Landantheil zu ersetzen oder mit Geld zu entschädigen etc. Auch spielt der Branntwein hier eine Rolle. In Oserki hofften Viele, die Gemeinde würde den gesetzlich als unehelich geltenden Kindern von Sectirern, die zur Gemeinde gehörten, das Recht auf Land absprechen, jedoch schützte die Gemeinde das Recht dieser.[1]) Auch verwandtschaftliche Beziehungen, dann Abhängigkeit etc. sind bedeutungsvolle Factore. Andererseits widersetzen sich einer Neuvertheliung Bauern, die vom heruntergekommenen, vagabundirenden Genossen Landantheile gepachtet haben: diese Pachtung erscheint ihnen vortheilhafter, als eine eventuelle geringe Vergrösserung ihres Landantheils.[2])

Wir glauben daher die Erklärung für jene Erscheinung der freiwilligen Verzichtleistung auf einen Theil des Grundbesitzes, die Bauern liessen sich von der Gerechtigkeit, nicht allein von materiellen Vortheilen leiten,[3]) in das Gebiet der Phantasien verweisen zu sollen.

Es finden sich gar bereits Fälle, in denen landreiche Gemeinde-

---

[1]) l. c. pag. 43—44.

[2]) Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 36—37, Bd. III, pag. 29. Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 32—37.

[3]) Statistik des Gouv. Woronesh, Bd. I, Abth. I, pag. 73.

genossen sich nicht mit der Erhaltung des bestehenden Grundbesitzes begnügt haben, sondern eine neue Umtheilung (Rückkehr zur Revisionsseele, die diesen Wirthen jetzt günstiger war, als die ihnen früher günstiger gewesene Vertheilung pro vorhandene Seele) zu Wege bringen, die den Familien, die vorher schon über verhältnissmässig viel Land verfügten, noch Land zubrachte und die Lage der Familien, die ohnehin wenig Land hatten, noch verschlimmerte! Diese betrübende, mehrfach beobachtete Erscheinung, die übrigens bei der bestehenden Allgewalt der Gemeinde in diesen Fragen nicht Wunder nehmen kann, wird aus dem Kr. Mzensk (Gouv. Orel)[1]) gemeldet und der Berichterstatter constatirt mit Recht hieraus, dass Umtheilungen nicht immer den Zweck einer gleichmässigeren und gerechteren Vertheilung des Landes verfolgen, sondern sie erfolgen, sowie sie einer hinreichenden Zahl von Wirthen Vortheil bringen, wenn auch diese Wirthe am wenigsten eines Landzuschlags bedürftig sind.[2])

Die Rückkehr zur Vertheilung pro Revisionsseele, nachdem man bereits zu einer anderen Vertheilungseinheit übergegangen war, finde ich noch im Kr. Dnepr (Gouv. Taurien)[3]), doch ohne hinreichende Erläuterung. In zwei Gemeinden gar soll in den letzten Jahren eine Neuvertheilung des Landes pro lebende Revisionsseele[4]) erfolgt sein! Diese letztere Vertheilungseinheit ist auch in einer Gemeinde des Kr. Rostow am Don (Gouv. Jekaterinoslaw) vermerkt[5]) — leider auch ohne hinreichende Erläuterung.

Einen anderen Charakter trägt die im letzten Jahrzehnt mehrfach erfolgte Rückkehr zur Revisionsseele im Kr. Wäsma (Gouv. Smolensk). Die Ueberlast der Zahlungen hatte hier nach der Emancipation die früher vielfach übliche Vertheilung pro Täglo aufrechterhalten. In der

---

[1]) Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 38—39.

[2]) l. c. pag. 41.

[3]) Statistik des Gouv. Taurien, Bd. II, pag. 61.

[4]) l. c. pag. 54.

[5]) Statistik des Gouv. Jekaterinoslaw, Bd. I, pag. 102. Es steckt hier aller Wahrscheinlichkeit nach ein Missverständniss, wie auch in der absonderlichen Auffassung einer angeblichen Vertheilung pro lebende Revisionsseele in 9 Gemeinden des Kr. Bachmut in demselben Gouv. Statistik des Gouv. Jekaterinoslaw, Bd. II, pag. 120—121. Es handelt sich hier darum, dass das Land der aus dem Gemeindeverband ausgeschiedenen und der verstorbenen „Revisionsseelen“ den wohlhabenderen Wirthen aufgewälzt (in einer Gemeinde) oder den Wünschenden überlassen wird — in beiden Fällen gegen Entrichtung der obliegenden Zahlungen, während den noch lebenden Revisionsseelen das Land unverkürzt verbleibt, sie aber von jenem Lande eventuell noch dazu erhalten können. Der Berichterstatter glaubt Anzeichen dafür gefunden zu haben, dass bei der Vertheilung jener freigewordenen Landantheile die wohlhabenderen Wirthe bevorzugt werden zur grösseren Sicherstellung der obliegenden Zahlungen.

ersten Zeit verzichteten Viele auf Land oder mussten wegen vollständigen Verfalls der Wirthschaft mehr oder weniger Landantheile aufgeben, die anderen Wirthen freiwillig und auch zwangsweise übergeben, „aufgewälzt" wurden. Seit 10—15 Jahren wird hier ein Rückströmen der Bauern in die Heimath beobachtet, hervorgerufen durch den Rückgang in Handel und Industrie, durch vielfache für die Landwirthschaft sich günstiger gestaltende Bedingungen. Diese Heimkehrenden verlangen das aufgegebene Land zurück. Die Wirthe, die die schwere erste Zeit durchgemacht und in der ersten Zeit überhohe Zahlungen entrichtet haben, sträuben sich gegen dieses Ansinnen. In einigen Fällen ist aus diesem Streit der Beschluss der Gemeinde hervorgegangen, zur Vertheilung pro Revisionsseele zu schreiten, da das Land pro Revisionsseele der Gemeinde zugemessen sei.[1]) Auch im genannten Kreise Mzensk ist in einigen Gemeinden die Rückkehr zur Revisionsseele aus diesem Grunde erfolgt.[2])

### 3. Die neue Rechtsbildung.

Wie gestaltet sich nun die Rechtsordnung auf der Grundlage dieses neuen, im Gemeindebesitz sich entwickelnden Princips des bleibenden Besitzes der Höfe?

Es liegt in der Natur der Sache, dass diese neue Gestaltungsform des Gemeindebesitzes keineswegs feste Formen, ein festes und ausgebildetes Rechtssystem gewonnen hat. Vielmehr ist dieser Process des Ueberganges von dem gewöhnlichen Gemeindebesitze mit dem Recht und der Pflicht der Uebernahme des entsprechenden Landantheils Seitens eines jeden Gemeindegenossen zu diesem neueren Gemeindebesitz mit bleibendem Besitzrecht an dem einmal zugetheilten Landantheile erst im Werden begriffen.

Es ist wol zumeist den Bauern noch gar nicht zum klaren Bewusstsein gelangt, welch' ein bedeutungsvoller Process, der seit Jahrhunderten herrschende Anschauungen und Rechtsgebräuche wesentlich umgestaltet und gar geradezu vernichtet, sich in ihrem Gemeindebesitzleben vollzieht. Mit Ausnahme der nur vereinzelt hier und da auftretenden Fälle der Beschlussfassung, keinerlei neue allgemeine Umtheilung in Zukunft vorzunehmen, hat keine Gemeinde, was übrigens selbstverständlich, zur Zeit noch irgend welche principielle Beschlüsse über die neue Rechtsordnung gefasst, irgend welche allgemeine Rechtssätze aufgestellt, nach welchen sie in Zukunft das Grundbesitzrecht beurtheilt

---

[1]) Statistik des Gouv. Smolensk, Bd. I, Lieferung II, pag. 12—14.

[2]) Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 27: Die resp. Bauern verlangten die väterlichen Antheile zurück, die sie selbst früher aufgegeben hatten.

und normirt wissen will. Nur in Anlass concreter Fälle sind bezügliche Normen aufgestellt, die aber ebenso schnell wieder beseitigt werden können.

Das Unterlassen allgemeiner Umtheilungen, d. h. des Ausgleichens des Grundbesitzes nach dem wechselnden Bestande der Höfe, ist die Basis, auf welcher sich die neue Rechtsbildung vollzieht. In diesem Process finden wir, wie aus dem früher Gesagten ersichtlich, mehrere Stadien: das erste zeigt sich uns dort, wo die Gemeinde keine Umtheilung vornimmt, ein bedeutender Theil der Höfe aber eine solche energisch fordert, die anderen Höfe freilich gegen diese Forderung auftreten, aber doch selber sich nicht sicher fühlen in ihrer Stellungnahme (zumal wo in der Nachbarschaft Umtheilungen in neuerer Zeit erfolgt sind) und daher die Möglichkeit einer Neuvertheilung im Auge behalten. Hier kann natürlich von einer neuen Rechtsbildung noch nicht die Rede sein, vielmehr trägt die Grundbesitzordnung den alten Charakter nur mit dem Unterschiede der Verzögerung der ihr eigenthümlichen Ausgleichung des Grundbesitzes. Wo aber die Ueberzeugung sich festgesetzt hat, dass eine solche nie stattfinden kann (Verletzung des erworbenen Eigenthumsrechts!), da bildet sich, und zwar um so schärfer, je fester jene Ueberzeugung ist, ein neues Recht der Höfe, das in einer Erweiterung ihres bisherigen Rechts mit der entsprechenden Verringerung der Rechte der Gemeinde besteht.

Eine Darstellung des neuen Rechtssystems ist daher zur Zeit noch unmöglich, und zweitens auch deshalb, weil diese Rechtsbildung, wie es in der Natur der Sache liegt, nur auf dem Wege des Vornehmens von Rechtsacten Einzelner geschehen kann: es bildet sich das neue Recht, soweit der Einzelne eine, gegen das alte Gemeindebesitzrecht verstossende Rechtshandlung ausübt und die Gemeinde eine solche zulässt oder verhindert. Wo also derartige Handlungen nicht vorgenommen werden, tritt uns die Rechtsbildung nicht entgegen, sie ist noch latent. Und drittens, es verhält sich die Gemeinde im Besonderen je nach Lage der localen Bedingungen und selbst auch der Stellung der zuerst solch eine Handlung vollziehenden Gemeindeglieder (Einfluss etc.) verschieden zu den auftauchenden Rechtsfragen, daher auch bedeutende Verschiedenheiten in dieser Rechtsbildung

Wir müssen uns daher auf die Skizzirung der hervorstechendsten Erscheinungen beschränken.

Das Eine steht fest: das Grundbesitzrecht der Höfe ist kein frei individuelles. Vielmehr steht das ganze Land, das aufgetheilte wie das ungetheilt genutzte, unter dem Rechte der Gemeinde. Das ergiebt sich aus der Auffassung der Bauern über das Recht am zugetheilten Lande und als Consequenz aus derselben — aus dem Verhalten der Gemeinde in gegebenen Fällen. Auf dieser Basis vollzieht sich die neue Rechts-

bildung, die zur Zeit nichts anderes ist, als die Erweiterung der Rechte der einzelnen Höfe, wie sie sich aus dem bleibenden, erblichen Besitze ihrer Landquoten ergiebt.

Die Gemeinde übt nach wie vor den Flurzwang aus, und zwar mit all' den hieraus resultirenden Beschränkungen für den Einzelnen. So kann z. B. der einzelne Hof von sich aus eine Erweiterung des Gehöftlandes durch Einbeziehung von Ackerland nicht vornehmen: es ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Desgleichen ist die leider immer weiter um sich greifende Beackerung des Brachfeldes (ohne Düngung) im Kr. Kursk und in anderen Kreisen dieses Gouvernements, wie auch anderer nur mit Zustimmung oder Zulassen der Gemeinde möglich gewesen, die jeder Zeit den Flurzwang mit Brachlegung des dritten Feldes wiederherstellen kann und es in einigen Fällen auch bereits gethan hat.

In Landstrichen, wo Neuverloosungen vorkommen, sind sie auch in den Gemeinden mit der neuen Rechtsbildung nicht verschwunden Namentlich ist das jährliche Neuverloosen der Wiesen, das aus den bekannten Gründen überhaupt noch sehr verbreitet ist, auch in diesen Gemeinden üblich. Somit bezieht sich das unverkürzbare Besitzrecht des Hofes nicht auf die bestimmten Landstreifen, sondern nur auf eine bestimmte Grösse Landes. Selbst in Betreff der Grösse seines Grundbesitzes kann eine Veränderung eintreten: einerseits in der Ausdehnung der Landkategorien (Gehöftland, Acker, Wiese), indem etwa laut Gemeindebeschluss Acker zum Gehöftland geschlagen, Wiese zu Acker aufgerissen wird, andererseits durch Vergrösserung oder Verringerung des Landantheils der Höfe, indem das Land ausgestorbener oder ausgesiedelter Familien unter die Höfe nach der Zahl ihrer Seelen, d. h. ihres Besitzstandes aufgetheilt, das Ackerland oder Gehöftland durch Auftheilung bisher ungetheilten Weidelandes, Waldes, Buschlandes etc. erweitert wird, oder aber indem umgekehrt bisher getheiltes Land in ungetheiltes, gemeinsam zu nutzendes Land (Weide, Wald etc.) umgewandelt und endlich auch der Landantheil des Hofes beim Eintreten einer Gesammtkürzung des Gemeindelandes gekürzt wird. Aber alle solche Veränderungen, Verringerungen und Vergrösserungen treffen — und das ist das Wesentliche — alle Höfe proportional dem bestehenden Besitzstande, d. h. die Landquoten der Höfe bleiben untereinander sowol in Betreff der Landkategorien, als auch in Betreff der Ausdehnung dieser Kategorien verhältnissmässig gleich.[1])

---

[1]) Einige Beispiele: Die Gemeinde Almosowo, Kr. Dankow, Gouv. Räsan, sah sich gezwungen, ein Gewann und das Gehöftland neu zu vertheilen, da nach einer verheerenden Feuersbrunst das Kreislandamt der Gemeinde gebot, die Neubauten dem Baustatut entsprechend auszuführen, d. h. die Höfe weiter auseinander-

Am charakteristischsten in dieser Beziehung zeigt sich die Anschauung der Bauern darin, dass die Gemeinde bei z. B. zu Eisenbahnbauten vorgenommenen Expropriationen eines Landstückes eine Neuvertheilung eines oder mehrerer Gewanne vornimmt, auf dass der Grundbesitz aller Höfe in gleichmässiger Weise gekürzt werde. Der Bauer hält es für Unrecht, dass der Zufall entscheide, welche Höfe von der Kürzung betroffen werden, und dass die Wirthschaft dieser allein und empfindlich gestört werde. Er sieht daher die Expropriation eines Landstücks als ein die ganze Gemeinde betreffendes Missgeschick an, das alle Höfe in gleichmässiger Weise zu tragen haben. Solche Fälle haben wir in der Wolost Murajewnä (Kr. Dankow, Gouv. Räsan)[1]), in mehreren Gemeinden im Kreise Tula (im gleichnamigen Gouvernement)[2]) und in anderen bemerkt.

Nur in einem Falle hat die Gemeinde das Recht und übt es auch aus, dem Bauer das Besitzrecht zu nehmen oder vielmehr nur die zeitweilige Nutzung des Landes zu entziehen, d. i. im Falle der Anhäufung von Steuerrückständen.[3]) Die Gemeinde übergiebt den Landantheil einem Anderen zur Pacht, nach Entrichtung der Rückstände (und der laufenden Zahlungen) tritt der eigentliche Besitzer wieder in seine Rechte. Die Gemeinde sieht sich nicht als berechtigt, ihm, dem Banquerottirten, die Landstelle gänzlich zu entziehen.

---

zurücken. Der hierbei sich ergebenden Nöthigung, das Gehöftland zu erweitern, konnte nur durch Einfügung eines Theiles eines Gemannes in das Gehöftland Rechnung getragen werden, so dass einige Hauswirthe ihre Landstreifen in diesem Gewanne einbüssten. Um solches zu vermeiden, wurde der nachbleibende Theil des Gewannes unter alle Höfe neuvertheilt, auf dass alle Höfe gleichmässig an der Einbusse an Ackerland participiren. Diese Umtheilung wie auch die des Gehöftlandes erfolgten nach dem Maassstabe der auf den Höfen ruhenden Revisionsseelen, wie die Umtheilung nach 1861 ausgeführt war. (Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, Bd. I, pag. 96.) Analoge Fälle sind mehrfach gemeldet. Zeitweilige Kürzung des Gemeindelandes erfolgt durch Vergebung von Weideland (zur Beackerung) oder Acker in Pacht auf einige Jahre, deren Betrag jedoch zumeist sofort für die ganze Pachtzeit zu entrichten ist, um mit diesen Mitteln eine Kirche oder Kapelle zu bauen, zu renoviren, auszuschmücken (Kirchengeräthe etc.) und zu andern Zwecken, eine bleibende Kürzung des Gemeindelandes tritt ein, wenn das Land zur Errichtung einer Pfarre (Wohnhaus etc.) bestimmt ist. Theil II, Hälfte II dieses Werkes, pag. 222—223. Neuverloosungen werden auch noch vorgenommen, wenn auch allmälich verschwindend. Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 164, Bd. III, pag. 32. Statistik des Gouv. Jekaterinoslaw, Bd. I, pag. 93—94, Bd. II, pag. 110 und flg. Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, pag. 61—62, Bd. II, pag. 26—27.

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindesitz, Bd. I, pag. 114.

[2]) Borissow: Статист.-экономич. изслѣд., Bd. I, pag. 39, Bd. II, pag. 125.

[3]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. VII, pag. 13—14. Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 32—34. Statistik des Gouv. Petersburg, Bd. I, Bd. II, pag. 35, ebenso in allen andern Landstrichen.

In diesem Rahmen des Gemeinderechts bewegt sich das Recht der Hofbesitzer. Jeder hat das Recht, einzelne Landstreifen mit denen seiner Genossen umzutauschen, ohne dass die Gemeinde sich in derartige Vereinbarungen irgendwie einmischt. Ein solcher Wechsel in den Landstreifen erfolgt aus ökonomischen Gründen und zwar recht häufig, um den Grundbesitz zu arrondiren, so dass es einigen Hauswirthen gelungen ist, durch Tausch aus fünf Landstreifen in einem Felde zwei, also breitere Landstreifen herzustellen. Wie wir oben gesehen haben, geschieht solcher Tausch, um die Gemenglage nach Möglichkeit zu verringern, auch beim Gemeindebesitz mit wechselndem Besitzstande. Hier aber hat es grössere practische Bedeutung, da es sich eben um einen bleibenden Besitz handelt.

Sodann hat der Hauswirth das Recht der freien Verfügung über seinen Landantheil und ist dabei nur insoweit beschränkt, als hierdurch Interessen der Gesammtheit geschädigt werden könnten. So ist er wie auch sonst beim Gemeindebesitz allen den mit dem Flurzwang verbundenen Beschränkungen unterworfen. Gebäude, deren Bau Familientheilungen veranlassen, wie überhaupt neue Gebäude in der Strassenreihe des Dorfes können nur mit Genehmigung und unter Kontrole der Gemeinde, die ihrerseits die Bestimmungen des Baustatuts zu befolgen hat, aufgeführt werden. Dasselbe gilt insbesondere auch in Betreff des Baues von Gebäuden für irgend ein gewerbliches Unternehmen, wie auch in Betreff des Betriebes eines Gewerbes, das dem Dorf Feuersgefahr oder andere Unzuträglichkeiten bringt (z. B. Gerberei).

Die Verpachtung des Landantheils auch an Fremde scheint zumeist frei zu sein, dazwischen wird wol auch den Gemeindegenossen ein Vorzugsrecht gewahrt.[1]) Doch ist die Verpachtung an Gemeindegenossen überhaupt die Regel. Charakteristisch für die Anschauung der Bauern über ihre Besitzrechte und deren Unverkürzbarkeit ist die Verpachtung auf lange Jahre, gar auf die ganze Zeit, bis die Ablösungsschuld an den Staat zum Vollen entrichtet ist.[2]) Noch schärfer tritt diese Rechtsauffassung bei der Vergebung zum „ewigen“ und „erblichen Besitz“ (владѣнie).[3])

In der Nähe von Städten und in Dörfern, die Handelscentren bilden, wird vielfach Gehöftland von der Gemeinde und auch von Einzelnen auf lange und auch auf unbestimmte Zeit verpachtet, auf welchem Lande gar

---

[1]) So z. B. in den Gemeinden Borok und Szemenowka, Kr. Porchow, Gouv. Pskow, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 327—328, auch in der Gemeinde Stamchino (Gouv. Tula) l. c. pag. 202—203.

[2]) Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 64, Bd. II, pag. 160.

[3]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VIII, pag. 60, Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 160 u. folg.

Häuser etc. gebaut werden, und auch verkauft.[1]) Auch die ganze Landstelle wird verkauft und zwar zum vollen Werth, wobei die Ablösungsschuld, soweit Gemeindegenossen die Käufer sind, als Hypothek auf ihr ruhen bleibt. Alle solche Fälle bezeugen, wie fest bereits sich die individuellen Besitzrechte entwickelt haben. Es wird hier gar nicht mehr die Möglichkeit einer neuen allgemeinen Umtheilung zugegeben und auch der Käufer ist hiervon auf das Sicherste überzeugt, denn sonst würde er nicht den ortsüblichen Preis für das Land zahlen.[2]) In einigen Landstrichen, so in mehreren Kreisen des Gouv. Kursk, ist der Verkauf von Landstellen auch an Fremde vielfach üblich auch gegen den Willen der Gemeinde.[3]) Hier zeigt sich ein Zersetzungsprocess des Gemeindebesitzes, dem nur die Gesetzgebung steuern kann. Die Gemeinde fühlt sich zumeist machtlos, wenn sie auch solche Verkäufe als Missbrauch ansieht.

Doch hat sich in anderen Gegenden die Anschauung, dass das Gemeindeland nur Genossen der Gemeinde zukommt, noch kräftig erhalten und keine Veräusserung an Fremde wird zugelassen. Jedenfalls muss ihre Genehmigung eingeholt werden.[4]) Aber auch beim Verkauf an Genossen zeigen sich Missstände, die zu beseitigen die Gemeinde sich nicht in der Lage sieht: es ist das der Zusammenkauf von Landstellen seitens einzelner Bauern.[5]) Es darf hier und da das Land überhaupt nicht, auch nicht an Einheimische verkauft werden, solange noch Erbberechtigte vorhanden sind. Hier hat sich noch die alte Anschauung

---

[1]) In der Nähe der Stadt Woronesh werden von vier Gemeinden Stücke des Gehöftlandes an Fremde, Städter, verpachtet, die sich Sommerwohnungen bauen und für das Land eine jährliche Pacht pro □Faden, die schon den Character eines festen Grundzinses trägt, zahlen; in einer Gemeinde haben sich 600 Personen, in den drei anderen 194, 325 und 393 Personenauf diese Art festgesetzt. In einigen Fällen hat auch voller Verkauf stattgefunden. Statistik des Gouv. Woronesh, Bd. I, pag. 85. Dieselbe Erscheinung in grossen Dörfern, wo Händler, Gewerbtreibende sich niederlassen. So in den Kreisen Ssamara, Stawropol und Busuluk, Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 28, Bd. II, pag. 38—39, auch pag. 160 etc., Bd. III, pag. 38; Prugawin: Сельская община etc., pag. 24: im Gouv. Wladimir, Kr. Jurjew, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 375 etc.: Kr. und Gouv. Ssimbirsk.

[2]) So sind Landstellen in der Wolost Murajewnä, Kr. Dankow, Gouv. Räsan, zu 50—60 Rbl. pro Dessätine verkauft, die auf dem Lande ruhenden Ablösungszahlungen und Kopfsteuer: 3 Rbl. 60 Kop. pro Dss., Kapitalasirung zu 6%: 60 Rbl. also entspricht der Kaufpreis dem ortsüblichen, der zwischen 90—120 Rbl. schwankt. Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 120—121.

[3]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. I, pag. 70, Bd. VIII, pag. LV, Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I.

[4]) Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. III, pag. 31, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 135, 375.

[5]) Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 37.

erhalten, dass es sich um Familienbesitz handelt, über welchen das Haupt der Familie allein nicht zum Nachtheil der anderen Glieder verfügen darf. Es gelten als Familienglieder in dieser Beziehung vielfach noch nur die Genossen der Wirthschaft, so dass abgetheilte Söhne nicht erbberechtigt sind, so lange nicht abgetheilte Söhne im elterlichen Hofe leben,[1]) und erstere können nur mit Genehmigung der Gemeinde Erbansprüche erheben. Beim Nichtvorhandensein von Söhnen erben die Töchter den väterlichen Grundbesitz mit Uebernahme aller auf demselben ruhenden Lasten, auch der Kopfsteuer (soviel als Revisionsseelen auf dem Hofe).

Bedeutungsvoll für eine wichtige Seite im Gemeindebesitz ist die Vornahme von Familientheilungen auch bei dieser neuen Ordnung des Grundbesitzrechts. Unter den Gründen gegen den Gemeindebesitz nehmen die Familientheilungen eine wichtige Stellung ein. Nun finden wir aber auch bei der neuen Grundbesitzordnung dieselbe Abtheilung verheiratheter Söhne und Theilung des väterlichen Hofes unter den nachbleibenden Söhnen. Wie energisch der Bauer sein Eigenthumsrecht am Grundbesitz gegen das Ansinnen einer neuen allgemeinen Umtheilung vertheidigt, so sieht er sich nicht für berechtigt, dem verheiratheten Sohne der eine Abtheilung verlangt, einen Theil seines Grundbesitzes, d. i. eine Seele oder eine halbe (je nach der Zahl der Seelen und der Söhne im Hof) vorzuenthalten. Und wo der Bauer sich weigert, erregt es vielfach den Missmuth der Gemeinde.[2])

Noch weitere Fortschritte hat der Individualismus gemacht, wo der jüngere nach der Revision geborene Bruder bei der Abtheilung keinen Landantheil von den älteren, in der Revision verzeichneten Brüdern erhält, da das nur diesen, d. h. den Revisionsseelen, bei der Emancipation zugetheilt ist.

Es sind gar Fälle notirt, dass diese neue Formation des Gemeindebesitzrechts eine wesentliche Umwandlung des sonst üblichen Besteuerungssystems zu Wege gebracht hat: während sonst alle Zahlungen nach der für die Theilung des Landes adoptirten Vertheilungseinheit repartirt werden, werden z. B. im Kr. Räsan im gleichnamigen Gouvernement in

---

[1]) Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 327—328.

[2]) In der Gemeinde Ssemënowka (Kr. Porchow, Gouv. Pskow) vertrieb ein Vater seinen Sohn, ohne ihm etwas zu geben. Nachdem auch die Gemeinde ihn vergeblich ermahnt hatte, mit dem Sohn „christlich" zu verfahren, beschloss sie, dass dem Vater, bis er dem Sohne gerecht werde, verboten sei, irgend welche Reparaturen an seinen Gebäuden vorzunehmen. „Möge dem gierigen Hunde Alles verfallen, wenn er sich nicht christlich mit seinem Sohne abfinden will", sagten die Bauern auf der Gemeindeversammlung, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 329, siehe auch Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VIII, pag. 60.

einigen Gemeinden die Ablösungszahlungen und die Grundsteuer streng von den übrigen geschieden: erstere ruhen auf dem Grundbesitz und jeder Wirth zahlt also nach der Grösse seines Landantheils, die anderen Zahlungen aber werden als Personalsteuer auf die im arbeitsfähigen Alter Stehenden vertheilt, und zwar Alle, mögen sie Land haben oder nicht.[1]) Also eine Scheidung des markgenossenschaftlichen Verbandes von dem communal-politischen!

Wir beschränken uns auf diese kurze Skizzirung des neu sich gestaltenden Grundbesitzrechts. Ergeben sich schon in einigen wesentlichen Punkten Verschiedenheiten, so zeigen sich solche, je mehr man auf das Detail der Fragen eingeht, in noch grösserem Maasse, wie es übrigens in der Natur der Sache liegt.[2])

Zum Schluss noch ein Wort an Diejenigen, die für die summarische Abschaffung des Gemeindebesitzes eintreten.

Die Entwickelung dieses Grundbesitzrechts hat nichts Wesentliches gemein mit einem etwaigen Bestreben der Bauern, die so vielfach dargelegten Schäden des Gemeindebesitzes zu beseitigen. Wir finden auch hier vielfach, und zwar in Landstrichen, wo Neuverloosungen noch vorkommen, Wechsel der Besitzstellen, die Gemenglage der Grundstücke mit all den Consequenzen (Flurzwang etc.) und endlich ganz ebenso Familienabtheilungen, wie früher. Also hat nicht die Erkenntniss der ökonomischen Schäden der Gebundenheit beim Gemeindebesitz mit der Absicht diese zu beseitigen, die neue Grundbesitzordnung hervorgerufen.

---

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, pag. 33.

[2]) Vielfach herrscht noch eine gewisse Aengstlichkeit und Unsicherheit in betreff der rechtlichen Festigkeit dieses Besitzstandes, die es zu Wege bringt, dass die Gemeinde sich scheut, diese Frage zur Berathung auf die Gemeindeversammlung zu bringen. Solches zeigte sich, als Professor K. D. Kawelin den Bauern des Dorfes Iwanowo, das zur Zeit der Leibeigenschaft zu seinem Landgute gehörte, die Vortheile der Mehrfelderwirthschaft mit Futterkräuterbau an Stelle der alten Dreifelderwirthschaft mündlich und schriftlich (in einer interessanten, instructiven und dem Denkvermögen der Bauern anpassenden Broschüre) Jahre hindurch klar legte und sie auch für diesen Plan gewann, deren Vortheil sie einsahen. Doch entschlossen sie sich nicht zu der Neuerung. Ausser anderen Gründen (geringerer Getreideertrag in den ersten Jahren, da ein Theil des Feldlandes zu Futterkräutern zu verwenden wäre, der Uebelstand, dass bei der zu diesem Uebergang erforderlichen neuen Vertheilung der Felder der sorgfältige Wirth schlecht bestelltes Land seiner Nachbarn erhalten könnte) ward der Grund angeführt, dass, wenn einmal die Frage der Neuverloosung aufgeworfen wird, die Höfe, die jetzt mehr Seelen als bei der letzten Umtheilung nach der Freilassung der Bauern haben, eine vollständige, allgemeine Umtheilung des Landes nach der Zahl der vorhandenen Seelen verlangen würden. Und diese Frage will die Gemeinde nicht zur Entscheidung bringen. K. Kawelin: Записка о положеніи полевачго хозяйства у крестьянъ сельца Иванова о томъ, какъ его поправить, St. Petersburg 1879. Derselbe im Правительственный Вѣстникъ 1879: Nr. 228 und 229, 1880: Nr. 221. Siehe auch Nr. 249 desselben Blattes 1880.

Um jede missverständliche Auffassung über das Gesagte zu beseitigen, weise ich nochmals auf das Unbestimmte, Flüssige in dieser neuen Rechtsbildung hin. Es würde die Bedeutung und innere Lebenskraft des der neuen Grundbesitzordnung zu Grunde liegenden Princips, das Streben nach der Erhaltung des bestehenden Wirthschaftsbetriebes, durchaus nicht dadurch verringert werden, wenn noch alle Gemeinden zur allgemeinen Umtheilung des Landes zurückgriffen. Für wie unwahrscheinlich ich solches auch in Betreff einiger Landstriche halte, in welchen die neue Ordnung festen Fuss gefasst zu haben scheint, so würde die erfolgte „Ausgleichung" des Grundbesitzes nur zeigen, dass zur Zeit sich andere Factore etc. mächtiger erwiesen haben. Vor Allem die Macht der altgewohnten Sitte, sodann eine Reihe accidenteller Ursachen, von denen wir einige oben aufgezählt haben, deren es aber gewiss noch recht viele andere giebt. Dagegen wird sich ganz naturgemäss die Rückkehr zur Ausgleichung des Grundbesitzes dort ergeben, wo die Bedingungen, die die neue Formation hervorgerufen haben, in Wegfall gerathen, d. h. dort wo nach dem Eintreffen gewisser Bedingungen, die Landstelle in der Meinung des Bauern keinen solchen Werth repräsentirt, dass sie der Vertheidigung lohnt, oder gar ihnen zur Last wird. Solche Bedingungen können sein: starke Erschöpfung des Bodens, ein starker Rückgang der Preise der Bodenproducte, Verringerung der Nachfrage nach Arbeitskräften in der Nähe, die den Bauer, dessen Arbeitskraft durch seinen Grundbesitz nicht voll in Anspruch genommen wird, zwingt, in grösserer Entfernung Arbeit zu suchen und daher den eignen Wirthschaftsbetrieb einzuschränken oder gar ganz einzustellen, — starkes Steigen des Arbeitslohnes, was nach Ueberstehen der jetzigen Krisis in Handel und Gewerbe nicht ganz unwahrscheinlich ist, selbst gar eine erhebliche Erhöhung der Grundsteuer, zumal der landschaftlichen, die in einigen Landstrichen eine im Verhältniss zum Ertrage bedenkliche Höhe erreicht hat und noch weiter steigen muss, sobald nicht das Steuerrecht der Landschaft eine Erweiterung erfährt, wesentliche Veränderung in der Zahl und dem Familienbestande der Höfe (Aussiedelung).[1]) Wo einige dieser Bedingungen in stärkerem Maasse zur practischen Geltung gelangen, zeigt sich die Rückkehr zum gewohnten Gemeindebesitz zuerst dort, wo die obliegenden Zahlungen ohnehin, d. h. vor dem Eintreffen jener Bedingungen verhältnissmässig hoch waren, etwa dem Ertragswerth entsprachen. Diese Rückbildung zeigt sich in der Weise, dass zuerst freiwilliger Wechsel (Aufgeben und Entgegennehmen) von Landstreifen ohne Extrazahlung seitens

---

[1]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 308—310, Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 28, Bd. II, pag. 32, Bd. III, pag. 29—30, Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VIII, pag. 59, Statistik des Gouv. Smolensk, Bd. I, Lieferung II, pag. 12—14.

des sie Uebernehmenden eintritt: es findet erst auch der, welcher seinen ganzen Landantheil aufzugeben wünscht, freiwillige Abnehmer; verschlimmern sich die genannten Bedingungen weiterhin, so treten wieder (zwangsweise) partielle und als deren Consequenz allgemeine Umtheilungen ein.

---

## Zweites Kapitel.

# Ein Blick in die Vergangenheit.

### 1. Literärisch-Kritisches.

Es sei mir gestattet, bevor wir uns an die Zukunft wenden, erst einen Blick in die Vergangenheit des Gemeindebesitzes zu werfen.

Meine Hypothese über den Charakter des altrussischen Gemeindebesitzes[1]) und die grundlegenden Ursachen zu seiner Umgestaltung in die heute vorherrschende Rechtslage findet in der neuen Gestaltungsform mit bleibendem Besitz der Höfe eine so baldige und glänzende Bestätigung, dass sie mich geradezu überrascht hat.

Ich habe die Einführung der Schollenpflichtigkeit, resp. Leibeigenschaft und der Kopfsteuer als die beiden hauptsächlichsten Momente, zu denen noch andere, innerlich mit jenen zusammenhängende (als: Uebertragung bezüglicher Rechte seitens der Grundherren auf die Gemeinden[2]) etc.) hinzutraten, ermittelt, die aus dem altrussischen Gemeindebesitz, der — das Resultat meiner Untersuchungen — das unbedingte Recht (und die Pflicht) des Gemeindegenossen auf entsprechenden Landantheil nicht kannte, den heute herrschenden Gemeindebesitz mit dem gleichen Recht und der gleichen Pflicht jedes Genossen hervorgerufen haben.[3]) Diese beiden Momente nebst den begleitenden Umständen ge-

---

[1]) Theil I dieses Werkes, pag. 83—89, 104—110.

[2]) Ueber die Stellung der Grundherren zum Gemeindebesitz und wie sie die Gestaltung (weitere Ausbildung) dieser Grundbesitzordnung beeinflussten, siehe: В. Семевскiй: Крестьяне въ царствованiе Императрицы Екатерины II, St. Petersburg 1881, Kapitel IV und an anderen Stellen, sowie auch in den zur Zeit noch erscheinenden Artikeln in der Русская Мысль über die Periode der Leibeigenschaft nach Katharina II.

[3]) Wir wiederholen hier den betreffenden Passus aus dem I. Theil dieses Werkes, pag. 106—107: „Da die Steuer auf die gesammte zur Gemeinde gehörende an die Scholle gebundene männliche Bevölkerung auferlegt wurde, ergab es sich naturgemäss, dass einer jeden erwachsenen männlichen Person Land zugewiesen wurde, um ihr die Möglichkeit zur Entrichtung der Steuern zu schaffen. Und da jene Steuer für Alle die gleiche war, so bildete sich die Gleichheit der Landantheile aus. Mit Zunahme der Bevölkerung musste bei der Unmöglichkeit des Wegzuges unvermeidlich eine Ungleichheit entstehen, und — um die normale Beziehung wieder

rathen heute in Wegfall und sofort wo die Wirkung dieser Momente in Wirklichkeit beseitigt ist, tritt uns in der geschilderten neuen Gestaltung des Gemeindebesitzes der altrussische Gemeindebesitz in der von mir aus dem vorliegenden historischen Material mit kritischer Verwerthung der Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzrechts in der Markgenossenschaft anderer Länder ermittelten Gestalt klar und deutlich hervor. Ich bin in der glücklichen Lage, in dieser Frage den experimentellen Beweis, der sich ja zumeist nicht den historischen Wissenschaften zu Gebote stellt, antreten zu können.

Die Leibeigenschaft ist abgeschafft, die Kopfsteuer hat ihren ursprünglichen Charakter verloren und trägt (scl. bis zu ihrer Beseitigung), wie wir es wiederholt dargelegt und betont haben, den Charakter einer Grundsteuer. Die Wirkung dieser beiden Institutionen lebt aber noch vielfach fort und zeigt sich uns in der solidarischen Haft bei Ueberlastung der Gemeinden mit überhohen Zahlungen. Denn wo bei dem Bestehen der solidarischen Haft der Gemeinde die Zahlungen überhoch sind, d. h. den Ertrag des Landes erheblich überragen, dort besteht trotz aller Abschaffung der Leibeigenschaft in Wirklichkeit die alte Schollenpflichtigkeit. Der Bauer ist durch die solidarische Haft der Gemeinde an die Scholle gebunden, die Gemeinde ist sein Grundherr, der ihn zwingt, mit Zahlungen überbürdetes Land zu übernehmen. Hier muss sich der Gemeindebesitz mit der Pflicht des Genossen den entsprechenden Land-

herzustellen — erwiesen sich (je nach der Zunahme der Bevölkerung und dem Wechsel im Personalbestande der einzelnen Familien) periodische Umtheilungen als nothwendig. Hierdurch entwickelte sich nun im Rechtsbewusstsein des Volkes die Ueberzeugung, dass einem jeden Gemeindegenossen ein Recht auf einen proportionalen Landantheil zustehe. Befördert wurde die Ausbildung dieser Rechtsanschauung einerseits durch den geringen Werth des Landes, der wol zumeist kaum grösser als die auf dasselbe verwandte Arbeit (scl. nach Abzug der obliegenden Zahlungen) gewesen sein mag, andererseits durch den Umstand, dass die bäuerliche Bevölkerung theils kein Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden besass, theils dasselbe verloren hatte. — Die Einführung des Gemeindebesitzes auf seit Alters grundherrlichem Lande mag endlich dadurch befördert worden sein, dass die Grundherren — um es nicht mit dem einzelnen Bauer zu thun zu haben — der Gemeinde die Verfügung über das in der Nutzung ihrer Glieder befindliche Land (Besetzung leergewordener Höfe etc.) überliessen. Die Einführung der Kopfsteuer musste die gutsherrliche Gewalt steigern. Der Gutsherr haftete nämlich, wie es namentlich die Instruction vom 5. Februar 1722 präcise formulirt, für das rechtzeitige Einfliessen der Steuer von allen männlichen Seelen: sowol von den ackerbautreibenden Bauern, als auch von den Hofesleuten. Während jene Haft für den Gutsherrn eine weitere Veranlassung zu Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde war, so mag die Besteuerung der Hofesleute zumal die ärmeren Gutsherrn veranlasst haben, die Zahl ihrer Hofesleute zu verringern, und diese — soweit sie keine andere lohnende Arbeit fanden — zu Ackerbauern zu machen, d. h. der Gemeinde zuzuschreiben, die diesen desgleichen einen Landantheil zu gewähren hatte.“

antheil zu übernehmen, in dieser Gestalt erhalten, und erhält sich, wie wir gesehen haben.

Wo aber die Zahlungen im Verhältnisse zum Ertrage des Landes eine erträgliche Höhe zeigen, wo also in Wirklichkeit keine Schollenpflichtigkeit trotz der solidarischen Haft besteht, denn ein Jeder ist bereit freigewordenes Land mit den obliegenden Zahlungen, ja unter Umständen noch mit einer Extraleistung an den verzichtenden Bauer zu übernehmen, dort ist die Wirkung der Leibeigenschaft mit der Kopfsteuer thatsächlich beseitigt. Und hier finden wir nun als ersten hervorstehenden Charakterzug in dem neu sich gestaltenden Grundbesitzrecht das Negiren des Rechts eines jeden Gemeindegliedes auf Land. Dieses Negiren zeigt sich erst schüchtern in der Abneigung eines Theiles der Wirthe — wir wissen, welcher Theil es ist —, eine allgemeine Umtheilung vorzunehmen — ungeachtet dessen, dass in der langen Zeit seit der letzten Neuvertheilung sich sehr bedeutende Veränderungen in dem Familienbestande der einzelnen Höfe und ihrer ökonomischen Kraft vollzogen haben. Erst werden die auf eine Ausgleichung des Grundbesitzes Hindrängenden auf die sicherlich doch nächstens eintretende Seelenrevision vertröstet, dann heisst es schon bestimmter: die Gemeinde verlangt von Euch, Nachgeborenen, keinerlei Zahlungen, also habt Ihr auch kein Recht, Land zu verlangen. Und endlich wird ganz unumwunden und kategorisch erklärt: das Land ist bleibend zugetheilt, es gehört uns, wir tragen die Ablösungszahlungen und verzichten auf keinen Theil des Landes zu irgend Jemandes Gunsten; es ist ein Verbrechen, die Frage einer neuen allgemeinen Umtheilung aufzuwerfen, denn darin liegt eine Verletzung wohlerworbener Eigenthumsrechte.

Und so verschwindet das Recht auf Land, sowie die durch die Schollenpflichtigkeit und die Steuerpolitik hervorgerufene Pflicht der Uebernahme eines proportionalen Landantheils verschwindet. Und es wird der durch diese Pflicht zu einer Personalgemeinde gewordene markgenossenschaftliche Verband wiederum zu einer Realgemeinde, wie sie es früher war.

Gleichwie in dem neuen markgenossenschaftlichen Gebilde konnte die altrussische Gemeinde dem Bauer nicht einen Theil seiner Landstelle abnehmen, noch ihm wider seinen Willen ein weiteres Landstück aufwälzen; vielmehr verblieb ihm die Landstelle unantastbar, so lange er seinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde in gehöriger Weise nachkam — ganz wie heute in den bezeichneten Gemeinden. Ebenso konnte auch der altrussische Bauer über seinen Landantheil verfügen: verpachten, „verkaufen“ (d. i. auf ewige Zeiten zu Gunsten des „Käufers“ verzichten) etc., doch blieb das Land damals wie heute steuerpflichtiges Gemeindeland, über welches die Gemeinde gewisse Verfügungsrechte

behielt: Entziehung des Landantheils wegen Steuerrückstände, Vornahme von Umtheilungen (d. i. Neuverloosungen im technischen Sinne des Wortes), wobei ein Wechsel in den einzelnen Landstücken eintrat, der Besitzstand der einzelnen Höfe aber derselbe blieb, wie er vor der Umtheilung war. Bei dieser Rechtslage entstanden damals, wie wir es auch heute beobachten, landlose Leute, die entweder kein Land von der Gemeinde übernehmen wollten oder solches von ihr nicht erhalten konnten, da alles, nach den damaligen Verhältnissen baufähige Land bereits besetzt war.

Es treten uns aber auch gewisse unterscheidende Merkmale zwischen der altrussischen Markgemeinde und der jüngsten Gestaltungsform des Gemeindebesitzes entgegen, die jedoch in der veränderten Lage der Dinge ihre vollständige Erklärung finden, was einen weiteren Beweis, falls ein solcher nach dem Dargelegten noch als erforderlich erkannt werden sollte, bietet für das Bestehen des inneren Causalnexus zwischen der Schollenpflichtigkeit und dem Steuerwesen einerseits und dem Gemeindebesitz mit dem Recht auf Land andererseits. Denn die Wirkung der sogleich zu nennenden, in casu accidentellen Ursachen zeigt uns indirect die Wirkung jener beiden genannten constanten, cardinalen Ursachen.

Vor Allem ist der grössere „Landreichthum" im alten Russland in Berücksichtigung zu ziehen, d. h. damals war mehr freies, noch unbestelltes Land, das der Occupation harrte, wenn es sich auch im Eigenthum eines Grundherrn befinden sollte. Wer kein Land oder nach seiner Meinung kein hinreichend gutes Land von der Gemeinde erhalten konnte, bewarb sich darum in einer benachbarten Gemeinde oder bei einem Grundherrn, der ihm je nach Umständen bereits bestelltes (nicht erst zu rodendes etc.) Land und wol auch gegen geringere Gegenleistungen (zur Heranziehung von Colonen) als die Gemeinde sie verlangen musste, überliess. Er hatte also kein so lebhaftes Interesse daran, in seiner Gemeinde sich bleibend ansässig zu machen, als heut zu Tage der Nachgeborene, resp. es wünscht heute der Hof mit vielen nachgeborenen (scl. nach der letzten Revision geborenen) Söhnen aus diesem Grunde energischer eine Erweiterung seiner Landstelle. Anderweitig, zumal in der Nähe seiner Heimath ein passendes Unterkommen zu finden, ist heut zu Tage schwieriger, vielfach unmöglich. Dazu kommt, dass die Landstelle in den Gemeinden, die die neue Grundbesitzgestaltung aufweisen, nach Entrichtung der obliegenden Zahlungen und Naturalleistungen dem Inhaber bereits eine grössere oder geringere Grundrente abwirft, was im alten Russland, zumal seit der starken Anspannung der Steuerschraube im 16. Jahrhundert, wol nur selten in besonders günstig situirten Landstrichen eingetreten sein mag; Vieles spricht dafür, dass der Bauer im Ertrage des Bodens nach Entrichtung der öffentlichen Lasten, resp. der Zahlungen an den Grundherrn im Allgemeinen nur den Arbeitslohn

erhielt, welchen Ertrag er überall, wohin er sich auch zur Ansiedelung wenden mochte, fand. Heute aber keinen Landantheil von der Gemeinde in jenen, in Betreff der Zahlungen günstigen Landstrichen erhalten, ist schon ein lucrum cessans.

Das zweite unterscheidende Merkmal zwischen dem altrussischen Gemeindebesitz und der neuen Gestaltung des bäuerlichen Gemeindebesitzrechts ist die grössere innere Geschlossenheit der Gemeinde, die heute einen engeren Verband zeigt. Das ergiebt sich einestheils aus dem soeben Gesagten: findet der Bauer, wie in Altrussland, leicht eine Landstelle anderweitig, so fühlt er sich nicht so an die Heimathgemeinde gebunden, an der er heute, durch Jahrhunderte an dieselbe gleichsam geschweisst, stärker hängt. Andererseits hat das Zusammengedrängtwohnen in mehr oder weniger grossen Dörfern — gegenüber dem Leben in ganz kleinen Dörfern und selbst in Einzelansiedelungen in Altrussland — das naturgemässe Resultat hervorgerufen, dass die Gemeinde mit der neuen Grundbesitzgestaltung weitere und eingreifendere Machtbefugnisse beibehält, als die altrussische Gemeinde: wir nennen hier als nächstliegende Momente die Gemenglage der Grundstücke, den Flurzwang, die heute häufiger eintreten könnende Nothwendigkeit, eine Neuverloosung (also eine Neuvertheilung des Landes bei gleichbleibendem Bestande des Grundbesitzes der einzelnen Höfe) des Landes vorzunehmen. Wir wollen jedoch nicht unerwähnt lassen, dass ein Factor im alten Russland die Gemeindegenossen näher an einander schloss, der heute nicht mehr oder nur sehr wenig wirksam ist, d. i. die Gewährung des Rechtsschutzes, den in alten Zeiten die Genossen der Gemeinde untereinander und die Gemeinde ihren Gliedern boten. Seitdem der Staat mit seiner ausgebildeten Verwaltung den Bewohnern einen grösseren Rechtsschutz bietet, mindert sich die Bedeutung dieses Factors für das Gemeindeleben.

Hiermit haben wir die wesentlichen Momente angegeben, die die principiell (in Betreff des Grundbesitzrechts in der Gemeinde) geringe Verschiedenheit im alten Russland und heute erklären, es tritt uns daher um so deutlicher die wesentliche Gleichartigkeit des altrussischen Gemeindebesitzes mit der neuen Gestaltung desselben entgegen, und hierin wiederum liegt ein Nachweis dafür, dass Schollenpflichtigkeit und das Steuersystem den altrussischen Gemeindebesitz zu dem Gemeindebesitz mit dem Recht auf Land oder, um das Wesen der Sache zu treffen, richtiger ausgedrückt: mit der Pflicht der Uebernahme eines proportionalen Landantheils umgewandelt haben.

Diese neue Bestätigung meiner Hypothese über den Charakter des altrussischen Gemeindebesitzes ist dazu angethan, ihr weitere Anerkennung zu verschaffen, als sie bisher gefunden. So hält Herr P. A. Ssokolowski

in seinen beiden vortrefflichen und sehr reichhaltigen Schriften über die Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes in Russland an der Theorie fest, dass auch in der altrussischen Gemeinde das Recht eines jeden Genossen auf Land bestanden habe. In den zahlreichen und werthvollen Angaben (aus den alten Steuerbüchern etc.), die dem Verfasser eine so reiche Detaillirung in der Schilderung des altrussischen Gemeindebesitzes gestatten, wie es mir in meinem früher erschienenen Werke nicht möglich war, finde ich keine einzige, die die Existenz jenes Rechts nachweist oder auch nur wahrscheinlich macht. Insbesondere glaubt Herr Ssokolowski aus zwei Kategorien von Daten auf jenes Recht schliessen zu sollen. Aus der einen ergiebt sich, dass in mehreren Gemeinden das Land gleichmässig vertheilt ist; auch in meinem Werke weise ich auf diese Erscheinung hin, die aber durchaus nicht das Recht jedes Genossen auf einen entsprechenden Landantheil in sich schliesst. Ich kann kein Gewicht darauf legen, dass — in den bisher vorliegenden bezüglichen Angaben — das Land unter die Höfe gleich („но ровну"), nicht gleichmässig (nach dem Personalbestand, nach der ökonomischen Kraft der Höfe oder nach irgend einem andern Princip, das das persönliche Element als einen Factor in dem Mass der Vertheilung des Landes erscheinen lässt) vertheilt ist, und es nicht wahrscheinlich ist, dass jeder Hof in diesen Beziehungen gleich stark wie die anderen war, denn es könnte hiergegen eingewandt werden, dass der Ausdruck immerhin auch in dem Sinne einer gleichmässigen Vertheilung gemeint sein könnte, und wir finden auch eine grosse Reihe von Daten über verschiedene Grössen der Höfe in derselben Gemeinde.[1])

Die gleiche Vertheilung des Landes, wo diese bestanden hat, beweist nun durchaus noch nicht das gleiche Recht der Gemeindeglieder auf Land. Vielmehr zeigt sie nur die ursprüngliche Gleichheit der Grösse der Höfe, wie sie sich bei der Besiedelung des Landes — nicht allein in Russland, sondern auch in anderen Ländern — naturgemäss bildete. Bei der Occupation und der vielfach gemeinsam vorgenommenen Urbarmachung des Bodens erhielt ein Jeder einen gleich grossen Antheil am gerodeten Ackerlande etc. Diese ursprüngliche Gleichheit der Höfe hat sich auch in Westeuropa lange erhalten, bis Familientheilungen Theilungen der Höfe (halbe, viertel Höfe) hervorriefen. Bei dem grossen „Landreichthum" in Russland trat die Nothwendigkeit solcher Theilungen der Höfe weit später ein: es blieb der Hof, der nur eine Familie ernähren konnte, ungetheilt, so lange die Familie die Kraft hatte ihn zu bestellen,

---

[1]) П. А. Соколовскій: Очеркъ исторіи сельской общины на сѣверѣ Россіи, St. Petersburg 1877, pag. 81 etc., 121 etc. Derselbe: Экономическій бытъ земледѣльческаго населенія Россіи и колонизація юговосточныхъ степей предъ крѣпостнымъ правомъ, St. Petersburg 1878, pag. 155 etc.

das heranwachsende Geschlecht, zumeist die älteren Söhne, siedelten weiter aus, der jüngste blieb bei der „Wurzel“ und übernahm den väterlichen Hof. Verfiel aber die ökonomische Kraft des Hofes und erwiesen sich dem Inhaber desselben die Steuern und Lasten als zu drückend, so verzichtete oder veräusserte er einen Theil des Grundbesitzes, was sich aus zahllosen Daten ergiebt. Wo also bei Umtheilungen des Landes im alten Russland die gleiche Vertheilung angedeutet ist, da mag sich noch die ursprüngliche Gleichheit der Höfe erhalten haben. Endlich hat das Wort ровнятвся (ausgleichen), wie es Alexandra Jefimenko[1]) in ihrer weiter unten zu besprechenden Studie auf Grund vieler Urkunden nachweist, im alten Russland, speciell im altrussischen bäuerlichen Grundbesitzrecht, nicht die Bedeutung einer gleichmässigen Umtheilung des Landes, ja es bezieht sich überhaupt nicht auf das Umtheilen des Landes, sondern hat einen ganz anderen Sinn: es bedeutet nur das Ausmessen des Landes zum Zweck der gleichmässigen Vertheilung der Steuer. So finden sich solche Wendungen: „давно веревка для ровности не бывала“, d. h. seit langer Zeit ist die Messschnur zur Ausgleichung nicht gewesen, „ровняться промежъ себя землями“ etc. etc. — alle diese und ähnliche Ausdrücke beziehen sich auf die gleichmässigere Vertheilung der Steuer, zu welchem Zweck das Acker- und Wiesenland gemessen ward. Mit dem Worte Gleichheit, ровность, wird nur die Gleichheit der Steuer verstanden, d. i. die Proportionalität der Steuer mit der Grösse des Nutzlandes. Diese letztere, die Grösse des Nutzlandes, wechselte durch Neurodung, durch Ueberfluthung mit Sand bei den Ueberschwemmungen, was das Land unbrauchbar machte, durch Bildung neuer Höfe etc. Um nun die Steuer gleichmässig zu vertheilen, ward von der Wolost in Zwischenräumen je nach Bedürfniss das Land mit der „Messschnur“ (веревка) neu vermessen.[2])

---

[1]) A. Jefimenko: Изслѣдованія народной жизни, Bd. I, pag. 245—249, 373.

[2]) Eine wirklich gleiche Vertheilung des Landes bei einer so grossen Zahl von Höfen, dass an die bei Gründung der Ortschaft erfolgte gleiche Vertheilung des Landes nicht gedacht werden kann, scheint in einem grossen Fischerdorf am Ilmensee am Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden zu haben. In dem Steuerbuch der Pätina Schelon vom J. 1500—1501 findet sich die Beschreibung des Fischerdorfes Ushin am Ilmensee, das aus 90 vollen Höfen und 13 Häuslern (бобыли) besteht, in dieser heisst es: die 90 Höfe säen „in trockenen Jahren, wenn das Wasser niedrig steht, 27 Korobi Roggen, sie pflügen 90 Antheile in Streifen (полосами), und säen auf diesen 90 Korobi Hafer, wenn das Wasser rasch fällt, auch haben sie 90 Wiesen-Antheile in Streifen und erhalten 2700 Heuhaufen, je 30 Haufen auf den Antheil“. — Es ist nun im Auge zu behalten, dass wir es hier mit einem Fischerdorf zu thun haben. Wie bekannt, wird der Fischfang in grossen Genossenschaften, in Artelen betrieben, hier mag man dieses Princip auch auf den Ackerbau, der wol neben dem Fischfang, dem Hauptgewerbe, nur eine geringe Bedeutung gehabt haben wird, übertragen und auch das Land gleich vertheilt worden sein (dieser Meinung ist auch K. Головинъ: Наша сельссая община im Русскій Вѣстник 1885, Bd. IX, pag. 108). Ob wir aber hier

In den soeben dargelegten thatsächlichen Verhältnissen der ursprünglichen Gleichheit der Höfe liegt auch die Erklärung für die Erscheinung, in welcher Herr Ssokolowski das zweite Beweismittel für die Existenz des Rechts auf Land sieht, dass nämlich die Grösse der Höfe im Allgemeinen keine grossen Unterschiede (das Zwei- und Dreifache des kleinsten Hofes), keine grösseren als heut zu Tage bei dem Bestehen des Rechts auf Land aufweist. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei dem damaligen niedrigen Stande des wirthschaftlichen Lebens (geringer Werth des schwer belasteten Bodens, Mangel an Kapital etc.) zum Zusammenhäufen und zur Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes keine hinreichende Veranlassung vorlag, jedenfalls nurbis zu gewissen niedrig zu bemessenden Grenzen.[1])

Es beweisen also jene beiden Erscheinungen nicht die Existenz eines wirklichen Rechts auf Land, d. h. eines Rechts, zu dessen Verwirklichung eine Beeinträchtigung, eine Kürzung der Besitzrechte der anderen Gemeindegenossen eintrat. (Von der Pflicht der Uebernahme kann bei dem Bestehen der Freizügigkeit selbstverständlich keine Rede sein.) Denn nur in diesem Falle, d. h. wenn zur Verwirklichung dieses Rechts einem Gemeindegenossen wider dessen Willen und Zustimmung ein Landstück abgenommen wird, kann von einem Recht eines jeden Genossen auf Land gesprochen werden. Soweit freies Land, oder freigewordene Höfe (durch Tod, Wegzug) vorhanden waren, hat die Gemeinde im eigenen Interesse Jedem, der solches wünschte, und natürlich in erster Linie

---

ein Gemeindebesitzrecht mit dem gleichen Recht auf Land vor uns haben, wie Ssokolowski, Jefimenko u. A. meinen, scheint mir sehr zweifelhaft zu sein. Zu beachten ist, dass sich 13 Höfe Bobüli (Häusler) finden, die keinen Antheil an diesem Lande haben. Weiterhin, und auf diese Vermuthung möchte ich besonderes Gewicht legen, mag, wie es in Fischereiartelen vielfach auch in alter Zeit constatirt ist, der einzelne Bauer sich durch den Einkauf in die Fischereiartel auch gleichzeitig, also käuflich, einen Antheil am Lande erworben haben, und daher die gleichen Antheile an der Fischerei wie im Grundbesitze. Da nun nirgends im altrussischen Gemeindebesitzrecht das Recht auf Land sich findet, können wir den gleich vertheilten Grundbesitz, wobei auch auf die Grösse der Familie keine Rücksicht genommen ist, nur auf diese Art erklären. Mag diese Erklärung auch keine feste Begründung haben, jedenfalls dürfen wir aus jener Erscheinung noch nicht auf das Bestehen des Rechts auf Land schliessen. Es sei endlich noch darauf hingewiesen, dass auch heute noch in neu und daher noch dünnbesiedelten Landstrichen, wo die Gemeinde viel Land, nicht mehr aber das Bedürfniss nach Heranziehung neuer Elemente fühlt, neue Ansiedler sich in die Gemeinde und in das Gemeindebesitzrecht einkaufen, solches ist sehr verbreitet z. B. im Kr. Busuluk, Gouv. Ssamara: je nach den localen Bedingungen wird 30 Rbl. pro Seele, auch fünf Jahre hindurch 15 Rbl., auch 15 oder 25 Rbl. pro Hof erhoben, eventuell auch noch mit Bewirthung der Gemeinde (Branntwein), Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. III, pag. 14, 206—210.

[1]) Theil I dieses Werkes, pag. 39.

dem Nachwuchs der alten Gemeindegenossen, Land verliehen. Und in dieser Lage mögen sich in jener Zeit die Gemeinden vielleicht zumeist gefunden und daher stets Land an Alle, die es wünschten, vergeben haben. Hieraus wird nun auf das Recht auf Land geschlossen! Von einem solchen kann aber, wie ich es bereits in dem I. Theile dieses Werkes[1]) dargelegt habe, worauf Herr Ssokolowski jedoch nicht eingegangen ist, füglich nur dann gesprochen werden, wenn eine von der Gemeinde vorgenommene Vertheilung eine wider Willen und Zustimmung eines Hofinhabers erfolgte Kürzung seines Landantheils hervorrief. Es sei noch hinzugefügt, dass — meiner Meinung nach, die ich weiter unten historisch zu begründen suchen werde — ein in diesem Sinne aufgefasstes Recht auf Land sich nur dort ausbilden kann, wo neben diesem Recht die eventuelle Pflicht der Uebernahme eines Landantheils besteht: nur mit solch einer Pflicht kann dieses Recht entstehen. Es hat aber im alten Russland eine derartige Pflicht nicht allein nicht bestanden, sondern es war vielmehr, wie es auch Herr Ssokolowski wiederholt und eingehend darlegt, das Band der Genossen in der Gemeinde ein sehr lockeres, die Macht der letzteren eine sehr geringe und reichte nur soweit, als der Einzelne auf seinem Landantheil sitzen bleiben wollte. Das vielfache Wechseln der Wohnstätte (und Verlassen der Gemeinde) war gar nicht dazu angethan, jenes Recht mit jener Pflicht auszubilden.

Andererseits bietet aber Herr Ssokolowski Angaben, die für meine Hypothese sprechen. So führt er eine Stelle aus einem Kaufvertrag an, laut welchem drei Brüder den Hof mit dem Lande und allen Nutzungen,

---

[1]) Theil I dieses Werkes, pag. 85 hatte ich die Frage so formulirt: „Mit Zunahme des Steuerdruckes (zumal im 16. Jahrhundert) mochte es die Gemeinde unter Umständen für vortheilhaft gehalten haben, neuen Ankömmlingen oder erwachsenen Söhnen alter Gemeindegenossen selbst in dem Falle, dass alles culturfähige Land bereits occupirt war, Land zu verleihen, das den Nutzungsberechtigten erst abzunehmen war. Auch wenn solche Fälle sich nachweisen liessen, so wäre damit noch durchaus nicht der Beweis geliefert, dass einem jeden Gemeindegliede ein Recht auf einen proportionalen Antheil am Gemeindelande zugestanden hat. Vielmehr mögen in solchen Fällen die Gemeindegenossen den Vortheil einer Steuerermässigung für grösser gehalten haben, als den mit der Verringerung ihrer bisherigen Landstelle verbundenen Nachtheil, und freiwillig auf einen Theil ihrer Nutzungsrechte verzichtet haben, eben zur Erreichung jenes Vortheils. Es müssten, so lange kein directer Beweis geliefert wird, mindestens genügende Nachweise geboten werden, dass solche Kürzungen von Landnutzungen auch wider Willen und Zustimmung Berechtigter seitens der Gemeinde vorgenommen werden, dann wäre erst der Beweis erbracht, dass auch in der altrussischen Gemeinde das heute bestehende Recht eines jeden Gemeindegliedes auf Land existiert hat". Auf pag. 88 habe ich eine Urkunde mitgetheilt, die (aus dem Jahre 1642) direct gegen das Recht auf Land spricht: es weigern sich die Bauern den nicht grundbesitzlichen Leuten (безсемейные, eigentlich familienlosen, im Gegensatz zu den семьянистые) Antheil am Lande zu geben.

die seit Alters, seit ewiger Zeit zu diesem Lande gehören (что встарь потягло отъ вѣка къ той земли, по описи отца своего) einem andern Bauer verkaufen.[1]) Dieser Ausdruck spricht doch für einen bleibenden Besitzstand: „seit ewiger Zeit“ ist er derselbe und der Käufer kauft es doch in der Ueberzeugung, dass sein Besitzstand nicht gekürzt wird. Aehnliche Angaben finden sich noch mehrfach.[2]) Sodann hat Herr Ssokolowski durch Gruppirung der Daten aus den alten Steuerbüchern die höchst interessante Thatsache ermittelt, dass die Zahl der Landlosen und der nur mit einem Hause (eventuell etwas Gehöftland) Ansässigen in den Gemeinden um so mehr wächst, je näher diese zu Moskau, dem Centrum des staatlichen und in grossem Maasse auch des wirthschaftlichen Lebens, belegen sind. Der Verfasser erklärt diese Erscheinung aus dem Umstande, dass die Steuerlast, je näher zu Moskau, um so grösser war, und Bauern zum Aufgeben des Landantheils bewog, welche Erklärung mir nicht ganz vollgültig erscheint. Es wäre interessant, diese Erscheinung näher zu verfolgen. Sie liesse sich wol auch zu Gunsten meiner Hypothese anführen: je näher zu Moskau, um so bevölkerter und werthvoller das Land, das kein Bauer — unter normalen Verhältnissen — aufgiebt, alles Land ist besetzt, die Gemeinde hat kein freies Land mehr zu vergeben, und so entsteht eine Klasse Land- und selbst Hausloser, die, wie es sich aus den mitgetheilten Daten ergiebt, bei den Bauern als Arbeiter dienen; diese Bauern haben also mehr Land, als ihre Familie zu bestellen vermag, was seinerseits gegen das Bestehen des Rechts auf Land spricht.

Eine neuere Studie der Alexandra Jefimenko, der bereits mehrere werthvolle, auch von uns benutzte Arbeiten über das bäuerliche Leben in Gegenwart und Vergangenheit, insbesondere im Norden Russlands zu danken sind, bringt neue Materialien, die die Richtigkeit meiner Hypothese über den Charakter des altrussischen Gemeindebesitzrechtes bestätigen und den Inhalt und die Gestaltung dieses Rechtes durch sehr interessante Details darlegen. Auch sie gelangt zu dem Schluss, dass im Gouv. Archangel und nach Analogie der bezüglichen Verhältnisse auch im übrigen Russland in alter Zeit der heutige Gemeindebesitz mit

---

[1]) Очеркъ исторiи etc., pag. 87.

[2]) Экономическiй бытъ etc., pag. 128: es vergiebt die Gemeinde einem Ansiedler einen Landantheil mit allen Nutzungen etc., „что къ тому жеребью изстари потягло“, ebenso ein Fall pag. 129 angegeben. Ich weise noch darauf hin, dass diese Wendung nicht gegen die Vornahme von Umtheilungen spricht: ein Wechsel im Besitz der Landstücke konnte durch Umtheilungen (Neuverloosung im technischen Sinne) eintreten, nicht aber eine Veränderung in der Grösse des Besitzstandes. Jene Fassung „was seit Alters zu diesem Landloos gehörte“, schliesst nur eine Kürzung des Besitzstandes seitens der Gemeinde aus, nicht aber einen Wechsel der Landstücke, wobei es fraglich bleibt, ob im gegebenen Fall Neuverloosungen üblich waren.

dem Recht eines jeden Genossen auf Land nicht bestanden hat, das bäuerliche Grundbesitzrecht aber auch kein individuelles war, sondern, wie sie es nennt, ein „Theilbesitz". Ich muss bedauern, dass ihr meine Hypothese und deren Auseinandersetzung unbekannt waren. Ihre Aufmerksamkeit wäre auf gewisse Momente gelenkt worden: sie hätte damit, wie mir scheint, eine reichere wissenschaftliche Ausbeute aus ihren Materialien gefunden und wäre nicht in eine unrichtige Auffassung einiger wichtiger Punkte des bäuerlichen Grundbesitzrechts gerathen.[1])

An dieser Stelle können wir aus dieser Studie nur das herausgreifen, was die Stellung der Gemeinde (Wolost, mehrere Dörfer, Einzeldorf) und ihrer Genossen zum Grundbesitz betrifft, und auch dieses nur in den hauptsächlichsten, uns hier interessirenden Beziehungen.

Den Ausgangspunkt ihrer Untersuchung und das wichtigste Material bieten die „Schnurbücher", die sie und namentlich P. S. Jefimenko, der bekannte Schriftsteller, in bäuerlichen Hütten etc. in verschiedenen Gebieten des Gouv. Archangel gefunden und für die Wissenschaft gerettet haben. Diese Schnurbücher (веревныя) sind die in alter Zeit von den bäuerlichen Gemeinden geführten ausführlichen Verzeichnisse über den Grundbesitz der einzelnen Höfe zum Zwecke der gleichmässigen Vertheilung der Steuern, sie sind somit Ergänzungen der staatlichen Steuerbücher, die nur die allgemeinen Angaben über die Dörfer und die Höfe derselben enthalten. Die Bezeichnung „Schnurbücher" stammt daher, dass das Land mit der Schnur (вервь) gemessen ward; es hat die Schnur dieselbe grosse Bedeutung in der russischen Gemeinde, wie in der germanischen Markgenossenschaft. Die Schnur ist in den Gemeinden von verschiedener Grösse, doch zumeist 1 Schnur = 64 Schnurfaden à 250 □Faden = 16,000 □Faden.[2])

---

[1]) A. Jefimenko: Изслѣдованія народной жизни, выпускъ I: Обычное право, Moskau 1884, in dieser Sammlung der Artikel: Крестьянское землевладѣніе на крайнемъ сѣверѣ, pag. 185—382. Diese Studie war vorher in der Zeitschrift „Русская Мыль" in mehreren Heften der Jahre 1882 und 1883 erschienen. Das reiche hier verarbeitete Material besteht aus verschiedenartigen, auf den bäuerlichen Grundbesitz etc. bezüglichen Documenten (im jetzigen Gouv. Archangel) aus dem 16.—18. Jahrhundert, die sich im Besitz von Bauern, Kirchen, Klöstern etc. befinden, als Kauf-, Verpfändungs-, Theilungs-, Pachtverträge, Testamente, Schnurbücher, Grundbücher der Klöster und andere Documente der Oekonomien der Klöster etc. etc. Leider theilt die Verfasserin aus diesem reichen Material, das, wie sie angiebt, aus mehr denn tausend Documenten besteht, nur wenig mit; eine nachträgliche Veröffentlichung dieses neu gewonnenen Materials oder mindestens der wichtigeren Stücke, würde den Werth ihrer Schrift wesentlich erhöhen. Dieser wird auch dadurch verringert, dass die Arbeit der Systematik entbehrt, die einzelnen Abschnitte sind nur locker an einander geknüpft, bieten Wiederholungen, gar Widersprüche in principiell wichtigen Punkten.

[2]) Siehe Theil I meines Werkes, pag. 27 u. a. a. St.

Die Darlegung der Verfasserin ist nun folgende. Vor allem fiel ihr in den Schnurbüchern die grosse Zahl gesonderter, kleiner Landfetzen auf, die zusammen das Besitzthum eines Hofes ausmachen. Aus dem Vergleich der Landfetzen der einzelnen Höfe des nur aus einigen Höfen bestehenden Dorfes mit einander, ergiebt sich eine Ordnung in diesem scheinbaren Chaos: es erweist sich nämlich, dass in jedem grösseren Landstücke, das eine besondere nähere Bezeichnung trägt, jeder Hof seinen Antheil hat: entweder einen gleich grossen oder einen proportionalen (3 : 1 oder 2 : 1 oder 3 : 2 : 1 : 1) und weiterhin, dass mehrere Feldstücke ein Feld (in Betreff der Art der Bestellung) bilden. Demnach ergiebt sich, dass das ganze Ackerland des Dorfes erst in zwei, resp. drei Felder (Zwei-, resp. Dreifelderwirthschaft) getheilt war, jedes Feld in Gewannen (nach der Entfernung von der Dorfstätte). Hierin findet die Verfasserin mit vollem Recht die thatsächliche Unterlage für die Entstehung und Ausbildung der Dörfer und des Grundbesitzrechts.

Sie sieht, was zuerst P. Jefimenko ermittelt hat[1]), den Ursprung der Dörfer — vorerst im Norden — in dem Petschischtsche (печище, von печь Feuerherd) — die serbische Sadruga, eine Familiengenossenschaft, die gemeinsam unter der Leitung des „Aeltesten“, wol auch eines aus ihrer Mitte gewählten Hauptes lebte und wirthschaftete. Die gemeinsame Wirthschaft blieb auch noch, als die Familie so gross anwuchs, dass sie nicht mehr in einem Hause wohnen konnte, und daher für die Theilfamilien gesonderte Häuser errichtet wurden. Der Trennung der Wohnung folgte im Laufe der historischen Entwickelung das getrennte Wirthschaften, d. h. die grosse Familie zerfiel in Theilfamilien; das Land wurde also getheilt und, wie es in der Natur der Sache liegt, gleichmässig (was Ausdehnung, Beschaffenheit und Lage des Landes anbetrifft) unter die Theilfamilien. Weitere Theilungen bringen es zu Wege, dass sich Höfe (gesonderte Wirthschaftseinheiten) von $^1/_6$, $^1/_3$, $^1/_2$, auch $^2/_3$, $^3/_4$ etc. Theil des Ackerlandes des Dorfes, zuweilen auch der Wiesen finden. Zumeist bleiben aber diese letzteren in gemeinsamer Nutzung (wol aber wahrscheinlich mit proportionalen Antheilsrechten, zumal wo wenig Wiesen, an denen noch heute in diesem Landstriche trotz aller Arbeit zu ihrer Gewinnung Mangel ist); auch Wald, Weide bleiben ungetheilt. Die Theilung des Ackerlandes wie auch der Wiese, soweit solche überhaupt erfolgt war, ist aber keine allendliche: je nach Bedürfniss finden Umtheilungen statt, wobei jedoch der proportionale Besitzstand derselbe wie vor der Umtheilung blieb, — also nur eine „Neuverloosung“ in dem technischen Sinne, wie wir ihn gebrauchen. Ursache solcher Umtheilungen waren:

---

[1]) Siehe Theil I meines Werkes, pag. 100—102, P. Jefimenko: Юрпридическіе знаки im Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія, Decemberheft 1874, pag. 281-283.

Zweifel in Betreff der Richtigkeit der erfolgten Umtheilung, Grenzstreitigkeiten, hervorgerufen durch Grenzverwischungen (Einpflügen von fremdem Lande), wesentliche Aenderung in der Beschaffenheit des Landes (etwa durch die im Norden sehr verheerend wirkenden Ueberschwemmungen der Flüsse, an denen zumeist die Ansiedelungen lagen, und die Sand auf den Acker, die Wiese brachten): um die alte Gleichmässigkeit wieder herzustellen, auf dass alle Höfe in gleicher Weise den Schaden tragen, wird das Land neu vertheilt, — zu grosse Gemenglage zu kleiner Landfetzen im Gewanne, die durch weitere Theilungen, Erbschaft, Kauf etc. entstehen musste.

Was Frau Jefimenko nicht hervorhebt, ist, dass derartige erste Ansiedelungen wol nicht ausschliesslich von einer Familie, sondern auch von mehreren gegründet sind. Dafür spricht die analoge Erscheinung heute, wo zur Ueberwältigung der grossen, an anderer Stelle bereits dargelegten Schwierigkeiten der Rodung[1]) etc. mehrere Familien sich zusammenthun und dann auch das Land vielleicht erst gemeinsam bestellen, doch aber über kurz oder lang in der eben dargelegten Weise theilen.

Bald traten fremde Elemente auch in die auf Familiengenossenschaft beruhende Dorfgenossenschaft: erst durch Heirath (durch Aufnahme eines Schwiegersohnes in eine Theilfamilie, die etwa keinen Sohn hatte), dann durch Verkauf des ganzen Antheils oder eines Bruchtheiles desselben. Die Genossen (складники, сябры) hatten dabei aber das Vorkaufsrecht, auch konnten die Verwandten ihr Näherrecht geltend machen und gegen Entrichtung des gezahlten Betrages sich wieder in den Besitz ihrer Landstelle setzen.

Im Laufe der Zeiten entstand somit aus der Familiengenossenschaft eine Markgenossenschaft mit all den nachbarlichen Rechten und Pflichten. Auch wo eine gemeinschaftliche Abstammung vorlag, musste sie im Bewusstsein der Leute allmählich in Vergessenheit gerathen.

Die ursprüngliche Gleichheit der Antheile verschwand immer mehr und lässt sich in den Schnurbüchern der späteren Zeit kaum noch erkennen. Nur hin und wieder zeigen sich noch deutlich erkennbare Spuren.

In den Schnurbüchern aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts findet Frau Jefimenko nur geringe Abweichungen von der ursprünglichen Gleichheit, resp. Verhältnissmässigkeit der Antheile. Die erste Abweichung ist übrigens nur eine scheinbare: es findet sich nämlich, dass der Antheil des einen Hofes um ein ganz geringfügiges Stück grösser oder kleiner ist als der eines anderen. Diese Ungleichheit erklärt sich einfach,

---

[1]) Siehe Theil II, Hälfte II meines Werkes, pag. 260.

wie sie sich ja auch im heutigen Gemeindebesitze sehr verbreitet zeigt, aus dem Umstande, dass, wenn in einem Gewanne die Landstücke nicht von ganz gleicher Beschaffenheit, der Bevorzugte ein etwas geringeres, resp. der Geschädigte ein etwas grösseres Landstück in einem anderen Gewanne erhält: die mangelnde Qualität wird durch Quantität ersetzt und umgekehrt. Die Gleichheit, resp. Verhältnissmässigkeit der Antheile ist also materiell noch gewahrt, wenn auch formaliter gestört. Aehnlich liegen die Verhältnisse, wenn, wie es sich in den Schnurbüchern zeigt, ein Hauswirth ein ganzes Landstück hat, während er von der Nutzung eines andern ganz ausgeschlossen ist: ein kleines Landstück kann nicht zersplittert werden, es wird also einem Hauswirthe ganz gegeben, der dafür aus einem anderen Gewanne ausgeschlossen ist. Wo nun die Grösse solch eines, dem Hofe zugefallenen Theiles nicht ganz dem ihm zukommenden Antheile in diesen beiden Landstücken entsprach, musste eine Abschätzung der Grundstücke erfolgen, eventuell eine Zutheilung oder Kürzung in einem anderen Landstücke eintreten. Diese scheinbar unbedeutende Erscheinung hat allem Anscheine nach eine grosse principielle Folge gehabt. Da es nämlich leichter ist, ein Landstück einfach zu theilen, als den Werth der Landfetzen gegen einander abzuschätzen, so wurden solche Landstücke bei der folgenden Umtheilung nicht umgetheilt, sondern dem Hofe belassen. Und dieses Unterlassen der Umtheilung in Betreff eines Landstückes, das desshalb wol auch sorgfältiger bestellt wurde, mag das Seinige dazu beigetragen haben, Neuverloosungen des Landes allmählich ganz zu unterlassen.

Eine wirkliche Abweichung der ursprünglichen Gleichheit, resp. Verhältnissmässigkeit der Antheile entstand dadurch, dass neugerodetes Land zum Ackerland hinzukam. Frau Jefimenko findet, dass häufig auch solches Neuland in den Bestand des der Umtheilung unterliegenden Ackerlandes aufgenommen ist: wol in dem Falle, wenn das Land mit gemeinsamen Kräften gerodet und geackert ist; es findet sich aber hierbei mehrfach, dass der Antheil jedes Hofes am Neuland nicht dem übrigen Antheil entspricht. Das deutet wol darauf hin, dass dem Hof entsprechend der geleisteten Rodungsarbeit ein grösserer oder geringerer Antheil zugekommen war. Manches Neuland ist ganz aus der Umtheilung ausgeschlossen: es ist dieses das von einem Hof allein gerodete Land. Aehnlich steht es mit den neu gereinigten Wiesen. Auch der Umstand, dass ein Theil ausserhalb der Umtheilung stand und in einer besonderen Rechtslage sich befand, mag dahin gewirkt haben, das individuelle Element im Grundbesitzrecht zu stärken, was sich zuerst in dem Hinausschieben und sodann in dem Unterlassen von Neuverloosungen zeigte.

Diese Lage der Dinge ermittelt Frau Jefimenko aus den Schnurbüchern, die am Anfange des 17. Jahrhunderts aufgesetzt sind. Im All-

gemeinen hat sich noch der alte Typus erhalten, hier und da zeigen sich aber schon die angedeuteten Elemente, die den Zerfall der Markgenossenschaft anbahnen sollten.

Schnurbücher aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigen uns schon den beginnenden Process der Auflösung; die wichtigste Erscheinung ist die zunehmende Mobilisirung des Grundbesitzes: Kauf und Verkauf ganzer Antheile und Theile desselben; die Umtheilungen gerathen ausser Uebung, nur selten und dazu nur einzelne Ackerstücke werden neuverloost. Die ursprüngliche Gleichheit lässt sich aber aus den Grössenangaben deutlich erkennen. Ganz anders zeigt sich das Bild am Schluss dieses und am Anfang des 18. Jahrhunderts. Sehr grell tritt der Auflösungsprocess in der Gegenüberstellung zweier Schnurbücher aus den Jahren 1651 und 1710, die denselben Bezirk von Dörfern umfassen, hervor. In dem letzteren Schnurbuch ist die Ungleichheit des Grundbesitzes eine sehr bedeutende: einerseits Zusammenkauf von Grundstücken, andererseits die grösste Zersplitterung. Es treten in grösserer Zahl „Bobuli", d. i. Häusler mit einem Minimum an Land, auf.

Es liegt uns an dieser Stelle nicht ob, darzuthun, wie dieser Process immer mehr der Ausbildung des persönlichen Grundbesitzrechts zusteuerte, auch nicht wie durch brutale Gewalt der Regierung, die keine Kenntniss dieser eigenthümlichen Grundbesitzordnung hatte und soweit sie dieselbe erkannte, sie nicht dulden wollte, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Gouv. Archangel und überhaupt im Norden[1]) die gleichmässige Vertheilung des Grundbesitzes, d. i. den im übrigen Russland und wie ich vermuthe, auch theilweise in diesem Gouvernement bereits eingebürgerte heutige Form des Gemeindebesitzes mit dem Recht auf Land erstrebt und in unserem Jahrhundert trotz starker Opposition der Bauern, die ihre alten Rechte zu wahren suchten, durchgeführt ward. Wir haben es an dieser Stelle nur mit den oben angedeuteten Detailfragen zu thun.

Vor Allem ist zu constatiren, dass auch Frau Jefimenko zu dem Resultat gelangt, in jener Grundbesitzordnung im hohen Norden sei der heutige Gemeindebesitz mit dem Recht auf Land nicht enthalten. Ein jeder Hof blieb im ungeschmälerten Besitze seines Antheils, soweit er nicht selbst denselben oder einen Theil veräusserte. Er besass dieses Recht, wie auch das der Verpfändung.

Dieses Grundbesitzrecht war aber — vor seinem Verfall — kein

---

[1]) Auch B. Семевскій: Казенные крестьяне при Екатеринѣ II in der Русская Старина 1879, Bd. I, pag. 1—40, Bd. II, pag. 247—266: auch in Sibirien fand durch staatlichen Zwang die „Ausgleichung des Grundbesitzes", statt. Ueber die zwangsweise Einführung des jetzt usuellen Gemeindebesitzrechtes im Gouv. Olonez auch: Письма изъ Олонецкой губерніи in den Русскія Вѣдомости 1880, Nr. 46.

individuelles, freies, auch nicht, wie Professor Engelmann[1]) in seinem Referat über Jefimenko's Studie behauptet, „der auch dem Römischen Recht bekannte Besitz der communio, einer Gesellschaft (societas), die sich jeden Augenblick auflösen könnte, aber nicht will". Vielmehr liegt hier ein markgenossenschaftliches Rechtsverhältniss vor. Das Römische Recht lässt uns hier im Stich, denn es kennt (in seiner späteren Entwickelung) diese Rechtsinstitution nicht. Die Möglichkeit der Auflösung macht eine Markgenossenschaft nicht zu einer communio. Auch kann in einer communio oder societas jeder Mitgenosse die Theilung verlangen, während nach markgenossenschaftlichem Recht er nicht diese Befugniss hat.[2]) Dem widerstreitet nicht, dass, wie auch Frau Jefimenko mehrere derartige Beispiele anführt, zur Nutzung des Bodens (mit allem Inventar etc.) Societätsverträge geschlossen wurden.[3]) Es mag das eine Societät in der Markgenossenschaft gewesen sein.

Es drängt sich nun aber die Frage auf, ob kleine Dörfer mit einer so geringen Zahl von Höfen (vielfach 2, 3, 4) überhaupt eine Markgenossenschaft haben bilden können. Dieser Umstand ist es, der Frau Jefimenko dazu bringt, die Analogie mit der Markgenossenschaft der

---

[1]) Engelmann: Die Leibeigenschaft in Russland, Dorpat 1884, pag. 352.

[2]) So spricht sich z. B. G. v. Maurer: „Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland", Erlangen 1865, pag. 83 etc. wie folgt aus: Die Markgenossenschaft ist keine römische societas: während diese aus einzelnen Personen mit ideellen Theilen ohne alle juristische Einheit besteht, bildete die Gesammtheit der Dorfmarkgenossen eine Einheit und zwar ein juristisches Subject, welcher das ausschliessliche Verfügungsrecht über die Gemeindemark zustand; daher kann auch der Einzelne nicht Theilung derselben verlangen, er muss sich den Beschlüssen der Gesammtheit fügen. — Die Markgenossenschaft ist aber auch keine moralische, juristische Person, wie es bei der römischen universitas der Fall war. Denn es standen die einzelnen Genossen, jeder Genosse mit besonderen Rechten, neben der Genossenschaft, ohne von der Genossenschaft selber absorbirt zu werden. Während demnach die Dorfmarkgenossen sich wie bei der römischen universitas den Beschlüssen der Gesammtheit unterwerfen mussten, hatten die einzelnen Genossen doch auch wieder Nutzungsrechte an dem Vermögen der Genossenschaft, jedoch ganz selbständig kraft eigener Rechte an einer in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Sache und nicht blos als dritte Berechtigte an einer ihnen fremden Sache. Gierke: D. Genossenschaftsrecht I, pag. 64: Ackerland und Wiesenland gehörten der Gesammtheit, und der einzelne Genosse hatte kein dingliches Recht an einem bestimmten Stück Land, sondern nur sein persönliches Genossenrecht, vermöge dessen er die Zutheilung eines der Antheile bei der wiederkehrenden Verloosung zur Sondernutzung verlangen konnte".

[3]) Ueber die Gleichartigkeit der altrussischen und der altgermanischen Markgenossenschaft siehe Theil I dieses Werkes, pag. 44 etc. Aug. Meitzen: „Landwirthschaft" in Schönberg's Handbuch der Politischen Oekonomie, Bd. II, pag. 151 bis 180 (daselbst Literaturangabe), Laveleye-Bücher: Ureigenthum, Leipzig 1879, die Schriften von J. Hansen, insbesondere: Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. I 1882 und Bd. II 1884, Leipzig.

germanischen Dörfer nicht gelten zu lassen, und sie findet sie in den gesonderten Hofanlagen, die nachher getheilt wurden (Theilgenossen, Getheileten).[1]) Sehen wir aber näher zu, so finden wir, dass diese kleinen russischen Dörfer im Allgemeinen nicht eine ganz abgeschlossene Genossenschaft, vielmehr wol zumeist zugleich Theile einer grösseren Markgenossenschaft bildeten. Auch Frau Jefimenko bemerkt, dass sie in den Schnurbüchern und in anderen Urkunden Dörfer gefunden hat, die gemeinsames Land (zumeist Wiesen) besassen. Sie erklärt diese Erscheinung, dass reiche Familienhöfe Dörfer zukauften und nach Auflösung der grossen Familie das Land nur theilweise parcellirt ward, ein Theil im gemeinsamen Besitze blieb.[2]) Diese Erklärung ist eine sehr gezwungene. Berücksichtigen wir, wie die grossartige Colonisation des Nordens sich vollzog, so liegt es weit näher die Erklärung darin zu finden, dass, wenn die heranwachsende Bevölkerung es in dem Dorfe zu eng fand, zum Ackerbau geeignetes Land sich aber in nächster Nähe nicht darbot, unternehmende Leute etwas weiter, wo derartiges Land ermittelt ward, sich niederliessen und wol auch mit Unterstützung der zurückbleibenden Verwandten, denen die Aussiedelung den Vortheil brachte, dass das geackerte Land nicht zerstückelt ward, eine neue Ansiedelung gründeten. Zwischen dem Mutterdorfe und den Töchteransiedelungen erhielt sich aber ein markgenossenschaftlicher Verband, zumal wenn letztere, wie wol zumeist, in einiger Nähe der ersteren entstanden. Das liegt in der Natur der Sache. Denn das neuzurodende Land lag in der Nutzungssphäre der alten Ansiedelung (als Weide, Wald, auch Wiese). Zur Ordnung der hieraus entspringenden Beschränkungen in der bisher freien Nutzung war ein gemeinsames Tagen der Bauern beider Dörfer nach Lage der Dinge geboten. Zumal in alten Zeiten, wo die staatliche Gewalt sich in diesen dünnbevölkerten wüsten Landstrichen fast nur als Steuerbeitreiberin fühlbar machte, kein Polizeischutz, kaum ein Rechtsschutz seitens des Staats geboten ward — war die Ausbildung der Machtbefugnisse der Markgemeinde eine naturgemässe. Und wenn nun auch die Fälle ihres Eingreifens in Betreff der Nutzung des Waldes, der Weide etc. nur selten eingetreten sein mögen, so muss doch die sonstige Machtbefugniss der Gemeinde jenes markgenossenschaftliche Recht rege erhalten haben, wie wir das an anderer Stelle dargelegt haben.

Ebenso in der Natur der Sache liegt es, dass die territoriale Ausdehnung des markgenossenschaftlichen Bandes eine sehr verschiedene war, je nach der Art und dem Umfange der Aussiedelung aus bestehenden Dörfern.

---

[1]) Diese Grundbesitzordnung erinnert lebhaft an die Gehöferschaften im Trier'schen, Hanssen: „Die Gehöferschaften“ in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1863.

[2]) A. Jefimenko: „Крестьянское землевладѣніе въ крайнемъ сѣверѣ“, pag. 229.

In der Literatur wird vielfach auf die Wolost, die Pogost, als den markgenossenschaftlichen Gesammtverband hingewiesen. Frau Jefimenko bestreitet an mehreren Stellen diesen Charakter der Wolost in der von ihr behandelten Periode (vom 15. Jahrhundert an) und will ihr nur den eines Verwaltungsorgans zwecks bequemerer Steuererhebung zusprechen.[1]) Auch giebt sie ihrem Zweifel Ausdruck, ob die Wolost je eine markgenossenschaftliche Bedeutung gehabt habe, und zwar in der Erwägung, dass sich kein Inhalt hierzu finden lasse, da ja Wald in freier Uebermasse vorhanden gewesen sei, das Vieh überall hätte frei weiden können und bei der Entfernung der Dörfer von einander eine Collision nicht möglich gewesen wäre. Wie bereits hier und an anderer Stelle

---

[1]) Aehnlich K. Головинъ: Наша семская община im Русскій Вѣстникъ 1885, Bd. II, pag. 113—115. Er erkennt nur den staatlichen, administrativen Charakter der Wolost und erklärt die urkundlich hinreichend nachgewiesenen Verfügungsrechte der Wolost über Wald, Weide, Wiese daraus, dass die Niemandem insbesondere gehörigen Nutzungen bei dünner Bevölkerung sich im freien Besitze (владѣніе) einer ganzen Gruppe von Dörfern befanden. Hierin sehe ich eben den markgenossenschaftlichen Verband der Wolost, welchem die Staatsregierung, die die Wolost nicht erst schuf, ihr aber später staatlich-administrative Functionen (im Steuerwesen etc.) übertrug und dadurch eine weitere Consolidirung der Wolost förderte. Jene Rechte der Wolost sind dieselben, die der altgermanischen grossen Mark, die späterhin in Dorfmarkgenossenschaften zerfiel, zustanden. Auch führt Golowin noch an, es sei undenkbar, dass mehrere Dörfer, die Werste weit von ein einander entfernt gewesen, ein wirthschaftliches Ganzes gebildet und Umtheilungen vorgenommen hätten, wodurch den Wirthen eines Dorfes Antheile im Umkreis des anderen Dorfes und umgekehrt hätten zufallen können. Gegen diesen Einwand verweisen wir auf das oben Gesagte: Die einzelnen Dörfer bildeten einen engeren Verband, die Wolost den weiteren, über das in der Nähe des Dorfes befindliche Land verfügte das Dorf zumeist allein, so namentlich Neuverloosungen des Ackerlandes etc. Die analoge Erscheinung auch noch heute im Norden Russlands, Theil II, Hälfte II dieses Werkes, pag. 196 u. flg. Siehe auch H. Добротворскій: Поземельная община въ Орловскомъ уѣздѣ Вятской губерніи in der Русская Мысль 1884, Bd. IX, pag. 26—60, insbesondere pag. 30—31, wo jener Entwickelungsprocess in diesem Landstriche geschildert wird, wie er sich noch in neuerer Zeit vollzieht. Ebenso im Transbaikalgebiet: um seinen Feldern näher zu sein, lässt er sich einige Werst vom Dorfe nieder, erweitert seine Ackerwirthschaft, da hinreichend freies Land vorhanden ist, bald folgt ein anderer Bauer aus dem Dorfe und so entstehen mit weiterem Anwachsen der Familien neue Höfe; sie bilden aber mit dem Mutterdorfe eine Gemeinde, bis im Laufe der Zeiten das Band sich lockert; da das neue Dorf kleiner ist als das Mutterdorf, so fühlt es sich im Laufe der Zeit von letzterem gedrückt, auf der Gemeindeversammlung überstimmt und erstrebt daher die Trennung, die durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 erleichtert ward, K. Михайловъ: Общинный бытъ у крестьянъ забайкальской области восточной Сибири, in der Русская Мысль 1885, Bd. XII, Abth. II, pag. 1—24, insbesondere pag. 8, 10. — Dass auch Ackerland hier und da von der Wolost unter die Dörfer vertheilt wird, ist ausführlicher dargelegt von C. Щепотьевъ: Къ исторіи разрушенія сложныхъ формъ общиннаго землевладѣнія на сѣверѣ in der Русская Мысль 1883, Bd. XI, pag. 1—45, insbesondere pag. 7—15.

bemerkt, war trotz allen Landreichthums ein Eingreifen, resp. eine Entscheidung der Wolost geboten und, wie vielfach so z. B. in Herrn Ssokolowski's soeben besprochenen Studien constatirt, auch wirklich eingetreten, und zwar ohne dass solches füglich aus dem Steuerwesen hergeleitet werden könnte. Und endlich fühlt die Verfasserin sich selbst in ihrer Deduction nicht sicher, denn an mehreren Stellen giebt sie beiläufig den markgenossenschaftlichen Charakter der Wolost zu und geräth dadurch in Widerspruch zu dem an anderer Stelle Gesagten. Erst schränkt sie ihre verneinende Behauptung dahin ein, dass sie erklärt, in dem ihr vorliegendem Material einen markgenossenschaftlichen Charakter der Wolost nicht gefunden zu haben[1]), was ganz wahrscheinlich ist, da in den Schnurbüchern, Kaufverträgen und ähnlichen Urkunden keine zwingende Veranlassung vorlag, von dem oberen Verfügungsrechte der Wolost zu sprechen. Weiterhin erklärt sie aber selbst, die reale Bedeutung der Wolost in Bezug auf den Grundbesitz könne eine nur schwache, geringe gewesen sein, was ganz richtig ist, und sodann, in der von ihr behandelten Zeit zeige die Wolost nur noch eine archaistische Form ihrer früheren Bedeutung in Betreff des Grundbesitzes: d. i. верваеніе, die Messung des Landes um die alten, gestörten Grenzen wieder herzustellen.[2]) Auch hebt sie hervor, dass die Ländereien der Kirche stets von der Wolostgemeinde durch Erwählte verwaltet wurden und endlich räumt sie auch ein, dass hie und da Land unter der directen Verfügung der Wolost gestanden haben mag.

Weiterhin war, wie bereits an anderer Stelle[3]) dargelegt, die Besetzung freigewordener Höfe (durch Aussterben der Familie, Aussiedelung, wenn keine Uebergabe an einen Anderen erfolgte) und die Heranziehung neuer Genossen zur Ansässigmachung, eine wichtige markgenossenschaftliche Aufgabe, wie wir sie auch heute noch in neucolonisirten, dünnbevölkerten Landstrichen beobachten. So z. B. im Kr. Busuluk (Gouv. Ssamara)[4]): der Auswanderungsstrom aus den inneren Gouvernements in die Gouv. Ufa, Orenburg, Tomsk etc. findet vielfach im genannten Kreise seinen Haltepunkt, die angesessenen Bauern überreden die Auswanderer sich hier niederzulassen: jungfräulicher, fruchtbarer Boden sei hinreichend vorhanden. Sie folgen diesem Rathe, bauen sich eine Hütte, richten die Wirthschaft ein, aber nach einigen Jahren gefällt es ihnen hier nicht und sie ziehen weiter, lassen sich nieder, um wieder den Wohnsitz aufzugeben, bis sie endlich bleibend sesshaft werden. Auch die Gefahr vor

---

1) Jefimenko, l. c. pag. 210.

2) l. c. pag. 244.

3) Theil I dieses Werkes, pag. 46 u. flg., auch 37 u. flg.

4) Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. III, pag. 12—13.

feindlichen Einfällen hat Gemeinden im Gouv. Jekaterinoslaw (Kr. Bachmut) im vorigen Jahrhundert veranlasst, den neuen Ankömmlingen Grundbesitz einzuräumen.[1])

Die nachherige Ausbildung des Gemeindebesitzrechts in diesen Gemeinden hat sich dann in allgemeiner Grundlage ausgebildet.

Und so ergiebt sich für uns die Thatsache, dass auch dieses neue Material meine Hypothese über die Gestalt des altrussischen Gemeindebesitzes als richtig bestätigt, es erweitert auch unsere Kenntnisse über die innere Gestaltung der kleinen Dörfer etc.

Die sich mir aus den alten historischen Denkmälern ergebende Gestaltung des altrussischen Gemeindebesitzrechts findet endlich auch noch eine Bestätigung in der lebendigen Quelle der Erinnerung der Bauern im Kr. Obojan, Gouv. Kursk.[2]) Durch vom Vater auf den Sohn übertragene Erzählungen wissen die Bauern noch heute, wie ihre Vorfahren im 17. Jahrhundert das Land occupirt, bestellt und nach welchem Grundbesitzrechte besessen haben: Ueberläufer aus den inneren Gouvernements lassen sich auf freiem Lande nieder, Jeder nimmt soviel er bestellen kann. Nachdem alles der Ansiedelung nahe Land besetzt ist, können neue Ansiedler sich nur mit Zustimmung der Gemeinde auf dem „wilden", d. i. noch nicht besetztem Gemeindeland (дикая общественная земля) niederlassen, denn ihrer Verfügung unterlag das ungetheilte umliegende Land (Wald, Weide). Höfe werden von ihren Insassen, die anderweitig besseres Land erhoffen und weiter in den Süden ziehen, und aus anderen Gründen aufgegeben: diese fallen der Gemeinde zu („оставались на обществѣ"), die sie Liebhabern übergiebt. Sie hat ein Interesse daran, dass kein Hof leer stand, dass neue Höfe auf neu zugemessenem Grunde entstanden: erst aus Furcht vor Ueberfällen, denen ein volkreicheres Dorf mehr Widerstand leisten konnte, dann, seit der Steuerbeamte seinen Weg auch hierher fand, wurden die Höfe in die Steuerbücher eingetragen, die Gesammtsumme der auf den einzelnen Hof fallenden Beträge unter die solidarische Haft der Gemeinde gestellt, die also das lebhafteste Interesse daran hatte, dass alle Höfe besetzt und zahlungsfähig waren und dass neue Höfe durch neue Ansiedler entstanden, die — bis zur Aufstellung eines neuen Steuerregisters — an der der Gemeinde obliegenden Steuerlast mittrugen. Dabei unterlag das besessene Land keiner Kürzung, wol aber dazwischen der Neuverloosung durch die Gemeinde: es war erblicher Besitz, von den Vorfahren (дѣдовскій und отцовскій, wie es in vielen Urkunden, Erb-, auch Kaufverträgen heisst

---

[1]) Statistik des Gouv. Jekaterinoslaw, Bd. II, pag. 98.

[2]) Statistik des Kreises Obojan, Ausgabe dieser Kreislandschaft, verfasst von А. Тимофаевъ 1884, Theil II, pag. 5—10.

ererbt und ward zum ewigen Besitze (вѣчно владѣть) veräussert. Also ganz dieselbe Grundbesitzordnung, wie ich sie aus den historischen Acten ermittelt habe!

Zum Schluss sei jedoch noch auf einen Umstand hingewiesen. Frau Jefimenko schildert uns, wie die alte Grundbesitzordnung durch staatliche Maassnahmen umgeworfen und durch die nachdrücklichst gestellte Forderung, allen Gemeindegenossen Land zuzutheilen — mit Verletzung des bestehenden Besitzrechts — das heutige Gemeindebesitzrecht mit Zwang eingeführt wurde. Gegen diese höchst lehrreiche, auf Grundlage officiellen Actenmaterials gebotene Darstellung erlauben wir uns Zweifel darüber auszudrücken, dass dieser in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts begonnene und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts (1833) sich noch fortsetzende Kampf sich wirklich auf alle Bauern des Gouv. Archangel bezieht. Es liegt uns an dieser Stelle nicht ob, hierauf näher einzugehen, sondern wir wollen nur kurz bemerken, dass es sich hier wol nur um einen Theil der bäuerlichen Bevölkerung handelt, der sich — trotz Kopfsteuer und solidarischer Haft — das alte Grundbesitzrecht erhalten hatte. Es mag sich wol hierbei vornehmlich um solche Dörfer handeln, wo der Werth (Ertrag) des Landes erheblich die obliegenden Zahlungen überragte und die Bauern sich daher gegen die Anerkennung des Rechts auf Land sträubten. Wenn diese Umwälzung die gesammte bäuerliche Bevölkerung des genannten Gouvernements in neuer Zeit betroffen hätte, so würden sich doch in den zahlreichen, uns vorliegenden Berichten über die heutige Gestalt des Gemeindebesitzes in diesem Gouvernement nicht allein Spuren, sondern directe Hinweise finden. Denn die zwangsweise Vernichtung des alten Rechts müsste doch heute noch sich ganz lebendig im Bewusstsein der Bauern erhalten haben; ja es müssten noch Leute am Leben sein, die selbst jenen Kampf durchgemacht haben. Sodann sei noch darauf hingewiesen, dass viele dieser Berichte von Bauern, Gemeindeschreibern und anderen Personen abgefasst sind, die im Lande ansässig sind und mit der jüngsten Vergangenheit bekannt sein müssen. Nun finden wir in jenen Berichten keinerlei Hinweise auf jene Revolution von oben, vielmehr sind sie alle durchgehend so gehalten, als ob seit Menschengedenken das heutige Gemeindebesitzrecht bestanden hätte. Jedoch habe ich Spuren der früheren Gemeindebesitzordnung gefunden, und zwar bevor ich von Jefimenko's Untersuchungen Kenntniss genommen hatte. Die eigenthümliche Art der Vertheilung des Landes in einigen Gemeinden in den Kreisen Onega, Kem und Archangel bewog mich[1]) der Vermuthung Ausdruck zu geben, dass wir hier Spuren der früheren erb-

---

[1]) Siehe Theil II, Hälfte II, pag. 207—208. Wegen Correctur der Tabelle (nebst der Besprechung) auf pag. 206 siehe die Vorrede zu dem vorliegenden Bande.

lichen Grundbesitzordnung, des erblichen Besitzes der Höfe vor uns haben. Diese meine Hypothese wird nun glänzend durch die Untersuchungen der Frau Jefimenko bestätigt. Aber jener Ursprung der eigenthümlichen Vertheilung scheint — nach den vorliegenden Berichten zu schliessen — bereits vollständig dem Bewusstsein der Leute entschwunden zu sein. Jene Umwälzung muss sich also vielfach schon in älterer Zeit vollzogen haben.

Dagegen finden wir diesen Umwandlungsprocess in einem anderen nördlichen Gouvernement, falls der nicht klar gehaltene Bericht uns nicht irreleitet, sich in neuester Zeit vollziehen. Im Kreise Orlow, Gouv. Wätka, unterlag früher (vor der Revision von 1859) nur das dem Dorfe zunächst belegene Land der „Umtheilung", wie es im Berichte heisst, doch scheint sie nur eine Neuverloosung zu bedeuten, denn es wird sogleich hinzugefügt, dass die anderen Ackerstücke nicht umgetheilt wurden, da sie als erblicher Besitz galten. Nach der Revision von 1859 aber setzten die Gemeinden ungeachtet aller ganz berechtigter Proteste Seitens der landreicheren Bauern eine allgemeine Umtheilung pro Revisionsseele durch; letztere können nur das eine geringe Zugeständniss erreichen, dass die ungeschmälerte Nutzung neugerodeten Landes ihnen für einen gewissen Zeitraum von der Gemeinde garantirt wird: in der einen Wolost 30 Jahre, in einer anderen 35 Jahre. Was das Wiesenland anbetrifft, das in diesen Landstrichen besonders werthvoll ist und nur durch sorgfältige Arbeit ertragfähig erhalten wird, so scheuten sich die landlüsternen Bauern doch, auch sogleich dieses Land der allgemeinen Neuvertheilung zu unterziehen: es ward nur eine Grenzregulirung vorgenommen. Im Jahre 1864 ward jedoch auch die Umtheilung der Wiesen beschlossen. Vergeblich war der Widerspruch der wohlhabenden Bauern, die über viel und in gutem Stande erhaltenes Wiesenland verfügten, vergeblich wiesen sie auf das Unrecht hin, sie der von Grossvätern und Urgrossvätern gereinigten Wiesen zu berauben — die Masse blieb bei ihrem Willen und die „Ausgleichung" erfolgte. Seit jener Zeit hat keine neue Umtheilung, in einigen Gemeinden aber eine Neuverloosung stattgefunden. Bis jetzt noch haben die geschädigten Bauern das ihnen zugefügte Unrecht nicht verwinden können.[1] Im Kr. Slobodskoje scheint die Sitte, bei den zu Revisionen unternommenen Umtheilungen die Landstreifen nach Möglichkeit in dem

---

[1]) Н. Добротворскій: „Поземельная община въ Орловскомъ уѣздѣ Вятской губерніи" in der Русская Мысль 1884, Bd. IX, pag. 32—37. Er findet dieses Vorgehen der Gemeinde nicht allein gerechtfertigt, sondern auch für ganz in der Ordnung, dass bei der in einigen Gemeinden zur Beseitigung von Fehlern bei der Abschätzung und der darauf folgenden allgemeinen Umtheilung des Ackers vorgenommenen Neuverloosung das durch reichere Düngung werthvollere Land den Inhabern zur Ausgleichung einfach abgenommen ward!

Besitz der Familien zu belassen, deren Väter und Grossväter sie genutzt haben, der letzte Nachklang des früheren bleibenden Besitzes des Landes zu sein. Es wird demnach bei Umtheilungen keine Verloosung der Landstreifen vorgenommen, sondern ein Ab- oder Zuschneiden je nach der Ab- oder Zunahme der Revisionsselen, was sich bei der geringen Zahl der Höfe (Familien) im Dorfe leicht ausführen lässt.[1]) Es hat sich selbst der bleibende Besitz der Wiesen erhalten.[2]) In einigen Landstrichen, so z. B. im Kr. Petrosawodsk (Gouv. Olonez)[3]) ist die alte Grundbesitzordnung bis jetzt geblieben: es hat keine Umtheilung, d. h. keine „Ausgleichung“ des Grundbesitzes stattgefunden.

Das dritte neuere Werk über den älteren Gemeindebesitz ist das von Blumenfeldt.[4]) Was die uns interessirende Specialfrage anbetrifft, so hält auch er an der Theorie von dem Rechte auf Land im alten Russland fest, ungeachtet dessen, das sich auch aus seiner Darlegung der grundbesitzlichen Rechtsverhältnisse das Unbegründete jener Voraussetzung ergiebt. So constatirt er mehrfach, dass bei Theilung der grossen Familiengenossenschaften (Petschischtsche, Sadruga — bekanntlich die noch übliche südslavische Bezeichnung) der Grundbesitz nicht pro Kopf, sondern nach Linien getheilt ward.[4]) Solches widerstreitet direct dem heutigen Gemeindebesitzrechte; nicht die Person, sondern die Abstammung ist das Entscheidende, denn es erhalten die vielen Brüder einer Linie gleichviel Land wie der einzige Abkömmling der anderen Linie. Dagegen schildert er an anderer Stelle ganz sachgemäss die Wirkung der Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer. Nach Einführung der Schollenpflichtigkeit sank bei dem enormen Anwachsen der Steuern und Leistungen der Werth des Grundbesitzes so, dass der Bauer bei irgend welchem Missgeschicke, Verlust einer Arbeitskraft durch Krankheit oder Tod, des Arbeitsviehs etc., das ihm die volle Bestellung seiner Landstelle unmöglich machte, gern einen Theil derselben aufgab, um von der auf ihm ruhenden Steuerlast befreit zu werden, und Liebhaber zur Uebernahme des freigewordenen Landes fanden sich unter den Bauern, deren Familienstand erheblich zugenommen hatte. Die

---

[1]) М. Куроптевъ: Слободскій уѣздъ Вятской губерніи въ географическомъ и экономическомъ отношеніяхъ, Wätka 1881, pag. 47—49.

[2]) l. c. pag. 124.

[3]) В. Семевскій: Казенные крестьяне при Екатеринѣ II in der Русская Старина 1879, Bd. VI, pag. 239.

[4]) Г. Ф. Блуменфельдъ: О формахъ землевладѣнія въ древней Россіи, Odessa 1884. Er stellt sich insbesondere die Aufgabe, die rechtliche gegenüber der bisher seiner Meinung nach vornehmlich tractirten volkswirthschaftlichen, Seite der Frage des bäuerlichen Grundbesitzes zu behandeln; um so befremdender ist es, dass er die Frage des Rechts auf Land im Gemeindebesitz gar nicht juristisch untersucht!

[5]) l. c. pag. 64—66, 94.

Kopfsteuer, die die alte Grundsteuer ersetzte, hat dann späterhin, bei der solidarischen Haft der Gemeinde für die Entrichtung der Steuern und Leistungen, die Pflicht zur Uebernahme von Land noch schärfer hervortreten lassen: Bauern mit viel Seelen und wenig Land können die Kopfsteuer nicht entrichten, während nebenbei Bauern mit wenig Seelen und viel Land wenig belastet sind. Zur Erhaltung der Steuerkraft der Gemeinde muss eine Ausgleichung des Grundbesitzes stattfinden.[1]) Sie erfolgt durch allgemeine Umtheilungen (im Gegensatz zu den Neuverloosungen) des Landes.

Es begnügt sich nun aber der Verfasser nicht mit diesem, aus jenen Massnahmen sich ganz naturgemäss ergebenden und aus einer Reihe von Urkunden beglaubigten Processe der grundbesitzrechtlichen Entwickelung. Jenem Vorgehen der Staatsregierung misst er vielmehr nur die Bedeutung einer „zufälligen Erscheinung" bei: es habe nicht den Gemeindebesitz (scl. mit dem Recht auf Land) geschaffen, ihm gebühre nur das Verdienst, die in der Gemeinde bereits vorhandenen Bedürfnisse erkannt und verwirklicht zu haben; die Umtheilungen (im Sinne der Ausgleichung des Grundbesitzes) sei das „organische Resultat der Entwickelung" gewesen; das entscheidende Moment in diesem Processe sei der Geist der Solidarität, wie er im russischen Volke herrsche! Um diese Behauptung wahrscheinlich erscheinen zu lassen, kann er nichts anderes Positives vorbringen, als dass dort, wo das Bedürfniss nach der Ausgleichung des Landes noch nicht vorlag, die Ausgleichung (durch Umtheilungen) ungeachtet jener staatlichen Massnahmen und des directen Eingreifens der Regierung, wie im Norden, nicht von der Gemeinde vorgenommen wurde und erst dann ins Leben trat, als das Bedürfniss dringend wurde, und weiterhin dass in neuester Zeit, ohne irgend welch ein äusseres Hinzuthun, Gemeinden mit individuellem Grundbesitze zum Gemeindebesitz übergehen. Hiermit ist nun nichts bewiesen und die Wirksamkeit des Geistes der Solidarität nicht einmal wahrscheinlich gemacht.[2]) Vielmehr ist die Wirkung des „Geistes der Solidarität" so gering, dass sowie die Schollenpflichtigkeit und die Kopfsteuer in ihren Wirkungen verschwinden, sogleich die frühere Grundbesitzordnung, wie wir gesehen, wieder zu ihrem Rechte gelangt und das Recht auf Land negirt wird.

### 2. Der Process der Entstehung des Rechts auf Land.

Dieser ganze Process der Wandlung des Grundbesitzrechts vom altmarkgenossenschaftlichen zum Gemeindebesitz mit der gleichen Verthei-

[1]) l. c. pag. 283—297.

[2]) l. c. pag. 311—313.

lung des Landes und wiederum zur Negirung dieses Rechts, d. h. zur neuen Gemeindebesitzform, hat sich in einigen Landstrichen gleichsam vor den Augen der Jetztzeit vollzogen. So in den nördlichen Kreisen des Gouv. Tschernigow, also unter Kleinrussen. Wie wir weiter unten sehen werden, lebten auch die kleinrussischen Bauern (für den Theil Kleinrusslands östlich von Dnepr urkundenmässig nachgewiesen) im markgenossenschaftlichen Verbande und zwar mit sehr verschiedenartiger Grösse des Grundbesitzes der einzelnen Höfe. Bauern, die jetzt im Gemeindebesitze leben, wissen es aus den Erzählungen ihrer Väter und erklären auf das Bestimmteste, dass sie früher über ihr Land frei verfügt haben, wie die Kosaken noch jetzt. Mit dem Schlusse des vergangenen Jahrhunderts vollzieht sich nun der Umwandlungsprocess zuerst unter den Domänenbauern, hervorgerufen durch das Steuersystem. Die Kopfsteuer, nach welchem System auch die Pacht (Obrok) für die Nutzung des Landes bestimmt war, konnte bald von dem Bauer mit wenigem Grundbesitz, aber mit vielen Revisionsseelen nicht bezahlt werden, die Rückstände wuchsen, für deren Eingehen die Gemeinde haftete. Jede Erhöhung der Steuer, wie insbesondere der Pacht machte die Last drückender. Dazu kam die Gesetzgebung[1]), die nicht allein im hohen Norden, wie wir oben gesehen, sondern auch in den anderen Landstrichen die Einführung der grossrussischen Gemeindebesitzes anbahnte resp. erzwang, so auch in Kleinrussland. Nach den bisher veröffentlichten Materialien scheint hier kein positiver Zwang zum Aufgeben des gewohnten Grundbesitzrechts ausgeübt zu sein. Immerhin haben aber die Behörden, auf dem positiven Gesetze fussend, ihren Einfluss in dieser Richtung geltend gemacht. Die gesetzgeberischen Massnahmen (seit 1766) in dieser Frage sind bisher in der Literatur ungeachtet ihrer grossen Bedeutung nicht berücksichtigt worden. Die bis zur Emancipation der Domänenbauern, resp. der Uebergabe der Grundbücher, geltenden Gesetzesbestimmungen sind in ihren Hauptzügen folgende: Die zu einem Dorfe (селенiе) gehörigen Ländereien, wie sie auch vor Alters erworben sein mögen, gleichviel ob sie käuflich erlangt oder von der Krone zur Ansiedelung angewiesen sind, sind als gemeinsames Besitzthum (общественное мнущество) anzusehen und in allen Processsachen nach dem Rechte des Staatseigenthums zu schützen; die Verfügung über das Land wird der Gemeinde des Dorfes gegen Entrichtung der Pacht anheimgestellt. Und um jeden Zweifel über die Bedeutung dieses Artikels zu beseitigen, heisst der folgende: Wie nun solches Land nicht jedem Bauer gesondert zum Besitze gehört, sondern allen Bewohnern des Dorfes zusammen, so steht die Vertheilung des Landes an die Familien und die Verfügung über dasselbe

---

[1]) Art. 669, 670, 672, 673, Bd. IX des Gesetzescodex, Ausgabe vom J. 1857.

der ganzen Gemeinde zu. Weiterhin ist bestimmt: Die durch Tod freiwerdenden Landstellen dürfen nicht unter die Erben und die Wittwen getheilt, noch auf dem Erbwege oder als Mitgift Töchtern übergeben werden, die sich mit Männern anderen Standes oder anderer Gemeinden verheirathen, nur in dem Falle kann der Tochter — beim Nichtvorhandensein von Söhnen — die Landstelle belassen werden, wenn der Mann in diese Gemeinde übertritt und dadurch seine bisherige Landstelle der dortigen Gemeinde überlässt, so dass die Landstellen stets im Verbande desjenigen Dorfes bleiben, dem das Land zugemessen ist.

In diesen Bestimmungen liegt nun eigentlich kein Zwang für die Gemeinde, den Gemeindebesitz, d. i. die gleichmässige Vertheilung des Landes, einzuführen: sie gewährt ihr blos dieses Recht. Nun sollte man meinen, dass die Gemeinde dort, wo bei ungleicher Vertheilung die obliegenden Zahlungen im Verhältnisse zum Bodenwerthe gering waren, zu jener durch das Gesetz gestatteten Ausgleichung des Grundbesitzes, die der Majorität Vortheil, d. h. Erweiterung des Grundbesitzes bringt, geschritten wäre. In Wirklichkeit scheint aber gerade das Umgekehrte eingetreten zu sein, soweit aus dem bisher vorliegenden Material ein Schluss gestattet ist. Denn wir finden in den Daten einer officiellen Zusammenstellung den Uebergang zum Gemeindebesitze in den nördlichen, weniger fruchtbaren, stets mit Rückständen behafteten Kreisen des Gouv. Tschernigow sehr verbreitet, ja fast ausschliesslich, in den fruchtbareren südlichen Kreisen aber erheblich weniger.[1]) Diese Erscheinung spricht dafür, dass jene Bestimmungen von geringerer Wirkung auf die Umwandlung des Grundbesitzrechts gewesen sind, als die Zunahme der pro Revisionsseele bestimmten Steuern und Pachtzahlungen. Es wiesen auch

---

[1]) In Anlass eines Streites in Domänengemeinden des Kr. Gluchow wegen der Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung pro vorhandene Seele ward eine Localuntersuchung angestellt, die folgende Resultate ergab: in den fünf mittleren Kreisen (die nördlichen Kreise wurden allem Anscheine nach nicht berücksichtigt, wohl aus dem Grunde, da hier der Gemeindebesitz als bestehend angenommen ward) befanden sich 85 % des Domänenbauerlandes (70 % der Revisionsseelen), in den fünf südlichen Kreisen aber nur 42 % des Landes (41 % der Revisionsseelen) im Gemeindebesitz (im J. 1883). Hierzu sind auch die Gemeinden gerechnet, in welchen nur das Klosterland — es sind dieses Gemeinden, die Klöstern gehörten und am Ende des vergangenen Jahrhunderts vom Staat eingezogen sind — der Umtheilung unterliegt, während das von den Bauern und deren Vorfahren aus Wald urbar gemachte Land (копанки) in erblicher Nutzung geblieben ist. — Ein besonderes Gewicht möchte ich auf diese Daten und auf den im Text aus ihnen gezogenen Schluss nicht legen, da der Zweifel am Platze ist, ob bei der Untersuchung die wesentlichen Merkmale des Gemeindebesitzes im Auge behalten sind. Selbst Specialisten auf diesem Gebiete passirt es, dass sie aus der Vornahme von Verloosungen des Landes ohne weiteres auf Gemeindebesitz schliessen, während solche vielfach vorgenommen werden, ohne dass das Recht auf Land besteht. Hierüber weiter unten.

die Bauern, soweit befragt, ausdrücklich darauf hin, dass die Steuerlast für die Genossen mit geringem Grundbesitze eine erdrückende war, die Rückstände immer wieder wuchsen und von den Bauern mit grösserem Grundbesitze gedeckt werden mussten. Und so fand die Ausgleichung des Grundbesitzes statt, um die Steuerlast auszugleichen, d. i. der Uebergang zum Gemeindebesitze mit periodischer gleichmässiger Vertheilung des Landes. Er wurde vielfach dadurch erleichtert, dass auch unter den grossen Bauern so manche ökonomisch zerrüttet und daher bereit waren, lieber einen Theil des Grundbesitzes, als Inventarstücke (zur Deckung der Rückstände) wegzugeben.

Der Uebergang vollzog sich in den verschiedenen Gemeinden zu verschiedenen Zeiten. Daten[1]) hierüber finden wir insbesondere in Betreff der Kreise Ssurash, Mglin, Starodub und Gorodnä. Es sind dieses, namentlich die beiden erstgenannten, die Kreise, die unter besonders ungünstigen Bedingungen leben und die die Staatsregierung und die Landschaft wiederholt veranlasst haben, sich mit den Ursachen der Zunahme der Rückstände, der Missernten und des vollständigen Verfalls der bäuerlichen Wirthschaft zu beschäftigen. So weit es sich hat feststellen lassen, fanden zuerst zu Ende des vergangenen und am Anfange unseres Jahrhunderts Uebergänge zum Gemeindebesitz statt, dann in neuerer Zeit. Den ersten Anstoss in neuerer Zeit gab die Gemeinde Lüschtschizi im Kreise Starodub — fast in der Ecke zwischen den drei Kreisen Starodub, Mglin und Ssurash —, die am Schlusse der fünfziger Jahre den Uebergang vollzog; diesem Beispiele folgten nach einander bis in die neuere Zeit erst benachbarte, dann entferntere Gemeinden. Typisch vollzog sich diese Umwälzung in dem genannten Dorfe: die „Ausgleichung" des Grundbesitzes erfolgte nicht auf dem Wege einer allgemeinen Umtheilung, sondern durch Abschneiden und Zutheilen, die Basis war die Revisionsseele, deren Zahl durch die staatliche Revision soeben ermittelt war. Die Division des Areals jedes der drei Felder durch die Zahl der Seelen ergab 7 Kopeika (ein altes Maass: eine Kopeika = $^1/_5$ Dss.) pro Seele. Wer mehr Land besass, als ihm nach der Zahl der Seelen seines Hofes zukam, dem wurde der Ueberschuss abgeschnitten und dem Hofe zugemessen, welcher weniger Land hatte, als ihm nach dieser Berechnung zufiel. Späterhin wurde diese Basis in soweit verlassen, als bei Todesfällen Land ab- und dem Hofe, der an Seelen zugenommen hatte, zugetheilt wurde: diese Procedur wurde jährlich vorgenommen, um die Gleichheit aufrecht zu erhalten. Hierdurch

---

[1]) Е. Филимоновъ: Формы землевладѣнія въ Суражскомъ уѣздѣ (im Band IX der Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій, собранные экспедиціоннымъ способомъ статистическимъ Отдѣленіемъ при черниговской Губернской управѣ, 1883) pag. 25—36. А. Семяновскій im Bd. XIV derselben Materialien, Abschnitt IV, Theil VII, pag. 91—92.

entstand eine so drückende Gemenglage, dass es — nach vielem Streit — im Jahre 1880 zu einer allgemeinen Umtheilung kam: Schätzung des Landes zur Bildung von Gewannen, Gruppirung der Hauswirthe in Loosgruppen (zu 20 Seelen), Theilung der Gewannen nach der Zahl der Loosgruppen und sodann Verloosung der Landloosgruppen und endlich Vertheilung der Landloosgruppe unter die Höfe. Analog vollzog sich dieser Process in anderen Gemeinden. Wo sich diese Umwandlung früher (im Anfange des Jahrhunderts) vollzogen hatte, haben sich feste Traditionen (in der Art der Verloosung etc.) ausgebildet: Stäbe mit je einem besonderen Abzeichen, das die Loosgruppe bezeichnet, Stäbe mit dem Abzeichen für den Hof; auch wird, gleichfalls wie in grossrussischen Gouvernements, eine lange Stange benutzt, an welche Jeder die Hand anlegt; wer das Endstück hält, dem fällt das betreffende Landstück zu; in manchen Gemeinden wird das Loos verworfen („жеребій-дуракъ“, das Loos ist ein Narr) und es findet gütliche Vereinbarung statt; das Gehöftland wird in einigen Gemeinden auch „ausgeglichen“ und zwar nach dem System des „Hin- und Herschiebens“, das in kleinen Gemeinden auch in Betreff des Feldlandes angewandt wird etc. Bald kamen die Bauern auch dahinter, dass bei hohen Zahlungen arme Höfe mit vielen Seelen den obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen konnten; um diesen Missstand zu beseitigen, haben die Gemeinden das reine Princip der Vertheilung pro Seele aufgegeben, indem sie die ökonomische Leistungsfähigkeit bei der Vertheilung des Landes und damit der Leistungen mit in Betracht zogen. Die Gewannen heissen hier помѣры, грунты, рѣзы, die Loosgruppen entweder mit Bezugnahme auf den Grundbesitz: планы, четверть, oder nach der Zahl der Seelen: Zehner, Zwanziger etc.

Uebrigens haben sich hier noch Gemeinden die alte Grundbesitzform zu erhalten gewusst.[1])

Dass die Bauern sich so schnell dreingefunden haben, das Land zu vertheilen, zeigt uns, dass im Bewusstsein der Bevölkerung die alte markgenossenschaftliche Verfassung noch rege war. War auch das Inslebentreten des Rechts auf Land ein Novum im Volksleben, so konnte sich dieses Princip, einmal von den Bauern nach Lage der Dinge (Kopfsteuer) als Nothwendigkeit angenommen, verhältnissmässig leicht und schnell einbürgern. Denn auch in alter Zeit, wie wir es in einem folgenden Kapitel sehen werden, hatte die Gemeinde gewisse Rechte der Verfügung über das Land: insbesondere nahm sie auch Neuverloosungen (d. i. Umtheilungen mit gleich bleibendem Besitzstand, also nur Wechsel der Landstücke) vor — zwecks Einführung des Flurzwangs mit Drei- oder Vier-

[1]) So erklären im Kr. Gorodna Bauern: sie besitzen das Land какъ предки заняли, „какъ въ старину: кто раскичковалъ“ A. Семяновскій, l. c., pag. 91.

oder Zweifelderwirthschaft oder zwecks Ausscheidung ausgesogenen Feldlandes und Hineinbeziehung neuen Landes in den Flurzwang etc.

Es hat jedoch nicht allein die Staatsregierung durch ihre Steuer- und Wirthschaftspolitik jenen Umwandlungsprocess im Grundbesitzrecht veranlasst, auch die Gutsbesitzer haben in diesem Landstrich den vollen Gemeindebesitz (gleiche Vertheilung des Landes) eingeführt.[1] In alten Zeiten wurden die Frohnleistungen der leibeigenen Bauern nach der Grösse des von jedem Hofe benutzten Landes bemessen. Als die Bevölkerung soweit zunahm, dass der Gutsherr nicht mehr über ungenutztes Land zur Vertheilung an die neu sich bildenden Höfe verfügte, erkannten die Gutsbesitzer es für vortheilhafter, die Frohnleistungen nicht mehr nach der Grösse des genutzten Acker- und Gehöftlandes zu bestimmen, sondern nach dem Täglo (ein erwachsener Arbeiter und eine erwachsene Arbeiterin, Mann und Frau) — jedes Täglo musste Land erhalten, um der Frohne gerecht werden zu können. Demnach wurde Höfen, deren Täglozahl gewachsen war, Land zugetheilt, das anderen Höfen abgeschnitten ward, und so ward der Gemeindebesitz mit gleichmässiger Vertheilung des Landes eingeführt. Im Kreise Ssurash erfolgte die Einführung des Täglosystems in den dreissiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts.[2])

Gegenwärtig beobachten wir in diesen Gemeinden, in denen der Gemeindebesitz sich jüngst erst eingebürgert hat, mehrfach die Tendenz hervortreten, das Recht auf Land zu negiren, und zwar dort, wo die Ursachen des Ueberganges zu diesem Grundbesitzrecht, überhohe als Kopfsteuer normirte Zahlungen bei der solidarischen Haft der Gemeinde, verschwinden — dieselbe Erscheinung, wie wir sie in den grossrussischen Gouvernements mit altgewohntem Gemeindebesitze gefunden haben. Diese Tendenz ist namentlich unter den früher gutsherrlichen Gemeinden vielfach zur Thatsache geworden: so haben nur in acht dieser Gemeinden im Kr. Ssurash seit der Emancipation allgemeine Umtheilungen stattgefunden. Herr Filimonow erklärt in seiner mehrfach citirten Studie diese Erscheinung aus dem Umstande, dass die Bauern von dem Gemeindebesitze (mit allgemeinen Umtheilungen) nichts wissen wollen, da er an die Leibeigenschaft erinnere. Ohne die Bedeutung dieses Factors zu verkennen, scheint mir das zweite von ihm angeführte Moment wirksamer zu sein:

---

[1]) Filimonow: Формы землевладѣнія въ Суражскомъ уѣздѣ in Band IX der Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій, pag. 38. Есимонтовскій: Описаніе Суражскаго уѣзда Черниговъ. губ., 1845, Theil II, Kapitel: сельское хозяйство, A. Семяновскій in Bd. XIV jener Матеріалы, pag. 91—92.

[2]) Auch in den südlichen Kreisen finden sich dazwischen gutsherrliche Gemeinden im Gemeindebesitze, siehe auch Семяновскій, l. c., pag. 91.

Die Bauern erklären nämlich, eine neue allgemeine Umtheilung nicht zuzulassen, da sie die Ablösungszahlungen (seit 20 Jahren) gezahlt haben, sie sich daher keine Kürzung des Landes zu Gunsten der Genossen mit geringerem Grundbesitze gefallen lassen würden. (Es sei noch bemerkt, dass auch in diesen Gemeinden Neuverloosungen je nach Bedürfniss üblich sind.) Diese Erscheinung ist um so beachtenswerther, als gerade dieser Landstrich (so insbesondere die Kreise Mglin und Ssurash) sich, wie bemerkt, unter ungünstigen ökonomischen Bedingungen befindet, so dass nach vielfachen, seitens der Landschaft und der Staatsregierung in Anlass der sich häufenden Steuerrückstände vorgenommenen Untersuchungen über die Ursachen der lässigen Steuerzahlung Stundungen der Zahlungen[1]) zu bewilligen waren, hier bei der ersten Ermässigung (resp. Aufhebung) der Kopfsteuer die meisten Vergünstigungen eintraten und die sog. specielle Ermässigung der Ablösungszahlungen besonders hohe Ziffern erreichten[2]) etc. Wären die ökonomischen Bedingungen günstiger gewesen, so würde jene Tendenz (Negirung des Rechts jedes Gemeindegenossen auf den proportionalen Landantheil) schärfer hervortreten.

Unter den Domänengemeinden haben wir nur wenige gefunden, die in neuerer Zeit allgemeine Umtheilungen — ungeachtet des vielfach zu Tage tretenden grossen Wechsels im Familienbestande der Höfe — vorgenommen haben.

In den fünf südlichen Kreisen dieses Gouvernements, die, wie bereits bemerkt, fruchtbaren Boden haben, hat in letzterer Zeit, wenn der erwähnten, von der örtlichen Domänenverwaltung aufgestellten Zusammenstellung über das Grundbesitzrecht der Domänengemeinden voller Glauben geschenkt werden darf, gar eine nicht unbeträchtliche Zahl dieser Gemeinden den Gemeindebesitz ganz aufgegeben und sind zum individuellen Grundbesitzrecht übergegangen, denn jene Zusammenstellung ergiebt für das Jahr 1837 52%, für das Jahr 1883 aber nur 42% der Domänengemeinden dieser Kreise, die im Gemeindebesitze leben. Jedenfalls werden die Gemeinden, die diese Differenz ergeben, in letzter Zeit keine allgemeine Umtheilung vorgenommen haben.

Desgleichen haben die Domänengemeinden mit Gemeindebesitz im Gouv. Poltawa[3]), soweit genaue Daten vorliegen, seit der letzten Re-

---

[1]) Der vom Kaiser bestätigte Beschluss des Hauptcomités zur Organisation des bäuerlichen Standes vom 28. October 1872, Antrag des Finanzministers an das bezeichnete Comité, vom Kaiser am 2. Februar 1878 bestätigt.

[2]) Mein Artikel: „Der Abschluss des grossen Emancipationswerkes v. 19. Febr. 1861“ in der „Russischen Revue“, Bd. XXIII (1883), pag. 289—307, auch in den betreffenden Berichten der Gouvernements- und der bezüglichen Kreislandschaftversammlungen.

[3]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 14, 16, Bd. III,

vision, wie z. B. im Kr. Mirgorod, zum Theil im Kr. Poltawa, sodann im Kr. Lubny, wo einige Domänengemeinden (10 an der Zahl) über einen Theil des Landes nach Gemeindebesitzrecht verfügen, während das andere Land sich im individuellen Besitze befindet, auch im Kr. Gadätsch, oder seit der Ausgabe der Grundbücher, wie z. B. mehrfach im Kr. Poltawa, keine allgemeine Umtheilung, wohl aber vielfach Neuverloosungen vorgenommen.

Dass der Uebergang zum Gemeindebesitze mit gleichmässiger Vertheilung des Landes vielfach nicht aus eigener Initiative der Domänengemeinde, hervorgerufen durch das Steuersystem, sondern in Folge Anregung, Beeinflussung und endlich gar mehr oder weniger directen Zwanges seitens der vorgesetzten Beamten erfolgt ist, dafür liegen Belege verschiedenster Art vor. So im Gouv. Charkow. Hier, wie auch in den anderen Landstrichen der Grenzwache der Kosaken wurden diejenigen Kosaken, die in alten Zeiten nicht als „Erwählte" (выборные) persönlich den Kriegsdienst leisteten, sondern als „Hülfsgenossen" (подпомощники, auch войсковые обыватели späterhin genannt) die Mittel zur Ausrüstung und Unterhaltung der ersteren aufzubringen hatten, in neuerer Zeit in die Kategorie der Domänengemeinden gesetzt. Es ist der staatlichen Administration auch hier geglückt, den ursprünglich bestehenden markgenossenschaftlichen Grundbesitz in Gemeindebesitz umzuwandeln und es ist nur wenigen Gemeinden gelungen, sich die alte Grundbesitzordnung zu erhalten. Auch für diesen Landstrich ist es durch Localuntersuchung ermittelt, dass der erste Anstoss zu diesem Uebergange die erwähnten Messinstructionen der Kaiserin Katharina II. waren, sodann, als die zweite Periode, die 50er Jahre dieses Jahrhunderts durch die Ausdehnung der pro Revisionsseele erhobenen Grundpacht (Obrok) auf die Domänenbauern dieses Gouvernements. Noch energischer als das Vorgehen der Staatsadministration war hier das der Gutsbesitzer, die „grossrussische" Grundbesitzordnung einzuführen, was sich daraus ergiebt, dass, insbesondere für den Kr. Charkow constatirt, der Gemeindebesitz bei diesen Bauern mehr verbreitet ist, als bei den Domänenbauern, bei denen die Erhaltung der alten Grundbesitzordnung häufiger ermittelt ist, durchgebildetere Formen besitzt und im Rechtsbewusstsein der Bauern festere Gestaltung gewonnen hat, als bei den Domänenbauern im Gemeindebesitze. Auch hier zeigt sich das Widerstreben gegen neue allgemeine Umtheilungen: es haben nur sehr wenige Gemeinden, abgesehen von Neuverloosungen, seit der Emancipation eine Neuvertheilung des Landes vorgenommen. Also eine Rückkehr zur alten Grund-

---

Abschnitt II, pag. 9, Bd. IV, Abschnitt II, pag. 11—14, Bd. V, Abschnitt II, pag. 10—11.

besitzordnung, die noch nicht dem Gedächtnisse der Bauern, welche sich zumeist sehr genau der ersten allgemeinen Umtheilung, des Uebergangs vom alten „Familiengrundbesitz“ zum „Seelengrundbesitz“ entsinnen oder durch Erzählung der Eltern wissen, entschwunden.[1])

Besonders stark und nachhaltig ist der Druck der Administration im Kr. Obojan (Gouv. Kursk)[2]) zu Tage getreten. Es handelte sich hier um in Domänenbauern umbenannte, im siebzehnten Jahrhundert und später eingewanderte Ueberläufer und Einhöfler, die auch im markgenossenschaftlichen Verbande lebten. In den Jahren 1839—40 bereisten Beamte die einzelnen Gemeinden, thaten alles nur mögliche, um eine Majorität für den Uebergang zum Gemeindebesitz zusammenzubringen, und mit Erfolg. Eifrige Anhänger fanden sie natürlich unter den Bauern mit geringem Grundbesitz und grosser Seelenzahl, die, lüstern auf den, ihnen winkenden Landgewinn, eifrige Parteigänger der Beamten waren. War einmal die Majorität beisammen, so wurden die sich nicht fügenden Opponenten einfach als Aufwiegler und Revolutionäre bestraft.[3]) Dieses wüste Treiben fand erst eine Grenze, als es einem Bauern gelang, auf Grund der vorgewiesenen Verleihungsurkunde sein Eigenthumsrecht auch formaliter nachzuweisen. Bezeichnend ist es, dass die Gemeinde Rokowo, als es den landreichen Bauern durch Nachweis ihres Eigenthumsrechts gelang, ihren Grundbesitz auszuscheiden, sofort wieder zum individuellen Grundbesitzrecht zurückkehrte.

Andererseits scheint, dass der Uebergang zum Gemeindebesitz, veranlasst durch das Steuersystem, ganz freiwillig, ohne in der Gemeinde Widerspruch zu finden, erfolgt ist. Dort, wie es in der Natur der Sache liegt, am leichtesten, wo die Vertheilung des Grundbesitzes keine erheblichen Unterschiede aufwies, Neuverloosungen (zur Beseitigung zu weitgehender Gemenglage, zur Ermöglichung eines Wechsels des Ackerlandes etc.) üblich waren und jene eigenthümliche Grundbesitzordnung sich ausbildete,

---

[1]) Матеріалы для статистическо-экономическаго описанія Харьковскаго уѣзда Выпусткъ I, Харьковъ 1884, Ausgabe der Charkower Kreislandschaft, pag. 70—73, 110 u. flg. Н. Чижевскій: Старозаимочныя земли, рѣшенія Харьковскаго окружнаго суда по искамъ крестьянскихъ обществъ кь Харьковской казенной палатѣ о старозаимочныхъ земляхъ (mit Beilage: Verleihungsurkunden und andere Documente), Charkow 1883, pag. 75 u. flg., И. Клингенъ: Описаніе Волчанскаго уѣзда Харьковской губерніи въ сельско-хозяйственно-статистическомъ отношеніи, Charkow 1882, Ausgabe der Charkower landwirthschaftlichen Gesellschaft, pag. 117—120.

[2]) Statistik des Kreises Obojan, Theil II, pag. 1—4, 14—15.

[3]) Erst im am 28. Mai 1870 bestätigten Beschlusse des Hauptcomités zur Organisation des bäuerlichen Standes wurde ausdrücklich — was sonst selbstverständlich ist — ausgesprochen, dass der Uebergang zum Gemeindebesitze nur bei Einstimmigkeit aller Betheiligten erfolgen kann.

von der in Capitel V die Rede sein wird. Diese Erscheinung finden wir vielfach unter Einhöflern. Der Druck der unter solidarischer Haft der Gemeinden beigetriebenen Kopfsteuer und namentlich der nach diesem System erhobenen Pacht seit der Mitte unseres Jahrhunderts hat es dahin gebracht, dass selbst bei Einhöflern, deren individuelles Grundbesitzrecht nie in Zweifel gezogen ist, beim Eintreffen dieser Bedingungen[1]) die Gemeinde vielfach aus eigener Initiative einmüthig zum Gemeindebesitz übergegangen ist: Bauern, die hierbei einiges an Grundbesitz einbüssten, erkannten diesen Verlust als ein geringeres Uebel, denn herangezogen zu werden zur Aufbringung der Steuerrückstände landarmer aber seelenreicher Genossen, denn die Vergrösserung des Grundbesitzes dieser ermöglichte ihnen die Entrichtung der obliegenden Leistungen.[2])

Diese Finanz- und Agrarpolitik der Regierung hat sich bis an die äussersten Grenzen des Reichs fühlbar gemacht. Selbst in Landstrichen, die unter ganz anders gearteten historischen Vorbedingungen und daher unter ganz abgesonderter Verwaltung, unter besonderen Gesetzen stehen, wird jene Politik mit aller Zähigkeit, wenn auch nicht mit voller Erkenntniss des Revolutionären dieses Vorgehens, befolgt. So im Gouv. Eriwan (in Transkaukasien), dem Grenzgebiet gegen Persien und die Türkei. In den uns vorliegenden „Materialien zur Erforschung der ökonomischen Lage der Domänenbauern in Transkaukasien"[3]) finden wir An-

---

[1]) Der erste äussere Factor, der jenen Uebergang anbahnte, war der, dass bei der mehrerwähnten Generalvermessung unter der Kaiserin Katharina II. das Land nicht jedem einzelnen Hofe abgegrenzt ward, sondern dem ganzen Dorfe, wobei nur die einzelnen Besitzer und die Grösse ihres Besitzes vermerkt ward, ein zweiter Factor, dass in späterer Zeit noch den Gemeinden Wald zu gemeinsamen Besitzthum zugemessen ward. Hierzu trat nun die Wirkung der Kopfsteuer, die sich besonders stark fühlbar machen musste, als die Einhöfler zur Obrokzahlung (Grundpacht an den Staat), die pro Revisionsseele von der Gemeinde erhoben ward, herangezogen wurden, soweit es ihnen nicht gelang aus eigener Initiative diese Zahlung in eine Grundsteuer umzuwandeln, Theil II, Hälfte II dieses Werkes, pag. 188—195, daselbst auch Literaturangabe, weiterhin in den Kr. Sudsha, Fatesh, Rülsk, Putiwl, Schtschigrow und Obojansk, in der bezüglichen Statistik des Gouv. Kursk, in den Kr. Temnikow, Lipez, Kirsanow etc., in der Statistik des Gouv. Tambow. В. Семевскій: Казенные крестьяне при Екатеринѣ II. in der Русская Старина 1879, Bd. IV, Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II (Kr. Stawropol), pag. 59—62.

[2]) Solches auch constatirt in der Vorlage der Commission zur Reform des Steuersystems v. 15. Juli 1862, Nr. 180, abgedruckt in der Труды Коммиссіи Высочайше учрежденной для пересмотра системы податей и сборовъ, Томъ III: Прямые налоги, 1863. Siehe auch К. Головинъ: Наша сельская община im Русскій Вѣстникъ 1885, Bd. XI, pag. 107, 126.

[3]) Es sind das Berichte der vom Domänenministerium veranstalteten grossen Enquete über die Lage der Domänenbauern in Transkaukasien, die veröffentlicht

gaben über die Grundbesitzordnung der Bauern in vier Kreisen dieses Gouvernements. Bei dem sonstigen Mangel an Untersuchungen über ein so schwierig zu erforschendes Gebiet, wie das des bäuerlichen Grundbesitzrechts, zumal es sich hier um fremde Volksstämme (Armenier, Türken, Kirgisen-Jesulen etc.) handelt, über welche die Kenntnisse überhaupt gering sind, kann es nicht Wunder nehmen, dass die Angaben der mit der Enquete betrauten Beamten auf diesem Gebiet lückenhaft sind. Wenn sie auch in dem Programm ausdrücklich beauftragt sind, bei den Localuntersuchungen ihre besondere Aufmerksamkeit der Gestaltung des Grundbesitzrechts zuzuwenden, so musste diese Frage doch gegenüber der Hauptaufgabe der zu Verwaltungszwecken angeordneten Enquete, der Erforschung der ökonomischen Lage der Bauern, zurücktreten. Eine weitere Erschwerung der Untersuchung besteht endlich darin, dass es sich zum grossen Theil um Bauern handelt, die kürzlich erst aus Persien und der Türkei eingewandert waren, deren Grundbesitzordnung also eine noch flüssige, noch nicht krystallisirte ist, die ihre bezüglichen Anschauungen aus der alten Heimath mitgenommen haben, diese aber müssen durch das anders geartete Land, durch seine anders gearteten historischen Bedingungen und durch die anders gearteten Rechtstitel, unter welchen ihnen die Ansiedlung gewährt und das Land zugewiesen ward, erheblich beeinflusst und modificirt worden sein. Endlich erfährt die Untersuchung noch dadurch eine Komplication, dass sich die ursprüngliche Grundbesitzordnung auch in den Gemeinden, die dem Streben der Regierung nach allgemeiner Ausgleichung noch Widerstand leisten, durch diese Beeinflussung geändert haben mag. Immerhin glauben wir in Betreff einiger wesentlicher Punkte zu ziemlich sicheren Schlüssen gelangt zu sein und zwar durch die kritische Gegenüberstellung der Darstellung der gesondert von einander arbeitenden fünf Berichterstatter über fünf Landstriche dieses Gouvernements: Bezirk Schoragäl im Kr. Alexandropol[1]), südwestlicher Theil des Kr. Nowobajaset[2]), der westliche Theil des Kr. Nachitschewan[3]), Bezirk Ordubat in demselben Kreise[4]) und

---

werden unter dem Titel: Матеріалы для изученія экономическаго быта государственныхъ крестьянъ Закавказскаго края, Tiflis 1884 u. 1885 (in noch fortlaufenden Lieferungen). Ein zweites Sammelwerk, auch vom Domänenministerium veranlasst: Матеріалы для устройства казенныхъ лѣтнихъ и зимнихъ постбищъ и для изученія скотоводства на Кавказѣ, Tiflis 1886 (bisher nur eine Lieferung erschienen), behandelt die in diesen Landstrichen besonders wichtige Frage der Weideplätze.

[1]) Матеріалы для изученія экономическаго быта государ. кр-лнъ Закавказскаго Края, Bd. I, Lieferung I, pag. 1—97 (Berichterstatter S. Selinski).

[2]) Матеріалы etc., Bd. I, Lieferung III, pag. 303—381 (Berichterstatter A. Parwizki).

[3]) Матеріалы etc., Bd. I, Lieferung V, pag. 529 – 608 (Berichterstatter N. Nikiforow).

[4]) l. c., pag. 609—648 (Berichterstatter P. Jagodünski).

der westliche Theil des Kr. Scharuro-Daralagez.[1]) Uebereinstimmend sind die Berichte darin, dass die bäuerlichen Gemeinden markgenossenschaftliche Verbände bilden: das Gehöftland (auch Weingärten und andere Gärten) befand und befindet sich auch jetzt im festen Besitze der Inhaber, im Falle des Verlassens der Gemeinde, des Aussterbens der Familie fällt es wieder an die Gemeinde; Weideland, Steinbrüche, Lehmgruben, Torfland, Sümpfe etc. standen und stehen unter der directen Verfügung der Gemeinde und in der Nutzung Aller; Acker und Wiese aber waren früher, jetzt aber zumeist nicht mehr, im unverkürzbaren Besitze der Einzelnen. Interessant und einen Einblick in die untergehende Grundbesitzordnung gewährend ist die in diesen Landstrichen gefundene Grundbesitzberechnung des Einzelnen nach „Ampa", auch „Batman". Befangen in der Vorstellung vom bäuerlichen Gemeindebesitz, wie er sich in den inneren Gouvernements des Reichs ausgebildet hat, deuten die Berichterstatter dieses armenische Wort, das ursprünglich Ehre, Berühmtheit, hohes Alter bezeichnet, als ideelle Einheit der wirthschaftlichen Kraft und berufen sich hierbei darauf, dass, wer von den Bauern reicher ist, auch einen grösseren Bruchantheil einer „Ampa" ($^1/_{16}$ Ampa wird mit Kot, auch Ssomar, $^1/_8$ mit Ptschech oder Kess-Tscharek — ein halbes Viertel — und $^1/_4$ mit Tscharek bezeichnet) oder gar eine ganze Ampa besitzt, die ärmeren aber nur über geringe Bruchtheile einer Ampa verfügen.[2]) Nun registriren aber die Berichterstatter selbst, dass früher (vor den 50er Jahren unseres Jahrhunderts) kein Gemeindebesitz mit gleicher Vertheilung des Landes bestanden hat, vielmehr eine sehr verschiedene Vertheilung des Grundbesitzes an der Tagesordnung war. Andererseits aber wurde die Ausdehnung des Grundbesitzes auch in früherer Zeit nach Ampa und ihren Bruchtheilen bestimmt. Es spricht Alles in den Berichten Notirte dafür, dass Ampa die ursprüngliche Grösse des Bauernhofes, der Besitz des Bauern an getheiltem und ungetheiltem (Weide etc.) Grundbesitz bedeutete[3]), d. h. sie bedeutete, was im alten Russland die „Wütj", bei den germanischen Völkern die „Hufe" hiess. Die Bruchtheile der Ampa entstanden durch Erbtheilungen des Hofes, dann auch durch Verkäufe von Theilen des Hofes. In einigen Gegenden hat die Parcellirung so zugenommen, dass z. B. im Kr. Scharuro-Daralagez nur

---

[1]) l. c., pag. 649—731 (Berichterstatter A. Dekonski).

[2]) l. c., Bd. I, Lieferung I, pag. 16—22, Bd. I, Lieferung III, pag. 321—324, Bd. I, Lieferung V, pag. 546—549, 664—665.

[3]) Bei den Armeniern in der Umgegend von Taganrog (Gouv. Jekaterinoslaw) wird das Land getheilt nach „Jarmo", von denen jeder Hof eines oder mehrere hat. Auch hier sucht der Berichterstatter (Statistik des Gouv. Jekaterinoslaw, Bd. I, pag. 101) diesen Begriff in das usuelle Gemeindebesitzrecht hineinzuzwängen. Sechs Jarmo bilden einen „Saban", eine Loosgruppe.

nach Tscharek (Viertel) gerechnet wird.[1] Es liegt in der Natur der Sache, dass in den verschiedenen Landstrichen und wol auch in demselben Landstrich, aber in verschiedenen Gemeinden, die Ausdehnung einer Ampa sehr verschieden war. Diese Verschiedenheit wird noch dadurch vermehrt, dass dort, wo die Bauern viel ungetheiltes Gemeindeland besassen, die Gemeinde thatkräftigen Genossen kein Hinderniss in den Weg legte, mit Gestrüpp und Steinen behaftetes Gemeindeland zu reinigen und in Cultur zu ziehen.[2] Die Bevölkerung lebt in Dörfern, der Grundbesitz des Einzelnen besteht aus vielen zerstreut liegenden Feld- und Wiesenparcellen. Es ist gelungen in einzelnen Fällen zu constatiren, dass diese Gemenglage der Landstücke nicht immer und allein durch Erbtheilungen, Käufe etc. entstanden ist, sondern in dem Vorhandensein von Gewannen ihren Ursprung findet. Diese Thatsache spricht dafür, dass bei der ursprünglichen Niederlassung die Glieder der Markgenossenschaft, wie das ja auch bei anderen Völkern und in anderen Ländern zur Genüge beobachtet ist, zur gerechten Vertheilung des Landes Gewannen bildeten, in welch' jedem jeder Genosse seinen Antheil erhielt, dessen Gesammtsumme mit dem Recht der Nutzung des ungetheilten Gemeindelandes und der Hofstätte seine „Ampa" oder die „Ampa-Tscharek" ausmachte. In einem Berichte (Bez. Schoragäl) wird vermerkt, dass auch gemeinsames Mähen der Wiesen mit Theilung des Ertrages unter die Genossen geübt wird. Soviel lässt sich aus den Berichten über die alte Grundbesitzordnung mit einiger Bestimmtheit ermitteln.

Die Steuer- und Agrarpolitik der Regierung hat nun diese Grundbesitzordnung erst ohne Absicht, dann aber mit vollem Bewusstsein zerstört, und es ist nur wenigen Gemeinden, zumeist im Bezirk Ordubad[3], gelungen, sich das alte Grundbesitzrecht oder Theile desselben zu bewahren. Am leichtesten musste sich diese Umwälzung dort vollziehen, wo die Bevölkerung neu eingewandert war (zumeist in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts) und das Land von der Regierung erhalten hatte, die auch im Bewusstsein der Bauern als Eigenthümerin des Landes gelten musste, der somit das Recht der Bestimmung über die zu geltende Grundbesitzordnung füglich nicht abgesprochen werden konnte. Dieser Process vollzog sich in folgenden Etappen. Zu Zwecken der Besteuerung der bäuerlichen Bevölkerung erfolgte in den 50er Jahren in Transkaukasien eine „Kameralaufnahme der Rauchfänge".[4] Das Steuermass pro Rauchfang (pro Wohnstätte) ward je nach den localen Bedingungen

---

[1] Матеріалы etc., Lieferung V, pag. 664 und 665.

[2] l. c., Bd. I, Lieferung I, pag. 17.

[3] Bd. I, Lieferung V, pag. 628—629.

[4] Bd. I, Lieferung I, pag. 18, 55—57, Lieferung III, pag. 344—350, Lieferung V, pag. 572—575, 600—605, 640, 647, 697—698, 720—727.

(Fruchtbarkeit des Bodens, Erwerbsverhältnisse etc.) in den Landstrichen wie auch nach Gemeinden verschieden bemessen, in der Gemeinde jedoch war der Steuersatz ein gleicher für alle Hofstätten ganz ohne Rücksicht auf die Grösse des Grundbesitzes und den Wohlstand der Einzelnen[1]), der auf die Gemeinde entfallende Gesammtbetrag aber wurde unter ihre solidarische Haft gestellt. Diese ganz rohe Besteuerung hätte mit einiger Nachhilfe seitens der Regierung, die ja die innere Vertheilung der Abgaben und Steuern in der Gemeinde überall dieser überlässt, leicht zu einer Grundsteuer irgend welcher Art, etwa mit einer Rauchfangsteuer combinirt, gemacht werden können. Sich selbst überlassen, hat die Gemeinde nur in einigen Landstrichen diesen Schritt gethan, sonst erhob sie die Steuer pro Rauchfang. Zuerst lag Solches im Interesse der leitenden, wohlhabenden Wirthe in der Gemeinde, von denen eine Grundsteuer mehr Opfer beansprucht hätte. Bald aber wandte sich das Blatt: einerseits mussten diese für die Rückstände der Armen einstehen, andererseits verlangten die Bauern mit geringem Grundbesitz und zwar um so energischer, je zahlreicher sie waren und je weniger und gar wo kein Land zur Urbarmachung vorhanden war und die Erträge des Landes, die früher vielfach sehr bedeutend waren, abnahmen, nicht eine Ausgleichung der Steuer nach der Grösse des Grundbesitzes, sondern eine Ausgleichung des Grundbesitzes selbst auf Grundlage dessen, dass sie die gleiche Zahlung entrichten, wie die landreichen. Die zweite Etappe auf diesem Gebiete war das Emancipationsgesetz für Transkaukasien, oder vielmehr eine falsche Interpretation desselben: aus den Art. 47, Punkt 5, 52, Punkt 3 und 57 Punkt 1, die nur über eventuell gemeinsames Besitzthum der Gemeinde handeln, wird vielfach die Forderung der gleichen Vertheilung des Landes herausgelesen und auf Grund dessen von der Administration[2]) die zwangsweise Einführung des Gemeindebesitzes verlangt, während das Gesetz vom individuellen Grundbesitzrecht ausgeht. (Art. 11, 17, Punkt 2, 34, 53, 80 u. flg. des Localgesetzes.)

So finden sich zur Zeit nebeneinander drei Grundbesitzordnungen: voller grossrussischer Gemeindebesitz, eine combinirte Form und die alte Grundbesitzordnung. Im Bezirk Schoragäl und, wie es scheint auch im Kr. Nachitschewan (westlicher Theil) ist nur in wenigen Dörfern die strenge Vertheilung pro Seele und zwar beiderlei Geschlechts nach specieller Anordnung der Regierung durchgeführt, zumeist hat ein Compromiss zwischen den widerstreitenden Interessenten stattgefunden: den Landreichen ward mehr pro Seele zugesprochen als den Landarmen, so ward

---

[1]) Die Bemessung der Steuer ist auch nach Gemeinden sehr ungleichmässig erfolgt, Bd. II, Lieferung I, pag. 80—81.

[2]) Bd. I, Lieferung III, pag. 322, Bd. I, Lieferung I, pag. 21.

z. B. im Dorf Hesal-Dary im erstgenannten Bezirke ersteren $4^1/_2$ Kot pro Seele, letzteren aber nur $3^1/_2$ zugetheilt. Der Verlust an Land, der ersteren bei der strengen Seelenvertheilung drohte, wurde also gemindert. Es fand in diesem Bezirke keine Verloosung der Landstreifen statt, sondern es ward das Land abgeschätzt und je nach Ergebniss der Berechnung dem einen Hof Land ab- und dem anderen zugemessen, die hierdurch vergrösserte Gemenglage der Grundstücke ward vielfach durch gütlichen Austausch beseitigt. Im Kr. Nowobajaset hat bis zum Jahre 1882 die alte Grundbesitzordnung sich erhalten, da erfolgte ein Befehl des Gouverneurs des Gouv. Eriwan mit Berufung auf das Emancipationsgesetz an den Kreischef von Nowobajaset, dass der Grundbesitz pro Seele zu vertheilen sei. Hier hat denn auch in allen Gemeinden die gleiche Vertheilung des Landes pro Seele stattgefunden, auch hier ohne allgemeine Verloosung, sondern durch Ab- und Zuschneiden von Landstücken. Gegen die Höfe, die Land zu verlieren hatten, ward nur die Rücksicht beobachtet, dass ihnen die Entscheidung, auf welche Stücke sie verzichten, überlassen ward. — Vielfach ward durch Gemeindebeschluss bestimmt, dass den Steuerrückständigen das Land abgenommen werden soll — hierin liegt eine Aussicht für die wohlhabenderen Höfe, einen Theil des ihnen abgenommenen Grundbesitzes wieder zu erhalten. Ebenso scheint im Kr. Scharuro-Daralagez der Gemeindebesitz überall durchgeführt zu sein. Der „Tscharek“, das alte Antheilsrecht, ist zu einer Rechnungeinheit herabgesunken, wenn die Antworten der Bauern richtig verstanden sind. Dagegen ist es dem Berichterstatter für den Bezirk Ordubat nur gelungen, eine Gemeinde zu entdecken, die das Land, aber nur einen weniger werthvollen Theil desselben, „umtheilte“, was aber auch nur eine Neuverloosung gewesen sein mag; hier hat sich also die alte Grundbesitzordnung erhalten. Leider bietet das vorliegende Material keinen direkten Nachweis der Ursachen der verschiedenartigen Entwickelung. Die Vermuthung liegt nahe, lässt sich aber nur in einigen Fällen nachweisen, dass der Process sich bei hohen Zahlungen und bei geringem Unterschiede in der Vertheilung des Grundbesitzes leichter vollzog, als in den Gemeinden mit nicht hohen Zahlungen und grösserer Verschiedenheit in der Vertheilung des Grundbesitzes: auf diesen letzteren Umstand mag die in mehreren Berichten erwähnte Thatsache Bezug haben, dass in einem Theile der Dörfer diese Umwälzung mit grossem Zerwürfniss, Streit etc. verbunden war. — Die neue Grundbesitzordnung hat nicht festen Fuss gefasst; Verkäufe von bäuerlichem Grundbesitz kommen auch jetzt vor, so im Bezirk Schoragäl: es scheint somit, dass in solchen Gemeinden an eine nochmals eintretende Neuvertheilung nicht geglaubt wird. Die Fristen für die Umtheilung sind sonst 15 Jahre, 10, 5, selbst 3. Aus dem Berichte ist es nicht ersichtlich, ob es wirklich all-

gemeine Umtheilungen oder nur Neuverloosungen, etwa zur Verringerung der Gemenglage der Grundstücke, sind.

Im Gouv. Kutais[1]) hat sich diese Umwälzung nicht vollzogen. Hier ist das individuelle Grundbesitzrecht strenger ausgeprägt, wesentlich befördert durch das Wohnen in Einzelhöfen, zum Theil in grossen Familien. Gemeinsames Weideland und Wald finden sich fast nur im Kr. Ratscha, woselbst gemeinsames Wirthschaften mehrerer, zumeist verwandter Familien beobachtet ist.[2]) Das Weiden auf dem Ackerland (Flurzwang) findet sich dazwischen doch. Was die Aufbringung der Steuern anbetrifft, so wird, so weit aus den vorliegenden Berichten über vier Kreise ersichtlich ist, nur im Kr. Letschgum[3]) eine Schätzung des Wohlstandes der Höfe seitens der Gemeinde vorgenommen, während in den Kreisen Kutais[4]), Osurgeti[5]) und Ratscha[6]) die rohe Form der Rauchfangsteuer ohne jede Specialisirung herrscht. Auch im Kr. Baku[7]), im gleichnamigen Gouvernement hat sich der individuelle Grundbesitz erhalten und die Steuern werden pro Rauchfang erhoben. Bei dem Verhalten der Regierung kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Berichterstatter, zumal wenn er Solches hat hören wollen, notirt, dass z. B. im Kr. Baku die Bauern einiger Gemeinden ihm den Wunsch nach einer allgemeinen Umtheilung ausgesprochen haben, da „die Vertheilung des Landes nicht den Bedürfnissen und den Arbeitskräften der Hauswirthe proportional sei“.[8]) Wie man in den Wald ruft, so schallt es wieder! Solche Wünsche wird der Berichterstatter doch nur von landarmen Bauern gehört haben. —

Kehren wir zur Principienfrage zurück.

Es liegt uns noch die Erklärung der Erscheinung ob, dass die neu sich bildende Gemeindebesitzordnung, bedingt durch das Streben einer Gruppe der Wirthe nach Erhaltung des bestehenden Wirthschaftsbetriebes, sich erst jetzt nach der Emancipation auszubilden beginnt. Hat denn dieses Streben in früherer Zeit nicht bestanden? Früher sorgte die Domänen-, die Apanagenverwaltung und jeder Gutsbesitzer schon im eigenen Interesse für die Erhaltung des durch die Zunahme der Bevölkerung beständig gestörten harmonischen Verhältnisses der Bevölkerungsziffer der Gemeinde und des zugemessenen Landes. So ward für die Domänenbauern gar im Gesetze ein je nach den Gouvernements

---

[1]) Матеріалы etc., Bd. I, Lieferung II, pag. 167—168, Bd. I, Lieferung III, pag. 220—222, Lieferung VI, pag. 738—740.

[2]) l. c., Bd. II, Lieferung I, pag. 24—28.

[3]) l. c., Bd. I, Lieferung II, pag. 184—186.

[4]) l. c., Lieferung III, pag. 255—258, 299—301.

[5]) l. c., Lieferung VI, pag. 755—756, 780—787.

[6]) l. c., Bd. II, Lieferung I, pag. 78—82, 146—153.

[7]) l. c., Bd. I, Lieferung IV, pag. 489—491, 503—504, 525.

[8]) l. c., pag. 490.

wechselndes Minimum an Land pro Revisionsseele statuirt. Ergab eine neue Revision in dieser Beziehung ein Deficit, so hatte die Gemeinde ein Recht auf die entsprechende Erweiterung des Landes; konnte diesem Rechte durch Neuzutheilung von Land in der Nähe des Dorfes nicht Genüge geleistet werden, so fand Aussiedelung eines Theiles der überschüssigen Bevölkerung auf entferntes Land, vielfach in andere Gouvernements statt. Erinnern wir uns dessen, dass bei dieser Kategorie der Bauern die Vornahme allgemeiner Umtheilungen nur nach einer neuen Seelenrevision zu erfolgen pflegte, so ergiebt, dass, soweit das ökonomische Interesse der Bauern solches nicht wünschte und beim Fehlen von gewinnbringender Hausindustrie und anderem Nebenerwerbe nicht gleichgültig einer Kürzung des Landes zusah, eine Kürzung auch nicht erfolgte. Führen wir diese Rechtslage auf das ihr zu Grunde liegende Princip zurück, so können wir sagen: das Recht auf Land fand seine Verwirklichung in der Fürsorge des Staates, der der überschüssigen Bevölkerung Land aus seinem grossen freien Vorrath gewährte, nicht aber in der Pflicht der Gemeindegenossen, zur Verwirklichung jenes Rechtes sich Kürzungen des genutzten Landes gefallen zu lassen.

Analog lagen die Verhältnisse der Apanagebauern und auch die der gutsherrlichen. Das eigene Interesse gebot, das durch Zuwachs der Bevölkerung entstehende Missverhältniss der Bevölkerungsziffer zur Ausdehnung des Landes zu beseitigen, und dasselbe ward beseitigt durch weitere Zutheilung von Land, durch Aussiedelung auf anderweitig besessenes oder zu diesem Zweck erst gekauftes Land und je nach Lage der Dinge (Land- und Kapitalmangel beim Gutsbesitzer) dadurch, dass Bauern auf Arbeit ausgeschickt wurden — vielfach nachdem sie vorher ein Handwerk etc. erlernt hatten, und so füllten sich die Städte mit leibeigenen Kaufleuten, Gewerbetreibenden, Arbeitern aller Art — es war das der Ueberschuss der Bevölkerung, der auf dem betreffenden Lande keine rentable Verwendung finden konnte und daher zeitweilig oder bleibend vom Gemeindebesitz losgelöst wurde.

Dieser Regulator verschwand mit den Emancipationsgesetzen. Der Gemeinde ward ein bestimmtes Landquantum zugemessen für die jetzige und die anwachsende Bevölkerung. Hiermit tritt der Gemeindebesitz in eine für seine Gestaltung wesentlich neue Phase, da seine Basis eine andere geworden. Jetzt und hierdurch erst entsteht d a s j e n i g e Recht auf Land, das seine Befriedigung nur in der Kürzung des Landantheils eines geringeren oder grösseren Bruchtheils der Bauernhöfe erlangen kann. Und der Kampf um und gegen die Verwirklichung dieses durch die Emancipationsgesetze erst geschaffenen Rechts ist e i n e charakteristische Signatur im Gährungsprocess des derzeitigen russischen Gemeindelebens. —

Demnach ergiebt sich, dass die neueren Forschungen auf dem Ge-

biete des altrussischen bäuerlichen Grundbesitzrechts meine im ersten Theile dieses Werkes (1876)[1]) auseinandergesetzte Hypothese bestätigen. Ich kann also jetzt mit noch grösserer Bestimmtheit als damals behaupten, dass auch das alte Russland den Gemeindebesitz, aber ohne das Recht jedes geborenen Gemeindegenossen auf Land gekannt hat.[2])

---

[1]) Herr Professor K. D. Kawelin: Поземельная община въ древней и новой Россіи im Вѣстникъ Европы 1877, Bd. V, stellt pag. 231 an mich die Frage, wie die Heranziehung neuer Ansiedler und die Theilung von Höfen die Entrichtung der Steuern und Lasten erleichtere, da ja im alten Russland nur das besiedelte Land besteuert war? Hierauf habe ich zu bemerken, dass, wenn auch bei Aufstellung des Steuerbuches nur das besiedelte Land eingetragen und besteuert ward, doch bis zur Aufstellung eines neuen Steuerbuches die Steuersumme dieselbe blieb, wenn auch inzwischen Höfe leer wurden oder neue Ansiedelungen sich bildeten; die Gemeinde erhob die Steuer und hatte die Pauschalsumme aufzubringen. (Siehe pag. 33 meiner Schrift.) Je mehr Land bis zur Aufstellung eines neuen Steuerbuches besiedelt ward, um so vortheilhafter für die Gesammtheit: ein Jeder hatte weniger zu entrichten. Und hierin liegt die Erklärung für das lebhafte Bestreben der Gemeinden, Ansiedler heranzuziehen, so dass sie nicht allein Freijahre, sondern auch andere Vortheile gewährten; Herr Ssokolowski führt zu den von mir angeführten bezüglichen Belegen noch viele neue hinzu. Was die Theilung der Höfe durch Verzichtleistung auf einen Theil desselben anbetrifft, so lässt sich diese auffallende Erscheinung meiner Meinung nach nicht anders vollgültig erklären, als dass der Bauer bei Ueberlastung des Bodens mit Steuern und Zahlungen aller Art auf einen Theil des besteuerten Grundbesitzes verzichtete und die hierdurch freigewordene Arbeitszeit einem anderen unbesteuerten oder weniger besteuerten Erwerbszweig zuwandte, etwa Fischfang, Jagd in den Wäldern etc. — ganz analog der Erscheinung in neuerer Zeit, wo Bauern in überlasteten Gemeinden „Seelenland“ von sich abzuwälzen wünschen und die durch Abwälzung eines Seelenlandantheils freigewordene Arbeitszeit anderweitig gewinnbringender verwenden. — Es liegt mir ob, eine irrthümliche Auffassung im ersten Theile dieses Werkes zurechtzustellen. Auf Beläjew gestützt, hatte ich (pag. 38) beiläufig bemerkt, als Entschädigung für den Verlust der persönlichen Freiheit sei den Bauern ein Recht auf das benutzte Land zugesprochen. Diese Behauptung Beläjew's ist eine irrige, siehe K. Kawelin, l. c., pag. 230. Es gestaltete sich aber aus dieser Lage ein bäuerlichrechtliches Verhältniss zum genutzten Lande. Siehe auch K. Побѣдоносцевъ: Курсъ гражданскаго права, Bd. I, pag. 449.

[2]) Professor Tschitscherin (В. Герье и Б. Чичеринъ: Русскій дилеттантизмъ и общинное землевладѣніе, разборъ книги князя А. Васильчикова: „Землевладѣніе и земледѣліе“, Moskau 1878) kommt in der Note pag. 201 auf meine Hypothese über den Charakter des altrussischen Gemeindebesitzes zu sprechen. Er hat sie nicht verstanden: ich hätte, meint er, die beiden gegensätzlichen Anschauungen nur „eklektisch“ zu vereinen mich bemüht! Von dem Gesichtspunkte ausgehend, es könne nur freier individueller Grundbesitz oder Gemeindebesitz mit dem Recht auf Land bestehen, kann er sich eine dritte Grundbesitzgestaltung nicht denken. Vielleicht gelingt es ihm jetzt, diesen Gedanken zu fassen: möge er irgend ein Buch aus der grossen Zahl von Schriften über die germanische Markgenossenschaft zur Hand nehmen oder sich auch nur über das Grundbesitzrecht in den deutschen Kolonien Südrusslands orientiren. — Wenn er auch vielfach mit Recht dem Fürsten Wassiltschikow „Dilettantismus“ vorwirft, so verfährt auch er „dilettantisch“, wovor er sich doch gerade

## Drittes Kapitel.

# Uebergang vom Gemeindebesitze zum individuellen.

### 1. Allgemeines.

Bekanntlich steht den Gemeinden gesetzlich (Art. 36 und 51 des Allg. Gesetzes und Art. 163 des Ablösungsgesetzes) das Recht zu, vom Gemeindebesitze zum individuellen Grundbesitz überzugehen, zu welchem Beschluss eine $^{2}/_{3}$ Majorität sämmtlicher Wirthe erforderlich ist.

In den Vorberathungen zur Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung setzten die Gegner des Gemeindebesitzes, da ihnen die Beseitigung dieser Grundbesitzordnung nicht gelang, die Aufnahme dieser Bestimmung durch und gaben sich der Hoffnung hin, dass die vielen Schäden des Gemeindebesitzes, die Beschränkungen des Einzelnen im Wirthschaftsbetriebe sehr bald die allseitige Inanspruchnahme dieses Rechts zu Wege bringen würden und in Kürze durch Beschluss der Gemeinden das erreicht werden würde, was ihnen nicht gelang, durch das Gesetz zu Stande zu bringen, d. h. die Zutheilung des Landes an jede einzelne Familie zum individuellen Besitz. Die Anhänger des Gemeindebesitzes gaben sich schliesslich mit diesem Compromiss zufrieden — ihrerseits in der Hoffnung, dass dieses Gesetz ein todter Buchstabe bleiben würde im Hinblick auf die tief im Volke liegende Anschauung vom gemeinschaftlichen Besitzrecht am Lande.

Was lehrt nun die Geschichte des ersten Vierteljahrhunderts der bäuerlichen Freiheit?

Der Uebergang zum vollen, freien, unbehinderten individuellen Grundbesitz, wie ihn die Gegner des Gemeindebesitzes erstrebten und erhofften, d. i. die vollständige Arrondirung der Landstelle der einzelnen Höfe (also auch der Weide, des Waldes) ist nirgends, soweit Daten vorliegen, erfolgt — mit Ausnahme einiger unter speciellen Bedingungen (Nähe der Stadt etc.) sich befindlichen Fälle, auf welche wir weiter unten einzugehen haben. Desgleichen sind selten Fälle registrirt, aus welchen sich mit Sicherheit ergiebt, dass mit dem Uebergang zum individuellen Besitz auch nur das Ackerland allein arrondirt, in einem Stück jedem Hofe zu-

---

in casu zu hüten hätte. So geht er weder auf die von mir, noch auf die viel zahlreicheren von Ssokolowski (in seinen, nach meiner Schrift erschienenen Werken) behandelten Belege für die Existenz des Gemeindebesitzes im alten Russland ein — um seine Theorie zu retten! Gegen jene Schrift A. Головачовъ: Ученое невѣжество in der Zeitschrift Слово 1878, Bd. VII, pag. 70—126. — Eine Polemik zwischen Tschitscherin und Prof. M. Kowalewski in Betreff dieser Frage in der Критическое Обозрѣние 1879, Nr. 4.

gemessen wäre. Die Gemenglage der Ackerstreifen und mit äusserst seltenen Ausnahmen, der Flurzwang sind geblieben. Und letzterer ist, soweit sichere Nachrichten vorliegen, aufgegeben, nicht um ein rationelles System der Bewirthschaftung einzuführen, sondern vielfach, um zu einer durch den Flurzwang behinderten Raubwirthschaft überzugehen, wie bereits oben bemerkt.

Mithin ist die altgewohnte Grundbesitzordnung in den betreffenden Gemeinden aufgegeben, ohne dass ein wesentlicher Theil der Schäden des Gemeindebesitzes, wie sie sich aus der Gemenglage und dem Flurzwange ergeben, beseitigt wurde. Endlich haben sich in solchen Gemeinden vielfach die Neuverloosungen der Landstreifen (bei gleichbleibendem Besitzstande der Höfe) erhalten. Hier werden von den Bauern nicht einmal die ökonomischen Schäden des Besitzwechsels der Landstreifen als solche erkannt — jedenfalls für geringer als die an anderer Stelle anzuführenden Vortheile desselben.

Was ist die Veranlassung zum Uebergange zum individuellen Grundbesitz?

Wir haben hier in diesen Gemeinden zwei Gruppen zu unterscheiden. In der einen Gruppe sind es äussere, nicht aus dem Gemeindebesitz selbst sich ergebende Umstände, die jenen Gemeindebeschluss zu Tage gefördert haben, ohne dass die alte Grundbesitzordnung irgend wie angetastet wird. Jener Gemeindebeschluss ist unter der Pression der übereifrigen Administration gefasst. Es ist vielfach constatirt, dass Beamte, vom Gouverneur herab bis zum niederen Polizeibeamten in missbräuchlicher Uebertretung ihrer Amtsgewalt, denn das Gesetz giebt ihnen hierzu weder Recht noch Pflicht, Gemeinden zu veranlassen wissen, jenen Schritt zu thun.

Weiterhin sind von Gemeinden solche Beschlüsse gefasst, um der lästigen solidarischen Haft in Betreff der rechtzeitigen Entrichtung der Ablösungszahlungen, die beim Gemeindebesitz, nicht aber beim individuellen Grundbesitzrecht besteht, zu entgehen.

In den Gemeindebesitz hineinragend ist die Veranlassung zu jenem Gemeindebeschluss, wenn einzelne Gemeindegenossen aus irgend welchen Gründen — wir kommen hierauf weiter unten zu sprechen — aus dem Gemeindebesitz auszuscheiden wünschen und um der hierbei geforderten vollen Entrichtung der Ablösungsschuld zu entgehen, durch ihren Einfluss die Gemeinde zu jenem Beschluss veranlassen. Hierbei scheiden nur Jene wirklich aus dem alten grundbesitzlichen Verbande, während die übrigen Bauern, ungeachtet der vollen Durchführung der durch das Gesetz beim Wechsel des Grundbesitzrechts geforderten Procedur vollständig beim Alten bleiben.

Dasselbe gilt von den, aus den beiden anderen genannten Veranlassungen (Beeinflussung durch die Administration und zur Beseitigung

der solidarischen Haft) erfolgten Beschlüssen: diese stehen mit ganz geringen Ausnahmen nur auf dem Papier, in den Acten der Kreisbehörden für bäuerliche Angelegenheiten, während in Wirklichkeit die alte Grundbesitzordnung in Kraft geblieben ist.[1]) Es sind nur wenige Fälle constatirt, in welchen hierbei wirklich der Uebergang zum individuellen Grundbesitzrecht vollzogen ist.[2])

Die zweite Gruppe der Gemeinden besteht aus solchen, die jenen Beschluss gefasst haben, um der oben geschilderten, neu sich bildenden Grundbesitzordnung eine rechtliche Weihe zu verleihen und damit eine neue Waffe zu gewinnen gegen das Drängen der Höfe mit zugenommener Seelenzahl zu einer Neuvertheilung des Landes.[3])

Hier macht sich die an anderer Stelle[4]) dargelegte Lücke in der Gesetzgebung fühlbar: diese kennt nämlich nur den Gemeindebesitz mit periodischen Umtheilungen zur Erhaltung der gleichmässigen Vertheilung

---

[1]) Es sind die Angaben über den Uebergang zum individuellen Grundbesitz, wie apodiktisch sie auch auftreten, mit grösster Vorsicht aufzunehmen. So namentlich in Betreff der Angaben im Bericht der Walujew'schen Enquete, wo wir viele Daten über den zu Stande gekommenen Uebergang zum „hofweisen Grundbesitz" finden — zumeist ohne irgend welche nähere Auseinandersetzung, was darunter zu verstehen ist. In mehreren Fällen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der betreffende Beschluss zur Beseitigung der solidarischen Haft gefasst ist, auch um einzelnen Bauern die Ausscheidung ihres Grundbesitzes aus dem Gemeindebesitz zu erleichtern. Und hieraus wird dann vielfach ohne Weiteres der Schluss gezogen, dass der Uebergang auch wirklich erfolgt ist. Einige Angaben wollen wir anführen: Gouv. Nishni-Nowgorod, im gleichnamigen Kreise, 4 Gemeinden mit 192 Seelen, Kr. Ssergatsch 49 Dörfer mit 10540 Seelen, Gouv. Ssimbirsk 17 Dörfer mit 1926 Hauswirthen, Gouv. Tula 15731 Seelen, Gouv. Kursk 2 Dörfer, sowie vereinzelte Fälle in den Gouvernements Jaroslow, Pskow, Twer, Tambow, Orel (Enquetebericht Bd. II, Abschnitt II, pag. 162—184). In einigen Fällen wird constatirt, dass auch nach dem Uebergang zum individuellen Grundbesitz Neuverloosungen des Landes und zwar entweder nur der Wiesen, wie z. B. in einer Gemeinde im Kr. Meschtschowsk, Gouv. Kaluga (l. c., pag. 165—166) oder auch des Ackerlandes, wie z. B. in einer Gemeinde des Kr. Wolsk, Gouv. Ssaratow (l. c., pag. 175) vorkommen. Auch in der sogen. „Fortsetzung" zum Enquetebericht finden sich einige Daten hierüber: im Gouv. Twer sind (bis 1878) 49 Gemeinden mit 5358 Seelen (1852 Höfe) und 23617 Dess. Land zum „hofweisen" (подворное), Grundbesitz übergegangen, insbesondere im Kr. Nowotorshok (pag. 33), im Gouv. Tula in den Kreisen Jefremow, Tschern und Wenew: 140 Gemeinden mit 14829 Dess. etc. (pag. 37). Siehe Theil II, Hälfte I meines Werkes, pag. 49—52.

[2]) So z. B. in zwei Gemeinden des Kreises Schtschigrow, Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VIII, pag. 61, die eine Geimeinde ging auf Anregung des Friedensvermittlers zum individuellen Grundbesitz über, die andere bei Ablösung des Landes, wobei jeder Hauswirth einen besonderen Kaufbrief und eine Grundcharte erhielt. Siehe auch Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, Abtheilung II, pag. 3—7, Statistik des Gouv. Petersburg, Bd. I, pag. 47 etc., Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 304—307.

[3]) Siehe die Quellenangabe in der vorigen Note.

[4]) Theil I dieses Werkes, pag. 245—246.

des Landes und den freien individuellen Grundbesitz, eine dritte Grundbesitzordnung wird nicht statuirt. Wenn nun auch die Gemeinde jenen Beschluss gefasst hat, so hat sie nur die Beseitigung des Wechsels im Besitzstande der einzelnen Höfe bezweckt. Alle Rechtsverhältnisse in der Gemeinde bleiben, wie sie früher waren, nur ist durch jenen Beschluss das Recht auf Land beseitigt, d. h. kein Hof kann bei zugenommener Seelenzahl von nun ab eine Neuvertheilung des Landes, d. i. eine Vergrösserung seines Grundbesitzes verlangen. Dieser Rechtslage, d. h. der Beseitigung des Rechts auf Land, mit sonstiger Belassung der Grundbesitzordnung, kann die Gemeinde nach dem bestehenden Gesetze nicht anders eine äussere Rechtsweihe verleihen, als durch den Beschluss des Ueberganges zum individuellen Grundbesitzrecht.

Aber auch in dieser Gruppe von Gemeinden finden sich, wie oben angegeben, solche, die in Folge von Veränderungen in den wirthschaftlichen Bedingungen und des Eintretens gewisser accidenteller Ursachen wieder zum gewöhnlichen Gemeindebesitzrecht, zur „Ausgleichung“ des Grundbesitzes, zurückgegriffen haben.[1])

Dagegen beruht auf anderer Voraussetzung die Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung in solchen Gemeinden dort, wo eine Anzahl von Hauswirthen ihr Land aufgeben und aussiedeln.[1]) Dieses Land erscheint als erbloser Nachlass, der der Gemeinde zufällt, und diese verpachtet dasselbe oder vertheilt es unter die nachbleibenden Höfe nach einem von ihr bestimmten Massstab (pro Revisionsseele, pro vorhandene Seele etc., Combination beider, Bevorzugung der Höfe, deren Seelenzahl besonders angewachsen ist etc.). Zur Verringerung der durch diese Landzumessung bedingten weitgehenden Gemenglage der Grundstücke wird wol auch eine Neuverloosung zugleich vorgenommen; der Antheil jedes Hofes stellt sich hierbei aus zwei Elementen zusammen: die Grösse seines früheren Besitzthums und hierzu erhält er noch soviel Land, als ihm nach dem Vertheilungsmodus für das der Gemeinde zugefallene Land zukommt. Es bewegt sich also diese Aenderung des Grundbesitzes vollständig auf dem Boden der neuen Gestaltung des Gemeindegrundbesitzrechts — dazwischen mit Berücksichtigung der speciellen Bedürfnisse einzelner Höfe.

### 2. In der Nähe von Städten.

Einen besonderen Charakter trägt und ist daher von einem anderen Gesichtspunkte aus zu betrachten das Aufgeben der altgewohnten Grundbesitzordnung in Gemeinden, die sich in der Nähe von Städten befinden.

---

[1]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 308—310, Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 28, Bd. II, pag. 32, Bd. III, pag. 29—30, Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VIII, pag. 59.

Wir führen einige Beispiele an. Die Markgemeinde Troizkoje grenzt unmittelbar an die Stadt Räsan und erstreckt sich bis zum Moskau-Räsaner Bahnhof. Baugründe sind an dieser Stelle sehr gesucht, der Preis einer Dessätine 600—800 Rbl. Von Seiten der Städter, die hier Schenken, Fabriken etc. einzurichten wünschten, ging, wie der Berichterstatter versichert, die Initiative aus, die Gemeinde zum Uebergang zum persönlichen Grundbesitz zu bewegen. Mag dem sein, wie ihm wolle: jedenfalls beschloss die Gemeinde im Jahre 1872 das Land pro vorhandene Seele und zwar „auf ewig“ umzutheilen, wobei jedoch der Grundbesitz nicht arrondirt wurde, die Gemenglage der Grundstücke also beibehalten blieb. Einige Bauern haben ihre Antheile auch bereits verkauft, auf welchen gewerbliche Etablissements verschiedener Art errichtet sind.[1])

Die Erklärung liegt nahe, dass in der Nähe städtischen Lebens dieser Process sich vollzieht. Einer Zeitungsnotiz[2]) entnehme ich, dass eine an der Stadt Rübinsk, einem wichtigen Verkehrspunkt, grenzende Gemeinde zum individuellen Grundbesitz übergegangen ist und Bauern ihre Parcellen veräussert haben. — In einigen, im wirthschaftlichen Bannkreise St. Petersburgs und vieler Sommeraufenthaltsorte sich befindenden Gemeinden des Kr. Peterhof bildet sich allmälig diese Umwandlung aus. Haben auch 13 Gemeinden den Beschluss, zum individuellen Grundbesitz überzugehen, gefasst, so ist die Mehrzahl doch bei dem Gemeindebesitz, aber in der neueren Gestaltung, geblieben, in einigen Gemeinden vollzieht sich aber eine Zersetzung und zwar vornehmlich in der Art, dass in verhältnissmässig bedeutender Masse Landantheile zusammengekauft werden und andererseits ökonomisch schwächere Höfe sich ihren Grundbesitz nicht erhalten können. So hat ein Bauer im Dorf Bobylskaja zu seinem Landantheil sieben volle Seelenlandantheile und ausserdem von mehreren Hauswirthen einzelne Landstreifen aufgekauft, so dass er jetzt ausser den zwei ihm nach Gemeinderecht zugefallenen Seelenantheilen noch über 52 Dess. des früheren Gemeindelandes verfügt; von den früheren dreizehn Hauswirthen dieses Dorfes sind nur noch neun grundbesitzlich. In der Slobodka Ssergijewskaja vollzieht sich derselbe Process, der hier noch dadurch beschleunigt wird, dass fast nur Gartenbau getrieben wird: $^{3}/_{4}$ des Landes ist Gartenland und Wiese, aber auch hier Gemenglage der Grundstücke: jeder Hof hat sein Gartenland und seine Wiesen je an vier Stellen. Das ganz geringe Weideland ist nicht, wie in der vorgenannten Gemeinde, aufgetheilt. Hier, wie auch noch in drei anderen Gemeinden sind Bauern durch Verkauf ihres Grundbesitzes landlos ge-

---

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, Abschnitt II, pag. 3—4.

[2]) In den „Русскія Вѣдомости“ im November 1883.

worden.[1]) Es fehlt leider die Angabe darüber, ob auch Fremde zum Kauf solchen Landes zugelassen werden. Solches findet, falls ich richtig unterrichtet bin, in den Dörfern Nowaja Derewnja und Staraja Derewnä (im Kr. St. Petersburg), die bereits einen städtischen Charakter tragen, in grossem Maasse statt: die auf dem Gemeindelande errichteten Sommerwohnungen sind vielfach an Städter verkauft. Ebenso in der Umgebung von Zarskoje Sselo[2]) in der Nähe der Hauptstadt.

Besonderes Interesse erregt das in der Nähe der Stadt Moskau belegene Dorf Bogorodskaja, dessen in dieser Beziehung günstige Lage, am Fluss Jausa und in der Nähe eines schönen Waldes, es zu einem angenehmen Sommeraufenthalt für die Bewohner Moskaus und zu einem geeigneten Standort für Fabriken macht, was diesen Bauern seit Alters grosse Vortheile bringt: lohnende Arbeit auf den Fabriken, Vermiethung ihrer Häuser zum Sommeraufenthalt, auch Verpachtung von Landstücken zum Bau von Sommerwohnungen zu 10—20 Kop. pro □Faden je nach der Lage des Platzes zum Walde, der Ertrag für die Genehmigung, dass das Vieh der Sommerbewohner die Gemeindeweide nutzen darf (zu 9 Rbl. pro Stück, was der Gemeinde eine Einnahme von circa ·00 Rbl. einbringt), Einnahme aus der Erlaubniss drei Schenken im Gemeindebezirk zu halten (300 Rbl.), Verpachtung zweier Grundplätze zur Errichtung von Fabriken (zusammen 1000 Rbl.). So flossen der Gemeindecasse jährlich 2100 Rbl. zu, was nicht allein dazu hinreichte, sämmtliche der Gemeinde obliegende Zahlungen und Leistungen zu entrichten, sondern es blieb auch ein Rest nach, der unter die Höfe pro Seele vertheilt wurde. (Im Jahre 1873 betrugen die Gemeindezahlungen 1120 Rbl., die Zahl der Höfe 38, die der Revisionsseelen 87). Nach Verlauf der im Gesetz v. 19. Febr. 1861 stipulirten zehnjährigen Uebergangsperiode übte die Gemeinde bald das ihr jetzt zustehende Recht aus, Gemeindeland zu verkaufen: dem einen Fabrikbesitzer verkaufte sie 4 Dess. zu ·0,000 Rbl., von welcher Summe sie 9000 Rbl. zur vollständigen Entrichtung der Ablösungsschuld des ganzen Gemeindelandes verwandte. Sodann verkaufte sie weitere vier Dess. zur Errichtung einer Fabrik auch für 10,000 Rbl. und endlich zu demselben Zweck 1100 □Faden für 3850 Rbl. All dieses Geld wurde pro Revisionsseele vertheilt. Im Jahre 1873 beschloss die Gemeinde das Gehöftland den Höfen zum freien persönlichen Eigenthum zuzusprechen, und jetzt beginnt in hohem Maasse der Parcellenverkauf zu sehr hohen, steigenden Preisen. Von den einundvierzig Dess. Gehöftland wurden im Laufe von zwei Jahren ungefähr sech-

[1]) Statistik des Gouv. St. Petersburg, Bd. I, pag. 48—53.

[2]) Доклады въ Коммиссію Импер. Московскаго сельскохозяйственнаго общества по вопросу о хуторахъ, Bd. II, 1884, pag. 64.

[3]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. I, pag. 25—27.

zehn Dess. für 50,000 Rbl. veräussert. Von den achtunddreissig Hofwirthen haben dreissig Wirthe ihr Gehöftland in Parcellen verkauft, so dass manchen Wirthen nur 300 □ Faden nachgeblieben sind, während vier Wirthe ihr gesammtes Gehöftland losgeschlagen haben. Nach Angabe der Bauern hat jeder Hof durchschnittlich 1500 Rbl. aus diesen Verkäufen erzielt. Als Käufer traten wohlhabende Gemeindegenossen, wie auch Moskowiter auf, die häufig ihre erworbenen Parcellen zu bedeutend höheren Preisen weiter vergaben. Nun sollte man meinen, dass sämmtliche Bauern dieser Gemeinde zu wohlhabenden Leuten geworden sind. Doch die Wirklichkeit zeigt ein ganz anderes Bild: ¼ der Bauern sind vollständig verarmt, sie haben kein Gespann, müssen die für die Sommerzeit auf Credit gekauften Kühe zum Winter verkaufen, da sie die Fütterungskosten nicht bestreiten können; einige treiben keinen Ackerbau mehr, sondern suchen im Sommer Arbeit bei den Sommerbewohnern, im Winter auf den Fabriken. Ein anderes Viertel der Bauern, die Gehöftlandstücke von ihren Gemeindegenossen gekauft haben, werden beständig reicher, indem sie aus der Vermiethung der von ihnen auf diesem Lande erbauten Sommerhäuser wachsende Summen beziehen. Die andere Hälfte der Bauern ist in derselben ökonomischen Lage, wie früher geblieben. Das grosse, empfangene Geld wanderte in die Schenke, ward zu Luxusausgaben (für die Frauen etc.) verthan und auch in verunglückten Versuchen, Fabriken zu gründen, angebracht. Zur Gründung einer Schule aber hat es die Gemeinde nicht gebracht.

Wir bemerken hierbei beiläufig folgende Wirkung, die jene Gestaltung der Grundbesitz- und Vermögensverhältnisse auf das benachbarte Dorf Aleksejewkoje geübt hat. Nach vollständiger Ablösung des Landes fasste diese Gemeinde den förmlichen Beschluss, in „alle Ewigkeit den Gemeindebesitz beizubehalten und unter keinen Umständen Gemeindeland zu veräussern“. Auf bezügliches Befragen erklärten die Bauern, dass u. A. das Schicksal jener Gemeinde diesen Beschluss veranlasst habe.

In gleicher Weise haben sich unter ähnlichen ökonomischen Voraussetzungen die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse auf dem Gemeindelande der Genossenschaften der Postbauern oder Jamschtschiki in Moskau gestaltet. Diese Genossenschaften, die schon zur Zeit Peters des Grossen bestanden, waren mit Ausnahme der besonderen Art der Entrichtung der Staatslasten (Stellung von Pferden mit Anspann und Fuhrknecht für Beförderung der Post), ganz wie die Domänenbauern organisirt, und traten gleich diesen Bauern auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1864 in das volle Besitzrecht des in ihrer Nutzung stehenden Gemeindelandes mit dem Recht der Ablösung. Zu dieser Zeit bestand die Genossenschaft

[1]) l. c., pag. 27—30.

aus fünf „Slaboden“ mit 359 Höfen und 544 Revisionsseelen, jede Slabode bildete eine Gemeinde; die allen Slaboden gemeinsamen Angelegenheiten wurden in der Jamskojeverwaltung entschieden, die gleich der Wolostverwaltung der Bauern organisirt ist. Jede Slabode hat ihr ausgedehntes Gemeindeland, sowol in der Stadt Moskau selbst, als ausserhalb derselben. Die Grösse des Gemeindelandes der Genossenschaft in und in der nächsten Nähe der Stadt ist nicht genau ermittelt: nach einer Angabe beträgt dieses Gemeindeland im Bezirk der Stadt 1000 Dessätinen und ebensoviel in der nächsten Umgebung Moskaus, nach Angabe der Genossen betrug es 1866 zusammen über 3000 Dessätinen. Ausserdem besitzt sie im Kreise Moskau 1842½ Dessätinen. Aus der Verpachtung dieses grossen Areals erzielten die Genossen bedeutende Erträge: nach Entrichtung sämmtlicher öffentlicher Zahlungen und Leistungen (die die Naturallast der Postbeförderung ersetzen) entfiel noch bei der Vertheilung über 300 Rbl. pro Seele. Alle Fuhrwirthe hatten in Moskau eigene Häuser, ein bedeutender Theil sogar mehrere, und beschäftigten sich mit dem Fuhrwesen; einige hatten auch Handelsetablissements. Da jene Theilung des Ueberschusses des Ertrages der Pachtobjecte eine gleichmässige pro Seele war, so entwickelte sich kein bedeutender Unterschied in den Vermögensverhältnissen der Genossen, wenn auch hier und da ein Genosse es zu Reichthum brachte. Eine Resolution der Regierung erklärte das in der Stadt Moskau belegene Gemeindeland der Genossenschaft (hauptsächlich Gartenland) zu Gehöftland. Alsobald wandten die Gemeinden der Frachtfuhrleute das Recht an, das Gehöftland zum freien, veräusserlichen Privateigenthum allendlich zu theilen, und jetzt begann die Veräusserung der, den einzelnen Wirthen zugefallenen Landstücke im grössten Maassstabe. So sind von den 600,000 □Faden Gehöftland einer Slabode, der Twer’schen, bis 1876 bereits 550,000 □Faden verkauft worden, so dass nur 8,3% des früheren Besitzes in den Händen der Genossen geblieben ist. Ebenso ging es in den vier anderen Slaboden zu. Bei dem plötzlichen grossen Angebot von Land fiel der Preis: im Durchschnitt wurde der □Faden zu 1½ Rbl. verkauft, während jetzt ein grosser Theil eben jenes Landes zu 50—70 Kop. pro □Faden verpachtet wird. Immerhin hat ein jeder Hof durchschnittlich 5000 Rbl. aus dem Verkaufe erzielt. Das Schlussresultat ist aber ein trauriges: von den 50 Höfen (Wirthen) der Twer’schen Slabode sind zehn vollständig verarmt und fristen als hoflose Tagelöhner ein kümmerliches Dasein; nur drei Wirthe sind reich und ihr Wohlstand steigt; die letzten 37 Wirthe sind noch sesshaft und können sich halten, aber sie befinden sich nicht in so behäbigen Verhältnissen wie früher: Einige haben ihren Kaufladen geschlossen, das Frachtfuhrgeschäft einschränken müssen. Früher zählte man in dieser

Slabode 200 gute Frachtpferde, jetzt aber nur 100 Pferde mittlerer Beschaffenheit. (Der Niedergang des Frachtwesens ward auch durch andere Umstände gefördert: Eisenbahnen etc.) Und ähnlich ist die Lage der Wirthe in den anderen Slaboden. Nur der günstige Umstand, dass der Pachtertrag des Gemeindelandes ausserhalb Moskaus die obliegenden Zahlungen (27 Rbl. pro Seele) deckt, rettet die Slabode vor enormen Rückständen in den Zahlungen, die die Mehrzahl sonst nicht entrichten könnte. Nach diesen schlimmen Erfahrungen ist es verständlich, dass die Wirthe, die sich noch einen Theil ihres Landes in Moskau erhalten haben, energisch für die Beibehaltung des Gemeindebesitzes in Betreff des im Kreise belegenen Landes eintreten. Hingegen wünschen die vollständig ruinirten Wirthe eine Theilung auch dieses Landes, um durch Verkauf desselben zu Geld zu kommen, doch hat sich bis jetzt der Gemeindebesitz noch erhalten.

Wir haben diese Beispiele ausführlicher behandelt, da diese Erscheinung bei der Behandlung der principiellen Frage besondere Beachtung verdient.

### 3. Gesonderte Ausscheidung aus dem Gemeindebesitz.

Wie aus den Vorberathungen zum Emancipationsgesetz ersichtlich, sollte (durch Art. 165 des Gesetzes über die Ablösung und Art. 37 des Allg. Gesetzes) den energischen und unternehmenden Bauern die Möglichkeit gewährt werden, auch wenn die Gemeinde beim Gemeindebesitz verbleibe, sich mit ihrem Antheil durch Entrichtung der vollen Ablösungsschuld den Fesseln dieser Grundbesitzordnung zu entziehen und als individuelle Grundbesitzer eine bessere Wirthschaft unbehindert zu führen. Wie in vielen anderen Beziehungen, so haben sich thatsächlich die Verhältnisse ganz anders entwickelt, als damals vorausgesetzt ward.

Die Zahl der Fälle, in denen dieses Recht in Anspruch genommen ist, ist bisher eine verhältnissmässig sehr geringe Nach dem Bericht der Reichsbank (Abtheilung für die Ablösung des Bauerlandes)[1]) sind auf Grund dieses Artikels bis zum Schluss des Jahres 1881 5,186,020 Rbl.

---

[1]) Сводъ данныхъ чосударственнаго банка о поступленій особыхъ взносовъ отъ бывшихъ помѣщичьихъ критьянъ по 1882 г., St. Petersburg 1885. Die nachfolgenden Daten entnehmen wir der diesen Bericht behandelnden Arbeit von L. W. Chodski: Основные вопросы крестьянскаго землевладѣнія in der Русская Мысль 1885, Bd. XI, pag. 58—102. Ueberhaupt sind an Extrakapitalabtragungen (d. h. ausser der mit der Verrentung der Schuld halbjährlich zu entrichtenden Amortisationsquote) 6,956,365 Rbl. und von dieser Summe bis zum Jahre 1867: 3,23%, 1867—71: 17,39%, 1872—76: 22,8%, 1877—81: 49,58% eingegangen, dieses Kapital repräsentirt 1,27% der ursprünglichen Ablösungsschuld und durch die Entrichtung desselben sind 178,066 Dess. oder 47,735 Seelenlandantheile (0,91% der Revisionsseelen) von der Ablösungsschuld bereinigt. Die Kapitalabtragungen sind erfolgt auf Grund:

eingeflossen. Handelt es sich also auch nur um einen im Verhältnisse zur Gesammtschuld verschwindend geringfügigem Betrag, so erregt diese Erscheinung aus dem Grunde immerhin ernste Aufmerksamkeit, als diese gesonderte Ablösung durch einzelne Hauswirthe eine sehr steigende Progression aufweist: von dieser Summe flossen im ersten Jahrfünft (bis 1867 incl.) 0,65%, im zweiten 9,97%, im dritten 33,52% und im vierten (bis Schluss 1881) 55,86% ein. Und diese Progression wird sich in Zukunft noch verstärken, was wir weiter unten begründen werden.

Was treibt die Bauern zu dieser Ausscheidung aus dem Gemeindebesitz? Nur starke Motive können sie hierzu veranlassen, ein verhältnissmässig so grosses Kapital herzugeben und sich in Widerspruch zu der ganzen Gemeinde, zu der altgeheiligten Grundbesitzordnung, die das gesammte bäuerliche Leben tausendfältig umfasst und durchdringt, zu setzen.

Es unterliegt jetzt keinem Zweifel, dass im Grossen und Ganzen die Inanspruchnahme des Rechts der Ausscheidung nicht zu dem Zwecke erfolgt, dessentwegen der Art. 165 des Ablösungsgesetzes statuirt ward, nämlich nicht zu dem Zwecke, sich dem Banne der Gemenglage, des Flurzwanges, des Wechsels der Grundstücke zu entziehen. Solches ergiebt sich daraus, dass, wie allseitig nach den gewonneuen Kenntnissen

---

1. des oben genannten Artikels 165 . . . . . . . . . . . . . . . 74,55%
2. des Art. 115 (Extraabtragung zur Verringerung der Kapitalschuld und damit der Jahreszahlungen) . . . . . . . . . . . . . . . . . . 20,57%
3. des Art. 161 (Expropriation zu Eisenbahnbauten etc.) . . . . . . . . . 2,33%
4. des Art. 162 (Verkauf von Gemeindeland durch die Gemeinde) . . . . 1,39%
5. des Art. 173 (Ausscheidung einzelner Familien aus dem Gemeindeverband mit Verzichtleistung auf den Landantheil nach Entrichtung der halben, auf demselben ruhenden Kapitalschuld) . . . . . . . . . . . . 1,16%

Von den 358 Kreisen in Gross-, Neu-, Weiss- und Kleinrussland (also mit Ausschluss der westlichen Gouvernements) sind nur aus 41 Kreisen (vornehmlich kleinrussischen) keine Extraabtragungen erfolgt. Gruppirt man die Kreise nach Art. 15 des Localgesetzes für Gross-, Neu- und Weissrussland und Art. 9 für Kleinrussland, so ergiebt sich nach den Hauptzonen:

| | Zahl der Kreise | gezahlte Kapitalien | % |
|---|---|---|---|
| Schwarzerdegebiet | 126 | 1,430,779 | 20,56 |
| Nichtschwarzerdegebiet | 157 | 4,956,037 | 71,25 |
| Steppengebiet | 47 | 243,821 | 3,50 |
| Kreise auf dem Grenzgebiet von | | | |
| Schwarzerde und Nichtschwarzerde | 23 | 230,210 | 3,31 |
| von Schwarzerde und Steppe | 4 | 16,825 | 0,24 |
| von Nichtschwarzerde und Steppe | 1 | 78,691 | 1,13. |

In Wirklichkeit entfällt ein grösserer Theil der Extraabtragungen auf den Art. 165, denn in den ersten Jahren der Ablösung wurden alle Extraabtragungen von den Kameralhöfen (Gouvernementsfinanzbehörden) als auf Grundlage des Art. 115 (Verringerung der Ablösungsschuld) registrirt; erst seit 1872 findet eine genaue Buchung nach dem Character der Kapitalabtragungen statt.

anerkannt ist, hierbei die Naturalausscheidung und Arrondirung mit verschwindenden Ausnahmen nicht erfolgt sind, vielmehr bleibt im Allgemeinen der Bauer mit seinem Grundbesitz in der alten Gemenglage und ihren Folgen, und derselbe unterliegt gar nach wie vor der Neuverloosung, wo diese noch üblich ist.

Freilich ist es beglaubigt, dass die Gemeinde hier und da etwaigen Wünschen und Forderungen in dieser Beziehung sich abwehrend verhält, wie sie überhaupt solche Absonderung Einzelner sehr ungern sieht. Sie erblickt hierin eine Verletzung des Gemeingeistes („Einer für Alle, und Alle für Einen"), eine Störung der altgeheiligten Gemeindeordnung. Auch leidet sie materiell: das Gemeindeland wird gekürzt, das der Weide unterliegende Brachfeld und das Wiesenland wird geschmälert, die solidarische Haft bei überhohen Zahlungen noch drückender, da die Zahl der Pflichtigen, und zwar gerade der wohlhabenderen, geringer wird. Besonders empfindlich trifft dieses Ausscheiden die Gemeinde, wenn der betreffende Bauer seinen Landantheil fremden, nicht zur Gemeinde gehörenden Personen weiter veräussert, denn in diesem Falle scheidet dieses Land aus der Gemeindesteuer aus, die nun um so drückender auf die nachbleibenden Gemeindegenossen fällt.[1]) Da nun der Einzelne durch die Einzahlung des Ablösungskapitals im Rentamt das persönliche Eigenthumsrecht erwirbt, die Gemeinde — bis zur gesammten Tilgung dieser Schuld[2]) — kein Rechtsmittel gegen dieses Vorgehen Einzelner besitzt, so sucht sie, wie es vielfach constatirt ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, auch widergesetzlichen, wenigstens die Naturalausscheidung zu erschweren und zu verhindern. Ein naheliegendes Mittel ist, ihm das Land am entferntesten Ende des Gemeindelandes zuzumessen, was ihm, da er seinen Wohnsitz im Dorfe nicht aufzugeben wünscht, unbequem ist, wogegen er aber billiger Weise nichts einwenden kann, denn eine jede Zumessung von Land, das inmitten des Gemeindefeldes liegt, würde die Wirthschaft Aller (Weidegang, Vornahme einer Um-

[1]) Wir kommen an anderer Stelle auf diesen Missstand im Gesetz v. 19. Febr. 1861 zurück: die russische Landgemeinde ist eine (in diesem Sinne) Personalgemeinde, keine Realgemeinde. Nicht der Gemeindebezirk, das Land, sondern die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde ist die Basis des Gemeindeverbandes, zu welchem nur die fremden Bauern gehören, die in ihn aufgenommen sind. Jeder Fremde, der Bauerland kauft, befreit hiermit das erworbene Land von sämmtlichen Gemeindelasten und -steuern. Anders in den baltischen Provinzen, wo das Bauerland die reale Basis der Gemeinde ist und jeder Käufer von Bauerland Mitglied der Landgemeinde wird (ohne Verlust seiner persönlichen Standesrechte) und alle Lasten gleich den anderen tragen muss.

[2]) Nach erfolgter Tilgung der Ablösungsschuld steht der Gemeinde das Recht zu, diejenigen, die eine Naturalausscheidung ihres Grundbesitzes wünschen, mit Geld abzufinden, wobei das Land ihr zufällt (Art. 34 des Allgem. Gesetzes).

theilung, Durchkreuzung der Gewanne etc.) stören. Es wird solchen Bauern aber auch schlechtes Land zugetheilt, um sie von jenem Vorhaben abzubringen, gar eine besondere Geldzahlung verlangt. Dazu eine ganze Reihe von Chikanen, auf welche zu verfallen der Pfiffigkeit des russischen Bauern nicht schwer fällt. Und so mag so Mancher mürbe gemacht worden sein und sich schliesslich dem Volkswillen gefügt haben.[1])

Doch dieses Moment, der Widerwille der Gemeinde, darf nicht überschätzt werden. Hat es auch den Sieg über die Absonderungswünsche Einzelner hier und da errungen, so kann solches nicht als allgemeine Regel behauptet und hieraus die geringe Zahl der Naturalausscheidungen erklärt werden. Einerseits sind doch zu wenig Klagen in dieser Beziehung verlautbart, andererseits sind es gerade die Wohlhabenderen, die das Ablösungskapital baar bezahlen können, und daher auch die Einflussreicheren, denen es zumeist gelingen muss, sich die Gemeinde gefügig zu machen, wenn es ihnen wirklich darum zu thun wäre. Und endlich mögen die meisten jener Klagen — von vielen ist es constatirt — von fremden, in die Gemeinde durch Auskauf verarmter Bauern eingedrungenen Leuten stammen. Es wird sogar berichtet, dass Bauern selbst die Gemeinde darum bitten, sie in Gemenglage zu belassen. Die Gesammtlage des landwirthschaftlichen Betriebes macht Solches, zumal wenn es sich um Bauern mit geringem Grundbesitz handelt, ganz verständlich und ist verständig: die gesonderte Hütung auf geringer Fläche ist um so unbequemer und schwieriger, je geringer der Grundbesitz und die Schäden der Gemenglage, des Flurzwanges wol zumeist geringer als die zeitraubende, gesonderte Hütung.[2]) Ein weiterer Missstand ist, dass

---

[1]) Daten hierüber im Berichte der Walujew'schen Enquête, die wir an anderer Stelle angeführt haben. In den neueren Schriften finden sich zumeist nur vereinzelte, selten vollständige Daten. Im Gouv. Moskau sind bis zum Jahre 1879 in sechs Kreisen im Ganzen 244 Höfe mit 714 Seelenlandantheilen nach Entrichtung des entsprechenden Ablösungskapitals aus dem Markverbande ausgeschieden, aber nur 19 Höfe haben ihr Land vollständig separiren, 7 Höfe Solches nur in Betreff eines Theiles des Landes durchführen lassen, während alle übrigen in Gemenglage geblieben sind (Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 294—299). Im Kr. Ssamara im gleichnamigen Gouvernement sind 317 Antheile aus dem Gemeindebesitz ausgeschieden: 20 Antheile von fremden Leuten erworben, um Schenken einzurichten; von den restirenden 297 Seelenantheilen sind 277 in Gemenglage (mit Neuverloosungen, wo solche vorkommen); von diesen 20 Seelenantheilen, die vollständig ausgeschieden sind, haben einige ihren Landantheil 10, andere 5 Werst vom Dorf entfernt erhalten (Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 25—26). Im Kr. Stawropol, in demselben Gouvernement, ist auch vielfach von fremden Leuten der Landantheil verarmter Bauern ausgekauft (Bd. II, pag. 38). Im Kr. Ssaratow haben 60 Fälle (bis 1882) von Auskäufen der Landstelle stattgefunden (Statistik des Gouv. Ssaratow, pag. 60—61).

[2]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 296.

ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde und der Steppe es zumeist unmöglich sein muss, den Grundbesitz zu einer oder selbst zwei Stellen zu arrondiren, denn Acker, Wiese, Weide finden sich nicht auf kleinem Raume bei einander. Endlich müsste er sich billiger Weise mit Grenzlandstücken begnügen, soll nicht das Gemeindeland zerstückelt werden, und dazu noch mit entfernter belegenen, denn er kann schliesslich nicht beanspruchen, in dieser Beziehung vor allen Gemeindegenossen bevorzugt zu werden. Das Aussiedeln auf entfernten Grundbesitz ist dem an das Dorfleben Gewohnten besonders widerwärtig. Er bleibt also in Gemenglage. Hierin liegt die Erklärung für die mehrfach beobachtete Erscheinung, dass fast nur Bauern mit grösserem Grundbesitze sich denselben naturaliter ausscheiden lassen. Führen nun aber wenigstens diese Bauern eine bessere Wirthschaft? Zur Beantwortung dieser Frage fehlt es durchgehend an Material. Orlow, der bekannte Moskauer Statistiker[1], findet in Betreff der in diesem Gouvernement beobachteten Fälle dieser Art, dass der Wirthschaftsbetrieb sich nicht gebessert hat mit Ausnahme einzelner Fälle, wo es sich um, durch Handel, Gewerbe etc. reich gewordene Bauern handelt, die nicht mehr als Bauern anzusehen sind.

Es bestehen somit andere Ursachen, die das Ausscheiden aus dem Gemeindebesitz hervorrufen. Ohne irgend welch hinreichendes Material, aber mit grosser Beharrlichkeit ist von übereifrigen Anhängern des Gemeindebesitzes, die die sich vollziehende Wandlung in der Anschauung der Bauern über den Gemeindegrundbesitz nicht erkennen, die Behauptung vertreten, es seien der Gemeinde fremde Leute, die von dem verarmten Bauer mit Entrichtung der Ablösungsschuld den Grundbesitz erwerben. Derartige Fälle kommen unstreitig vielfach vor, in grösserem Maasse namentlich in der Nähe von Städten, Handelscentren, zu welchen manche Dörfer geworden sind, Fabrikorten etc. Der ganze Landantheil des Bauern wird ausgekauft oder nur sein Gehöftland oder auch von der Gemeinde ein Stück aus dem nicht vertheilten Gehöftareal.[2] Jedenfalls sind solche Käufe nicht die „fast ausschliesslichen“, wie es vielfach heisst. Aus dem erwähnten, jüngst veröffentlichten Material ergiebt sich, dass von der auf Grund des Art. 165 eingezahlten Summe 54,22% (2,812,087 Rbl.) aus solchen Kreisen eingeflossen sind, wo die Ablösungsschuld pro Dessätine höher ist, als der von den Bodencreditbanken geschätzte Landpreis, 45,77% aber aus den anderen Kreisen, wo der geschätzte Landpreis höher als die Ablösungsschuld steht.[3] Da nun, wie bekannt, die

[1]) l. c., pag. 297.

[2]) Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II (Kr. Stawropol), pag. 38—39, Statistik des Gouv. Woronesh, Bd. I (Kr. Woronesh), pag. 85, Statistik des Gouv. Petersburg, Bd. I (Kr. Peterhof), pag. 24.

[3]) Л. Ходскій: Основные вопросы etc., l. c., pag. 75—78.

Schätzungen des Grund und Bodens Seitens der Bodencreditbanken im Allgemeinen nicht niedrige sind, so ist die Annahme berechtigt, dass dort, wo die Ablösungsschuld höher als jener Schätzungswerth, im Grossen und Ganzen nicht fremde Leute[1]) Bauerland mit all der weitläufigen Procedur und der Aussicht, allerlei Schwierigkeiten Seitens der Gemeinde durchkämpfen zu müssen, kaufen, wo anderweitiges Land in arrondirtem Stücke zu billigen Preisen ausgeboten wird, zumal in diesem nördlich vom Gebiet der Schwarzerde belegenen Landstrich über den Mangel an Käufern von Grundbesitz geklagt wird, und dass somit Ausnahmefälle abgerechnet jene 45,77% der Einzahlungen von den Besitzern der Landstellen selbst geleistet sind. Wesshalb lösen diese Bauern die Schuld ab, die vielfach grösser ist als der Werth des Landes?

Wir nähern uns der Lösung der Frage, wenn wir in Betracht ziehen, dass gerade in den 101 Kreisen, wo die Ablösungsschuld und der Schätzungswerth der Banken am meisten differirten (101—250%), d. h. wo die Ablösungsschuld besonders hoch und wo sie besonders niedrig ist, die meisten Einzahlungen auf Grund des Art. 165 erfolgt sind.

Nach Lage der Dinge kann diese Erscheinung, die bei den entgegengesetzten Voraussetzungen zu Tage tritt, ihre Erklärung nur im Gemeindebesitzrecht und insbesondere in dem Recht auf Land und in der, diesem Recht entsprechenden Pflicht der Uebernahme von Landantheilen finden: der Bauer schreitet zur gesonderten vollen Ablösung des Schuldkapitals zumeist dort, wo er bei überhohen Zahlungen eine Vergrösserung des Landantheils und damit der Zahlungen, die den Ertrag desselben überragen, befürchtet, sowie andererseits dort, wo er sich bei nicht hohen Ablösungszahlungen einer Kürzung seines Grundbesitzes bei einer neuen allgemeinen Umtheilung, da die Seelenzahl seiner Familie abgenommen, zu gewärtigen hat. Dieser innere Zusammenhang, der sich aus der Natur der Sache übrigens von selbst ergiebt, ist in der Literatur[2]) so häufig in Betreff Einzelfälle constatirt, dass er keinem Zweifel mehr unterliegen kann.[3])

---

[1]) Wenn das Bestreben fremder Leute, Bauerland zu erwerben, ein so allgemeines wäre, so würde es sich in den Landstrichen mit individuellem Grundbesitz noch mehr oder wenigstens ebenso häufig zeigen. Das vorliegende Material ergiebt aber, dass gesonderte Ablösungen nur in einigen Kreisen mit individuellem Grundbesitz und in geringem Maass erfolgt sind.

[2]) Z. B. Statistik des Gouv. Tambow, Bd. VI, pag. 6. Chodski, Prugawin in den citirten Schriften und Andere.

[3]) In den wenigen Fällen, in welchen Processe wegen dieser gesonderten Ablösung des Landes an den Senat gelangen, handelt es sich zumeist darum, ob die Gemeinde noch das Recht hat beim Eintritt der gesonderten Ablösung seitens einzelner Wirthe noch vorerst eine allgemeine Umtheilung vorzunehmen. Sieht man näher zu, so findet man, dass die betreffenden Wirthe gegen das Vorgehen der Ge-

## Zweiter Abschnitt.

# Beschränkungen des individuellen bäuerlichen Grundbesitzrechts.

---

## Erstes Kapitel.

## Specialgesetze.

### 1. Die sogenannten freien Ackerbauer.

In der Behandlung der Frage über den Gemeindebesitz wird fast ausnahmslos von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass die zwei gegensätzlichen Hauptarten des bäuerlichen Grundbesitzrechts, Gemeindebesitz und unbeschränkter, individueller Grundbesitz, sich so einander ausschliessen, dass eine dritte Form nicht möglich ist. So geht auch, wie wir mehrfach bemerkt haben[1]), das Gesetz vom 19. Februar 1861, insbesondere das Localgesetz für Gross-, Neu- und einige Landstriche von Weissrussland, von dieser Voraussetzung aus: es kennt nur den Gemeindebesitz und gestattet den Uebergang von diesem Grundbesitzrecht zu dem unbeschränkten individuellen Grundbesitzrecht. Und wo wir in der Literatur auf, die ökonomische und sociale Sicherung der bäuerlichen Bevölkerung erstrebende Einrichtungen, die das individuelle Grundbesitzrecht beschränken, stossen, da finden wir sie kurz abgefertigt, kein tieferes Eindringen in das Wesen der Sache.[2])

Nun bestehen aber für grosse Bevölkerungsgruppen und weit ausgedehnte Landstriche Beschränkungen des individuellen Grundbesitzrechts

---

meinde, ihnen noch Land „aufzuwälzen", da ihr Familienbestand sich seit der letzten Umtheilung vergrössert habe, oder aber gegen das entgegengesetzte Vorgehen der Gemeinde, ihnen einen Theil des Landes abzunehmen, da der Familienbestand abgenommen habe, Beschwerde führen.

[1]) Siehe Theil I dieses Werkes, pag. 247, etc.

[2]) So z. B. Possnikow: Общинное землевладѣніе, Bd. II, pag. 198—217, in Anknüpfung an das eigenthümliche, weiter unten darzulegende Grundbesitzrecht der deutschen Colonien in Südrussland. Die grosse Bedeutung desselben — auch gegenüber dem russischen Gemeindebesitz — wird von A. Klaus: Наши Колоніи, St. Petersburg 1869, erkannt.

verschiedenster Art, die Gesetzen oder dem Herkommen ihren Ursprung verdanken.

In der Ausführlichkeit, wie sie uns für die Lösung der Frage des Gemeindebesitzes erforderlich erscheint, bieten wir im Nachfolgenden einen Ueberblick über diese Rechtsinstitutionen, deren Ausbildung und praktische Wirkungen.

Wir haben hier vorerst zu unterscheiden Specialgesetze, d. h. Gesetze, die für gewisse Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung, und Localgesetze, d. h. die für gewisse Landstriche Geltung haben.

Unter den Specialgesetzen heben wir zuerst das vom 20. Febr. 1803 hervor. Es war das der erste Versuch, in geregelter Form die Abschaffung der Leibeigenschaft nach freiem Ermessen der Grundherren anzubahnen und die Agrarverhältnisse der freigelassenen Bauern, soweit sie mit der Freilassung auch Land erhielten, zu ordnen. Diese Bauern erhielten officiell die Bezeichnung „Reichsbauern, die auf eigenem Lande ansässig sind“, auch „freie Ackerbauer“ genannt. Dieses Gesetz bestimmt nun, dass das ihnen zugetheilte Land nicht unter acht Dessätinen pro Kopf parcellirt werden dürfe. Auch decretirt das Gesetz für diese Bauern die Abschaffung des Gemeindebesitzes, indem es festsetzt, dass jeder Familie der betreffende Antheil zum persönlichen Eigenthum zugetheilt werde.[1])

Das Gesetz hatte nicht den gewünschten Erfolg: es fanden sich nur wenige Gutsbesitzer, die ihre Bauern freiliessen. In der ersten Zeit ging es noch lebhafter zu (bis 1820: 30,000 Seelen), aber bald gerieth die Freilassung ins Stocken, wenn auch bis zur letzten Zeit, d. h. der allgemeinen Abschaffung der Leibeigenschaft, Fälle solcher Freilassungen mit Land registrirt werden. Vielfach geschah diese Freilassung in der Art, dass die Bauern, die mit dem genutzten Lande (bei dem sogen. Pupillenrath und anderen Creditinstitutionen) verpfändet waren, gegen Uebernahme dieser Schuld, zuweilen auch noch mit einer Extrazahlung freigelassen wurden.

Ueber das Schicksal der genannten Bestimmungen für das Agrarrecht dieser Bauern finden sich nur einzelne zerstreute Notizen in der Literatur. Hiernach zu schliessen, sind diese Bestimmungen entweder vollständig todte Buchstaben geblieben, oder — hier und da — nur theilweise in Kraft getreten. So sind Bauern beim Gemeindebesitz geblieben, oder es hat sich ein, durch die Gemenglage der Grundstücke, die die Bauern nicht beseitigen mochten, hervorgerufene eigenthümliche Grundbesitzordnung ausgebildet. Das Minimalgesetz (d. h. Theilbarkeit des Grundbesitzes nur bis zu acht Dessätinen) scheint überhaupt nicht von den Bauern berücksichtigt zu sein.

---

[1]) Bd. X, Theil I des Gesetzescodex, Art. 393,394 (Ausgabe vom Jahre 1857), A. Скребицкій, Крестьянское дѣло etc., Bd. I, pag. 43—44.

Aus der geringen Zahl von Daten über diese Verhältnisse wollen wir einige herausgreifen.

So finden wir z. B. im Kr. Ljgow (Gouv. Kursk) solche freie Ackerbauern in einem Falle 6 Höfe mit 33 Dess., in einem anderen Falle 7 Höfe mit $30^1/_2$ Dess. Durchschnittlich hat also der Hof nicht das statuirte Minimum. Solches mag durch Parcellirung oder aber auch dadurch hervorgerufen sein, dass den Bauern bei ihrer Freilassung weniger als das Minimum Land zugetheilt ward. In anderen Gemeinden dieses Kreises haben die Höfe durchschnittlich mehr als 8 Dess., aber es ist leider hier überhaupt nur die Gesammtziffer angegeben, so dass es sich nicht ermitteln lässt, wie gross der einzelne Hof ist.[1]) Im Ganzen finden sich in diesem Kreise 25 solcher Höfe mit 216 Dess. Aehnlich in anderen Kreisen dieses Gouvernements.[2])

Einige interessante Details über diese Bauern finden wir im Gouv. Moskau.[3]) Die Dörfer Osery, Cholmy und Strebkowo (Kr. Kolomna) schieden 1833 aus der Leibeigenschaft: die Erbherrin, Frau Bagration, verlieh den Bauern dieser Dörfer die persönliche Freiheit und überliess ihnen zugleich das bis dahin genutzte Land gegen Uebernahme der auf diesen Dörfern ruhenden Schuld an den Pupillenrath (600 Rbl. pro Seele), welche Schuld im Jahre 1849 vollständig getilgt war, wodurch die Bauern zu vollen freien Eigenthümern wurden. Die Grösse des Landes betrug 3445 Dess., die Zahl der Revisionsseelen (VII. Revision) 832. Das Land wurde den einzelnen Höfen zum persönlichen Besitz zugetheilt, aber weder nach der Zahl der Revisionsseelen, noch nach der der vorhandenen Seelen, sondern darnach, für wieviel „Seelen" jeder Hof den betreffenden Theil der Gammtschuld übernahm. Sowol hierdurch, als auch dadurch, dass im Laufe der Zeiten der Familienbestand der Höfe in sehr verschiedenem Maasse ab- oder zunahm, sowie auch durch Kauf (insbesondere bei Verarmung eines Hofes) hat sich eine sehr grosse Verschiedenartigkeit im Besitzstande der Höfe ausgebildet. Im Dorf Osery hatten einige wohlhabende Höfe durch Uebernahme des betreffenden Theils der Schuld ein Waldstück von 218 Dess. gekauft und verfügen über dasselbe ganz unabhängig von der Gemeinde. Von den 197 jetzt vorhandenen Höfen in diesem Dorfe sind nur 15 Höfe als landreiche zu bezeichnen, während alle übrigen landarm sind; ein grosser Theil der letzteren besitzt nur noch das Gehöftland und die Weideberechtigung. Hier ist also die Tendenz zur Zersplitterung stark zur Geltung gelangt. Aehnlich steht es in den beiden anderen Dörfern. Bemerkenswerth ist, dass in diesen Gemeinden dieselbe Gemenglage der Grundstücke besteht,

[1]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. II, pag. 8—10, 68—70, 104—106, 110—112.
[2]) l. c. Bd. V, pag. 17 und in anderen Bänden dieser Statistik.
[3]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. VI, pag. 299—306.

wie sonst beim russischen Gemeindebesitz. Auch finden hier periodische Neuverloosungen statt, wobei der Besitzstand unverändert bleibt. In Osery findet eine solche alle fünf Jahre statt, mit derselben Bildung von Gewannen, Loosgruppen etc. wie sonst beim Gemeindebesitz. Leider unterlässt Orlow, die Ursache so häufiger Neuverloosungen anzugeben — wahrscheinlich ist es die, um die durch Erbfall und Kauf zu gross gewordene Gemenglage nach Möglichkeit zu verringern.

Uebrigens sind die landreichen, grossen Höfe nicht bei den Neuverloosungen betheiligt, da ihre Landantheile aus grossen, ziemlich arrondirten Grundstücken bestehen. Die Grenzen dieser Landantheile werden also nicht verrückt. In Cholmy ist das Ackerland im Jahre 1864 zum letzten Mal neuverloost, und zwar in gleicher Art wie in Osery, die Wiesen aber alljährlich, wie auch alljährlich die Grösse des Holzschlages bestimmt wird. Die Gemeinde Strebkowo hat das Ackerland 1854 zum letzten Mal diesem Wechsel unterworfen. Der Vornahme einer neuen Neuverloosung widersetzen sich die landarmen Höfe, deren Land, wie Orlow versichert, besser bestellt ist, als das der grossen Höfe. Wiese und ein entsprechendes Waldstück wird jährlich neuvertheilt. Die Hutweide, wie die andere Weide ist überall gemeinsam. Die grossen Höfe schliessen ihr Ackerland von der allgemeinen Stoppel- und Brachweide nicht aus, da auch sie die gemeinsame Hütung für vortheilhafter erachten. Das Land ausgestorbener Höfe fällt an die Gemeinde, die es an Genossen verkauft. Besteht demnach in diesen Gemeinden auch persönlicher Grundbesitz, über den der Inhaber frei (Kauf und Verkauf etc.) verfügen kann, so haben sich doch noch erhalten die Gemenglage der Grundstücke, die Umtheilungen, gemeinsame Hütung des Viehs etc. Wir heben hervor, dass, wie aus der bezüglichen Schilderung des ökonomischen Zustandes dieser Gemeinden Seitens W. Orlow's ersichtlich, die Ackerwirthschaft hier durchaus nicht besser als in den umliegenden Dörfern mit dem usuellen Gemeindebesitz getrieben wird.

Vollständig ebenso haben sich die Grundbesitzrechte in den Dörfern Amerewo und Choroschowo (Kr. Kolomna) ausgebildet. Im Jahre 1817 vom Grundherrn General Lewaschow freigelassen, kauften sie das Land zu 300 Rbl. pro Seele: jeder Hof übernahm soviel „Seelen“ als er bezahlen konnte. Die Verschiedenartigkeit in der Grösse des Besitzstandes hat sich hier nicht in dem Maasse entwickelt, wie in den zuerst genannten Dörfern, und zwar, wie Orlow es darlegt, aus dem Grunde, da hier bis zur Betriebseröffnung der Räsaner Eisenbahn das Leinpfadziehen der Böte auf der Oka sehr verbreitet war, bei welchem Gewerbe grosse Unterschiede in den Vermögensverhältnissen sich kaum oder nur sehr langsam ausbilden konnten. Auch Gemenglage, Neuverloosungen alle zwanzig Jahre, welch letztere durch den Wechsel im Besitz (durch Kauf,

Verkauf, Erbtheilung etc.) hervorgerufen werden und die ökonomisch schädliche Zersplitterung der Landstücke bis zu gewissen Grenzen wieder beseitigen. Auch hier ist der Stand der Ackerwirthschaft derselbe wie in den umliegenden Dörfern. Das Gesagte gilt auch für die Dörfer Morschtschichino, Buschmina und Iwanowskoje (Kr. Klin), die vor der allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft zu „freien Ackerbauern" wurden, das Land gekauft und zum persönlichen Besitz vertheilt haben; auch hier haben sich Gemenglage der Grundstücke, gemeinsame Weide und Hütung erhalten, das Land ausgestorbener Höfe wird unter die anderen Höfe nach der Zahl der gekauften „Seelen" vertheilt, Land darf nur an Gemeindegenossen veräussert werden. Keine Neuverloosung ist seit jener Zeit vorgenommen, nur in Iwanowskoje hat sich Solches im Jahre 1877 als nothwendig erwiesen in Folge zu grosser Zersplitterung des Gehöftlandes vieler Höfe. Durch Neubildung von Höfen, die durch Familientheilungen entstanden und am Ende des Dorfes angelegt waren, während ihre Gehöftlandantheile, Abschnitte vom elterlichen Hofe, entfernt vom Hofe lagen, war eine solche Zersplitteruug im Laufe der Zeiten entstanden, dass eine Arrondirung des den Höfen zustehenden Gehöftlandes als geboten erschien. Hierbei erwies sich die Zutheilung eines Theiles des Ackerlandes zum Gehöftland als zweckmässig, was eine Neuverloosung des Ackerlandes nach sich zog. Doch blieb die Basis der Umtheilung die Zahl der abgelösten „Seelen", so dass jeder Hof bei der Umtheilung ebensoviel behielt, als er vorher besessen.

In der gleichen Weise hat sich persönlicher Grundbesitz mit denselben Rechten der Gemeinde im Dorf Subowa (Kr. Moshaisk) ausgebildet, die vor Aufhebung der Leibeigenschaft durch Freilassung zu freien Ackerbauern wurden und das Land gegen Entrichtung einer Summe, die im Jahre 1885 getilgt sein wird, zum Eigenthum erworben haben.[1])

Diese Beispiele mögen genügen! Wie aus dem Mitgetheilten ersichtlich, hat sich in diesen Gemeinden ganz dieselbe Grundbesitzordnung ausgebildet, die wir als die neue Formation des Gemeindebesitzrechts gekennzeichnet haben.

Mit dem allgemeinen Gesetz vom 19. Februar 1861 haben jene oben bezeichneten, beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Febr. 1803 ihre Rechtskratt auch formaliter eingebüsst, wie sie (insbesondere in Betreff der Theilbarkeit) auch früher in Wirklichkeit nicht beobachtet wurden. —

---

[1]) Ein Beispiel im Kr. Jurgew, Gouv. Wladimir, Пругавинъ: Семская община etc., pag. 121—125.

### 2. Die untheilbaren Familienhöfe.

Ueber eine andere Kategorie bäuerlichen persönlichen Grundbesitzes mit gewissen Beschränkungen haben wir im ersten Theil dieses Werkes[1]) so ausführlich berichtet als hierüber Materialien vorlagen, die weiterhin nur wenig Bereicherung erfahren haben. Es sind das die, auf Grund der Gesetze vom 8. April 1843 und 9. December 1846 ins Leben gerufenen untheilbaren Familienhöfe. Es handelte sich hierbei, wie wir kurz wiederholen wollen, um einen vom Domänenministerium unternommenen Versuch, eine bäuerliche Grundbesitzform zu schaffen, in der die, das ökonomische Leben schädigenden Elemente des Gemeindebesitzes ausgemerzt wurden. Solche Höfc wurden auf freiem Domänenlande (im Gouv. Ssamara) errichtet und von solchen Domänenbauern besiedelt, die freiwillig aus der Gemeinde austraten und auf die gestellten Bedingungen dieses Agrarrechts eingiengen. Diese Rechtsinstitution ist nun folgende. Jeder Familienhof befindet sich in untheilbarem Besitz des Wirthes, Das Nutzungsrecht ist erblich, der Familienhof mit den auf ihm befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit den Ackergeräthen, einem bestimmten Quantum an Vieh, als dem nothwendigen Zubehör einer vollständigen Wirthschaft, wie es in der bleibend gültigen Wirthschaftsbeschreibung angegeben ist, geht in seinem vollen Bestande auf den Aeltesten der gesetzlich Erbberechtigten über, wenn nicht der Besitzer in gesetzmässiger Form ein anderes seiner Kinder oder einen anderen Verwandten zum Erben seines Hofes eingesetzt hat; das übrige Vermögen wird gemäss den allgemeinen Gesetzen und dem örtlichen Gewohnheitsrecht unter seine Erben getheilt. Das Verfügungsrecht ist noch in soweit beschränkt, als solche Höfe nur auf Kronbauern übergehen können; säumige Steuerzahler können ausgesetzt werden, und der betreffende Hof wird entweder unter Vormundschaft gestellt oder dem nächsten Erben übertragen. J. Ssolowjew besuchte 1857 diese, im Kr Ssamara gegründeten Familienhöfe, die er, wie er versichert, im blühenden Zustande fand: Sie sind entweder in kleinen Dörfern bis zu 20 Höfen (gewöhnlich 5, 6, 10 Höfe) mit je 39 Dess. oder in Einzelhöfen mit je 60 Dess. angesiedelt. Für neu sich bildende Höfe ist Reserveland vorhanden. Ueber das weitere Schicksal dieser Familienhöfe finde ich nur in der landschaftlichen Agrarstatistik einige Daten[2]), die jener Schilderung nicht entsprechen. Bis zum Jahre 1868 ward mit dieser

---

[1]) pag. 145—147; „Обзоръ дѣйствій Департамента сельскаго хозяиства съ 1844—1853“, Theil III, Kapitel IV, pag. 58—68. J. Ssolowjew: О поземельномъ владѣніи въ Россіи in den Отеч. Зап., Bd. CXVI, 1858, Art. II, pag. 635—641.

[2]) Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 33—36.

Art Colonisirung fortgefahren (aus den Gouv. Kursk, Pensa, Räsan, Nishninowgorod, Tula, Orel, Twer). Im Ganzen bestehen 105 Gemeinden. Ungeachtet aller Unterstützung der Regierung ist das erwartete Resultat nicht oder nur zu einem sehr geringen Theil erreicht. Mehrfach fand sich auf dem, den Ansiedlern zugewiesenen Lande kein Wasser: wo es nicht gelang, durch Brunnengraben auf Wasser zu stossen, sahen sich die Bauern gezwungen, — in ganzen Gruppen — umherzuziehen, um geeignete Wasserstellen zu suchen. Die zugemessenen Wiesen waren zu weit von dem Ackerland (und den Höfen) entfernt, so beträgt diese Entfernung in der, 32 Gemeinden zählenden Wolost Petropawlowsk: in 7 Gemeinden 35—40 Werst, in 5—20 bis 30 Werst, in 17—8 bis 15 Werst, in der Wolost Krosnodomsk: in 11 Gemeinden 10—12 Werst, in 7 Gemeinden 15—17 Werst. Es kann nicht Wunder nehmen, dass solche Wiesen zumeist verpachtet und für den eigenen Bedarf Wiesen in der Nähe gepachtet werden. Das Ackerland ward bei der Zutheilung in 8 Felder getheilt, doch nach einigen Jahren kehrten die Bauern zur altgewohnten Dreifelderwirthschaft zurück: sie erklären, dass es bei 8 Feldern unmöglich sei, dem Acker durch den Weidegang hinreichend Düngung zuzuführen. Die Wiesen stehen unter der Verfügung der Gemeinde, auch die Weide vielfach. Doch kommt es auch vor, dass nur einige Hauswirthe sich zusammenthun, um gemeinsam einen Hirt zu engagiren. Trotz des gesetzlichen Verbots sind Höfe bei Erbtheilungen und durch Verkauf zersplittert. Was die Bewirthschaftung anbetrifft, so wird constatirt, dass die Bodencultur in diesen Gemeinden ein wenig besser ist als beim Gemeindebesitz, namentlich was das Pflügen des Ackers anbetrifft.[1]) Es muss dahingestellt bleiben, ob Solches eine Folge des individuellen Besitzrechts oder, was wahrscheinlicher, eine Folge der grösseren Wohlhabenheit dieser Bauern ist, bedingt durch die, den gewöhnlichen bäuerlichen Grundbesitz weit übertreffende Grösse desselben.

Auch im Kr. Stawropol[2]) desselben Gouvernements ist (1862) ein individueller Grundbesitz geschaffen (zehn Gemeinden in den drei südlichen Wolosten): 38 Dess. pro Hof im Durchschnitt, auch 32—41 Dess. je nach der Grösse der Familie: das Land haben die Bauern in Gewanne getheilt, wegen der gemeinsamen Hütung besteht Flurzwang, in fünf Gemeinden ist man gar zur Theilung der Wiesen nach Seelen übergegangen. Der Wirthschaftsbetrieb unterscheidet sich nicht von dem auf dem benachbarten Gemeindebesitz. Die Zersplitterung des Grundbesitzes nimmt sehr zu. So sind z. B. in einem Dorf von den 25 Familienhöfen seit der 1862 erfolgten Ansiedelung nur 3 in ihrem ursprünglichen Bestande geblieben, die anderen Höfe sind aufgetheilt zu 2, 3, 4, selbst 7 Höfen!

[1]) l. c., pag. 46.

[2]) Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 64—65.

### 3. Die Kosaken Kleinrusslands.

Unter einem besonderem Grundbesitzrecht stehen die Kosaken Kleinrusslands. Hier herrscht individueller Grundbesitz, der aber seit Alters gewissen Beschränkungen unterliegt. Um dem, seitens des Adels in grossem Maasse betriebenen Aufkaufen von Kosakenländereien in Kleinrussland einen Damm zu setzen, verbot die Kaiserin Anna durch einen Kabinetsbefehl vom 8. Januar 1739, gerichtet an den General Rumänzow, solche Verkäufe: das altererbte Kosakenland soll nur an Kosaken verkäuflich sein. Späterhin erfolgten weitere Gesetze (so namentlich das vom 25. Juni 1832), die die zunehmende Zersplitterung und Zusammenlegung des Grundbesitzes und die Entstehung der „Landlosigkeit" unter den Kosaken verhindern sollten.

Ihr Grundbesitzrecht[1]) ist nun folgendes. Das seit Alters im Besitz von Kosaken befindliche Land (старозаимочныя земли) soll für immer Kosakenland bleiben, es kann daher nur an Kosaken übergehen (durch Veräusserung, Erbschaft). Nur in dem Falle ist der Verkauf von Land an Fremde gestattet, wenn folgende drei Bedingungen eintreffen: das Landstück sich im Gemenge mit Landstücken anderer Stände befindet, der Verkäufer an anderer Stelle nicht weniger als 5 Dess. baufähigen Landes, das zum Unterhalt der Familie und zur Entrichtung der Abgaben hinreicht, besitzt, und endlich das zu verkaufende Landstück nicht über 3 Dess. beträgt. Endlich kann das alte Kosakenland (Gesetz vom 11. Juli 1845) wegen Schulden des Besitzers nicht zum Verkauf gebracht werden, ebensowenig die zum landwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen Hülfsmittel und Geräthe (орудій и предметовъ) — eine principiell sehr wichtige Bestimmung!

Doch in Wirklichkeit werden diese Gesetze nicht streng beobachtet.[2])

---

[1]) Bd. IX des Gesetzescodex, Art. 763 mit der Anmerkung, Ausgabe vom Jahre 1876, Bd. X, Art. 783, Ausgabe 1863.

[2]) Ueber die Zersplitterung des Grundbesitzes der Kosaken in nachstehenden vier Kreisen des Gouv. Poltawa in %:

| | Senkow | Poltawa | Mirgorod | Gadätsch |
|---|---|---|---|---|
| Häusler ohne Land | 1,3 | 5,3 | 1,7 | 1,5 |
| Gärtnerstellen | 17,0 | 24,5 | 14,8 | 11,9 |
| Ackerwirthschaften: | | | | |
| mit weniger als 3 Dess. | 29,9 | 24,5 | 25,6 | 25,6 |
| „ „ „ 3—6 Dess. | 19,9 | 19,0 | 24,3 | 26,3 |
| „ „ „ 6—9 „ | 14,0 | 9,4 | 13,9 | 15,1 |
| „ 9 und mehr Dess. | 17,4 | 17,3 | 19,7 | 19,6 |

Сборникъ по хозяйственной статистикѣ Полтавской Губерніи (weiterhin citiren wir dieses Werk mit der Bezeichnung: Statistik des Gouv. Poltawa — analog den bezüglichen Publicationen der Gouvernements mit Gemeindebesitz), Bd. I (in zwei Theilen.

In den oberen Regierungs- und Gerichtsinstitutionen findet sich in letzterer Zeit kein Verständniss für den Geist jener Bestimmungen. Insbesondere hat eine Entscheidung des Senats eine, in jener Richtung verhängnissvolle Bedeutung erlangt. Der Senat erläuterte in einer ad hoc erlassenen Entscheidung vom 16. November 1870 der Poltawaer Gouvernementsregierung, dass der vollständig freie Verkauf alter Kosakenländereien, wie auch der Zwangsverkauf wegen Schulden gesetzlich erlaubt sei. Auf Grund dieser Entscheidung wird jeder Verkauf solcher Ländereien von den Administrationen, wie von den Gerichtsinstitutionen ohne weiteres zugelassen und bestätigt.[1]) Beiläufig bemerkt, ist dieser Senatsukas nicht in die neue Ausgabe des Swod (des allgemeinen Gesetzescodex) vom Jahre 1876 aufgenommen, er hat also gemäss den Reichsgrundgesetzen keine allgemeine Rechtskraft.

---

## Zweites Kapitel.

# Die kleinrussischen und die westlichen Gouvernements.

### 1. Der Stand der Frage.

Es besteht in den kleinrussischen und den sogenannten westlichen Gouvernements[2]) nicht, wie allgemein behauptet wird, das freie individuelle bäuerliche Grundbesitzrecht, sondern dasselbe unterliegt gewissen Beschränkungen seitens der Gemeinde, wie auch des Gesetzes zum Zwecke der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Es zeigt sich aber auch hier ein bedeutungsvoller Unterschied in der gesetzlichen Rechtslage und der durch Herkommen und die Macht der wirthschaftlichen Thatsachen geschaffenen: theils beschränkt das Gesetz, das in Betreff einzelner, später anzugebender Bestimmungen durch den Eintritt

Kr. Senkow), Theil II, pag. 28 etc., Bd. II (Kr. Poltawa), Abschnitt II, pag. 29, auch pag. 1—3, Bd. III (Kr. Mirgorod), Ahschnitt II, pag. 21 etc., Bd. V (Kr. Gadätsch), Abschnitt II, pag. 32—33; weiterhin Daten in Статистическія свѣдѣнія о пространствѣ дачъ, объ арендованіи и переходахъ земель въ Полтавской губ., insbesondere die Monographie über die Wolost Ssuprunowka, pag. 24 etc. — Zersplitterung im Gouv. Tschernigow: „Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій, собранные экспедиціоннымъ способомъ статистическимъ Отдѣленіемъ при Черниговской Губернской земской управѣ“, bisher 14 Bände (je ein Band ein Kreis) seit 1877 erschienen, insbesondere in der, mehreren Bänden beigefügten Подворная опись (statistische Beschreibung der Wirthschaften), auch Bd. III (Kr. Neshin), pag 22—24, 120 und Beilage, pag. 16. Koteländski: Очерки подворной Россіи in den Отечеств. Записки, 1878, Bd. II, pag. 133 etc., Bd. VIII, pag. 160.

[1]) Д. Квитка: Объяснительная записка къ таблицамъ крестьянскаго земледѣнія въ Полтавской губерніи, Poltawa 1881.

[2]) Theil I dieses Werkes, pag. 216—218.

der Ablösung ausser Kraft gesetzt ist, das bäuerliche Grundbesitzrecht mehr als es das Herkommen verlangt, theils gewährt letzteres der Gemeinde eine grössere Fülle von Machtbefugniss, Eingriffen in das Recht der einzelnen Höfe, als das Gesetz ihr zuspricht.

Zuerst skizziren wir die gesetzliche Rechtslage, wie sie durch das Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861 hergestellt ist.

In den kleinrussischen Gouvernements (Tschernigow, Poltawa und einem Theile Charkow's) und den sogenannten südwestlichen Gouvernements (Kiew, Podolien und Wolynien) wird das den Bauern zugetheilte Land im Gesetz ausdrücklich als Gemeindeland (мірская земля)[1]) bezeichnet. Was die Gesetzgebung unter dieser Bezeichnung gemeint und im Auge gehabt hat, ergiebt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Das Land wird der ländlichen Gemeinde, wie es im Gesetz heisst, also nicht den einzelnen Höfen oder Bauern, zur beständigen Nutzung (въ постоянное пользованіе) übergeben, und zwar zwecks der (ökonomischen) Sicherstellung der Bauern und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Staatsregierung (Steuern).[2]) Auf die nothwendigen Consequenzen dieses öffentlich-rechtlichen Grundsatzes kommen wir weiter unten zu sprechen.

Andererseits resultiren aus der Bezeichnung „Gemeindeland" eine Reihe von Befugnissen und Rechten der Gemeinde. Wir können füglich diejenigen übergehen, welche mit der allendlichen Abgrenzung des Bauerlandes vom gutsherrlichen zusammenhängen, da diese Auseinandersetzung mit dem Grundherrn bereits längst vollendet ist, den entsprechenden Bestimmungen also keine praktische Rechtskraft mehr inne wohnt. Es sei nur erwähnt, dass in diesen Fragen mit der Gemeinde, nicht mit den einzelnen Bauern zu verhandeln war, so auch in Betreff des Abschneidens von bisher genutztem Bauerland, des Zutheilens neuen Landes, des Austausches eines Landstückes, des Verzichtleistens auf Land, des Versetzens des Dorfes auf anderes Land etc. Auch war es der Gemeinde anheimgestellt, in solchen Fällen die dem früheren Besitzstande der einzelnen Höfe entsprechende proportionale Ausgleichung resp. Neuvertheilung des Landes durchzuführen.[3])

Was die noch geltenden Bestimmungen anbetrifft, so hat die Gemeinde das volle und freie Verfügungsrecht über das der Gemeinde zugetheilte, aber nicht im individuellen erblichen Besitze der einzelnen Höfe

[1]) Localgesetz für die kleinrussischen Gouvernements, Art. 36, 92, Localgesetz für die Gouvernements Kiew etc., Art. 3, 76.

[2]) Localgesetz für die kleinrussischen Gouvernements, Art. 5, Localgesetz für die Gouv. Kiew etc., Art. 3.

[3]) Localgesetz für die kleinruss. Gouv., Art. 98, 100, 105, Localgesetz für die Gouv. Kiew etc., Art. 27, 78, 82, 89.

befindliche Land. Der wichtigste Theil dieses Landes ist die gemeine Weide, sodann die nicht im individuellen Besitze befindlichen Theile des Gehöftlandes, wie die Hutweide, unbebaute Plätze, Marktplätze, Mühlen etc., endlich auch Wald, soweit er sich nicht im Besitz einzelner Bauern befindet. Aus dem, ihrer directen Verfügung unterstehenden Lande kann sie Hofstätten zur Ansässigmachung von landlosen Gemeindegliedern, die durch Nachwuchs entstehen, ausscheiden und somit Gemeindeland (im engeren Sinne des Wortes) in individuellen erblichen Besitz der betreffenden bäuerlichen Familie umwandeln.

Auch konnte — die Ablösung ist bekanntlich bereits eingetreten — nicht allein der einzelne Bauer sein Gehöftland, sowie auch seine ganze Landstelle, sondern auch die Gemeinde das gesammte Gehöftland, wie auch das ganze zugetheilte Gemeindeland gemeinsam ablösen. In diesem Falle wird das abgelöste Land als Eigenthum der Gemeinde anerkannt, die das Recht der Vertheilung desselben unter die Gemeindeglieder besitzt.[1])

Weiterhin darf der Bauer nur mit Genehmigung der Gemeinde ausserhalb seines Gehöftlandes, also auf seinem Acker und Wiesenlande Gebäude etc. aufführen.[2]) Hiermit wird das gegenseitige Weiderecht auf dem Brach- und Stoppelfeld und auch auf den Wiesen in der Zeit des ersten Graskeimens im Frühjahr und nach dem Grasschnitt vor einseitiger Kürzung und Unzuträglichkeiten geschützt, — ein Bebauen des Landes würde dem Weiden des Viehes hinderlich sein, Streitigkeiten wegen Schädigung durch das weidende Vieh etc. hervorrufen.

Schliesslich hat die Gemeinde die Verfügung über die Landstellen, die nach dem Aussterben der Familie erblos nachbleiben, sowie auf die der Inhaber verzichtet: sie übergiebt eine solche einem Gemeindegenossen, wobei neu sich bildende Familien (ohne Land) das Vorrecht haben.[3])

In dem Localgesetz für die sogenannten nordwestlichen, lithauschen Gouvernements (Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und die infländischen — corrumpirt aus: livländischen — Kreise des Gouv. Witebsk) tritt das Recht der Gemeinde mehr zurück, das der einzelnen Höfe ist mehr ausgeprägt, mitbedingt durch das Leben in kleinen Dörfern und gar Einzelansiedelungen. Hier wird das den Bauern zugetheilte Land nicht als „Gemeindeland" bezeichnet, sondern als „bäuerlicher Landantheil" (крестьян-

---

[1]) Localgesetz für die kleinruss. Gouv., Art. 150 u. folg., Localgesetz für die Gouv. Kiew etc., Art. 125 u. folg., Gesetz über die Ablösung, Art. 57, 58, 160.

[2]) Localgesetz für die kleinruss. Gouv., Art. 106, 107, Localgesetz für die Gouv. Kiew etc., Art. 83, 84.

[3]) Localgesetz für die kleinruss. Gouv., Art. 97, 122, 123, für die Gouv. Kiew etc., Art. 89, 90.

ский надѣлъ), es wird dafür aber ausgesprochen, dass das zugetheilte Land nicht mehr als um ein Sechstel (in gewissen, im Gesetz vorgesehenen Fällen bei der allendlichen Abgrenzung des Bauerlandes vom gutsherrlichen) verringert werden kann — weder bei Aufstellung des Grundbuches, noch späterhin: „das nachbleibende Fünfsechstel des Bauerlandes bildet das unantastbare Land des bäuerlichen Antheils, das zur beständigen Sicherstellung der Existenz des ganzen landbautreibenden Standes bestimmt ist.“[1]) Hier findet sich nicht wie für die vorgenannten Landstriche, die Beschränkung in Betreff des Gebäudeaufführens auf dem Acker- und Wiesenlande, auch ist nicht die Bestimmung ausdrücklich ausgesprochen, dass die Gemeinde gemeinsam den „bäuerlichen Antheil“ ablösen kann, so dass der Gutsbesitzer mit jedem Bauer einzeln den betreffenden Vertrag abzuschliessen hat. Die anderen, oben genannten Rechte der Gemeinde finden sich auch in diesem Localgesetz.[2])

In allen drei Landstrichen ist also das Land den Bauern zur Sicherstellung ihrer Exirtenz zugetheilt. Für alle Zeiten soll das Land dem Bauerstande, den Gliedern der bäuerlichen Gemeinde erhalten werden. Das ist aber nur ein Princip. Wie verwirklicht nun das Gesetz dieses Princip, d. h. mit welchen Mitteln sucht das Gesetz den bäuerlichen Grundbesitz als solchen zu erhalten? Dieses Ziel soll erreicht werden durch das Verbot zuweitgehender Zusammenlegung einerseits und zuweitgehender Zersplitterung der bäuerlichen Landstellen andererseits, indem eine genaue Grenze für das Maass der Anhäufung des Bauerlandes, „des Gemeindelandes“, resp. „des bäuerlichen Landantheils“ in eine Hand, wie auch der Theilung desselben gesetzt wird, und zwar in folgender Art.

In den genannten drei kleinrussischen Gouvernements[3]) gilt als Norm des bäuerlichen Grundbesitzes die Kleinbauerstelle (пѣшій участокъ); die Maximalgrösse des Feldantheils der Kleinbauerstelle, wie sie als Basis zur Abgrenzung des Bauerlandes von dem, dem Gutsherrn verbleibendem Lande festgestellt ward, betrug im Gouv. Tschernigow, in den drei Zonen, in welche es zerlegt ist, 4, 6 und 7 Dess., im Gouv. Poltawa 4 und 5 Dess., im Gouv. Charkow $4\frac{1}{2}$, 5, 6 und 7 Dess. Vielfach erhielten aber gemäss den bezüglichen Gesetzesbestimmungen die Bauern nicht dieses Maximum. Andererseits ergab es sich aber auch, dass einzelnen Bauern mehr Land verblieb; dieses Plus an Land heisst im Gesetz Zuschlagsland (добавочный участокъ) und machte die resp. Kleinbauerstelle zu einer Grossbauerstelle. Das Gesetz ist nun bestrebt, die Kleinbauerstellen, aber nur bei Erbtheilungen, wie es im Gesetz heisst, zu erhalten, indem es

[1]) Art. 9.

[2]) Art. 72, 78, 87.

[3]) Localgesetz für die kleinruss. Gouv. Tschernigow, Poltawa und einen Theil des Gouv. Charkow, Art. 9, 94, 96, 126, 127, 128.

bestimmt, dass eine Bauerstelle nur dann getheilt werden darf, wenn jeder der beiden Theile nicht weniger als die Hälfte des für die betreffende Zone festgesetzten Maximums einer Kleinbauerstelle beträgt. Fällt eine Bauerstelle, und zwar eine Gärtner- (oder Gehöft-) stelle oder eine Kleinbauerstelle, an die Gemeinde, so muss die Gemeinde sie im vollen Bestande, also ungetheilt, vergeben. Handelt es sich um eine Grossbauerstelle, so kann die Gemeinde das sogenannte „Zuschlagsland" zu Gärtnerstellen parcelliren oder aus ihm eine neue Kleinbauerstelle herstellen. Auch kann die Gemeinde aus dem eigentlichen Gemeindeland kleine Landstücke zu Gärtnerstellen an landlose Gemeindeglieder ausscheiden. Eine Bestimmung zur Verhinderung einer zu weitgehenden Concentration des bäuerlichen Grundbesitzes ist für diesen Landstrich nicht vorhanden.

In den sogenannten südwestlichen Gouvernements (Kiew, Podolien und Wolünien)[1]) gelten ähnliche Bestimmungen. Hier waren schon durch die kaiserlich bestätigten Regeln vom 26. Mai 1847 und 29. Decbr. 1848 (die sogen. Inventarregeln) das „Gemeindeland", d. i. das in der Nutzung der Bauern befindliche Land für unveränderlich und unantastbar erklärt worden und blieben es bei der Emancipation. In diesem Landstrich hatten sich die genannten drei Kategorien der bäuerlichen Grundbesitzer seit Alters ausgebildet und scharf ausgeprägt; die Grösse der Klein- wie der Grossbaucrstellen war aber in den verschiedenen Gegenden dieses Landstriches eine sehr verschiedene. Ein Hauswirth darf im Bezirk einer Gemeinde nicht mehr als zwei Gärtnerstellen oder zwei Kleinbauerstellen besitzen. Die Theilung von Landstellen ist nur soweit gestattet, dass keine Landstelle kleiner wird als die kleinste Kleinbauerstelle, die in der betreffenden Gemeinde vorhanden ist. Wie in den kleinrussischen Gouvernements, hat auch hier die Gemeinde die, in ihre Verfügung zurückgefallenen Kleinbauer- und Gärtnerstellen in vollem Bestande zu vergeben. Das „Zuschlagsland" aber, d. h. der Ueberschuss an Land über eine Kleinbauerstelle, kann sie entweder zur erblichen Nutzung oder auch nur auf bestimmte Zeit, und zwar sowol in ganzer Grösse als auch parcellirt an Gemeindegenossen mit Bevorzugung der landlosen, neu sich bildenden Familien, resp. der Gärtner überlassen. Die Theile des Zuschlaglandes, die zur erblichen Nutzung vergeben werden, sind nicht theilbar.

In den lithauschen Gouvernements (Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und im infländischen Theil des Gouv. Witebsk)[2]) sind nur zwei Kategorien bäuerlicher Grundbesitzer: bäuerliche Wirthe und Gärtner (die nur Ge-

---

[1]) Localgesetz für Kiew etc., Art. 3, 38, 39, 88, 89, 90.

[2]) Localgesetz für Wilna, Grodno etc., Art. 84, 85, 86, 87.

höftland besitzen). Kein Bauer darf mehr als drei Landstellen innehaben. Theilungen von Landstellen sind nur in soweit gestattet, dass jede getheilte Landstelle mindestens 10 Dess. umfasst. Und um jedes Missverständniss zu vermeiden, wiederholt das Gesetz im folgenden Artikel jene Bestimmungen, indem es ausführt: Die bäuerlichen Landstellen, die bei Verkündigung des Gesetzes vorhanden und in das Grundbuch eingetragen sind, können nicht eingezogen (scl. zur gutsherrlichen Oekonomie), auch nicht bleibend zu einem ungetheilten Ganzen vereinigt werden, demnach kann auch die Zahl der Höfe in der Gemeinde nur vergrössert (mit Berücksichtigung der angegebenen Minimalgrenze), in keinem Falle aber verringert werden". Doch wird hiermit, wie es in der Anmerkung zu diesem Artikel vermerkt ist, das Concentriren von drei Höfen in eine Hand nicht bedingungslos untersagt, solches soll aber nur den Charakter des Zeitweiligen (bis zur Erbtheilung etc.) tragen. Jeder Hof soll als eine gesonderte Einheit aufgefasst werden. Wenn vereinigte Höfe der Verfügung der Gemeinde zufallen, so sollen sie einzeln vergeben werden.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass in Folge des polnischen Aufstandes[1]) die Staatsregierung es für angezeigt hielt, insbesondere in den infländischen (corrumpirt aus livländischen) Kreisen des Gouv. Witebsk, wo die Zahl landloser Bauern recht bedeutend war, die Ansässigmachung dieser zu befördern. Soweit die Gutsbesitzer sich nicht bereit erklärten, ihnen gegen die normirte Entschädigung Land zu überlassen, wurden diese, soweit sie es wünschten, auf Domänenland angesiedelt. Das Minimum an Land, das sie bei Niederlassung auf bisher gutsherrlichem Lande erhielten, betrug $1^1/_2$ Dess. pro Familie. Hierdurch wurde also eine neue Kategorie bäuerlicher Grundbesitzer geschaffen, die rechtlich keinen Antheil an dem gemeinsamen Grundbesitz der Gemeinden (Weide etc.) hatten, doch sie haben, beiläufig bemerkt, vielfach diesen Anspruch erhoben, was viele Streitigkeiten zur Folge hatte. —

Alle diese skizzirten gesetzlichen Bestimmungen, die in ihrer Gesammtheit eine gewisse organische Gliederung des Grundbesitzrechts zur Erhaltung des Kleingrundbesitzes auf dem „Bauerland" bieten, haben keine praktische Rechtskraft seit der Erwerbung des Eigenthumrechts durch die Ablösung, und es treten die Art. 33—39 und 51 des Allgem. Gesetzes vom 19. Februar 1861, sowie, bis die Ablösungsschuld an den Staat entrichtet ist, die Art. 159—171 des Gesetzes über die Ablösung (zur Sicherstellung jener Schuld) in Kraft: sie declariren das volle freie Verfügungsrecht über das zum Eigenthume erworbene Land. So findet sich auch hier bemerkbar, wie die

---

[1]) Theil I dieses Werkes, pag. 264; Сборникъ правительственныхъ распоряженій по устройству быта крестьянъ собственниковъ въ сѣверо-западномъ краѣ, Wilna 1864.

beiden, in den Vorarbeiten zum Emancipationswerke einander bekämpfenden Strömungen im Gesetz unvermittelt neben einander zur Geltung gelangt sind. Waren die Anhänger des laisser passer in den bezüglichen Localgesetzen von den Gegnern geschlagen, die an dieser Stelle vielfach von den gutsherrlichen Interessen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Bauern in ihren Verpflichtungen an die Gutsherrn unterstützt wurden, so triumphirten sie in den gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Rechte der Banern über das zum Eigenthum erworbene Land.[1]) Abgesehen von der principiellen Seite der Frage, ergiebt sich eine Reihe praktischer Schwierigkeiten, die im Gesetz ungelöst sind. Wie wir gesehen, berücksichtigen z. B. die bezüglichen Localgesetze das Bestehen des Flurzwangs und untersagen daher das Aufführen von Gebäuden auf dem, diesem Zwange unterliegendem Lande. Das Allgemeine Gesetz declarirt einfach das freie Verfügungsrecht des Einzelnen, resp. der Gemeinde, wenn diese das Land zum Eigenthum erworben hat, und gewährt in letzterem Falle dem Einzelnen das Recht, die Ausscheidung seines Antheils aus dem gesammten Eigenthume zu verlangen, und damit sind die bezüglichen Rechtsbestimmungen erschöpft.

So lange die Ablösungsschuld noch nicht entrichtet, kann das im individuellen Eigenthume befindliche Land nur mit Genehmigung der Gouvernements-Ablösungsbehörde, wenn diese in der Theilung keine Gefährdung der Ablösungsschuld erkennt, getheilt werden. Nun ist aber eine solche Institution nicht geschaffen, die Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten, welcher diese Competenz obliegt, wird um diese Dinge nicht befragt, und die Bauern üben das freie Recht der Theilbarkeit und der Zusammenlegung aus. Theilungen der Landstellen sind überall in diesen Landstrichen, sowol in den kleinrussischen als auch in den süd- und nordwestlichen Gouvernements an der Tagesordnung. Sehr verbreitet ist die Sitte, dass bei Erbtheilungen die Landstelle unter alle Söhne getheilt wird. Eine gewöhnliche Erscheinung, namentlich in Kleinrussland, ist es, dass der Vater dem Sohne, wenn er sich verheirathet, ein Landstück abtritt. Bei Erbtheilungen werden Gebäude und Inventar, wie die anderen Mobilien, getheilt, was auf den Wirthschaftsbetrieb — bis etwa das Fehlende allmälich erworben wird — vom schlimmsten Einflusse ist. Vielfach herrscht auch die Sitte, dass die Tochter — auch beim Vorhandensein von Söhnen — als Mitgift bei der Verheirathung einen Landfetzen, etwa $^1/_2$ Dess., erhält. Desgleichen werden Parcellen

---

[1]) Ueber diesen bedauernswerthen Mangel an Folgerichtigkeit in so bedeutungsvollen Bestimmungen des Emancipationsgesetzes, siehe Theil I dieses Werbes, pag. 216—218, A. Skrebizki: Крестьянское дѣло въ царствованіе Александра II, Bd. II, Theil I, pag. 523—524, 544—557, 653 u. folg., 701—711.

aus einer Landstelle ausgeschieden und veräussert. Das Wolostgericht corroborirt solche Verkäufe, ohne auf das Gesetz Rücksicht zu nehmen. Andererseits finden, wenn auch bedeutend seltener, Zusammenlegungen von Landstellen durch Kauf, Erbschaft etc. statt.

Und so hat sich in der kurzen Zeit seit der Emancipation in diesen Landstrichen in sehr grossem und unheilvollem Maasse eine Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes und eine Gemenglage der Grundstücke ausgebildet, wie wir sie beim Gemeindebesitz nur selten und dann nur auf kurze Zeit (bis zur nächsten Neuverloosung, resp. allgemeinen Umtheilung) finden. Dazu kommt, dass in manchen Gegenden die Zahl der landlosen Bauern in bedenklichem Maasse wächst. Wir können an dieser Stelle auf diese Frage nicht näher eingehen, wir begnügen uns mit der Mittheilung, dass die enorm zugenommene Zersplitterung allgemein anerkannt und als Missstand in einem Landstrich, in welchem die Landwirthschaft fast die einzige Erwerbsquelle ist, tief empfunden wird.[1]) Der

---

[1]) Ueber die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes (mit Einschluss desjenigen der Kosaken) in den vier nachbenannten Kreisen des Gouv. Poltawa (in %):

| | Poltawa | Mirgorod | Lubny | Gadätsch |
|---|---|---|---|---|
| Häusler ohne Land | 6,4 | 2,5 | 2,6 | 1,9 |
| Gärtnerstellen | 24,9 | 21,4 | 16,0 | 11,9 |
| Ackerwirthschaften | | | | |
| mit weniger als 3 Dess. | 25,6 | 25,5 | 28,8 | 23,8 |
| „ „ „ 6 „ | 24,2 | 27,4 | 26,7 | 32,3 |
| „ „ „ 9 „ | 8,2 | 10,6 | 11,1 | 14,8 |
| „ „ „ 20 „ | 7,5 | 9,1 | 10,9 | 12,8 |
| „ 20 und mehr Dess. | 3,2 | 3,2 | 3,9 | 2,5 |

Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. I, Theil II, pag. 28 etc., Bd. II, Abschnitt II, pag. 33, auch pag. 19—22, 26, 34—40 etc., Bd. III, Abschnitt II, pag. 27, Bd. IV, Abschnitt II, pag. 25 etc. Bei dem im Kr. Lubny herrschenden Wirthschaftssystem ist mit Berücksichtigung der durchschnittlichen Grösse der Familie 6 Dess. für eine Familie erforderlich, Bd. V, Abschnitt II, pag. 30, weiterhin die oben citirten Schriften: Д. Квитка: Объяснительная записка etc., pag. 19—46; Статистическія свѣдѣнія о пространствѣ etc. (von der Landschaft herausgegeben), insbesondere Abschnitt III: Bewegung des Grundbesitzes. In Betreff des Gouv. Tschernigow siehe oben die Citate aus Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій etc.

In Betreff der anderen Gouvernements, wie auch der beiden genannten, finden sich zahlreiche Angaben über die enorm zunehmende Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes im Bericht der Walujew'schen landwirthschaftlichen Enquête, siehe auch Theil I meines Werkes, pag. 264. Aus der recht reichen Literatur führe ich noch an Л. Котелянскій: Очерки подворной Россіи in der Отеч. Записки 1878, Bd. II, pag. 125—163, Bd. VIII, pag. 160 etc., Bd. IX, pag. 41—73, A. Thun: „Finanzielle und volkswirthschaftliche Zustände in Weissrussland“, in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Culturgeschichte, 1879, pag. 79—118 (Kreise Weleiki und Disna im Gouv. Wilna), А. С. Дембовецкій: Опытъ описанія Могилевской губерніи, Mohilew am Dnepr, 1884, in 3 Bänden, Bd. II, pag. 773. In Betreff der

durch die Zersplitterung des Grundbesitzes hervorgerufene Verfall der bäuerlichen Wirthschaft (so namentlich in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa) hat auch die Landschaft veranlasst, an diese Frage näher heranzutreten. So z. B. in der Session der Landschaft Poltawa im Jahre 1880. Bei der Berathung über die Frage, wie die Erweiterung des bäuerlichen Grundbesitzes durch Kauf von Land zu fördern wäre, ward ausgeführt, dass alle Opfer seitens der Landschaft in dieser Richtung nicht die erwarteten Resultate im ökonomischen Leben der Bauern bieten werden, wenn nicht zweckmässige Maassregeln zur Beschränkung des Verkaufs und der Zersplitterung des Landes getroffen würden. — Der Landschaftsdeputirte Herr D. Kwitka[1]) plaidirt für eine gesetzliche Organisation des bäuerlichen Grundbesitzes, zu deren Basis er folgende drei Grundsätze hinstellt:

1. Die Sicherstellung einer möglichst gleichmässigen Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes;

2. Die Untheilbarkeit von Landstellen, die einer Familie nur die Existenzmittel bieten;

3. Das Verbot zwangsweiser Veräusserung solcher kleiner Landstellen wegen Schuldverpflichtungen.

Diese Anträge treffen den Kern der so bedeutungsvollen Frage des bäuerlichen Grundbesitzes. Eine zweckentsprechende Lösung der Frage ist nur in dieser Richtung möglich. An geeigneter Stelle kommen wir hierauf zurück.

Bisher war die Rede von den früher gutsherrlichen Bauern. Was die Domänenbauern betrifft, so steht ihnen die freie Theilbarkeit und Zusammenlegung des Grundbesitzes zu.

Ein zweiter, aus der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes hervorgehender Missstand ist die Theilung des ohnehin geringen Gehöftareals bei Familien- und Erbtheilungen. Das zu gedrängte Beisammenliegen

---

infländischen Kreise (Polnisch-Livland) des Gouv. Witebsk nach persönlichen Erkundigungen. Ueber die sehr weitgehende Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes durch Familientheilungen in den kleinrussischen, wie auch in den süd- und nordwestlichen Gouvernements in den Доклады въ Коммиссію Импер. Московскаго Общества сельскаго хозяйства по вопросу о хуторахъ, Bd. II, Moskau 1884, an zahlreichen Stellen. — Wo uns die Statistik der Landschaften verlässt, da haben wir nur wenig positives Material für die beregten Fragen. Die sehr werthvolle Arbeit von Д. Воейковъ und В. Загоскинъ: Кіевская Губернія, статистическія свѣдѣнія о распредѣленіи землевладѣнія, о цѣнности имѣній и о крестьянскомъ дѣлѣ, С. Петербургъ 1867, erstreckt sich auf eine so kurze Spanne Zeit nach der Emancipation, dass die Zersplitterung des Grundbesitzes nur wenig bemerkbar ist.

[1]) Д. Квитка: Объяснительная записка къ таблицамъ крестьянскаго землевладѣнія въ Полтавской губерніи, pag. 85.

der Gebäude[1]), dass jede Feuersbrunst so verheerend macht, ist auch mehrfach in den Landschaftsversammlungen (Tschernigow, Poltawa) Gegenstand der Berathung zur Abhilfe gewesen. So letzthin noch in der Gouvernementslandschaftssession von Poltawa 1882. Weiter unten werden wir sehen, dass die Gemeinden wegen der zumeist geringen Ausdehnung der Hutweide und des grossen Bedarfs nach Weideland nur ungern von diesem Areal Stücke zu Hofstätten für neu sich bildende Höfe gewähren. Abtheilungen von der elterlichen Hofstätte für die neue Familie sind daher eine gewohnte Erscheinung, denn auf dem Feldland sich niederzulassen, ist, wenn es auch geschieht, nicht gestattet wegen des Flurzwangs (Beschränkung der Weide). Angeregt ward die Frage von der Kreislandschaft Mirgorod, an welche sich eine Gemeinde mit dem Ansuchen um Abhilfe gewandt hatte. Daraufhin ward sie auch in den anderen Kreislandschaftsversammlungen berathen und gelangte an die Gouvernementslandschaftsversammlung. Die Anträge gingen dahin, dass, da eine Erweiterung des Gehöftlandes sich als eine Nothwendigkeit erweise, die Landschaft den Gemeinden darin Hülfe leisten solle, dem Gehöftland benachbartes, fremdes Land käuflich zu diesem Zweck zu erwerben, dass die Höfe, die durch Feuer vernichtet sind, auf dieses Land auszusiedeln wären, dass mit der erforderlichen obrigkeitlichen Genehmigung Erleichterungen zur Ausscheidung des Grundbesitzes Einzelner (nicht unter drei Dessätinen) aus dem Flurzwang gewährt werden und endlich dass den auf solches Feldland Aussiedelnden pecuniäre Hülfe (zinsfreies Darlehen) von der Landschaft zu erweisen sei. Jedoch gelangten diese Anträge nicht zur Beschlussfassung.[2])

### 2. Der Verfall des markgenossenschaftlichen Verbandes.

Verfügen nun die Bauern in diesen Landstrichen über ihren Grundbesitz in Betreff der Zersplitterung und der Zusammenlegung ganz frei, so unterliegen sie andererseits gewissen Beschränkungen, die sich nur durch Herkommen erhalten haben — es sind Ueberreste des alten markgenossenschaftlichen Verbandes.

Die landläufige, bis vor Kurzem in der Literatur herrschende Meinung, in Kleinrussland bestehe von jeher individueller Grundbesitz, es sei der sich hierin zeigende Individualisirungstrieb des Kleinrussen ein hervorstechender, ihn vom Grossrussen unterscheidender Charakterzug, diese Meinung als eine unbegründete beseitigt zu haben, ist vor Allem ein

[1]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 3, Bd. III, Abschnitt II, pag. 4, Bd. IV, Abschnitt II, pag. 3—6.

[2]) Сводъ журналовъ собранія и доклады, Полтавское Губернское земское собраніе XVIII очереднаго созыва 1882 года, Poltawa 1882, Theil II, pag. 112—118.

Verdienst des Professors J. Lutschizki in Kiew[1]), der mit der Veröffentlichung der Materialien aus der sogenannten Rumänzow'schen Beschreibung

---

[1]) И. Лучицкій: Матеріалы для исторіи землевладѣнія въ Полтавской губерніи въ XVIII в., Отдѣлъ I: Козачьи владѣнія, Золотоношскій уѣздъ, Выпускъ I, Kiew 1883. Derselbe: Сборникъ матеріаловъ для исторіи общины и общественныхъ земель въ лѣвобережной украйнѣ XVIII в. (Полтавской губерніи), Кіевъ 1884 (vorher veröffentlicht in den Университетскія Извѣстія der Universität Kiew). Derselbe: Слѣды общиннаго землевладѣнія въ лѣво бережной Украйнѣ въ XVIII вѣкѣ in den Отечеств. Записки, Bd. XI, 1882. Derselbe: Малороссійская сельская община и сельское духовенство въ XVIII в. im Земскій Обзоръ, 1883, Nr. 5 (auch im Separatabdruck erschienen). — Die Rumänzow'sche Beschreibung ist eine, vom ersten Generalgouverneur Kleinrusslands nach Abschaffung der Hettmannschaft der Kosaken 1765 angeordnete und bis 1768 durchgeführte, sehr eingehende statistische Aufnahme dieses Landes, die von Specialcommissionen, die in die Regimenter und Hundertschaften abgesandt wurden, ausgeführt ward; die Beschreibung bietet die Zahl der Bevölkerung (nach ihrem Stande), die Angabe der einzelnen Höfe und Gebäude, Beschreibung eines jeden mit Angabe des Grundbesitzes (mit der Scheidung: Gehöft, Acker, Wiese, Wald etc. und mit Nachweis des Besitztitels), Vieh, Aussaat, gewerbliche Beschäftigung. Dieses sehr werthvolle Material ist späterhin — nach Theilung des Landes in Gouvernements — je nach ihrer Zugehörigkeit den Kameralhöfen der resp. Gouvernements zugestellt. Der Brand 1863 in Jekaterinoslaw und 1878 in Poltawa hat den grössten Theil vernichtet. Professor Lutschizki hat in dem erstgenannten Werk eine tabellarische Zusammenstellung des Kosakengrundbesitzes im Kr. Solotonoscha geboten. Sein zweites Werk enthält Urkunden, die — als Nachweis des Besitzrechts etc. — der „Beschreibung" beigegeben sind: es sind Kaufverträge, Vergleiche, Grenzregulirungen, Schenkungen, Urkunden über Theilung von Grundbesitz, Verleihungsurkunden, processualische Aktenstücke, Beschwerden über Besitzstörungen, Anfragen und Beschreibung des Grundbesitzrechts seitens der beauftragten Commissäre etc. etc. Leider hat der Verfasser die angekündigte Verarbeitung dieses Rohmaterials noch nicht veröffentlicht. E. C. Филимоновъ: Формы землевладѣнія въ Суражскомъ уѣздѣ in der подворная опись dieses Kreises im Band IX der Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій Черниговской губерніи, 1883. А. С. Семяновскій im Bd. XIV derselben Матеріалы 1885, Abtheilung IV, Kapitel VII, pag. 73—93, dieser Band enthält auch eine nach dem System der jetzigen statistischen Beschreibung dieses Kreises (Gorodnä) gruppirte Zusammenstellung des in der „Rumänzow'schen Beschreibung" gebotenen bezüglichen Materials für diesen Kreis — eine sehr dankenswerthe Arbeit: ein Bild der Vertheilung des Grundbesitzes vor hundert Jahren und jetzt. А. Лазаревскій: Малороссійскіе посполитые крестьяне, Черниговъ 1878, insbesondere über die Stellung der eigentlichen Bauern zu den Kosaken, die nach Vertreibung der Polen (Erhebung unter Chmelnizki) sich als Genossenschaft das Obereigenthumsrecht über alles Land zusprachen. М. Ковалевскій: Общинное землевладѣніе въ Молороссіи въ XVIII вѣкѣ im Юридическій Вѣстникъ, 1885, Nr. 1, pag. 36—69. Ueber das Grundbesitzrecht der erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts besiedelten sogen. Slobod'schen Ukräne" (Gouv. Charkow mit angrenzenden Kreisen der Gouv. Kursk und Woronesh) siehe И. Срезневскій: Историческое обозрѣніе гражданскаго устроенія Слободской Украины, in zweiter Auflage 1883. Н. Чижевскій: Старозаимочныя земле-рѣшенія Харьковскаго окружнаго суда по искамъ крестьянскихъ обществъ къ Харьковской казенной палатѣ о сторозаимочныхъ земляхъ, Charkow 1883.

— Румянцовская опись — der kleinrussischen Regimenter, die der Generalgouverneur Graf Rumänzow 1767 etc. anfertigen liess, begonnen hat.

Aus dem bisher Veröffentlichten ergiebt sich unzweifelhaft, dass auch die Kleinrussen — sowol die Kosaken, als die übrige bäuerliche Bevölkerung — in markgenossenschaftlichen Verbänden lebten. Aus einer ganzen Reihe von Angaben ersehen wir, dass auch hier zuerst und auch noch im 18. Jahrhundert in einigen Landstrichen die freie Occupation geherrscht hat: auf diesen Rechtstitel zum Nachweis des Besitzrechts wird überall recurrirt: die Gemeinde besitze das Land по древнимъ займамъ козачимъ oder по давней займѣ волностей козачихъ und ähnlich. Im 17. und 18. Jahrhundert, aus welcher Zeit die Materialien stammen, finden wir die Markgenossenschaft in voller Ausbildung, doch noch mit vielen Anzeichen des ursprünglichen Beisammenlebens und der ursprünglichen Besitznahme: es finden sich noch grosse Familien, die, wenn auch nicht in einem Hause, sondern in einem Haupthof (дворъ) und in mehreren einzelnen Hütten (хата) für die Theilfamilien wohnen, jedoch eine gemeinsame Wirthschaft führen — ganz wie die südslavische Sadruga, die Petschischtsche im russischen Norden. Die freie Nutzung des nicht getheilten Gemeindelandes herrscht vor: ein jeder Genosse kann im freien Steppenland mähen und pflügen, wie viel er wünscht und vermag.[2])

---

[1]) Der alte Rechtsgrundsatz: Расчисти и твое („Bestelle und es ist dein") oder кто бере, тотъ и оре („Wer da besetzt, der pflüge auch").

[2]) So finden sich in Processen folgende und ähnliche Sätze: .... а оралъ поле волное, ибо де тое поле било ..... дикое, необоранное, на которомъ полѣ бивало мирскіи табунъ пасбу имѣетъ ...... гдѣ волно всякому пахать (Lutschizki, Сборникъ матеріаловъ, pag. 33). In den Beschreibungen der Besitzrechte und Nutzungsverhältnisse heisst es u. A.: на оной сѣнокосной землѣ трава родится посредственная, упрятиваютъже сѣно козаки, гдѣ кто похочетъ, смотря по имуществамъ (l. c. 233, 234 und ähnlich a. a. St.); in einer Beschwerdeschrift heisst es: .... степку сѣнокосомъ и паханіемъ хлѣба довольствовались въ общѣ безпрепятственно и безобидно, одинъ передъ другимъ, на перемѣнныхъ мѣстахъ, гдѣ кто пожелалъ (l. c., pag. 202), in der Beschreibung des im Besitze einer Gemeinde befindlichen Landes: .. свободныхъ степныхъ земель изстарѣ общественно того села козаками и другого званія людми, въ томъ селѣ жиючими, свободно владѣемыхъ, на которыхъ оніе паханіемъ хлѣба и кошеніемъ сѣна, користуются (l. c., pag. 212) und an einer anderen Stelle: козаки и свободные посполиты, и кто гдѣ схотѣлъ, безъ роздѣлу и межѣ сѣно косили и хлѣбъ пахали и на зяблъ поорали на тойже землѣ (l. c. 172). Es fragt die Sotnä-Verwaltung an, wie Grundstücke, die in freier Nutzung sind, zu verzeichnen seien: поле пахатное, тамъ же вмѣстѣ з онимъ и сѣнокосное, по древнему тамо установленію, обще всѣми жителми, козаками и посполитими ранговыми ...... употребляются сколько кому якого лѣта къ паханию и сѣнокосу надобность укажетъ, и гдѣ кто себѣ застигнетъ, тамо оретъ либо коситъ, а собственнаго нѣякого не имѣется. И с того общого показать за собою сколько нѣхто не можетъ. (l. c., pag. 166). Hieraus schliesst Lutschizki (Слѣды общиннаго землевладѣнія etc. in der Отеч. Зап. 1882, Bd. IX, pag. 101), dass in

Die Bevölkerung war dünn gesät, und namentlich seit Vertreibung des polnischen Adels in der Mitte des 17. Jahrhunderts harrte viel freies Land der Occupation zumal in den südlichen Theilen dieses Landstrichs, während in den nördlichen bald Beschränkungen eintraten.

Den markgenossenschaftlichen Verband bildete, wie es scheint, zumeist nicht eine Gemeinde (Gromada, громада, auch nur als Genossenschaft, товарищество, bezeichnet), ein Dorf mit etwaigen nahe belegenen Einzelansiedelungen, sondern eine Gruppe von Dörfern, Einzelansiedelungen, Marktflecken, die im Laufe der Zeiten einen städtischen Charakter annahmen. Denn wir finden mehrfach in den, freilich nur zum geringsten Theil veröffentlichten Beilagen zur Rumänzow'schen Beschreibung, die die Besitzrechte nachweisen, vielfach den Vermerk, dass Wald, Weideland, Wiesen etc. sich im gemeinsamen Besitz einer Sotnä (Hundertschaft — nach der militärischen Theilung des Kosakenheeres), die aus mehreren Dörfern besteht[1]), befinden, ja selbst mehrere Sotnä zusammen verfügen gemeinsam über gewisse Landstücke.[2]) Daneben haben aber auch dieselben Dörfer je für sich gesondertes, im gemeinschaftlichen Besitze der Dorfbewohner befindliches ungetheiltes Land (Wiese, Weide, Wald etc.) Endlich sei hervorgehoben, dass gar das Regiment (полкъ), eine Gruppe von Hundertschaften, und selbst die gesammte Kosakenschaft neben ihrer obrigkeitlichen und richterlichen Gewalt auch markgenossenschaftliche Befugnisse über das Land gehabt hat.[3]) Im 18. Jahrhundert war das genossenschaftliche Band so gelockert, dass es nach vielfachen Streitigkeiten über die Nutzung des gemeinsamen Landes zur Naturaltheilung

dieser Gemeinde überhaupt kein individueller Grundbesitz bestanden habe, sondern alles Land Gemeindeland, das jeder Genosse frei nutzen könne, gewesen sei. Jedoch erscheint es mir aus dem ganzen Zusammenhange, wie aus dem Zusatz: с того общого ersichtlich zu sein, dass es sich hier nur um ein bestimmtes Acker- und Wiesenlandstück handelt, während anderes Land im individuellen Besitz sich befunden hat. Auch die anderen, von Lutschizki daselbst angegebenen Fälle (so heisst es z. B.: на перемѣнныхъ мѣстахъ въ степу общеказачьемъ нераздѣльно владѣемомъ) schliessen vielleicht nicht aus, dass einiges Land auch im individuellen Besitz sich befunden hat; zudem vermerkt er selbst, dass es sich hier um verhältnissmässig neue Ansiedelungen auf freiem Lande handelt. Es mögen die Besitzrechte der Einzelnen daher sich noch nicht scharf ausgebildet haben.

[1]) l. c., pag. 194, 204, 205, 207 u. a. a. Stellen, vier Dörfer besitzen drei Inseln im Dnepr, pag. 165.

[2]) . . . . оное поле сотнѣ ирклѣевской козаки роспахали зъ козаками сотнѣ каневской совокупно и владѣютъ онимъ безъ подѣлу, общественно, l. c., pag 208.

[3]) In einem Actenstück heisst es ausdrücklich: als die Kleinrussen unter dem Hetmann Bogdan Chmelnizki Kleinrussland mit ihrem Blute von den polnischen Königen befreiten, damals war alles Land auf beiden Seiten des Dnepr den Kleinrussen gemeinsam (сполная и общая), bis man das Land unter die Regimenter, in den Regimentern unter die Sotni, und in den Sotni aber unter die Ortschaften und Dörfer осягли и позаимали, Lutschizki, Слѣды общ. землевл. pag. 97.

desselben kam: d. h. die Sotnä zerfiel in markgenossenschaftlicher Beziehung in die einzelnen Dörfer, denen je ein entsprechender Theil des Landes als Gemeindeland des Dorfes zufiel. Die nächste Veranlassung hierzu war wol die Zunahme der Bevölkerung, die den Bedarf nach Land vergrösserte, dann aber auch Zwietracht der unter verschiedenem Recht stehenden Markgenossen: nicht allein in der Sotnä, sondern auch in derselben Gemeinde sassen bei einander die wehrpflichtigen Kosaken (козаки выборные)[1]), die anderen Kosaken, die die ersteren auszurüsten und im Kriege zu verproviantiren hatten (подпомощники посполитые), und allmählich in eine niedere Stellung geriethen[2]), sodann die Bewohner der Marktflecken und endlich gutsherrliche Bauern — Leute, die unter die Botmässigkeit reicherer Kosaken (Anführer etc.) geriethen.[3]) Namentlich die erstere Gruppe ist es, die die anderen von der Nutzung zu verdrängen trachtet, auch einzelne reichere und angesehenere Kosaken, aus denen sich eine Grundaristokratie ausbildete, versuchen für sich, resp. für ihre Bauern freies Gemeindeland zu Eigen zu machen — das ergiebt sich aus Beschwerdeschriften verschiedener Art.

Was die Besitzrechte in der Gemeinde anbetrifft, so befindet sich ein Theil im persönlichen Besitz: der Grundbesitz der einzelnen Höfe ist von verschiedener Grösse, wie er sich durch Erbgang und Kauf gebildet hat.[4]) Der individuelle Besitz erweitert sich auf Kosten des Gemeindelandes, indem die Gemeinde Theile desselben (Wald, Wiese, Weideland etc.)[5]) — unentgeltlich zur Errichtung eines neuen Gehöftes, wofür übrigens dazwischen auch zu zahlen war, zu anderer Nutzung aber gegen Zahlung zum freien erblichen Besitz überliess.[6])

---

[1]) . . . . козаки оной ирклѣевской сотнѣ тѣ свободніе войсковіе землѣ . . . . роздѣливъ на части всякъ себѣ . . . . . l. c., pag. 207, ähnlich an anderen Stellen.

[2]) А. Лазаревскій: Малороссійскіе посполитые крестьяне, pag. 5 u. folg.

[3]) . . . . многіе войсковіе землѣ, которими козаки, такъ и посполитіе, свободніе и владѣльческіе користовались до сего равно и безподѣлочно, l. c., pag. 207, siehe die Citate oben.

[4]) Lutschizki: Матеріалы для исторіи землевладѣнія etc. bietet nach den Daten der Rumänzow'schen Beschreibung ausführliche Tabellen über die Vertheilung des Grundbesitzes pro Hof, Art des Besitzerwerbes etc. im Kr. Solotonoscha (Gouv. Poltawa).

[5]) Viele Verträge, durch welche Gemeinden an Genossen Land verkaufen, bei Lutschizki: Сборникъ etc., z. B. pag. 63 (Waldstück), pag. 251 (Waldstück), pag. 252 (Grundplatz). etc.

[6]) . . . . z. B. die Gemeinde verkauft часть нашего общего козачого чагару mit dem Rechte, что волно ему (dem Käufer), женѣ и наслѣдникамъ его, теперь и кому оних впред доведется тѣмъ чагаромъ, какъ хотя владѣти, продати, даровати, в закладъ и замѣну кому пустити и по всякому своему изволенію на свой какъ належтшой пожитокъ оборочати и употребляти, l. c., pag. 123, fast wörtlich gleichlautend l. c., pag. 65, ein Waldstück ist einem Genossen verkauft: онимъ лѣсомъ

Auch vergab sie Land zur Errichtung von Gehöften mit Wahrung seines Charakters als Gemeindeland.[1])

Auch in anderer Art verringert sich das Gemeindeland: so bringt z. B. das Dorf Keleberda ein Waldstück, von welchem, wie es ausdrücklich heisst, die Genossen keinen Vortheil haben, die Gemeinde auch sonst nicht wenig Wald besitzt, dagegen aber sich äusserster Mangel an Gehöftland, Gartenland und anderem Lande fühlbar mache, in der Weise zur Vertheilung, dass ein Jeder (scl. Gemeindegenosse), der es wünscht, ein Stück zum erblichen Besitz gegen Entrichtung der nach Grösse und Werth des Landstücks bestimmten Summe erwerben kann.[2]) Oder auch — und das ist wahrscheinlich die gewöhnlichere Art — es wird ein Theil des Gemeindelandes unter die Genossen vertheilt.[3]) Auch stattet die Gemeinde die Pfarre mit Land aus diesem Fond aus[4]), wie auch mehrfach das aus dem Verkauf von Gemeindeland erzielte Geld zum Besten der Kirche verwendet wird.[5]) Es verkauft desgleichen die Gemeinde mit Zustimmung des Geistlichen Theile des Kirchenlandes, wenn für die Bedürfnisse der Kirche nicht anderweitig die Mittel zu beschaffen sind.[6]) Auch tauscht die Gemeinde Gemeindeland gegen

---

владѣть вѣчне, а по немъ и наслѣдникамъ его, любъ продать, замѣнять, даровать и какъ хотя, къ наилучшому своему пожитку обернуть, l. c., pag. 265. Der Käufer erwirbt also das Waldstück erblich mit dem Recht des Verkaufs, des Umtausches, des Verschenkens und der Nutzung nach freiem Ermessen, oder es heisst auch nur, dass der Käufer das gekaufte Land erblich besitzt: а по немъ жени и дѣтемъ его въ потомніе часи никто ни под какою причиною турбовати не моглъ l. c., pag. 62, .... и его наслѣдникамъ въ вѣчное владѣніе от рода въ родъ, l. c., pag. 60.

[1]) Es findet sich nämlich in der Beschreibung der Höfe (des Kr. Solotonoscha, bei Lutschizki: Матеріалы etc.) hier und da der Vermerk, dass das Gehöft auf Gemeindeland mit Zustimmung der Gemeinde errichtet ist — im Unterschied gegen die anderen Erwerbsarten: durch Erbschaft (Besitz seit Alters), durch Kauf, durch Austausch etc.

[2]) Lutschizki: Сборникъ pag. 63—64.

[3]) So theilt z. B. die Kosakenstadt Pirätin (Kr. Lubny, Gouv. Poltawa) im Jahre 1749 seit Alters ungetheilte Wiese (нераздѣленніе издревле общіе сѣнокосніе) gleichmässig pro Hof (равномѣрно по дворовому числу) und erhält Jeder zum erblichen Besitz (во вѣчное владѣніе) ein Stück von 792 dreiarschinigen Faden Länge und $13^1/_3$ ebensolchen Faden Breite. An dieser Theilung participiren nicht die landlosen Bauern, die Knechte, подсусѣдки. Weiterhin findet sich die Bemerkung, dass getheilt sei unter die Zahl der Höfe, die bei der Revision vom Jahre 1748 vorhanden waren, l. c., pag. 259—261. Ein Vorschlag zur Theilung, l. c., pag. 195: по числу людей, съ чего и спокойнимъ владѣниемъ навсегда всѣ сотнѣ здѣшной обивателѣ ползоватся могутимуть.

[4]) Lutschizki: Малороссійская сельская община и сельское духовенство, pag. 3, 4, 18—20. Auch vereinbart die Gemeinde mit ihrem Geistlichen die Höhe der Stollgebühren, l. c., pag. 10—11, Actenstücke pag. 14—18. Lutschizki: Сборникъ etc., pag. 5, 266—267 u. a. a. St.

[5]) Lutschizki: Сборникъ etc., pag. 63, 123, 257—258 u. a. a. St.

[6]) l. c., pag. 29, 264, 265 u. a. a. St.

anderes, z. B. im Besitz eines Klosters befindliches, vertritt gegen Jedermann ihre Rechte am Gemeindeland etc. — Wie die Gemeinde das Recht der Veräusserung des Gemeindelandes hat, so hat sie das Recht, in der Nutzung desselben Beschränkungen eintreten zu lassen: so verbietet sie z. B. das Beackern eines Landstückes, um es dem Grasschnitt, dem freien occupatorischen, vorzubehalten[1]) — wol in den Fällen, wenn Mangel an Wiesen sich fühlbar macht. Denn die occupatorische Nutzung des Landes erzeugte zu dieser Zeit — im 17. und 18. Jahrhundert — zumeist, wie es scheint, nicht mehr ohne besondere Zustimmung der Gemeinde bleibendes, erbliches Besitzrecht, sondern nur die einmalige Nutzung (ein Grasschnitt, eine Ernte). Darauf scheint auch das bei Angabe der freien Nutzung vielfach zugefügte, „на перемѣнныхъ мѣстахъ" — „auf wechselnden Plätzen" zu deuten, d. h. die Nutzung eines Landstückes in diesem Jahre schafft dem Nutzniesser kein Vorrecht auf dasselbe im nächsten Jahr.[2]) Nach dem kleinrussischen Gewohnheitsrecht ist auch das Einhegen von Stücken des Gemeindelandes verboten: es soll der gemeinen Nutzung erhalten bleiben.[3]) Desgleichen untersagt die Gemeinde ihren Genossen das Aufführen von Gebäuden auf jenem Lande.[4])

In der Beantwortung der Anfragen der Kommission (zur Aufstellung der Rumänzow'schen Beschreibung) bezüglich der Besitzrechte ward mit aller Strenge das persönlich besessene, erbliche Land der einzelnen Gemeindegenossen von dem Gemeindeland (und in Betreff des letzteren, ob es einer Gemeinde oder einer Sotnä oder selbst mehreren Sotnä gehört) geschieden.[5]) Jedoch auch über das im individuellen Besitze der Einzelnen stehende Land hat die Gemeinde gewisse Verfügungsrechte. Wir finden nämlich das dem Dorf zunächst belegene Land in Dreifelder-

---

[1]) . . . . показанной землѣ быть волной, и каждому волно, якъ козаковѣ, такъ и мѣщаниновѣ, траву косити, на цѣлинѣ и на облогахъ всюди по долинамъ, и ежели кто якого року траву будетъ косити, абы не своилъ все то, нехай будетъ мирское, и каждому жадного року всюды по за тыми знаками вольно, а на упрямого, кто хотѣлъ бы на оной землѣ сѣножаты себѣ займовати и боронити положенна зарука и наказание. l. c. 171. In einem Actenstück heisst es: nach Beschluss aller Genossen ist es verboten, ohne ihr Wissen (in einem bestimmten Landstück) занимать и окапывать займы. Lutschizki: Слѣды etc., pag. 113.

[2]) Lutschizki: Сборникъ матеріаловъ etc., pag. 195, 202 u. a. a. St. Doch weist der Ausdruck vielleicht nur auf Neuverloosungen hin.

[3]) Права, по которымъ судится малороссійскій народъ, Kiew 1879, von Prof. Tschistäkowski, Kapitel XVII, Art. 17, § 4, pag. 521.

[4]) Lutschizki: Сборникъ, pag. 171: es seien wider die gesetzliche Ordnung auf dem Gemeindelande Höfe errichtet.

[5]) „собственнихъ наслѣднихъ" — распаханнихъ въ общихъ, принадлежащихъ къ обиталищамъ, земляхъ, кои нынѣ въ дѣйствительномъ владѣніи кого либо состоятъ l. c., pag. 204. Der letzte Zusatz deutet, wie es scheint, auf die Bildung bleibenden Besitzes im Gemeindeland hin.

wirthschaft und in Flurzwang, während das entferntere noch frei bewirthschaftet ward.[1]) Es scheint, dass beim Uebergang zur Dreifelderwirthschaft, den die Erschöpfung des Bodens verlangte, eine Verloosung, d. h. ein Wechsel der Landstücke stattgefunden hat. Darauf deutet die regelmässige Figur der Felder, die Theilung dieser in Gewannen, in welchen Jeder seinen Antheil hat. Hierbei hat jedoch keine allgemeine Ausgleichung des Grundbesitzes unter den einzelnen Höfen stattgefunden. Die Grösse des Grundbesitzes der Höfe — das ergiebt sich aus der Rumänzow'schen Beschreibung — ist sehr verschieden, wie viel jeder Hof durch Erbschaft, Kauf etc. besitzt, nur ein Wechsel der Landstücke erfolgte.

Periodischer Wechsel der Landstücke mag auch weiterhin vorgenommen sein, um die durch Erbgang, Kauf etc. entstandene zu grosse Gemenglage des Grundbesitzes der Einzelnen durch Arrondirung des Besitzes eines jeden Genossen in jedem Gewanne zu beseitigen.

Auch in anderer Beziehung war das individuelle Grundbesitzrecht des Einzelnen in der Gemeinde beschränkt: der Verkauf einer Landstelle oder eines Theiles derselben geschah mit Wissen der Gemeinde, vor versammelter Gemeinde: es scheint, dass hierin nicht allein eine Beglaubigung des rechtmässigen Verkaufes und Erwerbes zu sehen ist, sondern auch eine markgenossenschaftliche Zustimmung der Gemeinde. Bei Verkäufen und Tauschverträgen wird auch der Beistimmung der Frau und der Kinder erwähnt.[2]) Der Gemeinde anheimgefallene Landstellen vergiebt sie an Genossen.[3])

Es möge dieser kurze Umriss des alten Grundbesitzrechts in Kleinrussland, das bisher überhaupt noch nicht systematisch bearbeitet ist, genügen. Uns lag hier nur ob, den Nachweis zu liefern, dass auch in diesem Landstrich das markgenossenschaftliche Grundbesitzrecht bestanden hat. Weiterhin ergiebt sich aus dieser Schilderung eine Bestätigung meiner Hypothese über das altrussische Gemeindebesitzrecht. Wir sehen nämlich jetzt, wie in beiden Landgebieten, in Gross- wie in Kleinrussland dieselben Elemente des markgenossenschaftlichen Verbandes zu Recht bestanden haben: dieselben Rechte der Gemeinde über das Land, dieselben Rechte der Gemeindegenossen über ihr individuell besessenes Land, dieselbe Stellung der Gemeinde zu den Genossen.[4])

---

[1]) Е. С. Филимоновъ: Формы землевладѣнія въ Суражскомъ уѣздѣ in der Подворная Опись im Bd. IX der Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій черниговской губерніи, 1883, pag. 13—43. Есимонтовскій: Описаніе Суражскаго уѣзда Черниг. губ. 1845.

[2]) Lutschizki: Сборникъ, pag. 261.

[3]) Siehe auch Lutschizki: Малороссійская сельская община etc. (Separatabdruck, pag. 5).

[4]) Filimonow (Формы землевладѣнія etc.) hätte in seiner fleissigen Studie mehr Resultate gefördert, wenn er nicht von der irrthümlichen Voraussetzung ausginge

Die andersartige weitere Entwickelung des Grundbesitzrechts in Kleinrussland erklärt sich aus der anders gestalteten Geschichte dieses Landstrichs. Während die Politik Moskaus zu einer Zusammenschweissung der Gemeinde führte, war unter polnischer Herrschaft die Gestaltung des Grundbesitzrechts dem Walten der ökonomischen Kräfte überlassen, was, wie auch in Westeuropa, mit der ökonomischen Entwickelung des Landes eine Lockerung des markgenossenschaftlichen Verbandes zur naturgemässen Folge hatte. Nichtsdestoweniger finden wir in der Rumänzow'schen Beschreibung den Verband noch lebenskräftig und erst in der nachfolgenden Zeit tritt der Verfall in grösserem Maasse zu Tage. Die Elemente des Verfalls haben sich bereits früher bemerkbar gemacht. Von wesentlicher Bedeutung ist die seit Alters beginnende und stetig zunehmende Bildung von Grossgrundbesitz. Die in hervorragenden Stellungen (Ataman, Sotnik etc.) befindlichen Kosaken verstanden es durch Usurpation, auch durch Kauf sich grösseren Grundbesitz zu bilden, der naturgemäss sich der Machtbefugniss der Gemeinde zu entziehen strebte und den Charakter adligen Grundbesitzes erlangte. Doch hat der Grossgrundbesitz bis in die neueste Zeit nicht vermocht, vielleicht auch nicht ernstlich darnach gestrebt, aus dem Flurzwang der Gemeinde und gar mehrerer Gemeinden auszuscheiden. Erst in neuester Zeit (1858) beginnt die Staatsregierung diesen Ueberrest des alten markgenossenschaftlichen Verbandes durch

---

als ob nur freier individueller oder der grossrussische Gemeindebesitz, aber keine dritte Grundbesitzform bestehen könne. So schliesst er daraus, dass in der Beschreibung eines Dorfes sich die Notiz findet: общаго обывательскаго недѣлеваго обрубного грунту: поля и чищи, лѣсуразнаго etc., ohne Weiteres, dass hier Gemeindebesitz (im Sinne des grossrussischen) besteht, wie auch daraus, dass in manchen Dörfern das Land nicht pro Hof, sondern nur summarisch für das ganze Dorf verzeichnet ist. Und andererseits glaubt er dort individuellen Grundbesitz — im Gegensatz zu den anderen Gemeinden mit Gemeindebesitz — zu finden, wo der Grundbesitz der Einzelnen von erheblich verschiedener Grösse ist, wo er verkauft wird etc. In Wirklichkeit aber haben wir es wol überall hier mit demselben Grundbesitzrecht, dem markgenossenschaftlichen, zu thun, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass der grössere Grundbesitz im Laufe der Zeiten aus dem markgenossenschaftlichen Verbande ausschied und dass hier und da wol auch Einzelansiedelungen sich ihre gesonderte und selbständige Stellung erhalten haben mögen. Professor Lutschizki spricht nur allgemein von „Gemeindebesitz" (mit dem Recht auf Land) und nimmt den heutigen Gemeindebesitz als sowol in Grossrussland in früherer Zeit, wie auch in Kleinrussland (im vorigen Jahrhundert) bestehend an, was nicht der Fall ist und wofür auch nichts in den bisher veröffentlichten Actenstücken spricht. Denselben Standpunkt vertritt M. Коволевскій; Общинное землевладѣніе въ Малороссіи въ XVIII вѣкѣ, l. c., pag. 62 u. a. a. St. Die freie Nutzung des Gemeindelandes deutet nur auf das Vorhandensein von Land über Bedarf; sowie durch Zunahme der Bevölkerung der Bedarf nach Land steigt, treten Beschränkungen in der Nutzung des Gemeindelandes ein, aber kein Hinweis findet sich, dass in Folge dessen individuelle Besitzrechte gekürzt werden: das unbedingte Recht auf Land hat auch hier nicht bestanden. Siehe weiter unten.

die sog. specielle Vermessung mehr oder weniger zu beseitigen. Je nach den lokalen Bedingungen, der Willfährigkeit der betheiligten Grundbesitzer und wol auch je nach dem Eifer der mit dieser schwierigen Aufgabe betrauten Beamten ist die Separation der in Gemenglage und sehr zerstückelt liegenden Grundstücke hier in milderer, dort in radicalerer Weise durchgeführt. Die betreffende Instruction verlangt nur die Separation von Grundbesitzungen, die nicht weniger als 50 Dess. umfassten. Die schwächste Form der Separation war die, dass noch Gemeinden mit einander oder mit Einzelgrundbesitzern, wo sich einer weiteren Separation Schwierigkeiten entgegenstellten, in Gemenglage und Flurzwang beisammen blieben; eine weitergehende Separation war die vollständige Scheidung der Gemeinden von einander, noch weiter die Aufhebung des Flurzwangs auf dem Ackerland in der Gemeinde mit Scheidung und Arrondirung des Grundbesitzes des Einzelnen; die weitgehendste, übrigens wie es scheint, nur selten eintretende Art der Separation war die Beseitigung des Flurzwangs auf dem nicht zum eigentlichen Gehöftland gehörenden, zumeist aber benachbart belegenen, freilich auch vielfach in das frühere Ackerland hineinragenden, aber mit werthvolleren, eine bessere Bestellung beanspruchenden Früchten (Hanf, Tabak etc.) bestellten Lande (die sog. помѣрка, Pomerka — ein für die bäuerliche Wirthschaft in diesem Landstrich sehr wichtiger Theil derselben).[1])

Ein zweites hier in Betracht kommendes Moment ist die Zunahme der Bevölkerung. Die freie, unbehinderte Nutzung des Gemeindelandes (durch Beackern und Grasschnitt) währte so lange, als bei dünner Bevölkerung für Alle hinreichend Land vorhanden war. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung fühlten die Genossen sich beengt. Die erste Folge hiervon war, dass die Gemeinde die nicht berechtigten Leute, denen beim Landüberfluss die Nutzung nicht verwehrt war, fern zu halten

---

[1]) „Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій", herausgegeben von der Tschernigower Gouvernementslandschaft, Bd. I (Kr. Tschernigow), pag. 56—59, Bd. II (Kr. Borsna), pag. 16—17, Bd. III (Kr. Neshin), pag. 23—24 (in diesem Kreise sind aus 280,019 Parcellen, enthaltend 263,046 Dess., durch die specielle Vermessung 1029 arrondirte Grundbesitzungen und 57,315 Einheiten mit je einer Flurzwangsgenossenschaft gebildet), pag. 134, 282, Bd. IV (Kr. Nowosübkow), pag. 15, Beilage I, pag. 1—7, Bd. V (Kr. Koselez), pag. 29, 30 etc., 68, Beilage 2, Bd. VI (Kr. Konotop), pag. 22, Beilage 2, Bd. VII (Kr. Oster), pag. 22, Beilage 3, Bd. VIII (Kr. Starodub), pag. 5, 58, Beilage 2, Bd. IX (Kr. Ssurash), Beilage 3, Bd. X (Kr. Mglin), Beilage 3, Bd. XI (Kr. Gluchow), pag. 27, Beilage 2, Bd. XII (Kr. Nowgorod-Ssewersk), Beilage 2, Bd. XIII (Kr. Ssosniza), Beilage 2, Bd. XIV (Kr. Gorodnä), Beilage 2. — Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II (Kr. Poltawa), II. Abtheilung, pag. 5—8, Bd. III (Kr. Mirgorod), II. Abtheilung, pag. 5—6, Bd. IV (Kr. Lubny), II. Abtheilung, pag. 62—66, 75, 79—82, III. Abtheilung, pag. 227—244, Bd. V (Kr. Gadätsch), Abtheilung II, pag. 45—47.

suchte. Ein weiterer Schritt war es, dass die Gemeinden den Bauern der (vielfach aus den Kosaken hervorgegangenen) Grossgrundbesitzer das Recht der Nutzung beschränkten und gar ganz absprachen, indem sie ihnen jede Nutzung versagten. Auch wo solches den Gemeinden glückte, musste bei weiterer Zunahme der Vollberechtigten das Gemeindeland werthvoller werden, das nicht mehr allen Anforderungen genügte; es traten also Beschränkungen in der Nutzung ein: erst ward das Einhegen von Gemeindelandstücken, dann das Aufpflügen untersagt, um — im Interesse der wohlhabenderen Leute — das Wiesenland vor weiterer Kürzung zu bewahren. Endlich ward bei weiter steigendem Bedarfe das Wiesenland, d. i. der werthvollste Theil des Gemeindelandes, dann der Wald getheilt, so dass nur weniger fruchtbares Land als Weide bis auf die neueste Zeit in gemeiner Nutzung blieb. Dieser Process ergiebt sich aus den, wenn auch spärlich veröffentlichten Urkunden mit vollster Deutlichkeit. Dagegen finden wir nicht hinreichende Auskünfte darüber, nach welchen Grundsätzen die Theilung des Gemeindelandes erfolgte. Wahrscheinlich ist es, dass die Antheilsrechte der Einzelnen nach der Grösse ihres individuellen Grundbesitzes bemessen wurden. Doch ist uns nur ein Fall aufgestossen, wo dieses ausdrücklich ausgesprochen ist.[1]) Bei der Theilung der gemeinen Wiese der Stadt Pirätin im Jahre 1749 erhielt jeder Hof, der in die Revision von 1748 aufgenommen war, ein Stück von 792 Faden (je 3 Arschin) Länge und 13½ Faden Breite zum „ewigen Besitz“[2]), auch heisst es einfach, die Theilung erfolgte „nach der Zahl der Leute.“[3]) In den dreissiger und vierziger Jahren des laufenden Jahrhunderts sollen im Gouv. Poltawa — so in den Kr. Solotonoscha, Perejaslawl, Kobeläki — in grossem Maasse solche allendliche Theilungen vorgenommen sein.[4])

Auch das spätere kleinrussische Recht (16. Jahrhundert) förderte den Zerfall des markgenossenschaftlichen Verbandes, indem es die Theilung des Gemeindelandes begünstigte: ein jeder Säbr (сябръ — Genosse) hat das Recht soviel aufzupflügen, als auf seinen Antheil entfällt, weiterhin steht es ihm zu, das Gericht zur Vornahme der Theilung anzurufen, wenn die übrigen Genossen sich dagegen sträuben.[5]) Das Schicksal der Markgenossenschaft wird also dem jeweiligen Gutdünken des Einzelnen überlassen. (Es sei noch bemerkt, dass diese Bestimmungen nicht den Gemeindebesitz mit dem Recht auf Land, sondern eine individuelle Besitzordnung zur Voraussetzung haben).

---

[1]) Lutschizki: Слѣды общ. землевлад., pag. 113.

[2]) Lutschizki: Сборникъ матеріаловъ etc., pag. 259—260.

[3]) l. c., pag. 195.

[4]) Lutschizki: Слѣды общинаго землевладѣнія, pag. 93.

[5]) l. c., pag. 113, Кистяковскій: Права etc., pag. 516.

Für uns von Interesse ist es nun zu sehen, wie lebenskräftig der alte markgenossenschaftliche Geist erforderlichen Falls noch heute zu Tage tritt. In Gemeinden, wo durch die specielle Vermessung auch innerhalb derselben der Flurzwang beseitigt ist, wird vielfach die Erfahrung gemacht, dass seit Wegräumung dieser Schranke dem Lande keine Erholung gewährt, sondern jährlich Erträge abverlangt werden, dazu die Schwierigkeit und die Arbeitsunkosten der Viehweide auf den kleinen Landstücken, gegenseitige Pfändung des sich verlaufenden Viehes etc. Um diese Uebelstände zu beseitigen, haben Gemeinden — im Interesse der Gesammtheit, wenn auch gegen das Einzelner — durch Majoritätsbeschluss wiederum den Flurzwang hergestellt, wozu sie formal-rechtlich durchaus nicht berechtigt waren, bestimmten wie viel Ackerland ($^1/_3$, auch $^1/_4$) jährlich zu Brachweide (толока) zu belassen ist, normirten ganz genaue Strafbestimmungen für Uebertretungen (vorzeitiges Pflügen), oder übertrugen dem Gemeindeältesten, Schuldige dem Wolostgericht wegen Verletzung des Gemeindebeschlusses zur Aburtheilung zu übergeben.[1]) Und die Gemeinde hat die innere Kraft, alle diese Beschränkungen des nach dem Gesetz freien individuellen Grundbesitzrechts durchzuführen und ihren bezüglichen Beschlüssen Achtung auch von den Nichtwollenden zu verschaffen. Und noch mehr! In einer dieser Gemeinden erwies es sich, dass, ohne einen Wechsel von Grundstücken einzelner Bauern vorzunehmen, es unmöglich war, ein Drittel des Feldes eines Jeden zur Herstellung eines zusammenhängenden Brachfeldes abzugrenzen. Es wählte daher die Gemeinde vier Männer, welche durch Austausch der in Betracht kommenden Grundstücke jenen Uebelstand beseitigten.[2]) Also beim gesetzlich bestehenden individuellen Grundbesitz entzieht die Gemeinde dem Eigenthümer wider dessen Willen ein Stück und überweist ihm ein anderes, nach Ansicht der Vertrauensmänner gleichwerthiges Stück! Es ist keine seltene Erscheinung, dass in benachbarten Dörfern die Wirthschaft auf den Feldern so eingerichtet ist, dass in einem Felde, wenn möglich auch in den beiden anderen das Brachfeld gemeinsam zur Weide benutzt werden kann (auch zur Verhütung des Verlaufens von Vieh auf das benachbarte Saatfeld des anderen Dorfes) — vielleicht ein letzter Nachklang eines alten markgenossenschaftlichen Verbandes der Dörfer.[3]) — Wiese, Hutweide (im und am Dorfe selbst) und, wo solches vorhanden, auch noch anderes Weideland, desgleichen Wald ward bei der speciellen Vermessung den Gemeinden zumeist im Ganzen zugemessen. Die Gemeinde bestimmt,

---

[1]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abth. II, pag. 7—8, Bd. III, Abth. II pag. 6.

[2]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 8.

[3]) So z. B. im Kr. Lubny, Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. IV, Abschnitt II, pag. 64, Kr. Hadätsch, Bd. V, Abschnitt II, pag. 45.

bis wann im Frühjahr (23. April) und von wann an im Herbst (nach dem Grasschnitt) das Vieh auf die Wiesen zur Weide getrieben werden kann mit genauen Strafbestimmungen im Uebertretungsfalle (1 Rbl. pro Stück am Tage, 3 Rbl. pro Pferd in der Nacht.[1])

Die Hutweide (Gehöftweideland) gilt in der Anschauung der Bauern nicht als Corporationsgut der Hofbesitzer, sondern als markgenossenschaftlicher Besitz. Auch den landlosen Leuten steht ihre Benutzung frei. Weiterhin benutzt die Gemeinde dieselbe — zum offenbaren Schaden der Genossen, deren Weiderecht dadurch verringert wird — als Fond zur Errichtung neuer Gehöfte, deren Zahl in Folge der beständigen Familientheilungen sehr zunimmt. Da nun dieses Areal überhaupt von geringer Ausdehnung, durch die Bildung neuer Gehöfte noch mehr eingeschränkt wird und zumeist für den eigenen Bedarf als Weide nicht reicht, so verschwindet allmälich die Vergebung der Bauplätze ohne Entschädigung (auch Bewirthung) und es wird Bezahlung verlangt, aber auch wo diese beansprucht wird, ist der Preis trotz der Gunst der Lage erheblich niedriger, als sonst für Land. Ueberhaupt versteht sich die Gemeinde in neuerer Zeit ungern zu einer solchen Kürzung dieses Gemeindelandes; auch vergiebt sie, wie ein Beispiel verzeichnet ist, solch ein Gehöftlandstück nur dem Bittsteller und seinen rechtmässigen Erben, verbietet jede Veräusserung des Grundstückes, das somit eventuell wieder an die Gemeinde zurückfällt, oder endlich sie verweist den Bittenden, wenn es nur irgendwie angeht, auf eine Theilung des elterlichen Gehöftlandes. Als schlimme Folge dieser Maassnahme zeigt sich jetzt vielfach das bis zum Aeussersten gebrachte gedrängte Beieinanderstehen der Gehöftgebäude, wodurch Feuersbrünste, überall Nahrung findend, sehr verheerend wirken. Nur ausnahmsweise finden sich Gemeinden, die sogleich bei der Regulirung des Gemeindelandes ein Landstück aus dem Ackerland zum Reservefond für zukünftige Gehöfte ausschieden. Bis zu dieser Verwendung wird es als Weide benutzt.

Auch das Weiden auf dem Feldland und auf den Wiesen ist für die Landlosen zumeist frei, unentgeltlich: es ist also hier der Flurzwang nicht allein das bezügliche gegenseitige Weiderecht der individuellen Grundbesitzer, sondern er schliesst, wenn auch kein markgenossenschaftliches Recht, so doch ein durch Gewährenlassen auf der markgenossenschaftlichen Basis ausgebildetes Recht der Landlosen in sich, wie das Beisassenrecht (zumal das der in der Gemeinde Geborenen, aber ohne Markberechtigung, der sogen. „Nachbarskinder") in der germanischen Mark.[2]) Und es ist für unsere Frage charakteristisch, dass in den wenigen Ge-

---

[1]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. III, Abschnitt II, pag. 6.

[2]) Siehe Theil I dieses Werkes, pag. 49—55.

meinden, in welchen eine Zahlung von den Landlosen erhoben wird, so im Kr. Lubny des Gouv. Poltawa, diese mehrfach nicht als ein Entgelt für die gewährleistete Nutzung einer fremden Sache aufgefasst, sondern ausdrücklich damit motivirt wird, dass die Grundsteuer — für Staat, Landschaft etc. — so bedeutend wächst. Das heisst: wenn die Landlosen das Land, wenn auch nur als Weide nutzen, so sollen sie auch einen Theil der auf dem Lande ruhenden öffentlichen Lasten tragen.[1]) Ein ganz richtiger Grundsatz! Es giebt aber auch Gemeinden, die nicht unter diesem Rechtstitel Zahlung oder eine geringe Naturalleistung verlangen: ein näheres Zusehen ergiebt für einen Theil derselben als Erklärung die ungünstige Lage, wo die Gemeinde selber, da die Weide auf dem eigenen, ausgesogenen Lande zu wenig Nahrung bietet, Land zur Weide zu pachten hat, in anderen scheint aber der Individualismus, die Erkenntniss des ihnen gesetzlich eingeräumten individuellen Grundbesitzrechts zum Durchbruch gelangt zu sein.[2]) Solches documentirt sich auch darin, dass in manchen Gemeinden, selbst wo der Flurzwang auf dem Feldland besteht und streng aufrechterhalten wird, kein Widerspruch gegen die Einhegung (durch Zaun oder Graben) des Wiesenstückes seitens einzelner Wirthe und gegen die hiermit eintretende Ausscheidung aus der allgemeinen Weide erhebt.[3]) Es braucht kaum erst hervorgehoben zu werden, dass, wo bei Flurzwang gemeinsamer Weidegang besteht, auch die Landlosen an der Besoldung des Hirts[4]) theilzunehmen haben.

Auch Wald[5]) finden wir vielfach im ungetheilten Besitze der Gemeinde und selbst mehrerer Gemeinden. Ueber die Art der Nutzung etc. bieten uns die bezüglichen Publikationen nur dürftige Notizen. Selbst unter den Kosaken, bei welchen das individuelle Grundbesitzrecht stärker als bei den anderen Bauern ausgeprägt ist, verfügt hier und da die Gemeinde über den Wald. Im Kr. Poltawa besitzen gar drei Kosaken-Woloste zusammen den Wald; die Nutzung desselben ist der Art, dass Vertreter jeder Wolost gemeinsam bestimmen, welches Waldstück ausgehauen werden soll: nach dem Bestande der Bäume wird dasselbe in

---

[1]) l. c., Bd. II, pag. 9—10, Bd. III, pag. 6—8, Bd. IV, pag. 2—8, Bd. V, pag. 45-46.

[2]) Es werden gar Fälle registrirt, wo Wirthe, die kein Vieh haben, für die Nichtbenutzung der Weide eine Zahlung seitens der Gemeinde je nach der Grösse ihres Grundbesitzes erhalten, in einer Gemeinde 3 Rbl. pro Dess., Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 8.

[3]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. IV, Abschnitt II, pag. 64.

[4]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 65 etc., Bd. IV, Abschnitt II, pag. 71, Матеріалы для оцѣнки etc., Bd. III, pag. 106.

[5]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 12—13, Bd. III, Abschnitt II, pag. 7—8, Bd. IV, Abschnitt II, pag. 16—17, Матеріалы для оцѣнки, Bd. IV, Beilage X, pag. 75, 58.

gleichwerthige Parcellen getheilt, und das Loos entscheidet, wem jede Parcelle zufällt. — In anderen Gemeinden werden die Bäume gemeinsam gefällt und nach Schätzung der Balken etc. getheilt. In einigen muss Jeder, der Holz zu haben wünscht, vorerst 10 Kop. in die Gemeindekasse zahlen.

Ausserdem finden sich im gemeinschaftlichen Besitze, wenn auch ganz vereinzelt, Ackerland, Wiesen[1]), die zum Besten der Gemeinde verpachtet werden: es wird hierbei darauf geachtet, dass die Pachtung nicht an Fremde gelangt, auch darauf, dass die Pachtstücke nicht in eine Hand fallen. Theile des Weidelandes werden dazwischen zur Deckung ausserordentlicher Gemeindeausgaben (für Kirche etc.) zur Beackerung zeitweilig verpachtet, aber auch ständig und bilden dann eine bleibende Einnahmequelle der Gemeinde. Auch werden solche Wiesenstücke (unter den Kosaken) hin und wieder periodisch unter die Wirthe vertheilt. Doch haben wir es hier nicht immer mit den Ueberresten altmarkgenossenschaftlichen Besitzes zu thun; vielfach haben namentlich Kosaken-Gemeinden solche Landstücke, die zuweilen von recht bedeutender Ausdehnung siud, durch Kauf in verhältnissmässig neuer Zeit erworben. Auch fällt der Gemeinde, wie bereits bemerkt, das Land unbeerbt Verstorbener zu, und sie verfügt nach Belieben über dasselbe. Eine eigenthümliche Erscheinung zeigt sich im Kosakendorf Orshiza (Kr. Lubny), das einen zum Grasschnitt geeigneten Sumpf, ein Areal von 127 Dess. besitzt. Das Dorf ist in drei Theile (Kutok genannt) getheilt, der Sumpf desgleichen; jeder Kutok theilt sein Stück in gleiche Theile unter alle Hauswirthe. Da jeder Hauswirth ein gleiches Antheilsrecht hat, so muss mit der Zunahme der Zahl der Hauswirthe (durch Familientheilungen) eine neue Umtheilung stattfinden; sie erfolgt nach fünf oder sechs Jahren; die in der Zwischenzeit sich bildenden Familien erhalten bis zur nächsten Umtheilung „Eckchen“, kleine Landfetzen, die bei der Umtheilung der unregelmässigen Figur des Landstücks nachbleiben. Leider findet sich nichts Näheres über den Ursprung dieser eigenthümlichen Erscheinung.

Schliesslich finden sich auch Teiche, Flüsse im gemeinschaftlichen Besitze. Die Nutzung (Fischfang) steht entweder allen Gemeindegenossen frei oder wird verpachtet.

Es würde uns von unserem Hauptthema zu weit entfernen, wollten wir schildern, wie der genossenschaftliche Geist sich lebenskräftig erhält: in gemeinsamen Pachten, Käufen von Land durch die ganze Gemeinde wie auch durch kleinere Genossenschaften hier und da, wobei selbst die gemeinsame Bestellung durch die Gemeinde selten, in Genossenschaften

---

[1]) l. c., Bd. II, pag. 11, Bd. III, pag. 9, Bd. IV, pag. 8—11, 21, Матеріалы для оцѣнки, Bd. III, pag. 107.

aber häufig erfolgt, in der gegenseitigen Hülfeleistung bei jeder Trübsal, im genossenschaftlichen Anspann (es thun sich mehrere Wirthe, die nicht hinreichend eigenes Arbeitsvieh für die schweren Pflüge besitzen, zusammen) etc.[1])

So ist der heutige Stand der Gestaltung des Grundbesitzrechts in den kleinrussischen Gouvernements. Jedoch finden sich zerstreut noch Gemeinden mit dem älteren Grundbesitzrechte. Bei der Ermittelung solcher Ueberreste der alten Ordnung der Dinge ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Es ist nämlich die ältere Grundbesitzordnung zu scheiden von dem Gemeindebesitz (mit dem Rechte eines jeden Gemeindegenossen auf Land), wie er sich durch die Gesetzgebung veranlasst oder angebahnt, unter den Domänen- und auch gutsherrlichen Gemeinden ausgebildet hat, worauf wir oben im ersten Abschnitt hingewiesen. Die Leichtigkeit, mit welcher dieser Umwandlungsprocess von der hiesigen älteren Grundbesitzordnung zum grossrussischen Gemeindebesitzrecht sich vollzogen hat, ist auch ein Zeugniss für die Stärke des markgenossenschaftlichen Geistes und der schwachen Ausbildung des individuellen Grundbesitzrechts im Rechtsbewusstsein der kleinrussischen Bauern. Ueberreste der alten Grundbesitzordnung haben wir vor Augen, wenn wir in den südlichen Kreisen Solotonoscha, Perejaslawl, Kobeläki (Gouv. Poltawa) Wiesen im gemeinschaftlichen Besitz mit periodischen Neuverloosungen, mit Theilung der Gemeinde in Loosgruppen, denen je grössere Wiesenstücke durch das Loos zufallen, und mit gemeinsamem Grasschnitt, finden und in gewissen Zwischenräumen Waldstücke zum Hölzen getheilt werden. Im Kr. Kobeläki ist eine Gemeinde entdeckt, die auch das Ackerland und zwar bei der Revision umgetheilt hat. Aus dieser Thatsache, wie auch aus dem Ausspruch der Bevollmächtigten einer Gemeinde (Kr. Solotonoscha) in einem Processe wegen unberechtigten Grasschnitts seitens fremder Kosaken, wir mähen die Gemeinwiese (обческій сѣнокосъ) genossenschaftlich, stellen das Gras in Haufen zusammen und theilen diese gleichmässig unter uns Alle (по равну между нами всѣми), und endlich aus dem gemeldeten Falle, dass, nachdem in einer Gemeinde die Landstücke in bleibenden Besitz gelangt sind und im freien Verkehrsrecht gestanden haben, jetzt ein Theil der Gemeinde eine Theilung (треба делиться) im Sinne der Ausgleichung verlangt, aus diesen Thatsachen schliesst Prof. Lutschizki, dem wir die Mittheilung dieser Angaben ver-

---

[1]) Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій черниговъ, губ., Bd. I, pag. 71 etc., 124—131, 137, Bd. III, pag. 110, Bd. IV, pag. 36, Bd. V, pag. 72, Beilage 8 und 9, Bd. VI, pag. 39 etc., Beilage 8, Bd. VIII, pag. 60, Bd. XI, Beilage 9, Bd. XII, pag. 58, Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, pag. 58, 61 etc., 74, Bd. IV, pag. 20, 96 etc. Insbesondere aber Ф. Щербина: Очерки южно-русскихъ артелей и общинно-артельныхъ формъ, Odessa 1880, namentlich pag. 245—316.

danken[1]), dass es sich hier um den Gemeindebesitz mit dem gleichen Recht auf Land handelt. Es sind diese Mittheilungen lückenhaft. Der Referent scheidet nicht Neuverloosungen (Wechsel im Besitz der Grundstücke bei gleichbleibendem Besitzstande) von allgemeinen Umtheilungen (Wechsel des Besitzstandes, Ausgleichung des Besitses nach Seelen, Arbeitern etc.). Es fehlt in diesen Mittheilungen jede Angabe über die Vertheilungseinheit, selbst bei der Mittheilung über die Vornahme einer Umtheilung des Ackerlandes nach der Revision. Wenn es sich in diesem Falle nicht etwa um eine Gemeinde mit neu eingeführtem Gemeindebesitze handeln sollte, so haben wir es auch hier, wie auch in den anderen gemeldeten Fällen aller Wahrscheinlichkeit nach nur mit Neuverloosungen in dem bezeichneten technischen Sinne zu thun. Immerhin mag es aber sein, dass bei hinreichender Grösse der Wiesen das Nutzungsrecht in ihnen sich noch nicht scharf ausgebildet hat und allen Genossen noch das gleiche Recht gewährt wird.

Im Kr. Konstantinograd sind Neuverloosungen, hervorgerufen durch die Nothwendigkeit des Wechsels des Ackerlandes (langjährige Brache) und die altgewohnte Steppenwirthschaft, an der Tagesordnung. Eine Aussage für die Walujew'sche Enquete[2]) erklärt — unter Verkennung des wesentlichen Unterschiedes zwischen Neuverloosung und allgemeiner Umtheilung —, hier herrschen überall Gemeindebesitz und Umtheilungen. Und es wird gar hinzugefügt: es sei hier kein individueller Besitz (участковаго пользованія нѣтъ) — es liegt hier die sich leider vielfach zeigende Unklarheit der Auffassung vor, als ob individueller Grundbesitz nur bei arrondirten Grenzen bestehe. Neuere, in das Wesen der Frage eindringende Untersuchungen ergeben, dass es sich hier nur um Neuverloosungen handelt.[3])

Auch in den nördlichen Kreisen des Gouv. Tschernigow haben sich hier und da zerstreut sowol unter den Bauern, als insbesondere auch unter den Kosaken Neuverloosungen nicht allein des Wiesenlandes, sondern auch des Ackerlandes erhalten.[4]) Die in der Walujew'schen Enquete sich findende Notiz[5]), dass im Friedensrichterbezirk Nowobosan im

---

[1]) Lutschizki: Слѣды общ. земдевладѣнія, l. c., pag. 92—93.

[2]) Докладъ Высочайте учрежденной Коммиссіи для изслѣдованія нынѣтияго положенія сельскаго хозяйства и сельской ороизводительности въ Россіи, Bd. II, Abtheilung I, pag. 186.

[3]) Извлеченіе изъ отчета представленнаго Министру Финансовъ управляющимъ крестьянскимъ поземельнымъ Банкомъ по командировкѣ его весною 1884, von E. Картавцовъ, St. Petersburg 1884, pag. 48, 75, ein Fall, in welchem es sich wahrscheinlich um wirklichen Gemeindebesitz handelt, pag. 71, zweifelhafte Fälle pag. 50 u. 55.

[4]) Филимоновъ: Формы землевладѣнія, l. c. pag. 39, 41.

[5]) Докладъ Высочайше учрежденной Коммиссіи etc., Bd. II, Abth. I, pag. 186.

Kr. Koselez die gutsherrlichen Bauergemeinden im Gemeindebesitz leben, aber „sehr selten" Umtheilungen vornehmen, ist vielleicht auch dahin zu verstehen, dass hier Neuverloosungen vorkommen.

Hiermit haben wir die Hauptelemente der grundbesitzrechtlichen Gestaltung, welche für unsere Untersuchung von Bedeutung sind, in den kleinrussischen Gouvernements Tschernigow, Poltawa und einen Theil des Gouv. Charkow dargelegt. Alles spricht dafür, dass weitere Untersuchungen dieselbe Grundbesitzordnung in früherer Zeit für das Gouv. Kiew (mindestens der westliche Theil, der zur Ukräne gehörte) ergeben werden, das (bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts) dasselbe historische Schicksal gehabt und unter den gleichen ökonomischen Bedingungen sich entwickelt hat. Auch über die Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes der süd- und nordwestlichen Gouvernements liegt zu wenig Material vor, als dass wir auf diese Frage näher eingehen könnten.[1]) Es genüge die Bemerkung, dass, was die heutige Lage der Dinge anbetrifft, das individuelle Grundbesitzrecht uns um so schärfer ausgeprägt entgegentritt, je mehr wir nach Norden und nach Westen vorrücken. Flurzwang scheint überall zu herrschen, selbst in dem Gouv. Kowno und in den infländischen Kreisen des Gouv. Witebsk, mit Ausnahme kleiner Ansiedelungen, die sich hier und da finden.[2])

Jedoch haben wir auf das Grundbesitzrecht in einem Gouvernement einzugehen, das an der ganzen Westgrenze das Gouv. Minsk berührt, individuellen bäuerlichen Grundbesitz aufweist, im Gesetz vom 19. Febr.

---

[1]) Freilich bietet das grosse fortlaufend erscheinende Archiv für das südwestliche Russland (Архивъ югозападной Россіи, издаваемый временною Коммиссіею для разбора древнихъ актовъ, утвержденною при кіевскомъ, подольскомъ и волынскомъ Генералгубернаторѣ) in mehreren Bänden Materialien für die ökonomischen und juridischen Beziehungen der Bauern aus dem vorigen Jahrhundert und aus älterer Zeit, hauptsächlich aber ihre Beziehungen zum Gutsherrn und dem Staat; über die Beziehungen der Bauern unter einander, der Gemeinde zum Lande finden wir auch in den Abhandlungen, die dem Archive als Erläuterung zu den abgedruckten Akten beigefügt sind, keinen hinreichenden Aufschluss: B. Антоновичъ, Einleitung zum Theil IV, Bd. II, 1870, auch Изслѣдованіе о крестьянахъ въ югозападной Россіи по актамъ 1700—1798, Kiew 1870, Ив. Новицкій: Содержаніе актовъ окрестьянахъ im Theil VI, Bd. I, 1876. Иванишевъ: О древнихъ сельскихъ общинахъ въ югозападной Россіи, behandelt das innere Rechtsleben der Gemeinde, geht aber auch nicht auf jene grundbesitzrechtlichen Fragen ein. Wir finden nur in Betreff der uns hier interessirenden Fragen Ausweise darüber, dass die ursprüngliche Besiedelung dieser Landstriche in grossen Höfen (дворище) erfolgte, die nachher auch getheilte Wirthschaften bildeten. Die Grundherren haben (im 16. Jahrhundert) Aussiedelungen veranlasst: волоки; Ив. Новицкій, l. c., pag. 103—105. Bis in das 16. Jahrhundert fand auch noch freie Occupation statt.

[2]) Доклады въ Коммиссію Импер. Моск. Общ. сель. хоз. по вопросу о хуторахъ Bd. II an zahlreichen Stellen, auch im Докладъ Высочайше учрежденной Коммиссіи etc. viele Angaben.

1861 aber zu dem grossen Landgebiet mit Gemeindebesitzrecht gerechnet wird. Es ist dieses das weissrussische Gouv. Mohilew. In den Vorberathungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft hatte das Comité dieses Gouvernements (bestehend aus Vertretern des grundbesitzenden Adels) ausdrücklich und wiederholt die Existenz des individuellen Grundbesitzes betont, und seine Anträge zu den Specialfragen auf der Grundlage dieses Rechts gestellt. Nichtsdestoweniger ward im Gesetz dieses Gouvernement in die Kategorie derjenigen mit Gemeindebesitz gestellt.[1]) Das genannte Comité soll für diese cardinale Umwälzung der Grundbesitzordnung gewesen sein, um die solidarische Haft der Gemeinden für die bäuerlichen Leistungen an die Gutsbesitzer, die nur für die Gemeinden mit Gemeindebesitz, aber nicht mit individuellem Grundbesitz statuirt ward, zu gewinnen. Und so wurden dem Gesetz entsprechend die Grundbücher und die Ablösungsverträge auf der Basis des Gemeindebesitzrechts abgefasst, während in Wirklichkeit individueller Grundbesitz bestand und heute noch besteht.[2]) Hierin lag der Keim zu vielen Wirrnissen, die noch dadurch vergrössert wurden, dass in Gemeinden, wo die obliegenden Zahlungen überhoch waren, Bauern Landstücke an andere übergaben — mündlich oder durch ganz formlos abgefasste Verträge auf einem Papierfetzen. So wie das Land werthvoller ward, entstand Streit: die Bauern, die zu Gunsten anderer auf Landtheile verzichtet hatten, erklären jetzt, das Land nur zeitweilig abgetreten zu haben, nur für die Zeit, bis ihre Kinder erwachsen seien, bis diese nach Ableistung der Wehrpflicht heimkehrten etc.; die Inhaber des streitigen Landes aber behaupten, dasselbe zum ewigen Besitz erworben, Rückstände der früheren Besitzer berichtigt, durch die Entrichtung der jährlichen Ablösungsquoten das Eigenthumsrecht erworben, sodann auch Arbeiten aller Art auf die Verbesserung des Bodens verwendet zu haben etc. Die bäuerlichen Wolostgerichte erkennen das Recht der letzteren, der thatsächlich bestehenden Grundbesitzordnung entsprechend, an. Die Behörden für bäuerliche Angelegenheiten kassiren solche Entscheidungen als dem gesetzlich bestehenden Gemeindebesitz widersprechend, oder erläutern dieselben in dem Sinne, dass das erworbene Recht nur bis zur nächsten allgemeinen Umtheilung Geltung habe. Die Gemeinde befindet sich demnach in einer schwierigen Lage und kann sich in den neuen Verhältnissen nicht zurechtfinden, denn es haben überhaupt keine Umtheilungen stattgefunden,

---

[1]) А. Скребицкій: Крестьянское дѣло въ царствованіе Императора Александра II, Bd. II, Theil I, pag. 469—477, insbesondere pag. 476.

[2]) А. С. Дембовецкій: Опытъ описанія Могилевской губерніи, Могилевъ на Днѣстрѣ 1884 in drei Bänden, Bd. II, pag. 773—793. Viele Aussagen für die Walujew'sche Enquete, Докладъ Высоч. учрежд. Комм. для изслѣд. etc., Bd. II, Abth. I, pag. 192—193.

und sie wünscht solche auch in Zukunft nicht vorzunehmen. Bei Abgrenzung des Bauerlandes ward zur Basis der Berechnung der Grösse desselben die gesammte Seelenzahl in der Gemeinde genommen, in Wirklichkeit sind aber nur die altgesessenen Familien, die die ursprüngliche Bevölkerung der Gemeinde bilden, im Besitze des Landes und allein zum rechtmässigen Erwerb desselben berechtigt; die neuen Gemeindeglieder d. h. die der Gemeinde nur zugeschriebenen, sind ohne Land, und wenn sie von den grundbesitzenden Bauern Land erwerben, so wird es diesen bei der ersten besten Gelegenheit abgenommen und dem früheren Besitzer zurückgegeben. Den etwa angestrengten Process verliert der rechtliche Besitzer, da er entweder nicht den Beweis antreten kann, das Land zum Eigenthum erworben zu haben, oder er wird abgewiesen auf Grund dessen, dass dem früheren Besitzer kein Verkaufsrecht zustehe, da das Land nicht ihm gehöre, sondern sich — gesetzlich — im Gemeindebesitze befinde.

Die Grundbesitzordnung, soweit die dürftigen Daten reichen, ist folgende. Aecker und Wiesen befinden sich im individuellen Besitz, welcher aber den durch die Gemenglage der Landstreifen und den Flurzwang bedingten Beschränkungen unterliegt; die Wiesen befinden sich auch unter dem gegenseitigen Weiderecht, das sich dazwischen gar auf das Gartenland erstreckt. In gemeinsamer Nutzung steht das Weideland und, soweit vorhanden, auch der Wald. Die langjährige Herrschaft des Gesetzes von 1861 hat wol Verwirrung, nicht aber eine Aussöhnung mit dem Gemeindebesitze gebracht: es hält vielmehr die Bevölkerung streng an der gewohnten Grundbesitzordnung. Es ist eine dringende Forderung, die gesetzlichen Bestimmungen der thatsächlichen Grundbesitzordnung anzupassen. Freilich steht den Gemeinden das Recht zu, zum individuellen Grundbesitzrecht überzugehen. Bisher hat aber ein solch' förmlicher Act, wie es das Gesetz verlangt, nur selten stattgefunden — bis zum Jahre 1872 nur 26 Gemeinden im ganzen Gouvernement. Diese Erscheinung erklärt sich theils aus Unkenntniss, Schwerfälligkeit der Leute, aus Scheu vor den zu überwindenden Formalitäten, theilweise aber auch, wie es sich aus vorliegenden Aeusserungen mehrerer, mit der Aufsicht über die bäuerlichen Angelegenheiten betrauten Beamten mir hervorzugehen scheint, aus der von diesen gehegten und den Bauern beigebrachten Anschauung, als ob mit dem rechtsförmlichen Uebergang zum individuellen Grundbesitz eine volle Arrondirung des Grundbesitzes gefordert werde, was freilich dann die Bauern aus Scheu vor den Kosten der Vermessung und den Schwierigkeiten der Arrondirung verhindern muss, sich an die Beseitigung eines Missstandes, der in dem Widerspruch der gesetzlichen Lage mit den thatsächlichen Verhältnissen liegt, zu machen.

Dass dieser Missstand nicht bereits von der Regierung beseitigt ist,

erscheint um so auffallender, als in den Grundbüchern der, in allen Kreisen zerstreut liegenden Domänengemeinden der individuelle Grundbesitz (die Weide jedoch als im gemeinschaftlichen Besitze befindlich) als der bestehende verzeichnet und als zu Recht bestehend anerkannt ist; die Grundbesitzordnung dieser Bauern ist ganz derselbe wie bei den früher gutsherrlichen. Jene Bauern gehörten früher Klöstern, der Kirche, auch Privatpersonen, die die Güter durch Confiscation oder Schulden verloren hatten, auch erbloser Nachlass, wie umgekehrt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts viel Domänenland mit Bauern an Beamte etc. verliehen ward. Der Charakter der bäuerlichen Grundbesitzordnung ist überall in diesem Gouvernement derselbe.[1]) Es sei noch bemerkt, dass im Gouv. Minsk auch individueller bäuerlicher Grundbesitz mit Neuverloosungen vorkommt.[2])

Zum Schluss biete ich in Betreff des Zarthums Polen einige kurze Notizen über die uns interessirenden Fragen der Beschränkungen des bäuerlichen Grundbesitzes. Die gesetzgeberische Bewegung der vierziger Jahre auf agrarpolitischem Gebiete betraf nicht allein die westlichen Gouvernements und die baltischen Provinzen, sondern auch das vor Kurzem erworbene Zarthum Polen.[3]) Das Gesetz vom 26. Mai (7. Juni) 1846 untersagte das Einziehen des Bauerlandes, das ungeschmälert der bäuerlichen Bevölkerung gegen die betreffenden Leistungen an die Grundherren erhalten bleiben sollte, und normirte die bäuerlichen Lasten (Prästationstabellen), doch hatte das Gesetz nicht den vollen Erfolg: in der letzten Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ward sehr viel Bauerland zum gutsherrlichen eingezogen. Das durch den polnischen Aufstand hervorgerufene Gesetz vom 19. Februar 1864 restituirte das wider das Gesetz vom Jahre 1846 eingezogene Bauerland als solches, die Ablösung desselben ward decretirt und radical durchgeführt. Zur Ansässigmachung Landloser ward ein Theil der Domänen- und geistlichen Güter parcellirt. Das Bauerland ist als solches geschützt: es soll stets in bäuerlichem Besitze bleiben. Der Zersplitterung des Bodens ward eine Grenze gesetzt: 6 Morgen Landes (3 Dessätinen) ist das Minimum. Doch blieben

---

[1]) Im Band V der Статистика поземельной собственности, herausgegeben vom Centralstatistischen Komité, findet sich die irrthümliche Notiz, als ob die Domänenbauern Einhöfler (однодворцы) gewesen seien; ein ganz geringer Bruchtheil derselben stammt freilich von verarmtem polnischen Kleinadel (Schlächta).

[2]) Доклады въ Коммиссію Импер. Москов. Общ. сельскаго хозяйства по вопросу о хуторахъ, Bd. II, pag. 25.

[3]) A. de Moller: Situation de la Pologne au 1er Janvier 1865, Paris 1865, insbesondere pag. 376 etc., Beilage pag. 81 etc. Г. Симоненко: Сравнительная Статистика Царства Польскаго, Warschau 1879, Bd. I, pag. 245—259, 278, 282, 344, 347, 394—403. Die Verwaltung und Reformen im Königreich Polen von 1815—1867, Berlin 1867, pag. 11, 12, 19 etc. Ю. Янсонъ: Сравнительная статистика Россіи, Bd. II, Theil I, pag. 178 etc.

kleinere Höfe im alten Bestande, deren es freilich sehr viele giebt: Bauerhöfe von weniger als 3 Morgen, also eigentlich nur Gärtnerstellen bestehen gegen 200,000, was ungefähr 30% der Gesammtzahl der Bauerhöfe beträgt. Die bezüglichen uns interessirenden Specialfragen über die jetzige Gestaltung und Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes sind meines Wissens in der Literatur nicht behandelt.[1]) Gefällige Mittheilungen Sachverständiger stimmen darin überein, dass das Minimalgesetz in praxi beobachtet wird: es wird die Wachsamkeit der Gerichte gelobt, die eine Verletzung jener Bestimmung nicht zulassen; andere Mittheilungen, die vielleicht einen mehr localen Charakter tragen, weisen darauf hin, dass auch grösserer bäuerlicher Grundbesitz zusammengehalten, eine Parcellirung ungern gesehen wird. Man will diese Erscheinung auf den Umstand zurückführen, dass die Bevölkerung — in manchen Landstrichen — in kleinen Dörfern wohnt und der Grundbesitz sich in arrondirten Grenzen befindet, was zur Zeit der bäuerlichen Unterthänigkeit von den Gutsherren im ökonomischen Interesse hergestellt war. Der Bauerhof in diesen Grenzen war die Woloka, den der polnische Adel auch in den westlichen Gouvernements herzustellen sich angelegen sein liess.[2])

---

## Drittes Kapitel.

## Eigenthümliches Grundbesitzrecht unter Einhöflern.

In dem grossen Landgebiete mit bäuerlichem Gemeindebesitz finden wir von Westen nach Osten gehend in langgestreckter, vielfach gebrochener Linie in den Gouv. Ssmolensk, Kaluga, Orel, Tula, Kursk, Räsan, Woronesh, Tambow, Pensa etc. bäuerlichen individuellen Grundbesitz.

Ursprünglich war er kein bäuerlicher, sondern Herrengrundbesitz. Die Eigenthümer desselben waren Dienstmannen der Moskau'schen Zaren, die seit dem 16. Jahrhundert in geordneter Weise die schon früher unternommenen Versuche durchführten, die gefährdeten Grenzen des Reiches durch Verleihung von Land an Bojarenkinder und andere freie Leute (als Dienstgut, dazwischen auch zum vollen Eigenthum) zu sichern, welche dagegen die Verpflichtung hatten, alle Anzeichen der Annäherung feindlicher Massen zu beobachten, nach Moskau zu melden und gegebenen Falls nach Möglichkeit den ersten Anprall aufzuhalten, gestützt durch grossartig eingerichtete Waldverhaue, die namentlich der Reiterei der wilden Völker hinderlich waren. Und sie erfüllten ihre Dienstpflicht um

---

[1]) Das vom centralstatistischen Comité soeben herausgegebene Свѣдѣнія о землевладѣніи въ Польшѣ fasst leider allen Grundbesitz bis zu 10 Morgen zu einer Gruppe zusammen.

[2]) Siehe oben Seite 122, Note 1.

so eifriger, als sie dadurch ihr eigen Haus und Hof schützten. Diesen Dienstmannen zur Beihülfe wurden auch einfache Leute mit Grundbesitz angesiedelt. Sie bildeten die Mannschaft, wurden als Kundschafter benutzt etc. Diese scheinen zumeist das Land gemeinsam zugemessen erhalten und daher auch im Gemeindebesitz gelebt zu haben. Endlich gelangten in die Gruppe der „Einhöfler" auch freie Aussiedler und Läuflinge aus den inneren Gouvernements, die sich an den äussersten Grenzen des Reiches auf freiem Lande niedergelassen hatten.

Es liegt nicht im Rahmen unserer Untersuchung, auf die Geschichte dieser „Tschetwernyje"[1]) oder Einhöfler (Odnodworzy) wie sie genannt werden, einzugehen.[2]) Es genüge die Bemerkung, dass als nach Ausdehnung der Reichsgrenze ihre Aufgabe gegenstandslos geworden war, die Reform des Mititärwesens durch Peter den Grossen die Art der Dienstpflicht wesentlich geändert hatte, auch ihre Stellung sich wesentlich ändern musste. Ihre Pflichten wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts der Art geregelt, dass sie theils in die „Landmiliz", zumal für das Grenzgebiet (die Ukräne), gesteckt wurden, theils Geld und Naturalien zur Erhaltung derselben zu liefern hatten. Schon zu Peters des Grossen Zeiten unterschieden die Einhöfler sich vielfach kaum noch von den Bauern was sich u. A. aus einem Senatsbefehl vom 8. Mai 1723 ergiebt, der über die Gutsbesitzer Strafen verhängt, welche Einhöfler zu Leibeigenen gemacht und sie verkauft haben, und die Freilassung dieser anordnet.

Bereits der Befehl des „Obersten Geheimen Raths" vom 14. August 1727 verbietet — zur Sicherstellung der Leistungen der Einhöfler — den Verkauf des Landes. Nichtsdestoweniger geschah solches in grossem Maasse, so dass Katharina II. jenen Befehl nochmals einschärfte und neue Maassregeln ergriff. Wichtig sind in dieser Beziehung namentlich die Instructionen für die Gouvernementsmesskanzleien: den landlos gewordenen Einhöflern sollen je 60 Dess. zugemessen werden, das Land der Einhöfler darf nicht verkauft — auch nicht an andere Einhöfler — desgleichen nicht verpfändet, nicht länger als auf ein Jahr verpachtet und endlich auch nicht für Schuldverbindlichkeiten abgenommen werden. Nur das Land, das ein Einhöfler über 60 Dess. besitzt, darf er verkaufen, aber nur an Einhöfler. Auch nicht durch Erbgang, noch als Mitgabe für Töchter darf das Land in die Hände anderer Stände übergehen, und das Land der Einhöfler, die durch Heirath in das Dorf der Frau übersiedeln, soll an Einhöfler vertheilt werden.

---

[1]) Vom Worte „Tschetwert" — ein altrussisches Landmaass.

[2]) В. Семевскiй: „Казенные крестьяне при Екатеринѣ II" in der Русская старина 1879, Bd. IV, Statistik des Gouv. Kursk Bd. I, pag. 33—41, Statistik des Kr. Obojan, Theil II, pag. 1—15. В. Григорьевъ: Четвертное землевладѣнiе in der Русская Мысль 1886, Bd. I, pag. 43—59, sowie die später anzugebenden Schriften.

Die Einhöfler hatten sich in ihrer Stellung immer mehr den Bauern genähert. So konnten in den erwähnten Instructionen — übrigens im Widerspruch zu den anderen Bestimmungen, die den Stand der Einhöfler zu erhalten bezweckten — die Gouverneure beauftragt werden, sorgfältig die Dörfer zu ermitteln, in denen Einhöfler und Domänenbauern beisammen leben, und darüber ein Projekt auszuarbeiten, wie die Minorität auf freie Domänenländereien ausgesiedelt oder wie sie aus dem einen Stande in den anderen übergeführt werden könnte (also Einhöfler zu Domänenbauern umzuwandeln und umgekehrt). Eine derartige Maassnahme scheint aber nicht erfolgt zu sein. Vollständig zu Domänenbauern wurden sie im Jahre 1840 und ihnen das Recht, Leibeigene zu besitzen, genommen, die ihnen noch gehörenden Leibeigenen aber durch den Staat (75—100 Rbl. pro Revisionsseele) abgekauft.

Von hohem Interesse ist nun die Gestaltung des Grundbesitzrechts, soweit nicht der Uebergang zum Gemeindebesitz erfolgt ist.[1]) Gewisse äussere Momente haben eine Modification des ursprünglich individuellen Grundbesitzrechts angebahnt. Bedeutungsvoll war der Umstand, dass bei der Generalvermessung nicht jedem einzelnen Hofe das Land abgegrenzt ward, sondern dem ganzen Dorfe, wobei nur die einzelnen Besitzer und die Grösse ihres Besitzes vermerkt wurden. Späterhin wurde Wald dem ganzen Dorfe neu zugetheilt und hat wol auch immer Wald von jeher im gemeinschaftlichen Besitz, hervorgegangen aus der freien Nutzung des Waldes, bestanden.

Die Hauptelemente in dem Entwickelungsprocesse sind nun folgende.[2]) Das innere Wachsthum der Familien rief beständige Theilungen der Höfe hervor, und so entstand aus einem Hof ein ganzes Dorf. So tragen in so manchen Dörfern sämmtliche Familien denselben Familiennamen, den auch noch hier und da ein benachbarter adeliger Gutsbesitzer führt, der vor der allendlichen Grenz- und Besitzregulirung und Streulegung mit jenen den gemeinsamen Besitz des Waldes hatte und mit ihnen im Flurzwang stand. Ein Zweig der ursprünglichen Familie hat er sich seine adelige Qualität erhalten und sieht jetzt als Herr auf seine Geschlechtsgenossen

---

[1]) Theil II, Hälfte 2 dieses Werkes, pag. 188 etc. und im vorliegenden Bande, pag. 64—65.

[2]) Ausser den oben citirten Schriften noch (zum Theil nur Daten über die Zahl der Einhöfler und die Grösse ihres Grundbesitzes enthaltend) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. IV, pag. 1—3, Bd. V, pag. 1, Bd. VI, pag. 6—8, Bd. VII, pag. 18—19, Bd. VIII, pag. 7—9, 54—57, Bd. IX, pag. 8, Bd. X, pag. 4, 18, 27, 147—164. Statistik des Gouv. Tambow, Bd. IV, pag. 42—60, Bd. V, pag. 19, Bd. VI, pag. 37—40, Bd. VII, pag. 7, Bd. VIII, pag. 4—5, Bd. IX, pag. 8, Bd. X, pag. 11. Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung III, pag. 176—177, Bd. III, Lieferung I (Tabellen). Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II, pag. 59—62.

als Bauern herab. Auch sind zwei, ursprünglich nicht entfernt von einander belegene Höfe durch Errichtung neuer Höfe für die jungen Familien im Laufe der Jahrhunderte zusammen geflossen und bilden schliesslich ein Dorf. Die Starrheit des individuellen Grundbesitzrechts ward durch die Verwandtschaft der Nachbarn gemildert, auch durch die Gemenglage der Grundstücke, die bei Familientheilungen, sowie durch Erbgang und Kauf entstand. Nun traten Umstände ein, die eine Aenderung des Grundbesitzes Einzelner oder Aller wünschenswerth oder gar nothwendig machten, solches ward dann vielfach vorgenommen und zwar, wie es sich naturgemäss ergab, nach dem Vorbilde, das ihnen die benachbarten Gemeinden mit Gemeindebesitz boten. So erfolgte vielfach bei der allgemeinen Grenzregulirung des Bauerlandes — zur Beseitigung der Gemenglage mit fremdem Grundbesitz — ein Abschneiden von Land an dieser und ein Zuschneiden an jener Stelle, es trat auch nach gutwilliger Verständigung der Austausch der Art ein, dass der Grundbesitz hierbei gegen früher verkürzt (wobei die Entschädigung in der Güte des zuzutheilenden Landes oder in der Gunst seiner Lage bestand) oder vergrössert ward. Hier erwies es sich als geboten, eine Umtheilung vorzunehmen, wobei der Besitzstand des einzelnen Hofes absolut, resp. in den angedeuteten Fällen proportional derselbe blieb. Auch andere Ursachen haben einen solchen Wechsel der Grundstücke nothwendig gemacht. Ward ein Stück Land zu Eisenbahnbauten expropriirt, durch die Errichtung einer Mühle unter Wasser gesetzt etc. etc., da halten die Bauern es für rechtmässiger, dass solch' eine Kürzung nicht den Einzelnen, dessen Wirthschaft hierdurch unter Umständen erheblich gestört, vielleicht unmöglich gemacht werden könnte, treffe, sondern Alle, und das wird durch eine gleichmässige Neuvertheilung erreicht. In einer Gemeinde (Gouv. Räsan) hat eine solche proportionale Kürzung stattgefunden, um aus der Verpachtung des hierdurch gewonnenen Landstückes die Kosten eines Processes mit einer benachbarten Gemeinde zu decken; diese Kürzung war natürlich nur eine zeitweilige; ja es wurden hier während des Processes fast jährlich Neuverloosungen ausgeführt, da nach der Höhe der Processkosten die Grösse des aus der eigenen Nutzung auszuscheidenden Landes zu wechseln hatte.

Eingehende Daten darüber, wie solche Umtheilungen bei den Einhöflern vorgenommen werden und die Grundbesitzordnung sich ausgebildet hat, finden wir für den Kreis Kursk im gleichnamigen Gouvernement[1]): Es ist das insoweit ein glücklicher Zufall, als gerade in diesem Kreise die Zahl der Einhöfler sehr gross ist, fast die Hälfte des Bauerlandes (48%) befindet sich nämlich im Besitze dieser. Man kann

[1]) Statistik des Gouv. Kursk. Band I, pag. 46 etc.

also in diesem Falle nicht, wie in Betreff der meisten anderen Landstriche, die Beeinflussung des individuellen Grundbesitzes durch den Gemeindebesitz zurückführen auf die überwältigende Masse der in dieser Grundbesitzordnung lebenden Bauern. Es sind vielmehr innere Zweckmässigkeitsgründe, die dahin geführt haben, und zur Durchführung des als zweckmässig Erkannten hat man das Vorbild der im Gemeindebesitz lebenden Nachbarn gewählt. Im Kreise Obojan[1]) desselben Gouvernements und auch in mehreren Kreisen (Ranenburg, Dankow, Skopin) des Gouvernements Räsan[2]) finden wir den gleichen Entwickelungsprocess eingehender geschildert; freilich existiren hier zum Theil mehr Gemeinden im gewöhnlichen Gemeindebesitz.

Die Neuverloosung erfolgt ganz nach denselben Grundsätzen, wie beim Gemeindebesitz. Das Land wird in Gewanne getheilt, vornehmlich ist die Dessätinen-Theilung üblich, wie in den benachbarten Gemeinden mit Gemeindebesitz; dann wird das Loos geworfen, in welcher Reihenfolge die Hauswirthe anzutreten haben, denen dann das betreffende Quantum an Land zugemessen wird. Vielfach wird, um die Gunst der Lage bei schmal und lang ausgedehntem Felde auszugleichen, die durch das Loos für das erste Gewann gefundene Reihenfolge der Hauswirthe in dem folgenden Gewann umgekehrt; wer also im ersten, dem Dorf zunächst belegenen Gewann den ersten, zunächst belegenen Landstreifen erhält, dem fällt ohne Loos im zweiten Gewann der letzte Streifen zu. Geringere Güte eines Landstückes, wie auch ein Zukurzschuss in einem Gewann werden durch ein Landstück in einem „Keilchen" (kleine Landfetzen, die bei der Gewannbildung nachbleiben) ausgeglichen. Bei der Gewannbildung sich ergebende kleinere Stücke werden in die Quer getheilt; sind sie auch hierzu zu klein, um unter Alle vertheilt zu werden, so werden sie wol auch dem Meistbietenden verpachtet. Die Breite der Landstreifen ist sehr verschieden: im Kreise Kursk ist die grösste Breite 30—40 Arschinen, die geringste $1^1/_2$ Arschinen. Die grösste Zahl der Gewanne und also auch der Landstreifen in jedem Felde ist 7—8, zumeist aber 3—4. Die bei der Vertheilung des Landes sich ergebende Zahl der Landstreifen wird auch, wie beim Gemeindebesitz, durch Austausch verringert und dadurch deren Breite vergrössert. In den bezeichneten Kreisen des Gouv. Räsan beträgt in den grösseren Dörfern, für welche allein eingehendere Daten vorliegen, die Zahl der Landstreifen zumeist 7 bis 10 in jedem Felde, die Breite gewöhnlich $1—1^1/_2$ Faden pro Dessätine Besitz, die Länge 80 Faden; ungünstiger liegen diese Verhältnisse, wo die Gemeinde zur Gewanne-Theilung gezwungen ist: bis zu 15—20 Landstreifen an

[1]) Statistik des Kreises Obojan. Bd. I., Theil II.: Замѣтки о четвертномъ землевладѣніи бывшихъ государственныхъ крестьянъ Обоянскаго уѣзда. pag. 1—15.

[2]) Григорьевъ l. c. pag. 52—59.

jedem Felde. In manchen Gemeinden des Kr. Kursk ist volle Arrondirung gelungen, so dass jeder Wirth nur ein zusammenhängendes Landstück in jedem Felde hat. Es besteht auch die sogenannte Schätzungs-Theilung, wie wir sie, wenn auch selten, im Gemeindebesitz gefunden haben,[1]) d. h. eine eigentliche Gewannbildung (Theilung des ganzen Ackerlandes in Gewanne) findet nicht statt, sondern die Güte des Landes wird in grösseren Stücken geschätzt und das Land nach dieser Schätzung vertheilt. Solches findet in Einhöflergemeinden statt, denen das Land territorial ungünstig zugemessen ist, d. i. wo es aus vielen Stücken, unterbrochen und geschieden durch fremdes Land, besteht. Hier wird vielfach das Land von der Gemeinde erst in grössere, gleichwerthige Landstücke getheilt und einer grösseren oder geringeren Zahl von Höfen je nach der Grösse ihres Anrechts zugesprochen, die sie unter sich theilen.

Diese Antheilsrechte sind nun sehr verschieden, und damit gelangen wir zu dem wesentlichen Unterschiede, der zwischen dieser Grundbesitzordnung und dem Gemeindebesitz besteht. Das Antheilsrecht des Einhöflers ist ein bestimmtes, wie viel er durch Erbschaft, Kauf etc. auf Grundlage des individuellen Rechts besitzt. Ein Jeder weiss genau, wie viel „Tschetwert", die altrussische Messeinheit, die bei der ersten Verleihung des Landes zur Bestimmung seiner Grösse angewandt wurde, er besitzt. Das Tschetwert ist also die Vertheilungseinheit und die Gesammtsumme der Tschetwert ist bei der Theilung des Landes der Divisor und bleibt immer dieselbe, mag das Land der Einhöflergemeinde bei der Grenzregulirung, durch Expropriation etc. zu- oder abgenommen haben: im ersteren Falle vergrössert, im zweiten verringert sich die Ausdehnung des Tschetwert. Die Proportion des Besitzes bleibt also dieselbe. Die Grösse eines Tschetwert ist in den verschiedenen Gemeinden ganz verschieden, im Kr. Obojan schwankt sie zwischen $1^1/_2$ und 9 Dessätinen.

Auch die Einhöflergemeinde ist durch die Loosgruppenbildung organisch gegliedert. Hier findet sich eine höchst interessante Erscheinung. Soweit die ganze Gemeinde ihre Abkunft von einem Stammhalter herleitet, findet die Bildung dieser Gruppen mit Untergruppen durch das Loos in gewöhnlicher Weise, wie beim Gemeindebesitz statt: in jeder Loosgruppe befindet sich die gleiche Zahl von Tschetwert. Eine Neugruppirung erweist sich — analog dem Gemeindebesitz — erforderlich, wenn durch Erbgang, Kauf etc. mehrere Hauswirthe in mehreren Loosgruppen zu stehen kommen und hierdurch Unbequemlichkeiten in der Rechnungsführung der Gemeinde über die Zahlungen und die Naturalleistungen entstehen. Wo aber eine Gemeinde ihre Abkunft von mehreren

---

[1]) Siehe Theil II, Hälfte II. dieses Werkes pag. 25 etc.

Stammhaltern herleitet, wird anders verfahren. Die Nachkommenschaft jedes Stammhalters bildet eine Einheit, eine Hauptgruppe, die sich in Geschlechter, Untergruppen theilt.[1]) Bei einer Neuvertheilung des Landes wird in jedem Gewann vorerst jedem Stamm ein Landstück zugemessen, das von den, von ihm abstammenden Geschlechtern unter sich und endlich unter die Familien der Geschlechter getheilt wird je nach der Grösse des Antheilrechts. Erlangt ein Fremder durch Erbgang oder Kauf Grundbesitz in der Gemeinde, so tritt er in das Geschlecht, von dessen Gliedern derselbe auf ihn gelangt ist. Wo durch Ineinanderheirathen Wirrwarr entstehen könnte, da haben Gemeinden diese Familien-Gruppirung aufgegeben und sind zur gewöhnlichen Loosgruppenbildung übergegangen. Im Kr. Obojan finden sich nur die gewöhnlichen Loosgruppen, wie im Gemeindebesitz.

Wir haben bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass die Entstehung der Loosgruppenbildung[2]) noch vollständig im Dunkel liegt. Zu dem dort Gesagten liesse sich jetzt noch der Gedanke aufwerfen, ob sie nicht mit den Familienverbänden bei dem alten Gemeindebesitz, in welchem, wie ich es nachgewiesen habe, das Recht auf Land nicht bestand, in Verbindung gebracht werden kann.

Das Gehöftland unterliegt keiner Umtheilung, es befindet sich seit Alters in denselben Grenzen, daher auch zumeist von sehr verschiedener Ausdehnung. Charakteristisch für die Auffassung der Bauern über die Natur ihres Grundbesitzrechts ist die Gepflogenheit, neu sich bildenden Familien, denen auf dem väterlichen, durch frühere Familienabtheilungen bereits eng gewordenen Gehöftland füglich kein Land abgetheilt werden kann, aus der Hutweide (beim Dorf belegen) ein Stück Land zum Gehöft auszuscheiden — vielfach besteht die Sitte, dass hierfür die Gemeinde bewirthet wird.

Während das Ackerland nur in besonderer, dazu gewordener Veranlassung einer Neuvertheilung unterzogen wird, findet in den Wiesen sehr häufiger, zumeist jährlicher Wechsel statt. Die Erklärung für diese, auch beim Gemeindebesitz sich findende Erscheinung liegt in dem Umstande, dass der jährlich wechselnde Grasbestand auf den einzelnen Wiesenstücken ausgeglichen werden soll. Gemeinsame Mahd mit

---

[1]) Die Stammhalter werden im Kr. Kursk „Grossväter" („Ahnen") genannt, die von ihnen abstammenden Linien aber „Geschlechter", während doch „Geschlecht" der umfassendere Begriff ist. Die Erklärung soll in Folgendem liegen: Die Töchter der Stammhalter brachten Schwiegersöhne ins Haus, ihre Kinder gehörten zu einem anderen Geschlecht, trugen einen anderen Familiennamen, hatten aber denselben „Grossvater", „Ahnen", und so zerfiel die Gemeinde nach „Grossvätern", „Ahnen". Statistik des Gouv. Kursk, Bd. I, pag. 49, Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. II., pag. 62.

[2]) Theil II, Hälfte I dieses Werkes, pag. 312—316.

Theilung des Ertrages ist auch hier und da, wie beim Gemeindebesitz, üblich.

Wald befindet sich mit einigen Ausnahmen, wo er auf ewig getheilt ist, in gemeinschaftlichem Besitz, die Grösse des Nutzungsrechts (bei der Theilung des Schlages) richtet sich nach der Grösse des Ackerlandes des betreffenden Hofes, oder das Nutzungsrecht ist ein gleiches: d. h. jeder Hof erhält gleich viel. In einigen Gemeinden (Kr. Obojan) stehen kleinere Waldparcellen seit jeher im individuellen Besitz einzelner Höfe deren Antheilrecht am gemeinen Walde desshalb nicht gekürzt ist. Die Weide ist überall gemeinsam und unbeschränkt in der Nutzung (was die Zahl des Viehes anbetrifft). Auch im gemeinschaftlichen Besitz der Gemeinde befindet sich — unter der Bezeichnung себровскія земли — das Land ausgestorbener Höfe, das ihr zugefallen ist; ebenso die Landstücke, welche bei der Herstellung von Gewannen, die zur Erleichterung der Theilung unter die Genossen regelmässige Figuren darstellen, nachgeblieben sind.

Es giebt endlich gar Einhöflergemeinden, in welchen ein Theil des Landes unter dem gewöhnlichen Gemeindebesitzrecht steht und mit wechselnder Vertheilungseinheit (pro Hof, pro Seele) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Nutzung vergeben wird, so vielfach Wald (zumal in späterer Zeit den Einhöflern von der Domänenverwaltung zugemessener, nicht ursprünglich verliehener Wald), auch Wiese, sogar Ackerland: es mag diese Erscheinung, abgesehen von den weiter unten anzugebenden Fällen, darauf zurückzuführen sein, dass es Land ausgestorbener Höfe ist.[1])

Die Grundbesitzordnung trägt nun, wie der Leser sieht, ganz den Charakter der neueren Gestaltung des Gemeindebesitzes mit bleibender Besitzgrösse der einzelnen Höfe, wie sie in den letzten Jahrzehnten sich in manchen Landstrichen ausgebildet hat. Die gegebenen Verhältnisse haben die beiden gegensätzlichen Grundbesitzarten, den individuellen und den Gemeindegrundbesitz, zu einer dritten, Grundsätze beider in sich schliessenden Grundbesitzgestaltung geführt. Ein bedeutungsvoller Unterschied besteht freilich darin, dass das individuelle Grundbesitzrecht der Einhöfler gesetzlich gesichert ist, während das neue, aus dem Gemeindebesitz sich gestaltende Recht ein zur Zeit noch schwankendes, da gesetzlich nicht fixirtes ist.

Stellen wir diese Gestaltung des Einhöflergrundbesitzrechts dem usuellen Gemeindebesitz gegenüber, so ergiebt sich folgendes Gleichartige und Ungleichartige. Die Gemeinde hat auch bei diesen Einhöflern Verfügungsrechte über das Gemeindeland: nicht allein über das in ungetheiltem Besitz befindliche, wie Wald, Weide, sondern auch über

---

[1]) Григорьевъ l. c. pag. 57.

das im individuellen Besitz befindliche Acker-, Wiesen-, selbst Gehöftland. Sie hat nach unbestrittener Rechtsauffassung der Leute das unbedingte Recht, erforderlichenfalls eine Neuvertheilung des Landes vorzunehmen; sie wechselt die Art der Nutzung des Landes (Umwandlung von Wald, Weide zu Ackerland, und von erschöpftem Ackerland zu langjähriger Weide); sie nimmt eine Neuverloosung des Ackerlandes vor, etwa zur Beseitigung der zu weit gehenden Gemenglage der Grundstücke, wie sie durch Erbschaft, Kauf etc. hervorgerufen wird; sie verfügt über alle Rechte, die aus Flurzwang hervorgehen; sie bestimmt die Fruchtfolge, die Zeit, von und bis wann das Vieh auf das Brach- und das Stoppelfeld, sowie auch auf das Wiesenland getrieben werden kann. Seine Grenze findet das Recht der Gemeinde in dem Recht der einzelnen Grundbesitzer. Die Gemeinde hat wol das Recht, eine Neuverloosung des Landes vorzunehmen, aber sie hat nicht das Recht, den Grundbesitz der Einzelnen zu schmälern; das Recht des Einzelnen bleibt dasselbe, wie er es durch Erbgang und Kauf erworben hat, wobei die Ab- oder Zunahme seines Familienbestandes ganz gleichgültig ist. Die Gemeinde hat freilich das Recht, das Ackerland zur Vergrösserung des Weidelandes etc. zu kürzen, aber diese Kürzung muss proportional den Grundbesitz Aller treffen. Die Gemeinde hat das Recht zu bestimmen, wie viel in diesem Jahre Wald zu fällen ist, aber sie hat nicht das Recht, das proportionale Antheilsrecht des Einzelnen zu normiren: dieses beruht auf dem individuellen Recht, d. h. auf der Grösse des Ackerlandes des Einzelnen. Dagegen hat die Gemeinde die freie Verfügung über die Hutweide, über das Land ausgestorbener Höfe, sie vergiebt es zur Bildung neuer Gehöfte, verpachtet es etc.

Weiterhin kann ohne Genehmigung der Gemeinde im Kr. Obojan und in einigen Gemeinden des Gouv. Räsan der Einhöfler seinen Grundbesitz an Fremde nicht veräussern, wogegen sonst dieses Recht dem Einzelnen wol zusteht, aber er darf nicht einzelne Stücke des Grundbesitzes (z. B. im Kr. Kursk) verkaufen. Das Grundbesitzrecht der einzelnen Höfe gilt als Familienbesitz. Doch ist dieses Recht der Familie in letzter Zeit sehr verblasst und documentirt sich fast nur noch in Betreff der Vererbung: die Gemeinde schützt nämlich die natürlichen Erben bis in die entfernten Verwandtschaftsgrade und gestattet nur ganz ausnahmsweise die Verletzung des natürlichen Erbrechts durch testamentarische Verfügung. Daher erbt auch die kinderlose Wittwe nicht den Grundbesitz des Mannes, wie vielfach beim Gemeindebesitz bis zur nächsten allgemeinen Umtheilung, die Töchter zumeist nur dann, wenn keine Söhne vorhanden. Kauf und Verkauf unter Gemeindegenossen ist gestattet und hat namentlich in letzter Zeit grosse Dimensionen angenommen.

Das Land ausgestorbener Familien fällt an die Gemeinde, die selbiges verpachtet oder auch unter die Genossen vertheilt: zumeist pro Hof oder gar pro Seele, dazwischen aber auch proportional dem bestehenden Besitzstand der Höfe. Wie im Gemeindebesitz besteht hier die solidarische Haft in Betreff aller öffentlich rechtlichen Zahlungen und Naturalleistungen.

Eine Complication erhält das Grundbesitzrecht dieser Einhöfler dort, wo sie sich mit Gemeindebesitzbauern in markgenossenschaftlichem Verbande befinden. Vielfach sind Einhöfler-Gemeinden zum Gemeindebesitz mit gleicher Vertheilung des Landes (pro Seele etc.) übergegangen. Dazwischen hat sich aber auch die Gemeinde gespalten, indem Einhöfler mit grösserem Grundbesitz sich ihre Rechte wahrten, während die übrigen den Gemeindebesitz unter sich einführten. Eine vollständige Naturalscheidung (Separation) des nunmehr im Gemeindebesitzrecht stehenden und des im individuellen Besitzrecht verbleibenden Landes erfolgte aber — mit ganz vereinzelten Ausnahmen — nicht: einerseits wegen der factischen Schwierigkeiten der Separation, die um so grösser waren, als Alle ihre Höfe im Dorf belassen, d. h. nicht aussiedeln wollten, andererseits wegen der Vortheile der gemeinsamen Weide auf dem Feldlande, die den Leuten grösser dünkten, als die Befreiung vom Flurzwang. Mithin wurde an dem Grundbesitzrecht nichts anderes geändert, als dass ein Theil der Grundbesitzer unter einander das Land nicht mehr nach dem Besitz der „Tschetwert", sondern nach Revisionsseelen berechneten, und die hieraus sich ergebenden Consequenzen. Sonst blieb Alles beim Alten. Fand eine neue allgemeine Seelenrevision statt, so ward eine Umtheilung vorgenommen, die für die Gemeindegenossen im Gemeindebesitz eine wirkliche allgemeine Umtheilung (im technischen Sinne des Wortes, d. i. eine Ausgleichung des Besitzes nach dem seit der letzten Revision eingetretenen Wechsel in der Zahl der Seelen in den einzelnen Höfen) war, für die dem individuellen Grundbesitz treugebliebenen Gemeindegenossen aber nur die Bedeutung einer „Neuverloosung" hatte, d. h. nur einen Wechsel der einzelnen Landstreifen in den Gewannen bei gleichbleibendem Besitzstande der einzelnen Höfe in sich schloss. Hierbei war jedoch noch eine Schwierigkeit zu überwinden: es fehlte an einer gemeinsamen Theilungseinheit, die sowol für das Gemeindebesitzland als auch für das andere Geltung hat, denn das erstere soll pro Revisionsseele getheilt werden, während das letztere nach „Tschetwert" gerechnet wird. Die Lösung dieses Problems fanden die Gemeinden vielfach darin, dass sie vorerst durch einfache Division der Dessätinenzahl des Gemeindebesitzackerlandes durch die neue Zahl der Revisionsseelen ermittelte, wie viel Ackerland auf die Revisionsseele entfällt. Mit der hierdurch ermittelten Dessätinenziffer

ward nun berechnet, wie viel Land pro Seele oder wie die Bauern sich ausdrücken, wie viel Seelen ein „Tschetwert“ Landes ausmachen. In einer Gemeinde des Kr. Obojan z. B. ergab es sich, dass 36 Seelen gleich sind 20 Tschetwert, d. h. der im individuellen Grundbesitzrecht stehende Einhöfler, welcher über 10 Tschetwert Land verfügte, ist zu 18 Seelen Land berechtigt. Es werden nun die Revisionsseelen der im Gemeindebesitz lebenden Bauern mit der Zahl jener fingirten Seelen addirt, die sich aus jener Berechnung nach der Zahl der im individuellen Besitz befindlichen Tschetwert ergiebt. Ein Beispiel: Wenn z. B. 100 Tschetwert Land im persönlichen Besitz, die Bauern mit Gemeindebesitz aber 150 Revisionsseelen repräsentiren, so stellt sich die Berechnung wie folgt: erst die natürlichen Revisionsseelen, sodann 100 Tschetwert Land (angenommen, dass 20 Tschetwert = 36 Seelen) gleich 180 fingirten Seelen, zusammen also 330 Seelen. Und hiernach wird das Land getheilt: die Bauern im Gemeindebesitz erhalten Land nach der Zahl der Seelen in jedem Hofe, die Bauern im individuellen Grundbesitz nach der Zahl der fingirten Seelen, die ihrer Zahl an Tschetwert Landes entspricht. Somit behält der Einhöfler mit individuellem Grundbesitz gleich viel Land, als er vor der Umtheilung besessen hat, nur die Landstellen sind gewechselt, während der im Gemeindebesitz Lebende seinen Antheil vergrössert oder verringert findet, je nach der Zu- oder Abnahme der Zahl der Seelen in seinem Hofe.

Weiterhin complicirt sich das Grundbesitzrecht in solch' gemischten Gemeinden, wenn, wie es mehrfach stattgefunden hat, beim Uebergang zum Gemeindebesitz die landreicheren Einhöfler, um sich nicht in zu grossen Widerspruch mit der Gemeinde zu setzen und da auch sie Vortheil aus dieser Maassnahme ziehen, mit einem Theil ihres Grundbesitzes, der etwa der Zahl der Seelen ihrer Familie entspricht, dem Gemeindebesitz beitreten, das übrige Land aber in ihrem individuellen Besitzrecht belassen, oder auch, wenn Jemand mit Gemeindebesitz durch Erbschaft (in weiblicher Linie) oder durch Kauf individuellen Grundbesitz in der Gemeinde erwirbt. Der Antheil eines solchen bei einer Neuvertheilung besteht somit aus zwei Elementen: er erhält auf Grund seines Gemeindebesitzrechts den der Zahl der Seelen seines Hofes entsprechenden Landantheil, ausserdem aber auf Grund seines individuellen, durch Erbschaft oder Kauf erworbenen Rechts die ihm gehörige Zahl von Tschetwert Landes.

Bei dem dargelegten Umtheilungsmodus bietet diese Combination beider Grundbesitzrechte in der Durchführung einer Umtheilung keinerlei Schwierigkeiten, und diese erfolgt leicht. Aber das Nebeneinanderbestehen und Ineinandergreifen beider Grundbesitzarten müssen einander beeinflussen. Bis in die neuere Zeit, in hohem Maass durch das Steuer-

system befördert, hat der Gemeindebesitz sich als der kräftigere Factor erwiesen, wobei wol auch vielfach die Macht der landärmeren Majorität das Entscheidende war; es ist nämlich vielfach den Bauern im Gemeindebesitz gelungen, die Nutzung des Waldes, in einigen Gemeinden sogar die Wiesen ganz gleichmässig pro Seele aller Gemeindegenossen, auch der im individuellen Besitz Lebenden zu vertheilen. Es ist aber fast ausnahmslos seit der letzten Revision keine Neuvertheilung des Landes erfolgt, d. h. in diesen Gemeinden ist die Vertheilung pro Revisionsseele noch heute die zu Recht bestehende.

Was die Vertheilung der, nach der Steuerliste der ganzen Gemeinde obliegenden Steuern anbetrifft, so vertheilt die Gemeinde den Obrok (Grundpacht an den Staat), sowie die landschaftliche, die Staats-Grundsteuer und die Waldabgabe (letztere Zahlung ist die für die Nutzung des zugewiesenen Waldes) nach der Grösse des Grundbesitzes des Einzelnen. Die Kopfsteuer, wie die Steuern zur Deckung communaler Bedürfnisse werden pro Hof nach der Zahl der Revisionsseelen, markgenossenschaftliche Ausgaben, wie Gagirung des Hirts, Ausgabe für den Zuchtbullen, pro Stück Vieh, Besoldung des Waldhüters als Grundsteuer vertheilt. Im Einzelnen finden sich aber auch hier Abweichungen.

Wir wollen zum Schluss noch bemerken, dass wir ganz dieselbe Grundbesitzordnung in 35 Gemeinden des Kreises Temnikow (Gouv. Tambow) finden. Es sind das aber nicht Einhöfler, sondern russificirte Tataren. Ihren Vorfahren soll von russischen Grossfürsten im 16. Jahrhundert, wahrscheinlich noch früher — nach Angabe in einigen Dörfern: für geleistete Kriegsdienste, wol aber richtiger für zu leistende Kriegsdienste — das Land verliehen sein. Zum Theil behaupten sie, ihre Vorfahren hätten zum Adel gehört, seien gar Fürsten gewesen (so behaupten die Bauern einer Gemeinde, von drei tatarischen Fürsten abzustammen: Urussow, Iljischew, Nurajew). Sie zahlen seit langer Zeit die Grundpacht gleich den Domänenbauern. Wald und Weide befinden sich im gemeinsamen Besitz, das andere Land wird je nach Bedürfniss, d. h. sowie die durch Verkäufe, Erbtheilung etc. hervorgerufene Zersplitterung des Bodens zu unbequem wird, umgetheilt, wobei aber das jedem Hof zustehende Quantum an Land dasselbe bleibt.[1]) Im Kreise Spask (in demselben Gouvernement) befindet sich ein Tatarendorf: der grössere Theil der Höfe und zwar die mit geringem Grundbesitz sind vor etwa 30 Jahren zum Gemeindebesitz übergegangen, während die landreicheren Höfe dem individuellen Grundbesitz treu geblieben sind.[2])

---

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. IV, pag. 42—63. Einige derartige Gemeinden auch in den Kr. Schazk und Jelatma, Bd. VI, pag. 37—40, Bd. VII, pag. 7.

[2]) l. c. Bd. V, pag. 19—21.

Diese eigenthümliche, aus dem Innern des Volkslebens sich entwickelnde Grundbesitzordnung findet sich jedoch nicht überall bei allen sogenannten Einhöflern. Vielmehr hat sich in manchen Gouvernements bei ihnen die volle Freiheit und Ungebundenheit des individuellen Grundbesitzes (etwa nur mit Flurzwang) erhalten und ausgebildet.

Was nun die uns beschäftigende Frage der Vertheilung des Grundbesitzes unter den Einhöflern anbetrifft, so ergiebt sich[1]) — zumal aus dem Material der landschaftlichen Statistik —, dass die Vertheilung des Grundbesitzes eine wachsend ungleichmässigere wird und zwar durch Parcellirung und durch Zusammenkauf: einerseits wird der Einhöflergrundbesitz zu grossem Landbesitz, deren Bewirthschaftung keine bäuerliche mehr ist, zusammengekauft von einheimischen Einhöflern, wie auch von Fremden, andererseits wird durch Familientheilungen und durch Verkauf einzelner Stücke, wie des ganzen Landes eines Hofes, Einhöflerland bis in die kleinsten Fetzen parcellirt und vermehrt sich die Zahl der landlosen Einhöfler. Und selbst die letzte durch Entscheidung des Senats (No. 161 vom Jahre 1881) gekräftigte Rechtsbeschränkung, dass das Einhöflerland nicht das Eigenthum des Hofwirthes, sondern das der ganzen Familie ist, erscheint vielfach als todter Buchstabe, da Bezirksgerichte und öffentliche Notare dieselbe bei Kaufverträgen über Einhöflerland ohne Berücksichtigung lassen.

Dass hieraus schlimme ökonomische Folgen für die Bevölkerung entstehen, ergiebt sich daraus, dass eine Reihe von Landschaften im Gebiet der Schwarzerde sich bereits wiederholt mit dieser Frage beschäftigt hat. So heisst es z. B. in einem Bericht der Jelez'er Kreislandschaft vom Jahre 1881 an den Minister des Innern: „Die Inhaber von Einhöflerland haben das Recht, das Land zu verkaufen und zu vertrinken, wodurch ihre Kinder landlos werden; darauf ist das energische Streben der „Kulaki" in der bäuerlichen Bevölkerung, des Gebietsältesten, der Winkeladvokaten u. s. w. gerichtet: sie verstehen die Einhöfler zu umstricken, die ihnen wie die Fliegen in's Spinngewebe zufallen." Hieran werden Beispiele geknüpft, die da zeigen, wie auf diesem Wege einige Dörfer bereits vollständig heruntergekommen sind. In einem anderen Bericht derselben Landschaft gleichfalls an den Minister des Innern vom Jahre 1883 lesen wir u. A.: Gegenwärtig vollzieht sich in vielen Gouvernements der Process der Enteignung der Schwachen durch die Starken. Handeltreibende, Schenkwirthe, Winkeladvokaten beschäftigen sich mit dem Aufkauf von Einhöflerland. Die Landgemeinde hat aber auch beim individuellen Grundbesitz die gesetzliche Verpflichtung für die Waisen und Verarmten Sorge zu tragen. Der heruntergekommene

[1]) Siehe hierüber Theil II, Hälfte I dieses Werkes pag. 126 etc.

Hofwirth verkauft sein Land, die Familie fällt der Gemeinde zur Last; der Frau und den Kindern muss aus dem Gemeindemagazin Brod oder von der Landschaft Unterstützung gegeben werden. Bei einer solchen Lage der Dinge hält es die Landschaft für gerechtfertigt, zu der früher bestehenden Ordnung zurückzukehren, d. h. den Verkauf von Einhöflerland überhaupt zu verbieten, oder ihn nur zu gestatten, wenn die Genehmigung der Gemeinde und der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten vorliegt.

---

## Viertes Kapitel.

# Das Grundbesitzrecht in den deutschen Colonien Südrusslands.

Es liegt mir an dieser Stelle nicht ob, einen eingehenden Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der deutschen Colonien in Russland zu bieten, wie interessant und bedeutungsvoll sie auch in agrarpolitischer Beziehung ist. Ich beschränke mich vielmehr auf eine Darlegung dessen, wie die grundbesitzrechtlichen Beziehungen in einem Theil dieser Colonien, und zwar in den sogen. südrussischen (in den Gouvernements Jekaterinosslaw, Chersson, Taurien und in Bessarabien) sich im Laufe eines Jahrhunderts in organischer Entwickelung auf Grundlage der bezüglichen Gesetzesbestimmungen ausgebildet haben.

Das Manifest der Kaiserin Katharina II. vom 22. Juli 1763 bildet den Eckstein der grossartig unternommenen Colonisation zur Besiedelung der weiten, dünn oder gar nicht bevölkerten Landstriche, wie auch zur Heranziehung von Handwerkern und Gewerbetreibenden aller Art. Die erforderliche weitere Ausführung der grundlegenden Bestimmungen des Manifestes finden wir im Gesetz vom 19. März 1764, das späterhin durch verschiedene „Instructionen", Verordnungen etc. ergänzt ist. Dieses Gesetz fasste fürs Erste die Colonisirung der südlichen Landstriche am Don und an der Wolga ins Auge. Das zu colonisirende Land ward je nach dem Zufluss der Einwanderer territorial und communal-politisch in Bezirke mit etwa 70 Werst im Umkreise für etwa 1000 Familien getheilt. Der Bezirk zerfällt in Gemeinden, Dörfer. [1])

---

[1]) А. Клаусъ: Наши колоніи, опыты и матеріалы по исторіи и статистикѣ иностранной колонизаціи въ Россіи, выпускъ I. St. Petersburg, 1869, sodann im „Правительственный Вѣстникъ" (Regierungsanzeiger) 1870 Nr. 15 und 16: О занятіяхъ коммисіи по преобразованію общественнаго управленія и поземельнаго устройства иностранныхъ колонистовъ въ Россіи. Ueber die historische Entwickelung der grundbesitzrechtlichen Verhältnisse findet sich auch in dem, uns zugänglich gewesenen Journal der

Die grundbesitzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

1. Jede Familie erhält — abgesehen von der Zahl ihrer Seelen — gesondert 30 Dessätinen Land, und zwar 15 Dessätinen zu Ackerland, 5 Dessätinen zu Wiesen, 5 Dessätinen zur Bewaldung und 5 Dessätinen zu Gehöft, Garten, Hutweide etc.

2. Das zur Colonisirung gewählte baufähige Land soll derart zugemessen werden, „dass ein Theil des Ackerlandes, wie des anderen Nutzlandes für die zukünftigen Kinder nachbleibe, auf dass diese, herangewachsen und sich verheirathend, selbst Wirthe werden können. Ausserdem sind in jedem Dorf (селение) freie Gehöft- und Gartenplätze zu reserviren: für Handwerker $^1/_6$ aller bäuerlicher Höfe und ebenso $^1/_6$, aber mit Ackerland und den anderen Nutzungen, für das heranwachsende Geschlecht des betreffenden Dorfes; Jahrmärkte und andere Handelsplätze sollen nur in den Hauptdörfern des Bezirks errichtet werden.

3. Den Familien wird das Land unter folgenden Bedingungen verliehen:

a) der jüngste Sohn erbt den Hof, „in der Erwägung, dass jeder Vater, diese Bestimmung kennend, sich veranlasst sehen wird, seinem Sohne von der ersten Jugend an irgend ein Handwerk lernen zu lassen."

b) Kann der jüngste Sohn nicht mit Erfolg den Hof bewirthschaften, „wegen Minderjährigkeit oder irgend welcher Unfähigkeit, so ist dem Vater die Entscheidung überlassen, welchen seiner älteren Söhne oder Verwandten er zum Nachfolger oder zum Vormund erwählt und schriftlich dokumentirt;" hat der Vater zu Lebzeiten eine solche Bestimmung nicht getroffen, so ist „der Vorstand des Bezirks verpflichtet, unter den älteren Brüdern oder Verwandten einen Vormund für die Zeit der Minderjährigkeit des Erbberechtigten zu bestellen, ist aber der Erbberechtigte überhaupt unbefähigt zur Wirthschaftführung, so ist der Hof demjenigen unter den nächsten Verwandten, der keinen eigenen Hof hat, zu übergeben; bei gleichem Recht Mehrerer entscheidet das Loos. Vorgreifend bemerken wir gleich hier, dass die Colonien dieser Bestimmung (auf Grundlage der Art. 159, 171 und 173 des Colonialstatuts) in praxi eine sehr weite Ausdehnung und Bedeutung gegeben haben. Sie halten unbedingt daran fest, dass nur ein Wirthschaftshof sich im Besitz einer selbstständigen Familie befinden kann; wünscht der Inhaber eines Hofes noch einen oder mehrere solche Höfe zu erwerben, so wird solches ihm nur unter der Bedingung gestattet, das er nicht persönlich mehrere

---

weiter unten zu besprechenden Commission zur Reform der Colonien 1867—68 werthvolles Material. Sodann eine Reihe von weiter unten anzugebenden Artikeln in der „Odessaer Zeitung" (insbesondere die von S. Kludt).

Höfe bewirthschafte, sondern auf jedem Hofe eine vollständig selbstständige Familie oder Wirthschaft herstelle, indem er sich mit seinen Söhnen und Hausgenossen in so viel Familien theilt, wie viel Höfe er erworben hat. So finden sich reiche Colonisten, die ausgedehnten Grundbesitz ausserhalb des Coloniallandes gekauft und über grosse Capitalien verfügen, auf dem Colonialland aber besitzen sie persönlich nie mehr als einen Hof.

c) „Wenn Brüder oder Verwandte gesonnen sind, in einem Hause zu leben, so ist Solches nicht zu verbieten, doch Einer unter ihnen soll der „Wirth" sein, nicht Alle."

d) Die Verfügung über das bewegliche Vermögen ist dem freien Ermessen der Eltern überlassen; im Falle jedoch, dass kein Testament errichtet ist, soll der vierte Theil der Mutter und ebenso ein vierter Theil allen Töchtern zusammen zur Aussteuer übergeben werden, der übrige Theil soll zu gleichen Theilen unter die Brüder getheilt werden, wobei jedoch der Erbe des Hofes verpflichtet ist, „die Mutter bis zu ihrem Lebensende zu unterhalten und zu ernähren, die Töchter aber bis zu ihrer Verheirathung."

e) Hinterlässt ein Colonist nur die Wittwe und Töchter, so „bewirthschaften diese den Hof, bis die Mutter oder eine der Töchter heirathet, und der erste Mann, der durch die Ehe in solch ein Haus tritt, erlangt das Recht des bleibenden Besitzes des Hofes.

f) „Weder der Wirth, noch die Erben dürfen den Hof verkaufen, verpfänden, noch in mehrere Stücke theilen, sondern die Höfe bleiben ungetheilt im Besitze der Bewohner des Dorfes."

g) In gleicher Weise ist zum Besitz der ganzen Colonie Land zuzutheilen zum Bau einer Kirche, zu Fabriken und anderen gewerblichen Anstalten, zu Weingärten etc., wie auch Moräste, Flüsse, Seen, Lachen und Sandflächen, Kalkbrüche u. s. w. sich im Besitze der Colonie befinden.

Zur Besiedelung ward in Südrussland der Colonialverwaltung zugewiesen: im Gouv. Jekaterinosslaw 52,000, Chersson 263,000 und Taurien 314,000 Dess. Bei der Zutheilung des Landes an die Gemeinden ward pro Familie 50 und 60 oder 65 Dess. (statt der im Gesetz von 1764 stipulirten 30 Dess.) verliehen.

Auf Grundlage dieser Normalbestimmungen sollten die Colonien ihre grundbesitzrechtlichen Beziehungen weiter ausbilden. Doch in ganzen Gruppen von Colonien nahm die Entwickelung einen ganz anderen Verlauf, als es durch jene Bestimmungen beabsichtigt war, und zwar aus sehr verschiedenartigen Ursachen. Vor Allem fällt die Erscheinung auf, dass in den zahlreichen Colonien (102 Muttercolonien und in ihren Töchtercolonien) in den Gouvernements Ssaratow und Ssamara der russische Gemeindebesitz sich ausgebildet hat. Ueberhaupt ging es mit

diesen Colonien in der ersten Zeit sehr schlimm — aus inneren und auch aus äusseren Gründen. Die moralische Beschaffenheit der ersten Einwanderer war eine sehr traurige — es war der Auswurf aus Deutschlands Bevölkerung. Zum grossen Theil waren es überhaupt keine Ackerbauer, die also erst hier unter den schwierigsten Verhältnissen die Ackerwirthschaft erlernen mussten: ganz wildes Land, fremder Boden und fremde klimatische Verhältnisse, dazu wiederholt kriegerische Einfälle wilder Hirtenstämme (Kirgisen). Erst konnten sie keine feste Ansässigkeit finden und zogen hin und her. Dann liessen sie sich zumeist in grossen Dörfern nieder zum besseren gegenseitigen Schutz gegen die wilden Einfälle, wie auch wegen Mangels an Wasser, der sie zwang, vornehmlich an der Wolga sich anzusiedeln.

Wie und aus welchen Gründen sich in diesen Colonien der in Russland herrschende Gemeindebesitz ausgebildet hat, über diese Fragen liegen keine hinreichenden, sicheren und eingehenden Daten vor. Auch als ich im Sommer 1868 diese Colonien besuchte, konnte ich ungeachtet vielfachen Umfragens keine, diese Fragen erschöpfenden Antworten erlangen. Die hauptsächlichen Ursachen scheinen folgende zu sein: die auch nach erfolgter fester Ansässigmachung noch Jahrzehnte hindurch andauernden räuberischen Einfälle, der hierdurch geschmälerte Werth des Grundbesitzes, die Armuth der Leute, deren geringes Besitzthum immer wieder den feindlichen wilden Stämmen zum Opfer fiel — alle diese Umstände beförderten den Uebergang zur gleichen Vertheilung des Landes.

A. Klaus [1]) schildert in seinem genannten Werke diesen Process in folgender Art: Als die Bevölkerung sich endlich fest niederliess, erwies es sich, dass jede Spur der ursprünglichen Vertheilung der Bevölkerung und ihres Landantheils verschwunden war. Die Namen der alten Colonien waren geblieben, aber die ursprünglichen Bewohner waren zerstreut, gestorben etc. In manchen Colonien sammelten sich übermässig viel Leute an, so dass es an Land fehlte, in anderen war Ueberfluss. Es entstanden Streitigkeiten in Betreff der Grenzen, Wirrwarr überall, ein chaotischer Zustand in den Rechnungen in Betreff der Schulden an den Fiscus. Dazu eine sehr schnelle Zunahme der Bevölkerung, so dass sich Mangel an Land erwies und benachbartes Domänenland in Zeitpacht genommen wurde. Die Regierung sah kein anderes Mittel, hier Ordnung zu schaffen, als auf die geplante Grundbesitzordnung zu verzichten und die Vertheilung des Landes nach dem üblichen Gemeindebesitzrecht anzubahnen. Bei der Generalvermessung 1797 ward den Colonien ein Normallandantheil von 20 Dess. pro Revisionsseele nach der V. Revision

[1]) Klaus l. c. pag. 124 etc.

(1840 aber 15 Dess. pro Revisionsseele nach der VIII. Revision) zugemessen. Die Abgaben wurden pro Arbeiter berechnet, aber pro Dess. vertheilt. Im Jahre 1809 wurden die Colonien in fiscalischer Beziehung mit den Domänenbauern nivellirt, indem ihnen derselbe Betrag pro Revisionsseele auferlegt wurde wie jenen, aber nur auf die Gesammtheit dieser Colonien. Die Oberbehörde (Comptoir) der Colonien vertheilte die aufzubringende Summe nach der Ausdehnung der Ackerfläche und nach den anderen Vortheilen auf die einzelnen Colonien. Unzufriedenheit und insbesondere Klagen über die Ungerechtigkeit dieses Vertheilungsmodus mehrten sich, bis die Regierung — dem Wunsche der Colonisten entsprechend — „die gerechtere, gleichmässige Vertheilung“ pro Seele einführte.

Und somit hatte die Grundbesitzordnung in diesen Colonien vollständig den Charakter des russischen Gemeindebesitzes mit periodischen Umtheilungen und der Ausgleichung des Grundbesitzes nach der Seelenzahl der Familien angenommen.

In entgegengesetzter Richtung entwickelte sich die Grundbesitzordnung in den wenig zahlreichen Colonien im Gouv. St. Petersburg, dem individuellen Grundbesitz sich mehr nähernd als in den weiter unten zu schildernden südrussischen Colonien. Hier hatte es die Regierung besonders darauf abgesehen, vollständig arrondirte Bauerhöfe — als Muster für die umwohnende indigene Bevölkerung — herzustellen, aber es gelang nicht. Die Macht der Thatsachen war stärker. Die Verschiedenartigkeit des Bodens, die Entfernung vom Wasser, die persönliche Sicherheit, die Nähe der Kirche und Schule etc. verlangten einerseits eine Gemenglage des Grundbesitzes, andererseits ein engeres Zusammenwohnen, was wiederum die Gemenglage vermehrte. So ward in diesen Colonien, die 30—35 Dess. pro Familie erhalten hatten, erst ein Landstück zum Gehöft für die ganze Ansiedelung, von welchem jede Familie eine gleich grosse Hofstätte mit Gartenland etc. erhielt, ausgeschieden, sodann die gemeinsame Weide (so abgemessen, dass das nicht anbaufähige Land daran stiess oder von ihr eingeschlossen wurde), und der gleichfalls zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Wald. So blieben noch Acker und Wiese nach, die nach Beschaffenheit, Lage, Entfernung vom Dorf etc. in Gewanne getheilt wurden, in welchen jede Familie den gleichen Antheil erhielt. Neuverloosungen, wie wir sie in den südrussischen Colonien finden werden, werden hier nicht vorgenommen. Der Zersplitterung und der Zusammenlegung von Höfen sind aber auch hier Grenzen gesetzt. Die Theilung der ursprünglichen Höfe in zwei ist hier überall erfolgt, so dass solch' ein Halbhof jetzt als Normalhof gilt, dessen weitere Theilung von der Gemeinde nicht zugelassen wird, wie auch nicht die Vereinigung zweier Höfe in eine Hand.

Noch weniger wurden die ursprünglichen Bestimmungen in dem au 7 Colonien bestehenden (1765—66 gegründeten) Bezirk Belye-Wesh (Kr. Borsna, Gouv. Tschernigow) beobachtet. Zersplitterung der ursprünglichen, freilich nicht voll (30 Dess.) zugemessenen Normalhöfe bei Erbtheilungen und der Verkauf einzelner Landstücke führten schnell zu einer sehr ungleichmässigen Vertheilung des Grundbesitzes und zu allerlei Streitigkeiten. Im Jahre 1810 wurden noch 1216 Dess. Land zugemessen mit der Bestimmung, dass jede Familie (zu vier Seelen berechnet) sich mit 30 Dess. allendlich begnügen solle. Jetzt entstanden neue Streitigkeiten. Die Zersplitterung war bereits so vorgeschritten, dass der Grundbesitz zwischen $^1/_2$ und 35 Dess. schwankte und 13 Familien ohne Land waren. Die Häupter der Familien, die die Vertreter der ältesten zuerst angesiedelten 147 Familien waren, suchten ihr Vorzugsrecht auf den Empfang von 30 Dess. nachzuweisen, verlangten Zuschlag an Land bis zu dieser Grenze und wollten nur den Rest des neu zugemessenen Landes den anderen Familien in gleicher Vertheilung überlassen; diese Familien verlangten aber die gleichmässige Vertheilung des gesammten zugetheilten, des alten wie des neuen Landes unter alle Familien (194 an der Zahl). Die Streitigkeiten wurden mit Erbitterung fortgeführt, bis endlich die Regierung im Jahre 1830 131 aussiedelnden Familien im Gouvernement Jekaterinosslaw Land (60 Dess. pro Familie) zutheilte. Den Nachbleibenden wurde jetzt die Beobachtung der Bestimmungen über die Untheilbarkeit der Familienhöfe, die durch das Land der Aussiedelnden wieder auf die Normalgrösse gebracht werden konnten, streng eingeschärft.

Aehnlich entwickelten sich die Verhältnisse in der Colonie Rübensdorf (Kr. Ostrogoshsk, Gouv. Woronesh). Zersplitterung der Höfe (50 Dess.) bei Erbtheilungen und durch Verkäufe nahmen grosse Dimensionen an, Processe und Beschwerden an die Regierung ohne Ende. Ein vollständiges Chaos herrschte hier, da es seitens der Regierung sogar verabsäumt war, eine Instruction für die Gemeindeverwaltung zu erlassen. Und als diese endlich erfolgte, dauerten die grundbesitzrechtlichen Streitigkeiten fort. Erst eine Entscheidung des Senats vom 8. December 1848 stellt den Rechtsboden wieder her, indem er in seinem Spruch erklärte, Verträge aller Art, welche Wirthschaftshöfe, die nur in erblicher Nutzung wären, zum persönlichen Eigenthum umzuwandeln geeignet wären, seien nichtig, die Art der Nutzung der Höfe, ihre Theilung und das Uebergehen aus einer Hand in die andere sei nicht anders als durch Beschluss der Gemeinde, als der Eigenthümerin, gestattet. Weiterhin erklärte dieser Ukas, dass nicht mehr als die ursprüngliche Grösse des Normalhofes (50 Dess.) in einer Hand vereinigt sein könne. Eines Minimums geschah keine Erwähnung

und die Zersplitterung des Grundbesitzes macht immer grössere Fortschritte.[1])

Wir gehen jetzt auf die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse in den Colonien Südrusslands ein, die sich ganz eigenartig ausgebildet haben.

Das System der Besiedelung, wie es in seinen Hauptgrundzügen im Gesetz vom 19. März 1764 dargelegt ist, entwickelte sich allmälich im Anfange des neuen Jahrhunderts. Die Zuweisung des Landes erfolgte in der Weise, dass zur Besiedelung freier Ländereien mit den aus dem Auslande zu erwartenden Colonisten freies, ungenutztes Land in grossen Territorien abgetheilt wurde, die der für das Colonialwesen gegründeten staatlichen Institution (dem Fürsorgecomité) überwiesen wurden, und zwar mit der Bestimmung, dass die aus diesen Ländereien gezogenen Einkünfte (durch zeitweilige Verpachtung) bis zu deren allendlicher Besiedelung ausschliesslich zur Deckung der Ausgaben für die Colonisation verwandt werden. Die Colonialobrigkeit ihrerseits bildete je nach der Zunahme der Colonialbevölkerung — durch neue Einwanderung, wie durch inneren Zuwachs — aus dem zugewiesenen Territorium „Bezirke" (60—70 Werst im Umkreis), auf deren Areal Colonien gegründet wurden, die Gemeinden bildeten. Jede Gemeinde wählte ihren Gemeindeschulzen und Beisitzer, die Gemeinden eines Bezirks wählten ein Bezirkshaupt und Bezirksbeisitzer. Bei Bildung dieser Bezirke wurden die ökonomischen Bedingungen des Landstriches in Erwägung gezogen, wie auch die Nationalität, das Glaubensbekenntniss und die den verschiedenen Kategorien der Colonisten in verschiedenem Maasse ertheilten Privilegien und Rechte[2]), so dass die Colonisten derselben Nationalität und desselben Glaubens, wie die mit gleichen Vergünstigungen bedachten in Bezirken, die, wie bemerkt, auch communale Verwaltungseinheiten bilden, zusammenleben. So bildeten die Mennoniten, die protestantischen, die katholischen deutschen Colonisten, die Bulgaren etc. besondere Bezirke.

Bei dieser Art der Landzutheilung ergab es sich, dass nicht alles Land sogleich an die Colonialgemeinden vertheilt wurde, sondern es blieb noch „Reserveland" nach, das in den Grenzen eines Bezirkes oder eines Territoriums lag und für Colonisten bestimmter Nationalität und be-

[1]) Die landschaftliche statistische Aufnahme im J. 1884 ergab nachfolgende Vertheilung des Grundbesitzes: 18 Wirthschaften haben je 1—5 Dess., 62 je 5—15, 34 je 15—30 und 24 Wirthschaften über 30 Dess., zusammen 144 Wirthschaften, ausserdem 5 Familien, die Gärtnerstellen haben (Haus und Garten), 1 Familie ist obdachlos, d. h. ohne Haus und Land, endlich besitzt eine Familie 1—5 Dess., eine zweite gar 15—30 Dess. Land, aber kein Gehöft, d. h. ohne in der Gemeinde ansässig zu sein. Statistik des Gouv. Woronesh, Bd. II in den Tabellen.

[2]) So erhielten Colonisten nicht, wie ursprünglich bestimmt war, 30 Dess. pro Familie, sondern vielfach je nach Vereinbarung mit der Regierung 55, 60 oder 65 Dess.

stimmten Glaubens etc. bestimmt war. Ausserdem befand sich in den Gemeinden noch „überschüssiges“ Land, d. h. das Land, das nach Zutheilung des Normalmaasses pro Colonistenfamilie nachblieb und im Laufe der Zeiten neu sich bildenden Familien derselben Colonie verliehen wurde. Zum Beginne der Colonisation, als die Einwanderung noch gering war, verfügte die Colonialobrigkeit unmittelbar über das freie Land. Mit Zunahme der Einwanderung und der Bildung zahlreicher Colonien ward das freie Land den Colonisten zur Verfügung gestellt mit der Verpflichtung einer (geringen) Pachtzahlung pro Dessätine, bis dasselbe zur Bildung neuer Familienhöfe vertheilt ward. So trat das „überschüssige“ Land in die Verwaltung der Gemeinde, das Reserveland in die der Colonialbezirksverwaltung zu dem allendlichen Zweck, dass es zur Vertheilung gelangt „an die zukünftigen Kinder der Colonisten, auf dass sie, erwachsen und verheirathet, selbst Wirthe sein können“, wie es im Gesetz vom 17. März 1764 heisst. Im Laufe der Jahre ist allmälich das „Reserve-“ wie das „überschüssige“ Land zur Bildung neuer Colonien und neuer Familienhöfe verwandt; nur vereinzelt sind in manchen Colonien Landstücke nachgeblieben, die an sich zu gering sind, um in der alten Ordnung an das heranwachsende Geschlecht der betreffenden Colonie vertheilt werden zu können; diese Landstücke wurden entweder zu Wald besäet, oder als Gemeindeland verpachtet, wobei der Ueberschuss der erzielten Pachtsumme über die dem Staat für dieses Land zu zahlenden Summe in neuerer Zeit zur Aus- und Ansiedelung der heranwachsenden Bevölkerung auf neu angekauftem Lande ausserhalb des ursprünglichen Coloniallandes verwandt wird, wie wir weiter unten sehen werden.

In dieser Weise ward das Colonialsystem in den drei genannten südrussischen Gouvernements und im Gebiete Bessarabien durchgeführt.

Sonach ward hier, wie es im Gesetz heisst, „alles zur Besiedelung den Colonisten verliehene Land ihnen zum unbestreitbaren und ewigerblichen Besitz, nicht aber zum persönlichen Eigenthum, sondern zum Gemeindeeigenthum[1]) einer jeden Colonie zugeeignet“, und „demnach können die Colonisten auch nicht den kleinsten Theil ihres Landes unter irgend welchem Vorwand ohne Zustimmung der Obrigkeit verkaufen, abtreten, verpfänden, so dass es niemals in fremde Hände gerathen könnte.“ (Art. 159 und 160 des Colonialstatuts.)

Diese Beschränkung des Wirthes in Betreff der Verfügung über seinen Hof wird in einem anderen Artikel dieses Statuts (309) noch enger

---

[1]) Von Eigenthum im vollen Sinne des Wortes kann hier eigentlich nicht die Rede sein, da dasselbe nach wie vor dem Staate zustand und die Colonien für das Land Pacht zu zahlen haben; jetzt nach der neuen Gesetzgebung können sie das Land ablösen.

gefasst: es darf kein Colonist unter irgend welchem Vorwand seine Wirthschaft abgeben oder veräussern, nur in dem Falle, wenn er ohne Kinder und Erben, und schwach geworden ist, doch auch in diesem Falle nur mit Genehmigung „der örtlichen Obrigkeit" (d. i. des Bezirksvorstandes).

Ein Abschnitt des Colonialstatuts „über die Landwirthschaft" enthält hierauf bezügliche Regeln und Ermahnungen an die Gemeinden, die Bezirkshäupter, die Schulzen und die Gemeindeglieder. Bezirkshäupter und Schulzen sollen die Colonisten zu besserer Bestellung aufmuntern, darauf sehen, dass die Aecker in drei Felder getheilt werden, und Versuche mit der Sechs- und Siebenfelderwirthschaft anstellen; sie sollen darauf achten, dass gut gearbeitet werde, dass alle Wirthschaften genügend mit Saat versorgt seien etc. etc. Die Colonisten sollen gut arbeiten, früh am Morgen auf dem Felde sein, wenn die Zeit dazu ist etc. Die Gemeinde soll Wald säen. Sodann folgen analoge Bestimmungen zur Pflege des Handwerkes, des Fabrikwesens etc. Bedeutungsvoll für den ganzen Geist dieser Gesetzgebung ist endlich die Bestimmung, dass Demjenigen, der durch Unglück ökonomisch heruntergekommen ist, „nach Möglichkeit durch die Kraft aller Bewohner geholfen werde".

Es bildet jede Colonie eine Landgemeinde, in der nur ein Glied der Gemeinde, seit Alters zu ihr gehörig oder späterhin in dieselbe ordnungsmässig durch Gemeindebeschluss aufgenommen, Land nutzen darf.

Die Basis der Vertheilung des Landes war, wie wir oben gesehen haben, die Bildung von Familienhöfen zu 30 Dess. Nach dieser Regel und nach den oben mitgetheilten Bestimmungen über die Vererbung der Höfe und des übrigen Vermögens sollte das Land jeder Colonie so getheilt werden, dass jede Familie 30 Dess. „gesondert" d. h. arrondirt, in einer Grenze erhalte und einen besonderen, selbstständigen „Hof" oder „Wirthschaft" bilde. Doch in Wirklichkeit gestaltete sich die Lage der Dinge anders, und zwar einerseits in Betreff der Normalgrösse des Familienhofes, indem die Regierung, wie oben bemerkt, nach besonderer Vereinbarung mit den verschiedenen Kategorien von Colonisten an Stelle der ursprünglich festgesetzten 30 Dessätinen auch 50, 55, 60 und 65 Dessätinen pro Familie verlieh, andererseits aber auch in Betreff der Art der Vertheilung des Landes in der Colonie selbst. So hat die Regierung nirgends in den Colonien darauf bestanden, dass der Landantheil der Familienhöfe vollständig und streng arrondirte Grenzen habe. Diese Angelegenheit überliess die Regierung der Gemeinde, die bei der ersten Niederlassung in folgender Art verfuhr. Es ward geschieden:

1) das Gehöftland der ganzen Ansiedelung zu $1^1/_2$ Dessätinen für jeden sich bildenden wirthschaftlichen Hof;

2) die Gemeindeweide und eventuell, d. h. wo ein solcher vorhanden war, Gemeindewald, und Gemeindepachtlandstücke.

3) Ackerland und Wiesen.

Das Ackerland ward je nach seiner Beschaffenheit, nach seiner Entfernung vom Gehöft und überhaupt nach den ökonomischen Bedingungen, wie auch mit Berücksichtigung des üblichen Wirthschaftssystems in eine verschiedene Zahl von Feldern und Gewannen getheilt. Sonach erhielt jede Familie bei der Ansiedelung ein Gehöftland von $1^1/_2$ Dessätinen, an Acker und Wiesenland in jedem Felde und Gewanne ein gleich grosses Landstück; in gemeinsamer Nutzung, resp. Besitz verblieben aber Weide, Wald, Pachtlandstücke. Doch sind die, zur gesonderten Nutzung den Hauswirthen zugetheilten Landstücke nicht im bleibenden, unveränderlichen Besitz, sondern es fanden und finden Umtheilungen (Neuverloosungen in technischem Sinn) und überhaupt Wechsel im Besitz je nach Bedürfniss statt. Da nämlich, wie die Colonisten meinen, der Steppenboden nur eine schwache Düngung zulässt und auch die Düngung des ganzen Ackerlandes bei seiner im Verhältniss zum Viehstande grossen Ausdehnung nicht erfolgt, andererseits aber auch in diesen waldlosen Landstrichen der getrocknete (und besonders hierzu zubereitete) Dünger zum Theil das Brennholz ersetzen muss, so hat sich in den Steppencolonien des Südens die Grünbrachwirthschaft eingebürgert; hierbei werden das Ackerfeld, etwa ganz oder zum Theil eingegangene Weingärten u. dergl. zu gewissen Zeiten, um den Boden ruhen zu lassen und die Ackerdistel und den wilden Hafer zu vertilgen, zur Viehweide, diese aber, ganz oder zum Theil zu Ackerfeld bestimmt auf eine gewisse Reihe von Jahren, nach deren Verlauf das Land auf's Neue umgetheilt, die Grundstücke der Einzelnutzung und die gemeinschaftliche Viehweide aufs Neue nach anderen Stellen der Mark verlegt werden.

Wie S. Kludt mittheilt, wurden in den Colonien der Kreise Melitopol, Berdänsk und Mariupol lange Zeit ein und dieselben Grundstücke besäet unter alleiniger Beobachtung des Wechsels der Früchte; in der Folgezeit jedoch gingen die Colonisten auch hier behufs Vertreibung des Unkrauts zu der Grünbrachwirthschaft über, aber nur theilweise, denn sie liessen einen Theil der Viehweide unberührt vom Pfluge. Kludt hat nur in einigen Colonien der Krim das Unterlassen von Umtheilungen gefunden; diese liegen in bergiger und waldiger Gegend mit feuchter Atmosphäre und fettem Boden, der starke Düngung verträgt.

Auch andere Umstände veranlassen die Gemeinden, eine Neuverloosung vorzunehmen, so z. B. um eine Aenderung des Wirthschaftssystems einzuführen. So hat in den 50er Jahren und später vielfach eine sehr bedeutende Erweiterung des Ackerfeldes auf Kosten der Weide stattgefunden, um an den seit jener Zeit sehr gestiegenen Weizenpreisen in grösserem

Maassstabe Antheil zu haben, was beiläufig bemerkt vielfach schlimme ökonomische Folgen[1]) hatte: Verringerung der Schaf- und Rindviehzucht, das grosse Risiko der Wirthschaft, die schliesslich in vollständige Abhängigkeit von den augenblicklichen Preisen des Weizens, der die Wirthschaft ganz beherrschte, gerieth etc. Auch hat mit Gemeindebeschluss eine Verkürzung des Weidelandes zum Zwecke der Waldanpflanzung vielfach stattgefunden.

Es ist sogar hier und da vorgekommen, dass die Gemeinde das Recht, die Landantheile der Familien von Stelle zu Stelle zu verschieben, auf die Hofstelle zur Anwendung brachte, wenn z. B. der Hof eines Wirthes nöthig wurde zu einer Kirche, einem Pfarrhaus, einer Schule, einem Gemeindehause etc., indem sie den Hof gegen Entschädigung des Besitzers für seine Gebäude und Anpflanzungen wegnahm und ihm eine andere Stelle anwies.

Dieses Recht der Gemeinde hat sich historisch aus dem Umstande entwickelt, dass die Regierung nur den ganzen Colonien, selbst ganzen Bezirken das Land zutheilte, nicht aber den einzelnen Familien; der Gemeinde fiel es also zu, den Familien das Land zuzutheilen. Eine rechtliche Begründung wird in dem bereits erwähnten Art. 159 des Colonialstatuts erblickt, laut welchem das zugetheilte Land nicht zum persönlichen Besitz der Wirthe, sondern zum gemeinsamen Besitz des ganzen Dorfes überlassen war.

Es kommt daher bei einer in Vorschlag gebrachten Umtheilung nicht auf die Zustimmung sämmtlicher Hofbesitzer, wie es bei freiem persönlichen Grundbesitz der Fall wäre, an, sondern nur auf einen rechtsgültigen Gemeindebeschluss ($^2/_3$ Majorität). Die Gemeinde kann aber nicht das Antheilsrecht eines Wirthes kürzen, d. h. welch' einen Wechsel in Besitz die Gemeinde auch beschliessen mag, die bestimmte Grösse des üblichen Landantheils eines Jeden bleibt dieselbe nach wie vor einer Umtheilung. Das Recht des Wirthes ist also nicht das Recht an bestimmten Grundstücken, sondern nur das unverkürzbare, erbliche und nur innerhalb der Gemeinde veräusserliche Recht der Nutzniessung einer bestimmten Quantität Landes von gewisser Beschaffenheit (nach den Kategorien der Landarten). Es besteht somit eine Beweglichkeit der Grundstücke bei erblichem Recht des Einzelnen auf eine sich stets gleichbleibende Quantität Landes aller Beschaffenheiten, wie die Gemeinde das Land gleichmässig unter alle Hauswirthe vertheilt.

In der weiteren Entwickelung des ökonomischen Lebens dieser Colonien erwies sich eine Theilung der Wirthschaftshöfe als zweckent-

---

[1]) St. Petersburger (deutsche) Zeitung 1881 Nr. 335, 336, 338, 346, 349, 350, 356: Unsere deutschen Colonien.

sprechend. Die Gemeinde gestattete aber nur in dem Maasse eine Theilung der Höfe (in halbe, viertel Höfe der ursprünglich geschaffenen Höfe), als diese für geeignet in wirthschaftlicher Beziehung erkannt wird (Art. 173 des Colonialstatuts). Im Allgemeinen haben die Gemeinden nur sehr ungern die Zersplitterung der Familienhöfe zugelassen. So haben sich bei den Mennoniten und in anderen Colonien an der Molotschna erst in neuerer Zeit halbe „Wirthschaften" (halbe Höfe) gebildet. Als äusserste Grenze, bis zu welcher andere Colonialgemeinden die Zersplitterung zuliessen, ist die Theilung des Hofes in drei Höfe, und zwar ein halber und zwei viertel Höfe. Eine noch weiter gehende Zersplitterung der Höfe findet sich freilich in manchen Dörfern thatsächlich, allein die Gemeinden erkennen die Rechtmässigkeit derartiger willkürlicher Theilungen, da wirthschaftlich schädlich, nicht an.

Ein Theil des heranwachsenden Geschlechts ergreift ein Handwerk, treibt Gewerbe und Handel aller Art oder auch Ackerbau auf gekauftem oder gepachtetem Lande. Diese Colonisten sind theils ganz landlos in ihrer Gemeinde oder sie erhalten von der Gemeinde unter der Bezeichnung „Anwohner" Gehöftland zu $^1/_2$ Dessätine, oder sie erwerben aus eigenen Mitteln ein Gehöft aus dem Gehöftland eines Hauswirthes, wozu die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist. Sie haben das freie Weiderecht, bei deren Ausübung sie gleich den Wirthen für die Hütung etc. zu zahlen haben. In einigen Bezirken jedoch wird zumal in letzterer Zeit noch eine Extrazahlung von ihnen verlangt als Zahlung für die Nutzung des Weidelandes, das die bis vor Kurzem allein aus den Wirthen bestehende Gemeindeversammlung als das Eigenthum dieser ansah.

Was die Abgaben und Steuern anbetrifft, so bestehen zwei Kategorien: die Kopfsteuer (pro Arbeiter beiderlei Geschlechts von 14 bis 60 Jahren) und die Belastung des Grundbesitzes, die auf die Wirthe fällt: die Grundpacht an den Staat für das Land, die Gouvernements- und Kreisprästanden, alle Naturalleistungen, Mittel zum Ankauf und Unterhalt der Zuchtbullen, zum Bau und zur Erhaltung öffentlicher Gebäude und Institutionen, Brücken, Zäune, Füllung des Vorrathsmagazins etc. Diese Summen tragen die Wirthe entsprechend der Grösse des Landantheils, also der Halbwirth die Hälfte der Zahlungen des Vollwirthes.

Das Recht der Viehweide wird für die Wirthe, zumal in den Mennoniten-Colonien, nach der Grösse des Landantheils bestimmt: so kann der Vollwirth 20—25, in manchen Colonien 34 Stück Grossvieh zur Weide treiben, wobei je 5 Schafe oder anderes Kleinvieh als Kopf Grossvieh berechnet werden, der Halbwirth die Hälfte jener Zahl etc. Die Anwohner zahlen für die Hofstätte je nach dem Gemeindebeschluss 30 Kop. bis zu 1 Rbl., für die Viehweide eine gewisse Summe pro Kopf

Vieh von 14 Kop. bis zu 1 Rbl., die Zahl des aufzutreibenden Viehes ist auf 2, 4 und 5 Stück beschränkt.

Die Kopfsteuer zahlen die Anwohner gleich den Wirthen und zwar zur Deckung der Staatskopfsteuer, der Staatsprästanden und der Kosten der Colonialverwaltung. Ausserdem die Communalkopfsteuer zur Gagirung des Gemeindeschulzen, des Arztes, des Feldscheers, der Hebamme. Für den Hirt wird der Betrag nach der Zahl des Viehs, für den Lehrer pro Schüler erhoben. Dagegen liegt die Beheizung und Beleuchtung des Schulgebäudes und die Lieferung der Produkte, die dem Lehrer in natura geboten werden, den Wirthen ob. Die „Landlosen" zahlen die Kopfsteuer wie die beiden anderen Kategorien der Colonialbevölkerung. Es findet sich aber auch hier und da eine stärkere Heranziehung der Personalsteuer, d. h. einige Posten, die nach der obigen Classificirung aus der Grundsteuer zu decken wären, werden aus der Personalsteuer bestritten.

Das Grundbesitzrecht in den südrussischen Gouvernements hat sich zu folgendem Resultat ausgebildet:

1. Ein Hauswirth darf in der Gemeinde nicht mehr als einen Wirthschaftshof von der Normalgrösse, wie sie durch das Gesetz oder durch die Gemeinde selbst festgesetzt ist, innehaben.

2. Eine Familie, die bereits einen Wirthschaftshof hat, kann auch einen zweiten, dritten Hof übernehmen, aber nicht anders, als dass sie sich mit Zustimmung der Gemeinde in so viel selbstständige Familien theilt, als sie Höfe hat, so dass also jeder Hof sich im Besitze einer besonderen Familie befindet.

3. Eine Theilung der Familie und des Hofes, wie auch die Uebertragung eines Hofes von einem Gemeindegliede auf ein anderes, ist nur mit Genehmigung der Gemeinde- und der Bezirkscommunalverwaltung statthaft, während das Gesetz (Art. 173 des Colonialstatuts) die Genehmigung des Bezirkshaupts und des Schulzen verlangt. Und das Gesetz fügt noch hinzu, es sei hierbei darauf zu achten, dass bei der Theilung die Wirthschaft von dem Ersten erhalten und sie von dem Zweiten (dem Abgetheilten) mit Erfolg geführt werden könne (sc. was die Grösse der getheilten Höfe und des Wirthschaftsinventars anbetrifft).

4. Eine nicht zur Gemeinde gehörige Person kann durch Erbschaft oder Kauf einen Hof nur dann übernehmen, wenn sie durch Gemeindebeschluss in den Gemeindeverband aufgenommen wird; anderenfalls wird solch' eine Person von der Gemeinde durch Geld entschädigt.

5. Unter einem „Wirthschaftshof" wird verstanden:

a) ein Gehöft mit allen wirthschaftlichen Erfordernissen, Arbeits- und Wirthschaftsvieh, Ackergeräthen.

b) Feldland, das dem Hof nach der allgemeinen Vertheilung unter die Hofwirthe zugefallen ist.

c) das Mitnutzungsrecht an der Gemeindeweide, Gemeindewald, Gemeindepachtlandstücke und anderem Gemeindeland, wie es durch Beschluss der Gemeindeversammlung bestimmt wird.

6. Das heranwachsende Geschlecht hat nicht allein die unmittelbare Mitnutzung an dem Gemeindeland (Weide, Wald etc.), sondern im Princip auch ein Antheilsrecht am gesammten Lande der Gemeinde.

Dieses letztere Recht ist freilich ein streitiges. Und der Streit hierüber oder der Kampf um dieses Recht ist die Geschichte des inneren Lebens der meisten Colonialgemeinden. Besonders erbittert wurde er, verschärft durch religiöse Streitigkeiten, in den mennonitischen Colonien an der Molotschna geführt.

Hier betrug bereits im Jahre 1841 die Zahl der landlosen Familien über 1700, während es nur 1033 Wirthe gab. Zu jener Zeit war noch kein Hof getheilt, er hatte noch die ursprüngliche Normalgrösse von 65 Dessät. Im Jahre 1867 befanden sich bereits 322 Halbwirthe, überhaupt 1612 Wirthe und 2617 Anwohner und landlose Familien. Je mehr die Zahl dieser wuchs, um so schlimmer ward ihre ökonomische Lage, sie fanden keinen hinreichenden Unterhalt in Gewerbe, Handel, Landwirthschaft etc. Eine andere Schwierigkeit lag in dem bestehenden Selbstverwaltungsrecht. Nach dem Gesetz von 1764 war auf der Gemeindeversammlung nur je ein Vertreter eines Familienhofes stimmberechtigt, so dass die Wirthe die volle Gewalt hatten. Auch bei der Besiedelung des Reservelandes hielt die Gemeinde, d. h. die Versammlung der Wirthe, an dem Grundsatz fest, dass nur Höfe der Normalgrösse von 65 Dessätinen gebildet werden dürfen. Da zur Einrichtung solcher grosser Höfe ein grosses Wirthschaftskapital von 2—3000 Rbl. erforderlich war, so ist es erklärlich, dass, da der Nachweis der Möglichkeit der Wirthschaftsführung verlangt ward, nur wohlhabende Leute einen solchen Landantheil übernehmen konnten, was die Wirthe auch beabsichtigten: zumeist waren nur Söhne und Brüder der Wirthe in der Lage, solche Wirthschaften einzurichten. Ein in den vierziger Jahren unternommener Versuch, diese Frage zu lösen, missglückte. Die Unzufriedenheit unter den Anwohnern und Landlosen wuchs beständig, wozu noch religiöse Streitigkeiten hinzukamen. Um aus der prekären Lage zu kommen, richteten die Anwohner und die vollständig landlosen Familien ein Gesuch an die Regierung, in welchem sie um folgende Punkte baten:

1. um ihre Zulassung zu der Gemeindeversammlung als mit den Wirthen gleichberechtigt;

2. um die Anerkennung des Grundsatzes, dass die Gemeinde verpflichtet sei, zur Ansiedelung der Landlosen und der Anwohner Land zu erwerben oder das gesammte Gemeindeland unter alle Ge-

meindeglieder gleichmässig zu vertheilen, da das den Colonien zugetheilte Land nicht persönliches Eigenthum der Hauswirthe sei, sondern Gemeindeland.

Auch beklagten sich die Bittsteller darüber, dass die Wirthe ihnen nicht mehr als 2 Stück Vieh auf die Gemeindeweide zu treiben gestatten, und eine Extrazahlung von 1 Rbl. pro Stück Vieh (ausser der Zahlung zum Unterhalt des Hirtes) verlangen. Hieran reihten sich noch andere Klagen über Bedrückungen seitens der Gemeinde, über die Verwendung des Reservelandes allein im Interesse der Wirthe, über die Vertheilung der Steuern etc.

Die Staatsregierung untersuchte in den Jahren 1862—63 die Lage der Dinge, worauf in den folgenden Jahren einige Maassnahmen erfolgten, die die Uebelstände in Einzelheiten milderten, ohne sie jedoch ganz zu beseitigen. So ward u. A. bereits im Juni 1864 die Anordnung getroffen, dass alles Reserveland zu 32½ Dess. pro Familie vertheilt werde, wobei diesen neu sich bildenden Colonien in Betreff der Art der Vertheilung des Landes freie Hand gelassen ward. Gleichzeitig wurde den Colonisten eröffnet, dass Allen, die es wünschen, freies Domänenland zur Ansiedelung geboten wird, jedoch ohne die besonderen Vergünstigungen, die den Colonisten gewährleistet wurden, sondern in allgemeiner gesetzlicher Grundlage, wie sie für die übrigen Bauern im Reiche galt.

Gegen diese in Vorschlag gebrachte Neubildung von Colonien mit Höfen zu 32½ Dess. protestirten die Anwohner und Einwohner (d. i. landlosen). Ihre Vertreter erklärten dem, zu diesem Zweck aus St. Petersburg gesandten Beamten u. A., dass die Bildung so grosser Höfe bei einem Gesammtareal des Reservelandes von 15,000 Dess. nur 470 Familien von Anwohnern und Einwohnern (d. h. landlosen) zu Gute kommen würde, während die übrigen Familien, die zum Theil jenes Land gepachtet haben, nach Vertheilung desselben ihre Pachtungen verlieren und dadurch in eine noch schlimmere Lage als bisher gerathen würden. Sie sprachen demnach ihre Wünsche dahin aus, dass das Reserveland zu 12 Dess. pro Familie vertheilt werde, dass in Zukunft die Steuern und Leistungen nicht mehr nach der Zahl der Arbeiter, wie bisher in Betreff vieler Leistungen üblich, umgelegt werden, wobei es vorkomme, dass familienstarke Anwohner fast ebenso viel zu entrichten hätten als Halbwirthe, sondern auf das Land auferlegt werden, weiterhin dass zur Versorgung der landlosen Familien, die aus dem Reserveland nicht dotirt werden könnten, eine beständige Steuer pro Dess. erhoben und zum Ankauf von Land ausserhalb des Coloniallandes verwandt werde. Endlich ward der alte Wunsch wiederholt, dass den Anwohnern und Einwohnern voller Antheil an der Gemeindeversammlung, den communalen Wahlen, der Vertheilung der Steuern und Leistungen etc. eingeräumt

werde. Diese Anträge erregten eine heftige Opposition der Wirthe, die sich endlich dazu bereit erklärten, die geringe Steuer von 10 Kop. pr. Dess. zu jenem Zweck zu erheben.

Der Kaiserliche Befehl vom 14. Februar 1866 fiel zu Gunsten der An- und Einwohner aus: das Reserveland des Molotschna-Colonialbezirks (15,000 Dess.) soll gleichmässig vertheilt werden; den Vorzug haben die Anwohner; wer von ihnen einen Landantheil erhalten soll, hat eine ad hoc gewählte Commission, bestehend aus Vertretern der örtlichen (staatlichen) Administration, der Wirthe und der Landlosen, zu entscheiden. Endlich sprach dieser Befehl allen Inhabern von Höfen, unabhängig davon, ob sie einen Feldantheil haben oder nicht, das gleiche Stimmrecht mit den Wirthen auf der Gemeindeversammlung zu; hierdurch traten in dem Molotschnabezirk zu den 1612 Wirthen plötzlich 1493 Anwohner als stimmberechtigt auf der Gemeindeversammlung hinzu. Gleichzeitig mit diesem Allerhöchsten Befehl traf ein Schreiben des Domänenministeriums ein, das die Verpflichtung der Colonialgemeinden, die Landlosen mit Land auszustatten, energisch betonte und die projektirte Steuer von 10 Kop. pro Dess. als zu gering anerkannte und hierbei insbesondere darauf hinwies, wie die ungleich ärmeren Colonien im Ssaratowschen Gouvernement zu jenem Zweck bedeutend grössere Opfer brächten.

Auf Grund jenes Kaiserlichen Befehls ward das Reserveland zu 12 Dess. an 1304 und späterhin noch an 400 An- und Einwohnerfamilien vertheilt.

Hiermit war aber die Principienfrage noch nicht gelöst, welch' ein Recht das heranwachsende Geschlecht am Gemeindeland habe. Der Kampf um dieses Recht dauerte fort; diese Frage ist auch heute noch nicht allendlich gelöst.

Das Gesetz vom 4. Juni 1871 hat diesen Kampf nicht beseitigt, ihn aber in ein anderes Stadium gebracht. Die grosse Bedeutung dieses Gesetzes beansprucht eine Darstellung seiner Genesis und eine Analyse.

Die eigenthümliche Grundbesitzordnung der südrussischen Colonien hat durch die neuere Gesetzgebung, die die Grundbesitzrechte und die Selbstverwaltung der bäuerlichen Bevölkerung des Reichs auf eine neue Grundlage stellte, wesentliche Veränderungen erfahren, ja sie ist gesetzlich eigentlich geradezu beseitigt.

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Emancipationsgesetzes vom 19. Februar 1861 wurden die bezüglichen Rechtsverhältnisse der anderen Kategorien der bäuerlichen Bevölkerung (freie Selbstverwaltung, Ordnung des Grundbesitzrechts, Gestattung der Ablösung des Landes) durch besondere Gesetze geordnet. In dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 18. Januar 1866 in Betreff der Domänenbauern ward u. A. der Domänenminister beauftragt, ein Projekt

über die Neuorganisation der ausländischen Colonien mit möglichster Anlehnung an das allgemeine Gesetz auszuarbeiten. Die Vorarbeiten hiezu wie überhaupt die Klarlegung der Grundbesitzordnung wurden der staatlichen Colonialverwaltung (Fürsorgecomité) auferlegt, die (für die Mennonitencolonien) am 18. November 1868 eine Commission niedersetzte, die mit Hinzuziehung einer gleichen Anzahl von Wirthen und Anwohnern die bezüglichen Fragen untersuchte. Sie kam mit Majoritätsbeschluss zu folgendem Resultat: Da nach dem Gesetze alles den Colonisten zugetheilte Land nicht persönliches, sondern Gemeindeeigenthum jeder Colonie ist, verantwortet die ganze Einwohnerschaft einer jeden Colonie solidarisch für die rechtzeitige Entrichtung aller Steuern und Zahlungen. Den Anwohnern ist der Feldantheil aus dem „Reserveland der Bezirke“ gegeben, d. h. ausserhalb der Grenzen des Stammlandes der Dörfer; doch da sie, wie die Wirthe, in dem Dorfe auf Gemeindeland ihre Hofstätte haben, so gehören sie nicht allein zur administrativ-polizeilichen Gemeinde, sondern sie bilden auch zusammen mit den Wirthen die markgenossenschaftliche Gemeinde. Bisher hat die Gemeinde, d. h. die Versammlung der Wirthe, ihre Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht auf die Gewährung eines äusserst geringen Antheils der gemeinen Weide und einer geringen Hofstätte beschränkt und zwar nur für einen Theil der jungen Familien. Und selbst Solches wurde ihnen (d. i. den Anwohnern) nur gegen hohe Zahlungen gewährt: 100—200 Rbl. für die Hofstätte und ausserdem eine Jahrespacht nach der Bestimmung der Gemeinde, d. h. der Wirthe.

Auf Grundlage dieser Auffassung der Grundbesitzordnung fasste die Commission unter Protest der Minorität (vornehmlich der Wirthe und einiger Anwohner)[1]) folgende Beschlüsse:

In Betreff der Viehweide wird den Anwohnern und auch den landlosen Familien das positive Recht des Antheils an der Nutzung der Weide zuerkannt: ersteren bis zu 3 Dessät. pro Anwohnerhof, letzteren ein Stück Vieh pro Familie. Die Commission meint, die gemeine Weide sei nicht eigentlich ein Eigenthum der Gemeinde, sondern ein Servitut der ursprünglichen 65 Dessät. enthaltenden Höfe (resp. ihrer Theile bei Theilungen). Demnach erachtet sie für gerecht, für die pro Anwohnerhof zuzusprechenden 3 Dessätinen die gleiche Anzahl Dessätinen den Wirthen zuzutheilen aus dem bei der letzten Regulirung in einigen Colonien sich ergeben habenden überzähligen Lande (d. h. über den Normallandantheil) und aus dem, der Mennonitenbrüderschaft zugetheiltem Lande

---

[1]) In diesem Interessenkampfe stand ein geringer Theil der Anwohner auf Seite der Wirthe. Es waren das Verwandte der Wirthe, die durch Handel, Pacht von ausserhalb der Colonie belegenem Lande etc. zur Wohlhabenheit gelangt waren und die naturgemäss mehr Solidarität mit den Wirthen, als mit den Anwohnern fühlten.

des früheren Salztraktes. Bei einer solchen Ordnung der Dinge werden die Anwohner, die, wie oben bemerkt, 12 Dessätinen Feldland bereits erhalten hatten, ökonomisch vollständig sichergestellt und müssen demnach von nun ab auch die Verpflichtung tragen, zur Landansässigmachung der Landlosen (durch Kauf von Land) den entsprechenden Antheil zu nehmen. Bis dieses Letztere, die Landzutheilung an die Landlosen, geschieht, soll diesen das Recht zustehen, ohne Zahlung ein Stück Vieh pro Familie auf die Weide zu treiben.

Die Wirthe und einige Glieder der Commission treten sehr energisch gegen diese Beschlüsse auf. Auf das Erbfolgegesetz sich stützend, sprechen sie den An- und Einwohnern unbedingt jegliches Recht auf die gemeine Weide ab, welche als in den ursprünglich zugesprochenen 65 Dessätinen pro Hof eingerechnet nur den Wirthen gehöre, die allein die wirthschaftliche Einheit der Gemeinde bilden. Mit den Anwohnern seien sie nur in administrativ-polizeilicher Hinsicht vereinigt, um so mehr als das den Anwohnern zugetheilte Feldland 10—12 Werst vom Dorfe entfernt sei und sich ausserhalb des Gemeindelandes befinde; die Anwohnerhofstätten seien aber nur nach privaten Abmachungen mit Wirthen aus ihrem Gehöftland, d. h. aus dem ursprünglichen Landantheil, abgetreten. Aber das Schicksal der Einwohner als solcher, die weder Hof noch Land haben, und die Gewährung der Viehweide — erklären die protestirenden Wirthe — „waren und bleiben die nächste Sorge der Wirthe". Sie erklären sich für's erste bereit, gegen eine mässige Zahlung pro An- und Einwohner 2 Stück Vieh auf die „Weide der Wirthe" zu lassen. Einige Anwohner stellen noch den besonderen Antrag, durch einen geringen Landzuschlag aus dem überzähligen Lande der Colonien ihre Höfe (von 12 Dess. Feldland und $^1/_2$ Dess. Hofstätte) auf die Grösse von $16^1/_4$ Dess. zu bringen und sie dadurch zu Viertelwirthen zu machen. Dann wäre aller Streit mit den Wirthen und jeder Antagonismus vorbei: ihre Rechte und Pflichten verhielten sich dann zu denen der Vollwirthe wie $^1/_4:1$. Bei jeder andern Lösung der Frage bleibe der Gegensatz der Interessen. Ja die weitere Auseinandersetzung des Antrages dieser Anwohner steuert auf die Einführung des vollen Gemeindebesitzes hin.

Weiterhin erkennt die Commission: Der Ankauf von Land zur Ansässigmachung der überschüssigen Bevölkerung ist eine direkte Verpflichtung aller Derjenigen, die einen Landantheil haben, und eine indirekte der Gemeindegenossen, die, wenn auch ohne Land, doch Kapitalbesitzer sind. Zur Beschaffung eines Colonisationskapitals soll die Mennonitenbrüderschaft eine Anleihe vornehmlich unter sich aufbringen und zwar etwa zu 10 Rbl. pro Dess. Landantheil. Die Anleihe sei in die Hypothekenbücher als Schuld der einzelnen Höfe, aber unter der solidarischen Haft aller Hofwirthe, einzutragen. Mit diesen Mitteln wäre

Land, nicht weniger als 30 Dess. pro Familie, zu erwerben. Indem die Aussiedler das Land zum Eigenthum übernehmen, verpflichten sie sich, den Kaufpreis mit Renten in 13 Jahren abzutragen. Zur Ausführung dieser Operation soll eine Commission von 6 Gliedern, je 2 aus jeder Kategorie, niedergesetzt werden.

Die Wirthe bringen ein anderes Project vor: Da die anzusiedelnden Familien nicht im Stande sein werden, diese Schuld mit den Zinsen in so kurzer Zeit abzutragen und gleichzeitig ihre Wirthschaft einzurichten, so schlagen sie vor, dass das nach der Regulirung sich ergebende überzählige Land zu bleibenden Gemeindepachtsücken erklärt werde, deren Ertrag in einen Colonisationsfonds zu fliessen hätte; ausserdem sollen noch folgende Steuern erhoben werden: 10 Kop. pro Dess. von den Wirthen, $6^2/_3$ Kop. pro Dess. von dem Anwohnerlandantheil, was jährlich 11,000 Rbl. einbringen würde, sodann 10 Kop. pro Arbeiter beiderlei Geschlechts (12,876 solcher sind vorhanden) und endlich freiwillige Darbringungen von Kapitalisten. Das dargeliehene Kapital soll erst in 15 Jahren und ohne Zinsen zurückgezahlt werden. Nach Abzahlung dieser Schuld und nach Ablauf von weiteren 10 Freijahren sollen auch diese Ansiedler zum Colonisationsfonds (10 Kop. pro Dess.) beitragen.

Auf die Behandlung der anderen, die Reform der Rechtsverhältnisse in den Colonien betreffenden Fragen können wir, da sie uns zu weit von unserem Thema ablenken würde, nicht eingehen[1]; wir wenden uns daher direkt an die in der Staatsregierung geführten Verhandlungen über die Grundbesitzordnung.[2]

In Ausführung jener Bestimmung im Reichsrathsgutachten wurden vom Domänenminister zwei Commissionen niedergesetzt: die eine, verstärkt durch Vertreter des Ministeriums des Innern und der Justiz, hatte es mit der Reform der Selbstverwaltung der Colonien und deren Unterstellung unter die allgemeinen Institutionen des Reichs zu thun, die andere mit der allendlichen Organisation der grundbesitzlichen Verhältnisse der Colonisten. Wir haben unser Augenmerk auf diese letztere Frage zu richten. In mehreren Sitzungen (vom November 1867 bis zum Mai 1868) arbeitete diese letztere Commission ein Project aus, dem sie einen werthvollen rechtshistorischen Ueberblick über die Entwickelung des Grundbesitzrechts der Colonien hinzufügte. Die Projekte beider Commissionen wurden hierauf dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zur Begutachtung übersandt.

In Betreff der Theilbarkeit und der Zusammenlegung der Grundstücke fasste die Commission folgenden Beschluss (Punkt 5 des Projects):

---

[1]) Klaus: Нами Колонии, pag. 211—222.

[2]) Für die nachfolgende Darstellung hat mir das bisher noch nicht verwerthete officielle Material vorgelegen.

„Das Recht des erblichen Besitzes wird in Betreff der Grösse des Hofes (подворнаго участка), d. i. des Gehöftes mit dem Feld- und Wiesenantheil oder ohne dasselbe durch folgende Regeln beschränkt:

1. Ein Hauswirth kann in einem Gemeindebezirk nicht mehr als zwei kleine Gehöfte (ohne Feldantheil) oder einen Hof von der ursprünglichen Normalgrösse mit dem dazu gehörigen Gehöft besitzen.

2. Eine Theilung der Höfe durch Verkauf, Verschenkung, bei Erbtheilung oder in anderer Veranlassung wird nur insoweit gestattet, dass keiner der durch Theilung gebildeten Höfe weniger als zwölf Dessätinen an Gehöft-, Feld- und Wiesenland beträgt.

Der Minister des Innern, General-Adjutant Timaschew, erklärt sich in seinem Gutachten gegen diese Beschränkungen und meint, sie entsprächen nicht dem, den Colonisten zuzusprechenden Eigenthumsrecht an dem zugetheilten Lande und wären für sie beengend. Er beantragt demnach die Streichung dieser Bestimmung und wünscht nur die Aufnahme der Art. 110 und 111 des „Localgesetzes über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands“ in Betreff des Gehöftlandes (d. h. Erblichkeit des Besitzes des Gehöfts, das beim Aussterben der Familie an die Gemeinde fällt). Derselben Meinung ist der Verweser des Finanzministeriums, General-Adjutant Greigh: er erklärt jene Bestimmung für eine „überflüssige Beschränkung des Eigenthumsrechts“, die praktische Nachtheile mit sich bringen würde. So könnte der Fall eintreten, dass einem Hauswirth, der bereits einen Hof der ursprünglichen Normalgrösse besitze, etwa durch Erbschaft ein zweiter Hof zufalle; auch würde im Falle des Verkaufs eines Hofes wegen Steuerrückstände durch jene Bestimmung die Zahl der beim öffentlichen Ausbot auf denselben Reflektirenden verringert werden und könnte daher selbst den Verkauf erschweren. Er erklärt sich demnach auch für die Streichung dieses Punktes.

Anders stellt sich der Justizminister, Graf Pahlen, zu dieser Frage: er tritt vollständig für diese Bestimmung als eine zweckentsprechende und nothwendige ein.

In seiner Entgegnung auf die Aeusserungen der Minister klagt der Domänenminister mit Recht, dass der Minister des Innern und der Finanzen die geschichtliche Entwickelung der Agrarverhältnisse der Colonien gar nicht berücksichtigt hätten: der in Rede stehende Punkt entspräche vollständig den thatsächlichen Verhältnissen. Er weist sodann darauf hin, wie zu den reichsten und wohlgeordnetsten Colonien gerade diejenigen gehören, die jene alten Bestimmungen über die Theilbarkeit und Zusammenlegung von Höfen streng aufrecht erhalten haben, während in den Colonien, die diese gesetzlichen Bestimmungen ausser Acht

gelassen haben und sich nach althergebrachten Sitten richteten, der Grundbesitz in die Hände Weniger gerathen oder sehr stark zersplittert sei; die Folgen hätten sich als sehr traurige erwiesen und könnten nur durch gesetzliche Garantien dieser Art beseitigt werden, so z. B. in den Colonien Rübensdorf und Belye Weshi. Dass die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen nicht die vom Finanzminister befürchteten Nachtheile mit sich bringen würden, ergäbe sich aus der hundertjährigen Geschichte der südrussischen ausländischen Colonien. Derartige Beschränkungen in Betreff der Verfügung über den Grundbesitz seien durchaus kein Novum in der russischen Gesetzgebung. So ist es im Gesetz vom 19. Februar 1861 für nothwendig erachtet worden, der bäuerlichen Bevölkerung im südwestlichen Gebiet, wo hofweiser Grundbesitz herrscht, die Theilung der Höfe unter eine gewisse[1]) Grenze, wie die Zusammenlegung mehrerer Höfe zu verbieten. Desgleichen bestehe für eine gewisse Kategorie von Bauern, die auf dem, zum freien Eigenthum erworbenen Lande sitzen, das Verbot der Parcellirung desselben unter 8 Dess. (der sogen. „freien Ackerbauer"). Dass durch das Verbot der Theilungen Missstände bei Erbtheilungen und beim Verkauf wegen Rückstände entstehen könnten, wie der Finanzminister meine, werde durch die thatsächlichen Verhältnisse widerlegt. Diese, seit einem Jahrhundert zu Recht bestehenden Beschränkungen hätten die Colonisten durchaus nicht gehindert, dass bei Erbtheilungen der Erbe des Hofes die anderen Erben mit Geld entschädigte, ohne den Hof in natura zu theilen. Sodann liege kein einziges Beispiel vor, dass jemals ein Hof in Betreff der obliegenden Steuern zahlungsunfähig gewesen sei. Ueberhaupt gelangten in den Colonien stets viel weniger Höfe zum Verkauf, als Kaufliebhaber vorhanden seien. Die Veräusserung der Höfe erfolge ungeachtet jener Beschränkungen zu sehr hohen Preisen: 4—7000 Rbl. und noch mehr würden für einen Hof gezahlt. Demnach widerspreche die in den südrussischen Colonien ausgebildete Grundbesitzordnung weder dem Geist der russischen Gesetzgebung, noch schaffen jene projectirten Bestimmungen etwas Neues für die Colonien, sondern bewahrten nur diejenigen seit Alters bestehenden Beschränkungen, die sich erfahrungsmässig als nützlich erwiesen haben — auch nach Erklärung der Colonisten selbst — und die zur Verhinderung des ökonomischen Verfalls der Colonisten geradezu nothwendig seien.

---

[1]) Der Domänenminister unterlässt es zu bemerken, dass diese Beschränkungen, die sich in dem Gesetz für die kleinrussischen, wie auch in dem für die lithauschen Gouvernements wiederfinden, nur eine zeitweilige Geltung hatten, d. i. bis zu Eintritt der Ablösung des Bauerlandes, der bereits in Betreff der letzteren und der südwestlichen (durch die Zwangsablösung in Folge des polnischen Aufstandes) vollständig, in Betreff der erstgenannten Gouvernements zum Theil stattgefunden hatte. Siehe oben S. 101-102.

Schliesslich weist der Domänenminister noch darauf hin, dass die vom Minister des Innern befürwortete Ersetzung der projectirten Bestimmungen durch die Art. 110 und 111 des „Localgesetzes für die Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands“ in Betreff des Gehöftlandes ein vollständiger Bruch der in den Colonien bestehenden Grundbesitzordnung, wie sie sich auf gesetzlicher Grundlage im Laufe eines Jahrhunderts ausgebildet habe, wäre.

Dieses energische Eintreten des Domänenministers für die Erhaltung der bestehenden Grundbesitzordnung hatte jedoch keinen Erfolg. Das Hauptcomité für die Organisation der ländlichen Bevölkerung, dem der Gesetzentwurf vor Einreichung in den Reichsrath „zur Prüfung“ vorzulegen war, verwarf die projectirten Bestimmungen, indem es seine Ansichten im Protokoll folgendermaassen verschreiben liess:

„Das Hauptcomité findet, dass derartige Beschränkungen der Colonisten in Betreff der Verfügung über ihren Grundbesitz nicht dem, ihnen zuzusprechenden Eigenthumsrechte entsprechen würde. Zudem sind derartige Beschränkungen nicht für die früheren Domänenbauern, die jetzt zu bäuerlichen Grundeigenthümern geworden sind, festgesetzt, auch nicht für die anderen Kategorien der bäuerlichen Grundeigenthümer. Was insbesondere die Aufstellung eines Minimums bei Zersplitterung der Höfe anbetrifft, so ist eine solche Grenze von der Gesetzgebung in neuerer Zeit nicht statuirt. Die effective Grösse der Höfe in den Colonien ist in vielen Fällen geringer als 12 Dess. und die Normirung einer festen Grenze ist bei der Verschiedenartigkeit der Bedingungen in den Landstrichen, wo Colonisten angesiedelt sind, wol kaum möglich. In dieser Beziehung, wie in Betreff der Vererbung der Höfe, muss es den Colonisten überlassen werden, sich nach ihrem Gewohnheitsrecht zu richten, wie solches den Bauern im Art. 38 des Allgemeinen Gesetzes vom 19. Februar 1861 überlassen ist. Schliesslich ist hervorzuheben, dass die allgemeine Frage über die Normirung einer Begrenzung der Theilbarkeit des Grundbesitzes bereits dem Hauptcomité zur Prüfung vorgelegt ist. Wenn es sich nach allseitiger Beurtheilung dieser Frage als nothwendig erweisen sollte, irgend welche Regeln in dieser Beziehung zu erlassen, so werden diese Regeln auch für die Colonisten, ganz wie für die anderen bäuerlichen Grundeigenthümer Geltung haben. Demnach erklärt sich das Hauptcomité für die Streichung des Punktes 5 des Projects.“

Das Hauptcomité bewegt sich hier in einem inneren Widerspruch. In den einleitenden Worten erklärt es, dass derartige Beschränkungen dem Eigenthumsrecht widerstreiten und daher an sich nicht zulässig sind, während es im Verlauf seiner Erklärung selbst constatirt, dass die allgemeine Frage der Beschränkung der Theilbarkeit des bäuerlichen

Grundbesitzes auf gesetzgeberischem Wege entschieden werden soll. Im Hinblick auf diese letztere Thatsache ist die Entscheidung des Hauptcomités besonders auffallend. Die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes sei von der Staatsregierung als schädlich erkannt worden und soll beschränkt werden. Da dieses Gesetz aber den gesetzgeberischen Instanzenweg noch nicht durchgemacht hat, also noch nicht zu Recht besteht, so soll für die ausländischen Colonien die freie Theilbarkeit neu eingeführt werden, um vielleicht im Laufe eines Jahres (in Wirklichkeit ist freilich das bezügliche Gesetz bis heute noch nicht erschienen) wiederum Beschränkungen unterstellt zu werden!

Der Reichsrath schloss sich der Entscheidung des Hauptcomités an, und das Gesetz vom 4. Juni 1871 überlässt die Theilung und Zusammenlegung der Höfe dem Ermessen der „Ansiedler", wie nach dem neuen Gesetz die Colonisten genannt werden, indem es im Art. 19 Punkt 7 bestimmt, dass es den Ansiedlern gestattet wird, bei der Erbfolge in den Ländereien sich nach ihren örtlichen Gebräuchen zu richten.

Doch nicht allein in dieser Frage hat das neue Gesetz die alte Grundbesitzordnung zerstört, statt sie den Anforderungen der Neuzeit gemäss auf Grundlage der bestehenden Bedingungen weiter auszubauen. Dasselbe Schicksal erfuhren auch andere Specialfragen, so dass in die bestehende Grundbesitzordnung, die ohnehin, wie wir oben gesehen, nicht nach allen Seiten hin rechtlich klar gestellt war, neuer Wirrwarr gebracht ist. Statt dass das neue Gesetz die theilweise unklare Rechtslage, die so viel Unruhe und Streit in den Colonien und so viel Localuntersuchungen und Mühen seitens der betreffenden Behörden veranlasst hatte, klarlegte, brachte es neue Unklarheiten in die Grundbesitzordnung.

Wie wir gesehen, war das Domänenministerium in Betreff der Theilbarkeit und der Zusammenlegung der Höfe für die Erhaltung, resp. weitere Ausbildung der eigenthümlichen Rechtsordnung, wie sie sich in den südrussischen Colonien entwickelt hatte, mit aller Kraft, wenn auch erfolglos, eingetreten. Die anderen Besonderheiten des Colonialgrundbesitzrechts wurden von diesem Ministerium sogleich bei Beginn der Vorberathungen aufgegeben. So erklärte die Commission für die Organisation der Colonien, bestehend aus Beamten des Domänenministeriums (zum Theil aus denselben, die die Commission zur Organisation der Agrarverhältnisse der Colonien bildeten) und eines Vertreters des Justiz-Ministeriums (Senats) in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1869, „sie habe sich unentwegt von dem Grundgedanken leiten lassen, dass das Resultat ihrer Arbeiten eine möglichst vollständige Gleichstellung der Colonisten mit den bäuerlichen Grundeigenthümern, sowol in Betreff der persönlichen und Standesrechte, als auch des Grundbesitzrechts, der Selbstverwaltung und der Justiz sein müsse." Hiermit war die Commission

und zwar unberechtigter Weise einen wichtigen, verhängnissvollen Schritt weiter gegangen, als es die Intentionen der gesetzgebenden Gewalt verlangten. In dem bereits erwähnten Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 18. Januar 1866, das die Basis für die Arbeiten der Commission war, findet sich keinerlei Andeutung darüber, dass in den Colonien auch das Grundbesitzrecht geändert und dem Rechte der anderen bäuerlichen Grundeigenthümer gleichgemacht werden solle. Nichtsdestoweniger schloss sich das Domänenministerium in seiner „Darlegung" vom 17. Juli 1870 ausdrücklich diesem Standpunkt der Commission an.

Das Gesetz vom 4. Juli 1871 für die Colonien lehnt sich in Betreff des Grundbesitzrechts ganz mechanisch an die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes für die Domänenbauern und des Gesetzes vom 19. Februar 1861 — entsprechend den Anträgen der Commission, ohne dass gegen diese von irgend welcher Seite irgend welche Einwände erhoben worden wären. Das neue Gesetz kennt, ohne die eigenthümliche Grundbesitzordnung in den Colonien zu beachten, gleich seinen Vorbildern, nur zwei Arten des bäuerlichen Grundbesitzrechts: Gemeindebesitz und hofweisen, „getheilten" Grundbesitz.

Unter „Gemeindebesitz" versteht das Gesetz von 1861 folgende Grundbesitzart: „Gemeindeweise Nutzung (общинное пользованіе) wird diejenige althergebrachte Nutzungsart genannt, bei welcher das Land durch Gemeindebeschluss unter die Bauern nach Seelen, Täglo's oder nach einem anderen Modus umgetheilt oder vertheilt wird, den für den Niessbrauch des Landes auferlegten Verpflichtungen aber unter solidarischer Haft nachgekommen wird." [1])

Der „hofweise", getheilte Grundbesitz wird in demselben Gesetz derart charakterisirt, dass das Land ein für alle Mal in Höfe (подворные участки) parcellirt ist und diese Grundstücke der Höfe sich in erblichem Besitz der betreffenden Hauswirthe befinden.

Aus dem Vorhergesagten ergiebt sich, dass die in den südrussischen Colonien bestehende Grundbesitzordnung sich in keine dieser beiden Kategorien hineinzwängen lässt, ohne dass wesentliche Principien derselben geopfert werden.

Welch einen Wirrwarr das neue Gesetz, dessen Aufgabe es nach den ersten Intentionen der gesetzgebenden Gewalt gar nicht war, die innere Grundbesitzordnung zu ändern, in die Grundbesitzverhältnisse der Colonien bringen musste, ergiebt sich aus folgender kurzen Skizzirung der thatsächlichen Rechtsverhältnisse:

---

[1]) Art. 113, Anmerkung des Localgesetzes für die Gouvernements Gross-, Neu- und Weiss-Russlands.

Dass in den südrussischen Colonien nicht der Gemeindebesitz besteht, wie er in den inneren Gouvernements seit Alters her sich ausgebildet hat und im Gesetz vom 19. Februar 1861 charakterisirt ist, unterliegt keinem Zweifel: das im Besitz einer Gemeinde befindliche Land wird nicht unter die Gemeindegenossen gleichmässig vertheilt, wie wir oben gesehen haben. Aber es besteht hier auch nicht jener „hofweise“, „ein für alle Mal getheilte“ Grundbesitz.

Das erste Charakteristicum dieses „hofweisen“ erblichen Grundbesitzes ist die Unverrückbarkeit der Grenzen: der Grundbesitz des Hofes ist, wie es im Gesetz heisst, „ein für alle Mal getheilt“. Die Gemeinde darf also nie mehr eine Neuverloosung vornehmen, falls nicht ein jeder Hofbesitzer persönlich seine Zustimmung hierzu ertheilt. In den südrussischen Colonien hat aber von jeher die Gemeinde das Recht gehabt und geübt, die Art und Weise der Nutzung des Landes im Ganzen zu bestimmen: sie hat je nach Bedürfniss von dem Recht ausgedehnten Gebrauch gemacht, eine andere Eintheilung und Vertheilung des Landes unter die Höfe vorzunehmen, wie wir oben gesehen haben.

Das neue Gesetz wirft nun diese Grundbesitzordnung über den Haufen, indem es dieselbe in die charakterisirte „hofweise“ Grundbesitzform mit festen Grenzen zwängt. Welche Folgen aus dieser Umwälzung, die ursprünglich von der Gesetzgebung gar nicht beabsichtigt war, durch Nivellirungssucht und Unbedachtsamkeit bei der Redigirung des Gesetzes aber hervorgerufen ist, entstehen, ergiebt sich des Weiteren aus Nachstehendem.

Die markgenossenschaftliche, wie auch die politisch-administrative Gemeinde bestand bis zur Ausgabe des neuen Gesetzes aus den Wirthen, d. i. den Hofinhabern mit Feldantheil, sowol den Vollwirthen, als auch den Theil- (Halb-, Viertel-) Wirthen, welche Wirthschaften durch Theilung der ursprünglichen grossen Höfe entstanden sind, wie wir oben gesehen. Nur in Betreff der Mennoniten-Colonien hatte der Allerhöchste Befehl vom 14. Februar 1866, wie bereits hervorgehoben, sämmtlichen Inhabern von Höfen, also auch denjenigen ohne Feldantheil, das Vollbürgerrecht gleich den Wirthen verliehen. Das neue Gesetz aber kennt zwei Arten von Gemeindeversammlungen: solche, die die ganze Gemeinde umfassen und der die allgemeinen polizeilich-administrativen Aufgaben obliegen: diese bestehen (ausser sämmtlichen gewählten Gemeindebeamten) aus allen Hofstelleninhabern — sowol mit als auch ohne Feldantheil — und aus Vertretern der Landlosen, d. h. der Gemeindeglieder, die weder Hofstelle noch Feldantheil in der betreffenden Gemeinde besitzen, und zwar je ein Vertreter auf zehn Landlose. Die zweite Art der Gemeindeversammlungen sind Gruppenversammlungen der genannten Kategorien der Gemeindeversammlung, d. i. der Hofstelleninhaber mit Feldantheil

der ohne Feldantheil (der sogenannten Anwohner), der Landlosen, die nur ausserhalb des betreffenden Gemeindebezirks Grundbesitz, also keinen Antheil an der Gemeindemark haben, und der völlig Landlosen. Diese Gruppen haben das Recht zu Berathungen über Angelegenheiten, welche nur sie und nicht die ganze Gemeinde angehen, zu Specialversammlungen — unter Vorsitz des Gemeindeältesten (Schulzen) — zusammenzutreten. Der vollen Gemeindeversammlung unterliegen die, die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten: Vertheilung der staatlichen, landschaftlichen und Gemeindeabgaben und Lasten, Fragen über Bedürfnisse und Interessen der Gemeinde, Wahl der Amtspersonen, sowie in Betreff des Grundbesitzes: die Verfügung über Gemeindepachtgüter und überhaupt über alles Land, das in der Nutzniessung der ganzen Gemeinde steht (Gemeindewälder und Gemeindeanpflanzungen führt das Gesetz namentlich an), die Genehmigung zur Uebertragung eines Hofes von einem Besitzer auf einen anderen und endlich die Verfügung über solche Grundstücke der Gemeindemark, die ungetheilt sind und sich nicht im hofweisen Besitz befinden. Und das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass die landlosen Gemeindeglieder nicht an den Angelegenheiten theilnehmen, die sich auf solche Ländereien der Gemeindemark (земли мірскаго надѣла) beziehen, welche sich im Besitz der einzelnen Hauswirthe befinden.

Wie klar und unzweideutig diese Bestimmungen über das Grundbesitzrecht zu sein scheinen, lassen sie doch beim näheren Eingehen auf die thatsächlichen Verhältnisse viel Zweifel zu.

Welche Rechte über den Grund und Boden stehen der vollen Gemeindeversammlung (d. h. mit Einschluss der „Landlosen“) zu? Das Gesetz gesteht ihr, wie wir soeben gesehen haben, folgende Rechte zu: „die Verfügung über die Gemeindepachtgüter und überhaupt über alles Land, das in der Nutzniessung der ganzen Gemeinde steht.“ Um die Bedeutung dieser Bestimmung in ihrer ganzen Tragweite zu erkennen, gehen wir auf ihre Genesis ein.

Die Commission hatte sich in ihrem Projekt dahin ausgesprochen, dass die Landlosen „keinerlei Antheil an den Angelegenheiten haben, die das der Gemeinde zugetheilte Land betreffen“, sie sollen nur in den allgemeinen polizeilich-administrativen Fragen der Gemeinde stimmberechtigt sein. Gegen diesen Antrag erklären sich die vier Minister: der Domänen, des Innern, der Finanzen und der Justiz mit folgender Auseinandersetzung:

„Auf Grund der Art. 155, 156, 159, 160, 169—178, 309 und 313 des Colonialstatuts gehören in den Colonien, in denen die hofweise, erbliche Grundbesitzordnung besteht, weder die Gemeindeweiden und die Gemeindewälder, noch das sogenannte „unbaufähige“ Land der Gemeinde-

mark, noch endlich die Gemeindepachtgüter zum Bestande des Hofes der einzelnen Hauswirthe. Alle diese Ländereien befinden sich in der allgemeinen Nutzniessung der ganzen Gemeinde mit Einschluss der sogenannten „landlosen“ Glieder der Gemeinde“.

Demgemäss beantragen die vier Minister die, in der allendlichen Redaction des Gesetzes beibehaltene, oben mitgetheilte Bestimmung, dass die Landlosen auch an der Verfügung über die Gemeindepachtgüter und überhaupt über alles Land, das sich in der Nutzniessung der ganzen Gemeinde befindet, Antheil haben, jedoch nicht in den Angelegenheiten, die sich auf solche Ländereien der Gemeindemark beziehen, welche sich im Besitz der einzelnen Hauswirthe befinden.

Vor Allem fällt hier die Ungenauigkeit auf, dass im Gesetz der Gemeindeweide nicht Erwähnung geschieht, während doch in den Motiven zu dieser Bestimmung dieses Land in erster Linie zu dem Lande gerechnet wird, auf welches die Landlosen seit Alters ein, wenn auch angezweifeltes Recht haben. Es ist dieser Theil der gemeinsamen Nutzung der praktisch wichtigste, und doch wird er nicht namentlich in den Anträgen und im Gesetz angeführt. Auch bei der speciellen Aufzählung der Befugnisse der Gemeindeversammlung im Art. 4 Punkt 4 des neuen Gesetzes (als Ergänzung zu Art. 51 des Allgemeinen Gesetzes vom 19. Februar 1861) werden nicht die Gemeindeweiden, sondern nur die Gemeindewälder und Gemeindeanpflanzungen genannt. Eine weitere Komplication der Frage ergiebt sich daraus, dass gemäss dem herrschenden Wirthschaftssystem kein einander ausschliessender Gegensatz zwischen dem Lande, das in gemeinsamer Nutzung steht, und dem Lande, das sich im Besitz der einzelnen Höfe befindet, vorhanden ist. Das Gemeinweideland ist kein ein für allemal fest bestimmtes Land, sondern ein wechselndes, denn es wird nächstens wiederum zu Acker aufgerissen und bisheriges Ackerland wird Weideland (zeitweilig auch zum Grasschnitt, d. i. als Wiese genutzt). Auch findet laut Bestimmung der Wirthe eine Erweiterung des unter dem Pflug stehenden Landes auf Kosten der Weide, wie oben angegeben, statt. Also hat die Gemeinweide weder in Betreff des Standortes, noch in ihrer Ausdehnung eine feste Grenze. Praktisch stellt sich u. A. bei thatsächlicher Wirksamkeit des neuen Gesetzes die Sachlage so: Die Hofstelleninhaber (ohne Feldantheil) und die Vertreter der Landlosen werden jede Bestimmung über die Gemeindeweide, als der allgemeinen Nutzung unterliegend, als vor die volle Gemeindeversammlung competirend erklären und auf ihr jede Kürzung derselben, die nur den Wirthen von Vortheil, ihnen aber von Nachtheil ist, zu hintertreiben suchen, eventuell auf jenen Wortlaut des Gesetzes sich berufend, den Einwurf der Wirthe, die Weide sei ihr unbestreitbares Besitzthum, da ihr Areal bei der ursprünglichen Zutheilung des Landes pro Hof mit in

Anrechnung gezogen sei, zurückweisen. — Und um der Unklarheit die Krone aufzusetzen, spricht das Gesetz an einer Stelle (Art. 4 Punkt 1 und 2) von Gemeindegenossen, die keinen Antheil am Gemeindelande haben (не участвуя въ пользованіи общественными землями). Wo kommen diese her, nachdem allen Genossen dieses Recht zugesprochen ist? Diese Unklarheit im Gesetz ist um so auffallender, als es den betheiligten Ministerien aus den vorliegenden Materialien bekannt war, dass die Frage des Rechts auf das Weideland eine streitige war, die viel Zank und Aufregung in den Colonien, zumal in den Mennonitencolonien, hervorgerufen hatte, und die Colonisten in Erwartung einer allendlichen gesetzgeberischen Entscheidung in Unruhe erhielt.[1])

---

[1]) In analoger Weise gestaltete sich das Grundbesitzrecht in den deutschen Colonien Transkaukasiens. Die erste Ansiedelung erfolgte 1818 aus Württemberg und rief die Gründung von acht Colonien (486 Familien) hervor, von welchen eine in nächster Nähe der Stadt Tiflis jedoch nicht als landwirthschaftliche, sondern mehr als Handwerkercolonie zu gelten hat (der Grundbesitz betrug nur 1,76 Dessätinen Garten- und Gehöftland pro Familie) und jüngst in den Verband dieser Stadt eingereiht ist. Im J. 1842 wurde aus neuen deutschen Einwanderern eine Colonie Freudenthal im Kr. Achalzüch gegründet, aber 1848 wegen Mangels an baufähigem Lande in den Kr. Tiflis in der Nähe der Colonie Marienfeld übergesiedelt; die jüngste Colonie, Alexandershilf (Kr. Bortschalinsk, Gouv. Tiflis) datirt aus dem J. 1857. Der vom Kaiser bestätigte Beschluss des Ministercomité's vom J. 1818 sprach jeder Familie 35 Dess. baufähigen Landes zu, in Wirklichkeit haben aber bis auf die drei Colonien Marienfeld, Petersdorf und Freudenthal, die genau das gesetzlich bemessene Quantum erhielten, alle anderen Colonien erheblich mehr Land pro Familie empfangen: Katharinenfeld (Kr. Bortschalinsk) 44,2 Dess., Alexandersdorf, Elisabeththal (Kr. Tiflis), Alexandershilf, Helenendorf und Annenfeld (Kr. und Gouv. Jelisawetpol) über 50 bis 60 Dess. Der Grundbesitz der Familie bildet eine „Wirthschaft" und war ursprünglich untheilbar (Minorat), 1864 ward vom Grossfürsten-Statthalter die Theilung der Wirthschaften aber nur in zwei gleiche Theile gestattet, nachher mit Emancipation auch dieser bäuerlichen Gemeinden jede Beschränkung in der Theilung und Zusammenlegung des Grundbesitzes beseitigt. In der kurzen Zeit des freien Verkehrsrechts hat noch keine erhebliche Aenderung in der Grösse der Wirthschaften (Theilungen und Zusammenlegungen) eintreten können. Nur die Halbirung der ursprünglichen Wirthschaften hat namentlich in den reich dotirten Colonien in grösserem Maassstabe stattgefunden. Die ursprüngliche Zahl der vollen Wirthschaften betrug in den neuen Colonien 478; zur Zeit der Enquete (1884) zählte man 268 volle und 394 halbe Wirthschaften; ein Wirth besass 2, zwei Wirthe je $1^1/_2$, drei Wirthe je $^2/_3$, sechs Wirthe je $^1/_3$ und ein Wirth $^3/_4$ volle „Wirthschaften"; ausserdem verfügen 118 Familien nur über Gehöftland, 45 Familien, von denen übrigens 21 Familien anderweitigen Grundbesitz haben, sind ganz ohne Grundbesitz, aber mit einer Hofstätte in der Gemeinde ansässig. Die beiden letzten Gruppen sind die „Beisassen". Endlich sind noch 31 Familien als zu den Colonien gehörig verzeichnet, die als Handwerker in Städten leben. Auch ist die Veräusserung des Grundbesitzes jetzt gesetzlich gestattet, jedoch ist dieses Recht nur in einzelnen Fällen, und zwar durch Verkauf an Genossen ausgeübt. Das Grundbesitzrecht ist kein freiindividuelles: ein Theil des Landes befindet sich in ungetheiltem Be-

In der dürftigen Literatur über diese Frage steht Herr A. Klaus, der Verfasser des umfangreichen Werkes über die Colonien, der auch an den erwähnten Commissionsarbeiten hervorragenden Antheil genommen

---

sitz, das Acker- und Wiesenland unterliegt periodischen Neuverloosungen, die durch die auch hier übliche Feldgraswirthschaft hervorgerufen werden, indem nach mehrjähriger Nutzung (7—8 Jahre) das Ackerland als Weide genutzt, das Weideland aber zur Beackerung neuverloost wird; auch bestimmt die Gemeinde die Grösse der zur Aufackerung bestimmten Fläche. Die Antheilsrechte der Wirthschaften bleiben aber proportional unverkürzt. Diesem Grundbesitzrecht entsprechend ward die durch Expropriation zu einem Eisenbahnbau gestörte Gleichheit der Antheilsrechte in der Gemeinde Alexandersdorf durch eine Neuverloosung wiederhergestellt, indem diese Einbusse an Land gleichmässig allen Wirthschaften auferlegt ward. Der Termin für die Neuverloosung ist in fünf Colonien nicht normirt, in zweien nach 8—10 Jahren, in zweien, Annenfeld und Helenendorf, gar jährlich — aus welchem Grunde ist nicht angegeben, vielleicht beruht diese Angabe auf einem Missverständniss. Erklärlich ist dagegen die in einigen Gemeinden übliche jährliche Neuverloosung der Wiesen (Verschiedenheit des Graswuchses von Jahr zu Jahr).

Von einem Zwiespalt zwischen den „Beisassen" und den „Wirthen" ist in dem vorliegenden Bericht keine Rede, und das ist verständlich, da die Zahl der Nicht-Wirthe verhältnissmässig noch gering ist und die Erwerbsverhältnisse sehr günstig sind. Auch wird für sie in der Weise gesorgt, dass dort, wo den Gemeinden ausser dem pro Wirthschaft stipulirten Landquantum noch Land zur Nutzung zugetheilt ist und von den Gemeinden verpachtet wird, dieses überschüssige Land zum Theil auch zur Bildung von Gehöft- und Gartenstellen in Stücken von einigen Dessätinen verwandt wird. Ihren Haupterwerb bildet zumeist ein Handwerk (Schmiede, Tischler, Böttger, Schuster, Schneider, Schlosser etc.) oder die landwirthschaftliche Arbeit bei den Wirthen, soweit sie sich nicht selbst anderweitigen Grundbesitz erworben haben.

Für uns von Interesse ist, dass neben zahlreichen und bedeutenden Landankäufen durch einzelne Colonisten, auch von der Gemeinde, uud zwar von allen bis auf drei, Grundbesitz erworben wird (von der Colonie Katharinenfeld durch vier Kaufverträge für 60,000 Rbl.): das Land wird ebenso in Wirthschaften getheilt, wie das ursprüngliche Colonialland; das gekaufte Land ist zumeist angrenzendes oder in der nächsten Nähe belegenes, so dass es vom Wirthschaftshof in der Colonie aus bewirthschaftet werden kann.

Ueberall in den Colonien findet sich ein behäbiger und zunehmender Wohlstand und ein reger Gemeindegeist, der sich u. A. auch in Aufbringung sehr bedeutender Mittel für Communalzwecke kund giebt. Die nur mit gemeinsamen Kräften zu bewerkstelligenden, in diesem Landstriche sehr bedeutungsvollen Berieselungen spielen eine wichtige Rolle. Ein Theil der Colonie legt den Schwerpunkt in die Ackerwirthschaft, ein anderer in den Weinbau und endlich eine Colonie, Alexandershilf, wegen ungünstigen Ackerbodens, auf Viehwirthschaft (Butter und Käse). Es sei noch erwähnt, dass das ökonomische Aufblühen der Colonien vielfach der besonderen Fürsorge der Staatsregierung zu danken ist, die freilich auch missglückte Versuche (Seidenbau, Tabakbau, Reisbau) gemacht hat, deren Missglücken vielleicht der Schwerfälligkeit der Bauern, die noch jetzt, ungeachtet der ganz anders gearteten Verhältnisse, alte württembergische Einrichtungen aufrechterhalten, zuzuschreiben ist. Н. К. Никифоровъ: Экономическій бытъ нѣмец кихъ колонистоъв въ Закавказскомъ краѣ in den Матеріалы для изученія экономическаго быта государст венныхъ крестьянъ Закавказскаго края, Bd. I, Lieferung II, Tiflis 1885, pag. 99—159.

hat, vollständig auf Seiten der Anwohner und der Landlosen und interpretirt aus den bezüglichen älteren Gesetzesbestimmungen, dass diese ein Antheilsrecht am Lande der Colonien, als an einem Gemeindeeigenthum haben.

Herr S. Kludt,[1]) selbst ein Colonist, steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte den er in einer Reihe von Artikeln in der „Odessaer Zeitung" und in einer Denkschrift an den Minister Grafen Ignatjew vom 24. Februar 1882 (nebst einem späteren Nachtrag) in Betreff der Wiederherstellung der alten Grundbesitzordnung mit gewissen, der neuen Zeit entsprechenden, weiter unten anzugebenden Veränderungen dargelegt hat.

Er stellt die Rechtslage in Betreff des Besitzrechtes an der Weide wie folgt dar: Die sich niederlassenden Colonisten fanden es aus ökonomischen Gründen nicht vortheilhaft, alles ihnen pro Familie zugetheilte Land unter sich zu vertheilen, sondern zogen es vor, dass ein jeder Hofwirth von seinem gesetzlichen Landantheil (30, 50, 60, 65 Dess.) das zur Weide für sein Vieh nöthige Quantum Landes mit dem Weideland der übrigen Hofwirthe vereinige und als Gemeindegut mit denselben gemeinschaftlich nutze. Als mit Zunahme der Bevölkerung Anwohner (Häusler ohne Feldantheil) und Landlose entstanden und an Zahl zunahmen, da erlaubten die Wirthe auch diesen, einige Stück Vieh auf die Weide zu treiben: solches entwickelte sich ganz naturgemäss und um so leichter, als sich zumeist in den Colonien überzähliges Land, d. h. mehr Land, als das normirte Quantum pro Familienhof betrug, und das also nicht den Wirthen gehörte, erwies. Hierzu gehörte auch das im Bezirk der Gemeinde etwa vorhandene unbrauchbare (nachher übrigens auch landwirthschaftlich genutzte) Land. Auf dieses Land hätten auch die Landlosen nach dem Art. 156 des Colonialstatuts[2]) ein Recht. Soweit solches Land als Viehweide genutzt würde, hätten auch die An-

[1]) S. Kludt in der „Odessaer Zeitung" 1873, Nr. 124 und 125: „Der Grundbesitz in den südrussischen deutschen Colonien auf Kronsland und die neuen Grundbriefe", Nr. 137 und 138: „Noch einmal die Grundbriefe der deutschen Ansiedelungen in Südrussland"; 1874, Nr. 21—25: „Die Besitzrechte der verschiedenen Klassen deutscher Ansiedler an dem Lande ihres Dorfes", und andere Artikel, die wir an anderer Stelle angeben. Die erwähnte Denkschrift erschien im „St. Petersburger Herold", abgedruckt auch bei Dr. Rudolf Meyer: „Heimstätten- und andere Wirthschaftsgesetze", Berlin 1883. S. Kludt hat sich um die Colonien auch durch die Uebersetzung des neuen Gesetzes vom 4. Juni 1871 nebst den anderen für die Colonien Bedeutung habenden Gesetzen: „Die Verfassung der ausländischen Ansiedler auf Kronsländereien in Russland". Odessa, in zweiter stark veränderter Auflage 1873, verdient gemacht.

[2]) Der Artikel lautet: Zur (Dessätinen)-Zahl der den Colonisten zuzutheilenden Landantheile wird nur baufähiges Land gerechnet, alle anderen Nutzungen etc. werden hierbei nicht angerechnet, dagegen zum gemeinschaftlichen Besitz des ganzen Dorfes verliehen (отдаются въ общее всего села или деревни владѣніе).

wohner und die Einwohner, d. i. die Landlosen, das unbestreitbare Recht, ihr Vieh auf diese Weide zu treiben. Zur Bildung von Anwohnerstellen, d. h. Hofstellen, für solche Colonisten, die ein Handwerk etc. treibend, im Dorfe einen eigenen Wohnsitz zu haben wünschten, wurde aus dem überzähligen Lande, wie gesetzlich vorgeschrieben, ein Grundstück zu einem Haus und Hof angewiesen, hier und da aber auch aus der gemeinschaftlichen Viehweide der Wirthe an den Enden oder an der Seite des Dorfes, und zwar unentgeltlich. Oder auch es kaufte sich ein Landloser von einem Wirth eine Baustelle nebst dem Weiderecht für ein Stück Vieh, das er dann auf Rechnung des Wirths austrieb. So entstanden die Häusler oder Anwohner. Sie durften die Weide benutzen. Dieses Recht der Mitbenutzung des Weidelandes wird noch heute in den meisten Colonien Südrusslands von den Wirthen den Häuslern und den im Dorfe wohnhaften Landlosen unentgeltlich, nur gegen den entsprechenden Beitrag zur Löhnung des Hirtes, zum Unterhalt des Zuchtviehs etc. gewährt. In den Mennonitencolonien an der Malotschna, in denen früher die Gewährung des Weiderechts an Häusler und Landlose auch unentgeltlich war, machten späterhin bis auf die neue Zeit die Gemeinde, d. h. die Versammlung der Wirthe, dieses Nutzungsrecht von einer Zahlung abhängig.

Wie bereits oben bemerkt, wurden in Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 14. Februar 1866 in diesem Jahre aus den überzähligen Ländereien der Colonien, sowie aus den Reserveländereien des Gebiets in den Bezirken (jetzt: Wolosten) Prischib, Halbstadt und Gnadenfeld mehr denn 1700 Häusler mit je 12 Dess. dotirt, von welchen 12 Dess. kein Theil zur Weide ausgeschieden und mit der gemeinsamen Weide vereinigt ward, sondern welches Land vollständig im gesonderten Besitz der einzelnen Anwohner, als Acker, Wiese etc. genutzt, steht. Diese Häusler nannte man jetzt „Kleinwirthe“. Sie fuhren fort die Weide zu nutzen. Im Sommer 1869 und im Februar 1870 erfolgten Vorschriften des Domänenministeriums an das Fürsorge-Comité der südrussischen Colonien, laut welchen das Ministerium den Coloniewirthen und Häuslern ein Recht auf die Viehweide des Dorfes zuerkannte. Die Wirthe, jetzt Grosswirthe genannt, gaben ein solches Recht nicht zu.

Der Umstand, dass bei der Anweisung des Landes durch die Staatsregierung 60 oder 65 Dess. pro Hof- oder Einwandererfamilie nur als Norm dienten zur Berechnung des einem Dorfe zuzutheilenden Landquantums, wozu noch überzähliges Land zur zukünftigen Errichtung von Anwohnerhofstellen kam, diese 60 oder 65 Dess. aber nicht jedem Hof besonders zugemessen wurden, zeigt, dass das Gesetz den Hofwirthen Freiheit liess, das Land gemeinschaftlich oder gesondert, oder theils gemeinschaftlich und theils gesondert zu nutzen. Diese Rechtslage be-

stätigt auch der Ukas des dirigirenden Senats vom 8. December 1848, welcher in seiner Entscheidung über entstandene Unordnungen im Landbesitz der Colonie Rübensdorf (Gouvernement Woronesh) seinen richterlichen Spruch dahin abgiebt, dass über die Art und Weise der Benutzung der Hofparcellen die Gemeinde, d. i. die Versammlung der Hofwirthe, zu bestimmen hat. Dass aber zur erblichen Parcelle des Wirths (Grosswirths) nicht nur die derzeit in seiner gesonderten Nutzniessung stehenden Grundstücke gehören, sondern sein Antheil — abgesehen von gesonderter oder gemeinschaftlicher Benutzung — dem vollen Antheil einer Einwandererfamilie mit 60 oder 65 Dess. entspricht, das ergiebt sich unzweideutig aus den Worten des Art. 170 des Colonialstatuts: „Die von der Krone angewiesene Parcelle (участокъ, Landantheil) erbt im Allgemeinen der jüngste Sohn.“

Es seien also, meint Kludt, nicht etwaige Rechtsgründe (Rechtsbeschränkungen), die die Gemeinden veranlassten, einen Theil des Landes, die Viehweide, gemeinschaftlich zu nutzen, sondern nur ökonomische Erwägungen: die Hofwirthe erkennen die gemeinschaftliche Viehweide mit gemeinschaftlichen Hirten für zweckmässiger als die gesonderte Viehweide mit besonderen Hirten.

Diese Auffassung der Rechtslage in Betreff des Weidelandes theilte auch die obere Verwaltungs- und Justizbehörde der südrussischen Colonien, das Fürsorge-Comité, in allen ihren Anordnungen und Entscheidungen. Herr S. Kludt schreibt hierüber:

„Das Fürsorge-Comité für die ausländischen Colonien hat unseres Wissens das Weideland in den Colonien nie als Gemeingut aller Gemeindeangehörigen angesehen. Die genannte Behörde hat im Laufe der Zeiten als Obergericht der Colonien wol Tausende von Urkunden, laut welchen ein Colonist sein Besitzrecht an einer Wirthschaft einem andern Gemeindegliede gegen eine Entschädigung abtrat oder „übergab“, nur in dem Sinne bestätigt, dass eine Wirthschaft der Inbegriff der innerhalb der Gemeinde veräusserlichen und erblichen Besitzrechte auf 60 (bei den nichtmennonitischen deutschen Colonisten) oder 65 (bei den mennonitischen Colonisten) Dess. anbaufähigen Landes mit den daraufbefindlichen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen ist, obgleich diese Behörde wusste, dass ein Theil der übergebenen und übernommenen Wirthschaftsparcellen nicht in Einzelnutzung des Wirths steht, sondern in der nichtvertheilten Viehweide des Dorfes enthalten ist; und die Colonisten haben bei solchen Wirthschaftsübernahmen dem Uebergeber, je nach der Gegend und dem Werth der Gebäude 1—6000 Rbl. in der Ueberzeugung gezahlt, dass das Weiderecht das ausschliessliche Recht der Wirthe ist und sie, die Käufer, auf gesetzlichem Wege die im Gesetze bestimmten Rechte auf volle 60 oder 65 Dess. im Dorfe erwerben.“

Das neue Gesetz vom 4. Juni 1871 löst, wie wir gesehen haben, diese Frage nicht. Bei Aufstellung der Grundbriefe musste sie aber wieder auftauchen.

Das taurische Gouvernements-Comité für bäuerliche Angelegenheiten hatte die Sache der endgiltigen Fassung der Grundbriefe der Mennoniten dem Domänenministerium vorgelegt, da es keine speciellen Vorschriften hinsichtlich derjenigen leitenden Grundsätze besässe, nach welchen den Kleinwirthen (d. h. den Anwohnern, die im Jahre 1866 je 12 Dess. Land, das vollständig in Sondernutzung steht, ohne dass ein Theil zur Weide ausgeschieden und der gemeinsamen Weide zugeschlagen war, erhalten hatten) und den Häuslern ein Anrecht an der gemeinschaftlichen Viehweide eingeräumt werden solle; der betreffende Beamte für Anfertigung der Grundbriefe aber in den, den Gemeinden vorgelegten und zur Bestätigung eingereichten Grundbriefen diese als „die Hausbesitzer ohne Feld, aber mit einem Anrecht an der gemeinsamen (общій) Viehweide“ bezeichnete, da nach der Vorschrift des Domänenministeriums vom 21. Juni 1871 in Betreff der Art der Aufstellung der Grundbriefe die Häusler ein Recht an der Weidetrift besässen.“ Dagegen verlangten die Grosswirthe die Aufnahme der Bestimmung in die Grundbücher, dass über das Maass und die Bedingungen der Theilnahme der Kleinwirthe und der feldlosen Häusler an der Benutzung der Viehweide die Versammlung der Grosswirthe zu entscheiden habe.

Die Entscheidung des Domänenministeriums vom Oktober 1873 lautet folgendermaassen: „Die Ansprüche der Grosswirthe auf das ausschliessliche Verfügungsrecht über das Weideland verdient keine Berücksichtigung, denn die Viehweide ist stets in gemeinschaftlicher, nicht in hofweiser Nutzniessung gewesen. Die Landantheile der Höfe wurden nicht jedem Hofe in einer Grösse von 65 Dess. besonders zugemessen, sondern diese Norm diente nur als Grundlage bei der Berechnung des der Gemeinde nach der Zahl der Hauswirthe zuzutheilenden Landes; nicht alle 65 Dess. kamen in hofweise Nutzniessung, sondern ein gewisser Theil blieb zu gemeinschaftlicher (общій) Viehweide. Da nun zu dem Landantheil eines Grosswirthes nur diejenigen Grundstücke gerechnet werden können, welche g e g e n w ä r t i g in seiner hofweisen, erblichen Nutzniessung stehen, so stimmt es auch nicht mit dem wirklichen Besitz, wenn in der Beilage zum Grundbriefe die Landantheile der Grosswirthe (подворные участки) in voller Dessätinenzahl aufgeführt werden, die Viehweide aber gar nicht genannt wird; die Gemeindeweide (общественный выгонъ) ist als g e m e i n s c h a f t l i c h e s B e s i t z t h u m (общее владѣніе) aller Hauswirthe besonders anzugeben. Es wäre unbillig, die Kleinwirthe und Landlosen in Bezug auf die Benutzung der Viehweide in volle Abhängigkeit von den Grosswirthen zu stellen.“

Von solchen Erwägungen geleitet fand das Domänenministerium, dass die Grundbriefe der Mennonitendörfer der Woloste (Bezirke) Halbstadt und Gnadenfeld folgendermaassen zu verändern sind:

1. Die Häusler sind zu bezeichnen als „Hausbesitzer ohne Feld, aber die Gemeindeweide benutzend.“

2. In der Rubrik V der Grundbriefe ist anzugeben, wie viel Dessätinen des Gemeindelandes sich in hofweiser, erblicher Nutzniessung der einzelnen Hofwirthe befinden und wie viel Dessätinen die Gemeindeweide enthält, und dann ist zu vermerken: „Das Weideland wird sowol von den Höfen, als auch von den übrigen Gemeindegliedern zur Weide ihres Viehes in dem Maasse und unter den Bedingungen benutzt, welche von der Gemeindeversammlung bestimmt werden.“

3. In den, den Grundbriefen beigelegten Verzeichnissen der Hofwirthe ist bei jedem dieser letzteren das Quantum Land, welches wirklich in seinem hofweisen, erblichen Besitz steht, und die auf diesem Lande ruhende Pachtsumme anzugeben, dann aber ist die Anmerkung zu machen: Ausser der erblichen Nutzniessung des Hofantheils, die aus der Hofstelle, aus Acker und aus Wiesenland besteht, benutzen die in diesem Verzeichnisse angeführten Hofwirthe die zum Dorf gehörige (состоящій въ надѣлъ этого селенія) Weide, . . . Dess. gross, mit den landlosen Ansiedlern des Dorfes als Gemeingut gemeinschaftlich, unter den Bedingungen und in dem Maasse, welche von der Gemeindeversammlung bestimmt werden. Die dieses Weideland treffende Pachtsumme im Betrage von . . . Rbl. wird von der ganzen Gemeinde des Dorfes entrichtet.“

Diese Verordnung des Domänenministeriums, das sich, wie der Leser sieht, jetzt auf einen ganz anderen, dem früheren entgegengesetzten Standpunkt stellt, löst die Frage noch nicht in zweckentsprechender Weise, vielmehr öffnet sie Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten aller Art Thür und Thor, die um so mehr Erbitterung mit sich bringen werden, als es sich hierbei um wesentliche wirthschaftliche Interessen, u. U. um die Existenz handelt. Bei den in dieser Beziehung schroff einander gegenüberstehenden Interessen der verschiedenen Gruppen der Colonisten kann hier volle Willkür der Majoritätenherrschaft ihre Orgien feiern. Auf der einen Seite die Wirthe, auf der anderen die Anwohner und die Vertreter der Landlosen, sowie in den Mennonitencolonien die Kleinwirthe. Hat die letztere Seite die Majorität auf der Gemeindeversammlung (zumal in den Mennonitencolonien, wo sie zuweilen doppelt so zahlreich als die Wirthe sind), so könnte diese Majorität beschliessen, dass alle Gemeindeglieder die gleiche Zahl Vieh auf die Weide treiben können, und dadurch die Wirthschaft der Wirthe vollständig untergraben, während die Häusler etc. sich auf Viehzucht legen. Haben aber die

Wirthe die Majorität, so können sie das Maass der Weidenutzung seitens der anderen Gruppen auf ein Minimum beschränken, lästige Bedingungen aller Art stellen etc. Immerhin liegt in jener Entscheidung des Domänenministeriums ein richtiger Grundgedanke. Denn haben auch vom formalen Rechtsstandpunkte aus die Wirthe allein das Recht auf die, einen Theil des Normallandantheils der Wirthe bildende Weide, so ist nicht ausser Acht zu lassen, dass seit Alters den Anwohnern ein, in Betreff der Zahl des Viehes freilich zumeist normirtes Weiderecht zugestanden wurde, ohne dass sie — mit einigen Ausnahmen in neuerer Zeit, wie oben bemerkt — für die Nutzung dieses Rechts eine andere Zahlung als die Wirthe zu leisten hatten (d. h. für die Unterhaltung des Hirtes und des Bullen). Wird nun von anderer Seite Solches als eine Gunst seitens der Wirthe, die widerrufen werden kann, angesehen, so ist dagegen zu bemerken, dass eine, fast ein Jahrhundert hindurch gewährte Gunst zu einem materiellen Recht für die Geniessenden wird. Die Entziehung des Weiderechts würde ein grösseres Unrecht in sich schliessen, als eine Beugung des nur formell bestehenden Rechts. Dazu kommt einerseits, worauf wir sogleich zu sprechen kommen werden, dass wir es hier nicht mit vollem Grundeigenthum, denn der Staat ist noch der Eigenthümer des Landes, auch nicht mit freiem individuellen Grundbesitz zu thun haben, sondern mit einer eigenthümlichen Art von Gemeindegrundbesitz, bei welchem das Colonialland, repräsentirt durch die Gemeinde, auch beim Bestehen individuellen erblichen Nutzungsrechts der Wirthe gewisse Verpflichtungen zur ökonomischen Sicherstellung des heranwachsenden Geschlechts trägt. Andererseits hatte die gesetzgebende Gewalt bei Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Colonien das Recht, schwankende Rechtsaussprüche zu entscheiden, als es sich darum handelte, die Grundbesitzrechte allendlich zu fixiren und den Colonien die Ablösung des Coloniallandes zu gestatten.

Es hätte demnach im Gesetz den Anwohnern das Weiderecht zugesprochen und das Maass dieses Rechts — in Anlehnung an die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich historisch entwickelt hatten — genau normirt, aber auch das Recht der Wirthe zur eventuellen Kürzung des Weidelandes, wie es die wirthschaftliche Entwickelung fordern kann, mit gewissen Controllbestimmungen gegenüber den anderen Gruppen der Bevölkerung geschützt werden sollen, nicht aber dieses dem Dafürhalten der Gemeinde, wie es jene Verordnung des Domänenministers ausspricht, überlassen werden sollen.

Auch in anderen grundbesitzlichen Fragen, nicht allein in Betreff der Viehweide zeigt das Gesetz vom 4. Juli 1871 Lücken. Wie bemerkt, steht der vollen Gemeindeversammlung (also auch die Anwohner und Einwohner mit eingeschlossen) die Verfügung über die Gemeindepacht-

güter zu. In dieser allgemeinen Fassung enthält das Gesetz eventuell Schädigungen der persönlichen Besitzrechte der Hofwirthe, wie folgendes Beispiel lehrt. Manche Dorfmark hat, wie Herr S. Kludt mittheilt, Grenzen mit vielen Winkeln oder ist an einer Seite von einem Thal oder Fluss eingefasst. Es kommt nun oft vor, dass die in rechtwinkeligen Vierecken ausgetheilten Aecker und Wiesen der Wirthe an eine solche vielfach gebrochene oder sich windende Grenzlinie stossen, und es bleiben dann an den Enden der Gewanne (Kagel) nicht vertheilte Stücke Feld übrig, welche jährlich verpachtet werden. Da diese Grundstücke aber zum gesetzlichen Landantheil der Wirthe gehören, so können sie nicht zu den Pachtgütern der ganzen Gemeinde gerechnet werden, ebensowenig als der Pachterlös dieser Feldstücke Eigenthum der ganzen Gemeinde ist. Der Verfügung der ganzen Gemeinde stehen rechtlich nur die Gemeindepachtgüter zu, die aus „überzähligem" Lande bestehen.

Aehnlich steht es mit den Gemeindewäldern und Gemeindeanpflanzungen, die das neue Gesetz der ganzen Gemeinde zuspricht. Soweit solche auf dem, von den Hofwirthschaften ausgeschiedenem Lande bestehen, gehören sie den Wirthen, nicht der ganzen Gemeinde.

Auf ganz anderer principieller Voraussetzung in Betreff des zu gewährenden Grundbesitzrechts steht eine vereinzelte Bestimmung. Der Art. 20 des neuen Gesetzes lautet nämlich: „Ländereien, welche nicht einer, sondern mehreren Gemeinden oder Bezirken (jetzt Wolost genannt) zu Waldanpflanzungen, Meiereien und anderen gewerblichen Anlagen zugewiesen worden, sind die Gemeinden verpflichtet auch künftighin zu erhalten, ohne die diesen Ländereien zugewiesene Bestimmung zu ändern; von der hierbei einmal festgesetzten Ordnung darf nur unter besonderer Genehmigung der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten abgewichen werden." Während sonst das Gesetz die Verfügung über den Grundbesitz den Hofinhabern, resp. der Gemeinde vollständig frei überlässt, wahrt es in Betreff des mehreren Gemeinden zugetheilten Landes allgemeine Interessen, die Verfügung über dieses Land wird dem öffentlichen Recht unterstellt.

Zum Schluss noch ein Wort über die Stellung der Gemeinde zum Grundbesitz vor Ausgabe des neuen Gesetzes.

Das Colonialstatut, das als Rechtsquelle für die Besitzrechte der Colonisten zu gelten hat, nennt im Art. 156 als „gemeinsames Besitzthum des ganzen Dorfes" die, bei der Normirung der Grösse der angewiesenen Landantheile der Höfe nicht mitgerechneten, zu Ackerbau und Grasgewinnung untauglichen Ländereien und Nutzungen, als Flüsse, Seen, Sumpf- und Moorland, Kalk-, Salpeter-, Thon- und Sandboden etc. Dazu kommt noch das sogenannte „überzählige" Land, das in manchen Ge-

meinden noch nicht vollständig (zur Bildung von Anwohnerstellen) aufgetheilt ist und in gemeinsamer Nutzung und Besitz steht.

Der Art. 159 erklärt aber, wie oben mehrfach berührt, ausdrücklich, dass alle den Colonisten zugewiesenen Ländereien ihnen nur zum unbestreitbaren Besitz, nicht aber zum persönlichen Eigenthum, sondern zum gemeinschaftlichen Eigenthum jeder Colonie zugetheilt worden sind. Es st nun dieses „gemeinschaftliche Eigenthum“ so interpretirt, als ob, da nach dem Colonialstatut nur die Wirthe die Gemeindeversammlung bilden und also auch die berechtigte Gemeinde war, das gemeinschaftliche общественное) Eigenthum nur das der Hauswirthe zusammen, das der Gesammtheit der Hauswirthe bedeuten könnte. Es kann als Bestätigung dieser Ansicht auch noch angeführt werden, dass in diesem Artikel nur on gemeinschaftlichem Eigenthum „jeder Colonie“ die Rede ist, während in dem weiter oben citirten Artikel 156, in welchem vom Eigenhumsrecht an dem nicht nutzbaren Lande, an Seen, Flüssen etc. gesprochen wird, dieses Recht als gemeinsamer (общее, nicht общественное) Besitz des ganzen Dorfes gekennzeichnet wird. Dieser verschiedenartigen Bezeichnung in zwei fast auf einander folgenden Artikeln kann ol nur das Motiv zu Grunde gelegen haben, zwei ganz verschiedene Begriffe anzudeuten. Das Wort общественное (das Adjectiv von общество, Gemeinde) weist direct auf die Gemeinde hin, auf welcher allein die Hauswirthe stimmberechtigt waren. Wo es sich aber um das nicht zur persönlichen Nutzung zugetheilte Land handelt, wird das Besitzrecht als ein общее, d. i. allgemeines oder gemeinsames bezeichnet. Damit will doch der Gesetzgeber etwas anderes als im ersten Falle ausgesprochen und bestimmt haben. Kann dieses „gemeinsame“ Besitzrecht nicht dasselbe, was общественное sein, so kann es nur das Recht aller Dorfinsassen zusammen bedeuten.

Andererseits liegen aber Thatsachen entgegengesetzten Charakters vor, die praktisch mehr bedeuten als solche Interpretationen. Ich meine die Rechtsanschauung der Colonisten selbst. In jenen Streitigkeiten um das Recht auf Land schimmert es überall durch, dass die Wirthe dem Andrängen der Anwohner und der vollständig Landlosen nicht absolut jede Berechtigung abzusprechen vermögen, dass sie vielmehr eine Verpflichtung zur Versorgung der Landlosen tragen. Es ist, als ob sie es fühlten, diese hätten doch irgend welch ein Recht auf das Land der Gemeinde.

Positiv tritt solches u. A. darin zu Tage, dass die Wirthe, die so energisch gegen jene Forderungen der Gleichberechtigung an der Weide auftreten, doch sich nicht gesträubt haben, wie wir oben gesehen, durch Selbstbesteuerung die Mittel zur Ansässigmachung jener Klassen der Gemeinde durch Ankauf von Land zu beschaffen.

Wir wollen, soweit es die dürftigen vorhandenen oder vielmehr mir zugänglich gewordenen Daten möglich machen, einen kurzen Ueberblick über die Landankäufe der Bezirke (oder Woloste, wie sie seit der Neuordnung der Colonien heissen) zur Ansässigmachung landloser Gemeindegenossen bieten. Die Mittel zu diesen Operationen wurden in verschiedener Art beschafft und zwar:

1. aus den Bezirksmitteln (wie auch aus den Bezirksbanken) wurden Anlehen bewerkstelligt (so z. B. in den Bezirken Chortiz, Prischib);

2. aus den Erträgen der Gemeindepachtgrundstücke; wie wir oben gesehen haben, hatten die Wirthe in den Mennonitencolonien dieses Mittel in Vorschlag gebracht, und die Colonialobrigkeit (Fürsorgecomité) hatte die Genehmigung hierzu ertheilt. Zur Verwaltung dieser Pachtgüter, wie der aus ihren Erträgen wie aus anderen Einnahmequellen bestehenden „Landkaufkasse“ wurde eine permanente Commission, bestehend aus dem Oberschulzen (Wolostältesten), und je zwei Gliedern seitens der Wirthe und der Landlosen gebildet;

3. aus den, zu diesem Zweck erhobenen Steuern bis zu 50 Kop. pro Dessätine (z. B. in den Mennonitencolonien).

Die Ausdehnung dieser Pachtgrundstücke beträgt im Gouvernement Taurien 13,141 Dess., hiervon Bezirk Prischib mit 32 Colonien 6513 Dess., Halbstadt und Gnadenfeld mit 58 Colonien 5627 Dess., Bezirk Berdänsk mit 4 Kolonien 1000 Dess. (dieses letztgenannte Land ist nachträglieh unter die Landlosen vertheilt), — im Gouvernement Jekaterinosslaw 5048 Dess., hiervon Bezirk Chortiz mit 18 Colonien 2908 Dess., Grunau mit 27 Colonien 2140 Dess. In den Gouvernements Chersson und Bessarabien besitzen die Colonien nicht derartiges Land, jedoch haben im ersteren Gouvernement die Bezirke Liebenthal mit 11 Colonien und Kutschurgan mit 6 Colonien ein 1074 Dess. umfassendes Landstück, ursprünglich zu einer gemeinschaftlichen Schäferei gekauft, zu jenem Zwecke bestimmt. Es ist dieses beachtenswerth: Die übrigen Gemeindepachtgrundstücke gehören zu dem von der Regierung verliehenen Lande, dieses aber ist von den Colonien privatrechtlich erworbenes Land.[1])

Diese Landankäufe weisen recht erfreuliche Ziffern auf. So hatte bereits 1866 der Bezirk Molotschna (Gouvernement Taurien), bestehend aus 32 Colonien mit 7479 Revisionsseelen, 6000 Dessät. Land erworben und auf demselben 100 landlose Familien in drei Dörfern angesiedelt. In 10 Jahren sollte die auf den Ankauf verwandte Summe wiedererstattet werden; nach 2 Jahren wurden noch 37 000 Dessät. zur An-

---

[1]) Beilage zur „Odessaer Zeitung“ Nr. 277, 1878: Zur Statistik der deutschen Colonien Süd-Russlands.

siedelung von 600 Familien käuflich erworben. Bis zum Jahre 1878 war von Bezirken, resp. Gemeinden angekauft und mit landlosen Familien besiedelt:

| | | |
|---|---|---|
| vom Bezirk Halbstadt und Gnadenfeld . | 23 000 | Dessätinen |
| „ „ Prischib . . . . . . . . . | 23 855 | „ |
| „ „ Grunau . . . . . . . . . | 3 576 | „ |
| in den Colonien Josephsthal und Rybalsk | 1 700 | „ |
| im Ganzen | 52 131 | Dessätinen. |

Doch diese Daten, die bis 1878 reichen, sind bei Weitem noch nicht vollständig.

Durch diese Colonisationen ist eine grosse Zahl neuer Dörfer, die besondere Gemeinden bilden, entstanden, ja selbst ganze Bezirke, so der Bezirk Kronau durch die Aussiedelung seitens des Bezirks Prischib, der Bezirk Orlow — seitens des Molotschnaer Bezirks.

Die Bedingungen, die die Ansiedler übernehmen, sind sehr verschieden. So hat der Bezirk Prischib 30 Dess. pro Familie unentgeltlich übergeben, für weitere 30 Dess. muss aber die Familie bezahlen. In Orlow haben die Ansiedler, die 65 Dess. wünschen, die Hälfte der Kaufsumme sogleich baar zu erlegen, die andere Hälfte in 15 Jahren, diejenigen aber, die sich mit $37^1/_2$ Dess. begnügen, entrichten die Schuld in 15 Jahren. Die Nachkommen dieser Angesiedelten haben die gleichen Rechte wie die Muttercolonien an den Gemeindepachtgütern und der Kasse. Im Bezirk Chortiz sollen, wie erstrebt wird, Söhne von Vollwirthen nur dann jene Vergünstigungen zur Ansiedelung erhalten, wenn mehr als zwei Söhne vorhanden sind. Reiche sollen überhaupt ausgeschlossen werden.[1])

Welch' grossartiger Gedanke diesen Landankäufen zu Ansiedelungen zu Grunde liegt, braucht wol nicht erst auseinandergesetzt zu werden. In anderem Zusammenhange gedenken wir auf diese bedeutungsvolle Frage zurückzukommen.

Neben diesen Landankäufen seitens der Colonien wird, wie wir hier beiläufig bemerken, Grundbesitz in bedeutend grösserem Maassstabe von einzelnen Colonisten käuflich erworben. Nach einer Zusammenstellung in der „Odessaer Zeitung“ erreichte dieses Areal im Jahre 1877 bereits die Ausdehnung von 482,586 Dess., die von 5600 Colonisten-

[1]) S. Kludt: „Die Sache der landlosen deutschen Ansiedler“, in der „Odessaer Zeitung“ 1878, Nr. 156, desgleichen in der „Odessaer Zeitung“ 1879, Nr. 267—269: „Zur Landfrage in den Colonien“, deutsche „St. Petersburger Zeitung“ im Juli 1878: „Ueber Ansiedelung landloser Colonisten im Süden Russlands“. Es sind auch Klagen darüber laut geworden, dass die Landankaufkassen nicht überall ordnungsmässig verwaltet werden, sich allerlei Missbräuche eingeschlichen haben und die Landankäufe seitens der Colonien ins Stocken gerathen sind.

familien käuflich erworben sind. Zum grössten Theil haben sie sich auf dem gekauften Lande niedergelassen und über 100 Dörfer und Dörfchen gegründet (insbesondere im Gouv. Chersson).

Auch in den Wolgacolonien in den Gouv. Ssaratow und Ssamara, wo, wie oben dargelegt, der russische Gemeindebesitz mit gleichmässiger Landvertheilung besteht, werden von den Gemeinden organisirte Aussiedelungen ausgeführt. Aber sie tragen hier wegen dieses Grundbesitzrechts einen wesentlich anderen Charakter als in den südrussischen Colonien und wurden dadurch erleichtert, dass die Staatsregierung zu diesem Zwecke Land anwies, für welches erst nach längeren Freijahren Pacht zu zahlen ist. Aber die Kosten der Uebersiedelung waren doch sehr beträchtliche, mit den Jahren steigende.

Es wurden in den Jahren 1855 und 1859 den Ssaratower Colonien 250,000 Dess. im südlichen Theil des Kreises Nowij-Usen im Gouv. Ssamara, also entfernt von den Muttercolonien, als Zuschlag für die schnell zugenommene Bevölkerung zugetheilt, während den Ssamara-Colonien ihnen angrenzendes Land zugewiesen wurde. Die Ansiedelung vollzieht sich langsam und verschlingt sehr bedeutende Summen. Da die Gemeinde Niemanden zur Aussiedelung zwingen kann, zudem das neu zugewiesene Land ohne Wald, vielfach ohne hinreichendes Wasser und von verhältnissmässig geringer Güte ist, muss die Gemeinde durch Zuzahlung an die Aussiedelnden die Sache verlockend machen. Zudem beobachten die Gemeinden die sehr berechtigte und zweckmässige Vorsicht, nur solchen Familien die Aussiedelung auf jenes Land zu gestatten, die die zur Wirthschaft erforderlichen Geräthe, Vieh und Arbeitskräfte besitzen. Die Aussiedelnden erhalten den ihrer Seelenzahl entsprechenden Antheil aus den Kapitalien, den Vorrathsmagazinen und dem übrigen Bezirks- und Gemeindevermögen. In den ersten Jahren ward pro aussiedelnde Seele 26 Rbl. ausgezahlt, jedoch weiterhin stieg die Summe auf 100 Rbl. und mehr. Ausserdem unterstützten die Muttercolonien die Aussiedelnden durch Naturalleistungen (Fuhrwerkestellen, Getreide etc.), wie auch dadurch, dass sie die auf die Aussiedelungen fallenden Abgaben für die Zeit von drei Jahren übernahmen. Bis zum Jahre 1867 sind hierzu von den 46 Gemeinden der Ssaratower Kolonien, die in dieser Beziehung, wie soeben bemerkt, ungünstiger gestellt sind, allein an baarem Gelde 350,000 Rbl. verausgabt, und doch war bis zu diesem Jahr die Operation kaum zu einem Drittel ausgeführt. Aus den Ssaratower Colonien sind 11, aus den Ssamara-Colonien aber 50 Töchtercolonien gegründet. Alle diese jungen Colonien hatten (1867) überschüssiges Land (d. h. mehr als pro Seele bestimmt), das ihnen zur Nutzung überlassen ist, aber nur auf so lange, als die betreffende Zahl neuer Ansiedler eintrifft; bis dahin zahlen sie für dieses Land den

Muttercolonien eine bestimmte Pacht, von welcher ein Theil dem Fiscus als dem Eigenthümer des Landes zufällt, der andere aber in das Kommunalbezirkskapital fliesst. Ueberhaupt noch nicht besiedeltes, aber dazu bestimmtes Land wird bis zur Bildung von Colonien im öffentlichen Ausbot verpachtet, dessen Ertrag desgleichen theilweise an den Fiscus geht, der Rest aber auch zu jenem Kommunalkapital geschlagen wird, dessen Bestimmung es ist, den Ansiedelungen auf diesen Ländereien zinsfreie Darlehen für ausserordentliche Bedürfnisse zu gewähren. —

Interessant ist es nun, zu verfolgen, wie das Grundbesitzrecht in den Grundbriefen der Kolonialgemeinden, die von nun ab als Rechtsbasis des Besitzstandes zu gelten haben, fixirt ist. Herr S. Kludt[1]) theilt Auszüge aus Grundbriefen von Gemeinden in jenen vier Gouvernements mit, in denen die Grundbesitzordnung in ganz verschiedener Gestalt erscheint, während in Wirklichkeit in allen deutschen Ansiedelungen Südrusslands das Grundbesitzrecht dasselbe ist.

Im Grundbriefe der Gemeinde Güldendorf, Liebenthaler Bezirk oder Wolost, Gouv. Chersson, ist, wie in den anderen Gemeinden dieses Gouvernements, das Besitzrecht, nachdem angegeben ist, wie viel männliche Revisionsseelen an der Nutzung der Dorfmark theilnehmen, wie folgt, dargestellt: „Die Viehweide befindet sich im gemeinschaftlichen Besitz aller derjenigen Ansiedler, welche einen Antheil am Felde haben, und zwar je nach Verhältniss der Menge des Landes, das in erblicher hofweiser Nutzniessung jedes Hauswirthes steht. Alle übrigen Grundstücke befinden sich in hofweiser Nutzung, stehen aber gleich der Viehweide in gemeinschaftlicher Waltung und Schaltung aller Ansiedler, die im Dorfe Güldendorf am Grundbesitz theilhaben, wobei von ihrer Gesammtfläche auf jeden Hauswirth eine gewisse Fläche Landes kommt.“

Dagegen ist im Grundbriefe der Gemeinde Prischib am Flusse Molotschna, im gleichnamigen Bezirk, Gouv. Taurien, zuerst angegeben, wie viel männliche Revisionsseelen auf die Hofstellen mit einem Feldantheil kommen, wie viel auf die Familien, die auswärtig (ausserhalb der Gemeindemark) eigenes Land besitzen, und wie viel auf die landlosen Familien, und dann ist die Besitzordnung also bezeichnet: „Die Ländereien dieses Dorfes befinden sich in erblichem hofweisen Besitz“, dem Grundbriefe ist noch eine Beilage zugefügt, in welcher alle Hausbesitzer, die mit und die ohne Feldantheil, namentlich verzeichnet

[1]) S. Kludt, in der „Odessaer Zeitung“ 1873, Nr. 124 und 125: „Der Grundbesitz in den südrussischen deutschen Colonien auf Kronsland und die neuen Grundbriefe“, Nr. 137 und 138: „Noch einmal die Grundbriefe der deutschen Ansiedelungen in Südrussland“. S. Kludt's Denkschrift an den Minister Grafen Ignatjew vom 24. Febr. 1882.

stehen mit Angabe der Grösse ihres Antheils am Grund und Boden der Mark (die Wirthe mit 59, 29 und 12 Dess., die Häusler je nach dem Umfange ihres Hofes mit . . . . Dess.). Ebenso in den vielen anderen Gemeinden dieses Gouvernements (mit Ausnahme der Mennoniten-Gemeinden).

Im Gebiete Bessarabien[1]) lautet der betreffende Passus in den Grundbriefen der Gemeinden: „Die Ländereien stehen in hofweiser Nutzniessung, die im jüngsten Sohn (Minorat) erblich ist, eine Ausnahme macht eine Fläche von . . . . Dessätinen, die in gemeindlichem Besitz steht.“ Eine Beilage enthält derartige Verzeichnisse, wie im Gouv. Taurien.

Wiederum anders lautet der Grundbrief in den Gemeinden des Gouv. Jekaterinosslaw: „Die Viehweide befindet sich in gemeindlichem Besitz aller Ansiedler, sowol derer, die einen Feldantheil, als derer, die nur Hofstellen besitzen je nach Verhältniss der Menge Landes, das in hofweiser erblicher Nutzniessung jedes Hausbesitzers steht. Alle übrigen Pertinentien dieser Besitzung befinden sich in hofweiser erblicher Nutzniessung, stehen aber ebenso wie die Viehweide in gemeindlicher Verwaltung aller Ansiedler des Dorfes.“

Also die grösste Buntscheckigkeit in der Feststellung der Grundbesitzordnung, und keine derselben entspricht vollständig den thatsächlichen Rechtsgewohnheiten. Wie wir sehen, schliessen sich die Grundbriefe in den Gouv. Taurien und Bessarabien ganz den Gesetzesbestimmungen über den hofweisen (freien, individuellen) Grundbesitz an. Im Gouv. Chersson wird die Viehweide den Wirthen allein vorbehalten, während im Gouvernement Jekaterinosslaw sie auch den Inhabern von Hofstellen, den sogenannten Anwohnern zugesprochen wird. Dass die Gemeinde eine Umtheilung, einen Wechsel im Besitz vornehmen darf, wird nirgends erwähnt, doch kann solches aus den Grundbriefen der Gouv. Taurien und Jekaterinosslaw, wo es heisst, dass alles Land in „gemeindlicher Verwaltung“ steht, gefolgert werden.

Wie auch die Grundbriefe lauten mögen, die Grundbesitzordnung blieb für's Erste dieselbe. Erst bei Ausübung von gewissen, durch das neue Gesetz den Wirthen zugetheilten Rechten trat der Zwiespalt der alten

---

[1]) Die bulgarischen Colonien in Bessarabien haben mit zwei Ausnahmen nicht, wie Herr S. Kludt meint, die Grundbesitzordnung der deutschen Colonien, bei sich ausgebildet, ungeachtet dessen, dass sie unter demselben Gesetz, wie letztere standen, sondern die südslavische Institution der Sadruga oder Hauskommunion (siehe Theil I dieses Werkes pag. 90 etc.) beibehalten, sich aber allmälich dem russischen Gemeindebesitz genähert. Клаусъ: Наши колоніи pag. 276 etc., 349 etc., 357 etc. Die Einführung des neuen Gesetzes hat sie noch näher dem russischen Gemeindebesitz zugeführt: Vertheilung des Landes pro Seele auf die Familien, die nicht mehr wie früher in grossen Familien zusammenwohnen, sondern sich abtheilen.

Rechtsordnung und des neuen Gesetzes zu Tage, so namentlich bei Verkäufen, Abtretungen und Theilungen von „Wirthschaften“.

Je nach dem, ob der Grundbesitz der Kolonisten als „hofweiser“ oder als Antheil am Gemeindebesitz aufgefasst wird, kann der Besitzer ihn frei (Art. 19, Punkt 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1871) oder nur mit Genehmigung der Gemeinde veräussern. Nach den von Kludt mitgetheilten Daten wird zumeist in praxi ein bezüglicher Gemeindebeschluss verlangt. Doch werden solche Kaufverträge auch ohne vorhergehende Zustimmung der Gemeinde notariell beglaubigt. Ebenso entsteht Wirrwarr durch die Art der Grenzbestimmung in den notariellen Urkunden über Wirthschafts- und Hofübergaben; so finden sich folgende Grenzbestimmungen: der übertragene Grundbesitz grenzt an das Grundstück des Ansiedlers N. einerseits und andererseits an das Grundstück des Ansiedlers N. N. — das geschieht, um die notariell verlangte Grenzbestimmung zu geben. In Wirklichkeit aber haben die Wirthe, wie wir oben gesehen, je nach dem Ausfall des Looses bei der letzten Neuverloosung in jedem Gewanne einen anderen Nachbar und erhalten bei jeder neuen Landumtheilung andere Nachbarn; sodann hat der zu dem Lande eines Wirthes gehörende Theil gemeinschaftlicher Viehweide überhaupt keine „Grenzen“ und „Nachbaren“. Es finden sich aber auch Kaufbriefe, die richtig abgefasst sind, so heisst es in derartigen Urkunden in Bessarabien seit letzter Zeit, es sei verkauft „der 60 Dessätinen betragende Antheil des Ansiedlers N. N. am gemeinschaftlichen Lande des Dorfes N.“

Als weiterer Uebelstand ward empfunden, dass wegen Privatschulden Höfe zum öffentlichen Verkauf gelangten, als wären sie freie Landgüter, ohne dass hierüber die Gemeinde gefragt wurde.

Endlich besteht die Gefahr, dass Wirthe, zumal wenn die Ablösung erfolgt ist und sie nun Eigenthümer geworden sind, eine Ausscheidung ihres Grundbesitzes verlangen.

Die Auflösung der altgewohnten Grundbesitzordnung hat nun in den Kolonien viel Unzufriedenheit und Streit hervorgerufen, die durch die mangelnde Klarheit in den Bestimmungen des neuen Gesetzes noch vergrössert wurden. Hierdurch hat sich die Colonialgemeinde Selz[1])

---

[1]) In der kurzen Zeit der Freitheilbarkeit des Grundbesitzes hat sich die Vertheilung desselben in dieser Colonie, die mit 6126 Dess. baufähigen Landes ausgestattet ist und ursprünglich aus 100 Wirthschaften mit je 60 Dess. bestand, bis zum J. 1883 wie folgt gestaltet: eine Wirthschaft mit 100 Dess., 42 Wirthschaften mit je 60, eine mit 50, 3 mit je 45, 7 mit je 40, 77 mit je 30, 17 mit je 20, 11 mit je 15, 3 mit je 12, eine mit 5 und eine Wirthschaft mit 3 Dess., zusammen 167 Wirthschaften mit 5964 Dess., die restirenden 162 Dess. entfallen auf Gemeindehäuser und die 85 Anwohnerhöfe. Nach der Gesammtlage der ökonomischen Bedingungen in jenem

im Kreise Odessa im Jahre 1882 veranlasst gesehen, sich an das Ministerium des Innern mit einer Denkschrift (abgefasst von dem mehrfach erwähnten Herrn S. Kludt) zu wenden, in welcher sie nach Darlegung der Lage der Dinge u. A. um Folgendes petitionirt, welchem Gesuch späterhin die aus zwölf Gemeinden bestehende Wolost Ludwigsthal, Kr. Mariupol, sich anschloss:

1. Um die Abänderung des 5. Punktes der Grundbriefe in Betreff der Grundbesitzordnung, die in folgender Weise bestimmt werden möge: „Die Ländereien und Pertinentien dieses Dorfes stehen theils in gemeinschaftlichem Besitz der Hauseigenthümer, nach der Grösse des verschiedenen Antheils, welcher in den Büchern und Akten des Dorfamtes bestimmt ist, theils im gemeindlichen Besitz aller Ansiedler des Dorfes, wobei die Gemeinde, selbst nach der Ablösung des Landes, nicht verpflichtet ist, die den einzelnen Ansiedlern zukommenden Theile Landes in Parcellen zum privaten Eigenthum abzutheilen, das Antheilrecht am gemeinschaftlichen Lande aber unter keiner Bedingung und in keiner Weise an eine auswärtige Person übergehen kann ohne Einwilligung der Gemeindeversammlung, welche letztere die Abtretung von Landantheilen allein an Selzer Ansiedler genehmigt, die Theilungen von Erbvermögen der Ansiedler im Dorfe aber bestätigt oder bewerkstelligt und die Streitigkeiten um die Benutzung von Land oder Gebäuden im Dorfe entscheidet in Gemeinschaft mit den Wolost-Waisenältesten auf Grund des Gesetzes, der Bücher und Akten des Dorfamtes und der Erbfolgegebräuche der Ansiedler.[1])

2. „dass nach dem Beispiel der Versammlung vom Jahre 1866 eine Versammlung einer hinlänglichen Anzahl von Deputirten der deutschen Ansiedler Südrusslands, da sie alle die gleiche Grnndbesitzordnung haben, berufen werde, welche Versammlung — unter Aufsicht eines Be-

---

Landstriche zu urtheilen, scheint die Mobilisirung des Grundbesitzes bisher gute Folgen gehabt zu haben. Der Grundbesitz von 30 Dess. erhält und beschäftigt eine mittelstarke Familie; die Zahl der Familien mit weniger Land ist verhältnissmässig gering, und sie werden auf den anderen Höfen hinreichend Arbeit finden. Die Anwohner sind wol nicht nur Ackerbauer, sondern wol auch Handwerker, Händler etc. Doch bleibt immerhin die Gefahr einer nicht wünschenswerthen Veränderung nicht ausgeschlossen, gegen die zeitig Vorkehrungen zu treffen erforderlich ist.

[1]) Diese Formulirung des Grundbesitzrechts und zwar die erste Hälfte derselben lässt immerhin eine missverständliche Auffassung zu; präciser ist die von Kludt an anderer Stelle gebotene: Die Ländereien und Pertinentien des Dorfes stehen theils in erblicher Nutzniessung der Hausbesitzer, deren verschiedene Landantheile jedoch unter einander nicht abgegrenzt, sondern aus wirthschaftlichen Gründen periodischen Umtheilungen unterworfen sind, und die Gemeinde ist selbst nach der Ablösung des Landes nicht verpflichtet, den Ansiedlern das Land in besonderen Parcellen abzutheilen, — theils in gemeinschaftlicher Nutzniessung aller Gemeindeglieder etc. wie oben.

amten — das kleinste Maass zu bestimmen hätte, bis zu welchem in den verschiedenen Wolosten und Dörfern nach den örtlichen Verhältnissen eine Theilung des erblichen Nutzniessungsrechts der Ansiedler an Land im Dorfe zuzulassen ist, wie auch das höchste Maass für den Ankauf von Land im Dorfe durch einen Einzelnen, mit der Klausel, dass keine Gemeinde ein Gemeindeglied in dem Erwerb von Land im Dorfe beengen soll, wenn solches Land dem Gemeindegliede nöthig ist zur Errichtung oder Erweiterung einer im Landleben nützlichen Werkstätte oder Fabrik und zu Wohnungen für die Arbeiter einer solchen Fabrik.

3. „dass diejenigen vom Gericht oder von den Ansiedlern selbst bewerkstelligten Verkäufe von Landantheilen im Dorfe Selz, welche seit 1871 ohne Genehmigung der Gemeinde oder auf Grund solcher Gemeindesprüche erfolgt sind, die gegen den Willen der Gemeinde auf Forderung der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten oder ihres ständigen Mitgliedes abgefasst worden, für nichtig (!) erklärt werden und in Zukunft die Gerichte für Schulden der Ansiedler weder Feldtheile noch Hofländereien, die zwar in Nutzniessung einzelner Ansiedler stehen, aber den Hausbesitzern gemeinschaftlich gehören, verkaufen, den Gläubigern freistellend, Befriedigung zu erhalten aus den Einkünften von einem Theil des Landes der Schuldner, welcher Theil nach Beschluss des Wolost- und des Gemeindevorstehers entweder im öffentlichen Meistbot verpachtet oder den Gläubigern in zeitweilige Nutzniessung gegeben wird.

4. „dass diejenigen auswärtigen Ansiedler, welche in der Colonie Selz mit Willen der Gemeinde Land erworben haben, zur Selzer Gemeinde zugeschrieben werden, wenn sie die Entlassung von ihrer Gemeinde erhalten, im entgegengesetzten Falle aber verpflichtet werden, ihr Land an einen Selzer Ansiedler binnen einer bestimmten Zeit zu veräussern, und dass in Zukunft im Dorfe zu den privaten Steigerungsverkäufen von Landantheilen der Ansiedler und zu den öffentlichen Versteigerungen von Landantheilen minderjähriger Waisen und zahlungsunfähiger Schuldner seitens der örtlichen Spar- und Anleihekasse nur solche mit den ausländischen grundbesitzenden Ansiedlern gleiche persönliche und Standesrechte geniessende auswärtige Personen zugelassen werden, in deren Aufnahme die betreffenden Gemeinden im Voraus willigen, mit der Bedingung, dass sie wirklich in den Gemeindeverband treten, wenn sie den versteigerten Landantheil erwerben.

5. „dass diejenigen Glieder der Selzer Gemeinde, welche mit Willen der Gemeinde einen Kaufbrief oder eine Theilungsurkunde über den Erwerb eines Landantheils im Dorfe im Gericht abgeschlossen oder, nachdem sie ihren Landantheil abgelöst haben, vom Cameral(Steuer)hof

eine Ablösungsurkunde oder eine Einführungsschrift erhalten haben, ihr nicht abgetheiltes Land trotz solcher Urkunden und Schriften nicht ohne den Willen der Gemeinde veräussern dürfen.

6. „dass die seit 1871 ohne Einwilligung der Gemeinde zu Stande gekommenen Entscheidungen der Friedensrichterinstitution, der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten, des Wolostgerichts in Klagen über Störung im Besitz von Landantheilen und in Streitigkeiten um die Benutzung von Land im Dorfe für ungiltig (!) erklärt werden — als Entscheidungen, welche der Gemeinde zustanden und zustehen, und dass erklärt werde, die Kreisbehörde könne als Cassationsstelle nur solche Gemeindesprüche in Landangelegenheiten der Ansiedler prüfen und cassiren, durch welche das Recht eines Ansiedlers auf die Benutzung der ihm zukommenden Menge brauchbaren Landes verletzt oder in welchen vom Gesetz und von den Erbfolgeregeln der Ansiedler abgewichen wurde.“

Eine Entscheidung in dieser Frage ist noch nicht erfolgt.

Die grössere Ausführlichkeit, mit der wir das Grundbesitzrecht dieser Colonien und seine Geschichte behandelt haben, erschien uns durch den Umstand geboten, dass wir hier wesentliche Elemente verwirklicht und angebahnt finden, die für die Lösung des Problems der Reform des Gemeindebesitzes von hoher Bedeutung sind.

---

Fünftes Kapitel.

## Das bäuerliche Grundbesitzrecht in den baltischen Provinzen.

Es liegt nicht im Rahmen dieses Werkes, auf die sehr lehrreiche Geschichte der bäuerlichen Agrarverhältnisse einzugehen, wie sie sich namentlich in Livland und in Estland auf dem Eck- und Grundstein der Gesetze der bauerfreundlichen schwedischen Regierung ausgebildet haben. Es liegt mir an dieser Stelle nur ob, in aller Kürze eine Analyse der Gesetzesbestimmungen zu bieten, die im Interesse der Erhaltung des Kleingrundbesitzes für alle Zeiten den bäuerlichen Grundbesitz gewissen Beschränkungen in der Verfügung über denselben unterwerfen.

In Livland[1]), meiner lieben Heimath, ist durch eine Demarcations-

[1]) In Betreff Livlands ist die Literatur über die neuere Geschichte und die Lage der Agrarverhältnisse recht reich. Von neueren Schriften nennen wir: Fr. v. Jung-Stillung, Secretär des livländischen statistischen Comités: Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauerverhältnisse, St. Petersburg 1869 (deutsch und

linie, den sog. „rothen Strich“, für alle Zeiten das „Bauerland“, von dem übrigen, dem freien Verkehrsrecht[1]) unterliegenden, Lande geschieden. Ein Austausch von Bauerlandstücken gegen anderes, gleichwerthiges Land kann nur mit Zustimmung der Gemeinde und mit gerichtlicher Corroboration erfolgen. Die auf dem Bauerland befindlichen bäuerlichen Höfe, „Gesinde“ genannt, dürfen nicht unter ein bestimmtes Minimum getheilt und nicht über ein bestimmtes Maximum hinaus zusammengelegt werden: dieses Minimum beträgt 10 Thaler Landes[2]) (durchschnittlich

---

russisch), Derselbe: Ein Beitrag zur livländischen Agrarstatistik, aus dem Material des livländischen Landrathskollegiums, Riga 1881; Materialien zur Kenntniss der Lage der Bauern in Livland, Riga 1883 und Materialien zur Kenntniss der livländischen Agrarverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der Knechts- und Tagelöhnerbevölkerung, Riga 1885 — es sind das officielle Publicationen des livländischen Landrathscollegiums, bearbeitet von Jung-Stilling; Alexander Tobien: „Zur Geschichte der Bauernemancipation in Livland“, in der Baltischen Monatsschrift 1880, Heft 4. Derselbe: „Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung“, ebendaselbst 1881, Heft 9, 1882, Heft 2. J. v. Sievers: Zur Geschichte der Bauernfreiheit in Livland, Riga 1878. J. Eckardt: Livland im XIII. Jahrhundert, Leipzig 1876. Die „Bauerverordnungen“ nenne ich weiter unten. Eine Systematisirung des geltenden Bauerrechts bietet W. v. Gildenstubbe: Handbuch des livländischen Bauer-Privatrechts, Dorpat 1879. — Leider sind die Schriften, die den Charakter von Vertheidigungsschriften (gegen die Angriffe der russischen Presse) tragen, tendenziös gehalten und preisen die Stellung des Landtags in der Agrargeschichte, und die erreichten Resultate der Entwickelung in einem den thatsächlichen Verhältnissen nicht ganz entsprechenden Maasse. Siehe dagegen Prof. E. Löning: „Die Befreiung des Bauerstandes in Deutschland und in Livland“ in der Baltischen Monatsschrift Bd. XXVII, 1880. Ich habe die livländischen bäuerlichen Verhältnisse und ihre Geschichte kurz behandelt (in russischer Sprache): По поводу одной новой книги о землевладѣніи въ Лифляндіи, im Заграничный Вѣстникъ 1882, Juni-Band. (Die Uebersetzung dieses deutsch geschriebenen Artikels habe ich nicht hinreichend controliren können, so dass mehrere arge Fehler, die den Sinn verdrehen und ins Gegentheil wenden, daselbst enthalten sind).

[1]) Jedoch dürfen die „Rittergüter“ nicht unter 900 Lofstellen (Wasser, Moräste und sonstige Impedimente nicht mit inbegriffen), darunter 300 Lofstellen Acker, parcellirt werden (eine Lofstelle = 0,37 Hectare).

[2]) Diese zu Zwecken der Besteuerung und zur Normirung der bäuerlichen Leistungen an den Gutsherrn auf Grundlage der schwedischen Revisionsverordnungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführte, in der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1804 und den Ergänzungsparagraphen vom Jahre 1807 neugeregelte Schätzung des Bauerlandes in „Thaler“, der durch Summation den „Haken“ (= 80 Thaler) und durch Theilung den „Groschen“ Landes (90 Groschen = 1 Thaler) ergiebt, ist eine geistreiche und in alten Zeiten zweckentsprechende Taxation des Landes. Das dieser Schätzung zu Grunde liegende Princip ist, dass das mit Aufwendung von Arbeit genutzte Land nach seiner natürlichen Fruchtbarkeit rubricirt wird, und zwar die drei Bestandtheile der alten Landwirthschaft: Garten- und Brust- (d. h. beständiges) Ackerland, Buschland (d. i. zeitweiliges, gerodetes und nach zwei- oder dreijähriger Nutzung wieder der Berasung und Bewaldung überlassenes Ackerland) und Wiese. Jede dieser drei Landarten wird je nach der Güte des Landes in vier Grade getheilt. Eine Tonnstelle (= 1,4 Lofstellen = 0,47 Dess.) besten Gartenlandes oder Brustackers,

etwa 16,8 Dess. eingeschätzten oder 22,1 Dess. Nutz- oder 24,4 Dess. des gesammten Landes) und hat in alten Zeiten bei primitiver Bodenbestellung (der alten Dreifelderwirthschaft) eine mittelstarke Familie (nebst der

---

als welches das Land gilt, dessen obere Schicht mehrentheils schwarze Erde in einer Tiefe von mindestens $^3/_4$ Elle und dessen Untergrund fest ist, ist = 1 Thaler Landes (= 1 Tonne Roggen Reinertrag); eine Tonnstelle Ackerlandes II. Grades (von geringerer Beschaffenheit) = 75 Groschen, III. Grades = 50 Groschen, IV. Grades = 45 Groschen. Zwei Tonnstellen Ackerland niedrigster Beschaffenheit, d. i. IV. Grades ist also = 1 Thaler und gleichwerthig einer Tonnstelle I. Grades. Eine Tonnstelle Buschland, das nach der Beschaffenheit des Bodens und als Controle nach den Holz- und Grasarten, welche auf solchem Lande wachsen, geschätzt wird, I. Grades = 30 Groschen, II. Grades = 25, III. Grades = 20, IV. Grades = 15 Groschen. Eine Tonnstelle Wiesenland, geschätzt nach den Grasarten und dem Ertrage, I. Grades = $16^{98}/_{112}$ Groschen, II. Grades = $11^{28}/_{112}$, III. Grades = $8^{49}/_{112}$, IV. Grades = $5^{70}/_{112}$ Groschen. Weide und Wald, Flüsse, Teiche (Fischerei) etc. werden nicht geschätzt: in alten Zeiten war hinreichender Vorrath, und da es sich bei dieser Schätzung nur um die Verhältnissmässigkeit handelte, bedeutungslos. Ein Thaler Landes bezeichnet also nicht ein festes Grössenmaass, sondern ein Werthmaass. Mit der Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens, der Einführung der Geldwirthschaft (Geldpacht statt der Frohne), dem Uebergange zu rationelleren Wirthschaftssystemen hat diese Schätzung immer mehr an Richtigkeit eingebüsst. Das Werthverhältniss der drei Landarten zu einander, wie auch der vier Grade derselben Landart unter einander ist ein wesentlich anderes geworden. Insbesondere erscheint jetzt das Wiesenland zu niedrig geschätzt, dessen Bedeutung bei Erweiterung des Ackerlandes und der durch die empfindlich sich fühlbar machende Concurrenz des Getreides aus dem Gebiet der Schwarzerde nothwendig gewordenen Verlegung des Schwerpunktes der Landwirthschaft auf Viehzucht sehr hoch gestiegen ist. Auch werden vielfach Wiesen gemäht, deren Ertrag geringer als $^1/_2$ Fuder Heu pro Tonnstelle (IV. Grades) ist, und die bei der Schätzung als Weide gelten und daher nicht berücksichtigt werden etc. etc. Auch hat sich das effective Werthverhältniss der Grade zu einander verändert. Das Vorhandensein guter Weide, Wald (letzterer insbesondere nach dem Kauf des Bauerhofes) ist für die ökonomische Existenz des Bauerhofes von grosser Bedeutung, ebenso die Lage zum Absatzort, was bei der Thalerschätzung auch nicht in Berücksichtigung gezogen wird. Ausführlicher habe ich diese Frage behandelt in dem Artikel: „Die livländische Thaler und die Grundsteuerreform" in der Baltischen Monatsschrift, Bd. XXV, 1877, pag. 139—159 und 234—249, desgleichen in dem, in der vorigen Note citirten Artikel im Заграничный Вѣстникъ.

Zur Erläuterung des Nachfolgenden sei bemerkt, dass das durch die Bauerverordnung vom Jahre 1804 nebst den Ergänzungsregeln vom 20. Februar des Jahres 1807 normirte „rothe Strich", d. h. die Uneinziehbarkeit der Bauerhöfe nebst der Normirung der bäuerlichen Leistungen in den Wackenbüchern und der Zuerkennung des (mit gewissen Beschränkungen) erblichen Besitzes der Höfe mit der Aufhebung der Leibeigenschaft (Bauerverordnung vom Jahre 1819) beseitigt und die Regelung der Agrarverhältnisse zwischen Bauern und Herren den „wechselseitigen Uebereinkünften" überlassen ist, dem Gutsbesitzer fiel wieder das unbeschränkte Benutzungsrecht des Bauerlandes zu — das war die Entschädigung für die Freilassung der Bauern. Erst die Bauerverordnung von 1849 stellte, nachdem die von 1804—1819 aufgeblühte bäuerliche Wirthschaft in gefahrdrohender Weise niedergegangen war, den „rothen Strich" wieder her, aber mit einer sehr beträchtlichen Kürzung des früheren

entsprechenden Frohnarbeit auf dem Herrenhof) voll beschäftigt und ihren Bedarf gedeckt. Seit den neueren Fortschritten im Ackerbau, dem Uebergang zur Mehrfelderwirthschaft, der sorgfältigeren Bestellung des Bodens etc. kann nur eine, an Arbeitskräften sehr reiche Familie ohne Anmiethung fremder Arbeiter einen solchen Hof bestellen, so dass wol nur ganz ausnahmsweise ein solcher Bauerhof von 10 Thaler Landes ohne fremde Hülfe bewirthschaftet wird. Hiernach ergiebt sich, dass — auch nach den im Gesetz ausdrücklich ausgesprochenen Intentionen der Gesetzgebung — die Minimalgrösse jetzt zu hoch ist. Denn sie repräsentirt nicht mehr die durchschnittliche Grösse einer Kleinbauerstelle in dem bezeichneten Sinne (d. h. Bestellung durch und Unterhalt für eine Familie), sondern nähert sich schon mehr dem bäuerlichen Mittelgrundbesitz (d. i. Bestellung mit Anmiethung von Arbeitern). Dementsprechend erweist sich bei dem heutigen Stande der hiesigen landwirthschaftlichen Entwickelung auch das Maximum als zu gross normirt. Es darf nämlich das bäuerliche Grundeigenthum eines Einzelnen (d. h. eines Mannes und seiner Frau, resp. einer verwittweten Person mit ihren unmündigen Kindern) nicht innerhalb der betreffenden Gemeinde (wol aber in einer anderen Gemeinde) die Grösse von einem Haken Landes (= 80 Thaler) überschreiten; dieses Maximum ist selbst in dem Falle herzustellen, wo dem Besitzer einer bäuerlichen Landstelle durch Erbschaft in derselben Gemeinde noch anderweitiger Besitz zufällt und dadurch die Gesammtmasse seines Grundbesitzes über die bezeichnete Ausdehnung anwächst; in solchem Falle ist der Eigenthümer gehalten, den Ueberschuss über das gesetzliche Maximum binnen 2 Jahren zu verkaufen, wobei ihm die Bestimmung darüber, welchen Theil er zu behalten wünscht, zusteht. Der Grundbesitz von einem Haken hat heut zu Tage fast nicht mehr den Charakter einer bäuerlichen Wirthschaft, und zumal wenn der Kaufschilling vollständig entrichtet ist, kann der Bauer eines solchen Grundbesitzes als „Herr“ leben.

Der formalen Vollständigkeit wegen sei noch bemerkt, dass eine

---

Bauerlandes: Zur Arrondirung des Grossgrundbesitzes und zur Etablirung von Arbeiterwohnungen, was bei der geplanten Einführung der Geldpacht an Stelle der Frohne sich als nothwendig erweise, ward den Gutsbesitzern gestattet, 36 Lofstellen Ackerland nebst den dazu gehörigen Wiesen und Weiden pro Haken Bauerland einzuziehen. Dieses „Quote“ genannte Land behielt jedoch in Betreff der Besteuerung, auf die wir nicht eingehen können, den Charakter des steuerpflichtigen Bauerlandes. In Wirklichkeit ist aber von der „Quote“, die 18,5% des gesammten alten Bauerlandes umfasst, zur Zeit nur ein ganz geringer Theil eingezogen. Von den 116,336 Thalern Landes, die auf die Quote entfallen, sind 99,042 Thaler nach wie vor als selbständige Wirthschaftseinheiten verpachtet, resp. verkauft, 5578 Thaler zu Landknechtsetablissements und Buschwächtereien verwandt, und der Rest von 11,716 Thalern ist also zur gutsherrlichen Hofeswirthschaft eingezogen. Siehe pag. 200.

Parcellirung des bäuerlichen Grundbesitzes unter 10 Thaler in dem Fall gestattet ist, wenn das Land zur Errichtung städtischer Wohnhäuser verkauft wird; es muss aber dann das Land aus der Jurisdiction der Bauerbehörden ausgeschieden und der städtischen Jurisdiction unterstellt werden, hört somit auf, „Bauerland" zu sein.

Auch noch in anderen Beziehungen hat die Gesetzgebung zur Erhaltung des Bauerstandes und der bäuerlichen Wirthschaft gesorgt. Grundeigenthümer auf dem Bauerland können zwar für ihren Grundbesitz Servitute erwerben, dürfen selbige aber nur zum Besten der Besitzer solcher Grundstücke einräumen, welche sich innerhalb der Gemeinde, zu welcher sie gehören, befinden.

Sehr bedeutungsvoll sind die Bestimmungen in Betreff des „eisernen Inventariums", das seinem Wesen nach in keiner Weise von dem Grundstück, dessen untrennbare Pertinenz es bildet, getrennt werden kann. Die Grösse desselben besteht für ein Bauerlandgrundstück von $^1/_{12}$ Haken Landes aus 1 Pferde, 3 Stück Rindvieh und 6 Lof Sommerkorn zur Saat. Bei grösseren Grundstücken bis zu $^{10}/_{24}$ Haken muss auch die gesetzliche Zahl an Pferden, Vieh und das gesetzliche Quantum an Sommerkorn verhältnissmässig steigen, indem bei je $^2/_{24}$ Haken 1 Pferd, 3 Stück Vieh und 6 Lof Sommerkorn hinzuzufügen sind. Bei Bauerhöfen über $^{10}/_{24}$ Haken tritt diese Steigerung erst bei je $^4/_{24}$ Haken ein. Für die zwischenliegenden Stufen der Grösse des Bauerhofs wird für die Höfe bis zu $^{10}/_{24}$ Haken für je $^1/_{24}$ Haken, für grössere Höfe aber für je $^3/_{24}$ Haken die Anzahl Rindvieh um ein Stück, der Vorrath an Saatkorn aber um 3 Lof grösser sein, während die Zahl der Pferde dieselbe wie bei der vorhergehenden Stufe der Landgrösse ist. — Es kann dieses Inventar nie anders weder besessen noch verhypothecirt werden als zusammen mit dem Grundstück, zu welchem es gehört, und ebenso nicht anders als ungetrennt von dem Grundstück zur Befriedigung irgend welcher Verpflichtungen des Grundbesitzers, sie mögen sein, welcher Art sie wollen, wie namentlich im Falle des Concurses, bei rückständigen Abgaben, bei Schulden an das Kornmagazin der Gemeinde, bei Sequestrationen etc. verwandt werden. Bei Theilungen eines Bauerhofes wird das eiserne Inventar im Verhältniss zu der Grösse der Parcellen getheilt. Bei Erbschaften aber, wo das Grundstück nicht getheilt werden soll oder darf, geht dieses Inventar an denjenigen Erben über, der das Grundstück erhält. Erweist sich bei einer Theilung der Erbschaft das eiserne Inventar grösser als die Erbportion, so können dem Erben des Hofes keine Auszahlungsverbindlichkeiten gegenüber seinem Miterben auferlegt werden. Wenn dieses Inventar seitens eines Wirthes verschleudert oder durch Unglücksfälle incomplet wird, so kann das bäuerliche Gemeindegericht auf Antrag des Gemeindeältesten erforder-

lichen Falls die bezügliche Wirthschaft unter Curatel stellen und auf ihre Einnahmen Beschlag legen.

Der Gemeinde steht das Recht zu, Theile des Bauerlandes zur Errichtung von Gemeindeschulen und Gemeindehäusern im Betrage von höchstens je 3 Lofstellen zu expropriiren (event. mit richterlicher Bestimmung der Entschädigungszahlung), doch darf eine solche Expropriation nicht die wesentlichsten und nothwendigsten Theile des Gesindes treffen.[1])

Sodann ist es Jedermann aufs Strengste untersagt „von den Bauern Korn oder andere Naturalprodukte auf dem Halm zu kaufen. Hiervon ist allein das Heu ausgenommen, welches der Pächter mit Erlaubniss des Gutsherrn, der bäuerliche Grundeigenthümer jeder Zeit nach seinem Ermessen auch vor dem Mähen verkaufen darf.“ Der Strafe unterliegt der Käufer wie auch der Verkäufer: Jeder der beiden hat den vollen Werthbetrag des Kaufobjects zum Besten des Gemeindearmenfonds zu entrichten (Art. 1078). Endlich hat der Gemeindeälteste, als Vertreter der Gemeinde (auch in Estland und auf der Insel Oesel) die gesetzliche Obliegenheit über den unverkürzten Bestand des Bauerlandes zu wachen, sowie — in Livland und Oesel — über den Bestand des eisernen Inventars der Bauerhöfe.

Das Areal dieses zur bleibenden Erhaltung des Klein- und Mittelgrundbesitzes unter den öffentlich-rechtlichen Schutz gestellten „Bauerlandes“ beträgt (mit Ausschluss des Bauerlandes der Domänengüter und der Patrimonialgebiete der Städte) 1,245,814 Dess. (davon als Impedimente 115,522 Dess. verzeichnet). Die Gesammtzahl der auf diesem Lande befindlichen Wirthschaftseinheiten, Bauerhöfe, auch „Gesinde“ genannt, beläuft sich auf 25,622[2]), deren Grösse in Thalern beträgt: 25 Höfe ohne

---

[1]) Livländische Bauerverordnung vom Jahre 1860, Art. 39, 42—45, 114, 128—130, 221—225, 436, 1078, Beilage Lit. C (eisernes Inventar). Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements vom 19. Februar 1866, Art. 20.

[2]) Aller Wahrscheinlichkeit nach entspricht die Zahl dieser „Wirthschaftseinheiten“, wie auch die der nachher anzugebenden, nicht genau den thatsächlichen Verhältnissen. Es scheint mir, dass die Zahl der bäuerlichen Höfe auf dem Bauerlande, wie auch auf der Quote, soweit die dort befindlichen Höfe die von früher herstammenden „Gesinde“ sind, nicht unbeträchtlich grösser ist, als in den bezüglichen Publicationen angegeben ist. Ein „Gesinde“ war ursprünglich ein bäuerlicher Hof, eine Wirthschaftseinheit, wie sie in den „Wackenbüchern“ verzeichnet stehen. Im Laufe der Jahre haben nun vielfach, wie ich es persönlich weiss, Theilungen solcher „Gesinde“ stattgefunden (zumeist wol durch Familientheilungen, aber auch durch andere Umstände hervorgerufen: verarmte ein Wirth, so dass er nicht mehr die Kraft hatte, das ganze Gesinde zu bewirthschaften, so theilte der Gutsherr das Gesinde, indem er einen Theil dem Wirthe beliess, auf dem anderen Theile aber einen anderen installirte etc.). Gewöhnlich wurden die jetzt erforderlichen neuen Gebäude in der Nähe der bestehenden errichtet. Dann traten auch wieder Vereinigungen solcher Wirthschaftseinheiten ein, und es ward das Gesinde dadurch wieder zu einer Wirthschaftseinheit, so im Falle des Banquerotts

Thalerangabe, 160 unter 3 Thaler, 147 3—5 Thaler, 530 5—8 Thaler, 950 8—10 Thaler, 5885 10—15 Thaler, 6981 15—20 Thaler, 8108

---

des einen Wirthes, des Aussterbens der männlichen Glieder der Familie etc. Es ist nun auffallend, dass nirgends in der Literatur auf diesen, Jedem in Livland bekannten Umstand hingewiesen ist. Die bezüglichen officiellen und halbofficiellen Publicationen über die Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes werden, soweit es sich ermitteln lässt, in altgewohnter Art auf Grundlage der „Gesinde" zusammengestellt. Ich erlaube mir keine Vermuthung auszusprechen über die Vergrösserung, die die Zahl der bäuerlichen Höfe durch solche Theilungen erfahren hat. Ich kann nach persönlichen Erfahrungen in verschiedenen Theilen des südlichen Livlands nur mittheilen, dass „Gesinde" nicht allein in 2, sondern auch in 3, 4, 5 Höfe (Wirthschaftseinheiten) getheilt sind. Demnach ist die Zahl der Höfe grösser als die der oben angegebenen Gesinde, das Areal derselben resp. der Thalerwerth also geringer. Es ist keine seltene Erscheinung, dass beim Verkauf (Abtrennung vom Gesammtgut) von Gesinden die „Wirthe" eines „Gesindes", die eine vollständig gesonderte Wirthschaft führten, einen gemeinsamen Kaufcontract schliessen (mit Vermerkung des Besitzstandes jedes einzelnen Wirthes). Es sei noch bemerkt, dass aber auch mehrere Gesinde in einer Hand sich befinden. Und hieran muss ich einen weit wesentlicheren Einwand, als den oben bezeichneten, gegen die jüngste oben genannte Publication des livländischen Landrathscollegiums, erheben. Der Verfasser derselben, Fr. v. Jung-Stilling geht in Behandlung der Frage der Vertheilung des Grundbesitzes wie geboten von der „Wirthschaftseinheit" aus, deren Zahl den Character der Nutzung des Landes anzeigt (ob und wie viel Gross-, Mittel-, Klein- und Parcellenwirthschaften etc.) Es fehlt eine Definition dieses Begrifis, was um so störender ist, als die Angabe einer sehr beträchtlichen Zahl von Wirthschaftseinheiten unverständlich ist. So die Angabe von 4335 in der Selbstbewirthschaftung des Haupthofes befindlichen Wirthschaftseinheiten. Da die Zahl der Haupthöfe (Rittergüter, Pastorate) mit 794 angegeben ist, so verstehe ich nicht, wie 794 Haupthöfe in Selbstbewirthschaftung haben können 4335 Wirthschaftseinheiten. Lassen wir ausser Acht, dass, wie aus dem ganzen Zusammenhang ersichtlich, hier das Subject der Wirthschaftenden zu verstehen ist, und beziehen wir die Wirthschaftseinheiten auf das Object, d. i. auf die Wirthschaft selbst, so dass sehr wol eine Person resp. ein Haupthof das Centrum mehrerer Wirthschaftseinheiten sein kann, so finden sich, wie aus dem Tabellenwerk ersichtlich, unter diesen Wirthschaftseinheiten solche von so geringer Ausdehnung, dass eine selbstständige Wirthschaft auf diesem vom Herrenhof aus mir unerklärlich ist. (Etwa zu landwirthschaftlich-technischen Etablissements gehöriges Land? wie Ziegeleien, Mühlen etc.). Ich lasse demnach alle hiermit zusammenhängenden Gruppirungen beiseite. Sodann zählt v. Jung 1786 Knechtsetablissements und Buschwächtereien als ebenso viele Wirthschaftseinheiten; wir werden weiter unten sehen, dass ein Knechtsetablissement aus mehreren von einander unabhängigen Wirthschaften besteht. Endlich werden die „Halbkörner" (Landpächter auf Antheil an der Ernte, Theilbau) in die Kategorie der Knechte gestellt. Ist ihre Stellung, ob Pächter oder Knechte mit Gewinnantheil, in der Wissenschaft und der Gesetzgebung auch kontrovers, so hätte namentlich im Hinblick auf den Grundgedanken dieser Publication ihre eigenthümliche Zwischenstellung eine gesonderte Gruppirung wünschenswerth gemacht. Thut es ihrer Selbständigkeit auch einigen Abbruch, dass sie an ein bestimmtes Wirthschaftssystem gebunden, einer besonderen Controle und den Anordnungen eines Anderen unterworfen sind, so scheidet sie doch das Risico des Unternehmens, die Verwendung eines eigenen Kapitals auf die Wirthschaft (Wirthschafts-

20—30 Thaler, 2093 30—40 Thaler, 725 40—80 Thaler und 18 Höfe über 80 Thaler. Das Vorhandensein von Wirthschaftseinheiten unter 10 Thalern ist nicht etwa aus widergesetzlichen Theilungen zu erklären, sondern aus dem Umstande, dass die Gesetzgebung die bereits bestehenden kleineren Bauerhöfe in ihrem Bestande beliess (in der Nähe der Städte, Fischerei treibende Höfe am Riga'schen Meerbusen, Peipussee etc. etc.). Für das Bestehen von Höfen über 80 Thaler, die also das Maximum überragen, findet sich keine Erklärung angegeben (vielleicht durch Neucultivirung auf ursprünglich nicht dieses Grenzmaass überschreitenden Bauerhöfen entstanden?)

Endlich befindet sich unter jenem Schutz das Bauerland der Domänengemeinden: 210,379 Dess. (ohne Impedimente und Wald). Freilich ist in neuerer Zeit die Geltung des Minimal- und Maximalgesetzes für dieses Land in Frage gestellt.[1]) Im Besitze der 9384 Bauerhöfe in diesen Gemeinden befindet sich etwas mehr Land: 219,816 Dess.; das sich ergebende Plus ist wohl eigentliches Hofsland, das bäuerlicher Nutzung übergeben ist. Die durchschnittliche Grösse dieser Höfe (wie bemerkt ohne Wald und Impedimente) beträgt 23,4 Dess.

Hiermit ist jedoch der Klein- und Mittelgrundbesitz noch nicht erschöpft. Auf der sogenannten „Quote“, dem Theile des Bauerlandes, das jenem Schutze entzogen ist, befinden sich (1881—1883) 4903 bäuerliche Höfe mit einem Areal von 231,365 Dess., das sich ähnlich wie das Bauerland vertheilt findet: „bis zu 5 Thaler“ weisen nur 133 Höfe auf, die als Zwergwirthschaft eine mittelstarke Familie nicht oder gerade nur ernähren und beschäftigen (mit Ausnahme von Gartencultur etc.), „bis zu 10 Thaler“ überhaupt, also bis zu dem für das Bauerland geltenden Minimum aber 493 Höfe, über 80 Thaler 31 Höfe. Also passen nur etwa 13,5% der Höfe auf der Quote nicht in den Rahmen des Minimums und Maximums des Bauerlandes.

---

inventar, Existenzmittel bis zur Ernte) und eine grössere Selbständigkeit in der Ausführung der Arbeiten in wesentlicher Beziehung vom Lohnknecht. Das Fehlen einer Begriffsbestimmung der „selbständigen Wirthschaftseinheit“ fordert solche Ausstellungen heraus.

[1]) Ueber die Theilbarkeit resp. das Recht der Zusammenlegung der abgelösten Bauerhöfe auf Domänenbauerland wird z. Z. in den betreffenden Ministerien verhandelt. Die Rechtsfrage scheint mir klar zu sein, denn das Gesetz über die Ablösung des Bauerlandes auf den baltischen Domänen vom 10. März 1869 bestimmt, dass in Betreff des Besitzes und der Verfügung der abgelösten Bauerhöfe die örtlichen Gesetze Geltung behalten. Die Schwierigkeit der Frage liegt meiner Meinung nach nur darin, dass dieses Bauerland nicht mehr der Thaler-Einschätzung unterliegt. Es muss also auf gesetzgeberischem Wege in anderer Weise die Grösse des Minimums und des Maximums stipulirt werden. Das Nächstliegende wäre die Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen, die für Oesel und Estland gelten, worauf wir weiter unten eingehen werden.

Auch vom eigentlichen Hofslande der Landgüter ist ein verhältnissmässig nicht unbeträchtlicher Theil zu gesonderten Wirthschaftseinheiten ausgeschieden: 7637 Höfe mit 200,205 Dess. zum allergrössten Theile erst in neuerer Zeit, seit Beseitigung der Frohnwirthschaft errichtet. Hier finden wir die Parcellenwirthschaft (Höfe bis zu 5 Thaler) weit zahlreicher (absolut und relativ): 2683, zu welchen wol noch ein Theil der 409 erst in der Anlage begriffenen, noch nicht eingeschätzten Höfe zu zählen wäre, andererseits finden sich hier 332 Höfe über 80 Thaler.

Endlich sind zum Kleingrundbesitz, wenn auch nur bedingungsweise, 12,667 Dess. auf der Quote und 20,172 Dess. auf dem eigentlichen Hofsland zu rechnen, die Knechtsetablissements und Buschwächtereien umfassen, deren Zahl (227 auf der Quote und 1559 auf dem Hofsland) freilich angegeben ist, diese repräsentiren aber nicht je eine gesonderte Wirthschaftseinheit, sondern eine Summe solcher. Eine Buschwächterei, d. i. das den niederen Forstbeamten als pars salarii zugewiesene Land bildet freilich eine gesonderte Wirthschaftseinheit, ihre Zahl ist aber nicht gesondert von den der Knechtsetablissements angegeben (in einer älteren Publication auf 1199)[1]. Diese letzteren bilden nicht je eine selbständige Wirthschaftseinheit, d. h. eine Landknechtstelle[2]), sondern eine Summe

---

[1]) Ein Beitrag zur livländischen Agrarstatistik, pag. 7.

[2]) „Landknechte" nennt man in den baltischen Provinzen die auf Land angesiedelten Knechte für die Gutswirthschaft, welche für das Land nebst Wohnung und Beheizung eine bestimmte Anzahl Arbeitstage in der Woche oder auch bestimmte landwirthschaftliche Arbeiten (Pflügen, Eggen etc. pro Lofstelle) ableisten, für die Arbeit an anderen Tagen auf dem Gutshof, die der Landknecht seiner Wirthschaft entziehen kann, wird er zumeist mit einem festen (je nach den Jahreszeiten wechselnden) Geldlohn entschädigt. Im Einzelnen bestehen in den Abmachungen grosse Verschiedenheiten, auf welche wir hier nicht eingehen können. Dieses Landknechtwesen unterscheidet sich — abgesehen von dem fremden Inventar und der geringeren Ausdehnung der Landknechtstelle gegenüber dem „Bauerhof" — einerseits vortheilhaft von dem alten Frohnwesen dadurch, dass der Landknecht an ausdrücklich bezeichneten Tagen der Woche auf dem Gutshof zu erscheinen hat, während der Fröhner zu jeder Zeit, bis die Arbeitstage der Woche geleistet waren, auf den Herrenhof gerufen werden konnte: praktisch ausgedrückt, stellte sich die verschiedenartige Lage so dar, dass ungünstige Witterung, bei welcher der Frohnbauer nicht zur Arbeit auf den Herrenhof befohlen ward, in erster Linie der bäuerlichen Wirthschaft zur Last fiel, für welche nur die günstigen Tage der Woche nach Ausführung der Arbeiten auf dem Herrenhof zu gute kamen. Mir scheint, die grössere Bitterkeit in der Rückerinnerung der Bauern in Liv- und Estland an die Zeit der Frohne und demgemäss das stärkere Hervortreten der nationalen Agitation gegen das Deutschthum und die „Herren" in diesen Provinzen gegenüber Kurland ist zum Theil dem Umstande zuzuschreiben, dass in der letztgenannten Provinz das sogenannte Reeschen-System herrschte, das in den erstgenannten sich nur wenig vorfand: dieses System bestand darin, dass der Frohnbauer (Wirth eines Bauerhofes) nicht „Arbeitstage" zu leisten, sondern ein bestimmtes, der Grösse des betreffenden

solcher. Als letzte Gruppe kleiner selbständiger Wirthschaftseinheiten wären in gewissem Sinne noch die „Halbkörner“, welche Land auf Antheil

---

Bauerhofes entsprechendes Quantum an Land (Acker, Wiese) zu bestellen oder bestimmte Stückarbeiten, für deren Vollendung eine (gesetzlich) festgestellte Anzahl von Arbeitstagen als geleistet angerechnet wurden, auszuführen hatte. Andererseits ist aber der Landknecht nicht so gesichert in seiner Landstelle, wie der frühere Frohnbauer, wenn auch freilich das Streben herrscht, den Landknecht bleibend in seiner Landstelle zu belassen, was ja auch im Interesse des Gutsherrn liegt. Es ist nun Sitte, die Landknechte nicht einzeln anzusiedeln, sondern es wird ein „Knechtsetablissement“ gegründet: ein grösseres Landquantum wird in, zumeist aus mehreren Landstreifen bestehenden Parcellen zu Landstellen getheilt, die erforderlichen Gebäude, soweit sie nicht bereits auf eingezogenen bäuerlichen Höfen der Quote oder andersartig vorhanden waren, werden zumeist bei einander gebaut. Es sei noch bemerkt, dass, soweit meine persönlichen Kenntnisse reichen, die Landstreifen im Flurzwang stehen; freilich ist ohnehin das Wirthschaftssystem gewöhnlich ein vom Herrenhof bestimmtes. Die Grösse einer Landstelle ist verschieden, soll aber nicht 5 Lofstellen (ca. $1^2/_3$ Dess.) an Acker (auch Buschland) und Garten überragen, da dann das Dienstverhältniss in die Kategorie der gesetzlich verbotenen Frohne fallen würde (Art. 151 und 153 der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860); es liegt übrigens die Möglichkeit einer anderen Interpretation vor, die aber meines Wissens von zuständiger Seite nicht erfolgt ist. In Wirklichkeit bestehen Landstellen von grösserem Ackerareal in grosser Zahl: 8, 10 und selbst 12 Lofstellen Acker mit dem entsprechenden Wiesenquantum. Solche Landstellen sind volle Kleinbauerstellen, deren Inhaber mitunter gar über ein eigenes lebendes und todtes Wirthschaftsinventar verfügen. Unter diesen Landknechten mit grösserem Landareal ist das vielfach mit Erfolg gekrönte Streben zu constatiren, aus diesem Dienstverhältniss zu Pächtern der Landstelle zu werden: sie zahlen dann ihre Jahresgeldpacht und verfügen über die eventuell freie Arbeitszeit, die ihre Pachtstelle nicht beansprucht, nach eigenem Ermessen. Hiermit sind sie aus der Stellung eines Landknechts ausgeschieden, und wenn sie weiterhin auf dem Herrenhof arbeiten, so als freie Tagelöhner.

v. Jung-Stilling verkennt die Stellung und die social-ökonomische Bedeutung dieser Institution, indem er die Landknechtstelle überhaupt als eine nicht selbständige landwirthschaftliche Wirthschaftseinheit ansieht und sie als Knechte behandelt. Wenn die Stellung des Landknechts auch noch als zweifelhaft hingestellt werden kann, so ist es jedenfalls unrichtig, einen Complex solcher Landknechtstellen als eine Wirthschaftseinheit aufzufassen.

Aus dem Mitgetheilten ergiebt sich, dass dieses Institut dem in Norddeutschland weit verbreiteten der Insten, Instleute im Allgemeinen nicht entspricht (Professor Th. von der Goltz: Landwirthschaft I in Schönberg's Handbuch der Politischen Oekonomie Theil II, Auflage II, pag. 45—46), vielmehr stehen diese unseren „Accordarbeitern“ und „Deputatisten“ näher: die Accordarbeiter erhalten bei freier Wohnung mit Beheizung etwas, aber bestelltes Gartenland (nebst dem Unterhalt für einige Kühe etc. Futter, Weiderecht), Deputat oder auch ein Fixum Geld und für die tägliche Leistung eine besonders bestimmte Zahlung, für das Pflügen und die anderen Arbeiten pro Lofstelle. Vielfach, aber nicht immer erhält auch der Deputatist neben dem Deputat und dem Geldlohn den Unterhalt für einiges Vieh und auch noch etwas bestelltes Gartenland. Ein solcher Deputatist unterscheidet sich dadurch vom Accordarbeiter, dass er für die Arbeit nicht im „Accord“ bezahlt wird. Die erste eingehendere Arbeit über diese Frage in diesen Provinzen ist die lehrreiche Studie von

an der Ernte (Theilbau) übernehmen. Es finden sich keine Daten über die Verbreitung dieses Systems.[1])

Das zweite wesentliche Moment in der Frage der Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes ist der Charakter des Besitzrechtes.[2]) Von den 25,622 Bauerhöfen auf dem rechtlich geschützten Bauerland von 1,245,814 Dess. sind durch freien Kauf (zumeist durch die Creditvermittelung der sogenannten Adeligen Creditsocietät, in der ersten Zeit auch durch die der Bauerrentenbank) bis zum Jahre 1881: 16,033 Höfe mit 814,422 Dess. in das Eigenthum der Inhaber übergegangen, die übrigen Höfe im vielfach gesetzlich, jedoch nicht gegen Erhöhung der Pacht geschützten Pachtbesitz. Desgleichen tragen einen geschützten Charakter die 9384 Höfe mit 219,816 Dess. in den Domänengemeinden, von welchen 1234 Höfe mit 47,045 Dess. durch Ablösung zum Eigenthume (bis 1880?) erworben sind. Mithin befanden sich auf dem Bauerlande 17,267 Höfe mit 861,467 Dess. im Eigenthum der Bauern. Die Eigenthumserwerbung durch die Domänenbauern wird mit dem 1. Januar 1887 durch das Gesetz vom 12. Juni 1886 abgeschlossen, welches die Zwangsablösung dieses Bauerlandes im ganzen Reich anordnet. Was das andere Bauerland anbetrifft, so hat in den letzten Jahren der Verkauf desselben nur langsam zugenommen. Mit der Ablösung des Domänenbauerlandes wird die Frage des Verkaufs des Bauerlandes der anderen Güter in den baltischen Provinzen zu einer acuten. Es scheint mir jetzt, da das Bauerland im ganzen übrigen Reich bereits abgelöst wird, die dringendste Nöthigung für die resp. Landtage vorzuliegen, in dieser wichtigen Frage die Initiative zu ihrer vollen Lösung zu ergreifen. Von den 4903 Bauerhöfen mit 231,365 Dess. auf der Quote sind 1050 Höfe mit 49,052 Dess. im Eigenthume, sowie von den 7637, von dem eigentlichen Hofsland abgetheilten Höfen mit 200,205 Dess. 907 Höfe mit 19,646 Dess. im Eigenthume, die übrigen im Pachtbesitz der Inhaber. Mithin sind von den 47,546 Höfen mit 1,897,200 Dess. im Eigenthume der Inhaber: 19,224 Höfe mit 930,165 Dess., im Pachtbesitz: 28,322 Höfe mit 967,035 Dess. Zu dem Grundbesitz in bäuerlicher Wirthschaft liessen sich noch in gewissem Sinne die 32,839 Dess. rechnen, die sich in der

---

A. Lieventhal (z. Z. Director und Professor am baltischen Polytechnikum zu Riga: „Zur Lage und Frage der ländlichen Arbeiter in Kurland“ in der Baltischen Monatsschrift 1874, Bd. 23, erstes Doppelheft pag. 47—85.

[1]) Die in den „Materialien zur Kenntniss“ etc. nach den Angaben der letzten Volkszählung (1881) angegebenen 3742 Halbkörner mögen ebensowenig der Wirklichkeit entsprechen, wie die auf Grundlage derselben Volkszählung gebotene Angabe der 285 Grossgrundbesitzer, deren Zahl aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich grösser ist.

[2]) Hier wie überhaupt in diesen Daten — ohne die Patrimonialgebiete der Städte.

Nutzung von „Landknechten“ und „Buschwächtern“ befinden, zusammen also 1,930,039 Dess.

Dem bäuerlichen Grundbesitz gegenüber steht der eigentliche Grossgrundbesitz (794 Rittergüter und Pastorate) mit 1,436,992 Dess. (ausserdem noch 157,071 Dess. nicht in bäuerlicher Nutzung befindliches Domänenland), und zwar 1,430,452 Dess. des eigentlichen Hofslandes (incl. der nicht ausgeschiedenen 8133 Thaler der Quote) und 6540 Dess. an zum Herrenhof eingezogener Quote. Fügen wir hinzu die 32,839 Dess., die Knechtsetablissements und Buschwächtereien umfassen, und die 362,872 Dess. der verpachteten Höfe auf der Quote und dem eigentlichen Hofsland, so ergeben sich 1,832,703 Dess. als der freien Verfügung des Grossgrundbesitzes befindlich (auch hier ohne Domänenland) gegenüber 1,465,630 Dess. geschützten Bauerlandes und 68,698 vom Gutshof (von Hofsland und der Quote) durch Verkauf abgetrennten Dessätinen.

Das ökonomische Uebergewicht des Grossgrundbesitzes[1]) wird durch den Umstand erheblich gemildert, dass nicht nutzbares, resp. zur Zeit nicht oder nur unbedeutend genutztes Land (Impedimente: Moräste, Sandflächen u. dergl.), wie auch Wald, vornehmlich auf dem Grossgrundbesitz sich findet: 327,435 Dess. Impedimente, davon 492 Dess. auf der eingezogenen Quote, und 746,626 Dess. Wald (319 auf der eingezogenen Quote), ausserdem ca. 22,000 Dess. dieser beiden Landarten auf den Knechtsetablissements nebst Buschwächtereien und den verpachteten Höfen der Quote, während auf dem geschützten Bauerlande (mit Ausschluss des Domänenbauerlandes, über welches die bezüglichen Angaben fehlen) nur 115,522 Dess. als Impedimente und 48,922 Dess. als Wald verzeichnet sind, auf den verkauften Höfen der Quote aber 3625 Dess. als Impedimente und 2091 Dess. als Wald. Die vom eigentlichen Hofsland durch Verkauf, wie auch durch Verpachtung abgetheilten Höfe weisen in den Tabellen diese Landarten nicht auf.[2])

[1]) Die Tabelle über die durchschnittliche Grösse der „Haupthöfe“ (excl. Pastorate) in der letzten Publication (Materialien zur Kenntniss der livländischen Agrarverhältnisse etc.) ergiebt Folgendes: die durchschnittliche Grösse des zu einem Haupthofe gehörigen (?) Culturareals (Garten, Acker, Wiese, Buschland und Weide) schwankt in den acht Kreisen Livlands von 214,12 Dess. (Riga'scher Kreis) bis 358,52 Dess. (Pernau'scher Kreis), des Gesammtareals von 1662,64 Dess. (Wenden'scher Kreis) bis 3011,02 Dess. (Pernau'scher Kreis).

[2]) Es ist in diesen Materialien nicht angegeben, in welcher Kategorie sich die Wirthschaftseinheiten der Krüge (Herbergen mit einer Schenke), Küsterate, Volksschulen (als Gagirung der Lehrer), Mühlen, welch letztere vielfach verpachtet, auch verkauft sind, aber auch in Eigenregie verwaltet werden, Gemeindeland etc. befinden. Sie hätten gesondert aufgenommen werden sollen, da sie nicht die gewöhnliche landwirthschaftliche „Wirthschaftseinheit“ bilden: sie vermehren die Zahl an Parcellenwirthschaften. Ist es überhaupt zu bedauern, wenn in einer so grossen, mit so viel Mühe verbundenen statistischen Untersuchung nicht die Methode der Gruppirungen

Hat nun auch der Grossgrundbesitz die dominirende Stellung im Lande, so hat doch die Grosswirthschaft in der Entwickelung der letzten Jahrzehnte Einiges an Bedeutung eingebüsst, wenn auch das gesetzlich gestattete Einbeziehen in die Grosswirthschaft die Vergrösserung derselben förderte. In Wirklichkeit ist nun dieses Recht in verschwindend geringem Maasse ausgenutzt worden, es verblieben nicht allein mit geringen Ausnahmen die alten „Quoten-Gesinde" unberührt im alten Bestande, von denen ein bisher freilich nur geringer Theil gar in das Eigenthum ihrer Inhaber übergegangen ist, sondern es sind auch in steigendem Maasse Landtheile zu grösseren und kleineren Wirthschaftseinheiten vom Haupthof durch Verpachtung und auch durch Verkauf, wie wir gesehen haben, ausgeschieden.

Der zweite wesentliche Factor im social-ökonomischen Bau Livlands ist der Mittelgrundbesitz oder besser als bäuerlicher Grossgrundbesitz zu bezeichnen. Wir verstehen hierunter einen Grundbesitz, der von der bäuerlichen Familie nur mit Hülfe von engagirten Arbeitskräften bestellt werden kann. Er umfasst mit nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen das gesammte, unter dem „rothen Strich" stehende Bauerland, herrscht sehr bedeutend auf der Quote vor und in geringerem Maasse auf dem Theile des eigentlichen Hofslandes, der durch Verpachtung (und Verkauf) von ihm abgesondert ist.

Diesen beiden Grundbesitzarten gegenüber verschwindet der Klein- und der Parcellen- (oder Zwerg-) Besitz, der nur in Ausnahmefällen im Eigenthume der Inhaber sich befindet. In Wirklichkeit ist er aber noch geringer, denn in der angegebenen Ziffer finden sich „Einheiten", in denen der landwirthschaftliche Betrieb, wenn er überhaupt besteht, nur den Appendix zu dem Zweck der Einheit bildet, wie oben bemerkt: Krüge (Herberge mit Schenke), Mühle, Schulland (Gagirung des Volksschullehrers), Gemeindeland (Schulhaus, Gemeindehaus) etc. Und hier gelangen wir auf das Gebiet, in welchem der livländischen Agrarpolitik noch ein weites Feld offen liegt.

Wir wollen hier allgemeine Erwägungen beiseite lassen und nur von dem Boden der thatsächlich sich gestaltenden Verhältnisse aus die Frage kurz berühren. Vorerst sei jedoch mit allem Gewicht und voller Er-

---

und die Elemente, aus welchen die Zusammenstellungen bestehen, dargelegt und auseinandergesetzt werden, so ist die Unterlassung geradezu zu tadeln, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das in weiteren, vielfach der baltischen Entwickelung feindseligen, mit den bezüglichen Verhältnissen unbekannten Kreisen richtige Kenntnisse verbreiten soll. Man darf sich daher nicht wundern, dass das durch die Tendenziotät, durch das Bestreben, Alles als gut und gesund zu schildern, geweckte Misstrauen durch das Unterlassen jener Mittheilungen verstärkt wird und das Werk der praktischen Wirkung beraubt.

kenntniss der Bedeutung dieses Moments auf das in grossem Maasse und in steigender Progression sich darthuende Wachsthum des gesammten ökonomischen Lebens in Livland wie in den anderen baltischen Provinzen, und zwar nach allen Seiten hin und aller mit der Landwirthschaft in Beziehung stehenden Bevölkerungsgruppen hingewiesen. Ungeachtet dessen, dass erst 1868 die Frohne vollständig beseitigt ward, ist die Dreifelderwirthschaft bereits als ein überwundener Standpunkt zu betrachten (ca. 9,4% auf dem Bauerland, ca. 1,1% auf dem Hofsland, incl. der Pastorate): sie hat rationelleren Wirthschaftssystemen weichen müssen. Das Culturareal hat bedeutend zugenommen: von 1866 bis $18^{81}/_{83}$ ist von dem Areal der „Impedimente" auf dem Bauerland 18,34%, auf dem Hofsland 4,32%, überhaupt 9,95%, vom Waldareal auf dem Bauerlande 1,27%, auf dem Hofsland 6,47%, überhaupt 3,76% zur productiveren Nutzung herangezogen. Die Wirthschaftsgeräthe sind überall verbessert, Maschinen aller Art befinden sich nicht allein in grösster Zahl auf dem Grossgrundbesitz, sondern verbreiten sich stetig und schnell auch in der bäuerlichen Wirthschaft. Ganz besonders erfreuliche Fortschritte zeigt die Viehwirthschaft (durch Vermehrung und Verbesserung des Viehbestandes). Dabei ein starkes Steigen der Bodenpreise, ungeachtet dessen, dass das Land hier zumeist nicht mit besonderer natürlicher Fruchtbarkeit ausgestattet ist, ungeachtet der Getreideconcurrenz aus den fruchtbaren inneren Gouvernements und des Niedergangs der Getreidepreise. Nur Unkenntniss oder Voreingenommenheit kann es in Abrede stellen, dass diese erfreuliche Prosperität in erster Linie und in ausschlaggebender Weise der Arbeitstüchtigkeit und der Energie der Grossgrundbesitzer zu danken ist. Kein Gouvernement, ja selbst kein Kreis im Innern des Reichs zeigt einen nur annähernd ähnlichen allgemeinen Fortschritt (vereinzelte Fälle abgerechnet) in der Landwirthschaft.

Diese Prosperität der Landwirthschaft ist nicht allein der grundbesitzenden Bevölkerung zu Gute gekommen, sondern auch der Arbeiterbevölkerung: die der Entwickelung der Wirthschaft entsprechend sehr stark gestiegene Nachfrage nach Arbeitskräften hat den Arbeitslohn (in allen seinen vielen Formen) sehr bedeutend erhöht.

Ungeachtet des schnellen und starken Steigens der Löhne, das dem Arbeiter die Befriedigung früher nicht gekannter Bedürfnisse gestattet, und auch bei erhöhtem standard of life die jährliche Ersparung einer erklecklichen Summe ermöglicht, fühlt sich ein erheblicher Theil der Knechte nicht mit seiner Lage zufrieden: sie fühlen den Mangel der social-ökonomischen Selbständigkeit. Wie stark und verbreitet das Streben nach einer selbständigeren Lebensstellung ist, ergiebt sich aus einer ganzen Reihe, einander erklärender und bestätigender Erscheinungen. Dass Viele die Stellung eines freien Tagelöhners der ökonomisch ge-

sicherten Stellung eines „Jahresknechts“ vorziehen, lässt sich nicht so ohne Weiteres, wie vielfach geschieht, aus Faulheit erklären; es liegt wol zumeist dasselbe Streben zu Grunde, das die Leute (auch die Tagelöhner) schaarenweise auf den Gutshof führt, auf welchem Landknechtsetablissements eingerichtet werden. Und sie begnügen sich als Landknechte vielfach mit einem geringeren Einkommen, als ihnen in der Stellung als Jahresknecht auf dem Hofe winkt. Dasselbe Streben treibt ihn, da er dieses in der Heimath nicht befriedigen kann, zur Auswanderung in andere Gouvernements, wo er vielfach unter den schwersten Mühen, bei einem Leben und in einer Behausung, von welchen er in der alten Heimath keinen Begriff gehabt hat, sich in den ersten Jahren ohne Murren durchschlägt, denn er ist social-ökonomisch selbständig und hat die Hoffnung, durch tüchtige Arbeit sich ein gesichertes Wohlbefinden auf der eigenen Scholle zu schaffen. Der Unzufriedenheit mit dieser ihrer Lage ist die unter den Knechten, den Landlosen sich immer wieder bemerkbar machende Unruhe, das agitatorische Wühlen gegen die bestehenden Verhältnisse, wenn dieses auch zumeist den Charakter einer nationalen Bewegung trägt, zuzuschreiben.[1])

[1]) Es kann gegen diese Darlegung nicht darauf hingewiesen werden, dass die Bauerhöfe auf dem Bauerland nicht bis zum Minimum und auch nicht in grösserem Maasse auf der Quote getheilt werden. Solches findet seine Erklärung in anderen Umständen. So lange das Bauerland noch unter der, 1868 durch Gesetz vollständig abgeschafften Frohne und unter Geldpacht stand, hing jede Theilung der Bauerhöfe vom Gutsherrn ab, der im ökonomischen Interesse solchen Theilungen abhold war. Und als das Bauerland (seit 1867 in grösserem Maasse, in welchen Jahren erst 10,64% des Thalerwerthes verkauft war) allmälich durch freien Kauf in das Eigenthum der Inhaber (1882: 64,46%) überging, hatte der Gutsbesitzer zur Sicherstellung des Kaufschillingrestes sich das Recht der Entscheidung in dieser Beziehung vorbehalten, wie auch der livländische adlige Creditverein, mit dessen Creditoperation die Käufe der bäuerlichen Höfe zu Stande kommen, zu Theilungen des Grundbesitzes seine Genehmigung zu ertheilen hat. Dazu kommt, dass die Bauerhöfe arrondirte Besitzungen repräsentiren: in der südlichen Hälfte lebt die bäuerliche Bevölkerung auf Einzelhöfen, in der nördlichen freilich auf, aber nur kleinen Dörfern, aber auch in den Dörfern ist der Grundbesitz eines jeden Hofes (in neuerer Zeit) fast ausnahmslos arrondirt worden. Die Naturaltheilung wird hierdurch erschwert. Endlich darf nach dem Gesetz der Gutsherr beim Verkauf mit Zustimmung des Käufers eines Bauerhofes (durch eine Erklärung in dem Kaufvertrage) den letzteren für sich, seine Erben und Rechtsnehmer auf die ihm als Eigenthümer zustehende Befugniss der Zerstückelung desselben (scl. bis zum Minimalsatz) verzichten lassen und dadurch ihn verpflichten, das gekaufte Gesinde für immerwährende Zeiten in gegenwärtiger Grösse „unalterirt“ zu erhalten. Wie häufig derartige Declarationen erfolgt sind, darüber fehlen Daten. Auch die Bestimmungen über die Erbfolge gehen von der Voraussetzung aus, dass der Bauerhof hierbei nicht getheilt wird. So hat der ganze Charakter der historischen Entwickelung der livländischen bäuerlichen Verhältnisse den im Allgemeinen wohlthätigen Einfluss auf die Denkweise der Bauern geübt, die sich gegen die Zersplitterung der einmal gegebenen Wirthschaftseinheit sträubt, andererseits aber auch sich ungern von dem durch der Väter Schweiss bearbeiteten Boden durch Verkauf

In welcher Weise kann nun — im Interesse des Landes und seiner gesunden inneren Entwickelung — dieses Bedürfniss einer zahreichen Bevölkerungsgruppe befriedigt werden mit möglichster Schonung der thatsächlichen Verhältnisse? Es liegt nicht im Rahmen unserer Untersuchung, diese Frage mit all' den erforderlichen Einzelheiten der Begründung zu beantworten. Wir beschränken uns auf die kurze Angabe der hauptsächlichen hier in Betracht kommenden Elemente.

Fürs Erste erscheint mir erforderlich, dass das Minimum des Bauerhofes auf dem Bauerlande, welches Landquantum (10 Thaler, etwa 22 Dess. Nutzland) in Folge des landwirthschaftlichen Fortschrittes mehr Arbeit zur Bestellung bedarf als früher, wie wir gesehen, bis zu der Grenze verringert werde, dass das Landquantum wirklich nur, wie das Gesetz (Livländische Bauerordnung vom Jahre 1860, Art. 114) es bestimmt, „die nothwendige Bedingung für das selbständige Bestehen einer Familie auf dem Grundstücke erfüllt.“ Diese Grenze dürfte etwa 5 Thaler sein[1]), soweit kein anderer Maassstab beliebt wird: Bestand des zur Bestellung des „Minimums“ erforderlichen Arbeitsviehs etc. oder etwa das weiter unten anzugebende estländische Minimum. Ein solcher Grundbesitz beschäftigt eine mittelstarke Familie voll und gewährt ihr ein hinreichendes Einkommen. Ebenso sollte das Maximum verringert werden, etwa auch auf die Hälfte (40 Thaler), welche neue Begrenzung leicht durch obligatorische Naturaltheilung grösserer Höfe (auf bezüglichen Antrag) mindestens unter zwei Erben verwirklicht werden kann. Das gesetzlich verlangte Inventar, das die in Wirklichkeit wol überall überschrittene Minimalgrösse normirt, beträgt für den Hof von 40 Thalern 4 Arbeitspferde und 13 Stück Rindvieh. Man rechnet zur Zeit einen vollen Arbeiter (und die entsprechende weibliche Hülfsarbeit) auf je 5 Thaler. Mag auch auf sehr grossen Höfen verhältnissmässig weniger Arbeitskraft beansprucht werden, so glauben wir mit der Angabe nicht fehlzugreifen, wenn wir 6—7 Arbeiter für

---

trennt. So hat denn auch eine Zusammenlegung von Bauerhöfen bis zur Maximalgrösse in der kurzen Zeit des bäuerlichen Grundeigenthums sich nicht ausbilden können.

[1]) v. Jung-Stilling bezieht sich in den Materialien etc. (1885) wol auf das Minimum- und das Maximumgesetz, ohne die beiden Grössen anzugeben, er verleitet gar den Leser zur Meinung, als ob 5 Thaler die Minimalgrenze sei (pag. 7, zweite Anmerkung). Auch remarkirt er nicht das Bestehen von Wirthschaftseinheiten über 80 Thaler und erweckt dadurch im unkundigen Leser die Meinung, als ob die Maximalgrenze noch höher sei. Wenn er nun auch mit allem Gewicht für die bestehende Agrarorganisation und Agrargesetzgebung eintritt, so ist doch für ihn die Grösse eines 10 Thalerhofes eine so wenig wirthschaftlich markirende, dass er die Parcellenwirthschaft bis 5 Thaler, die Kleinwirthschaft aber von 5—20 Thaler rechnet (pag. 6). Solches spricht für meinen Vorschlag der Verringerung der Minimalgrenze bis auf 5 Thaler.

einen Hof von 40 Thalern Landes annehmen. Ein entschieden grosser Bauerhof und eine grosse bäuerliche Wirthschaft!

Weiterhin wäre eine Theilung der grossen Bauerhöfe, und zwar um so mehr je grösser sie sind, zu fördern. Auch sollte der Creditverein, dem sie zumeist verpfändet sind, der Theilung (bis zum Minimum) keine Schwierigkeiten in den Weg stellen. Die Sicherheit des verpfändeten Bauerhofes wird dadurch nicht erschüttert.

Sodann wäre es zweckentsprechend und zu empfehlen, dass der Theil der Quote, der bis jetzt nicht in einem wirthschaftlichen Verbande zum Herrenhof steht[1]), durch Gesetz wieder unter den „rothen Strich“ gestellt werde, d. h. den vollen Charakter des Bauerlandes erhalte, jedoch mit dem Unterschiede, dass für ihn nicht das Minimalgesetz, wol aber das Maximalgesetz zu gelten hätte. Auch diese Reform entspricht den Intentionen der Gesetzgebung. Die Errichtung der Quote, d. h. das Recht der Einziehung eines Theiles des Bauerlandes steht im directen und einzigen Zusammenhang mit der Beseitigung der Frohne. Das Tempo der Einbeziehung des Quotelandes ward gesetzlich mit dem Maass der Abschaffung der Frohne auf dem betreffenden Landgut in Relation gesetzt. Diese Kürzung des Bauerlandes ward in Erwägung zweier Momente zugegeben: der Nothwendigkeit der Etablirung von Knechten für die Wirthschaft des Gutshofes, sowie der sich eventuell nöthig erweisenden Arrondirung des Hofslandes, das zur Zeit der Frohne — ganz practisch — längs dem Bauerlande sich hinzog. Zwei Decennien nach Abschaffung der Frohne sind diese Motive, aus welchen allein die Quote errichtet wurde, gegenstandslos geworden: die Gutswirthschaft hat sich bereits der neuen Wirthschaft mit Anmiethung von Arbeitern (Knechten) anbequemt. Sind nun die Motive zu jener Rechtsgewährung in Wegfall gerathen, so liegt keine hinreichende Veranlassung vor, dieses Recht auch noch weiterhin zu gewähren — zumal bedeutungsvolle social-ökonomische Gründe dagegen sprechen. Was bisher von der Quote noch nicht eingezogen, auch nicht zu Knechtsetablissements und dergleichen verwandt ist, sondern soweit auf der Quote die alten Gesinde in ihrer wirthschaftlichen Gesondertheit belassen oder durch Parcellirung kleinere

---

[1]) Die Quote umfasst 250,573 Dess. und 8133 Thaler, davon sind durch Verkauf ausgeschieden vom Haupthof 49,052 Dess., verpachtet 182,314 Dess., Knechtsetablissements und Buschwächtereien 12,667 Dess., einbezogen zum Haupthof nur 6540 Dess. und 8133 Thaler. Es würde sich also um das verpachtete und verkaufte Land (231,366 Dess.) handeln. Die grösseren Wirthschaftseinheiten, deren es übrigens nur wenige giebt, müssten selbstverständlich in ihrem Bestande belassen werden, so dass das Maximalgesetz nur neue Zusammenlegung überhaupt, wie auch die der etwa zur Theilung gelangten grossen Höfe zu verhüten hätte. Austausch von Quotenland gegen Hofsland — nach Analogie des Austausches von Bauerland gegen letzteres.

Bauerhöfe errichtet sind, sollte den bisherigen bäuerlich-wirthschaftlichen Charakter durch gesetzlichen Schutz bleibend behalten. Die Nicht-Ausdehnung des Minimalgesetzes auf dieses Land hat den Zweck, hier die Entstehung von Parcellen-(Zwerg-)Grundbesitz zu fördern. (Eventuell wäre die Gleichstellung dieser Quote mit dem Bauerland auch in dieser Beziehung und Normirung eines, je nach den localen und zeitlichen Bedingungen verschiedenen Bruchtheils dieses gesammten Landes zur freien Theilbarkeit zu empfehlen). Ich verhehle mir durchaus nicht das Missliche eines solchen neuen Eingriffes in das Grundeigenthumsrecht (Beschränkung desselben in Betreff jenes Theiles). Aber andererseits lässt sich füglich nicht in Abrede stellen, dass die Errichtung der Quote überhaupt, namentlich aber ihre ausserordentliche dem Zwecke der Maassnahme durchaus nicht entsprechende Grösse ein schlimmer Fehler der Gesetzgebung war, welcher in der angegebenen Begrenzung ohne wirthschaftliche Schädigung des Grossgrundbesitzes beseitigt werden kann. Denn alle Zeichen sprechen dafür, dass an eine Aufsaugung dieser Bauerhöfe durch die Grosswirthschaft in irgend wie erheblichem Maasse nicht zu denken ist, denn sie wäre im Grossen und Ganzen nicht vortheilhafter als die Verpachtung. Eine Erweiterung der Wirthschaft auf dem Grossgrundbesitz vollzieht sich zur Zeit und für eine ferne Zukunft auf dem grossen gar nicht oder wenig ausgenutzten Areal des eigentlichen Hofslandes. Und es fiele der Grosswirthschaft der nicht gering zu schätzende Vortheil zu, in den Parcelleninhabern Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben; der ökonomische Vortheil wäre vielleicht nicht geringer, als der durch die Beseitigung der Frohne erlangte, von der man früher meinte, sie würde die Grosswirthschaft unmöglich machen.

Der grosse Gewinn dieser Maassregel wäre, dass durch diese allmäliche Umwandlung in der Vertheilung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes der sociale Bau des livländischen Gemeinwesens eine sehr bedeutungsvolle Stärkung erfahren würde, der er zumal in der jetzigen Zeit der Zersetzung besonders bedarf.[1]) Dabei entspricht sie vollständig der in neuerer Zeit sich stetig stärker bemerkbar machenden

---

[1]) Leider verkennt der Landtag in seiner Politik, wie auch in seiner letzten Publication („Materialien zur Kenntniss der livländischen Agrarverhältnisse etc.") vollständig die Bedeutung dieser Frage. Die einmal — meines Wissens — angeregte Frage der freien Theilbarkeit eines Bruchtheils des Bauerlandes jeder Gemeinde hat keine sympathische Aufnahme gefunden. Dagegen hat der Antrag auf Errichtung eines „Anerbenrechts" zur Erhaltung der bäuerlichen Höfe im jetzigen Bestande der herrschenden Richtung entsprochen und ist ihm Seitens des Landtages weiterer Fortgang zur Verwirklichung gewährt. Auch mir erscheint ein Anerbenrecht geboten, jedoch nicht zur Erhaltung der grossen Bauerhöfe, vielmehr sollte die Naturaltheilung dieser bis zu einer gewissen Grenze (also etwa Zwei- oder Dreitheilung) gefördert werden, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass bei mehr Erben den

Tendenz in der Wirthschaftsführung: der Errichtung kleiner Landstellen auf der Quote wie auf dem Hofslande.

Kürzer haben wir uns — aus Mangel an bezüglichem Material — in Betreff der anderen Bestandtheile der baltischen Lande zu fassen.

Für die Insel Oesel mit den anliegenden Inseln, die staatlich-administrativ (als besonderer Kreis) zu Livland gehören, aber communal eine selbständige Stellung (eigenen Landtag etc.) geniessen, beträgt das gesetzliche Minimum für eine bäuerliche Landstelle auf dem Bauerland drei Dessätinen Ackerland mit dem entsprechenden Areal an Gartenland, Wiesen- und Weideland. Diese Grösse entspricht ungefähr dem von mir für Livland beantragten Minimum. Auch hier werden die aus früherer Zeit bestehenden kleineren Landstellen in ihrem bisherigen Bestande belassen. Und es wird im Gesetz noch ausdrücklich hinzugefügt, dass die Bildung von Häuslerstellen auf dem Bauerlande bedingungslos untersagt ist. Das Maximum ist auf 24 Dessätinen Ackerland gleichfalls mit dem entsprechenden Areal an Garten-, Wiesen- und Weideland normirt, aber mit der dieses Gesetz in einer wichtigen Beziehung illusorisch machenden Clausel, dass es gestattet wird, auch mehr Bauerland zusammen zu kaufen, nur müsse das, das Maximum überschreitende Quantum verpachtet (aber nur in Geldpacht, nicht in Frohne) werden, so dass in eigener Bewirthschaftung nur jenes Maximum verbleiben darf.[1]) Diese Clausel macht das Aufkaufen des ganzen Bauerlandes möglich und gefährdet dadurch den Kleingrundbesitz. Ihre Beseitigung erscheint durchaus geboten, wenn auch diese Bestimmung bisher keine praktische Bedeutung hat gewinnen können, da mit dem Verkauf von Bauerland nur der erste Anfang gemacht ist: bis zum 23. April 1882 waren im Kreisgericht erst 59 Grundstücke, wie ich einer Notiz des „Arensburger Wochenblattes" entnehme, im Werthe von 25,742 Rbl. verkauft, sie bildeten Bestandtheile von 26 Gütern, von denen sich jedoch nur fünf in privatem Besitz befanden (die anderen sind Domänengüter). — Auch hier finden wir die Quote, die das „Sechstel" heisst. Das bis zum 22. Februar 1851 in bäuerlicher Nutzung gewesene Land soll ihr verbleiben, jedoch kann „als Ausnahme" — bei Abschaffung der Frohne $^1/_6$ des Bauerlandes (oder „Bauerpachtlandes", wie es im Gesetz genannt wird), eingezogen werden mit der Bestimmung, dass dieses Land vorzugsweise zur Ansässigmachung (для водворенія и надѣленія) von Hofsknechten verwendet werde. Nur ganze Gesindestellen dürfen hierbei ein-

---

Grundbesitz Uebernehmenden gewisse Vergünstigungen, wie sie im Anerbenrecht üblich sind, gewährt wird.

[1]) „Allerhöchst bestätigte Regeln vom 19. Februar 1865 über die bäuerliche Agrarverfassung auf der Insel Oesel", Art. 21, 22.

[2]) „Regeln", Art. 7 und 8.

gezogen, nicht aber Theile abgeschnitten werden, auch wenn anders nicht das volle „Sechstel" zum Hof gezogen werden kann. Mir stehen keine Daten über das Schicksal des „Sechstels" zu Gebote. — Auch hier wohnen, wie im estnischen Theile Livlands, die Bauern (Esten) in kleinen Dörfern: Feld wie auch Wiese jedes Wirthes bestehen aus mehreren schmalen Streifen: Gemenglage, gegenseitige Weide auf dem Brachfelde, gemeinsames Weideland. Eine Arrondirung des bäuerlichen Besitzes scheint in erheblicherem Maasse noch nicht erfolgt zu sein, was seinerseits den Verkauf des Bauerlandes verzögert haben mag.[1])

Aehnlich wie in Livland hat sich in Estland, das mit Ausschluss der kurzen polnischen Herrschaft über Livland das gleiche politische Schicksal mit dieser Provinz hatte, die Geschichte des bäuerlichen Agrarrechts gestaltet. Auch hier ward dem Gutsbesitzer bei der 1846 erfolgten Herstellung des „rothen Strichs" (Uneinziehbarkeit des Bauerlandes) einen Theil dieses Landes, und zwar den sechsten, mit dem Hofslande zu vereinigen, gestattet, nach Maassgabe der Ablösung der Frohne und der Abgrenzung des Bauerlandes — wie in Livland. Dieser Theil des Bauerlandes heisst hiernach das „Sechstel". Das gesetzliche Minimum beträgt hier, wie auf Oesel, 3 Dess. Ackerland nebst dem entsprechenden Areal an Wiesen- und Weideland (des für Oesel noch genannten Gartenlandes geschieht hier nicht Erwähnung), wobei aber auch von früher her bestehende kleinere Landstellen als selbständige Wirthschaftseinheiten belassen werden. Das Maximum ist, auch wie auf Oesel, auf 24 Dess. Ackerland nebst dem entsprechenden Wiesen- und Weideland festgesetzt, doch bezieht sich leider auch hier dieses Maximum, wenn auch nicht so präcis formulirt wie in Oesel, nur auf die Bewirthschaftung, denn es wird in einem folgenden Gesetzes-Artikel erklärt, dass beim Zusammenlegen von Bauerstellen sie nicht über 24 Dess. Ackerland zu einem „Hof" — soll wol bedeuten zu einer Wirthschaft — vereinigt werden dürfen.[2]) Das livländische Gesetz ist, wie bereits bemerkt, in dieser Beziehung vollkommener. Die Restituirung des „Sechstels" zu „Bauerland" in der für Livland angegebenen Begrenzung ist zu empfehlen.

Die Zahl der „Gesindes"stellen beträgt 17,472, die durchschnittliche Grösse der verkauften Gesinde, wenn wir Ausnahmefälle bei Seite lassen, zwischen 33 und 40 Dess.[3])

---

[1]) Auf Oesel dürfen die Rittergüter nicht unter 600 Oesel'sche Lofstellen (ca. 162 Dess.) — Impedimente nicht gerechnet — darunter mindestens 200 Lofstellen (54 Dess.) Ackerland getheilt werden, „Regeln", Art. 4 und 5.

[2]) Estländische Bauerverordnung v. 5. Juli 1856 (nebst den Ergänzungsregeln vom 23. Januar 1859), Art. 58—62.

[3]) Bis zum Jahre 1882 waren im Ganzen 2657 Gesinde mit 91,517 Dess. oder 13,47% aller Bauergesinde verkauft, davon 2051 Gesinde auf dem Bauerland, 270 auf dem „Sechstel" und dem eigentlichen gutsherrlichen Hofsland, der Rest sind

Kurland, auch in dieser Beziehung das glückliche „Gottesländchen", hat sich ohne ein besonderes bäuerliches Agrarrecht durchzuschlagen gewusst. Ein eigentliches Bauerland, wie in den Schwesterprovinzen, ist hier unbekannt. Die Gutsbesitzer hatten bis zum Jahre 1863 die freie Verfügung über das gesammte, auch über das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land, die in den Allerhöchst bestätigten Regeln vom 6. September 1863 über die Verpachtung (Beseitigung der Frohne) und den Verkauf der bäuerlichen Landstellen mit Bevorzugung der derzeitigen Inhaber derselben die ersten wesentlichen Beschränkungen erfuhr. Im Jahre 1867 ward laut Beschluss des Landtages eine vom General-Gouverneur am 21. Februar 1867 bestätigte, am 4. März desselben Jahres von der Commission in Sachen der Kurländischen Bauerverordnung veröffentlichte Verordnung erlassen, in welcher es heisst: es soll von nun ab die Einziehung von Pacht- und Frohngesinden, welche als solche den Agrarregeln von 1863 unterliegen, weiter nicht stattfinden; dieses schliesst jedoch nicht die Möglichkeit des Austausches gegen ein anderes, jenen Regeln nicht unterliegendes, dem durch die Taxation der (Bodencredit) Bank ermittelten und von der Bankverwaltung zu bescheinigenden Revenüenwerthe nach gleiches und bebautes Grundstück aus, welcher Austausch jedoch der Prüfung einer besonderen Commission unterliegt. Und auf dass keinerlei Zweifel über die Tragweite dieser „Beschränkung des gutsherrlichen Dispositionsrechts" obwalte, wird in einem folgenden Punkte dieser Verordnung es noch ausdrücklich hervorgehoben, dass in Kurland ein Bauerland weder gesetzlich besteht, noch seine Herstellung durch diese Verordnung beabsichtigt ist; es soll diese Vorschrift die bezüglichen Verhältnisse nur bis dahin regeln, wann der Hauptzweck des Agrargesetzes erreicht sein würde, nämlich die Sicherung des kleinen Grundbesitzes in Kurland durch den Gesindekauf. Eine solche Sicherung besteht hiernach aber nur im beschränktesten Maasse. Denn nach erfolgtem Verkaufe der Gesinde können, da keinerlei Beschränkung in dieser Beziehung besteht, dieselben wieder durch weiteren Kauf zusammengelegt, resp. nach Rückkauf Seitens des Gutsbesitzers „eingezogen", d. h. mit dem Hofsland zu einer Wirthschaft vereinigt werden.

Es besteht demnach hier auch kein bäuerliches Maximalgesetz, wie

---

(ausser einigen Parcellen) Gesinde auf Domänenland. Nach der Grundsteuerenquête betrug das Bauerland 675,824 Dess., das Hofsland 1,038,497 Dess. (incl. Wald, Weide, Sümpfe etc.), also 11,50% vom Bauerland verkauft, mit Einschluss der Bauern auf den Domänengütern 11,91%, Erich v. Samson: Ein Beitrag zur Statistik des Bauerlandverkaufs in Estland, in der „Baltischen Monatsschrift, 1883, Heft I, pag. 22—53. Einer späteren kurzen Mittheilung Samson's in derselben Zeitschrift 1885, entnehme ich, dass bis zum Schlusse des Jahres 1883: 17,11% des Bauerlandes verkauft ist.

in den anderen baltischen Provinzen, denn es existirt hier kein eigentliches „Bauerland." Der Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes ist aber eine, wenn auch keine hinreichende Schranke gesetzt. Denn die, die Aufhebung der Leibeigenschaft decretirende Bauerverordnung vom 25. August 1817 bestimmt nur, dass bei Erbtheilungen darauf zu achten ist, dass Bauerhöfe nicht zu sehr parcellirt werden und dass jeder Hof mindestens soviel Land umfasse, als zur Aussaat von vier Loof Winterkorn bei der Dreifelderwirthschaft erforderlich ist.[1]) In anderer Veranlassung vorgenommene Parcellirungen sind also nicht untersagt.[2])

Von hohem agrargeschichtlichem Interesse sind die Gesetzesbestimmungen, die den bäuerlichen Pächter in allen drei baltischen Provinzen schützen.[3]) Da diese mit der Zunahme des Verkaufes der Gesinde an praktischer Bedeutung eingebüsst haben, so gehen wir auf eine Analyse derselben nicht ein.[4])

---

[1]) Kurländische Bauerverordnung vom 25. August 1817, Art. 123.

[2]) Nach Zeitungsnachrichten sind bis zum Jahre 1885 über 80% der Bauerhöfe auf Privatgütern verkauft. Ueber diese Frage siehe: Gaston Baron Campenhausen: Der Bauerlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands in den Jahren 1864—1872, Mitau 1873. Nach dem „Kurländischen Statistischen Jahrbuch pro 1869" betrug die Zahl der „Gesinde" 19,328 (von ihnen 6308 auf den Domänen) und der Fischerstellen 380 (resp. 126), gegenüber 1679 Gutshöfen (incl. Pastorate), unter ihnen 277 Domänengüter.

[3]) Eine Zusammenstellung aller dieser, wie auch aller anderen die bäuerliche Bevölkerung betreffenden Gesetze, Verordnungen etc., die nach Ausgabe der betreffenden letzten Bauerverordnung bis zum Jahre 1876 erlassen sind, bieten die officiellen, für jede der drei Provinzen erschienenen Sammelwerke unter dem gleichen Titel (scl. mit den bezüglichen Aenderungen): Сборникъ дополнительныхъ постановленій къ Положенію о крестьянъ Лифляндской губерніи и другихъ узаконеній, касающихъ Лифляндскихъ крестьянъ, составленный по предложенію Министра Внутреннихъ дѣлъ Лифляндскому Губернатору 23. Марта 1876, Riga 1878, für Kurland, Mitau 1879, für Estland, Reval 1877.

[4]) Ueber die ursprüngliche Besiedelung und die alten Grundbesitzverhältnisse in diesen Provinzen sind bisher keine Forschungen angestellt. Ich beschränke mich auf folgende vereinzelte Notizen. Heinrich von Lettland (Anfang des XIII. Jahrhunderts, also in der ersten Zeit der deutschen Herrschaft) spricht in seiner Chronik (XIII, 4 und XVII, 2) in Betreff des Beisammenwohnens der Letten von villulae, nur in der letzteren Stelle kommt einmal auch die Bezeichnung villae vor. In der aus etwas späterer Zeit stammenden Livländischen Reimchronik, herausgegeben von Leo Meyer 1876, heisst es von den Letten, v. 341—345: sie wonet nôte ein ander mite, sie bûwen besunder in manchen walt (die Betonung des Waldes mag ein Hinweis auf den Waldreichthum des Landes sein). In der letzten Zeit der Ordensherrschaft, wie auch in der polnischen Zeit (d. i. bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts) bestand der vollständige Bauerhof, ein „Gesinde" (F. Amelung: Salomo Gubert, der Vater der livländischen Landbauwissenschaft in der Baltischen Monatsschrift 1884, Heft 9, pag. 712) aus 30 arbeitsfähigen Mannspersonen von 14—60 Jahren und ebensoviel Weibern nebst Kindern und Greisen — der Wirth solch eines Gesindes war ein Häkner, hatte eine seit der Ordenszeit althergebrachte Frohnleistung neben der Naturalleistung zu prästiren: jede Woche 5 Tage je 2 Arbeiter nebst Pferd und Pflug; ein

## Schlusswort.

Aus dieser Skizzirung der Beschränkungen des individuellen bäuerlichen Grundbesitzrechts, die theils noch bestehen, theils durch die Gesetzgebung beseitigt sind, ergiebt sich für uns Folgendes. Drei Grundsätze gelangen hier zur Verwirklichung: die bleibende Erhaltung eines bestimmten Theiles des Landes für den Kleingrundbesitz — „Bauerland." Solches wird erhalten durch die Normirung eines Maximums, über welches hinaus keine Zusammenlegung von Grundbesitz erfolgen darf.

Der zweite Grundsatz ist: der Schutz der Wirthschaftseinheit vor

---

„halbes" Gesinde — die Hälfte der Leistungen. Es scheint somit der Normalbauerhof jene erstgenannte Arbeiterzahl aufzuweisen, also eine sehr grosse Wirthschaftseinheit. Somit scheint die Vermuthung dafür zu sprechen, dass die Letten, ein den Slaven nahe verwandter Stamm, in alter Zeit in grossen Höfen, aber nicht in Dörfern gewohnt haben — eine Analogie der russischen Petschischtsche, der südslavischen Sadruga, der grossen Höfe (дворище) bei den Weissrussen. Diese grossen Höfe mögen die villulae Heinrichs des Letten sein. Im vorigen (vielleicht nach den Verwüstungszügen Scheremetjews?) und auch in diesem Jahrhundert finden wir zumeist kleinere Höfe: der „Viertelhäkner" ist die vorherrschende Grösse der Gesinde; diese sind, da sie mit wenigen Ausnahmen ganz abgesonderte, arrondirte Grenzen haben, durch Bildung neuer gesondert belegener Höfe entstanden mit Theilung des Landes. Auch aus den oben angegebenen Daten über ihre Grösse ergiebt sich das nummerische Uebergewicht der Höfe von 20 und einigen Thalern, welch letztere durch Neucultivirungen gewonnen sind. Wo viel Land in Cultur gezogen ward, mag dann das Gesinde getheilt, und ein neuer gesonderter Hof errichtet sein: daher wol die vielfach sich findenden Namen der Gesinde: „Neu" gegen ein „Alt", „Ober" und „Unter" und dergleichen. In neuester Zeit sind neue Gesinde in wirthschaftlicher Beziehung getheilt, ohne Gründung eines gesonderten Hofes: im Gesinde befinden sich also zwei und auch mehr Wirthe, d. h. selbständige Wirthschaftseinheiten, wie bereits oben Seite 189 in der Note bemerkt. Nun finden wir in den altlivländischen Kreisen des Gouv. Witebsk, die bis zur schwedischen Herrschaft mit Livland das gleiche Schicksal hatten, damals aber bei Polen blieben und erst bei der ersten Theilung Polens zu Russland kamen, die lettische Bevölkerung in Dörfern, wenn auch nicht in grossen, leben. Ich gebe der Vermuthung Raum, dass, während der Adel in Livland auf die Erhaltung der Gesinde Gewicht legte, der polonisirte und der polnische Adel in diesen Kreisen Theilungen zuliess, wodurch das ursprünglich grosse „Gesinde" zu einem Dorf mit Parcellenbesitz und Gemenglage der Grundstücke ward. (Selbstverständlich haben auch hier neue Ansiedelungen — also die Bildung neuer Dörfer durch Initiative der Grundherren, wie ich es auch aus persönlichen Erkundigungen weiss, stattgefunden). — Was die Esten (die nördliche Hälfte Livlands mit Oesel und ganz Estland) anbetrifft, so leben sie heute in Dörfern, wie es auch Heinrich der Lette angiebt (XV, 7): „es war damals das Dorf (villa) Karethen sehr schön und gross und volkreich, so wie alle Dörfer in Jerwen und im ganzen Estland es gewesen sind, die nachher alle öfters von den Unsrigen verwüstet und niedergebrannt sind."

Zersplitterung, auf dass der Wirthschaftsbetrieb nicht unzweckmässig geschädigt werde und der dieselbe repräsentirenden Arbeitskraft hinreichende Beschäftigung auf der Landstelle gewahrt werde. Endlich wird dieses Moment — der dritte Grundsatz — auch in der Richtung erhalten, dass der Wirthschaftsbetrieb auch gegen Leichtsinn etc. gesichert wird: ein Minimum des wirthschaftlichen todten und lebenden Inventars („eisernes Inventar“) darf unter keiner Bedingung vom Bauerhofe getrennt werden. Kann der Inhaber sich ökonomisch nicht halten, so weicht er aus seinem Hofe, und ein Anderer führt die Wirthschaft mit dem auf dem Hofe erhaltenen Inventar weiter.

Vergleichen wir diesen Stand mit dem auf dem Gemeindebesitz. Das bestehende Recht gewährt dem Gemeindebesitze nicht den Schutz des „Bauerlandes“: die Gemeinde, wie auch der einzelne Genosse (mit den bekannten Erschwerungen) kann durch Veräusserung das Gemeindeland kürzen. Es steht keine Rechtsschranke dem gegenüber, dass sämmtliche Gemeinden, resp. ihre Glieder alles Gemeindeland veräussern. Die Erhaltung des Kleingrundbesitzes ist somit dem Willen der Gemeinde wie der einzelnen Genossen überlassen. Lässt sich dieser Missstand auch beseitigen — die bezüglichen Vorarbeiten sind zur Zeit im Gange —, so kann einem zweiten Missstand beim bestehenden Gemeindebesitz nicht Abhilfe gewährt werden, soll nicht ein anderer, noch grösserer Missstand heraufbeschworen werden, was an anderer Stelle zu behandeln sein wird: wir meinen die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes, denn das Recht eines jeden Genossen auf Land macht solches unmöglich. Desgleichen kann in Folge dieses Rechts ein eisernes Inventar nur gegen Verkauf wegen Rückstände, Schulden, gegen Leichtsinn (Verbot des Verkaufs überhaupt) geschützt, nicht aber als nothwendige Pertinenz der Wirthschaft statuirt werden, denn jenes Recht ruft Wirthschaften durch die Existenz der Personen hervor, die unter Umständen weniger oder gar kein Inventar besitzen. Hieraus ergeben sich volkswirthschaftliche Verluste: Errichtung zu vieler Gebäude, im günstigen Falle nur zeitweiliges Wirthschaften mit zu geringem Inventar, wie auch die angeschafften Hausgeräthe unter Umständen (Beerbung der Eltern etc.) überflüssig werden.

Hieraus ergiebt sich nun der Schluss: Während im Gemeindebesitz der Person und ihrer social-ökonomischen Selbständigkeit das höchste Maass der Berücksichtigung gewährt wird, ohne die Frage der Existenzfähigkeit der Wirthschaft selbst zu beachten, legt die Gesetzgebung in Betreff des individuellen Grundbesitzrechts den Schwerpunkt auf dieses letztere Moment, die Wirthschaft, ohne sich weiter Sorge zu machen über das Schicksal der „Landlosen.“ Es tritt also hier das persönliche Moment vollständig in den Hintergrund.

Diese beiden gegensätzlichen Auffassungen, wie sie zum Theil in schroffster Schärfe einander gegenüber stehen (Grundbesitzrecht in den deutschen Colonien Südrusslands vor dem Eingreifen der Staatsregierung und in Liv- und Estland gegenüber dem Gemeindebesitz mit häufigen allgemeinen Umtheilungen, dagegen gemässigt in Kleinrussland und den westlichen Gouvernements mit ihren Gärtnerstellen), zu versöhnen, d. h. die berechtigten Elemente beider Lebensordnungen herauszufinden und in einer höheren Grundbesitzordnung zu verschmelzen — das soll unsere Aufgabe im letzten Abschnitt sein.

Zum Schluss noch eine Bemerkung. Vielfach findet sich in den Schriften der Anhänger des Gemeindebesitzes der Gedanke ausgeführt, wie „der russische Volksgeist", unter dessen Einfluss die Gutsbesitzer wie die Staatsregierung standen, stets das gleiche Recht der Bauern als festen Grundsatz aufrecht erhalten habe, während in Westeuropa ein mehr egoistischer Geist die Bauern theils verdrängt, theils zu grösseren Höfen vereinigt habe, so dass der eigentlich bäuerliche Kleingrundbesitz trotz aller staatlichen Maassregeln stetig mehr zusammengeschrumpft sei.

Betrachten wir diese Frage nüchtern ohne vorgefasste Meinung, so gelangen wir zu folgendem Schlusse. Soweit Daten in Betreff eines so complicirten Untersuchungsobjects wie der Egoismus des Einzelnen sprechen, scheint sich uns zu ergeben, dass das Bestreben der Gutsbesitzer, aus ihrem Besitzthum einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen überall das gleiche war: bei dem grossen Landreichthum (geringe Bevölkerungsdichtigkeit), der einfacheren Wirthschaftsführung der Bauern mag es dem russischen Gutsbesitzer vortheilhafter erschienen sein, ihnen die freie Nutzung seines Grundbesitzes zu überlassen, zumal der russische Adel viel mehr Hof- als Landadel war; es war weit bequemer mit dem Bestand der vorhandenen Arbeitskräfte zu rechnen (Täglo aufzuerlegen und abzunehmen), als das Eingehen auf den Wirthschaftsbetrieb des Einzelnen, was die Gutsbesitzer in den anderen Landstrichen, selber in der Landwirthschaft thätig, für vortheilhafter erachteten. Dasselbe gilt von dem „Legen"[1]) der Bauerhöfe zur Erweiterung der gutsherrlichen Wirthschaft, soweit solches vorkam: zumeist dort, wo die localen Bedingungen

---

[1]) Die Ausdehnung des Legens von Bauerhöfen, insbesondere in Deutschland, ist durchaus nicht in dem Maasse erfolgt, wie vielfach in russischen Schriften behauptet wird. Ebenso herrscht der grosse bäuerliche Grundbesitz weit weniger als hier gemeint vor, dagegen ist der bäuerliche Kleingrundbesitz, der sich nur zum geringsten Theil in neuerer Zeit gebildet hat, meist zahlreicher vertreten. Dr. A. v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, Abtheilung I, Leipzig 1882. Siehe auch die jüngst erschienene Publication des deutschen Reichsstatistischen Amtes über die Vertheilung des Grundbesitzes.

den Grossbetrieb besonders vortheilhaft machten und das altbäuerliche Recht sich nicht gegen die gutsherrlichen Uebergriffe erhalten konnte.[1])

Das in dem grossrussischen Landgebiet zur Geltung gelangte Princip führte in seinen Consequenzen gerade zur Unterdrückung der Individualität, obgleich die Person das wesentliche Moment jener Gestaltung der bäuerlichen Besitzordnung ist: und zwar durch die Gesammtverantwortung der Gemeinde in Betreff der dem Gutsbesitzer resp. der Staatsregierung zu entrichtenden Leistungen. Dem Grundherrn wie der Staatsverwaltung war es bequemer, mit der Gesammtheit, der Gemeinde, als mit der übergrossen Zahl der Einzelnen zu thun zu haben.

---

[1]) Aus der Fülle der Einzelerscheinungen weisen wir hier auf eine hin, die zur Zeit von grosser Bedeutung ist. Der Theilbau hat in vielen inneren Gouvernements eine grosse Verbreitung, seit neuerer Zeit auch in dem baltischen Gebiet. Während dort dieses Wirthschaftsystem im Allgemeinen als eine Raubwirthschaft bezeichnet werden muss, hat es hier eine hohe civilisatorische, erzieherische Bedeutung: in den inneren Gouvernements sieht der Gutsbesitzer seine Aufgabe in dem Vergeben des Landes und in der Controle bei der Theilung der Ernte erfüllt, während auf den baltischen Gütern nicht allein das zu beobachtende Wirthschaftssystem genau festgesetzt ist, sondern auch die Ausführung der Arbeiten controlirt wird, wodurch die Leute sich an ein geordnetes Wirthschaften gewöhnen, rationelle Fruchtfolgen und deren Resultate kennen lernen, welche Kenntnisse und Schulung ihnen bei Uebernahme einer eigenen Wirthschaft zu Gute kommen.

---

## Dritter Abschnitt.

# Zur Lösung der Frage des Gemeindebesitzes.

---

## Erstes Kapitel.

## Die Wirkungen des Gemeindebesitzes.

### 1. Vorbemerkungen.

Wir haben jetzt wiederum an die Frage anzuknüpfen, die wir im Beginne des II. Theiles dieses Werkes aufgeworfen haben, nämlich an die Frage von den Wirkungen des Gemeindebesitzes.

Wir glauben an jener Stelle den Nachweis geliefert zu haben, dass die schlimme Lage der bäuerlichen Wirthschaft nicht dieser Grundbesitzordnung zuzuschreiben ist. Wir fanden daselbst die cardinalen Ursachen, die diese Lage erklären, in Folgendem:

1. in der niedrigen Stufe der geistig-sittlichen Entwickelung der Bauern;
2. in der Unfertigkeit der neuen Institutionen und deren Wirksamkeit;
3. vielfach in dem zu geringen Landantheil, der den Bauern zugemessen ward, sowie in der ungeeigneten Abgrenzung des Bauerlandes;
4. vielfach in den überhohen, den Ertrag des Landes überragenden Ablösungs- resp. Pachtzahlungen, sowie im Steuerdruck;
5. in den Familientheilungen;
6. in der solidarischen Haft in überlasteten Gemeinden und der Art der Beitreibung der Rückstände.

Erklären auch diese Ursachen die schlimme ökonomische Lage der Bauern, so hätte doch noch der Einwand erhoben werden können, dass ausser den genannten Ursachen auch noch die Grundbesitzordnung als wesentliche Ursache mitwirken könnte. Diesen möglichen Einwand glaube ich damit im Allgemeinen widerlegt zu haben, dass ich gezeigt habe, wie die ökonomische Lage und namentlich der Stand des landwirthschaftlichen Betriebes bei den unter gleichen natürlichen, historischen und ökonomischen Bedingungen lebenden Bauern mit individuellem Grundbesitz sich durchaus nicht günstiger gestalten, als bei den Bauern mit Gemeindebesitz, und endlich wie selbst die Wirthschaft der Gutsbesitzer und

deren ökonomisches Gedeihen mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen keine bessere als die der umwohnenden Bauern ist.

Ist nun der Gemeindebesitz keine allgemeine und ausschlaggebende Ursache der schlimmen Lage der bäuerlichen Bevölkerung, so ist doch die Frage zu beantworten, ob nicht diese Grundbesitzordnung im Einzelnen unter gewissen Bedingungen schädliche Wirkungen hervorruft.

Auf die Wirkungen des Gemeindebesitzes eingehend, haben wir zuerst die Wirkungen äusserer Ursachen auf die Gestaltung der Grundbesitzordnung auszuscheiden.

Als erste und wirkungsvollste dieser Art zeigt sich uns die Ueberlastung der Gemeinden mit öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen (Pacht- und Ablösungs-) Zahlungen. Der Nachweis ist an anderer Stelle geführt, wie dieser Umstand beim Bestehen der solidarischen Haft die Gemeinde zwingt, beständig, auch bei dem geringsten Wechsel des Personalbestandes, der Arbeits- und der ökonomischen Kraft der Höfe partielle Umtheilungen und in gewissen, kurzen Zwischenräumen allgemeine Umtheilungen vorzunehmen. Die Gemeinde ist also durch diesen äussern, nicht im Gemeindebesitz liegenden Umstand gezwungen, häufiger einen Wechsel im Besitz vorzunehmen, als sie es sonst gethan hätte. Weiterhin bewirkt die Vornahme partieller Umtheilungen eine grössere Zersplitterung des Grundbesitzes der Bauern, als sie bei der letzten allgemeinen Umtheilung vorhanden war, also als sie nach Lage der gegebenen Bedingungen geboten ist. Je mehr nun die Gemeinde bestrebt ist, den allgemeinen Wechsel im Besitz, als eine bessere Bestellung des Bodens hindernd oder erschwerend, auf eine längere Zeit hinauszuschieben, um so grösser wird die Gemenglage der stetig schmäler und zahlreicher werdenden Landstreifen. Und umgekehrt: je mehr die Gemeinde darauf bedacht ist, diesen Missstand zu beseitigen, um so häufiger muss sie allgemeine Umtheilungen vornehmen.

Die zweite Ursache, die die Gestaltung des Grundbesitzes der Höfe im Gemeindebesitz bedeutend zum Schlimmen beeinflusst, ohne im Wesen dieser Grundbesitzordnung zu liegen, ist das Beisammenleben in grossen Dörfern, wie wir es in einem grossen Theile des Reichs und zwar insbesondere in dem Theile finden, in welchem der Ackerbau die vornehmste, ausschlaggebende Erwerbsquelle der Bauern ist (Gebiet der Schwarzerde und der Steppe).

Je grösser das Dorf, um so schmäler und in so grösserer Entfernung vom Hof erstrecken sich die Landstreifen, denn es muss einerseits die Gunst der Lage, andererseits die Beschaffenheit des Bodens ausgeglichen werden. Um jedem Hof die gleiche Gunst (resp. Ungunst) der Lage zu gewähren, muss Jedem Land bis an das äusserste Ende zugetheilt werden. Die Beschaffenheit des Bodens zeigt auf grösserer Fläche vielfachere Ver-

schiedenartigkeit, als auf kleinerer. Es wächst also — im Allgemeinen — mit der Grösse (Zahl der Höfe, der Seelen) des Dorfes die Zahl der Gewanne, in noch grösserer Proportion die Zahl der Landstreifen, da jeder Hof in jedem Gewann seinen Antheil zu empfangen hat. Das Gesammtresultat ist: sehr viele, sehr schmale sich weithin erstreckende Landstreifen, was die Bewirthschaftung sehr erschweren und vertheuern muss und die Düngung des entfernter belegenen Landes (etwa über $1\frac{1}{2}$—2 Werst) ökonomisch unmöglich macht. Und drittens: je zahlreicher die Seelen im Dorf, um so häufiger treten Veränderungen im Familienbestande der Höfe ein. Eine Folge hiervon: mehr partielle Umtheilungen, wo solche noch vorkommen, mehr Wechsel in den Landstreifen, hervorgerufen durch Erbschaft, Auswanderung ganzer Familien etc., und hieraus ergiebt sich früher die Nothwendigkeit einer neuen allgemeinen Umtheilung oder einer Neuverloosung, als in kleinen Dörfern, wo ceteris paribus die Vornahme dieser Operationen länger hinausgeschoben werden kann. Und endlich — viertens — können beim besten Willen der Gemeinde im grossen Dorf die Interessen der sorgsamen, ihre Landstellen besser als die anderen bestellenden Wirthe nicht in dem Maasse, unter Umständen gar nicht gewahrt werden (durch Zutheilung gleich gut bestellten Landes etc.).

Es ist nun durchaus nicht der Gemeindebesitz ein wesentliches Moment zur Entstehung und zum Bestehenbleiben des Beisammenlebens in grossen Dörfern. Solches ergiebt sich aus der Thatsache, dass in dem anderen, altbesiedelten Landstrich kleine Dörfer im Gemeindebesitz ganz allgemein, mit seltenen Ausnahmen (Centren für Handel und Gewerbe, Wirkung natürlicher Bedingungen, die weiter unten zu nennen sind) herrschen. Je mehr wir nach Norden und Nordwesten vorrücken, um so kleiner sind die Dörfer, um schliesslich im hohen Norden zu Ansiedelungen von einigen Höfen zusammenzuschrumpfen. Die innere Zunahme der Bevölkerung hat also hier in vielen Jahrhunderten nicht grosse Dörfer gezeitigt, sondern die Aussiedelung auf entferntere Theile der Mark, des Gemeindelandes bewirkt. Auch lässt sich diese Erscheinung nicht auf den Einfluss der Gutsbesitzer allein, der erwiesenermaassen von Bedeutung war und das widerstrebende Beharren der Bauern brach, zurückführen, denn wir beobachten dieselbe Erscheinung bei den Domänenbauern, auf welche die Staatsregierung in dieser Beziehung kaum je einen Druck ausgeübt hat.[1]) Dagegen treten uns die grossen Dörfer, wie bemerkt, im Gebiet der Schwarzerde und der Steppe entgegen,

[1]) Wol nur in der Art — indirect — dass, insoweit in der Nähe des Dorfes kein geeignetes Land für die angewachsene Bevölkerung zugetheilt werden konnte, weiter belegenes Land zugewiesen wurde, was die Aussiedelung eines Theiles der Bevölkerung auf dieses Land hervorrief.

welcher Landstrich zum grössten Theil überhaupt erst in neuerer Zeit, vielfach erst in unserem Jahrhundert besiedelt ist.

Es sind also andere Ursachen, nicht der Gemeindebesitz, die das Zusammendrängen der Bevölkerung in grosse Dörfer bewirkt haben. Diese ergeben sich ganz klar. Es sind das dieselben Ursachen, die auch in anderen Ländern dieselbe Wirkung hervorgerufen haben, aber da sie dort zumeist nicht in so grossem Maasse wie in Russland vorhanden waren, haben sie zumeist auch nicht in so bedeutendem Maasse die Bevölkerung zusammengepfercht. Die wichtigsten Ursachen in dieser Beziehung sind: Mangel an Wasser, der die Bevölkerung an den selten sich findenden Flüssen, Flüsschen, Teichen festhält, nachdem die Versuche, weiter ins Land hinein auf Wasseradern (durch Graben) zu stossen, missglückt sind, sodann die furchtbaren Schneestürme auf den weiten, waldlosen, durch keinen Berg noch Hügel unterbrochenen Steppenflächen, welchen kleine Dörfer erliegen, die von den Schneemassen thurmhoch begraben werden, während grosse Dörfer an sich schon durch ihre Masse (grosse Zahl der Gebäude) davor geschützt sind und über Arbeitskräfte verfügen, um sich aus aufgehäuften Schneebergen herauszuschaufeln. Neben diesen beiden hauptsächlichsten natürlichen Ursachen sind es noch historische, die die Bevölkerung in grossen Dörfern zusammenhielten: räuberische Ueberfälle, denen die Bevölkerung auf dem erst zu besiedelnden Lande, wohin der Rechtsschutz des Staates kaum noch reichte, und als besonders bedeutungsvoll die Einfälle der wilden Nomaden und anderer Völker (Kirgisen, Tataren). Gehören diese historischen Ursachen bereits nur der Vergangenheit an, so erhält sich noch die Nachwirkung, das Beisammenbleiben in grossen Dörfern, wo die Ursachen bereits verschwunden sind. Auch lag es im Interesse der Gutsbesitzer, eine grosse Arbeitermasse für die extensive Ackerwirthschaft im Gebiet der Schwarzerde zu concentriren,[1]) auch zur Erleichterung der Verwaltung.[2])

Die gewaltige Wirkung dieser natürlichen und historischen Ursachen, die das ökonomische Leben der Bauern ungemein schädigen, beobachten wir nun beim individuellen Grundbesitz in demselben Maasse, wie beim Gemeindebesitz. Diese Ursachen bestehen, resp. bestanden vielfach in den kleinrussischen Gouvernements und haben die Bevölkerung zusammengedrängt. Diese allgemein bekannte Thatsache wollen wir nur mit einigen Beispielen illustriren. Im Kr. Koselez (Gouv. Tschernigow)[3]) beträgt die durchschnittliche Grösse der Dörfer — wenn wir zwei Wolosten ausschliessen — 284 Höfe mit 15,900 Seelen beiderlei

[1]) Hierauf weist namentlich K. Головинъ: Наша сельская община im Русскій Вѣстникъ 1885, Bd. XI, pag. 126, hin.

[2]) Доклады въ Ком. И. М. Общ. сель. хоз., Bd. I, Bericht Nr. 2.

[3]) Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій, Bd. V, 1882, pag. 19 etc.

Geschlechts. Die Furcht vor den feindlichen Einfällen (Tataren) und die Wasserarmuth hat die Bevölkerung hier in grossen Dörfern zusammengehalten. Der Bezirk (Eintheilung bei der Generalvermessung des Landes) Kobüshtscha umfasst 22,000 Dess. und enthält an dem ganz unbedeutenden, aber in diesem Bezirk einzigen Flüsschen eine zusammenhängende, auf mehrere Werst sich erstreckende Ansiedelung. Der Südtheil des Kreises hat drei kleine Flüsschen, an welchen alle Dörfer liegen; wir wählen als Beispiel das Flüsschen Ssura: an dessen oberem Laufe liegt das Dorf Swidowez mit 1841 Seelen beiderlei Geschlechts, in unmittelbarer Nähe — dem unteren Laufe des Flüsschens zu — Woronki mit 2632 Seelen, nebenbei am anderen Ufer Weprik mit 2880 Seelen, eine halbe Werst von letzteren Dörfern Belozerkowischtsche mit 1227 Seelen, am anderen Ufer das Dorf Kosazkoje (ebenso gross); eine Werst hiervon zwei neue Dörfer: Neu-Bükow mit 2080 und Alt-Bükow mit 1283 Seelen, in unmittelbarer Nähe Petrowka mit 2560 Seelen. Dasselbe Bild der Besiedelung zeigen die Ufer der Flüsschen Nedra und Ssatscha. Das entgegengesetzte Bild aber bieten die Wolosten Dershanowo und Kozelez, die von der Ostra mit vielen Zuflüssen durchschnitten werden: die Dörfer zählen 11, 14, 21 Höfe. Dieselbe Erscheinung finden wir in anderen Kreisen dieses Gouvernements, auch in den Gouv. Poltawa und Charkow. Auch unter den zahlreichen deutschen Colonien Südrusslands mit individuellem, wenn auch beschränktem Grundbesitzrecht, finden wir volkreiche Dörfer, wo die Umstände es verlangt haben.

Kann es nun nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen, dass nicht der Gemeindebesitz, sondern andere Ursachen das Beisammenleben in grösseren Dörfern hervorgerufen haben und noch jetzt erhalten, so drängt sich hierbei eine andere Frage auf, nämlich die, ob nicht etwa diese Grundbesitzordnung das Aussiedeln aus den grossen Dörfern auf entfernteres Feldland, wo solches möglich ist nach Beseitigung jener historischen Ursachen und der natürlichen (Ermittelung hinreichend stark fliessender Quellen etc.), mehr erschwere, als der individuelle Grundbesitz. Die bisherigen Erfahrungen verneinen diese Frage, denn trotz zweimal gebotener Gelegenheit haben Aussiedelungen aus grossen Dörfern, die ja vielfach ohne Schaden und Beschwernisse der Wirthschaft ausgeführt werden konnten, in irgendwie beachtenswerther Ausdehnung nicht stattgefunden: so bei der Generalvermessung, wo vielfach ein Wechsel der Landstücke in grossem Maasse erfolgte, ebensowenig wie bei der Abscheidung des Bauerlandes auf Grundlage des Emancipationsgesetzes. Auch nachher haben die grossen Schäden die Frage der Aussiedelung nicht in Fluss bringen können, noch weniger als im Gemeindebesitz. Dieses Grundbesitzrecht erschwert nicht, wie vielfach gemeint wird, sondern erleichtert die Sprengung der grossen Dörfer durch Aussiedelung

eines Theiles der Bevölkerung und zwar in Folge der Machtbefugniss der Gemeinde über das Land, d. i. des Rechts, Umtheilungen des Landes vorzunehmen. Wenn nur Bauern ihre Willfährigkeit zur Aussiedelung aus den grossen Dörfern darthun, so stehen der Durchführung des Planes seitens der Gemeinde, die solches im allgemeinen Interesse fördert, keinerlei Schwierigkeiten entgegen: das Land wird neu vertheilt, wobei den Aussiedelnden das, dem erwählten Niederlassungspunkt zunächst belegene Land zugemessen wird. Dass nichtsdestoweniger solche Aussiedelungen bisher trotz aller Vergünstigungen seitens der Gemeinde und vielfach der Landschaft nur äusserst selten stattgefunden haben, erklärt sich aus dem conservativen Sinn der Bauern, die von Jugend an das grosse Dorfleben gewöhnt, sich nicht entschliessen können, in die Einöde, wie ihnen ein kleines Dorf erscheint, zu ziehen,[1]) während in den nördlichen Landstrichen, wo an sich schon die Dörfer kleiner sind und das grosse Dorfleben unbekannt ist, Aussiedelungen, wie es scheint, sich leichter vollziehen. Weit grösser dagegen sind die Schwierigkeiten der Aussiedelungen beim individuellen Grundbesitzrecht. Die Sprengung verlangt ein Verschieben des Grundbesitzes der einzelnen Eigenthümer, sie bedarf also der Zustimmung eines jeden Einzelnen.[2]) Wird auch diese gefunden oder sollte die Staatsregierung durch Gesetz die geringe Minderheit dazu anhalten, eine Verschiebung des Grundbesitzes zuzulassen, so bleibt noch die weitere Schwierigkeit der genauen Ausmessung und Abschätzung der einzelnen Landfetzen jedes Hofes, was hier weit schwieriger, als beim Gemeindebesitz: hier herrscht einerseits alte Uebung in dieser Procedur, andererseits steht die Grösse des Grundbesitzes der Einzelnen in einem festen Verhältniss zu einander (gewisse Zahl von Seelen, Täglo's etc.). In den Gemeinden mit individuellem Grundbesitz ist die Uebung nicht vorhanden, Kürzungen der Rechte Einzelner kaum zu vermeiden, zumal die Grösse des Grundbesitzes der Einzelnen nicht unter einen Nenner gebracht werden kann wegen der ganz verschiedenartigen Grösse des Besitzes der Einzelnen, wie er sich durch Erbschaft, Kauf, stückweisen Verkauf gebildet hat.

Der dritte Factor, der dem Gemeindebesitz eine, die ökonomischen

---

[1]) Hälfte II, Theil II dieses Werkes, pag. 47—49.

[2]) Es ist noch eine andere Art der Aussiedelung möglich und wird auch dazwischen geübt, nämlich auf das Feldland hinaus; es geschieht, wenn neu sich bildende Familien auf dem väterlichen Gehöft keinen hinreichenden Raum für die neue Hütte, Gartenland etc. finden. Der ihnen abgetheilte Grundbesitz bleibt in denselben Grenzen; der ökonomische Gewinn besteht nur darin, dass der neue Hof einigen Landstücken näher, anderen aber, wenn der Grundbesitz sich nicht allein nach einer Seite hin erstreckt, weiter gerückt ist. Vielfach Widerspruch der Gemeinde, wenn die Ansiedelung auf, dem Flurzwang unterliegendem Lande erfolgt. Siehe oben pag. 105.

Interessen der Bevölkerung sehr schädigende Gestaltung der Vertheilung des Grundbesitzes verleiht, ist die ungeeignete Abgrenzung des Gemeindelandes. Wir haben an anderer Stelle bereits die Genesis und die Bedeutung dieses Factors dargelegt. Hier haben wir jedoch darauf hinzuweisen, dass das nach einer oder zwei Himmelsrichtungen sich schmal hinstreckende Gemeindeland zur natürlichen Folge hat sehr schmale, die Bestellung erschwerende und weit vom Hof entfernte Landstreifen. Soweit die vorliegenden Daten und persönlichen Erkundigungen und Erfahrungen reichen, sind wir zur Behauptung berechtigt, dass eine wirklich geeignete Abgrenzung des Gemeindelandes (d. h. das Dorf im Mittelpunkt des nach allen Richtungen hin sich ungefähr gleichweit erstreckenden Gemeinde- oder wenigstens Feldlandes) sich überhaupt nur selten findet. Die vorherrschende Form des Gemeindelandes (— vielfach eine Nachwirkung der Frohne: gutsherrliches Land dem Gemeindeland entlang —) ist, dass bis auf geringe Entfernung fremdes Land sich diesem nähert. Es ist keine seltene Erscheinung, dass fremdes Land sich längs der einen Seite des Gehöftlandes des Dorfes erstreckt und gar die Länge des Dorfes die Breite des sich weithin erstreckenden Gemeindelandes bildet und einzelne, auch weit vom Dorfe entfernte Stücke des Gemeindelandes sich in Gemenglage mit fremdem Grundbesitz befinden. Je volkreicher das Dorf, um so drückender ist dieser Missstand für jeden Hof, denn um so schmäler und länger sind seine Landstreifen.

In dieser ungeeigneten Abgrenzung des Gemeindelandes und dem Bestehen grosser Dörfer liegt — wol in den meisten Fällen — die Erklärung für die gegen den Gemeindebesitz erhobenen Klagen über die zu geringe Breite der Landstreifen. Soweit diese beiden Umstände vorliegen, kann das Resultat derselben füglich doch nicht der Grundbesitzordnung als Ursache zugeschoben werden. Auch der gegen den Gemeindebesitz zielende Vorwurf, dieses Grundbesitzrecht erschwere die Aussiedelung auf das entfernter belegene Land, ist ein unbegründeter. Denn dieselbe Erscheinung der ungeeigneten Abgrenzung des Bauerlandes finden wir in Dörfern mit individuellem Grundbesitzrecht, ohne dass hier bisher dieser Missstand, der auch hier sehr beklagt wird[2], in grösserem Maasse beseitigt wäre.[3])

---

[1]) Theil II dieses Werkes, Hälfte I, pag. 224 etc., Hälfte II, pag. 46—49 und im Nachtrag des vorliegenden (III.) Theiles.

[2]) So z. B. im Kr. Tschernigow im gleichnamigen Gouv.: ungeachtet dessen, dass der Boden der Düngung bedarf, erfolgt diese fast nur auf den Feldern, die $1^1/_2$—2 Werst vom Dorf entfernt sind; was entfernter liegt (6—7 Werst), erhält fast nie Dünger, Матеріалы для оцѣнки etc., Bd. I, pag. 56—57.

[3]) N. Salomanow, der dieser Specialfrage viele Abhandlungen gewidmet hat, behauptet immer wieder, auch in der letzten Arbeit (Vortrag auf dem St. Petersburger landwirthschaftlichen Kongress am 27. November 1884), dass der Gemeindebesitz die

Schliesslich haben wir noch auf die Familientheilungen einzugehen, die vielfach einen schlimmen ökonomischen Einfluss üben. Auch diese Erscheinung wird als ein Ausfluss des Gemeindebesitzes gedeutet und als ganz selbstverständlicher Schluss aus der Abschaffung dieser Grundbesitzordnung gefolgert, dass dann, beim individuellen Grundbesitzrecht, diese Erscheinung verschwinden werde.

Wir haben an anderer Stelle bereits nachgewiesen, dass nur solche Familientheilungen mit dem Gemeindebesitz in Zusammenhang gebracht werden können, wo es sich um Abtheilungen erwachsener und verheiratheter Söhne vom Hofe des noch am Leben befindlichen Vaters handelt: als Gemeindegenosse verlangt der Sohn vom Vater den entsprechenden Theil der diesem von der Gemeinde zugetheilten Landstelle. Abtheilungen der Söhne bei Lebzeiten des Vaters finden nun aber, wie es die neueren Publicationen ergeben, auch beim individuellen Grundbesitz in sehr grossem Maassstabe statt. Selbstverständlich kann der Sohn sich nicht auf ein Gemeinderecht, wie der im Gemeindebesitz Lebende, berufen. Aber seit Alters herrscht in Kleinrussland und auch in den westlichen Gouvernements mit individuellem Grundbesitz die Rechtsauffassung, dass der Vater dem sich verheirathenden Sohne durch Ueberlassung eines Theiles seines Grundbesitzes, seines lebenden und todten Wirthschaftsinventars, des Hausgeräthes und gar der Gebäude, die Ermöglichung einer eigenen Wirthschaft bieten muss. Vielfach wird selbst Töchtern, die in die Ehe treten, als Mitgift Land, wenn auch weniger als den Söhnen, vom Vater ausgeschieden — eine Gepflogenheit, die mir im Gemeindebesitz nirgends aufgestossen ist.[1])

Ausserdem haben wir auf die vielfach constatirte Thatsache hinzuweisen, dass die schlimme ökonomische Lage zu Familientheilungen führt; es erscheint nicht immer die Familientheilung als Ursache des ökonomischen Verfalls, sondern umgekehrt: letzterer ist die Ursache der Familientheilungen. Die Erklärung liegt nahe. Geht es der Familie besonders schlecht (Missernte, Viehfallen etc.), so bedarf es der besonders energischen Anstrengung sämmtlicher Familiengenossen. Diese wird aber mehr angespornt, wenn ein Jeder die ganze Verantwortung für seine kleine Theilfamilie zu tragen hat, als wenn die grosse Familie zusammenbleibt und die Wirkung der energischen Arbeit des Einzelnen nicht voll und ganz ihm zu Gute kommt. Hierin liegt die Erklärung für die nicht selten constatirte Thatsache, dass nach erfolgter Theilung der ökonomische Zustand sich in beiden Familien verbessert. Insbesondere ist

---

Ursache des Beisammenlebens in grossen Dörfern und des Nichtzustandekommens der Aussiedelung ist, während er selbst als Beispiele hierfür, Gemeinden mit individuellem Grundbesitz anführt.

[1]) Siehe oben pag. 102—104.

Solches ermittelt in den Gouv. Jaroslaw, Nowgorod, Perm, Ssaratow etc. So lässt sich auch aus den statistischen Publicationen vielfach der Nachweis liefern, dass, je geringer der Landantheil, je schlimmer die ökonomische Lage, um so schneller sich die Familie zersplittert. Es zeigen sich somit auch in dieser Beziehung äussere Ursachen, die die Gestaltung des Gemeindebesitzes beeinflussen.[1])

---

[1]) Auf diese Erscheinung ist bisher nur selten in der Literatur hingewiesen, so N. Bütschkow: „Опытъ подворнаго изслѣдованія экономическаго положенія и хозяйства крестьянъ въ 3-хъ волостяхъ Новгородскаго уѣзда", Nowgorod 1882, pag. 49: die Familientheilungen erfolgen zumeist im Frühjahr, wenn der Getreidevorrath zu Ende und es schwer fällt, die Greise und die fremden Kinder zu ernähren; auch erklären die Bauern ausdrücklich, dass nach der Theilung energischer und fleissiger gearbeitet wird. A. Jefimenko: Изслѣдованія народной жизни, Bd. I, Artikel III: Семейные раздѣлы, pag. 126, die Verfasserin findet diesen Zusammenhang auch in mehreren Kreisen des Gouv. Archangel, pag. 127, und ermittelt aus der Statistik der Landschaften von Moskau, Tschernigow und Poltawa den Zusammenhang kleiner Familien mit geringem Landantheil, d. h. je grösser der Landantheil pro Seele, desto kopfreicher die Familie, je geringer der Landantheil, desto kleiner die Familie. Es wäre eine dankenswerthe Aufgabe, auf Grundlage des ziemlich reichen Materials der landschaftlichen Statistik diese Frage zu untersuchen. Eine sehr specialisirte Arbeit über drei Kreise liegt vor: Л. Личковъ: Семейные раздѣлы въ Саратовскомъ, Петровскомъ и Царицынскомъ уѣздахъ Саратовской губерніи, Ssaratow 1885, herausgegeben von der Ssaratower Gouvernementslandschaft, woselbst auch jener Causalnexus constatirt wird; O. Schmidt: Къ вопросу о крестьянскихъ раздѣлахъ in der Русская Мысль, 1886, Bd. I, pag. 21—33 auf Grundlage der Труды статистической экспедиціи, снаряженной въ 1883 году казанскимъ губернскимъ земствомъ.

[2]) In Betreff der Häufigkeit der Familientheilungen giebt man sich vielfach, auch an maassgebender Stelle, Täuschungen hin. So auch in der Gesetzesvorlage des Ministers des Innern vom 18. Januar 1884 zur Beschränkung der Familientheilungen, die mir zugänglich gewesen ist: aus den, von den Gouverneuren gesammelten Daten über die Familientheilungen ermittelt das Ministerium des Innern, dass in der Zeit von 1861—1882 in 46 Gouvernements des europäischen Russlands 2,371,248 Familientheilungen vorgenommen sind, von welcher Zahl nur 303,149 Theilungen oder 12,8% mit der gesetzlich geforderten Genehmigung der Gemeinde erfolgt sind. Es ist hier nicht berücksichtigt, dass eine starke Zunahme dieser Theilungen in den ersten Jahren nach der Emancipation der Bauern ein ganz naturgemässer und berechtigter Process war, insbesondere bei den früher gutsherrlichen Bauern: die Gutsherren erzwangen — im eigenen ökonomischen Interesse — das Zusammenwohnen in grossen Familien, die vielfach als Zwangsgenossenschaft mit all den moralischen und wol auch ökonomischen Schäden, wie sie vielfach geschildert sind, sich gestalteten. Sowie dieser Zwang aufhörte, zerfiel die grosse Familie in ihre Theile. Was die Domänenbauern anbetrifft, so waren Familientheilungen von 1824—1863 sehr erschwert, denn das Recrutirungsgesetz gestattete eine Theilung nur, wenn nicht weniger als 3 Arbeiter in jedem der getheilten Höfe verblieben. Nur solche, den gesetzlichen Forderungen Genüge leistenden Familientheilungen wurden in die Revisions- und in die Familienlisten als solche eingetragen, in Wirklichkeit waren aber die Höfe weit mehr zersplittert, die erst durch das Manifest vom 27. Juni 1863 gesetzlich als solche anerkannt wurden. Also mussten die Daten über die Familientheilungen von 1861—1882

## 2. Die Schäden des Gemeindebesitzes.

Es bestehen somit Umstände, die, ohne wesentlich mit dem Gemeindebesitz zusammenzuhängen, auf die Gestaltung dieser Grundbesitzordnung einwirken, indem sie den landwirthschaftlichen Betrieb schädigen.

Jetzt haben wir auf die Wirkungen des Gemeindebesitzes selbst einzugehen. Zuerst wollen wir die Wirkungen der einzelnen Factore betrachten und dann die Gesammtwirkung aller der Factore, die aus dem Gemeindebesitz entspringen und die Wirthschaft schädigend beeinflussen können.

Wir haben hier die bedauerliche Thatsache vorauszuschicken, dass es zur Zeit nur sehr wenig Untersuchungen giebt, die in das Detail der hier zu behandelnden Fragen eindringen. Die Schwierigkeiten, die sich hier der Localuntersuchung entgegenthürmen, sind freilich sehr gross. Wie häufig Umtheilungen vorgenommen, wie breit die Landstreifen sind und wie weit sie sich vom Wirthschaftshof erstrecken u. s. w. — kurz alle derartigen Fragen lassen sich verhältnissmässig leicht ermitteln und sind mit mehr oder weniger Genauigkeit für weite Landstriche ermittelt. Wo es sich aber um die Wirkungen dieser Factore, und zwar der einzelnen gesondert und dann aller zusammen, handelt, da verlieren wir bald den festen Boden und müssen uns mehr oder weniger mit vagen,

eine grössere Ziffer ergeben, als wirklich Theilungen in dieser Zeit vorgenommen sind. Jedoch haben wir zu bemerken, dass es im Circular des Ministers des Innern vom 4. April 1884, erlassen in Anlass des neuen Gesetzes über Familientheilungen, heisst, die Zahl der Familientheilungen hätte, wie es sich aus neueren Erhebungen ergäbe, in der letzten Zeit nicht allein nicht abgenommen, sondern sie vergrössere sich, von Jahr zu Jahr beständig wachsend, was auch Litschkow in den genannten drei Kreisen des Gouv. Ssaratow findet, Семейные раздѣлы etc., pag. 11 u. flg. Endlich sei noch in Erinnerung gebracht, dass es bei den allgemeinen Seelenrevisionen üblich war, die „Höfe“ mit deren Familienbestand zu registriren, ohne näher darauf einzugehen, ob der „Hof“ auch wirklich nur eine Wirthschaft repräsentirt, was vielfach nicht der Fall war, denn auch ökonomisch vollständig getheilte Familien blieben nicht selten in dem einen „Hof“ beisammen; bei den neueren statistischen Aufnahmen wird zumeist hierauf besonderes Augenmerk gerichtet, somit erscheint die Vergrösserung der Zahl der bäuerlichen Wirthschaftseinheiten grösser als sie in Wirklichkeit war. Auch wäre in Betreff der Ziffer der ohne Genehmigung der Gemeinde erfolgten Familientheilungen zu bemerken, dass in der ersten Zeit nach der Emancipation, es, namentlich bei den früher gutsherrlichen Bauern wol zumeist, nicht üblich war, derartige Gemeindebeschlüsse schriftlich niederzusetzen und aufzubewahren, was erst 1868 von der Staatregierung ausdrücklich verlangt wurde. — Das grosse statistische Werk des Centralstatistischen Comités über die besiedelten Ortschaften ergiebt, dass in der Zeit von 1861—1878 z. B. in den acht Gouvernements im Gebiet der Schwarzerde der Personalbestand der Höfe sich um $1/8$ (von acht Seelen auf sieben), in den centralen industriellen Gouvernements um $1/10$ verringert hat. Doch erscheint mir Misstrauen gegen diese, nicht auf sicherem Boden ruhenden Angaben berechtigt.

durch verschiedenerlei Umstände beeinflussten Urtheilen der Bauern etc. begnügen. Dazu kommt, dass die neueren Localuntersuchungen von eifrigen und auch übereifrigen Anhängern des Gemeindebesitzes ausgeführt sind. Bei der grossen Leidenschaftlichkeit, mit der diese Frage leider zumeist noch immer behandelt wird, ist es erklärlich, dass hier der Subjectivismus zum Schaden der objectiven Untersuchung und Feststellung des Gesehenen keine geringe Rolle spielt. Was nicht gerne gesehen und gehört wird, wird leicht übersehen und überhört oder wenigstens abgeschwächt wiedergegeben, während das den Anschauungen Entsprechende leicht in seiner Tragweite übertrieben und seine praktische Bedeutung überschätzt wird. Es ist also eine besondere Vorsicht in der Benutzung der nicht auf positiven Thatsachen beruhenden Mittheilungen, Urtheile etc. geboten. Wir glauben sie mit aller kritischen Schärfe beobachtet zu haben. Andererseits ist noch mehr zu bedauern, dass die Gegner des Gemeindebesitzes es nicht weiter als zu allgemein gefassten Urtheilen gebracht haben und bisher irgend welche bedeutungsvolle, auf dem Boden der Thatsachen beruhende Nachweise der zur Genüge geschilderten, allgemein-theoretisch dargelegten Missstände des Besitzwechsels, der Gemenglage, des Flurzwanges etc. nicht haben hervorbringen können oder mögen. Bei dieser Beschaffenheit des zu Gebote stehenden Materials habe ich mich zu der im Nachstehenden sich ergebenden Methode der Behandlung der einschlägigen Fragen entschliessen müssen. Die sich hierbei ergebenden Resultate lösen daher auch nicht allendlich die Specialfragen im Einzelnen.

Die bedeutungsvollste, im Wesen der heutigen Gestaltung des Gemeindebesitzrechts liegende Erscheinung ist der periodische Wechsel im Besitz des Landes der einzelnen Hauswirthe, hervorgerufen durch die Umtheilungen.[1]) Dieser periodische Wechsel liegt einerseits im Wesen des heutigen Gemeindebesitzrechts, denn einerseits verlangt die wechselnde, im natürlichen Lauf der Dinge wachsende Grösse der Bevölkerung in der Gemeinde, wie auch in der einzelnen Familie solches zur Verwirklichung des Rechts eines jeden Gemeindegenossen auf Land, andererseits auch die wechselnde Grösse des in individueller Nutzung

---

[1]) Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich in Betreff der Gründe eventuell Einwände gegen den Gemeindebesitz auf das in dieser Schrift an anderen Stellen Gesagte, so insbesondere Theil II, Hälfte I, pag. 33—94, in Betreff der vielen Specialfragen auf die betreffenden früheren Ausführungen. An dieser Stelle behandele ich nur das, was von mir noch nicht oder nicht hinreichend eingehend besprochen ist. Ich glaube an dieser Stelle noch insbesondere auf die durch Uebersetzung auch dem deutschen Leser zugänglich gemachte Schrift K. Kawelin's über den Gemeindebesitz (aus der Wochenschrift Nedelä), wo in übersichtlicher Weise das pro und contra den Gemeindebesitz Vorgebrachte kritisch beleuchtet wird, aufmerksam machen zu sollen.

befindlichen Landes (Erweiterung dieses Landes durch neue Urbarmachung bisher gemeinsam genutzten Landes, wie Weide, Wald etc., Verminderung des Landes durch langes Brachlassen, Expropriation etc.). Der Wechsel im Besitz des Landes wird also durch die Veränderung im Verhältniss der Bevölkerung zum Lande hervorgerufen, mag nun diese Veränderung in der Bevölkerung, resp. im Bestande der Familien oder in der Ausdehnung des in gesonderter Nutzung befindlichen Landes eintreten. Es fragt sich nun, ob dieser Wechsel (Unsicherheit) des Besitzes die zur Genüge dargelegten ökonomischen und sittlichen Schäden überall im Gemeindebesitz hervorruft.

Diese Frage ist zu verneinen, denn nicht überall und unter allen Umständen können jene schlimmen Wirkungen eintreten, sondern sie treten nur unter Voraussetzung gewisser, nicht überall und immer vorhandener Umstände ein.

Es wird behauptet, die Unsicherheit des Besitzes halte den Bauer von jeder Verbesserung des Wirthschaftsbetriebes ab, da sie ihn der Früchte der grösseren Verwendung von Arbeit und Kapital auf den Boden beraube. Vor dem Eingehen auf diese Behauptung haben wir erst Folgendes vorauszuschicken. Jeder Fortschritt im landwirthschaftlichen Betriebe ist von dem Eintreten folgender Momente abhängig:

1. Es muss die objective Nothwendigkeit einer bessern, intensiveren Bewirthschaftung vorliegen;
2. Diese Nothwendigkeit muss als solche erkannt werden;
3. Es muss die Kenntniss vorhanden sein, in welcher Weise (Art des Wirthschaftssystems etc.) die als nothwendig erkannte Veränderung der Wirthschaft durchzuführen wäre;
4. Es muss der Wille vorliegen, das als nothwendig Erkannte nach Maassgabe der vorhandenen Kenntnisse zu verwirklichen;
5. Es müssen die wirthschaftlichen Mittel zur Durchführung des Gewollten vorhanden sein.

Erst das Zusammenwirken dieser Factore ruft den Fortschritt, die Verbesserung des Betriebes hervor. Die Geschichte lehrt, dass ohne den Zwang der Verhältnisse (objective Nothwendigkeit) kein Volk das gewohnte Wirthschaftssystem aufgiebt. Wo aber diese Nothwendigkeit objectiv schon vorliegt, wird sie noch lange nicht als solche erkannt. Die abnehmenden Ernteerträge werden dem Zürnen der Gottheit, der Verschlimmerung des Klimas (Mangel und Unzeitigkeit des Regens etc.), des Bodens zugeschrieben, und wo Auswanderung möglich ist, wird neues Land gesucht. Ein gewaltiger Process ist das Eintreten der Erkenntniss, dass die Art des Wirthschaftsbetriebes jenen Missstand gezeitigt hat. — Weiterhin muss die Kenntniss erlangt werden, welches Wirthschaftssystem nach Lage der natürlichen und historischen (Absatzverhältnisse etc.) Be-

dingungen das passende ist. Sodann muss der Wille (Sieg über das Beharrungsvermögen) vorliegen, von dem altgewohnten Betriebe abzulassen, und endlich müssen die ökonomischen Mittel (lebendes und todtes Inventar etc.) vorhanden sein. Je nach den localen und zeitlichen Umständen tritt dieses oder jenes Moment wirksamer in den Vordergrund, wie wir das auch weiter unten sehen werden, aber keines dieser Momente verschwindet ganz von der Bildfläche der landwirthschaftlichen Entwickelung.

Treten wir nun von diesem Gesichtspunkt aus an die Beleuchtung der Frage über die Folgen der Unsicherheit des Besitzes.

Dort, wo nach Lage der ökonomischen Bedingungen (grosse, natürliche Ergiebigkeit des Bodens bei dünner Bevölkerung und ungünstigen Absatzbedingungen) nur ganz extensiv, ohne Düngung etc. gewirthschaftet werden darf (vom Standpunkt der ökonomischen Rentabilität), kann der Wechsel im Besitz der Landstreifen keinerlei schlimme Wirkungen nach sich ziehen. Aber auch dort, wo diese Lage der ökonomischen Bedingungen allmälich verschwindet (durch allmäliche, relative Erschöpfung des Bodens, Zunahme der Bevölkerung, Verbesserung der Absatzverhältnisse, Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens: Handel, Gewerbe, Städtewesen), die Bauern sich aber den veränderten Bedingungen des wirthschaftlichen Lebens noch nicht fügen und jeder Einzelne noch die altgewohnte Wirthschaft vor Augen hat und noch gar nicht den Gedanken einer Aenderung des altgewohnten Wirthschaftssystems gefasst hat, — auch hier kann die Unsicherheit des Besitzes keinerlei Wirkungen auf den Ackerbau üben.

Solches gilt vorerst für die Landstriche, wo der Wildbau noch vorkommt: im hohen Norden als Brennwirthschaft, in vielen Gouvernements der südlichen Steppe als die Bestellung vieljährigen Brachlandes, sodann — als Uebergang zur Dreifelderwirthschaft — in den an jene sich anschliessenden Landstrichen, wo ein geringerer oder grösserer Theil des Feldes in die Dreifelderwirthschaft einbezogen ist, der andere Theil aber noch in jener extensiven Weise bewirthschaftet wird, und endlich wo die Dreifelderwirthschaft, aber ohne Düngung, auf dem ganzen Felde getrieben wird. Hier überall kann die Unsicherheit des Besitzes, d. h. die Gefahr bei der nächsten Umtheilung das bisher genutzte Land gegen anderes zu verlieren, keinen Einfluss auf die Bewirthschaftung üben. Wenn nun hier wol zumeist der Uebergang vom Wildbau zu einem geordneten Wirthschaftssystem und die Düngung des Brachfeldes bei der Dreifelderwirthschaft eine objective Nothwendigkeit ist, denn die Ernteerträge nehmen einerseits in erschreckender Weise ab, andererseits ist die Nachfrage nach Getreide in den letzten Jahrzehnten (Eisenbahnen, Zunahme der Bevölkerung) sehr bedeutend gestiegen — wenn also,

sagen wir, dieser Fortschritt nicht eingetreten ist, so ist es anderen Factoren zuzuschreiben, und zwar nicht allein der Unkenntniss der Bauern, sich aus dieser Verschlimmerung ihres Ackerbetriebes zu retten, sondern auch dem mangelnden Willen zu der „Neuerung". So wird aus mehreren Gouvernements gemeldet, dass Bauern sich selbst dort, wo in der Nachbarschaft (auf dem Grossgrundbesitz, in den deutschen Colonien etc.) gedüngt wird und sie die grossen Resultate vor Augen haben, nicht zu diesem Schritt entschliessen. Auf die bezügliche Anfrage heisst es dann naiv: bei uns ist es nicht Sitte, oder: wenn der liebe Herrgott uns eine gute Ernte bescheren will, so erhalten wir sie auch ohne Düngung. In anderen Fällen wird wol auch behauptet, die Schwarzerde vertrage nicht die Düngung (Ausbrennung in warmen, trockenen Sommern). Der Dünger liegt, soweit er nicht als Brennmaterial benutzt wird, in grossen Haufen am Dorf und bereitet vielfach Unbequemlichkeit, und es bedarf hier und da erst besonderer, strenger polizeilicher Anordnung, bis er weiter weggeschafft wird — aber er wird nicht aufs Feld gebracht![1])

Dessgleichen kann von einer ökonomisch schlimmen Wirkung der

---

[1]) Diese Erscheinung ist vielfach in weiten Landstrichen beobachtet. Es sei hier nur auf die landwirthschaftlich-technische Studie des Agronomen A. Jegorow: „Описаніе хозяйства менонитовъ" im Supplementband zur V. Lieferung der „Труды Императорскаго Московскаго общества сельскаго хозяйства", 1881, pag. 89—142, insbesondere 126—131 hingewiesen. Während die 1859 aus Preussen eingewanderten und im Kr. und Gouv. Ssamara, an der Grenze des Kr. Tschistopol des Gouv. Kasan in zehn Dörfern (zu 10, 15 oder 25 Familien) angesiedelten Mennoniten ihr Land vortrefflich bestellen, reichlich düngen, wirthschaften die benachbarten russischen Bauern in alter sorgloser Weise (ohne Düngung, nachlässiges Pflügen etc. etc.). Die Wirthschaftsresultate entsprechen diesem Verfahren: Die Mennoniten ernten pro (officielle) Dessätine: Roggen 100—150 Pud, Hafer 80—130, Gerste 50—80, Kartoffeln 2000—2500 Pud etc. und kennen keine Missernte, ja sie geben nicht die Möglichkeit einer Missernte bei ihrer Bestellung (ausser durch Hagelschlag) zu. Die umwohnenden Bauern hingegen haben seit der Ansiedelung der Mennoniten in fünf Jahren volle Missernte und in zwei Jahren mittlere Ernten gehabt und niemals Erträge, wie sie die Mennoniten regelmässig einbringen, erzielt: 5—10 Pud Roggen ist keine seltene Erscheinung. Der sich ansammelnde Dünger befindet sich in der Nähe des Dorfes aufgehäuft, wird in die Flüsse und Schluchten geworfen, aber nicht nutzbringend verwandt. Und als einmal die Polizei aus Sanitätsgründen die Wegschaffung des zu einem Berg aufgehäuften Düngers verlangte, da ward er theilweise verbrannt, theilweise auf das zum Hanfbau bestimmte Land gebracht, welches Land früher nie gedüngt ward! Auf den gutsherrlichen Gütern findet sich zumeist dieselbe Wirthschaft wie bei den Bauern; das mit den glänzendsten Resultaten gekrönte Beispiel der Mennoniten hat auch den Grossgrundbesitz nicht aus dem Schlendrian aufgerüttelt: auch hier wird nicht gedüngt, vielmehr der Dünger auch irgend wie als hindernde Last bei Seite geschafft, und es wird noch allen Ernstes — trotz des vor Augen liegenden Gegenbeweises — die traditionelle Ansicht vertreten, der hiesige Boden verlange keine Düngung! Ueber diese Frage im Allgemeinen C. Капустинъ in den Труды. Импер. Вольн. Экон. Общества 1886, Nr. 4, pag. 428—447.

Unsicherheit des Besitzes nicht die Rede sein, wo die Bauern mit der spärlichen Düngung, wie überhaupt einer besseren Bestellung (sorgfältigeres, tieferes, häufigeres Pflügen etc.) erst beginnen, denn der nächste, wenn auch nur geringe Fortschritt würde dem Bauer die volle Entschädigung bringen. Und doch erfolgt er nicht!

Somit ist der weit ausgedehnte Landstrich der Steppe und ein grosser Theil der Schwarzerde und ein Theil des hohen Nordens mit localen Ausnahmen aus der Wirkung der Unsicherheit des Besitzes ausgeschlossen.

Dieses Moment kann erst dann in Betracht kommen, wenn Düngung und die anderen ersten Elemente einer besseren Bestellung, die die Bodenkräfte schonen, in erheblicherem Maasse vorgenommen werden. Wir gehen von dem äussersten Falle aus, dass die Neuvertheilung des Ackers alle drei Jahre erfolgt.

Es wird vielfach von übereifrigen Verfechtern des Gemeindebesitzes behauptet, es könne der Wechsel in der Nutzung des Landes auch bei dreijährigen Umtheilungsfristen (Umtheilung des Brachfeldes) bei der Düngung, die der geringe Viehbestand allein ermöglicht, und der herrschenden sonstigen Betriebsweise keine Schäden hervorrufen, da auch der Bauer, der in der Lage ist und den Willen hat, seine Landstelle stärker zu düngen, besser zu pflügen, solches ohne Verlust thun könne, denn die dreijährige Nutzung bringe ihm die grössere Verwendung von Arbeit und Kapital reichlich ein. In dieser Darlegung steckt ein Fehler. Räumen wir auch die Richtigkeit der Voraussetzung ein, dass im Grossen und Ganzen bei der bestehenden Betriebsweise jene Mehrverwendung des Einzelnen reichlich durch die Erträge wieder eingeheimst wird, so erleidet der Bauer doch Verlust oder setzt sich wenigstens der Gefahr eines Verlustes aus: bestellen nämlich die anderen Bauern weniger gut, düngen sie, um den wichtigsten Theil zu nennen, weniger oder unterlassen sie gar vollständig das Düngen, so läuft der sorgfältigere Wirth immer Gefahr, bei der nächsten allgemeinen Umtheilung Land zu erhalten, das in den drei letzten Jahren weiterhin erschöpft ist. Während sein Landantheil durch die bessere Bestellung in dieser Zeit sich — mindestens — auf dem alten Stand erhalten hat, unter Umständen gar besser geworden ist, ist die Ergiebigkeit des anderen Landes in dieser Zeit zurückgegangen, resp. die frühere geblieben. Der Verlust des sorgfältigen Wirths liegt also darin, dass er je nach dem Ausfall der neuen Verloosung des Landes nicht so gut bestelltes Land erhält, als das ihm entzogene zur Zeit ist, er setzt also seine Wirthschaft unter ungünstigeren Bedingungen fort, als es der Fall wäre, wenn keine Neuvertheilung erfolgt, er mithin im Besitz der alten Landstelle geblieben wäre. Es erhebt sich nun die Frage, ob dieser Umstand, d. h. weniger gut bestelltes oder gar erschöpftes Land, das weniger Ergiebigkeit aufweist, als das ihm vor

drei Jahren zugetheilte, zu erhalten, ihn nicht etwa davon abhalten könnte, mit bisherigem Eifer sich wieder an eine bessere Bestellung des Landes, als die anderen Bauern es pflegen, zu machen? Zumal da er sich der Erkenntniss nicht verschliessen kann, dass diese bessere Bestellung für die sorglosen Gemeindegenossen einen neuen Anreiz bietet, sehr bald wieder eine neue Umtheilung zu verlangen, um sich in die Nutzung des besser bestellten Landes zu setzen.

So klar und principiell stellt sich die Frage nicht im praktischen Leben. Im Allgemeinen findet das Unterlassen der Düngung seitens Einzelner nicht statt, wenn das Düngen überhaupt schon in der Gemeinde üblich ist.[1]) Wo Solches jedoch beobachtet wird, ist es durch fremde, nicht im Gemeindebesitz liegende Umstände hervorgerufen: die gesammte ungünstige Lage, wie sie in erster Linie in dem einen Landstriche durch überhohe Zahlungen (scl. bis zur Ermässigung der Ablösungszahlungen und der Beseitigung der Kopfsteuer), in den anderen durch zu gering zugemessenes Land bedingt ist, entzieht den Bauer dem Ackerbau: sowol die überhohen Zahlungen, als auch der zu geringe Landantheil veranlassen den Bauer — vielfach in vollständig richtiger Erkenntniss seiner ökonomischen Gesammtlage — den Schwerpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit in anderem Nebenerwerb zu suchen und je nach Beschaffenheit dieser (die hierdurch hervorgerufene Entfernung von der Heimath u. s. w.), der vorhandenen Arbeitskräfte in seiner Familie und je nach den anderen, hierbei in Betracht kommenden Umständen seine eigene Ackerwirthschaft nur nebenbei, soweit der andere Erwerb es ihm gestattet oder die schwachen weiblichen Arbeitskräfte, resp. die seiner Halbwüchslinge oder Greise es möglich machen, zu betreiben oder vollständig aufzugeben, d. h. das Ackerland ungenutzt zu lassen (soweit er es nicht verpachten kann). Andererseits zeigt sich diese Erscheinung als eine vereinzelte in der Gemeinde, wo die Wirthschaft aus irgend welchen Gründen zeitweilig zurückgeht, wir sagen „zeitweilig", weil beim Verfall der Wirthschaft der Landantheil, der die Zahlungen trägt, abgenommen und einem Anderen übergeben wird. Sehen wir von derartigen Fällen ab — und wir müssen sie bei Seite lassen, da sie nicht dem Gemeindebesitz ihr Entstehen verdanken — so finden wir in Betreff der Düngung und des gesammten Charakters der Betriebsweise eine grosse Gleichmässigkeit in der Gemeinde.

Die Erklärung liegt nahe. Einerseits ist die Macht der Tradition, die Scheu, sich von den Gemeindegenossen in der Wirthschaft abzusondern, im Volke eine sehr grosse, andererseits wacht auch die Gemeinde, in welcher die Wirthschaft nicht überhaupt verfallen ist, direct darauf, dass

[1]) Für das Nachfolgende findet der Leser die Nachweise im II. Theile dieses Werkes, namentlich in der II. Hälfte desselben und im Nachtrag zu dem vorliegenden (III.) Theile.

das Land gedüngt und in der gewohnten Weise oder richtiger gesagt nicht schlechter als in der gewohnten Weise bestellt wird, auf dass bei der folgenden Umtheilung die anderen Bauern nicht zu Schaden kommen. Es wird so vielfach von den schädigenden Wirkungen der Umtheilungen gesprochen, dass füglich auch auf günstige Wirkungen hingewiesen werden muss: die Umtheilungen veranlassen die Gemeinde, darauf zu achten, dass die übliche Betriebsweise erhalten, ein Zurückgehen auf eine den Boden mehr ausbeutende verhindert wird. Bei dem annoch niedrigen Stande der culturellen Entwickelung des russischen Bauern und den anderen ungünstigen Bedingungen ist ein solches Eingreifen von aussen, von der Gemeinde, in die wirthschaftliche Arbeit des Einzelnen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Beim unbehinderten individuellen Grundbesitz wäre eine solche Bevormundung mit Zwangsgewalt nicht möglich, und mancher Bauer, in dem Faulheit, Nachlässigkeit stärker als der Eigennutz, sich eine behäbige Existenz zu schaffen, wirkt, würde mit weniger Sorgfalt wirthschaften, als es die Gemeinde von ihm verlangt. Wir haben bereits an anderer Stelle gezeigt, welche Maassregeln die Gemeinde in dieser Beziehung trifft: sie verlangt die Bestellung des Landes, d. h. das Aufpflügen, wo der Bauer die Wirthschaft nicht mehr führen kann oder will und keinen Pächter findet, und zwar fordert es die Gemeinde, auf dass das Land nicht verwildere. Sie verlangt die Düngung des Landes und erhebt Strafzahlungen im Unterlassungsfalle; sie verbietet das Verführen des Düngers auf anderweitig (ausserhalb des Gemeindelandes) gepachtetes oder gekauftes Land, sowie auf die Verwendung des gesammten Quantums allein auf das Gehöftland.

Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass in den vorhandenen Materialien über das Leben im Gemeindebesitz verhältnissmässig nur selten solcher Gemeindebeschlüsse Erwähnung geschieht. Hieraus kann nicht geschlossen werden, dass die Gemeinde sonst gleichgültige Zuschauerin der Raubwirthschaft Einzelner, die der Gesammtheit zum Nachtheil gereicht, ist. Vielmehr gilt es in Gemeinden, wo die Düngung überhaupt herrscht — und diese haben wir hier allein vor Augen — als selbstverständliche Pflicht des Einzelnen, die Wirthschaft nicht schlechter als die Anderen zu führen. Es ist in dieser Beziehung charakteristisch und bestätigt das Gesagte, dass, wo die Gemeinde, nachdem gewöhnlich Einzelne vorher hiermit begonnen haben, zur Düngung übergeht, diese also eine Neuerung, noch nicht zum Gewohnheitsrecht und -pflicht geworden ist, sogleich Beschlüsse über den Dungzwang gefasst werden. Nach Einbürgerung der Düngung herrscht dann jene Scheu, in Widerspruch zu der Gesammtheit zu treten. Und wer es doch unternimmt, gegen den hat die Gemeinde — auch ohne Erinnerung an den wol früher einmal gefassten bezüglichen Beschluss — Mittel genug, ihren Willen

durchzusetzen, und sie übt ihre Macht aus. Wo man aber auf eine Abweichung von jener allgemeinen Gleichförmigkeit zum Schlimmeren in der Bestellung stösst, da ergeben sich, soweit wir darüber unterrichtet sind, dieselben Erklärungsursachen, die beim individuellen Grundbesitzrecht dieselben Wirkungen hervorrufen, als Viehfallen, Feuersbrunst, Verkauf des Viehs wegen Steuerrückstände oder aus Noth, wegen Mangel an Nebenerwerb, moralisches Verkommen des Bauern (Trunksucht etc.).

Theoretisirende Anhänger des individuellen Grundbesitzrechts meinen nun, bei dieser Grundbesitzordnung würde der Grundbesitz in andere, kapitalkräftigere Hände übergehen und eine gute Betriebsweise erhalten werden. Hier wollen wir nur erwidern, dass es — selbst unter der bei weitem nicht überall zutreffenden Voraussetzung, dass solche in hinreichender Zahl vorhanden sind — sich vom Standpunkt des allgemeinen Interesses nicht allein um die Erhaltung einer guten Wirthschaft, sondern namentlich auch um die Erhaltung der vorhandenen ökonomischen Existenzen handelt. Und in dieser Beziehung weist der Gemeindebesitz Vorzüge vor der entgegengesetzten Grundbesitzordnung auf: der zeitweilige Verfall der Wirthschaft, der beim individuellen Grundbesitzrecht die Vernichtung der Existenz nach sich ziehen würde, wird häufig durch die Organisation des Gemeindebesitzrechts aufgehalten und die Wirthschaft hebt sich wieder. Dieses Moment ist im Hinblick auf die niedrige culturelle und ökonomische Entwickelung der russischen Bauern von ganz besonderer Bedeutung. Dass dem Kapital und der Intelligenz die rechte „Verwendung“ hierdurch versperrt wird, kann für Russland um so weniger behauptet werden, als hierfür reiche Gelegenheit überall, zumal in der Landwirthschaft geboten ist.

Das Wesen jener Sachlage erkennen die Bauern sehr wohl. Ist der Rückgang der Wirthschaft nicht das Resultat eines moralischen Verschuldens, gegen das die Gemeinde auch sehr energisch vorzugehen weiss, so tragen sie bereitwillig diesen Verlust, er fällt nicht auf einen Wirth allein; auch wenn eine Wirthschaft ganz verfällt, vertheilt die neue Umtheilung den Schaden auf viele, denn der Landantheil des Hofes besteht aus Landstreifen in jedem der vielen Gewanne jedes der drei Felder, die das Loos unter ebensoviele Wirthe vertheilt. Fallen mehrere derartige verwahrloste Landstreifen Einem zu, so findet auch hier eine Ausgleichung[1]) statt. Der Gemeingeist (Einer für Alle und Alle für Einen) zeitigt hier seine besten Früchte! Wo eine Ausgleichung nicht practikabel, zahlt die Gemeinde dem Wirth eine Ent-

[1]) Solches wird überall constatirt. Ausser den vielfach citirten Schriften siehe noch die Verhandlungen in der Moskauer Landwirthschaftlichen Gesellschaft vom 15. März 1880 in den Труды Импер. Моск. Общ. сельскаго хозяйства, 1880, IV. Lieferung pag. 30—35.

schädigung wegen Empfanges schlecht bestellten Landes. Auch wird, wie wir gesehen haben, die Richtung der Landstreifen im Gewann geändert.

Diese Ausnahmen bestätigen also auch ihrerseits vollständig die ausgesprochene Regel, dass im Gemeindebesitz die Betriebsweise eine allgemein gleiche ist.

Wenn nun auch diese Gemeindebesitzordnung und insbesondere die Umtheilungen ein Zurückfallen des Einzelnen in eine niedere Art der Bewirthschaftung erschweren, ja zum Theil unmöglich machen, so fragt sich, ob nicht, wenn auch die zurücksinkende Minorität auf dem Niveau der Majorität erhalten wird, die aufstrebende Minorität durch die Majorität unterdrückt werde. Wir kehren hiermit zu der oben gestellten Frage zurück, ob der sorgfältigere Wirth nicht abgehalten wird, sein Land besser, als die grosse Masse es thut, zu bestellen, wenn ihm die Gefahr vorschwebt weniger gut bestelltes bei der nächsten Umtheilung zu erhalten. Hierin liegt nun der Kernpunkt der Frage.

Von entscheidender Bedeutung ist hierbei das Maass der geplanten Verbesserung des Betriebes. Handelt es sich — zuerst — nur um eine geringe Vergrösserung des Viehbestandes, um eine geringe Verbesserung der Ackergeräthe etc., um eine etwas sorgfältigere Bestellung, so kann die Gefahr eines Besitzwechsels den Bauer nicht von der Vornahme dieser Verbesserung abhalten. Die Wiedererstattung seiner Mehrverwendung an Kapital und Arbeit hat er in den Erndten erhalten, es handelt sich also nur um die Differenz des Bodenwerthes des besser bestellten Landes (nach Entziehung der Ernten in der Dreifelderwirthschaft, die wir immer vor Augen haben) und des weniger gut bestellten Landes, das dem sorgfältigen Wirth bei der Umtheilung zufällt. Diese Differenz ist eine geringe, denn bei sonstiger normaler Lage der Dinge ist alles Land gedüngt, also auf dem Stand im Ganzen und Grossen, auf welchem das Land des sorgfältigen Wirths, als er dieses erhielt, sich befand.

Dagegen wird der Bauer sich von solchen Mehrverwendungen an Kapital und Arbeit abgehalten fühlen, die jene Differenz zu einer erheblichen gestalten. Solches erkennen die Bauern, wo dieses Stadium in der Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes eingetreten ist, sehr wol und das Resultat dieser Erkenntniss und des Willens, jenen Missstand zu beseitigen, zeigt sich uns in der Verlängerung der Umtheilungsfristen. Diese allgemein anerkannte Thatsache haben wir an anderer Stelle constatirt; häufige Umtheilungen (nach drei bis sechs Jahren) sind nur dort an der Tagesordnung, wo die Ueberlast der Zahlungen eine genaue Vertheilung derselben und also auch des Landes nach der wechselnden ökonomischen Kraft der einzelnen Familien verlangt oder wo der Boden überhaupt noch nicht oder nur sehr wenig gedüngt wird (hier

zumeist in der Gestalt von Neuverloosungen). Der Charakter dieser Ausnahmen bestätigt auch seinerseits die Voraussetzung, dass das Bestreben, von einer besseren Bestellung nicht abzuhalten, die Bauern zur Verlängerung der Fristen veranlasst.

Doch diese Maassregel löst nicht die Frage. Denn wird auch die nächste Umtheilung auf eine lange Reihe von Jahren hinausgeschoben, so wird sie doch einmal erfolgen, denn das bestehende Recht jedes Gliedes der neuen Generation auf Land erfordert es. Dass weiss der Bauer und je mehr er an allgemeiner Einsicht gewinnt, um so deutlicher wird sich ihm die Thatsache entgegenstellen, dass sein Interesse es nur verlangt, in den ersten Jahren das Land besser als die Nachbarn zu bestellen, in den letzten dagegen, so viel es geht und die Gemeinde dem nicht hindernd in den Weg tritt, dem Boden Kräfte zu entziehen. Oder mit anderen Worten: das Land des sorgfältigen Wirths, das die ganze Zeit hindurch bis zur nächsten Umtheilung, also die 12 oder 15 Jahre hindurch, besser als das der anderen bestellt wird, würde eine bedeutende Werthdifferenz gegen das in gewohnter Weise bestellte aufweisen, und der Verlust dieser Werthdifferenz, der ihm bei der neuen Umtheilung drohen würde, muss den Bauer abhalten, das Land bis zum Ende der Umtheilungsfrist gut zu bestellen. Mithin drückt in diesem Stadium der Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes die Majorität die aufstrebende Minorität auf ein Niveau nieder, welches das der Wirthschaft der Majorität nicht erheblich überragt. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, der Bauer dort, wo Vieh vornehmlich des Düngers wegen gehalten wird, durch jenen Umstand abgehalten werden, die sonst beabsichtigte Vermehrung seines Viehbestandes vorzunehmen.

Diesen Missstand erkennen die Bauern vielfach: zur Beseitigung desselben, beschliesst die Gemeinde, die besonders gut oder — richtiger ausgedrückt — die besser als sonst bestellten Landstreifen von der Umtheilung auszuschliessen und damit in der Nutzung der bisherigen Besitzer zu belassen. Diese, die Frage der Unsicherheit des Besitzes scheinbar vollständig lösende Maassregel findet aber einerseits sehr erhebliche Schwierigkeit in der Durchführung, andererseits steht ihr das im heutigen Gemeindebesitzrecht liegende Princip des Rechts eines jeden Genossen auf Land entgegen. Ersteres — die Schwierigkeit in der praktischen Durchführung — liegt (zumal in grösseren Dörfern) in der Erschwerniss der Abgrenzung der Landstreifen, wenn ein oder mehrere Landstreifen inmitten des Gewannes aus der Neuvertheilung ausgeschlossen werden, auch kann hierbei keine Veränderung in der Zahl der Gewanne (die vielfach sehr zu wünschende Verringerung derselben, wie sie bereits vielfach beobachtet wird), wie auch in der Richtung derselben (Quertheilung des Gewannes) eintreten. Und wo auch diese Schwierigkeiten

beseitigt werden können, da tritt das Recht auf Land hindernd entgegen. Der einzelne Wirth kann nicht in der Nutzung des ganzen bisher besessenen Landantheils belassen werden, wenn, wie es unter normalen Verhältnissen erfolgen muss, die Bevölkerung in der Gemeinde (Ziffer der Landberechtigten seit der letzten Umtheilung) zugenommen hat, auch wenn der Familienbestand des betreffenden Wirths derselbe geblieben ist und selbst wenn er bei einer erheblichen Zunahme der Gesammtzahl der Berechtigten ein wenig (d. h. procentual weniger als die Gesammtzahl gegen früher) sich vergrössert hat. Denn der Gesammtdivisor ist grösser geworden bei gleichbleibender Ausdehnung des Landes (Dividendus), der Antheil des betreffenden Wirths muss also verringert werden: dieser verliert also, wenn er auch sonst im Besitze seines Landes bleibt, je einen mehr oder weniger breiten Streifen Landes in jedem Gewann; seine Mehrverwendungen auf diese Streifen verliert er. Und da es vor der Umtheilung noch unbekannt ist, von welcher Seite seine Landstreifen — vielleicht gar von beiden Seiten — die Kürzung erfahren werden, so liegt hierin eine Veranlassung seine Landstreifen, soweit die Kürzung eintreten kann, nicht so gut bis zur Umtheilung zu bestellen, als er es thäte, wenn sein Besitz ein bleibender wäre. Weiterhin liegt es in der Natur der Menschen, und zwar insbesondere der erst so wenig entwickelten wie der der russischen Bauern, dass das ökonomisch gebotene Unterlassen der besseren Bestellung der gefährdeten Landstreifen in ihm das Bestreben, sein Land überhaupt besser als das der Genossen herzustellen, mindert.

Im Obigen liegt die Erklärung, dass das Belassen der tüchtigen Wirthe im alten Besitz verhältnissmässig selten stattfindet und sich dabei fast ausnahmslos nur auf ein oder einige Gewanne, die dem Dorf zunächst belegen sind, beschränkt. Die etwa erforderliche Kürzung des Landantheils erfolgt dann in den anderen Gewannen in verhältnissmässig (mit Berücksichtigung des Factors der Gunst der Lage) grösserem Betrage. Dieses Hülfsmittel beseitigt nun nicht vollständig jenen Missstand, einerseits kann es nur vollgültig wirken, so weit nur ein Theil der Landstreifen besser, als sonst üblich bewirthschaftet wird; es liegt nun aber in der Natur der Sache, dass, wer überhaupt sein Land besser zu bestellen trachtet, solches bald auf sein ganzes Ackerland erstrecken will. Andererseits ist es mit vielen praktischen, vielfach wol unüberwindlichen Schwierigkeiten in der Durchführung verbunden, die um so mehr wachsen, je mehr Hauswirthe ein solches Ansinnen an die Gemeinde stellen und zwar bis es dieser Gruppe gelingt, den bezüglichen Gemeindebeschluss zu Wege zu bringen, der Alle zu dieser Verbesserung des Betriebes zwingt.

Folgendes Hülfsmittel steht principiell auf demselben Boden und

beseitigt theilweise die angegebenen Missstände, nämlich das, dass es bei der neuen Umtheilung den Hauswirthen überlassen wird, die Stücke ihres Ackerlandes zu bezeichnen, auf welche sie verzichten. Solches kann aber nur unter exceptionellen Verhältnissen stattfinden, so — wie wir an anderer Stelle gesehen haben — im hohen Norden, wo die Bevölkerung in ganz kleinen Dörfern wohnt, die einzelnen Ackerstücke von so geringer Ausdehnung sind, dass mehrere Ackerstücke erst ein Gewann bilden, ja manche ganze Ackerstücke einem Hofe zufallen. Auch kann das Hülfsmittel nicht vollständig die Sicherheit des Besitzes wahren, da der Wirth immerhin bei besserer Bestellung des ganzen Ackerlandes einen Verlust erleiden wird. Er sieht sich also gezwungen einen Theil des Ackerlandes als walzende Stücke, die er verlieren kann, weniger gut zu bestellen, als er es bei bleibendem Besitz thun würde.

Es sei noch der formalen Vollständigkeit wegen bemerkt, dass auch beim ungekürzten Belassen im alten Besitz der betreffende Wirth in soweit nicht den vollen Genuss seiner Mehrverwendungen erhält, als die gemeinsame Weide auf dem Brach- und dem Stoppelfelde seinem Vieh nicht den vollen Vortheil des durch die bessere Bestellung erzielten reichlicheren Weideganges gewährt. Doch kann dieser Factor in Wirklichkeit bei dem geringen Stande des landwirthschaftlichen Betriebes wol kaum irgend welchen Einfluss auf das Verhalten des Wirths üben und wird wol auch durch die grössere Ausnutzung der Weide seitens seines grösseren Viehbestandes ausgeglichen.

Noch ein letztes Hülfsmittel, die Wirkungen des Wechsels im Besitze der Grundstücke auf die Vornahme von Verbesserungen in der Wirthschaft zu beseitigen, haben wir zu beleuchten: die *Entschädigung für die ausgeführten Verbesserungen*. Diese Lösung der Frage ist principiell eine richtige; der Durchführung dieser Maassnahme stellen sich aber in praxi beim heutigen Gemeindebesitzrecht, und zwar bei dem Recht eines jeden Genossen auf Land bedeutende Schwierigkeiten entgegen, die sich um so mehr vergrössern, je vorgeschrittener der Wirthschaftsbetrieb.

Wol auch wegen dieser, weiter unten anzugebenden Schwierigkeiten wird diese naheliegende Maassnahme nur selten, soweit wir unterrichtet sind, angewandt, wir haben sie unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen im hohen Norden gefunden, wo, wie an anderer Stelle bemerkt, die Felder von sehr geringer Ausdehnung sind, von einander durch Weideland, Sümpfe etc. geschieden, ein Flurzwang nicht besteht und verschiedenartige Wirthschaftssysteme sich haben ausbilden können — hier besteht in einigen Gemeinden die Einrichtung, dass der Hof, dem bei

---

[1]) Siehe Theil II, Hälfte II dieses Werkes, pag. 210.

einer Umtheilung ein Stück frisch gedüngtes Land zufällt, dem bisherigen Besitzer der Parcelle eine Entschädigung pro Fuder Dünger zu zahlen hat. In grösserem Maasse und verbreiteter ist die Entschädigung bei dem Wechsel im Gehöftlande, wie wir es an anderer Stelle gesehen haben: die besondere Natur desselben erleichtert die Durchführung dieser Maassnahme. Jedenfalls zeigt solches, dass vom Bauer das Billige und das Zweckmässige (für die Gesammtheit) der Entschädigung erkannt wird; die geringe Verbreitung mag wol auch ihre Erklärung in dem nur seltenen Eintreten besseren, eine wirklich nachhaltige Wertherhöhung hervorrufenden Betriebes finden.

Dagegen wird in der Literatur von eifrigen Anhängern des Gemeindebesitzes diese Maassregel sehr eifrig vertreten, nachdem Professor Possnikow sie in eingehender Weise behandelt hat.[1]) Der Standpunkt ist der, dass durch die Entschädigung für vorgenommene Verbesserungen jeder Schaden im Wechsel des Besitzes beseitigt wird. Wir finden aber, dass die Frage principiell nicht richtig gestellt ist und die praktischen Schwierigkeiten nicht nach Gebühr gewürdigt oder gar ganz übergangen werden.

Der Standpunkt Possnikow's, der von vielen Schriftstellern vertreten wird[2]), ist folgender. Vorerst scheidet er alle diejenigen Verbesserungen,

---

[1]) А. Посниковъ: Общинное землевладѣніе, Band I, Jaroslaw 1875, Band II, Odessa 1877. Es ist hier nicht der Ort, auf die Fluth von Broschüren und Artikeln, die dieses Werk hervorgerufen hat, einzugehen, um so weniger als der Streit sehr bald auf allgemein politisches Gebiet hinübergespielt ward. Ohne die Schwächen, die diesem Werke ungeachtet des grossen äusseren wissenschaftlichen Apparats anhaften, und die wir z. Th. im Text berühren, zu verkennen und andererseits ohne in die überschwänglichen Verherrlichungen, die es unter den Anhängern des Gemeindebesitzes gefunden, einzustimmen, müssen wir sowol die Art der Polemik verurtheilen, als auch den vorgebrachten Gründen entgegentreten, wie der den Reigen der Polemik eröffnende N. Zitowitsch es that: damals Professor an der Universität Odessa, später Gründer und Herausgeber der bald eingegangenen officiösen Zeitung „Bereg“; wenn er noch in der ersten Broschüre: Новые пріемы защиты общиннаго землевладѣнія, Odessa 1878, sich auf dem Boden des Sachlichen hält, auch berechtigte Einwendungen gegen Possnikow erhebt, so ist seine zweite Broschüre „Отвѣтъ на письма къ ученымъ людямъ“, Odessa 1878 — eine Erwiderung auf den in den Отечест. Записки 1878, Nr. 6 und 7 erschienenen Artikel gegen seine erste Broschüre — ein cynisches, in Schmutz sich wälzendes Machwerk, dem sich seine dritte Broschüre: Что дѣлали въ романѣ: „что дѣлать“, würdig an die Seite stellt. Eine sachgemässe und objective Kritik des Possnikow'schen Werkes und insbesondere seiner nicht fehlerfreien Methode der Behandlung des Themas bietet N. Russanow: Новѣйшая литература по общинному землевладѣнію въ Россіи, Moskau 1879, Vortrag gehalten in der Moskauschen Juristischen Gesellschaft am 1. Mai 1888.

[2]) И. Иванюковъ: „Общинное землевладѣніе“ in der Русская Мысль 1885, Bd. I, pag. 1—48, schliesst sich Possnikow an, ohne leider auf die gegen ihn vorgebrachten Erwägungen einzugehen.

die von der ganzen Gemeinde ausgeführt werden und Allen in gleicher Weise zu Gute kommen (Ent- und Bewässerungsarbeiten, Reinigung und Verbesserung der Wiesen, Drainirungen etc.) von denjenigen, die von den einzelnen Genossen allein zu ihrem eigenen Besten unternommen werden. Nur diese letzteren hätten der Entschädigung zu unterliegen, die ersteren seien hiervon auszuschliessen, da sie eben Allen in gleicher Weise zu Gute kommen. Schon diese Auffassung, gegen welche übrigens von gegnerischer Seite kein Einspruch erhoben ist, muss unseren Widerspruch erregen. Die Umtheilung ruft nicht allein einen Wechsel im Besitze hervor, sondern auch eine Veränderung in der Grösse des Besitzstandes der Familien, bedingt durch das im heutigen Gemeindebesitzrecht liegende Recht eines jeden Genossen auf Land. Jeder Hof, dessen Besitzstand durch die Umtheilung nach einer allgemein vorgenommenen Meliorationsarbeit eine Verringerung erfährt, erleidet Verlust in dem Maasse dieser Verringerung seines Landantheils, während der Hof, dessen Besitzstand durch die Umtheilung vergrössert wird, den entsprechenden freien, arbeitslosen Gewinn erzielt. Ein Beispiel möge das Gesagte erläutern: ein Hof betheiligt sich an der Arbeit, resp. zahlt für die Melioration entsprechend seinen vier „Seelen" (als Rechnungseinheit) Land; nach Vollendung dieser Arbeit beginnt die Melioration Früchte zu tragen, jetzt erfolgt eine Umtheilung: hat der Hof nach seinem jetzigen Familienbestande nur ein Recht auf drei Seelen, und hat gar ein etwas erheblicher Bevölkerungszuwachs seit der letzten Umtheilung stattgefunden und daher der Landantheil pro Seele dementsprechend geringer, so sieht sich der in Rede stehende Hof eventuell auf die Hälfte seines früheren Besitzstandes reducirt. Er geniesst somit nur die Hälfte des Vortheils von der Melioration, auf welchen er durch die Grösse der geleisteten Arbeit oder Zahlung ein Recht hat. Und umgekehrt: der Hof, dessen Besitzstand durch stärkeren Familienzuwachs, als die Gesammtgemeinde angewachsen ist, durch die Umtheilung also eine Vergrösserung erfahren hat, erzielt den freien Gewinn, für wenig Arbeit (entsprechend seiner „Seelen-" zahl während der Arbeit) viel meliorirtes Land (entsprechend seiner bei der neuen Umtheilung ermittelten Seelenzahl) zu erhalten. Die Gerechtigkeit verlangt demnach, dass auch solche Meliorationen in den Bereich der Entschädigung hineinbezogen werden. Im entgegengesetzten Falle würden die Höfe, deren „Seelen"zahl seit der letzten Umtheilung abgenommen oder nicht entsprechend dem Gesammtzuwachse der Seelen in der Gemeinde zugenommen haben, mit vollem Recht gegen ein solches, sie ungerechter Weise belastendes Vorgehen Widerspruch erheben. Wir haben, um die Sachlage drastischer hervortreten zu lassen, den äussersten Fall gewählt, dass gleich nach Vollendung der Melioration die Umtheilung des Landes erfolgt. Nehmen wir jetzt aber den günstigsten

Fall, d. h. dass sogleich nach einer Umtheilung die Melioration in Angriff genommen wird. Bis zur nächsten Umtheilung geniessen alle Wirthe den ihnen zukommenden Gewinn. Erfolgt nun eine Umtheilung, so erlangen die einen Höfe einen ungerechtfertigten Gewinn, andere einen ungerechtfertigten Verlust, der, abgesehen von der Veränderung im Familienbestande der Höfe, um so grösser ist, je kürzer der Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkt der Vollendung der Melioration und dem der neuen Umtheilung ist, d. h. je kürzere Zeit der Hof sich im vollen Genuss der Früchte der Melioration befunden hat. Es hätte also auch in dem günstigsten Falle, d. h. bei der Ausführung der Melioration sogleich nach einer Umtheilung, gerechter Weise eine Entschädigung für die Höfe, deren Besitzstand durch die neue Umtheilung verringert wird, und zwar entsprechend dieser Verringerung zu erfolgen, wobei ganz nach denselben Grundsätzen zu verfahren wäre, wie bei der anderen Kategorie von Verbesserungen, d. h. bei denjenigen, die durch einzelne Wirthe allein auf ihrer Landstelle vorgenommen sind, denn in Betreff der Entschädigung besteht eben keinerlei in Betracht kommender Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Verbesserungen.

Wir gehen jetzt auf diese zweite Kategorie von Verbesserungen ein. Auch in Betreff der grundsätzlichen Voraussetzung der Entschädigung für diese Verbesserungen kann ich mich nicht mit Professor Possnikow und Anderen einverstanden erklären. Er beantragt, dass nur soweit zur Zeit der neuen Umtheilung die Mehrverwendungen an Kapital und Arbeit dem Bauern in den Erträgen noch nicht zum Vollen wiedererstattet sind, er für den restirenden Betrag Entschädigung erhalte.

Vorerst sei bemerkt, dass hierbei nicht der Fall unzweckmässiger und fruchtlos verwendeter Ausgaben, wie auch nicht der Fall sehr mässig sich verrentender Ausgaben, die nie ihre Wiedererstattung finden, in Betracht gezogen wird. Nehmen wir den Antrag Possnikow's wörtlich, so würde die Gemeinde, d. h. die Mehrzahl der Genossen in diesen Fällen ungebührlich belastet werden. Billiger Weise kann die Gemeinde im ersten Fall nicht zu einer Entschädigung herangezogen werden, der Bauer selbst hat den Verlust für die unbedachtsame Neuerung zu tragen. Bei dem conservativen Sinn der Bauern, der sich an sich gegen jede Neuerung sträubt und sich endlich zu einer solchen nur nach vollständiger, objectiv vorliegender Sicherheit entschliesst, werden solche Fälle freilich äusserst selten stattfinden, ebenso selten auch der Fall mässig sich verrentender Verwendungen. Auch für diese Ausgaben kann der Gemeinde füglich nicht die Wiedererstattung ihres vollen Betrages zugemuthet werden, da — nach der Voraussetzung — der Ertrag nur eine mässige, geringere als die landesübliche Verzinsung gewährt. Aber in diesem Fall dem Bauer keine Entschädigung zahlen, ist unbillig und

würde die Bauern von Mehrverwendungen abhalten oder ihre ohnehin grosse Vorsicht zu Neuerungen verdoppeln.

In dieses Dilemma gerathen wir durch das irrationale Princip, das der Entschädigung zu Grunde gelegt ist. Possnikow stellt einfach den Grundsatz auf, die Höhe der Entschädigung nach Maassgabe der noch nicht eingetretenen Wiedererstattung des Verwendeten zu bemessen, ohne eine Begründung desselben zu bieten. Dieselbe erscheint ihm indiscutabel richtig. Auch finde ich in der Literatur keinen Einwand gegen dieses Princip. Possnikow ist zur Aufstellung desselben gebracht einerseits durch analoge Gesetze zum Schutz der Pächter in einigen westeuropäischen Ländern (England, Belgien, Dänemark), andererseits durch die, unter den übereifrigen Anhängern des Gemeindebesitzes sehr beliebte Theorie über die Arbeit und ihr Recht, die sie als eine eigenthümliche Aeusserung des russischen socialen Geistes ansehen. Was den ersteren Punkt anbetrifft, so hat er namentlich das in Lincolnshire und einigen anderen Grafschaften Englands seit längerer Zeit bestehende tenant right im Auge, sowie das, ihm beim Abschliessen seines Werkes nur als Gesetzesvorlage bekannte (facultative) Gesetz vom Jahre 1875, das jenen Grundsatz für Entschädigungen beibehalten hat. Es ist ihm aber die schon damals und früher aufgetretene Opposition gegen dasselbe unbekannt geblieben, die schliesslich zu dem, die Interessen des sitzenden Pächters mehr schützende Agricultural Holdings Act von 1883 geführt hat, wonach die Höhe der Entschädigung für den abziehenden Pächter den vollen Werth, welchen die Verbesserungen für den anziehenden Pächter haben, betragen soll.[1]) Was nun den zweiten Punkt anbetrifft, so zeigt sich im russischen Volk der Gedanke der Entschädigung in der Form, dass, wie dem Leser bekannt, der wildes Land bestellende Bauer solange im Besitz belassen wird, bis er nach Ansicht der Gemeinde in den Erträgen volle Entschädigung für seine Culturarbeit erhalten hat. Auf Grundlage dieser vielfach sich findenden, den primitiven Verhältnissen wol zumeist ganz anpassenden Thatsache ist nun eine ganze Theorie der Arbeit, deren Spitze gegen das Kapital und den Unternehmergewinn gerichtet ist, aufgestellt, auf die wir hier nicht einzugehen haben.[2])

Dieses Princip für Entschädigungen ist unzweckmässig und unbillig. Soll der Bauer nur eine Wiedererstattung des Verwendeten — wir gehen von gelungenen Verbesserungen aus, die mehr als die Verzinsung eintragen — erhalten, so wird sein Unternehmungsgeist, auch wenn ein hoher Zinsfuss zu seinen Gunsten bei der Berechnung des Betrages der

---

[1]) Siehe u. A.: A. E. Nasse: Agrarische und landwirthschaftliche Zustände in England in Bd. XXVII der Schriften des Vereins für Socialpolitik, pag. 204—215.

[2]) So z. B. A. Ефименко: Изслѣдованія народной жизни, Bd. I: Обычное право, Artikel: Трудовое начало въ народномъ обычномъ правѣ, pag. 136—172.

erfolgten Wiedererstattung zur Grundlage genommen wird, gelähmt, und es ist seine ökonomische Stellung eine ungünstigere als die des individuellen Grundbesitzers, dem bleibend die Wertherhöhung zu Gute kommt und der beim Verkauf seines Grundbesitzes — trotz langjähriger Nutzung und erfolgter voller Wiedererstattung des Verwendeten, den vollen Mehrwerth erhält, auch eine ungünstigere als die des englischen Pächters, der nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes von 1883 desgleichen den vollen Werth der Verbesserungen erhält. Andererseits würde die Umtheilung dem Bauer, dem das Loos das meliorirte Land einbringt, ein Geschenk auf Kosten des bisherigen Besitzers einbringen, denn er hat nicht den vollen, durch die Verwendung von Arbeit und Kapital hervorgebrachten Mehrwerth zu entrichten, sondern nur den Betrag der vom vorigen Besitzer noch nicht eingebrachten Wiedererstattung; ist diese gar zum Vollen erfolgt, so hat der neue Besitzer nichts für jenen Mehrwerth zu zahlen. Bei einer solchen Sachlage wird der rührige Bauer seine Intelligenz, Arbeitskraft und Kapital auf andere Unternehmungen richten, wo ihm der volle Werth stets verbleibt, nicht aber auf das Gemeindeland, wo er sich mit einer wenn auch hohen Verzinsung und der Amortisation — in den Erträgen und eventuell in Geld — begnügen müsste. Eine weitere Consequenz dieser Sachlage ist, dass die sorglosen und verarmten Bauern, lüstern nach dem billig zu erstehenden oder gar ohne Zahlung zu empfangenden, vortheilhaft meliorirten Feldern oder Wiesen, alle nur erdenklichen Gründe für die Nothwendigkeit einer Neuvertheilung vorbringen werden, andererseits die sorgfältigen Wirthe, die gewinnbringende Verbesserungen gemacht haben, Alles zur Verlängerung des bestehenden Besitzstandes dransetzen werden. Diese Art der Entschädigung ruft einen neuen Zwiespalt in der Gemeinde hervor und schafft eine neue Opposition gegen die Umtheilung des Landes, für die Possnikow so warm eintritt. Freilich befürwortet er — an anderer Stelle — feste Umtheilungsfristen, wobei er die Bestimmung der Frist der Gemeinde überlässt: aber auch bei Entscheidung dieser Frage bringt jenes Princip für Entschädigungen Streit zwischen den entgegenstehenden Interessen. Und selbst die Bedeutung fester Umtheilungsfristen erkennt er nicht vollständig, denn er erklärt an anderer Stelle, dass bei dem Entschädigungsprincip, das er vorschlägt, die Frist der Nutzung keine wesentliche Bedeutung habe![1])

Endlich ruft jenes Entschädigungsprincip den Missstand hervor, dass die Gemeinde bei der Umtheilung, um allen weniger tüchtigen Genossen den gleichen Vortheil zu gewähren, den sorgfältigen Genossen aber doch wenigstens einen Theil des drohenden Verlustes zu belassen, das gut

---

[1]) Possnikow, Bd. I, pag. 106.

bestellte Land zu einem oder mehreren neuen Gewannen, von welchen Alle verhältnissmässig gleichviel erhalten, abzutheilen, wodurch eine noch grössere Zersplitterung des Landantheils der Genossen entsteht.

Dass Professor Possnikow alles Dieses übersieht, ist um so auffallender, als er bei Behandlung der Pächterentschädigung in Flandern das dort geltende Sprüchwort: „hoe hooger, hoe beter“, als die richtige, der Sachlage entsprechende Stellung des neuen Pächters zu der von ihm zu zahlenden Entschädigung kennzeichnet.

Bisher hatten wir gut rentirende Mehrverwendungen vor Augen. Was nun die missglückten und die wenig rentirenden anbetrifft, so ergiebt die Entschädigung nach Maassgabe der erzielten Wiedererstattung des Verwendeten — gemäss dem oben Auseinandergesetzten — das entgegengesetzte Bild: zwecklose Begünstigung des unbedachten Wirths, riskante Mehrverwendungen zu unternehmen, unbillige Belastung der Gemeinde, resp. der betreffenden Wirthe, die mehr zahlen müssen, als der durch die Verwendung erfolgte Mehrwerth beträgt, das Bestreben der unbedachten Wirthe (um die Kosten der unzweckmässig ausgeführten Arbeit zurückzuerhalten), eine neue Umtheilung hervorzurufen, Widerstand der anderen Wirthe, und kommt es endlich zur Umtheilung, so noch, soweit die Gemeinde die betreffenden Wirthe nicht in ihrem alten Besitzstande belassen kann, eine Vergrösserung der Zahl der Gewanne, um jene ungerechte Mehrbelastung durch die Entschädigungszahlung nicht auf Einen oder Einige, sondern auf Alle fallen zu lassen.

Somit haben wir uns gegen das Princip, die aufgewendeten Kosten in Combination mit der Zeit und dem Ertrage der Nutzung zum Maassstab der Höhe der Entschädigung zu nehmen, als unzweckmässig und unbillig auszusprechen und für das Princip der vollen Werthentschädigung, d. h. für die Entschädigung nach dem Werth der Arbeit- und Kapitalverwendung, den diese für den ferneren landwirthschaftlichen Betrieb hat, einzutreten.

Es drängt sich nun aber die Frage auf, ob die Entschädigung überhaupt die Sicherheit des Besitzes ersetzen kann, d. h. ob Umtheilungen mit voller Entschädigung für Mehrverwendungen in dem Bauer gleich stark das Streben wecken und erhalten, wie beim festen individuellen Besitz? Wir meinen, dass dieses Ziel nicht vollständig erreicht werden wird. Je nach dem Charakter des Volks, es sei mir dieser unbestimmte allgemeine Ausdruck gestattet, und wol auch nach dem Zustande des landwirthschaftlichen Betriebes wird im individuellen Grundbesitz das Bestreben zu Verbesserungen mehr oder weniger grösser sein. Ist der Bauer soweit gekommen, dass er seinen Betrieb nur als wirthschaftliches, Gewinn abwerfendes Unternehmen betrachtet und dasselbe „kaufmännisch“, wie es hier genannt wird, bewirthschaftet, da wird ihm der

Wechsel im Besitz gleichgültig sein, wenn er nur jene volle Entschädigung erhält; anders stellt sich aber der Bauer zur Frage, der durch langjährige Bestellung sozusagen in ein persönliches Verhältniss zu seiner Landstelle tritt und sie daher auch für hohen Preis nicht weggeben will, wie es im bäuerlichen individuellen Grundbesitz sonst überall beobachtet werden kann. Dieses Moment kommt nun freilich zur Zeit im Gemeindebesitz nicht in Betracht, da hier seit Alters Wechsel der Parcellen üblich ist. Ein anderes Moment fällt aber wol ins Gewicht: der für den sorgfältigen und intelligenten Wirth sich ergebende Zwang, nach jeder neuen Umtheilung wieder von vorne anfangen zu müssen, um den bisher erlangten Stand der Cultur wieder zu erreichen. Diese Aussicht kann ihn überhaupt von grösseren Mehrverwendungen, als die Genossen es thun, abhalten. In wieweit dieses Moment in praxi von Wirksamkeit sein kann, darauf kommen wir sogleich zu sprechen.

Was die Entschädigung überhaupt anbetrifft, so erklärt Herr N. Russanow in seiner Kritik des Possnikow'schen Werkes, sie widerspräche dem Princip des Gemeindebesitzes mit seinem Recht eines jeden Genossen auf Land, denn der zu seinem Rechte gelangende neugeborene Genosse (scl. die in ihrem Bestande vergrösserte Familie) würde weniger Rechte haben als die anderen: er müsste für die Verbesserungen des ihm zufallenden Landes zahlen, während die früheren Gemeindegenossen ihren Landantheil nicht nur ohne Zahlung weiter nutzen, sondern von dem neuen Genossen noch die Entschädigung erhalten. Hier liegt ein Fehlschluss vor: Herr Russanow übersieht, dass der neue Genosse nicht für das Land zahlt, sondern nur für den Mehrwerth desselben, den es durch die Aufwendung von Arbeit und Kapital Anderer erhalten hat, er befindet sich sogar im Vortheil gegenüber dem Falle, dass ihm in gewohnter Weise bestelltes Land zugefallen wäre, denn er braucht nicht den ganzen Mehrwerth zu zahlen, sondern nur soviel von demselben, als der vorige Besitzer die Entschädigung — nach Possnikow's Vorschlag, den er vor Augen hat — in den erhöhten Erträgen des Bodens noch nicht zurückerhalten hat, also unter Umständen nur den fünften, zehnten etc. Theil des Mehrwerths oder endlich gar nichts, wenn die Entschädigung in den Erträgen bereits voll dem Besitzer zugegangen ist.

Dagegen hat Herr Russanow in der Exemplification eines zweiten Falls, gemeinsame Trockenlegung eines Sumpfes seitens der Gemeinde vollständig Recht, dass die Nichtzahlung einer Entschädigung an die sich verringernde Familie unbillig ist, worauf wir oben hingewiesen haben; aber auch dieser Fall beweist nicht den Widerspruch der Entschädigung mit dem Gemeindebesitz, sondern nur die nicht richtige Formulirung

[1]) Н. Русановъ: Новѣйшая литература по общинному землевладѣнію въ Россіи, Moskau 1879, pag. 23—25.

des Entschädigungsprincips: wir haben oben nachgewiesen, dass die Entschädigung auch auf die von der ganzen Gemeinde unternommenen Verbesserungen auszudehnen ist und zwar nach dem Princip des durch die Melioration gewonnenen Mehrwerths.

Dagegen hätte der genannte Kritiker auf die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung dieser Maassnahme hinweisen können, die im Gemeindebesitz sich fast bis zur Unmöglichkeit der Durchführung steigern. Zeigt die Normirung der Entschädigung im individuellen Grundbesitz eine Reihe von Unzuträglichkeiten und Misslichkeiten, wie sie sich auch in allen derartigen Gesetzen widerspiegeln, so trägt die Frage im Gemeindebesitz, und zwar vermöge des Rechts eines jeden Genossen auf Land weitere Complicationen schwierigster Art hinein.

Wenn es sich nur um den Wechsel in gleicher Grösse verbleibender Landstreifen, wie bei der einfachen Neuverloosung (ohne Aenderung der Gewanne) handelte, so wäre die Operation selbst bei vielen Gewannen, wenn auch mit Mühe, durchführbar. Es würde hier nicht allein eine gegenseitige Abschätzung von Landstreifen gegen Landstreifen zu erfolgen haben, sondern jeder Wirth hätte hierbei in Betreff eines jeden seiner Landstreifen zwei Schätzungsoperationen durchzumachen, da er, zufälliges Eintreffen bei Seite gelassen, nicht den Landstreifen von dem erhält, dem sein Streifen zufällt: er hätte — unter Controle und Schutz der beiderseitigen Ansprüche seitens der Gemeinde — in der Abschätzung eines jeden Landstreifens sich mit dem, der diesen durch das Loos erhält, auseinanderzusetzen, und sodann mit dem, dessen Landantheil ihm zufällt. In Betreff eines jeden Gewannes, in dem er einen Landstreifen hat, muss er je nachdem, ob und in welchem Maasse Mehrverwendungen erfolgt sind, Zahlung leisten oder empfangen.

Diese, wie man sieht, nicht einfache Operation erfährt nun eine sehr wesentliche Complication durch den Umstand, dass bei der wechselnden, unter natürlichen Verhältnissen steigenden Zahl der Landberechtigten die Grösse der einzelnen Landstreifen wechselt, resp. verringert wird.

In Folge dieser Veränderung in dem Antheil der Berechtigten verändert sich die Breite der Landstreifen pro Seele und, wenn wir zufälliges Eintreffen auch hier bei Seite lassen, wird fast jeder Hof seine Abrechnung, in Betreff eines jeden Landstreifens, mit mehreren Höfen haben, denen Theile seines früheren Landantheils zugefallen sind. Die gegenseitige Abrechnung der betheiligten Höfe würde nun darin bestehen, dass jeder Hauswirth sein Guthaben an Entschädigungen in Relation setzt mit den Entschädigungen, die der Mehrwerth seines neuen Landantheils repräsentirt: ergiebt sich für ihm ein Plus, so hat er es zu erhalten, aber von wem? Hier fängt die Schwierigkeit der Abrechnung an. Das Nächstliegende ist, dass er es von Demjenigen erhält, der seinen

Antheil erhalten hat. Wenn aber Dieser seinen alten Landantheil noch besser bestellt hat, als der neu empfangene bestellt ist? Es lassen sich nun ganz leicht verschiedene Arten der Abrechnung aufstellen, wo ein Jeder zu seinem Recht kommt, und einem jeden, mit einem besseren Landantheil als früher Bedachten die richtige Summe der zu zahlenden Entschädigung aufgegeben wird. Ich will den Leser nicht mit der Aufzählung und Darlegung aller möglichen Arten, auch nicht mit der Abwägung, welche Art die einfachste, verständlichste wäre, ermüden. Das wäre im gegebenen Falle nutzlos, denn auch die einfachste und verständlichste Abrechnung würde der Bauer heute und für eine absehbare Zukunft nicht verstehen, noch weniger praktisch handhaben können. Denn es handelt sich hierbei nicht allein um das Verstehen und das praktische Handhaben einer, ein für alle Mal feststehenden Formel, sondern um die, je nach Lage der Dinge in jeder Gemeinde verschiedenartigsten Combinationen derselben bei der praktischen Durchführung. Welche Rechnung wäre z. B. nöthig, wenn die Gemeinde auch nur in einem Gewann die Richtung der Landstreifen ändert, wobei ein jeder Hauswirth ein Stück von jedem Landstreifen des früheren Antheils jedes anderen Hauswirths erhält!

Auch andere Missstände werden hervorgerufen. So in Betreff der Scheidung der bleibenden und der nur zeitweilig wirkenden Meliorationen, in Betreff der letzteren, die Bestimmung dieser Zeit, in Betreff ersterer eventuell die Erhaltungskosten der Melioration etc. etc., die Schwierigkeiten, die sich aus diesen Schuldverhältnissen ergeben, deren Tilgung sich zum Theil wird auf eine lange Zeit hinziehen müssen oder gar, wie man es mit den bleibenden Meliorationen vielleicht thun sollte, nur die Zinszahlungen verlangen, was Alles sehr viel Missliches für den Gläubiger hätte etc. etc. Und all diese Mühen wären nur von Werth bis zur nächsten allgemeinen Umtheilung, wo man wieder von vorne anzufangen hätte.

Es lassen sich nun noch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, Unzuträglichkeiten etc. anführen. Ich meine aber, dass schon die angedeuteten die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung des Princips der Entschädigung nachgewiesen haben.

Und noch mehr! Wäre alles Das möglich praktisch durchzuführen, so wären doch noch nicht alle Vortheile des bleibenden Besitzes erreicht. Der sorgfältige Bauer wird sich nicht mit der vollen Freudigkeit und Energie an die Arbeit machen, wenn er sich in der Gefahr weiss, seinen ihm werthvoll gewordenen Grundbesitz aufgeben zu müssen. Die Entschädigung ersetzt ihm doch nur den Geldwerth des Geleisteten, nicht den Affectionswerth seines Grundbesitzes, d. i. die Anhänglichkeit des Bauern an die speciellen Grundstücke, die er im Schweisse seines An-

gesichts bestellt hat. Und die Energie wird auch dadurch gelähmt, dass er in der Gefahr schwebt, nach einer neuen Umtheilung immer wieder von vorne anfangen zu müssen, um eine so gute Wirthschaft, in welcher allein er sich wohl fühlt, zu erreichen. Dazu die Scheu, sich all den unvermeidlichen Zufälligkeiten der Abschätzung auszusetzen, mit den Genossen dieser wegen in Streit zu gerathen etc.

Und zum Schluss: Die Abschätzung von Meliorationen — das lehrt die Geschichte der Pachtverhältnisse in Westeuropa — ist doch nur ein Nothbehelf, sie erfolgt nur aproximativ.[1])

In der vorstehenden Auseinandersetzung sind wir von der Voraussetzung ausgegangen, dass der Bauer die Nothwendigkeit der besseren Bestellung erkannt hat, die Kenntnisse, den Willen und auch die Mittel besitzt, zu einem besseren Betriebe überzugehen. Ist aber diese Voraussetzung, die von den Gegnern des Gemeindebesitzes in ihren theoretisirenden Darlegungen als selbstverständlich gegeben, angenommen wird, aber auch wirklich in der bäuerlichen Bevölkerung vorhanden?

Diese Frage muss im Grossen und Ganzen verneint werden, und zwar ist der Beweis dieser Behauptung leicht zu führen. Wenn der Gemeindebesitz überhaupt und die Unsicherheit des Besitzes im Besonderen und keine andere Ursache die Bauern bei der primitiven Bestellung erhielten, so müssten wir die bessere Bestellung im individuellen Grundbesitz finden. Mit verhältnissmässig seltenen Ausnahmen wird aber hier in derselben primitiven Weise gewirthschaftet, wie im Gemeindebesitz, was wir an anderer Stelle beleuchtet haben, und zwar nicht allein auf kleinem, mehr oder weniger bäuerlichem Grundbesitz, sondern auch auf den gutsherrlichen Gütern. Wenn also der intelligentere, gebildetere Theil der auf Landwirthschaft angewiesenen Bevölkerung nicht im Stande ist — aus Mangel an Kenntnissen, energischem Willen, vielfach an Mitteln —, die nach Lage der ökonomischen Bedingungen gebotenen Reformen im wirthschaftlichen Betriebe durchzuführen, da ist es unstatthaft, das Unterlassen dieser Reformen seitens der bäuerlichen Bevölkerung der Art der Grundbesitzordnung zuzuschreiben.

Es ist nun mehrfach die Behauptung aufgestellt, dass das Bestehen des bäuerlichen Gemeindebesitzes an sich schon die gutsherrliche Wirth-

---

[1]) Das in Betreff des Wechsels im Besitz des Ackerlandes, in Betreff der Breite und Gemenglage der Landstreifen Gesagte bezieht sich auch mutatis mutandis auf Wiese (soweit nicht gemeinsame Nutzung), Gehöftland, soweit es einem Wechsel unterliegt etc. Auf die Nutzung des Gemeindewaldes und speciell den Vortheil des Gemeindewaldes gegen individuelle kleine Waldparcellen brauche ich nach dem in Theil II, Hälfte II, pag. 90—97, 177—178 Gesagten nicht mehr zurückzukommen. Von einer „Individualisirung" der kleinen Parcellen kann füglich nicht die Rede sein, vielmehr ist eine stärkere Betonung des Gemeinderechts — unter Schutz und Controle der Staatsregierung — geboten.

schaft schädige: es sei beim Bestehen dieses Grundbesitzrechts schwierig, Jahresknechte sich zu beschaffen; verlottert durch den Gemeindebesitz, seien die Bauern schlechte, nachlässige Arbeiter. Auf solche allgemein gehaltene Behauptungen einzugehen, ist schwer. Doch in anderer Weise, indirect, lässt sich das Unhaltbare solcher und ähnlicher Behauptungen widerlegen. Wenden wir uns an die übliche Wirthschaft in den Gouvernements mit individuellem Grundbesitz. Eingehendes Material über die einschlägigen Fragen findet sich leider nur für die meisten (vierzehn) Kreise des Gouv. Tschernigow und fünf Kreise des Gouv. Poltawa. Die hier vorherrschende, in den meisten Kreisen mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen bestehende Art der Bewirthschaftung der Landgüter ist die stückweise Vergebung des Landes (Acker und Wiese) auf Antheil am Ertrage (скопщина, спольщина) an die Bauern und zwar zumeist an einzelne, selten in grösseren Stücken an bäuerliche Genossenschaften, noch seltener an Gemeinden, oder, wenn auch seltener in Geldpacht — in beiden Fällen aber — und hierauf haben wir an dieser Stelle das Hauptgewicht zu legen — auf die kürzeste Zeit: gewöhnlich auf ein Jahr oder vielmehr auf eine Ernte.[1]) Die kürzeste Umtheilungsfrist im Gemeindebesitz kann nicht so schlimm wirken wie dieses Wirthschaftssystem in einem Landstrich, wo eine sorgfältige Bestellung mit tüchtiger Düngung schon längst geboten ist. Besonders dringend ist diese Forderung in einem grossen Theile dieses Landgebietes, wo der leichte (Sand-)Boden nach mehrmaliger Bestellung so leichten Sand zeigt, dass die Saat mit dem Sande vom Winde verweht wird, und die Fläche bald gar zu vollem Flugsand wird, der nicht allein das Land unbrauchbar macht, sondern auch das benachbarte mit Uebersandung bedroht (besonders wird Solches betont in den Kr. Tschernigow, Nowosübkow, Oster, Starodub, Ssurash, Gluchow, Nowgorod-Ssewersk, Ssosniza). Zur Wiederherstellung der Ackerkrume wird nur das primitive Mittel benutzt, durch mehrjähriges Brachliegenlassen die Wieder-

---

[1]) Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій, Bd. I (Kreis Tschernigow), pag. 71—73, Bd. II (Kr. Borsna), pag. 51—61, 71—77, 86—90, Bd. III (Kr. Neshin), pag. 110, 187—194, Bd. IV (Kr. Nowosübkow), pag. 35—36, Bd. V (Kr. Koselez), pag. 48—67, Bd. VI (Kr. Konotop), pag. 32—39, Bd. VII (Kr. Oster), pag. 38, Bd. VIII (Kr. Starodub), pag. 38—52, Bd. IX (Kr. Ssurash), pag. 20, Bd. X (Kr. Mglin), pag. 17, Bd. XI (Kr. Gluchow), pag. 44, Bd. XII (Kr. Nowgorod-Ssewersk), pag. 33—39. (In den fünf letztgenannten Kreisen und im Kr. Nowosübkow besteht auch bäuerlicher Gemeindebesitz), Bd. XIII (Kr. Ssosniza), pag. 61—77, Bd. XIV (Kr. Gorodnä), pag. 46—58 u. flg. (In diesen Kreisen unter Domänenbauern zumeist Gemeindebesitz). Im Gouv. Poltawa: Kr. Senkow, Bd. I, Theil II der „Statistik des Gouv. Poltawa“, pag. 38, 39, 47, 50—53, Kr. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 97, Kr. Lubny, Bd. IV, Abschnitt II, pag. 96 etc., Kr. Gadätsch, Bd. V, Abschnitt II, pag. 48—49, Abschnitt III, pag. 13—39.

begrasung und neuere Festigung des Bodens zu fördern. Diese Gouvernements gehören, auch in den beregten Landstrichen, zu den dichtbevölkertsten, mit entwickeltem Wirthschafts- und Verkehrsleben, in gewisser Beziehung im Centrum eines grossen Wirthschaftsgebietes belegen, mithin mit allen Bedingungen regen Absatzes etc. Und doch jene primitive Bewirthschaftung! Mit verschwindend seltenen Ausnahmen findet sich auf den Gütern entweder überhaupt kein todtes und lebendes Inventar, also auch keine Düngung, oder ein ganz geringes (zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des Besitzers oder auch noch — aber selten — zur Bewirthschaftung eines mehr oder weniger geringen Theiles des Landes).[1]) Die wichtigste Thätigkeit der meisten Gutsbesitzer beruht in der Gewandtheit der Vergebung der Landstücke auf Antheil, um mit allen

---

[1]) Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій, Bd. I (Kr. Tschernigow), pag. 136—137: Von 175 Landgütern, über welche verlässliche Daten vorliegen, haben 6 Güter eigene Wirthschaft, aber es ist zu bemerken, dass zwei Güter an grössere bäuerliche Familien, die mit Verwandten den grösseren Theil bestellen, den anderen Theil an Acker und Wiese auf Antheil anderen Bauern vergeben, die anderen 4 Güter an bäuerliche Genossenschaften verpachtet sind, sodann 48 Güter, die theils in eigener Bewirthschaftung, theils auf Antheil vergeben sind, zumeist befindet sich nur ein ganz geringer Theil in eigener Bewirthschaftung: 10—20% des Wirthschaftsareals, daher auch wenig Vieh; von den restirenden 121 Gütern wird auf 44 Gütern ein Theil des Landes durch die Arbeit der Bauern bestellt, die das übrige Land auf Antheil genommen haben, auf den anderen 77 Gütern herrscht voller Verfall: Mittelmänner (zumeist Juden) vergeben das Land auf Antheil und pressen von den Bauern was nur irgend möglich ist, heraus. Bd. II (Kr. Borsna), pag. 10, 91—94, 95—98: Von den 123 Gütern, über welche ausreichende Daten vorliegen, ist auf 11 Gütern „fast alles Land" in eigener Bewirthschaftung (des Besitzers oder des Pächters), auf 44 Gütern sehr wenig Land in dieser Bewirthschaftung, das übrige und auf 67 Gütern alles Land in kleinen Stücken an Bauern vergeben. Die Verpachtung ganzer Güter oder grösserer Landcomplexe erfolgt zumeist auf 3, selten auf 6 bis 9 Jahre. Bd. III (Kr. Neshin), pag. 121—122: Von 330 Landgütern (über 50 Dess.), über welche zuverlässige Daten vorliegen, wird auf 25 Gütern alles Land mit eigenem Inventar und Arbeitern bestellt, auf 118 Gütern gemischte Wirthschaft, auf 187 Gütern fast gar keine eigene Wirthschaft, sondern auf Antheil vergeben. In jener Ziffer sind aber auch die Grundbesitzungen von wohlhabenderen Kosaken, Bauern etc. enthalten; die „altadlige Wirthschaft ist im Zustande des Verfalles" — heisst es am Schluss dieser Darlegung. — Bd. IV (Kr. Nowozübkow), pag. 35—37, 55 und 56: Von 105 Gütern über 100 Dess. nur 2 Güter in eigener Bewirthschaftung, 53% ganz auf Antheil vergeben, die übrigen in gemischter Bewirthschaftung. — Bd. V (Kr. Koslez), pag. 48—49: Von 137 Gütern wird auf 47 Gütern „in grösserem Maassstabe", d. h. über $^1/_4$ des genutzten Landes, eigene Wirthschaft geführt, auf 29 Gütern in geringerem Maasse (unter $^1/_4$), auf 21 Gütern gar keine eigene Wirthschaft — alles auf Antheil vergeben (äusserst selten einige Landtheile in Geldpacht). — Bd. VI (Kr. Konotop), pag. 21: Von 102 Gütern auf 59 ohne eigene Wirthschaft und Inventar, auf 26 Gütern $^1/_3$ des Landes, auf 4 Gütern $^1/_3$—$^2/_3$, auf 13 über $^2/_3$ des Landes in eigener Wirthschaft und mit eigenem Inventar, sonst auf Antheil stückweise vergeben. — Bd. VII (Kr. Oster), pag. 38 und Bd. VIII (Kr. Starodub), pag. 33—52: die vorherrschende Form der Bewirthschaftung

16*

Mitteln von den Bauern ausser dem Antheil an den Erträgen noch einige Nebenleistungen zu erlangen: Zuzahlung von Geld, Entrichtung von Naturalien (Fische, Hühner etc.) und von Arbeitstagen für den gutsherrlichen Garten, zur Bestellung des zumeist geringen, nicht auf Antheil vergebenen Landes. Dabei wird das Land auf eine Ernte, wie bemerkt, den Bauern überlassen: es hat dabei der Einzelne keine Sicherheit, vielmehr nur die geringste Aussicht, weiterhin dasselbe Land zu erhalten. Denn die Gutsbesitzer veranstalten jährlich gleichsam einen öffentlichen Ausbot und zwar nur in kleinen Landstücken, um mehr Concurrenten heranzuziehen und den Preis in die Höhe treiben zu können, und dem Meistbietenden fällt das betreffende Landstück zu, um dessen Bestellung der Gutsherr sich nicht kümmert. Die einzige Düngung besteht mit den erwähnten Ausnahmen darin, dass das Brachfeld dem bäuerlichen Vieh — gegen Geld oder Arbeitsleistung — zur Weide überlassen wird. Was die Bewirthschaftung mit eigenem Inventar anbetrifft, die, wie bemerkt, nur geringe Verbreitung hat, so wird ein bedeutender Theil dieser Güter im ganzen Bestande verpachtet und zwar auf kurze Zeit: drei Jahre scheint die am meisten übliche Frist zu sein, aber auch auf ein Jahr, selten auf fünf, auf neun Jahre.[1]) Dabei

---

ist die Vergebung auf Antheil, die eigene Bewirthschaftung nur sehr selten, Bd. IX (Kr. Surash), pag. 20: die Mehrzahl der Güter auf Antheil vergeben, Bd. X (Kr. Mglin), pag. 17: Von 127 Gütern ohne Vergebung auf Antheil 25. — Bd. XI (Kr. Gluchow), pag. 44—51: ohne eigene Wirthschaft 50% der Güter, vollständig eigene Wirthschaft 4,6%, 3/4 des Ackerlandes in eigener Wirthschaft auf 6,2% der Güter, 1/2—3/4 des Landes auf 7%, 1/4—1/2 des Landes auf 14%, weniger als 1/4 des Landes auf 13, 2% der Güter — Bd. XII (Kr. Nowgorod-Ssewersk), pag. 33—39: fast ausnahmslos sind die Güter auf Antheil vergeben. — Bd. XIII (Kr. Ssosniza), pag. 61: Von den 73 Beschreibungsgruppen der Vermessung, in welche dieser Kreis getheilt, wird das gutsherrliche Land in 63 Gruppen in kleinen Stücken vergeben. — Bd. XIV (Kr. Gorodnä), pag. 44: Von den 136 Gütern, über welche Daten vorliegen, findet sich gar keine eigene Wirthschaft auf 60 (= 44,1%), weniger als 1/4 des Ackerlandes in eigener Bewirthschaftung auf 16 Gütern, 1/4—1/2 auf 24, 1/2—3/4 auf 6, über 3/4 auf 30 Gütern, von welch letzteren sich 20 im Besitze von Kosaken und Bauern befinden, die sie mit ihren Familiengliedern bewirthschaften. Es war der statistischen Untersuchung nicht gelungen, über alle Landgüter die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Man thut keinen Fehlschluss mit der Annahme, dass im Allgemeinen auf diesen Gütern die Raubwirthschaft ebenso blüht, als auf den anderen. — Aus der „Statistik des Gouv. Poltawa" nur folgende Daten: Im Kr. Poltawa scheint die eigene Bewirthschaftung (durch den Besitzer oder durch Verpachtung des ganzen Gutes) am meisten verbreitet zu sein: etwa 73%, gegen Geld verpachtet auf 1—9 Jahre 23,9%, sonst auf Antheil vergeben; aber auch auf den Gütern der eigenen Bewirthschaftung mehr oder weniger Land auf Antheil (oder in Geldpacht) vergeben. Bd. II, Abschnitt II, pag. 97; verbreiteter ist das Vergeben auf Antheil im Kr. Senkow, Bd. I, Theil II, pag. 38, 39, 47, 53, Kr. Lubny, Bd. IV, Abtheilung II, pag. 96 etc. u. a. a. St., Kr. Godätsch, Bd. V, Abtheilung III, Tabelle Nr. 3 und Nr. 4.

[1]) Матеріалы для оцѣнки зем. угодій, Bd. I, pag. 138, Bd. V, pag. 71 etc., auch Beilage Nr. 9 (Verpachtung grösserer Parcellen), Bd. XIII, pag. 86 und Beilage X,

finden wir in dem vorliegenden Material keinerlei Notiz darüber, ob laut den Pachtverträgen etwa vorgenommene Meliorationen entschädigt werden. Wir greifen wol mit der Annahme nicht fehl, dass solche Bedingungen nicht aufgestellt werden, denn es wird — nach dem Stande der Wirthschaft und der kurzen Pachtzeit — wol von keiner der beiden Seiten vorausgesetzt, dass irgend welche Verbesserungen, die über die Pachtzeit hinausreichen, vorgenommen werden könnten.

So finden wir den landwirthschaftlichen Betrieb auf dem individuellen Grundbesitz, und zwar auf dem Grossgrundbesitz. Wenn nun die gebildete Classe die Schäden des Besitzwechsels, der jährlichen Vergebung nicht erkennt oder nicht über die praktischen Kenntnisse oder die pecuniären Hülfsmittel zur Einführung einer rationelleren Wirthschaft verfügt, wie kann man da billigerweise von den, erst seit zwei Jahrzehnten aus der Leibeigenschaft befreiten, bis dahin und in vielfacher Beziehung noch jetzt ökonomisch gedrückten Bauern ein Mehreres verlangen? Und doch leisten sie ein Mehreres. Ihr eigenes Land geniesst den Vortheil der Düngung, wenn auch nicht überall das ganze Ackerland: theils wegen des zu geringen Viehbestandes, theils wegen zu grosser Entfernung der weithin sich erstreckenden Felder; das Gehöftland und das tief in das Feldland hineinragende, nicht überall dem Flurzwang entzogene, sorgfältig gedüngte, zur Gewinnung von Handelsgewächsen (Hanf, Tabak, auch Buchweizen) genutzte Land[1]) (помѣрки, auch погнои), werden tüchtig bestellt.[2]) Auch die Vornahme von Umtheilungen des Feldlandes würde bei dem bestehenden Wirthschaftssystem keinen schlimmen Einfluss auf die Wirthschaft führen: es herrscht hier auf dem, dem Dorfe zunächst belegenen Lande Drei- oder eine noch tiefer stehende Vierfelderwirthschaft (Winterfeld, 2 Sommerfelder und 1 Brachfeld); nur wo der Sandboden sehr locker ist, bleibt es nach ein- oder zweimaliger Be-

---

Bd. XIV, pag. 68 und Beilage X, Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 97.

[1]) l. c., Bd. I, pag. 58—59, Bd. IV, pag. 14—15, Bd. V, pag. 29—30, Bd. VII, pag. 22—23, Bd. VIII, pag. 11, Bd. X, pag. 8, Bd. XI, pag. 27, Bd. XII, pag. 10—12, 15.

[2]) K. Golowin: Наша сельская община in Русскій Вѣстникъ 1885, Bd. XII, pag. 561, 621 verwerthet Solches gegen den Gemeindebesitz, wogegen anzuführen ist, dass in vielen Gouvernements mit diesem Grundbesitzrecht und zwar dort, wo Gartencultur in grösserem Maasse betrieben wird, das Gehöftland und ein oder mehrere der nächstbelegenen Gewanne ganz so tüchtig zum Bau von Obst, Gemüse, Handelsgewächsen bestellt werden. Ausser den zahlreichen Daten hierüber in den wiederholt citirten Schriften siehe noch die sorgfältige Zusammenstellung Sokolowski's: О формахъ владѣнія усадебной землей у великорусскихъ крестьянъ и ея культурѣ in den Труды И. В. Экономич. Общества 1886, Nr. 5, pag. 25—52. A. Schulz: Спеціальныя культуры, pag. 68—141 im I. Abschnitt und Л. Баталинъ: Огородничество и садоводство, pag. 1—42 im II. Abschnitt des I. Bandes des Историко-статистическій обзоръ промышленности Россіи, St. Petersburg, 1883.

stellung zwei oder drei Jahre ruhen, das entfernter belegene Land (ohne Flurzwang) wird bestellt, so lange es möglich ist, und die Brache unterbrochen, sowie der Bauer meint, ihm Einiges abgewinnen zu können. Endlich sei noch die für uns bedeutungsvolle Thatsache, auf die wir sogleich zurückkommen werden, hervorgehoben, dass nicht dort nur $^1/_4$, nicht $^1/_3$ des Feldes unter Brache belassen wird, wo — wenn auch nur nach Meinung der Bauern — der fruchtbare Boden eine solche Beanspruchung seiner Kräfte ohne Schädigung der Nachhaltigkeit in der Ergiebigkeit ertragen kann, sondern dort, wo den Bauern bei Ausscheidung des Bauerlandes wenig Land zugefallen ist. Sie erkennen sehr wohl die Vortheilhaftigkeit der Dreifelderwirthschaft gegenüber ihrer Vierfelderwirthschaft, aber die Noth des Lebens zwingt sie zu dieser Raubwirthschaft, ganz wie wir sie unter solchen Bedingungen in Landstrichen mit Gemeindebesitz finden.

Es hat im letzten Jahrzehnt die Eigenwirthschaft auf den Gutshöfen, zumal im Gebiet der Schwarzerde, nicht unerheblich zugenommen, dabei aber zeigt sich — mit ungemein seltenen Ausnahmen — keine Verbesserung im Betriebe, vielmehr wird in der alten sorglosen Weise fortgewirthschaftet.[1])

Die Umtheilungen rufen nicht allein einen Wechsel im Besitz der Grundstücke hervor, sondern auch den Flurzwang in gewissem Umfang, denn jede Neuvertheilung wirft das abweichende Wirthschaftssystem der Einzelnen um, da sie die einzelnen Landstücke je nach dem auf demselben gepflegten System in einem verschiedenen Stadium ihrer Bestellung findet. Professor Possnikow übersieht diese Ursache des Flurzwanges. Nur bis zu gewissen Grenzen kann der Einzelne sich von diesem Zwang befreien, d. h. das Wirthschaftssystem müsste sich im Rahmen der allgemein üblichen Fruchtfolge halten, aber auch weiterhin ist die, die Wirthschaft störende Wirkung hervorzuheben, dass der einzelne Wirth nach jeder Umtheilung immer wieder von Neuem sein, von den Anderen abweichendes System neu einrichten müsste — unstreitig ein Factor, der ihn hiervon abzuhalten geeignet ist.

In Wirklichkeit finden wir aber, wie an anderer Stelle gezeigt, dass Bauern derselben Gemeinde — vielfach in mehreren Kreisen des Gouv. Jaroslaw, in der Gemeinde Maloje Dementjewo, Kr. Tscherepowez, Gouv. Nowgorod, in mehreren Kreisen des Gouv. Petersburg — ganz verschiedene Wirthschaftssysteme üben. Diese Thatsache mag darin ihre Erklärung finden, dass an die Vornahme einer neuen Umtheilung nicht gedacht wird, dass der Bauer sich in dem Besitz sicher fühlt. Und das Bestehen

[1]) Ausser den soeben citirten Schriften siehe noch C. Щепотьевъ: Очерки крестьянской аренды въ черноземной полосѣ im Юридическій Вѣстникъ 1884, Nr. 10, pag. 258—271, Nr. 11, pag. 468—487.

verschiedener Wirthschaftssysteme ist dann seinerseits ein Factor, der den Widerstand gegen eine neue Umtheilung stärkt.

Weiterhin bedingt, wie bekannt, das Durcheinanderliegen der Grundstücke den Flurzwang. Dieser Zwang ist stärker oder schwächer, ja gar nicht existirend, je nach Lage der speciellen Verhältnisse. Der Flurzwang zeigt sich in verschiedener Art. Zuerst die sogenannte specielle Gemenglage der Grundstücke, wo die Anfahrt zu den Grundstücken nur über die anderen möglich ist. Wie wir bereits an anderer Stelle gezeigt, findet sie sich nach den bisher vorliegenden Daten äusserst selten; die leichte Beseitigung dieser Fessel (durch Herstellung einer Anfahrt) erfolgt wegen Indolenz der Leute nicht, die es nicht der Mühe werth halten: die weitverbreitete, gleichzeitige Ausführung der landwirthschaftlichen Arbeiten macht diese Fessel nicht fühlbar. Jedenfalls kann diese Fessel leicht beseitigt werden, und es hat die Gemeinde keinerlei erhebliches Interesse, die Herstellung der gewünschten Anfahrt zu verweigern.

In dritter Gestalt zeigt sich der Flurzwang in dem gegenseitigen Weiderecht auf dem Brach- und Stoppelfelde. Wir haben schon an anderer Stelle gezeigt, dass auch dieser Flurzwang nicht mit dem Wesen des Gemeindebesitzes verbunden ist, denn das Weiden auf dem Felde kann abgeschafft werden und ist auch in Wirklichkeit, freilich nur äusserst selten, beseitigt. Das Vorhandensein anderweitiger Weide ist die in praxi wichtigste Voraussetzung, die freilich fast überall auf dem Gemeindeland fehlt. Im Grossen und Ganzen liegt in diesem Zwang (Verbot des vorzeitigen Aufpflügens etc.) bei dem derzeitigen Stande der Landwirthschaft keine Belästigung, denn jeder Bauer hat das gleiche Interesse, möglichst viel Weide für sein Vieh zu haben. Wo die bäuerliche Bevölkerung sich (nach einigen guten Ernten, bei gewinnbringendem Nebenerwerb etc.) ein wenig in ökonomischer Beziehung hebt, da ist, wie vielfach in den Landstrichen mit stärkerer Düngung beobachtet ist, ihre erste Sorge darauf gerichtet, ihren Viehbestand zu vergrössern. Die Weide auf dem Felde wird also noch wichtiger, so dass es keine Seltenheit ist, dass die Gemeinde gegen Geldzahlung oder Arbeitsleistung noch das Recht der Weide auf dem benachbarten gutsherrlichen Felde erwirbt. Bei den gegebenen Bedingungen würde die Beseitigung des Weidezwanges auf dem Brach- und Stoppelfelde des Nachbarn im Grossen und Ganzen keine rationellere Wirthschaft hervorrufen, denn wir finden die alte Dreifelderwirthschaft auf dem individuellen Gross- und Kleingrundbesitz, als die fast allein herrschende, auch in Landstrichen, wo der Uebergang zur rationelleren Wirthschaft schon längst angezeigt ist. Selbst das häufigere Pflügen (zeitiges Pflügen des Brachfeldes — schwarze Brache) ist auch auf dem Grossgrundbesitz eine Seltenheit, und es würde also selbst dieser nächste Fortschritt beim Nichtbestehen des Flur-

zwanges im Grossen und Ganzen nicht erfolgen. Vielmehr würde er nur als vereinzelte Erscheinung auftreten. Hier erscheint aber der Flurzwang als ein Druck für den aufstrebenden Wirth.

Diesen Missstand glaubt Professor Possnikow[1]) in höchst einfacher Weise beseitigen zu können, und zwar dadurch, dass jedem Hauswirth das Recht der Einhegung seiner Parcellen zuerkannt werde. Hierbei übersieht er zweierlei: einerseits liegt in diesem Recht des Einzelnen eine Schädigung der Anderen, denn es wäre der Laune des Einzelnen überlassen, die Wirthschaftsführung aller Anderen durch die Einzäunung je einer Parcelle im Gewanne auf das Empfindlichste zu stören, indem das Weiden sehr gehemmt sein würde. Andererseits — und hierin würde die Gemeinde freilich das Mittel haben, solch ein Vorgehen zu durchkreuzen — wird der Einzelne, so lange Umtheilungen vorkommen, wol kaum oder nur in den seltensten, aussergewöhnlichsten Fällen die Kosten und die Arbeit der Einhegung der vielen Parcellen, aus welchen sein Ackerland besteht, bei der Gefahr unternehmen, beim nächsten Wechsel im Besitz die Arbeit des Niederreissens und Aufrichtens wieder vornehmen zu müssen.

Sollte dieser Ausweg nicht beliebt werden, so schlägt Possnikow die Arrondirung (Separation) des Grundbesitzes (des Ackerlandes) der Hauswirthe vor. Hiermit gelangen wir zu der Frage der Schäden der Gemenglage der Grundstücke, die auch den Flurzwang bei schmalen Landstreifen hervorruft. Ueber die thatsächlichen Bedingungen haben wir bereits berichtet[2]), über die Schwierigkeiten und die Möglichkeit ihrer Beseitigung kommen wir im letzten Abschnitt dieses Bandes zu sprechen. An dieser Stelle haben wir nur auf die praktische Unmöglichkeit der Arrondirung, so lange das Recht auf Land in der bisherigen Gestalt bestehen bleibt, hinzuweisen. Es bedarf keines Nachweises für die Behauptung, dass die Arrondirung des Grundbesitzes bei aller, durch die Uebung bei den Umtheilungen gewonnenen Geschicklichkeit eine äusserst schwierige Aufgabe ist, die nicht allein sehr viel Zeit, sondern wol auch viel Geld kosten würde, da es wol nur bei ganz gleichartigen Bodenverhältnissen und sehr kleinen Gemeinden möglich wäre, ohne Hülfe technisch gebildeter Landmesser eine gerechte Vertheilung des Grundbesitzes zu erzielen. Dazu voraussichtlich sehr viel Streit! Und sind alle die Schwierigkeiten beseitigt, die Zeit- und Geldopfer geleistet, die Ruhe wieder in die Gemeinde eingezogen, so wird das erreichte Ziel bei der nächsten allgemeinen Umtheilung — von Neuverloosungen zu geschweigen, da wir deren Beseitigung voraussetzen — vernichtet, und es

---

[1]) Possnikow, l. c., Bd. II.

[2]) Theil II, Hälfte II, pag. 36—52.

muss die Arbeit nochmals wieder vorgenommen werden, selbst wenn die Gesammtzahl der „Seelen“ dieselbe sein sollte, denn der Antheil der einzelnen Höfe ist nicht derselbe geblieben. Und es überhebt selbst wenn ein Theil der Höfe den alten Bestand an Seelen hat, also dieselbe Antheilsquote behält, dieser Umstand nicht die Gemeinde der Nothwendigkeit, nicht allein das übrige Land, sondern das gesammte Ackerland — mit zufälligen Ausnahmefällen — neu zu vertheilen, resp. neu umzuschätzen. So lange das Recht auf Land aufrechterhalten wird, ist eine Arrondirung in Wirklichkeit unmöglich; das Meiste, was in dieser Beziehung erreicht werden kann, wäre die weitere Ausbildung der sogenannten Schätzungstheilung.[1])

Dass der Flurzwang zur Zeit im Grossen und Ganzen auch dort noch nicht als Fessel gefühlt wird, wo der Uebergang zu rationelleren Wirthschaftssystemen eine Nothwendigkeit ist, seine Abschaffung also zur Zeit keinen Einfluss auf die Wirthschaft üben würde, ergiebt sich aus Folgendem.

An anderer Stelle haben wir der speciellen Vermessung (seit 1858) in den kleinrussischen Gouvernements erwähnt, die u. A. die im grossen Maasse in Gemenglage und Flurzwang befindlichen Güter (über 50 Dess.) zu arrondiren hatte. Die Arrondirung ist erfolgt, der Flurzwang der gutsherrlichen Güter untereinander und des Bauerlandes mit den gutsherrlichen Gütern beseitigt. Die Prophezeihungen über den nun eintretenden Fortschritt in der Bewirthschaftung sind aber nicht in Erfüllung gegangen. Vielmehr ist mit geringen Ausnahmen dieselbe Wirthschaft geblieben. Weiterhin ist es eine sehr verbreitete Erscheinung, dass die Gutsbesitzer gegen Arbeitstage oder Geld den umwohnenden Bauern das Recht der Weide auf ihrem Brach- und Stoppelfeld wie auf der Wiese einräumen. Das praktische Resultat der Abschaffung des Flurzwangs besteht also darin, dass die Gutsbesitzer, die zum allergrössten Theil kein rationelleres Wirthschaftssystem, wie wir gesehen, eingeführt haben, jetzt eine Einnahme aus dem bäuerlichen Weidegang erzielen, der vorher entgeltlos geübt ward, und dass ihr Land wenigstens einige Düngung durch das weidende Vieh erhält. Auf diese Thatsache, die sich in Betreff der Gouv. Tschernigow und zum Theil Poltawa auf bestbeglaubigtes, durch sorgfältige statistische Specialaufnahmen ermitteltes Datenmaterial[2]) stützt, muss ganz besonderes Gewicht gelegt werden, um-

[1]) l. c., pag. 25—30.

[2]) Матеріалы для оцѣнки земельныхъ угодій (Gouv. Tschernigow), Bd. I (Kr. Tschernigow), pag. 124—131, 136—137, Bd. II (Kr. Borsna), pag. 5—8, Beilage Nr. 9, Bd. III (Kr. Neshin), pag. 121—122, 282 etc., Bd. IV (Kr. Nowosübkok), pag. 35—36, 55—56, Bd. V (Kr. Koselez), pag. 48—52, 67, 68 (hier wird das Urtheil wie folgt ausgesprochen über das ganze Gouvernement: die arrondirten Besitzungen zeigen nicht nur

somehr, als sie in der bezüglichen Literatur bisher nicht gewürdigt ist. Mögen die Gegner des Gemeindebesitzes diese Thatsachen in Erwägung ziehen. Grundbesitzungen unter 50 Dess. und auch solche über diese Norm, die füglich aus dem Flurzwang nicht ausgeschieden werden konnten, zeigen mithin auch im Allgemeinen keinen Unterschied in ihrer Bewirthschaftung gegenüber den aus dem Flurzwang befreiten Gütern. Sodann ist es vielfach vorgekommen, dass Kosaken mit grösserem Grundbesitz (c. 50 Dess.) sich für ihre Ausscheidung sehr eifrig verwandten, um nach erreichtem Ziel mehr Land unter den Pflug nehmen zu können — also Rückfall in eine Raubwirthschaft, deren Resultat (Erschöpfung des Bodens, Abnahme der Ernte) sich bereits fühlbar macht.[1]) Die Abschaffung des Flurzwanges, resp. die Befreiung der Güter von dem Weiderecht der Bauern hat ihnen wol Vortheil (freilich nicht den von der Vermessung beabsichtigten) gebracht, wie hervorgehoben (Verpachtung der Weide auf dem Stoppel- und Brachfelde), andererseits aber die bäuerliche Wirthschaft geschädigt: denn wesentlich aus diesem Umstande (Entziehung des Weiderechts) wird der Verfall der Viehzucht in vielen Gemeinden, z. B. des Kr. Poltawa im gleichnamigen Gouvernement, denen die Pachtung solchen Landes zum Weidegang schwer fällt, erklärt.[2])

Weiterhin: Mehrfach ist bei der Vermessung des Bauerlandes sogar der Grundbesitz der einzelnen Bauern im Dorf aus dem Flurzwang ausgeschieden und in gewissem Maasse arrondirt. Soweit diese Maassnahme überhaupt eine Wirkung zu Tage gefördert hat, ist sie eine bedauerliche: das Brachfeld wurde auch unter den Pflug gebracht, der Boden, dem keine Erholung gegönnt, ward erschöpft, die Ernteerträge stetig abnehmend, zu wenig Weide für das Vieh, Pfändungen des sich verlaufenden Viehs, Streitigkeiten etc. Sodann die für den Einzelnen, namentlich die Aermeren, drückende Ausgabe und Last der gesonderten Viehhütung.

---

nicht das Beispiel besserer landwirthschaftlicher Technik, sondern bieten „ein Muster dafür dar, wie eine Wirthschaft nicht sein soll“), auch Beilage Nr. 8: Verpachtung des Stoppel- und Brachfeldes zur Weide, Bd. VI (Kr. Konotop), pag. 21—23, 39—56 (ausführlicher), Beilage Nr. 8: Verpachtung des Stoppel- und Brachfeldes zur Weide an die Bauern, Bd. VII (Kr. Oster), pag. 58 und Beilage Nr. 7, Bd. VIII (Kr. Starodub), pag. 58—60, auch in Beilage Nr. 8, Bd. IX (Kr. Ssurash), pag. 23 etc., Bd. X (Kr. Mglin), pag. 17, 33, Bd. XI (Kr. Gluchow), pag. 44—51, 68—70, 73—74 und Beilage Nr. 9, Bd. XII (Kr. Nowgorod-Ssewersk), pag. 12, 33—39, 55 und Beilage Nr. 9, Bd. XIII (Kr. Ssosniza), Beilage Nr. 3, Bd. XIV (Kr. Gorodnä), pag. 64—65, Beilage Nr. 9. — Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. I (Kr. Senkow), Theil II, pag. 38, 39, 47, 53, Bd. II (Kr. Poltawa), Abschnitt II, pag. 6—7, 61 etc., Bd. III (Kr. Mirgorod), Abschnitt II, pag. 5, Bd. IV (Kr. Lubny), Abschnitt II, pag. 62, 67, 79—81, 227 etc., Bd. V (Kr. Gadätsch), Abschnitt II, pag. 45, 52—56.

[1]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 6—7, Bd. IV, Abschnitt II, pag. 7—8, Матеріалы для оцѣнки, Bd. VI, pag. 22—23.

[2]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, pag. 6.

Endlich raffte sich die Gemeinde, um der steigenden Calamität zu entgehen, auf und beschloss, wozu sie beim individuellen Grundbesitzrecht keine Rechtsbefugniss hatte, die Wiedereinführung des Flurzwangs, strenge Aufrechterhaltung des Brachfeldes mit genauer Zeitbestimmung, wann erst das Feld aufgerissen werden darf, unter speciell normirten Strafbestimmungen für Uebertretungsfälle.[1]) Mehrere derartige Fälle sind beglaubigt gemeldet aus den Kr. Poltawa, Mirgorod und Lubny (Gouv. Poltawa). Die Resultate sind so günstig, dass an die Wiederbeseitigung des Flurzwanges für lange Zeit nicht zu denken ist. Vielmehr sind in den letzten Jahren derartige Beschlüsse, die in der ersten Fassung Lücken enthielten, neu und strenger formulirt. Die Ernten sind wesentlich reicher geworden, der Viehstand hebt sich wieder, Streitigkeiten wegen Grenzverletzung durch das Vieh sind verschwunden.[2]) Vielfach gelingt es nun freilich der Gemeinde nicht, einen solchen Beschluss zu Stande

---

[1]) Beispiele: Die Gemeinde Pestschanskoje, Kr. Poltawa, erneuert ihren im Jahre 1880 die Wiedereinführung des Flurzwanges festsetzenden Beschluss im Jahre 1882 in folgender Art: da einige Gemeindegenossen in Verletzung des Gemeindebeschlusses vom 25. April 1880 über die Belassung von jährlich einem Viertel des Feldlandes zur Gemeindebrachweide diese früher als festgesetzt aufzupflügen beginnen, so haben wir mit allgemeinem Einverständniss zur Ergänzung obigen Beschlusses bestimmt, dass das Vieh der Gemeinde auf das vor dem festgesetzten Termin (Ende Juni) aufgepflügte und besäte Land der Brachweide aufzulassen ist. In der Gemeinde Baläskoje werden vier Vertrauensmänner gewählt mit dem Auftrag, dass sie Landstücke einzelner Wirthe gegeneinander austauschen, auf dass bei Theilung des Feldlandes in drei gleiche Theile jeder gleichviel in jedem Felde habe, auch sollen sie darauf achten, dass die Brachweide nicht vorzeitig aufgepflügt werde. Strafzahlung im Uebertretungsfalle 10—30 Rbl. Ihren Beschluss über die Wiedereinführung der Gemeindebrachweide motivirt die Gemeinde Wassiljewka damit, dass das Land bereits sehr erschöpft ist, da es seit 22 Jahren nicht unter Brache gewesen ist, Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 6—8. Die Gemeinden der Dörfer Bogatschanskoje und Krotowskoje (Kr. Mirgorod) beschliessen am 6. Juni 1882: vom Jahre 1883 ab ist die gemeine Brachweide wiederherzustellen, wie sie früher bestanden, d. h. in allen drei Feldern; kein Wirth hat das Recht die Brachweide zu pflügen oder zu säen, widrigenfalls soll ihn Strafe treffen nach Bestimmung des Wolostgerichts. In anderen Fällen wird dem Gemeindeältesten die Pfändung des Pfluges, Pferdes etc. der Widersetzlichen aufgegeben, Bd. III, Abschnitt II, pag. 6. Auch im Kr. Lubny, Bd. IV, Abschnitt II, pag. 64—65. Bei diesen Maassnahmen hatte die Gemeinde noch eine Schwierigkeit zu lösen, nämlich die Frage, wie die Bauern mit geringfügigem Grundbesitz und ohne Viehbesitz zu entschädigen sind, da sie ja das Weiderecht auf dem Brachfeld nicht ausüben können. Diese Frage wird gewöhnlich in der Weise geregelt, dass die Zahl des aufzutreibenden Viehs nach der Grösse des Grundbesitzes (pro Dessätine) normirt wird. Wer kein oder weniger Vieh hat, als er hiernach auf die Weide schicken darf, kann sein Recht einem Genossen — gegen Zahlung etc. — abtreten, oder die Gemeinde zahlt ihm eine Entschädigung: 1 Rbl. pro Stück Grossvieh, das er auftreiben könnte. Auch Bd. V, Abschnitt II, pag. 45.

[2]) Statistik des Gouv. Poltawa, Bd. II, Abschnitt II, pag. 8, Bd. III, Abschnitt II, pag. 6—7.

zu bringen und seine Rechtskraft aufrechtzuerhalten, denn es herrschen ja auch hier widerstreitende Interessen. Wo dieses Ziel nicht erreicht werden kann, finden wir vielfach die Eigenthümlichkeit, dass mehrere Hauswirthe sich zusammenthun und — sozusagen — eine private Flurgenossenschaft gründen, gemeinsam einen Hirt miethen etc.[1]) Andererseits finden sich gar Gemeinden, die ihre Felder derart einrichten, dass wenigstens ein, wenn es angeht zwei, selbst alle drei Felder so mit den Feldern der benachbarten Gemeinde in ihrer Bewirthschaftung correspondiren, dass das Brach- und Stoppelfeld beider Gemeinden zusammenhängend sind und vom Vieh beider Gemeinden gemeinsam genutzt werden.[2]) Ebenso erhält sich mit ganz verschwindenden Ausnahmen der Flurzwang auf dem bäuerlichen individuellen Grundbesitz in den nord- und südwestlichen Gouvernements.[3])

Ziehen wir in Betracht, dass, wie bemerkt, auch auf dem Grossgrundbesitz seit Abschaffung des Flurzwanges — mit einigen Ausnahmen — keine Verbesserung, vielmehr durch die raubwirthschaftliche jährliche Vergebung des Landes ohne Düngung eine Verschlechterung der Bewirthschaftung gegen früher eingetreten ist, indem das Brachfeld gekürzt und das Land nicht überall der Düngung durch den Weidegang des bäuerlichen Viehs überlassen wird, und dass gar, worauf wir oben hinwiesen, die unter dem Flurzwang stehende bäuerliche Wirthschaft zumeist besser oder vielmehr weniger schlecht als auf den grossen Gütern, die nicht unter diesem Banne stehen, geführt wird, so ergiebt sich, dass im Grossen und Ganzen der Flurzwang kein Hinderniss gewesen ist und auch nicht ist.

Es lässt sich nun aber nicht in Abrede stellen, dass intelligenten Bauern, durch gute Resultate einer Wechselwirthschaft auf dem benachbarten Gross- oder Kleingrundbesitz belehrt, das Vortheilhafte einer Umwandlung des althergebrachten Wirthschaftssystems einsehen und auch die Mittel hierzu besitzen. Aber hieraus bereits den Schluss zu ziehen, dass der Gemeindebesitz mit Flurzwang solche Bauern von der Durchführung dieses Planes abhalte, wäre voreilig. Denn eine wichtige Vorfrage ist noch nicht gelöst. Die Billigkeit der Hütung des Viehs in Heerden ist ein so bedeutungsvoller Factor, dass der durch die Mehrfelderwirthschaft zu erzielende Mehrertrag — zumal in den ersten Jahren — nur in Ausnahmefällen die Kosten der gesonderten Hütung decken würde. Solche Ausnahmefälle finden sich in der Nähe von Städten, Fabrik- und Handelscentren. Und hier ist von wirklichen Schäden des Flurzwanges, von

---

[1]) Siehe auch l. c., Bd. IV (Kr. Lubny), Abschnitt II, pag. 40, 64, 70.

[2]) l. c., Bd. IV, pag. 64, Bd. V, pag. 45.

[3]) Доклады въ Коммиссію Импер. Московскаго Общества сельскаго хозяйства, Bd. II an verschiedenen Stellen, viele Angaben in der Walujew'schen Enquête etc.

einem durch ihn hervorgerufenen volkswirthschaftlichen Verlust zu sprechen für die Zeitdauer, wo der erste Bauer zuerst den Gedanken fasst, jenen Uebergang zu vollziehen, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Gemeinde auf diesen Plan eingeht; hierbei wäre aber noch der Vortheil in Betracht zu ziehen, dass dann alle Bauern der Gemeinde diesen Fortschritt vollziehen müssen, also auch diejenigen, die ohne diesen Zwang noch bei dem alten Wirthschaftssystem geblieben wären.

Zum Schluss will ich noch an die bekannte Thatsache erinnern, dass in Deutschland der Flurzwang, der gesetzlich aufgehoben ist, in der Stille noch vielfach fortbesteht, namentlich bei den aus der Dreifelderwirthschaft hervorgegangenen Fruchtwechselwirthschaften mit drei-, sechs-, neunjährigem Umtrieb. „Im mittleren Deutschland" — schreibt Professor Dr. K. Bücher[1]) — „kann man Gemeinfluren sehen, welche wie ein einziges grosses Gut genutzt werden und allen billigen Anforderungen moderner Landwirthschaft entsprechen. Es gilt als Ehrensache, für den einzelnen Bauer, nicht etwa Kartoffeln in das Winterfeld, Weizen in das Sommerfeld zu pflanzen. Nach der Erndte fällt stillschweigend das Stoppelfeld der ungetheilten Weidenutzung anheim. Noch heute bestimmt in den Dörfern zwischen Taunus und Lahn das Feldgericht mit dem Dorfbürgermeister über den Beginn der Saat und der Heuernte, gebietet im Herbst die Abräumung des Brachfeldes bis zu einem bestimmten Termin und nimmt den säumigen Wirth in Strafe."

Es liegt die Vermuthung nahe, dass die factische Aufrechterhaltung des Flurzwanges der althergebrachten Gewohnheit, der sich der Bauer schwer und nur langsam entzieht, zuzuschreiben ist. Doch dieses Moment ist nicht das einzige, das ausschlaggebende, sondern das ökonomische Interesse der gemeinsamen Hütung und die Beseitigung des Vertretens des bestellten kleinen Ackerlandes durch das weidende Vieh, wie es zahlreiche Daten auch aus den Landstrichen mit individuellem bäuerlichen Grundbesitz in Russland bezeugen, ist von grosser Bedeutung. Dieses Interesse hat z. B. in den Vereinigten Staaten Nordamerikas unter den Farmern, denen das Land individuell zugemessen wird, vielfach den Flurzwang hervorgerufen. In einer der die Welt überfluthenden Flugschriften zur Förderung der Einwanderung finde ich folgenden Passus: „Es ist eine althergebrachte Sitte unter Farmern, in den Weidedistricten das Vieh während des Sommers in Heerden weiden zu lassen und sie des Nachts in kleinen Höfen einzupferchen. Zwei oder drei Knaben können das Vieh und die Schafe der ganzen Nachbarschaft beaufsichtigen. Auf diese Weise werden nur Zäune für einige Aecker in der Nähe der Häuser und Ställe nothwendig, und man braucht nicht die Felder, auf welchen

[1]) Laveleye-Bücher: Das Ureigenthum, 1879, pag. 88—89.

das Getreide wächst, alle einzufrieden. Man spart also bedeutend an Einzäunungen, das Weiden des Viehs in Heerden kostet wenig.[1])

Das Vorgebrachte soll nur zeigen, dass die mit soviel Bestimmtheit ausgesprochene Hoffnung, die Beseitigung des Flurzwangs würde allgemein einen Aufschwung der landwirthschaftlichen Production hervorrufen, eine trügerische ist. Vielmehr würde er nur als ganz vereinzelte locale Erscheinung — bei den gegebenen allgemeinen Bedingungen — eintreten.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass der Flurzwang auch einen, unter den derzeitigen Bedingungen nicht zu unterschätzenden wohlthätigen Einfluss übt, indem er den Einzelnen hindert, in kurzsichtigem Egoismus das Brachfeld zu bestellen, um auch auf diesem Felde Früchte zu gewinnen. Dass Solches beim individuellen Grundbesitzrecht geschieht, haben wir soeben gesehen. Ebenso mehrfach im Gemeindebesitz: in fruchtbaren Landstrichen, wo seit längerer Zeit keine Umtheilung stattgefunden hat, der Boden gar nicht oder sehr spärlich gedüngt, daher auch wenig Vieh gehalten wird und deswegen auch wenig Weide erforderlich ist, der Flurzwang dadurch in Vergessenheit geräth, wird — besonders verbreitet im Kr. Kursk wie auch in anderen Kreisen dieses Gouvernements, wie auch anderer (Tambow) — erst ein kleineres, dann ein grösseres Stück des Brachfeldes aufgepflügt. Es wird schliesslich die Dreifelderwirthschaft ganz aufgegeben und zu einer vollen Raubwirthschaft zurückgekehrt. In dem Kr. Kursk ist alles Feldland bereits in 26 Gemeinden „buntes" Feld, wie diese Raubwirthschaft genannt wird, ein Theil desselben in 111 Gemeinden, während 121 Gemeinden die Dreifelderwirthschaft mit Flurzwang aufrechterhalten, dafür aber auch Ernten erzielen, die mit denen der anderen Gemeinden, wo der Boden bereits erschöpft ist, gar nicht verglichen werden können, wie es im Bericht heisst.[2]) Diese auch in anderen Kreisen beobachtete Erscheinung ist besonders lehrreich. Hier ist seit der Emancipation keine Umtheilung vorgenommen, die Bauern erklären sich so entschieden gegen jede Ausgleichung des Grundbesitzes, dass sie eine solche als Verletzung wohlerworbenen Eigenthumsrechts erklären, auch hat keine Neuverloosung stattgefunden, weiterhin besteht in Wirklichkeit kein Flurzwang, und endlich sieht die Gemeinde unthätig dem zu, wie einzelne Landstreifen und gar ganze Landantheile aus einer Hand in die andere und gar in fremde Hände übergehen, das Land gelangt also wirklich an die wirthschaftlich Stärkeren! — und bei diesem factischen freien Verfügungs- und Besitzrecht ergiebt sich keine Verbesse-

---

[1]) „Minnesota, dessen Vorzüge auf dem Gebiete der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie", herausgegeben von der Staats-Einwanderungs-Behörde, St. Paul 1880, pag. 23.

[2]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. I, pag. 73—74.

rung, sondern eine so wesentliche Verschlechterung des Wirthschaftsbetriebes, wie sie sich beim strengen Gemeindebesitz nirgends ausgebildet hat und sich wol auch nicht ausbilden kann. Die Rückkehr zum Flurzwang wäre hier ein Fortschritt, wie auch in einem weiten Landstrich mit erst in neuerer Zeit sich weiter verbreitender Dreifelderwirthschaft, die durch Gemeindebeschluss decretirte Einführung dieses Wirthschaftssystems mit dem Flurzwang, resp. die Ausdehnung dieses Zwanges auch auf die entfernter belegenen Felder an Stelle des bis dahin herrschenden freien Wirthschaftssystems, d. i. der Raubwirthschaft, ein grosser Culturfortschritt ist, den je der Einzelne allein nicht gemacht hätte, an dem er früher durch Niemanden und durch Nichts behindert war. Solche Erscheinungen sollten beachtet werden![1]) Und zur Vervollständigung des Bildes sei noch hervorgehoben, dass in diesem Gebiet auf dem Grossgrundbesitz noch vielfach die alte rohe Wirthschaft, die jährliche Vergebung des Landes auf Antheil, herrscht, solange es noch Einiges trägt und Pachtliebhaber sich finden, dann werden die früher durch diese Aussaugung ertraglos gewordenen und daher der Ruhe überlassenen Landstücke zur Verpachtung gebracht, um in derselben Weise erschöpft zu werden. Dabei gar kein Viehbestand oder nur soviel, als zum persönlichen Bedarf auf dem Herrenhof erforderlich ist.

Ueber die Wirkung der Zersplitterung der Grundstücke im Gemeindebesitz können wir uns, mit Hinweisung auf das hierüber bereits Gesagte, kurz fassen.

Dieser Factor im Gemeindebesitz erweist in Wirklichkeit vielfach empfindliche Schäden. Soweit nach dem vorliegendem Material geurtheilt werden kann, ist die Breite der Landstreifen verhältnissmässig nur selten eine so beträchtliche, dass der Betrieb ein ungehinderter ist. Je schmäler und somit auch zahlreicher die Landstreifen, um so schlimmer. Und wir finden solche Erscheinungen auch dort, wo das Land nicht ungeeignet (lang und schmal gestreckt) abgegrenzt ist.

Es ist vielfach von Anhängern des Gemeindebesitzes, besonders eingehend von Professor Possnikow, der Nachweis versucht worden, dass dieser Missstand nicht mit dem Wesen des Gemeindebesitzes zusammenhänge. Doch nur zum Theil mit Recht! Das Zusammengedrängtwohnen in grossen Dörfern liegt freilich nicht im Wesen des Gemeindebesitzes, aber der Aussiedelung eines Theiles der Bevölkerung stellen sich beim Gemeindebesitz, wie wir an anderer Stelle gesehen haben, in einer Beziehung grössere, wenn auch in anderer geringere Schwierigkeiten entgegen als beim individuellen Grundbesitzrecht. Auch soll die Bedeutung der That-

[1]) Statistik des Gouv. Tambow, Bd. VIII, pag. 26—27, Bd. X, pag. 41, Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VI, pag. XXI—XXIII, 260, 373—376, 465—467, Bd. VII, pag. VII—IX, 391 u. flg., 481—482. Siehe auch Nachtrag.

sache nicht bestritten werden, dass die Bauern darnach streben und vielfach mit Erfolg, die Gewannen grösser, also die Landstreifen breiter herzustellen: die zunehmende Düngung verwischt geringe Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit und gestattet die Zusammenlegung von Gewannen. Auch stehen wir auf dem Boden der thatsächlichen Verhältnisse, wenn wir die Ansicht aussprechen, dass mit der Erkenntniss der Schäden der Zersplitterung der Landstücke nicht allein die Gewanne grösser gemacht, geringe Unterschiede durch Quantität ersetzt werden, sondern auch die von uns sogenannte Schätzungs-Theilung Verbreitung finden wird und zwar in weiterer Entwickelung des Princips der Ersetzung der qualitativen Beschaffenheit des Bodens durch quantitative Landzuschläge und umgekehrt: besondere Güte des Bodens durch Verringerung des Areals. Aber all' die geplanten Arrondirungen können nicht in der zu wünschenden Weise durchgeführt werden, so lange das Recht auf Land besteht, denn jede mühsam erzielte Arrondirung wird bei der nächsten allgemeinen Umtheilung, die eine andere Ziffer der Landberechtigten aufweist, über den Haufen geworfen werden oder kann sich wenigstens nur in gewissen allgemeinen Rahmen (Gleichwerthigkeit grösserer Landstücke von verschiedener Ausdehnung) erhalten.

Andererseits müssen wir an das an anderer Stelle (Seite 102—105) Mitgetheilte erinnern, dass beim individuellen Grundbesitzrecht in den kleinrussischen wie auch in den süd- und nordwestlichen Gouvernements (mit vereinzelten Ausnahmen, zumal im nördlichen Gebiet) die Zerstückelung der Grundstücke und die Breite der Parcellenstreifen nicht allein dasselbe Bild, wie im Gemeindebesitz, sondern vielfach ein weit schlimmeres zeigen[1], was nicht durch eine Neuverloosung beseitigt werden kann, wie es im Gemeindebesitz üblich ist.

Es sei noch ausgesprochen, dass auch die Gemenglage mit dem Flurzwang unter Umständen, die bei den bestehenden Verhältnissen vielleicht in jeder Gemeinde eintreffen, einen wohlthätigen Zwang ausübt: sie zwingt auch den faulen, verlotterten Bauer, rechtzeitig, gleichzeitig mit den Genossen, das Feld zu bestellen, die Wiese zu mähen.

Das Recht auf Land ist weiterhin ein Factor, der die Vornahme von Familientheilungen und eine weitgehende, vielfach zuweitgehende Zersplitterung des Grundbesitzes fördert. Freilich finden wir, wie mehrfach gezeigt, diese beiden Erscheinungen zur Zeit im individuellen bäuerlichen Grundbesitz in kaum geringerer Entwickelung und Ausdehnung, als im Gemeindebesitz. Ein wesentlicher Unterschied liegt aber darin, dass beim individuellen Grundbesitz Maassnahmen getroffen werden

---

[1]) Siehe auch die soeben citirten Доклады въ Коммиссію Импер. Моск. Общ. сель. хоз. по вопросу о хуторахъ, Bd. II an vielen Stellen.

können, die jenen Missstand in ökonomischer und socialer Beziehung mildern und mit Zunahme der Erkenntniss desselben unter den Bauern beseitigen, während beim Gemeindebesitz die Ursache tiefer liegt, und jene Wirkung ohne Aufhebung des Rechts auf Land überhaupt nicht oder nur mit, das gesammte ökonomische und moralische Leben der Gemeindegenossen erschütternden Gesetzen beseitigt werden kann. Dort handelt es sich um eine tiefere Verbreitung der Erkenntniss seines individuellen Rechts, die dem Hauswirth Kraft verleiht, den auf Abtheilung gerichteten Wünschen der Söhne erfolgreich Widerstand zu leisten, und, was die Theilung des Grundbesitzes nach dem Tode des Hauswirthes anbetrifft, um eine Beschränkung der Parcellirung, wogegen freilich Gegner des Gemeindebesitzes, die zumeist Anhänger des freien individuellen Verfügungsrechts sind, sich aussprechen.

Anders stellt sich die Frage beim Gemeindebesitz. Hier verlangt der erwachsene und sich verheirathende Bauer die Ausscheidung eines Theiles des in väterlicher Nutzung befindlichen Grundbesitzes, nicht auf Grundlage des Familienrechts, des gemeinsamen Familieneigenthums am Grundbesitz, wie die Bauern im individuellen Grundbesitz der bezeichneten Landstriche ihr Grundbesitzrecht auffassen, sondern auf Grundlage seines Gemeinderechts. Als Glied der Gemeinde hat er das Recht auf Land, und er erhebt diesen seinen Anspruch deswegen beim Vater, weil dieser, als Jener noch Kind war, bei der letzten allgemeinen Umtheilung den entsprechenden Landantheil für den Sohn empfangen hat. Man kann mir nicht entgegenhalten, dass Familientheilungen auch erfolgen, wo der Sohn nach der letzten allgemeinen Umtheilung geboren, er also nicht bei Bemessung des väterlichen Landantheils in Berechnung gezogen ist, denn das ist eine Anomalie im Gemeindebesitz, da das Recht auf Land nicht verwirklicht ist.

Somit kann beim bestehenden Gemeindebesitzrecht eine Verhütung zuweitgehender Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes nicht anders erfolgen als durch ein Reglementiren der Familientheilungen, d. h. das Erreichen jenes ökonomischen Zweckes ist nur durch ein Eingreifen in das innerste, moralische Leben des Bauern möglich. Schon diese Verquickung gegensätzlicher Elemente ist ungesund; die Nothwendigkeit, diesen Weg zu gehen, ist ein gewichtiges Moment gegen die Beibehaltung des bestehenden Rechts auf Land. Solch ein Zwang muss mit Zunahme der geistig-sittlichen Entwickelung, des Individualismus sich stetig empfindlicher fühlbar machen.

Die seit der Kaiserin Katharina II. unternommenen Versuche der Staatsregierung, den Familientheilungen einen Damm entgegenzusetzen, sind erfolglos gewesen.[1]) Dasselbe Schicksal steht aller Wahrscheinlichkeit

[1]) Theil I meines Werkes, pag. 98, siehe auch oben pag. 217—218.

nach dem soeben erlassenen Gesetz vom 18. März 1886 bevor. Wider Willen des Vaters und überhaupt des Hauptes der Familie darf die Gemeinde — nach diesem Gesetz — eine Theilung nur bei erwiesener Vermögensverschleuderung oder unmoralischer Führung des Familienhauptes gestatten. In solchen Fällen, wie auch wenn das Familienhaupt der Abtheilung zustimmt, darf die Gemeinde ihre Genehmigung nur ertheilen, wenn folgende vier Bedingungen eintreffen:

1) eine hinreichende Veranlassung zur Theilung vorliegt;

2) die theilenden Familien eine selbständige Wirthschaft führen können;

3) das ihnen gehörende Gehöftland eine, zur Errichtung eines neuen Gehöfts nach den Regeln des Baustatuts hinreichende Ausdehnung hat, resp. es sich als möglich erweist, hierzu ein entsprechendes Landstück aus dem (ungetheilten) Gemeindegehöftland oder aus dem Feldland auszuscheiden, und endlich

4) das rechtzeitige Entrichten der laufenden Abgaben und Zahlungen durch die Familientheilung nicht gefährdet wird.

Trotz aller strengen Controle, die durch die Circularvorschrift des Ministers des Innern v. 4. April 1886[1]) den Kreisbehörden für bäuerliche Angelegenheiten aufgetragen wird, scheint es uns kaum einem Zweifel zu unterliegen, dass die praktische Wirksamkeit des Gesetzes eine äusserst geringe sein wird. Es wird sich als unmöglich erweisen, erwachsene und verheirathete Personen zu zwingen, in der durch engstes Beisammenwohnen noch verschärften Abhängigkeit von den Eltern und gar von älteren Brüdern, Oheimen zu wirthschaften. Das Streben nach ökonomischer Selbständigkeit ergiebt sich neben den vielen speciellen, zur Genüge angeführten Ursachen, aus einer ökonomischen Erwägung, auf die wir an dieser Stelle Gewicht zu legen haben: der Jüngere arbeitet für die Gesammtfamilie, dem Familienhaupt steht die Verfügung über alles Erworbene zu, während der Jüngere nur das erhält, was für ihn und seine an Kopfzahl erst geringe Theilfamilie nach dem Ermessen des Familienhauptes erforderlich ist, er hat kein gesondertes Einkommen, falls er solches sich nicht etwa durch Unterschlagung eines Theiles des Nebenerwerbes betrügerisch aneignet. Wird gar das Brod im Hause schmal, so kann er sich der Erkenntniss nicht verschliessen, dass er seine Kinder nicht sättigen kann, weil der Ertrag seiner Arbeit auch zur Deckung der Bedürfnisse der grösseren Theilfamilie des Familienhauptes verwendet

---

[1]) Das neue Gesetz soll auch moralische Wirkungen zeitigen, wie es im Circular ausgesprochen wird: die Autorität des Vaters und die Grundlage des Familienverbandes, die durch die willkürlichen Theilungen untergraben werden, sollen erhalten und gestärkt werden. Mit diesem Zwangsmittel ein aller Wahrscheinlichkeit nach ganz vergebliches Bemühen!

wird, dass er aber durch Abtheilung von der Gesammtfamilie für seine Familie vollständiger sorgen kann. Fasst er nur erst aus dieser Erkenntniss den Wunsch und den Entschluss zur Abtheilung, so hat er auch die Macht, mögen Gesetze das in irgend einer Weise hindern wollen, den Entschluss durchzuführen. Er kann in so vielerlei Art dem Familienhaupt das Leben verbittern, die Wirthschaftsführung erschweren, dass er nicht nur stets die Zustimmung des Familienhauptes erreichen, sondern selbst dessen Wunsch zur Theilung auf das Stärkste erregen wird. Ziehen wir in Erwägung, dass die Gemeinde das ihr bereits seit der Emancipation zustehende Recht der Entscheidung über Familientheilungen fast gar nicht geübt hat, so können wir uns nicht der Ueberzeugung verschliessen, dass auch in Zukunft die Gemeinde trotz aller behördlichen Controle den Theilungen wenig Schwierigkeiten bereiten wird. Und wo das neue Gesetz von der Gemeinde in aller Strenge gehandhabt werden sollte, da werden sich die Familien, die es wirklich wollen, auch ohne Genehmigung der Gemeinde theilen und die mit solchen Theilungen verknüpften Rechtsnachtheile, d. i. die solidarische Haft der Getheilten in Betreff der obliegenden Zahlungen (Art. 8 des Gesetzes) über sich ergehen lassen, da diese Last ihnen geringer erscheinen wird, als die des Beisammenlebens und der wirthschaftlichen Abhängigkeit einerseits, wie der erwähnten Nachtheile für das Familienhaupt andererseits. In diesem Anlass sei an die vielfach beobachtete Thatsache erinnert, dass nach erfolgter, durch erbitterteste Streitigkeiten hervorgerufener Familientheilung sehr bald die verwandtschaftlichen Gefühle wieder lebendig werden und die in Feindschaft geschieden sind, sehr bald einander hilfreiche Hand gewähren in den vielen Wechselfällen des Lebens, so dass sie sich solidarisch in gegenseitiger Unterstützung fühlen, und somit die vom Gesetz angedrohte gegenseitige Haft wol überall, wenn wir Ausnahmefälle bei Seite lassen, bis zu einem gewissen Maasse unter den Verwandten bereits vorhanden ist.

Somit werden wir zu dem Schluss gedrängt, dass, so lange das Recht auf Land in Kraft bestehen bleibt, der Zersplitterung des Grundbesitzes kein Damm entgegengestellt werden kann, der nicht schlimmere Wirkungen zu zeitigen vermag, als die Zersplitterung des Grundbesitzes.

Wir haben gesehen, dass das Recht auf Land derjenige Factor ist, der einer Beseitigung der ökonomischen Schäden des Gemeindebesitzes, so weit es sich im gegebenen Falle um erhebliche Fortschritte im landwirthschaftlichen Betriebe handelt, hindernd in den Weg tritt: das zeigte sich uns bei der Behandlung der Wirkung der Umtheilungen, insbesondere der Entschädigung für bessere Bestellungen des Landes, bei der Behandlung der Frage der Beseitigung der Gemenglage der Grundstücke

und endlich bei den Familientheilungen und der starken Zersplitterung des Grundbesitzes.

Dieses Recht wirkt endlich noch direct schädigend auf den landwirthschaftlichen Betrieb und die ökonomische Lage der Bauern, soweit es zur Verwirklichung gelangt. Wir meinen die Schädigung der bestehenden Wirthschaften, denen eine neue Umtheilung eine **Kürzung** der Landstelle hervorruft und die dadurch in ihrem Betriebe gestört werden. Wie weit hat dieser Factor bereits einen die bäuerliche Wirthschaft schädigenden Einfluss ausgeübt? Hier, wie es überhaupt in diesem Kapitel über die ökonomischen Wirkungen des Gemeindebesitzes geschehen, haben wir die Gemeinden auszuschliessen, die durch äussere Umstände (Ueberlast der obliegenden Zahlungen) zur Vornahme häufiger Umtheilungen gezwungen sind oder mit anderen, etwas weiter greifenden Worten: dort, wo der Bauer eine Kürzung seiner Landstelle wünscht, kommt der in Rede stehende Factor überhaupt nicht in Betracht: die Erleichterung in den Zahlungen ist ihm vortheilhafter als die Nutzung der grösseren Landstelle. Ebensowenig hat er einen Einfluss dort üben können,[1]) wo seit langer Zeit, etwa seit der Emancipation oder seit der Zeit, von wann ab der Bauer den Werth des Landes höher schätzt als die obliegenden Verpflichtungen, keine allgemeine Umtheilung erfolgt ist. Es bleiben also — im Grossen und Ganzen — diejenigen Gemeinden nach, die nach vielen inneren Zwistigkeiten endlich (zumeist seit 1878) eine „Ausgleichung" des Grundbesitzes vorgenommen haben: hier hat ein Theil der Wirthe unter der Kürzung des Grundbesitzes wirklich zu leiden gehabt, d. h. ihre Wirthschaft ist mehr oder weniger gestört worden. Diese Störung, resp. Verlust ist dort weniger empfindlich, wie bereits an anderer Stelle bemerkt, wo Land noch zu mässigen Preisen zu pachten ist, ein Theil der Wirthe ihre Landstellen zu vergeben wünschen, günstiger anderer Nebenerwerb, Hausindustrie etc. vorhanden ist. Und umgekehrt: wo diese Bedingungen fehlen, dort ist der Verlust und die Störung des Wirthschaftsbetriebes ein um so schwererer. Es sind nun aber, soweit sich aus den Daten über die Pachtpreise von Land und die Zahl der ihren Landantheil Verpachtenden in der landschaftlichen Statistik auf jene Lage der Dinge schliessen lässt (so namentlich im Gouv. Kursk, aber auch in einigen Theilen der Gouv. Tambow, Räsan u. a.), gerade diese Landstriche, in welchen zumeist noch keine allgemeine Umtheilung erfolgt ist: die Gefahr eines empfindlichen Verlustes hat den Widerstand gestählt.

---

[1]) In einigen wenigen gemeldeten Fällen hat ein ökonomischer Verlust wol stattgefunden in der Art, dass die Furcht vor einer Umtheilung Bauern veranlasst hat, mit der Düngung zu zögern, das Land ungedüngt bestellen, um den Dünger sich für das Feld nach der Umtheilung aufzubewahren. Es sind mir aber nur vereinzelte Fälle aufgestossen, Statistik des Gouv. Tambow, Bd. IV, pag. 13, Bd. V, pag. 8.

Endlich wird auch auf die solidarische Haft, als auf eine aus dem Wesen des Gemeindebesitzes sich ergebende Institution hingewiesen und die schlimmen ökonomischen und moralischen Wirkungen derselben dieser Grundbesitzordnung zugeschrieben. Zu dem an anderer Stelle Vorgebrachten haben wir hier nur zu bemerken, dass der Gemeindebesitz jene Haft nur für die, dem Grundbesitz obliegenden Zahlungen verlangt, dass aber der Staat aus praktischen Gründen der Verwaltung (Erleichterung der Steuererhebung, grössere Sicherheit gegen Rückstände) sie auf alle Zahlungen erweitert und ausgebildet hat. Ihre zerstörende Wirkung entfliesst der überhohen Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes. Wird dieser Missstand durch die neuere Steuerreform wirklich beseitigt, d. h. hat erst der Grundbesitz für den Bauer einen Werth, so verantwortet das Besitzthum selber für die Zahlungen: insoweit Solches aber nur durch Uebergabe der Landstelle an einen Anderen erreicht werden kann, treten ganz andere Erwägungen (Erhaltung der bestehenden Haushaltungen) in Betracht, auf welche wir bei der Lösung des Problems zu sprechen kommen. —

Dass die Grundbesitzordnung keinen zur Zeit stark hervortretenden Einfluss auf die Gestaltung des Wirthschaftsbetriebes ausübt, dieser hingegen sich nach dem entscheidenden Einfluss anderer Factore gestaltet, zeigt sich deutlich, wenn wir von dem oben geschilderten Landstrich mit individuellem Grundbesitz weiter nach Norden und Nordosten vorrücken, wo Gemeindebesitz besteht. Eingehendes Material über die einschlägigen Fragen finden wir in Betreff einer grösseren Zahl von Kreisen des Gouv. Kursk. Der Vergleich mit diesem Gebiet wird um so lehrreicher, als das individuelle Grundbesitzrecht (in den kleinrussischen Gouvernements) und der Gemeindebesitz (im Gouv. Kursk) nicht allein räumlich an einander grenzen, sondern im letztgenannten Gouvernement sehr viel Bauerland (in einigen Kreisen mehr denn die Hälfte) im individuellen Grundbesitz (der sogenannten Einhöfler) steht, der Gemeindebesitz also unter dem Einfluss des individuellen Grundbesitzrechts steht.

Die beiden westlichen Kreise Putiwl und Rülsk schliessen sich an das Gouv. Tschernigow, und insbesondere an die oben behandelten Kr. Gluchow und Borsna, und in schmaler Grenze (im Süden) auch an das Gouv. Poltawa. Auf den Landgütern finden wir hier dieselbe Wirthschaft vorherrschen, wie dort: das Vergeben des Landes vornehmlich auf eine Saat und vielfach in kleinen Stücken; ein grosser Fortschritt ist es, wenn das Land in grösseren Stücken Gemeinden auf längere Zeit verpachtet wird, resp. die Bauern eine gewisse Sicherheit haben, das Land, wenn auch zu steigendem Preise, weiterhin zu behalten.[1]) Auf dem Grossgrundbesitz

[1]) Statistik des Gouv. Kursk, Bd. VI, pag. 260, 373—376, 465—467, Bd. VII, pag. 391 etc., 481—482. Die Wirthschaft auf den Gütern wird freilich vielfach, zumal

also der grösste „Wechsel im Besitz", d. h. in der Nutzung der Landstücke, während auf dem Bauerlande hier seit der Emancipation kein Wechsel der Landstücke stattgefunden — mit Ausnahme weniger Gemeinden, die, noch nicht zur Düngung übergegangen, die Verschiedenartigkeit des Bodens nicht anders als durch Neuverloosung der Landstreifen auszugleichen vermögen, sowie noch einiger Domänengemeinden, in zwei Wolosten, die in den letzten Jahren eine neue allgemeine Umtheilung, die erste seit der Emancipation, durchgeführt haben. Dabei beobachtet man in der bäuerlichen Wirthschaft im Gemeindebesitz einen gewissen Fortschritt: einerseits findet die Düngung, der früher fast nur das Gehöftland unterlag, stetig mehr Verbreitung, die jedoch im Mangel an Vieh, in der zu grossen Entfernung der äusseren Felder eine Grenze findet, und es sei auf Grund der Aussagen befragter Bauern hervorgehoben, dass, sowie mit der Düngung begonnen wird, Neuverloosungen ausdrücklich abgeschafft werden (diese erweisen sich dann auch als überflüssig, da geringe Ungleichartigkeiten des Bodens durch die Düngung verschwinden). Andererseits wird immer mehr Land in das System der Dreifelderwirthschaft gebracht und damit der Raubwirthschaft, der langjährigen ununterbrochenen Nutzung entzogen, welcher Fortschritt jedoch eine Grenze in der ungeeigneten Abgrenzung des sich in schmalen Streifen hinstreckenden, aus vielen gesonderten Stücken bestehenden Landes findet.[1]) In der bäuerlichen Wirthschaft im Gemeindebesitz, die der der Einhöfler nicht nachsteht, also einiger, wenn auch geringer Fortschritt in der Bestellung, auf den gutsherrlichen Gütern aber im Grossen und Ganzen die rohe Wirthschaft des jährlichen Vergebens des Landes und zwar auf Antheil oder gegen die Bestellung anderen Landes für den Herrn (also in der Art der Frohnwirthschaft) oder gegen Geld, wie sie ja auch sonst vielfach herrscht.

Der Process der beginnenden und sich verbreitenden Düngung mit Abschaffung der Neuverloosungen, wo diese üblich gewesen, wie die Einbeziehung von mehr Feldland in das System der Dreifelderwirthschaft ist die Signatur des Wirthschaftssystems im Gebiet der Schwarzerde und Steppe, wenn auch einerseits dieser Process in manchen Landstrichen noch nicht begonnen, in anderen aber bereits die Nothwendigkeit zu intensiverer Bestellung erkannt ist, aber dieser Schritt aus Mangel an Kenntnissen und Mitteln weder auf dem Bauerland noch — im Grossen

---

im Kr. Putiwl, durch die Gemenglage mit Bauerland erschwert. Siehe Nachtrag am Schluss des Werkes. Das Grundbesitzrecht hat sich hier, wie an anderer Stelle bemerkt, so fest ausgebildet, dass von den Bauern das Aufwerfen der Frage einer neuen allgemeinen Umtheilung als Verbrechen, als Versuch der Verletzung des Eigenthumrechts gebrandmarkt wird.

[1]) l. c., Bd. VI, pag. XXI—XXIII, Bd. VII, pag. VII—IX.

und Ganzen — auf dem Grossgrundbesitz gethan wird. In jenem Process übt die „Unsicherheit des Besitzes“ noch keinen Einfluss, vielmehr schützt der sich auch auf das entferntere Land erstreckende Flurzwang (durch Einführung der Dreifelderwirthschaft) den Boden vor der bisher üblichen Erschöpfung durch langjährige ununterbrochene Nutzung und übt daher einen wohlthätigen Zwang auf die Einzelnen, die sonst bei der alten Raubwirthschaft verblieben wären. In diesem Process des Fortschritts war der energische, kluge Bauer, der zuerst und allein den Gedanken zur Durchführung dieses Wirthschaftsplanes gefasst hatte, in keiner Weise durch die Gemeinde behindert gewesen, denn das entferntere Land unterlag keinem Flurzwang und ward auch meist nur in längeren Zeiträumen neuverloost, wo solches überhaupt noch stattfand.[1]) Auch zu weiteren Fortschritten besteht hier kein Hinderniss, denn in diesem Landstriche findet — mit den angeführten Ausnahmen — keine „Ausgleichung des Grundbesitzes“ und keinerlei Wechsel desselben statt.

Die Düngung ist in diesen Landstrichen noch eine ungemein schwache trotzdem, dass keinerlei Besitzwechsel mehr erfolgt. Andererseits findet sich aber in den nördlicher belegenen Gouvernements mit geringerer natürlicher Ergiebigkeit des Bodens und bei Vornahme von Umtheilungen eine erheblich stärkere Düngung und überhaupt eine bessere Bestellung des Bauerlandes als hier — mit der auch hier sich zeigenden Ausnahme der zuweit belegenen Landstücke. Also eine erheblich bessere Bestellung als die oben geschilderte im Gouv. Tschernigow und in den behandelten Kreisen Poltawas beim individuellen Grundbesitzrecht, wo die dringendste Nöthigung besserer Bestellung vorliegt, wenigstens einer solchen Bestellung, wie sie in den nördlichen Gouvernements im Gemeindebesitz üblich ist.

Wir begnügen uns mit diesen Beispielen, wenn wir sie auch mit einer überwältigenden Fülle von Daten aus allen Theilen des Reichs vervollständigen können. Wir unterlassen es, da die Thatsache allgemein anerkannt und auch von Gegnern des Gemeindebesitzes nicht in Abrede gestellt wird, dass die Wirthschaft auf dem Grossgrundbesitz — mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen — in derselben primitiven Weise geführt wird wie auf dem Gemeindelande, überall über die Unrentabilität der Landwirthschaft geklagt wird und man noch nicht — auch nicht annähernd — die seit der Emancipation gestellte Frage gelöst hat, welches Wirthschaftssystem nach den derzeitigen Bedingungen je in den verschiedenen Landstrichen das beste oder doch das verhältnissmässig geeignete ist.[2]) Dasselbe Bild zeigt der individuelle bäuerliche Grund-

[1]) So auch im Gouv. Tambow.

[2]) Ausser den vielen angegebenen Schriften in diesem Theile, wie auch im II. Theil, Hälfte I, siehe K. Kawelin: Общинное землевладѣніе, pag. 19. A. Перепелкинъ: О современномъ тяжеломъ положеніи русскаго землевладѣнія и о необходи-

besitz sowol in den Landstrichen, wo er alleinherrschend ist, als auch in denjenigen, wo er von Gemeindebesitz umgeben ist.

Somit gelangen wir zu dem Schluss, dass die Wirkung der Grundbesitzordnung (ob individueller oder Gemeindebesitz) zur Zeit noch vollständig in den Hintergrund tritt gegenüber der Gesammtwirkung der ökonomischen und socialen Bedingungen. Das lässt sich vielfach bis in das Einzelne verfolgen. So lässt sich z. B. auch die Raubwirthschaft der „bunten“ Felder in keinerlei Weise in Zusammenhang mit dem Gemeindebesitz bringen, denn wir finden sie nicht allein hier, sondern auch im individuellen bäuerlichen Grundbesitz der beiden genannten Gouvernements (nach Beseitigung des Flurzwanges) und zwar dort, wo dieselben Ursachen vorliegen: starkes Steigen der Pachtpreise und sehr geringer Grundbesitz. Die Noth der Gegenwart lässt nicht die Sorge um die Zukunft aufkommen.

Wir haben noch einen Schritt weiter zu thun. Nicht allein ist zur Zeit die Grundbesitzordnung kein irgend wie erheblicher Factor in Betreff der Art und Güte des landwirthschaftlichen Betriebes, der vielmehr durch die anderen Bedingungen bestimmt wird, sondern sie hat bisher keinen erheblichen Einfluss auf die Configuration des ökonomischen und socialen Baues der bäuerlichen Bevölkerung hervorgerufen. Selbst die in neuerer Zeit sich ausbildende (S. 103) Zersplitterung des individuellen bäuerlichen Grundbesitzes mit der Entstehung der „Landlosigkeit“ einerseits und der Zusammenhäufung andererseits findet ihre vollständige Analogie in der im letzten Jahrzehnt in steigender Progression sich zeigenden Zunahme des Aufgebens erst einzelner Landstreifen, dann der ganzen Wirthschaft mit und endlich ohne Beibehaltung des Gehöftlandes und zuletzt der Hausstätte einerseits und der Zusammenpachtung von Landantheilen, die vielfach selbst als „Kauf“ bezeichnet wird, andererseits. So wird es selbst für den Sachverständigen vielfach unmöglich, aus der Tabelle über die Vertheilung (effective Nutzung) des Landes zweier Dörfer, von welchen das eine im Gemeindebesitz, das andere im individuellen

---

мости измѣнить существующій способъ веденія хозяйства 1885, herausgegeben von der Moskauer Kaiserlichen landwirthschaftlichen Gesellschaft, К. Головинъ: Сельское хозяйство въ Россіи послѣ освобожденія крестьянъ im Русскій Вѣстникъ 1886, Bd. V, pag. 126—187. С. Шараповъ: Молоземелье какъ результатъ ненормальныхъ отношеній труда къ вознагражденію въ крестьянскомъ хозяйствѣ (Vortrag, gehalten in der Moskauer Landwirthschaftlichen Gesellschaft), pag. 25 etc., Derselbe: Будущность крестьянскаго хозяйства, Moskau 1882. Fürst A. Wassiltschikow: Сельскій бытъ и сельское хозяйство въ Россіи, St. Petersburg 1881, insbesondere pag. 98—123. Н. Новосельскій: Средства къ подьему производительныхъ силъ Россіи, St. Petersburg 1883, pag. 143 u. flg.; der Artikel Крестьянское дѣло и его постановка im Русскій Вѣстникъ, 1880, Bd. VIII, insbesondere pag. 490—499, und eine Reihe anderer Schriften.

Grundbesitz, allein zu entscheiden, welches Dorf diese und welches jene Grundbesitzordnung aufweist. Die Differenziirung in der bäuerlichen Bevölkerung,[1]) bedingt durch die Verschiedenheit der moralischen und ökonomischen Kräfte, vollzieht sich, soweit erkennbar, in beiden Grundbesitzarten in dem gleichen Tempo.

Auch das letzte Charakteristikum im social-ökonomischen Bau des Gemeindebesitzes, das Ausgehen auf Arbeit in grösserer Entfernung Seitens eines bedeutenden Bruchtheils der Bevölkerung der Gemeinde, da das eigene Land und die Nachbarschaft nicht alle Arbeitskräfte absorbiren, zeigt sich in derselben Art auch in den beiden kleinrussischen Gouvernements.[2])

Von Gegnern des Gemeindebesitzes wird dieser Grundbesitzordnung mit der aus ihr fliessenden Uebermacht der Gemeinde ein schlimmer Einfluss auf den Charakter des Bauern (Unterdrückung der Persönlichkeit, des Unternehmungsgeistes, der Initiative etc.) zugeschrieben. Wie wenig dieser Factor zur Wirksamkeit gelangt ist, ergiebt sich schon daraus, dass unter all den zahlreichen Völkerstämmen Russlands es der grossrussische Bauer ist, der sich durch Gewandtheit, Unternehmungsgeist, Findigkeit, geistige Regsamkeit etc. vor allen anderen auszeichnet.

Das Schlusswort unserer Untersuchung hat somit wie folgt zu lauten: Der Gemeindebesitz ist kein allgemein wirkender Factor, der die bäuerliche Wirthschaft schädigt und sie auf dem bestehenden niederen Stande ihrer Entwickelung erhält; diese Wirkung zeigt sich jedoch localiter unter besonderen Bedingungen, wenn auch zur Zeit, soweit auf Grund des vorliegenden positiven Materials geurtheilt werden kann, verhältnissmässig nur selten und zum Theil nur auf kurze Zeit, d. h. bis die Gemeinde für die Beseitigung der, Einzelne in ihrem geplanten ökonomischen Fortschritt hindernden Schranken gewonnen wird. Ein je vielgestaltigerer Fortschritt aber in Zukunft geplant wird, was von der zunehmenden geistig-sittlichen Bildung und der ökonomischen Kraft abhängt, um so mehr wird der Gemeindebesitz in seiner bisherigen Gestaltung und insbesondere mit dem Recht auf Land dieses Streben der Einzelnen

[1]) Reiches Material hierüber bieten die genannten zahlreichen Bände der landschaftlichen Statistik; siehe auch die Studie von K. Golowin (aus den Materialien der Senatorenrevision der Gouv. Ssamara und Ssaratow): Крестьянское землевладѣніе въ двухъ низовыхъ губерніяхъ im Русскій Вѣстникъ, 1883, Bd. VI, pag. 385—424, Очерки общ. землевлад. in den Отеч. Зап. 1882, Bd. IV, pag. 330 u. flg. (anonym).

[2]) Die oben bezeichneten Bände der landschaftlichen Statistik Tschernigows und Poltawas; eine Specialstudie und lebensvolles Bild des Wandergewerbes etc. in zwei typischen Kreisen des Gouv. Tschernigow: Borsna (fast rein landwirthschaftlicher Kreis) und Nowosübkow (mit grösserer Entwickelung des Fabrikwesens und der Gewerbe) bietet П. Червинскій: Экономическія скитанія in der Отечеств. Записки, 1880, Bd. VI, pag. 417—456 und Bd. VII, pag. 71—116.

schwächen und hiermit ein Aufblühen der bäuerlichen Wirthschaft hemmen. Das Recht auf Land schädigt an sich den Wirthschaftsbetrieb, indem es den Landantheil kürzt.

Eine letzte Bestätigung dieses Urtheils zeigt das Verhalten der Bauern selbst zum Gemeindebesitz: hat der Uebergang zum individuellen Grundbesitz, resp. das Ausscheiden Einzelner mit ihrem Grundbesitz aus dem Gemeindebesitz, wie wir oben gesehen, nur äusserst selten stattgefunden, so liegt die Ursache dieses Schrittes, soweit sie sich ermitteln lässt, nicht in der, aus dieser Grundbesitzordnung je nach Lage der localen Bedingungen sich ergebenden grösseren oder geringeren wirthschaftlichen Beengung des Einzelnen. Werden exceptionelle Fälle — wir haben oben den Charakter solcher Fälle gekennzeichnet — bei Seite gelassen, so bleiben die Genossen nach wie vor in Gemenglage, in Flurzwang, und es werden selbst je nach Lage der Dinge Neuverloosungen vorgenommen, also selbst Wechsel des Besitzes!

Zu einer andersartigen Bekräftigung unserer Ansicht verweisen wir auf die analogen Einrichtungen in einigen Landstrichen Westeuropas. In der Schweiz, in Baden, Hohenzollern, Württemberg und Hessen (auch in Mittel- und Unterfranken) finden sich in zahlreichen Gemeinden periodische Verloosungen von Ackerstücken, sehr weitgehende Parcellirung, wie sie in Russland kaum zu finden ist, Gemenglage derselben und vielfach auch Flurzwang. Es sind dieses die Allmendäcker, d. h. markgenossenschaftliches Feldland, das den Gemeindegenossen zur zeitweiligen Nutzung überlassen wird. In seiner ausgezeichneten Studie über die „Allmenden im südwestlichen Deutschland" gelangt Professor K. Bücher[1]) zu folgendem Schluss: „Im Allgemeinen unterscheiden sich die süddeutschen Allmenden in Bebauung und Düngung fast gar nicht vom Privatlande, besonders wo sie auf Lebenszeit verliehen werden und wo zweckmässige Ortsstatuten bezüglich der Düngung, der Ueberwachung des Anbaues und der Entschädigungspflicht der „Ablöser" in Kraft sind. Wo periodische Verloosungen mit kurzen Fristen noch gebräuchlich sind, lässt freilich die Instandhaltung der Allmendfelder viel zu wünschen; aber dieses Herkommen besteht nur noch vereinzelt und wird wol mit der Zeit überall abgeschafft werden." Die Umtheilungen erfolgen, wenn nicht auf Lebenszeit, zumeist auf 10, 15, 20 Jahre. Auf diesen Aeckern wird nicht allein Getreide bestellt, sondern auch Gartengewächse, Flachs, Tabak und andere Handelsgewächse, die eine sorgfältige Cultur beanspruchen. Noch günstiger lautet das Urtheil E. v. Laveleye's[2]) über die Wirthschaft auf den Allmendäckern in der Schweiz: „sie ist überall trefflich." Auch im nördlichen Apennin, insbesondere im Herzogthum

---

[1]) Laveleye-Bücher: Ureigenthum, pag. 228.

[2]) l. c., pag. 145, 253, 362.

Modena, finden sich Allmendäcker, die periodisch, vielfach alle fünf Jahre unter die Gemeindegenossen vertheilt werden. Es wird über eine schlechte Bewirthschaftung nicht geklagt. Ebenso haben sich periodische Umtheilungen der Gemeindeäcker in manchen Gemeinden Belgiens erhalten, die gut, in einigen Gemeinden jedoch die auf kurze Zeit vergebenen Stücke weniger gut bestellt werden.

Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Nutzniesser der Allmendäcker grösstentheils auch im Besitz von eigenen, erheblich ausgedehnteren Aeckern sich befinden; die Allmendäcker tragen für sie nur den Charakter einer Zugabe zu dem eigenen Lande. Wir betonen diesen Umstand, da wir der Meinung sind, dass die gewohnte Bewirthschaftung des eigenen Feldes leicht auf das zeitweilige Nutzland übertragen wird. Diejenigen, die keine eigenen Aecker, sondern nur diesen Allmendacker haben, schliessen sich den üblichen Wirthschaftsmethoden an.

Jedenfalls zeigen diese angedeuteten Beispiele, dass ein tüchtiger Geist und höhere Entwickelungsstufe der Bevölkerung die angeblich „mit Naturnothwendigkeit sich ergebenden" Schäden des Gemeindebesitzes auf ein Minimum verringern, unter Umständen beseitigen können.

### 3. Wider den Gemeindebesitz.

Zum Schluss noch ein Wort über die Wirkungen des Gemeindebesitzes im Lichte der Gegner dieser Grundbesitzordnung. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, dass in den bezüglichen Abhandlungen und Aussprüchen aus diesem Lager sich überall ein wesentlicher Mangel fühlbar macht. Man glaubt sich der Mühe der Detailuntersuchung über die Ursachen der schlimmen ökonomischen Lage der Bauern und ihrer primitiven und sorglosen Wirthschaft überheben zu können und ist flugs dabei, aus den Wirkungen, die der Gemeindebesitz in seiner gegebenen Gestaltung hervorrufen kann, auf die schlimme ökonomische Lage und Wirthschaft der Bauern als auf eine naturnothwendige Wirkung jener Ursache zu schliessen. Diese theoretisirende Methode, die in früherer Zeit, als positives Material über die praktische Gestaltung der Factore im Gemeindebesitz nur in ganz geringfügigem und zur Entscheidung der Einzelfragen ungenügendem Maasse vorhanden war, ihre Erklärung in diesem Mangel findet, wird heute ganz in derselben Weise angewandt mit Ausserachtlassung all des reichen, im letzten Jahrzehnt zu Tage geförderten Materials über die Ursachen der schlimmen Lage der Bauern, über deren Wirkungen auf den Gemeindebesitz und dessen Gestaltung, über die praktischen Formationen, die sich im Gemeindebesitz zur Beseitigung der auch von den Bauern erkannten Missstände zeigen etc. etc. Man ist in jenem Lager so fest von der Allgemeingültigkeit und unverrückbaren Wirksamkeit der theoretischen Lehrsätze überzeugt, dass

jedes Eingehen auf die thatsächlichen Verhältnisse, wie es jene reiche Literatur gestattet, ein überflüssiger Ballast wäre. Diese Stellungnahme zur Frage tritt um so greller hervor, als sie, d. h. die Gegner dieser Grundbesitzordnung, es gerade sind, die da behaupten, auf dem Boden der concreten Verhältnisse zu stehen und nicht von vorgefassten Meinungen nationalen und socialen Charakters auszugehen, wie die Vertreter des Gemeindebesitzes.

Bei der grossen Gleichförmigkeit in der Behandlung des Themas erscheint es uns geeigneter, statt diese Schriften einzeln Revue passiren zu lassen, einige herauszugreifen und diese dafür eingehender zu behandeln. Und um auch der letzten Forderung der Unparteilichkeit zu genügen, wenden wir uns zu Schriften, deren Verfasser sowol volkswirthschaftlich und landwirthschaftlich-technisch gebildet sind, als auch der praktischen Landwirthschaft in Russland nahe stehen.

F. Baar, Verfasser mehrerer landwirthschaftlicher Schriften, hat soeben eine Broschüre über den Gemeindebesitz[1]) veröffentlicht. Er ist langjähriger praktischer Landwirth und versichert, er habe persönlich in allen Gouvernements mit Ausnahme „nur einiger“ die Lage der bäuerlichen Wirthschaft erforscht, studirt und selbst in Betreff der ihm nicht bekannt gewordenen Gouvernements sei er hinreichend orientirt, da er sich auf Mittheilungen competenter Personen und auf „andere Quellen“ stütze. Wiederholt betont er seine weitgehenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen. Mit Vorliebe spricht er von sich, dass er auf dem Boden der rauhen Wirklichkeit steht. Die literärischen Erzeugnisse über die Agrarfrage im Allgemeinen und über den Gemeindebesitz im Besonderen sind ihm, nach der Sicherheit des Urtheils über sie zu schliessen, sehr wohl bekannt. Die Vertreter des Gemeindebesitzes, schreibt er, zeigen in ihren Anschauungen „grosse Oberflächlichkeit und Einseitigkeit“, sie ergehen sich in „Abstractionen“ und lassen die praktische Seite und das Wesen der Sache aus den Augen. Doch will er sie dessen nicht sehr beschuldigen — in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (letzteres soll sich allem Anscheine nach auf den allgemein verbreiteten Mangel an technisch-landwirthschaftlichen Kenntnissen beziehen).

In dem ersten Abschnitt behandelt er in acht Kapiteln die Bedingungen und Forderungen des landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt; im zweiten Abschnitt wendet er in acht Kapiteln, die denen des ersten Abschnittes entsprechen, das Gesagte auf den Gemeindebesitz an. In Betreff der zur Erzielung reicher Ernten erforderlichen chemischen und physicalischen Beschaffenheit des Bodens, hebt er hervor, der Ge-

[1]) Ф. Баръ: Общинное землевладѣнiе, малоземелье, переселенiе и земледѣльческiй, экономическiй и торговый кризисъ въ Россiи, St. Petersburg 1886 (nachträglich auch in deutscher Sprache erschienen).

meindebesitz (Wechsel der Landstelle) sei es, der der Vornahme derartiger Verbesserungen (Mergel, Kalk, Schlamm etc.) sein Veto entgegensetze, Entwässerungen, die zumal im nördlichen und mittleren Russland so nothwendig seien, würden nicht vorgenommen, da der Gemeindebesitz die Zustimmung der Majorität fordere, die nicht zusammenzubringen sei; beim Wechsel des Besitzes könne nur ein „Dummer“ auf den Gedanken des tieferen Pflügens kommen, da Andere den Vortheil haben; dass alle Hauswirthe zu diesem Schritt sich entschliessen könnten, erklärt er für „undenkbar“ etc.; die Dreifelderwirthschaft „dieses verewigte Wirthschaftssystem beim Gemeindebesitz“ verlange, dass immer im dritten Jahr das betreffende Feld gedüngt werde, also keine Rücksicht genommen werde auf die Beschaffenheit des Bodens, der mehr oder weniger Dünger beanspruche; „fast das ganze bäuerliche Land wird mit Getreide bestellt, nur ein geringer Theil ist Wiese; Grassäen fehlt, ja anders ist es auch nicht möglich; da wenig Heu, so wird das Vieh mit Stroh gefüttert, also erhält man schlechten Dünger und dazu wenigen, — mit einem Wort, der Gemeindebesitz ist die vollkommenste Form der ärgsten Raubwirthschaft“ etc. In diesem Genre geht es weiter: der Flurzwang hindere den Uebergang zur Mehrfelderwirthschaft mit Kleebau, die vielfach zu weite Entfernung des Landes vom Wirthschaftshof und der schlechte Stand der Weiden werden auch einfach dem Gemeindebesitz als Ursache zugeschoben. Im dritten Abschnitt verspricht der Verfasser die „directen und indirecten Folgen und die Zukunft des Gemeindebesitzes“ zu behandeln, wir finden aber nur eine ganz allgemein gehaltene Schilderung der kläglichen Lage der Bauern: geringe Ernten, die Nothwendigkeit, zu Wucherzinsen sich die Mittel zur Existenz zu schaffen, in verhältnissmässig grösserer Ausführlichkeit über den Bruch der Arbeiterverträge Seitens der Bauern und über die Trunksucht etc. und er gelangt dann zu dem Schluss: „der Hauptschuldige aller Misère und allen Uebels ist der Gemeindebesitz“ und seine Zukunft ist unvermeidlich eine Katastrophe, der Gemeindebesitz ist für Russland ein Vulkan.

Mit solchen allgemeinen, apodictisch aufgestellten Sätzen soll der Leser sich begnügen, dem der Verfasser die praktische Seite der Frage auf Grundlage seiner reichen Erfahrungen zu beleuchten verspricht. Nichts deutet darauf hin, dass er diese Seite beobachtet hat, wenn nicht der Hinweis auf die vielfach bestehende geringe Breite der Landstreifen und dergleichen ohnehin allgemein bekannte Thatsachen als solche gelten sollen. Was gerade dem Praktiker am nächsten liegen sollte, den Vergleich der Wirthschaft auf Gemeindeland und auf dem, im individuellen

---

[1]) Dabei verwechselt er Gemeindebesitz mit Gemenglage der Grundstücke, als ob das Bestehen letzterer jene Grundbesitzordnung ergebe!

Besitz befindlichen Lande anzustellen, unterlässt er, obgleich ihm der Gedanke hierauf in seinen mehrfachen Hinweisen auf den besseren Stand der Landwirthschaft in den baltischen Provinzen gekommen ist. Es lag doch viel näher, jenen Vergleich in den Gouvernements mit Gemeindebesitz anzustellen, d. h. den Wirthschaftsbetrieb im Gemeindebesitz mit dem beim individuellen (Klein- und Gross-) Grundbesitz zu vergleichen — zumal für einen erfahrenen und denkenden Landwirth, wie es der Verfasser der uns beschäftigenden Schrift ist. Es ist ihm aber gar nicht in den Sinn gekommen, sich die Frage vorzulegen, ob denn im Grossen und Ganzen oder auch nur in hervortretendem Maasse auf dem individuellen Grundbesitz in der Weise gewirthschaftet wird, wie er es vom bäuerlichen Grundbesitz nach Beseitigung des Gemeindebesitzes, der Gemenglage, des Flurzwangs, der ungünstigen Lage des Grundbesitzes (zu grosse Entfernung vom Hof) etc. als naturnothwendig voraussetzt. Ist es nicht vielmehr leider nur erst eine Ausnahme, dass auf dem individuellen Grundbesitz — und die von Herrn Baar geleiteten Gutswirthschaften werden selbstverständlich dazu gehören — in jener rationellen Art bewirthschaftet werden? Und das kann ihm nicht unbekannt geblieben sein und ist es auch nicht. Er erklärt ausdrücklich, dass „in allen Schichten der Gesellschaft — mit Ausnahme nur vereinzelter Persönlichkeiten — die elementarsten Begriffe einer rationellen Landwirthschaft fehlen“ und wiederholentlich ähnlich. Er kann nur „hoffen“, dass die neue Generation der Gutsbesitzer sich mehr mit der Landwirthschaft beschäftigen werde, fügt jedoch noch hinzu, es liege keine Veranlassung vor zu zweifeln, dass „der russische Adel mit der Zeit seine Realbildung vervollkomnen werde.“ Dass dementsprechend die gutsherrliche Wirthschaft im Grossen und Ganzen eine ungenügende ist, das wird übergangen, lässt aber doch zwischen den Zeilen durchblicken. Endlich erklärt er selber, die Bauern wüssten, mit Ausnahme vereinzelter Fälle, „von rationellem Ackerbau soviel, als unsere Vorfahren vom Chassepeau etc. wussten zu der Zeit, als nur Gewehre mit Feuerstein existirten.“ Von dieser ganz richtigen Thatsache ausgehend, kann doch nur der Schluss gezogen werden, dass vor Allem diese mangelnden Kenntnisse die Ursache des schlechten landwirthschaftlichen Betriebes sind, statt dessen sucht er die Erklärung im Gemeindebesitz! Als ob die Beseitigung dieser Grundbesitzordnung dem Bauer Kenntnisse des rationellen Ackerbaus beibringen würde!

Im vierten Abschnitt wird eine Darlegung des gegenwärtigen Gemeindebesitzes und seiner Lage im Vergleich zu der Zeit der Leibeigenschaft versprochen; er bietet aber ausser einigen allgemeinen Bemerkungen nur Einiges über die frühere und die jetzige Stellung der Gutsherren zur Gemeinde, um dann zu folgendem Schluss zu gelangen:

die Abschaffung der gegenwärtigen Schollenpflichtigkeit, d. i. des Gemeindebesitzes wird in Russland in materieller, geistiger und moralischer Beziehung kein weniger bedeutungsvolles Ereigniss als die Emancipation der Bauern (Aufhebung der Leibeigenschaft) sein. „Wir werden dann schnell ein Aufblühen der Landwirthschaft, eine Belebung des Handels und aller Zweige der Industrie, eine Aufbesserung des Wechselcurses, Errichtung von Volksschulen, eine bessere Bildung der Kinder, bessere sanitäre Verhältnisse, eine Verminderung der Trunksucht, der Verbrechen und verschiedener anderer Uebelstände erleben" — alles Fragen, von denen in der Schrift zum grössten Theil gar nichts, zum geringeren Theile nur andeutungsweise die Rede war. Und alle jene wohlthätigen Erscheinungen, als Folgen des besseren landwirthschaftlichen Betriebes, werden „schnell" auftreten, wenn auch die Bauern vom rationellen Betrieb nicht mehr wissen als unsere Vorfahren vom Chassepeau!

Der Schlussabschnitt, der fünfte, behandelt die „Maassnahmen der Verbesserung": er verlangt die Abschaffung des Gemeindebesitzes, die Arrondirung des Grundbesitzes der einzelnen Bauern und einige andere Maassnahmen, auf welche wir an anderer Stelle zu sprechen kommen werden. Das einzige Moment, das nach seiner Meinung Schwierigkeiten, wenn auch nur in den Augen der „Theoretiker", die nur im „Kabinet" diese Fragen studiren, in der Durchführung zeigen könnte, wäre die Arrondirung der Grundstücke nebst der erforderlichen Aussiedelung. Hierüber lässt sich der Praktiker wie folgt vernehmen: „Wahrscheinlich werden Viele einwenden, dass zur Verlegung der Gebäude und zur Vermessung des Landes die Mittel sich nicht finden werden. Wenn wir uns mit der Sache näher bekannt machen, so werden wir uns überzeugen, dass es hierzu fast keiner ausserordentlicher Mittel bedarf, sondern nur unbedeutender. Es ist nur erforderlich, im ersten Jahre einige überflüssige Feiertage zu beseitigen und weniger zu faullenzen. Die Gebäude können mit gemeinsamen Kräften zu einer Zeit übergeführt werden, wo die Feldarbeiten nicht drängen oder an solchen überflüssigen Feiertagen, wo die Bauern gewöhnlich nichts thun, Streit anfangen, in Kneipen und auf der Strasse raufen. Da alle Gebäude aus demselben Material wieder aufgestellt werden können und zwar gemeinsam durch alle Hauswirthe, so ist die grösste Ausgabe (einige Rubel) die für den Ofensetzer. Die Versetzung eines bäuerlichen Hofes, wenn mit Mietharbeitern ausgeführt, kann mit 15—30 Rbl. bestritten werden. Werden die Gebäude gar nach dem amerikanischen System hingeschoben, so wird die Arbeit natürlich bedeutend billiger zu stehen kommen. Die Vermessung kann in vielen Fällen von den Bauern selbst ausgeführt werden, was ja auch jetzt geschieht; soll ein Landmesser in Dienst genommen werden, so wird er pro Seelenantheil einige Zehner Kopeken beanspruchen. Der

Uebergang vom alten zum neuen Wirthschaftssystem ist nur mit einigen, zeitweiligen äusserst geringfügigen Unbequemlichkeiten verknüpft, fordert aber bei einer richtigen Organisation des Uebergangs fast gar keine besonderen Ausgaben. Demnach belaufen sich alle Ausgaben, die übrigens in den ersten Jahren wieder eingehen, fast auf Null. Nur auf einen Menschen, der die praktische Seite der Sache nicht hinreichend kennt, kann die in Rede stehende Reorganisation einen grossen Effect hervorrufen. Die Abschätzung des Landes kann durch Erwählte der Bauern erfolgen, Streitfragen der Entscheidung einer Schätzungscommission, bestehend aus Vertretern der Regierung (Specialisten), der Landschaft und der Bauern, übertragen werden."

So einfach löst sich diese complicirte und schwierige Frage in den Augen des Praktikers. Es genüge die Bemerkung, dass, wenn überhaupt, so nur in Ausnahmefällen die Versetzung der Gebäude so billig ausgeführt werden kann: bei grösserer Entfernung, die u. U. 7, 10 und mehr Werst beträgt, bei schlechten Wegen und wenn es sich pro Hof um mehr als etwa zwei Gebäude handelt, würde jene Procedur erheblich höher zu stehen kommen. Doch hierauf wollen wir weniger Gewicht legen, als auf die leichte Behandlung der Schätzung des Landes (mit gerechter Vertheilung desselben). Bei aller Uebung, die die Bauern in der Vertheilung des Landes besitzen, haben sie keine Uebung in der gegenseitigen Abschätzung von Landparcellen. Soweit bisher bekannt, ist es eine nur ganz vereinzelte Erscheinung, dass die sogenannte Schätzungs-Theilung vorgenommen wird, und wo sie erfolgt, nur in primitiver Weise. Nur in den seltensten Fällen (Gleichartigkeit des Bodens) könnte es ohne einen Landmesser abgehen, der jedenfalls die Arbeit nur in Ausnahmefällen für einige Zehner Kopeken pro Seele übernehmen wird. Auch scheint Herr Baar diese Berechnungen nicht ernst zu nehmen, denn kaum hat er jene Sätze niedergeschrieben, als er für die Gemeinden, die es beanspruchen, zu diesem Zwecke einen Kredit bei der Baueragrarbank wünscht. Also werden doch die Ausgaben etwas mehr als „fast Null" betragen. In Betreff der Arrondirung weist er auch auf praktische Beispiele und Erfahrungen hin, und zwar auf die baltischen Provinzen, wo nach seiner übrigens nur für einige Landstriche zutreffenden Behauptung vor einigen Jahrzehnten Gemenglage bestand. Aber selbst zur Arrondirung in diesen Provinzen, wo die Gemenglage zumeist weit weniger entwickelt war, als bei dem Gemeindebesitz, und daher mit weniger Kosten zu beseitigen ist, haben Gutsbesitzer die Hülfe der Bodenbank in Anspruch genommen.[1]) So ganz billig ist also die Procedur nicht! Dabei muss dem Praktiker auch noch vorgehalten werden, dass der Arrondirung so

---

[1]) In Estland wird über die Kosten der Arrondirungen sehr geklagt.

geringen Grundbesitzes, wie ihn die Bauern vielfach besitzen, sich die grossen, vielfach wol unüberwindlichen Schwierigkeiten der gleichmässigen Zutheilung von Wiese, Weide,[1]) eventuell Wald, der vielfach sich zeigende Mangel an Wasser und die Gefahr von Schneeverwehungen, welche beide Umstände in manchen Landstrichen die Bevölkerung in grosse Dörfer zusammengedrängt haben, entgegenthürmen. Endlich berücksichtigt er nicht die Armuth der Bauern, die im Grossen und Ganzen nicht im Stande sind, die zum Uebergang zur Fruchtwechselwirthschaft erforderlichen Mittel (zur Deckung des Ausfalls an Einnahmen in den ersten Jahren, zur Anschaffung besseren und grösseren todten und lebenden Inventars), wie reichlich auch die nachträgliche Wiedererstattung derselben ausfallen möge, zu beschaffen, den Vortheil der gemeinsamen Hütung etc.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass der vom Praktiker gegen die Anhänger des Gemeindebesitzes erhobene Vorwurf der „Oberflächlichkeit und Einseitigkeit", der Verkennung der „rauhen Wirklichkeit" und der „praktischen Seite der Frage" auf ihn selber zurückfällt. Diesen Vorwurf können wir ihm auch nicht in Betreff seiner, am Schluss seiner Schrift gebotenen Berechnung ersparen, wie der Ertrag der bäuerlichen Wirthschaft nach der Beseitigung des Gemeindebesitzes nebst Arrondirung des Grundbesitzes sich gestalten „könne".

Bevor wir diese Berechnung beleuchten, sei es uns gestattet auf die Schrift eines anderen Praktikers einzugehen: Fr. Matthäi, früher praktischer Landwirth und ein durch seine Schriften über wirthschaftliche Fragen Russlands auch in Deutschland bekannter Schriftsteller. In einer Abhandlung[2]) ergeht er sich auch über den Gemeindebesitz, jedoch in derselben schablonenhaften, theoretisirenden Weise wie Baar und die anderen Gegner des Gemeindebesitzes. Um Gesagtes nicht zu wiederholen, gehen wir auf diese Darlegungen[3]) nicht näher ein, wenden uns

---

[1]) Daher auch der Grundbesitz der Landstellen in den „Landknechtsetablissements" in Livland zumeist in Gemenglage (siehe oben).

[2]) „Ueber die Colonisation von Ausländern in Russland und die Bauernfrage" in der „Russischen Revue", Bd. XXIII (1883), insbesondere pag. 365—378.

[3]) Denn sie enthalten nur die bekannten und allgemein gehaltenen Behauptungen und Uebertreibungen. Dabei wimmelt es von vielen, auf Flüchtigkeit beruhenden falschen Angaben und Missverständnissen. Dass die Felder in Liv- und Estland durchschnittlich höhere Erträge liefern als die Felder in den übrigen Gouvernements Russlands, diese Behauptung ist in dieser Allgemeinheit falsch, sie widerspricht den vorliegenden Daten in Betreff mehrerer Gouvernements. Dessgleichen entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen, dass der Bauer im Gemeindebesitz (nach Abzug des Saatkorns) „kaum 2—3 Tschetwert" erntet, vielmehr nach den officiellen Daten des Domänenministeriums 4—5, und auch 6 in einigen Landstrichen. Сельскохозяйственныя и статистическія свѣдѣнія по матеріаламъ полученнымъ отъ хозяевъ, Выпускъ I (für das Jahr 1883), St. Petersburg 1884. Dass „von einer Landlosigkeit gesprochen" wird, „so lange noch auf eine Revisionsseele ein Landantheil von 3—

aber seiner sehr ausführlichen, nach seiner Versicherung den „factischen Verhältnissen" entsprechenden Berechnung des Wirthschaftsertrages einer bäuerlichen Familie zu, wie dieser sich ihm beim individuellen und arrondirten Grundbesitz gestalten würde. Er legt der Berechnung „keineswegs besonders günstige Verhältnisse" zu Grunde. Sehen wir zu, wie sie sich gestaltet. Vorerst die Voraussetzungen:

1. Er geht von der „der Wirklichkeit vollkommen entsprechenden" Annahme aus, dass der Grundbesitz pro männliche Seele $3^1/_3$ Dess. Ackerland und 1—2 Dess. Wiesenland beträgt. In der weiteren Berechnung — er hat eine Familie von 3 Seelen vor Augen — schrumpft das Wiesenland — statt 3—6 Dess. nach der ersten Voraussetzung — auf $1^1/_2$ Dess. zusammen, dagegen zeigt sich plötzlich Weideland, von welchem vorher nicht die Rede war, auch „Waldstreu verschiedener Art, Torfstreu etc." (woher erhält es der Bauer?) Ein Blick auf das Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861 genügt, um sich zu überzeugen, dass der Maximallandantheil pro Revisionsseele nur in einigen Landstrichen der Waldregion und des Steppengebiets 5 Dess. und mehr beträgt, zumeist ist er geringer. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Bauern vielfach nicht den Maximallandantheil, sondern weniger, gar den Minimallandantheil ($^1/_3$ des Maximums) und den sogenannten „Bettel"-antheil erhalten haben, und dass die heutige Zahl der männlichen Seelen die der 1858 ermittelten, der Abgrenzung des Bauerlandes zu Grunde gelegten Revisionsseelen erheblich (etwa $30^0/_0$ im Durchschnitt) überragt. Herr Baar's Annahme von 5 Dess. ackerfähigem Lande pro zwei Seelen entspricht den thatsächlichen Verhältnissen.

2. Die zweite Voraussetzung Matthäi's ist, dass die Familie ausser den Eltern aus zwei arbeitsfähigen Söhnen und zwei Töchtern oder unerwachsenen „Kindern" besteht. Im weiteren Verlauf werden aus den zwei Töchtern oder unerwachsenen „Kindern", plötzlich „zwei nahezu erwachsene Kinder", und endlich spricht er von der „Arbeitskraft einer aus 6 Personen bestehenden Familie." Als ob es in Russland so wenige kleine Kinder und Arbeitsschwache giebt, dass sie bei einer Durchschnittsberechnung nicht zu berücksichtigen sind! Baar giebt seiner kleinen Familie (Mann und Frau) 2—4 Kinder.

3. Weiterhin setzt Matthäi voraus, dass „die Felder sorgfältig bearbeitet und gut gedüngt worden sind, da sie, ohne dass diese Vorbedingung erfüllt wird, auch nicht im Stande sein können, selbst nur mittelgute Ernten zu liefern. Diese Vorbedingung wird man daher

---

4 Dess. entfällt" — ist ein Unsinn, der sich aus dem Missverständniss erklärt, dass er малоземелье — mit „Landmangel" vielfach im hiesigen Deutsch wiedergegeben — für Landlosigkeit (безземелье), nimmt, während es nur „wenig Land" heisst. Derartige falsche und schiefe Aussprüche finden sich zahlreich.

nicht als eine ungerechtfertigte bezeichnen können.“ Das ist Logik! Was erst erreicht werden soll und wegen Mangel an Vieh etc. zur Zeit nicht erreicht werden kann, wird als gegeben vorausgesetzt! Da sind freilich keine Schwierigkeiten zu überwinden — auf dem Papier.

4. Sodann ist Matthäi so freigebig, seinem Bauerhof fünf Milchkühe in den Stall zu stellen, und zwar so gut gepflegte, dass jede 1000 Stof Milch (= $2^1/_2$ Pud Butter) giebt! Baar übertrifft Matthäi in der Beziehung, dass er seiner kleineren Familie auch fünf Milchkühe zuschreibt, deren Buttererertrag er aber auf nur $1^1/_2$ Pud pro Kuh veranschlagt. Dabei bemerken beide Schriftsteller nicht, in welchem circulus vitiosus sie sich hierbei befinden: um fünf Milchkühe in gutem Stande zu erhalten, müssen die Resultate der rationellen Wirthschaft in Betreff der Fütterung (Klee, viel Sommerstroh) schon vorhanden sein, andererseits sind diese Resultate doch nur erst durch den grossen und gutgenährten Viehstand (Milchertrag, Dünger) zu erzielen. Somit ist dem Praktiker in Erinnerung zu bringen, dass jener Uebergang zur rationellen Bewirthschaftung mit den glänzenden Resultaten — nach Erkenntniss jener Nothwendigkeit — eine Procedur ist, die sich um so langsamer und schwieriger vollzieht, je geringer der Wohlstand des Bauern ist. Und da dieser zur Zeit im Allgemeinen gering ist, so können — auch bei Beseitigung des Gemeindebesitzes und Arrondirung des Grundbesitzes — nicht „schnell“ alle die schönen Resultate erreicht werden.

Auf Grundlage dieser, den „factischen Verhältnissen“ nicht entsprechenden Vorbedingungen construiren die beiden Praktiker folgende Erträge der Wirthschaft — Matthäi bei einer Fünffelderwirthschaft: auf 10 Dess. (I Roggen, II Kartoffel, Mohrrüben, Kohlrüben u. dgl., III Hafer und Gerste, IV und V Klee), Bar auf 5 Dess. (I Roggen, II Hafer, Kartoffel, Erbsen, Gerste, III und IV Klee, V Weide). Baar calculirt die Ernte von 1 Dess. Roggenfeld — nach Abzug der Saat — auf 12 Tschetwert, Matthäi nur $6^1/_2$ Tschetwert, von $^3/_4$ Dess. Haferfeld 10, letzterer nur $7^1/_2$ Tschetwert. Da Baar die Erträge der anderen Früchte nicht angiebt, sondern sie in der Wirthschaft consumiren lässt, so können wir die vergleichsweise Angabe über diese nicht machen. Doch auch jene reichen hin, um die Bedeutung der Baar'schen Berechnung klarzustellen. Er beansprucht für den zu verkaufenden Roggen einen Preis von $7^1/_2$ Rbl. pro Tschetwert, Matthäi nur 6 Rbl. — ersterer als durchschnittlicher Preis scheint mir zu hoch angenommen, denn auf der Petersburger Börse[1]) stand er im Jahre 1885 auf 8,76 für schweren Roggen, im Jahre 1884 auf 9,09, für leichten Roggen aber auf 8,33 resp. 8,76. Ziehen wir den

[1]) Н. Карасевичъ: О цѣнахъ на хлѣбъ въ Петербургѣ и заграницей in den Труды Коммиссіи при Импер. Вольномъ Экономическомъ Обществѣ по вопросу о внѣшней хлѣбной торговлѣ, St. Petersburg 1885, pag. 72—73.

ungenügenden Zustand der Wege und den unentwickelten Stand unseres inneren Handels, der dem Producenten nur sehr mässige Preise für seine Producte zahlt, in Betracht, so ergiebt sich für uns der Schluss, dass jene Preise nur dem Bauer in günstig belegenen Landstrichen (an der Eisenbahn, an schiffbaren Flüssen) zufallen werden.[1]) Dagegen mag der für Hafer angenommene Preis wirklich als durchschnittlicher gelten: 3 Rbl., denn auf der Petersburger Börse stand er im Jahre 1885 auf 5,95 für schwere Waare, auf 5,07 für die gewöhnlich auf den Markt kommende Waare, im Jahre 1884 auf 6 Rbl., resp. 5,10. Substituiren wir den von Matthäi angenommenen Ertrag und Preis des Roggens der Baar'schen Einnahmeberechnung für die bäuerliche Familie, so ergiebt sich uns ein ganz anderes Resultat. Von den 12 Tschetwert, die Baar ernten lässt, bietet er 7 Tschetwert zur Ernährung der Familie und bringt 5 Tschetwert zum Verkauf zu $7^1/_2$ Rbl. Unter Zugrundelegung des Matthäi'schen Ernteertrages von $6^1/_2$ Tschetwert kann der Baar'sche bäuerliche Hof seinen eigenen Bedarf nicht decken, sondern muss hierzu noch $^1/_2$ Tschetwert zukaufen, also (nach Matthäi's Preisangabe) 3 Rbl. aus anderen Einnahmen decken. Ebenso rechnen wir die Halerernte um: statt der 10 Tschetwert, die Baar von $^3/_4$ Dess. ernten will, nehmen wir nach Matthäi's Ansatz $7^1/_2$ an. Baar verfüttert 3 Tschetwert, wobei wir noch beiläufig die im gegebenen Falle ganz unzulässige Unbestimmtheit von „1 oder 2 Pferden" für den Hof remarkiren wollen. Es verbleiben also $4^1/_2$ Tschetwert zum Verkauf, die nach dem Baar'schen Preissatz von 3 Rbl. $13^1/_2$ Rbl. einbringen, nach Abzug des Zukurzschusses von 3 Rbl. im Roggen verbleibt eine Reineinnahme von $10^1/_2$ Rbl., während Baar nach seinen hohen Ernte- und Preisangaben eine solche von 59 Rbl. berechnet: nämlich Verkauf von 5 Tschetwert Roggen zu $7^1/_2$ Rbl. = 38 Rbl. (er streicht also noch $^1/_2$ Rbl.), und von 7 Tschetwert Hafer zu 3 Rbl. = 21 Rbl. Acceptiren wir auch Baar's Buttererträge und den Verkauf von 5 Pud Butter (zu 8 Rbl.) = 40 Rbl., so ist der Gesammtertrag nach unserer Berechnung $50^1/_2$ Rbl., nach Baar aber 99 Rbl., die der Bauer in folgender Weise verwendet: 49 Rbl. für Kleidung, soweit sie nicht aus der eigenen Wirthschaft gewonnen wird, Instandhaltung der Gebäude, des Inventars etc., 50 Rbl. aber für Steuern und Abgaben aller Art und für Taschengeld. Da aber der Bauer mit Berücksichtigung unserer Correcturen nur $50^1/_2$ Rbl. einnimmt, so bleibt ihm für Steuern und Taschengeld nur $1^1/_2$ Rbl. nach!

---

[1]) П. Анучинъ: Объ условіяхъ передвиженія хлѣбныхъ грузовъ внутри Россіи im soeben genannten Commissionsbericht, pag. 93—109, Н. Джуричъ: О торговлѣ хлѣбомъ, существующихъ въ ней на югѣ Россіи недостаткахъ и мѣрахъ къ устраненію ихъ, gleichfalls in diesem Commissionsbeeicht pag. 206—223 und andere Artikel daselbst.

Was Matthäi's Wirthschaftsberechnung anbetrifft, so ist sie in Betreff der Viehzucht ein Phantasiestück! Die fünf Milchkühe sollen je 1000 Stof Milch geben, also 5000 Stof, von denen 1000 Stof verbraucht, 4000 „mit Sicherheit“ in 10 Pud Butter verwandelt, die bei einem „niedrigen“ Verkaufspreis von 10 Rbl. pro Pud — Baar rechnet nur 8 Rbl. — 100 Rbl. eintragen.[1]) Weiterhin befindet sich im Bauerhof eine Zuchtsau, die, ungeachtet dessen, dass ein Mastschwein jährlich für den eigenen Haushalt verwendet wird, einen Jahresertrag von 76½ Rbl. liefert: von zwei Würfen 10 Ferkel, von denen 7 am Leben bleiben und, mit Verzehrung eines Mastschweines, 3 Mastschweine zu 25 Rbl. und 3 Spanferkel zu ½ Rbl. verkauft werden. „Da auch Futter für Geflügel vorhanden, so wird es nicht schwer fallen, davon in einer Bauerfamilie soviel zu halten, dass durch den Verkauf von Eiern und Geflügel verschiedenen Alters 15 Rbl. im Jahr gelöst werden.“ Die baare Einnahme aus der Viehwirthschaft 191½ Rbl., aus der Ackerwirthschaft — dessgleichen nach Abzug des in der Wirthschaft Verwendeten — 192½ Rbl., zusammen 384 Rbl.: hiermit sollen alle übrigen Lebensbedürfnisse (Kleider etc.), Nachschaffung von Hauseinrichtungsstücken, Steuern etc. gedeckt werden. Endlich meint er, alle die zur Bewirthschaftung des Hofes erforderlichen Arbeiten in 50—55 Tagen Gespann- und Handarbeit leisten zu können, die Familie habe daher noch soviel freie Arbeitszeit, dass sie „noch immer einige 100 Rubel verdienen und als Sparpfennig anlegen kann!“

Solche Kartenhäuser bauen „Praktiker“ und bieten sie den „Theoretikern“ als das Resultat ihrer eingehenden praktischen Kenntnisse der wirthschaftlichen Verhältnisse Russlands! Auf Vorbedingungen, die nach den thatsächlichen Bedingungen nicht vorausgesetzt werden dürfen und können, stellen sie ein Gebäude von Resultaten auf, die selbst bei Vorhandensein jener Vorbedingungen theilweise überhaupt nicht, theilweise nur unter ausnahmsweise günstigen Local- und anderen Verhältnissen erzielt werden können. Zumal dem Praktiker läge es doch am nächsten, sich nach praktischen Beispielen umzusehen, wo beim individuellen Kleingrundbesitz, der sich ja auch in allen inneren Gouvernements mit vorherrschendem Gemeindebesitz mehr oder weniger verbreitet findet, jene Voraussetzungen eintreffen und auf Grund derselben jene Erfolge erzielt werden. Nichts von alle Dem! Matthäi gar hat sich in dieser Abhandlung zur Aufgabe gestellt, die Ursache der grösseren Rentabilität der Wirthschaft der eingewanderten Ausländer (Deutsche, auch Tschechen) gegenüber der der einheimischen Bevölkerung zu erklären.

---

[1]) Trotz der genauen und hohen Berechnung der Erträge der Viehzucht vergisst Matthäi, dass die Milchkühe doch auch jährlich kalben.

Er behauptet den „Beweis zu liefern“, dass nur und allein der Gemeindebesitz die Ursache ist. Wie „leichtfertig“ er sich an seine Aufgabe macht, ersieht man auch daraus, dass er es nicht beachtet (oder nicht weiss?), dass in den Gouvernements, wohin sich die ausländische Einwanderung richtet und die er selbst mehrfach anführt: Polen und die westlichen Gouvernements (vornehmlich Wolhynien, Podolien, auch Kowno), überhaupt kein Gemeindebesitz besteht. Schon diese Thatsache zerstört sein Kartenhaus! Die wirkliche Ursache jener Verschiedenheit in der Wirthschaft liegt vorerst in der höheren geistigen Entwickelungsstufe der Einwanderer im Allgemeinen, und in der Kenntniss besserer Betriebsmethoden im Besonderen, sodann wol auch in dem Besitz eines wol zumeist grösseren Vermögens. Der Einwanderer hat in der Heimath die sorgfältige Wirthschaftsführung gesehen, selbst mitgearbeitet und die Vortheile derselben erkannt; er kann und wird daher auch in der neuen Heimath, soweit die gegebenen Bedingungen es gestatten, in der gewohnten Weise wirthschaften und daher grössere Erträge erzielen, als die umwohnende altgesessene Bevölkerung im individuellen Grundbesitz. Ob aber jene Einwanderer wirklich eine so rationelle Wirthschaft führen und so glänzende Resultate, insbesondere aus der Viehzucht erzielen, über diese wichtige Frage weiss Matthäi nichts zu berichten, wir bezweifeln es, wenn wir auch keinerlei Daten über ihren Wirthschaftsbetrieb haben. Dessgleichen bezweifeln wir, dass in den baltischen Provinzen, auf welche Matthäi in Betreff der Erträge der Ackerwirthschaft recurrirt, bäuerliche Wirthschaften die von ihm aufgestellten Erträge aus der Viehzucht gewinnen. Endlich heben wir noch hervor, dass in diesen Landstrichen die bäuerliche Wirthschaft ungeachtet der grösseren wirthschaftlichen Entwickelung dieser Bevölkerung und der glänzenden, nach dem Vorbilde der Wirthschaft des Grossgrundbesitzes erfolgten Fortschritte noch nicht überall die Dreifelderwirthschaft beseitigt hat und soweit der Uebergang zur Mehrfelderwirthschaft erfolgt ist, nicht überall eine so rationelle Fruchtfolge aufweist, wie Matthäi sie hinstellt.

Wir glaubten, auf diese Erträgnissberechnungen näher eingehen zu sollen, da es bei den Anhängern der Abschaffung des Gemeindebesitzes sehr beliebt ist, nach den theoretisirenden Darlegungen der Schäden der bestehenden Grundbesitzordnung, solche Phantasiegebilde heraufzubeschwören, um dem Leser das Paradies zu zeigen, das die Beseitigung des Gemeindebesitzes schaffen würde.[1])

Wir haben noch auf den, wenn wir die Walujew'sche Enquête ausschliessen, einzigen Versuch einzugehen, Materialien über die im Ge-

---

[1]) Aehnliche Berechnungen — gar mit Zugrundelegung von Beispielen aus der Wirthschaft französischer Bauern — in der anonym erschienenen, bereits von uns berührten Schrift Наша бѣдность, Berlin, pag. 121 u. flg. Siehe Theil II, Hälfte I

meindebesitz sich zeigenden Schäden in grösserem Maassstabe zu sammeln und zwar mit dem ausgesprochenen Zweck, diese als Rüstzeug zum Kampf für die Zerstörung dieser Grundbesitzordnung zu verwenden. Es sind das die Berichte der von der Moskauer Kaiserlichen landwirthschaftlichen Gesellschaft niedergesetzten Commission (Präsident D. Stolüpin) über die Frage der Sonderhöfe und die gegenwärtigen Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft.[1]) Die zahlreichen Angaben beschränken sich nicht auf den Landstrich mit Gemeindebesitz, sondern sind noch zahlreicher aus den Gebieten mit individuellem bäuerlichen Grundbesitzrecht. Das Facit, das in den Berichten gezogen wird, ist, dass in den grossrussischen Gouvernements sich ein Verfall der Wirthschaft ergiebt, in den anderen

dieses Werkes, pag. 252—259, woselbst auch einige andere Schriften gegen den Gemeindebesitz behandelt sind.

[1]) Es ist ein eigenthümliches Spiel des Zufalls, dass im nationalen Moskau in der genannten Gesellschaft die Gegnerschaft gegen den Gemeindebesitz vorherrscht, während im „liberalen" St. Petersburg die Richtung in den zwei von dieser Frage berührten Gesellschaften, der Kaiserlich freien ökonomischen und der Kaiserlich geographischen Gesellschaft, für den Gemeindebesitz ist. Während diese beiden Gesellschaften Materialien über die Gestaltung des Gemeindebesitzes etc. sammeln, besteht bei der Moskauer Gesellschaft jene rührige Commission gegen dieses Grundbesitzrecht. Die Methode der Thätigkeit dieser Commission ist die, dass sie bezügliche Fragen — übrigens nicht hinreichend exact gestellte, was sich auch aus den schief gehaltenen, das Wesen der Sache nicht treffenden Antworten ergiebt — überallhin versendet, die eingelaufenen Materialien in „Berichten" mit eigenen Raisonnements, in welchen leider die missverständliche Auffassung der gestellten Fragen nicht klargelegt wird und in Folge dessen nachher auch wieder solche Antworten einlaufen, veröffentlicht und als Flugschriften mit Aufstellung eventuell anderer Fragen etc. versendet. Sie führen den Titel „Доклады въ Коммиссію Императорскаго Московскаго общества сельскаго хозяйства по вопросу о хуторахъ и современныхъ условіяхъ крестьянскаго хозяйства." Späterhin werden sie noch in Bänden herausgegeben, bisher sind solcher zwei erschienen: Bd. I 1880, Bd. II 1884 (schliesst mit dem 15. Bericht, jedoch tragen mehrere Berichte je dieselbe Nummer). Die Berichte werden fortgesetzt. Zu dem im Text Gesagten sei noch bemerkt, dass auch in formaler Beziehung Einwendungen gegen diese Publication zu erheben sind — bei aller Anerkennung des Werths der mitgetheilten Daten zumal in Betreff des bäuerlichen Grundbesitzes in den westlichen Gouvernements, über welche die Literatur arm ist. Das Material wird unverarbeitet geboten und daran ohne welch ein System allerlei, zumeist ganz allgemein gehaltene Betrachtungen geknüpft, die sich in den folgenden Berichten wiederholen. Auf das Wesentliche des gebotenen Materials wird vielfach gar nicht eingegangen. In den eingesandten Correspondenzen erscheinen mehrfach beide Grundbesitzordnungen verwischt, ohne dass Solches klar gestellt wird. Auch die aus dem Gouv. Minsk gemeldete Thatsache, dass beim individuellen Grundbesitzrecht Neuverloosungen stattfinden, wird nicht berücksichtigt. Wie energisch auch gegen den Gemeindebesitz zu Felde gezogen wird, so fehlt doch ein präcis formulirter Standpunkt: einerseits wird wiederholt das Naturgesetzliche der Entwickelung des freien Eigenthumrechts auseinandergesetzt, andererseits aber, wenn auch nur beiläufig und schüchtern, der Wunsch eines gesetzlichen Schutzes für die in einigen Landstrichen der westlichen Gouvernements noch erhaltene Sitte der Untheilbarkeit der Höfe verlautbart.

aber „einiger Fortschritt." Man beeilt sich aber selbst dieses geringe günstige Resultat abzuschwächen, indem auf die Ueberlast der Zahlungen (gegenüber den in Folge des polnischen Aufstandes bei der Zwangsablösung gering normirten Zahlungen in den westlichen Gouvernements) hingewiesen wird, wozu wir noch den grösseren Landantheil hinzufügen. Abgesehen von der Bedeutung dieser Umstände auf die Gesammtlage der bäuerlichen Wirthschaft zeigt sich, dass der constatirte Fortschritt, wie ein Durchsehen der eingegangenen Angaben ergiebt, sich nur auf vereinzelte Fälle in einigen Landstrichen der westlichen Gouvernements bezieht; die Angaben aus den kleinrussischen Gouvernements (mit individuellem Grundbesitz) bieten kein erfreulicheres Bild als die aus den grossrussischen Gouvernements, und was die westlichen Gouvernements anbetrifft, so ist der Fortschritt durchaus kein allgemeiner, vielmehr ergiebt er sich als sporadische Erscheinung und zwar, worauf besonders zu achten, gerade in den Gouvernements, wo bessere gutsherrliche Wirthschaften mehr verbreitet sind, so namentlich Kowno (Einfluss der Wirthschaft des benachbarten Kurlands, grosse Zahl gut eingerichteter, vielfach von deutschen Landwirthen geleiteter Wirthschaften) und Wolhynien (Nähe des vorgeschritteneren Polens etc.), wie überhaupt der polnische Adel der Landwirthschaft mehr Sorgfalt zugewandt hat als der russische. Um den Factor der andersgearteten historischen Bedingungen auszuschliessen, hätte die Commission doch ihr Augenmerk auf das Nächstliegende, auf die Wirthschaft des ja auch in den inneren Gouvernements in Mitten des Gemeindebesitzes befindlichen bäuerlichen individuellen Grundbesitzes richten sollen, was aber nur nebenbei geschieht. So ist vielfach von den „Einhöflern" die Rede, ohne dass deren Wirthschaftsbetrieb für besser erkannt wird, als der der umwohnenden Bauern im Gemeinde besitz. Erst im 8. Bericht (17. Februar 1882) wird als wünschenswerth erklärt, dass von den Berichterstattern insbesondere auf den Wirthschaftsbetrieb der Bauern, die vom Gemeindebesitz zum individuellen übergegangen sind, geachtet werde. Wie lauten nun die Antworten? Solche sind überhaupt nicht eingegangen (scl. bis zum 15. Bericht incl., weitere scheinen nicht erschienen zu sein), ungeachtet dessen, dass in vielen Correspondenzen jener Uebergang constatirt wird. Jedenfalls ein zu beachtendes Zeichen, das um so mehr ins Gewicht fällt, als die Commission sehr rührig ist und über eine grosse Zahl sachverständiger Berichterstatter verfügt.

Nicht mehr Erfolg erzielt die Commission in der Behandlung der einzelnen Specialfragen. Der Wechsel im Besitz als ein die Wirthschaft schädigender Factor, findet in den eingesandten Correspondenzen nur ganz vereinzelt und beiläufig Erwähnung, in keiner Correspondenz wird dieser Umstand selbständig behandelt. Eingehende Behandlung finden dagegen die Gemenglage der Grundstücke, der Flurzwang, die

ungeeignete Abgrenzung des Bauerlandes (zu grosse Entfernung vom Wirthschaftshof), das Beisammenleben in grossen Dörfern, das enge Beisammenstehen der Höfe im Dorfe und die Familientheilungen — die hierauf bezüglichen Klagen ertönen aber weit zahlreicher aus dem Landstrich mit individuellem Grundbesitz als aus dem anderen. Besonders eindringend sind die Klagen über die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes überall im Gebiet des individuellen Rechts: als mildere Form erscheint die gleiche Theilung des väterlichen Erbes unter allen Söhnen, nicht selten theilt aber der Vater dem verheiratheten Sohne ein Landstück ab, bei Erbtheilung unter allen Söhnen erhält die verwittwete Mutter einigen Grundbesitz, vielfach auch die Schwestern! Somit erscheint die Frage der Familientheilungen bei dieser Grundbesitzordnung nicht besser, vielfach aber schlimmer als beim Gemeindebesitz. Die Beschwerden über den Flurzwang und die Gemenglage auch beim individuellen Besitzrecht sind mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Dass sie zur Zeit nicht allgemein als Missstände vom Bauern gefühlt werden, ergiebt sich daraus, dass auch beim Nichtbestehen derselben die Wirthschaft zumeist als die alte geschildert wird, selbst auf arrondirten Einzelhöfen die Bauern den Dünger verkaufen etc. und Bauern beim gemeinsamen Kauf des zu individuellem Eigenthum vertheilten Landes den Flurzwang (zum Schutz gegen das weidende Vieh) einführen etc., dass andererseits beim Bestehen desselben in mehreren Landstrichen die Einreihung des Kleebaues in das Wirthschaftssystem — mit Hinweis, dass auf der benachbarten Grosswirthschaft Kleebau üblich war — erfolgt ist.[1]) Und als Pendant hierzu finde ich in einer Correspondenz die Erzählung, wie der erste erfolgreiche Versuch eines Bauern mit der Düngung auf gepachtetem Lande sofort zwei Gemeinden (mit Gemeindebesitz) veranlasst hat, die bisher üblichen häufigen Neuverloosungen aufzugeben und das Land für's Erste auf sechs Jahre den Inhabern zu belassen! Und sofort düngen alle Bauern beider Gemeinden ihre Landstreifen![2])

Ein Wort noch in Betreff einer Specialfrage. Wiederholt wird in diesen Berichten die auch sonst constatirte Thatsache beklagt, dass Gemeinden mit individuellem, aber in Gemenglage befindlichem Grundbesitz die Aussiedelung aus dem Dorfe verhindern und die Verletzung dieses Verbotes gar mit Niederreissen der gebauten Hütten ahnden, und die Beseitigung dieses Missstandes gewünscht. Ich finde die Sachlage nicht klargestellt. Wenn mit der Aussiedelung nicht eine Arrondirung des Grundbesitzes (Ausscheidung aus der Gemenglage) — eine solche wird in diesen Klagen nicht angegeben — erfolgt, so ist das Verhalten der Gemeinde ganz berechtigt. Jenes Vorgehen eines Einzelnen stört die

[1]) l. c., Bd. II, pag. 2–5, 23, 36, 56, 69, 72, 89, 92, 94, 109, 160, 165 u. a. a. St.

[2]) l. c., pag. 7.

Wirthschaft Aller: die Hütung, die Gefahr, dass das Vieh des Ausgesiedelten auf die Aecker geht etc. Auch gewährt das Gesetz der Gemeinde den berechtigten Schutz gegen dieses Vorgehen Einzelner, indem in den bezüglichen Localgesetzen[1]) dem Einzelnen nur gestattet ward, auf dem Gehöftland ohne Genehmigung der Gemeinde Gebäude aufzuführen. So lange eine Gemenglage besteht, kann dem Einzelnen jenes Recht nicht eingeräumt werden, wie auch nicht das Recht der Einhegung seiner Ackerstreifen.[2])

Die Schäden des Gemeindebesitzes gegenüber dem Betriebe im individuellen Grundbesitze treten in diesen Berichten so sehr zurück, dass selbst auf Grundlage des hier gebotenen, tendenziös einverlangten Materials kein Spruch gegen den Gemeindebesitz, selbst nicht wegen ökonomischer Schädigung des Betriebes gefällt werden kann. Vielmehr ergiebt sich auch hieraus — die Principienfrage bei Seite gelassen — nur der eine Schluss, dass, bevor der Gemeindebesitz zerstört wird, vorerst die vielfachen Beengungen und Störungen im individuellen Grundbesitz zu beseitigen (Aussiedelung aus grossen Dörfern, Arrondirung etc.), die Wirkung dieser Maassregeln zu beobachten und dann erst mit den hier gewonnenen Erfahrungen die weit schwierigere Lösung der Frage des Gemeindebesitzes in Angriff zu nehmen wäre, wo gleichzeitig mit jenen Maassregeln auch noch das gewohnte Grundbesitzrecht selbst zu brechen wäre. Aber von alle Dem nichts in den Berichten! Jene Missstände beim individuellen Grundbesitz werden freilich constatirt, aber mehr beiläufig, der Schwerpunkt der Auseinandersetzungen richtet sich immer und direct auf die Beseitigung des Gemeindebesitzes und jener Missstände bei dieser Grundbesitzordnung.

Wenn nun eine einflussreiche, mit einem grossen Apparat arbeitende Commission in vieljähriger eifriger Thätigkeit nicht mehr und Eingehenderes, Beweisenderes in Betreff der Schäden des Gemeindebesitzes hat ermitteln und vorbringen können, so erscheint mir das als ein bedeutsames, neues Beweismittel dafür, dass zur Zeit der Gemeindebesitz im Allgemeinen nicht die ihm nachgesagten Schäden hervorruft.[3])

---

[1]) Localgesetz für die kleinrussischen Gouvernements Art. 106, 107, Localgesetz für die Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien, Art. 83, 84.

[2]) Ein in diesen Berichten (Доклады) und auch sonst auftretendes Missverständniss ist noch aufzuhellen. Es wird beklagt, dass das Vermessungsgesetz für die Gouv. Poltawa und Tschernigow den Flurzwang für den Grundbesitz unter 50 Dess. verlange, die gesonderte Vermessung und Abgrenzung geringeren Grundbesitzes wird dann consequenter Weise als Gesetzesverletzung angesehen. Das Missverständniss besteht darin, dass jenes Gesetz die abgesonderte Vermessung von Grundbesitz über 50 Dess. als Minimalforderung aufstellt: es gebietet die Absonderung für den grösseren Grundbesitz, verbietet aber nicht ein radicaleres Vorgehen, was den Betheiligten überlassen ist.

[3]) Es erscheint mir die Methode der Thätigkeit dieser Commission keine glück-

## Zweites Kapitel.

# Die Nothwendigkeit der Reform des bäuerlichen Gemeindebesitzrechts.

### 1. Gegen die Abschaffung des Gemeindebesitzes.

Sowol die Gegner als auch die Anhänger des Gemeindebesitzes erklären sich gegen eine Reform dieses Grundbesitzrechts: die ersteren verlangen die Beseitigung desselben, die anderen wünschen der Gemeinde, dem Volksgeist den Gemeindebesitz und seine etwaige innere Umgestaltung zu überlassen.

Die Gegner verlangen rundweg die Abschaffung der bestehenden Grundbesitzordnung und die Einführung des individuellen Grundbesitzrechts. Sie verlangen diese Reform auf Grundlage der zur Genüge in dieser Schrift dargelegten allgemeinen theoretischen Behauptungen, wie jede Gebundenheit des Grundbesitzrechts überhaupt und insbesondere der Gemeindebesitz die Production lähme und somit die gesammte Volkswirthschaft schädige, die auch darunter leide, dass ein zu grosser Bruchtheil der Bevölkerung an die Scholle, die ihn nicht vollständig ernähre, gebunden sei, in Folge dessen die Entstehung und Ausbildung einer ausserlandwirthschaftlich gewerblichen Bevölkerung hindere, und somit den Staat in Armuth erhalte. Die schlimme ökonomische Lage des Landes überhaupt und der bäuerlichen Bevölkerung im Besonderen sei vor Allem dem Gemeindebesitz zur Last zu legen.

Gegen diese Darlegung ist zuerst darauf hinzuweisen, dass aus diesem Lager keine irgendwie bemerkenswerthe, auf dem Boden thatsächlicher Untersuchungen beruhende Arbeit vorliegt. Es liegt keine Arbeit vor, die auch nur den Versuch unternommen hätte, den thatsächlichen Nachweis des inneren Causalnexus der schlimmen ökonomischen Lage der Bauern, ihrer schlechten Wirthschaft, der wirthschaftlichen Sorglosigkeit etc. mit der bestehenden Grundbesitzordnung zu führen.

---

liche. Was kann die Mittheilung solcher vereinzelter Daten, dazu ohne hinreichende Erläuterung wirken? Weit zweckentsprechender wäre es nach dem Vorbild K. Kawelin's, Flurschriften in volksthümlicher Sprache zu veranstalten und ihnen weite Verbreitung zu geben, in welchen der Verlust und das Schädigende zuweitgehender Gemenglage, des Beisammenlebens in grossen Dörfern etc. etc. klar auseinandergesetzt und bezügliche Rathschläge (je nach den Landstrichen) ertheilt werden. Klassische Vorbilder bieten Kawelin's „Крестьянскіе разговоры" im Сельскій Вѣстникъ (so in Nr. 18, 1884, über die Vergrösserung der Gewanne zur Verringerung der Zahl und damit Vergrösserung der Landstreifen), und seine mehrfach von uns berührte Flugschrift über die Einführung einer Fruchtwechselwirthschaft (mit specieller Berücksichtigung der Verhältnisse im Dorf Iwanowo, Gouv. Tula).

Es kann nicht als solch ein thatsächlicher Nachweis angesehen werden, wenn einmal hier oder da in einer Gemeinde unter besonderen Umständen ein die Wirthschaft schädigender Factor als solcher nachgewiesen wird. Aus solchen Specialfällen ist kein Schluss auf die Wirkung des Gemeindebesitzes im Allgemeinen zu ziehen. Und doch ist es nicht die Aufgabe der Anhänger des Gemeindebesitzes die absolute oder relative Unschädlichkeit dieser Grundbesitzform, sondern die der Gegner das Entgegengesetzte nachzuweisen.

Ohne diesen Beweis angetreten zu haben, wird versichert, ihr sei in erster Linie die Verantwortung für die schlimme ökonomische Lage der bäuerlichen Bevölkerung aufzuwälzen, es sei daher die Abschaffung des Gemeindebesitzes, resp. die Einführung des freien, individuellen Grundbesitzrechts erforderlich und diese Umwälzung des bäuerlichen Rechts würde dann eine ebenso blühende landwirthschaftliche Cultur zu Tage fördern, wie sie in Westeuropa zu finden ist. Das an anderer Stelle gegen diese Deductionen bereits Gesagte brauchen wir hier nicht zu wiederholen, sondern haben nur — zur Ergänzung — Folgendes hinzuzufügen.

Vorerst werden die rein technischen Schwierigkeiten, die sich der Abschaffung des Gemeindebesitzes entgegenthürmen, übersehen oder die Bedeutung derselben unterschätzt. Das individuelle, freie Grundbesitzrecht zu decretiren, das ist leicht, dazu bedarf es nur eines Federstrichs. Die Folge wäre, wenn die Bauern sich fügen sollten, was wir hier annehmen, die Beseitigung der allgemeinen Umtheilungen, sonst bliebe Alles beim Alten (Flurzwang, Gemenglage etc.); es würde sich aber bald als natürliche Folge des freien Verkehrsrechts, wie wir es in den kleinrussischen und den süd- und nordwestlichen Gouvernements vor Augen haben, durch Kauf und Erbtheilungen eine so grosse Zersplitterung, eine Gemenglage in solchem Umfange ausbilden, wie sie im Gemeindebesitz sich nicht entwickeln kann oder wo sie sich entwickelt, durch eine Neuverloosung (Zusammenlegung der durch partielle Umtheilungen etc. zersplitterten Landstreifen) beseitigt wird, was beim individuellen Grundbesitzrecht nur mit Zustimmung aller Grundbesitzer möglich wäre. Wie schwer diese zu erzielen, ergiebt sich aus den analogen Fällen (bei Arrondirungen etc.) im Kleingrundbesitz in Westeuropa. In landwirthschaftlich-technischer Beziehung wäre demnach bei dieser einfachen Art der Lösung der Frage wenig gewonnen (Sicherheit des Besitzes), gar bald aber Schlimmes hervorgerufen (grössere Gemenglage). Nach den analogen Erscheinungen im individuellen Grundbesitz, sowol in den Gouvernements mit vorherrschendem Gemeindebesitz bei den Einhöflern, als auch in den Landstrichen mit alleinigem individuellen Grundbesitz, wie wir oben insbesondere in Betreff der kleinrussischen Gouvernements gesehen, ist die Vermuthung berechtigt, ja als höchst

wahrscheinlich zu behaupten, dass eine sowol ökonomisch als auch landwirthschaftlich schädliche Zersplitterung einerseits und Zusammenlegung des Grundbesitzes andererseits sich sehr bald ausbilden würde. Die Gemenglage der Grundstücke ist, wie ganz naturgemäss, ein starker stimulus für die wohlhabenden Wirthe, ihren Grundbesitz durch Ankauf benachbarter Landstreifen zu vergrössern, wie sie andererseits den sorgloseren Wirth leichter dazu bringt, einzelne Landstreifen zu verkaufen als beim arrondirten Grundbesitz, wo einerseits keine so dringenden Kaufliebhaber auftreten, andererseits der ganze Wirthschaftsbetrieb durch Abtrennung eines Landstückes eventuell mehr gestört wird. Was das Gebundensein eines zu grossen Bruchtheils der Bevölkerung an die Scholle beim jetzigen Gemeindebesitz betrifft, so erscheint es nach den Erfahrungen in jenen Landstrichen mit individuellem Grundbesitzrecht, wie oben bereits gezeigt, zweifelhaft, ob die Abschaffung desselben diesen Missstand, soweit er ein solcher ist, beseitigen wird.

Weitergehend in seinen praktischen Consequenzen ist der Antrag, mit Declarirung des individuellen Grundbesitzrechts gleichzeitig den Flurzwang zu beseitigen. Zu den soeben dargelegten Missständen würde diese Lösung die gesonderte Hütung des Viehs beanspruchen, deren Kosten (an Arbeit) die bäuerliche Kleinwirthschaft zumeist nicht im Stande wäre zu tragen, sodann eine Kürzung der Weide, die Kosten der Umzäunung der Landstreifen, Viehverlaufen auf fremdes Land und in Folge dessen Streitigkeiten aller Art hervorrufen. Das Nähere hierüber haben wir an geeigneter Stelle beleuchtet.

Die volle Lösung der Frage, wie sie zumeist in jenem Lager verlangt wird, besteht in der vollen Arrondirung des Grundbesitzes eines Jeden. Die Schwierigkeiten, die sich dieser Lösung entgegenstellen, sind ungeheuere, wol zur Zeit geradezu praktisch unüberwindlich, möge die Arrondirung vollständig und streng durchgeführt werden, oder möge sie nur in der Separation zu mehr oder weniger grossen Landstücken bestehen. Zu all' den in Westeuropa bekundeten Schwierigkeiten treten für uns noch andere hinzu: Mangel an technisch gebildeten Beamten, deren Beistand — selbst unter der Voraussetzung voller Bereitwilligkeit und gutwilligen Eingehens auf jene Absicht Seitens der Bauern — füglich nicht würde gemisst werden können, die Nothwendigkeit der zwangsweisen Aussiedelung auch aus verhältnissmässig kleinen Dörfern, zumal wenn das Land ungünstig zum Dorf belegen ist, der grösste Widerwille der Bauern gegen das ganze Unternehmen, der bei der jetzigen Lage der landwirthschaftlichen Entwickelung geringe Vortheil derselben, die grossen Kosten, die direct und indirect (allgemeine Steuern) den Bauern zufallen würden. Die Beseitigung der Weide auf dem Brach- und Stoppelfelde, wie auch die Theilung des Weidelandes würde die jetzt

übliche gemeinsame Hütung des Viehes beseitigen, die Einzelhütung wäre wegen der Kosten (Entziehung der Arbeitskraft auch nur eines Knaben) unmöglich und wegen der Entziehung der Kinder vom Schulunterricht, die unausbleiblich erfolgen würde, nicht zu erstreben. Bleibt aber die Hütung auf gemeinsamem Weidelande, so ist die Arrondirung des übrigen Grundbesitzes noch schwieriger. Bei der heutigen Lage der landwirthschaftlichen Bedingungen und der Armuth der Bauern kann ohne volkswirthschaftlichen Verlust (Verminderung des Viehbestandes) vielleicht im grössten Theil des Landgebiets mit Gemeindebesitz die Weide auf dem Stoppel- und Brachfelde, wol auch auf den Wiesen nicht entbehrt werden, also dieser Verlust bei der Arrondirung.

Und schliesslich würde für eine absehbare Zukunft der ökonomische Erfolg dieser immensen Arbeit ein geringer sein: beim Mangel an besserem Vorbild, bei dem noch niedrigen Stande der materiellen und geistig-sittlichen Entwickelung der Bauern, lässt sich mit einem hohen Maass der Sicherheit behaupten, dass die Bauern — mit Ausnahmen — noch lange so wirthschaften werden, wie sie es jetzt treiben und wie es der benachbarte freie, ungebundene individuelle Kleingrundbesitzer es heute treibt. Die nächsten Fortschritte in der Landwirthschaft können sich im Grossen und Ganzen noch im Rahmen des Gemeindebesitzes, mit Beseitigung einiger fühlbarer Härten, wo sie bestehen (Beseitigung zu schmaler Landstreifen durch Vergrösserung der Gewanne etc.), bewegen.

Und endlich noch ein bedeutsames Moment: Wie bekannt und in diesem Werk mehrfach betont, befindet sich der individuelle bäuerliche Grundbesitz zumeist in Gemenglage und Flurzwang. Wenn nun diese Beengung in Wirklichkeit bei den bestehenden sonstigen Bedingungen des wirthschaftlichen Lebens jene von den Gegnern des Gemeinde besitzes behaupteten schlimmen Wirkungen auf die bäuerliche Wirthschaft und deren Betrieb ausüben sollte, so würde eine verständige Agrarpolitik vorerst die Beseitigung dieses Zustandes beim individuellen Grundbesitz fordern, denn einerseits stellen sich einer solchen Reform bei dieser Grundbesitzordnung in soweit weniger Schwierigkeiten entgegen, als nicht erst, wie beim Gemeindebesitz, das gewohnte Grundbesitzrecht zu brechen wäre — unzweifelhaft eine sehr bedeutende Erschwerung der geplanten Reform! — und andererseits würde uns die Erfahrung, die wir aus der Durchführung dieser Maassregel gewonnen hätten, uns lehren, in welcher Weise sie unter schwierigeren Bedingungen (beim Gemeindebesitz) ins Leben zu treten hätte, und namentlich auch uns zeigen, wie gross der ökonomische Vortheil sich hieraus gestaltet und ob — bei den gegebenen sonstigen Bedingungen — der erzielte Vortheil grösser ist, als die Kosten der Arrondirung und der Aussiedelung, die vielfachen Unzuträglichkeiten und endlich die Einbusse der gemein-

samen Hütung auf der ewigen Weide oder, wenn diese belassen werden sollte, auf dem Stoppel- und Brachfeld, wie auch auf der Wiese. Dieser eigentlich von selbst sich ergebende Weg wird aber von den Gegnern des Gemeindebesitzes nicht eingeschlagen. Zumeist wird jene Beengung beim individuellen Grundbesitz ganz bei Seite gelassen, oder wo Solches nicht geschieht, beiläufig gleichsam als etwas Nebensächliches berührt, dagegen das Schwergewicht auf ihre Beseitigung beim Gemeindebesitz gelegt — als ob der Charakter des Grundbesitzrechts die Wirkung dieses Missstandes beeinflusst. Soweit das Grundbesitzrecht in dieser Beziehung eine Bedeutung hat, tritt die eventuelle Dringlichkeit der Beseitigung jener Beengungen gerade beim individuellen Grundbesitzrecht weit stärker hervor als beim Gemeindebesitz, wo die Gewohnheit des gemeinsamen Thun und Lassens die Fessel als solche weniger fühlbar macht, da die Absicht der Absonderung geringer ist, wo die Gemeinde das, je nach Lage der Dinge benutzte Recht der Beseitigung hierbei hervortretender wirklicher Härten hat, während beim individuellen Grundbesitz und zwar in um so höherem Maasse, je mehr der von den Gegnern des Gemeindebesitzes über das rechte Maass gepflegte Individualismus sich entwickelt, die Beengung an sich mehr gefühlt wird und bereits vielfach in Wirklichkeit eine so grosse ist, hervorgerufen durch die parcellenweise Zersplitterung (durch Erbgang, Veräusserung), wie sie sich beim Gemeindebesitz gar nicht ausbilden kann, und wo sie etwa auch nur annähernd erreicht wird, sogleich durch eine Neuverloosung auf ein gewisses Minimum (je nach der Zahl der Gewanne) zurückgeführt wird.

Wir kehren zur Principienfrage zurück. Gesetzt auch den Fall, den wir auf Grundlage des Dargelegten nicht zugeben können, dass der Gemeindebesitz die bäuerliche Wirthschaft in empfindlicher Weise schädigt und eine erhebliche Ursache der schlimmen ökonomischen Lage der Bauern ist, so ist noch nicht der Schluss gestattet, dass desshalb diese Grundbesitzordnung abzuschaffen sei, wie es die Gegner verlangen. Als ob es kein Drittes gäbe! Wie jener Beweis nicht erbracht ist (und freilich auch nicht erbracht werden kann), nicht einmal in ernstlich wissenschaftlicher Weise versucht ist, wie die technischen Schwierigkeiten der Einführung des individuellen Grundbesitzrechts übersehen oder unterschätzt werden, so wird in jenem Lager nicht einmal die Frage aufgeworfen, zu geschweigen von der ernsten Behandlung derselben, ob sich nicht die wirklich hervortretenden Mängel und soweit sie hervortreten, beseitigen lassen, ohne gleichzeitig das ganze bestehende Grundbesitzrecht einfach über den Haufen zu werfen. Erst wenn der Nachweis geführt wäre, dass jene Mängel ohne Wegräumung des Gemeindebesitzes nicht weggeschafft werden können, dann erst könnte die Einführung des individuellen Grundbesitzrechts verlangt werden.

Bei dieser Art der Behandlung der Frage, die die thatsächlichen Verhältnisse ausser Auge lässt, wird man zu dem Schlusse geführt, dass nicht die Erkenntniss der praktischen Schäden, der praktischen Unmöglichkeit, auf dem Boden des bestehenden Rechts die Mängel des Gemeindebesitzes zu beseitigen, verbunden mit dem Nachweis der praktischen Möglichkeit der Einführung des individuellen Grundbesitzrechts es ist, die die Gegner veranlasst, die Einführung dieses Grundbesitzrechts zu verlangen, sondern die theoretische Voreingenommenheit, die allein selig machende Lehre des laisser faire, verbrämt mit der Kenntniss vereinzelter Erscheinungen in der bäuerlichen Wirthschaft.

Wir wollen uns jetzt auf dieses Gebiet begeben. Wir haben bereits an anderer Stelle gefunden, dass auch dort, wo rechtlich und auch dort, wo nicht rechtlich aber doch factisch frei über den Grundbesitz verfügt wird, nicht die vorausgesetzten Früchte gezeitigt werden, vielmehr in manchen Landstrichen die Lage der Wirthschaft, wie der ökonomische Stand der Bauern noch schlimmer als im Gemeindebesitz sich zeigt: Parcellirung, Zusammenlegung, Verschuldung, Verarmung etc. Hier wie dort sind es andere Umstände, die die Verarmung etc. in erster Linie hervorrufen, wobei das freie Verfügungsrecht ebenso wenig wie der Gemeindebesitz die Wirkung dieser anderen Momente hat überwinden können. Die Einführung des individuellen Grundbesitzrechts würde also keinen wesentlichen Einfluss auf die ökonomischen Verhältnisse der im Gemeindebesitz lebenden Bevölkerung ausgeübt haben.

Wenden wir jetzt mit kurzen Worten unser Augenmerk auf Länder, wo das freie Verfügungsrecht länger als in Russland herrscht und die übrigen ökonomischen Bedingungen günstiger sind, der geistig-sittliche Zustand der ländlichen Bevölkerung ein höherer ist, das „freie Walten der Kräfte“ sich also unter günstigeren Voraussetzungen vollzieht. In Westeuropa mehren sich in steigendem Maasse die Anzeichen, dass ungeachtet der verhältnissmässig kurzen Zeit des Bestehens des freien Verkehrsrechts der bäuerliche Grundbesitz den Gefahren des Zusammenkaufs, der unnatürlichen Zersplitterung, der Verschuldung erliegt. Lehrreich in dieser Beziehung sind für uns namentlich Deutschland und Oesterreich-Ungarn, wo die neue Gestaltung des bäuerlichen Rechtslebens (Aufhebung der Leibeigenschaft, Ersetzung der alten bäuerlichen Lasten durch die Ablösung etc.) sich in analoger Weise wie in Russland — trotz aller Verschiedenheiten im Einzelnen — vollzog. Die besten Kräfte dieser Länder beschäftigen sich heute mit der Frage, welchen Beschränkungen das bisher freie bäuerliche Grundbesitzrecht zu unterwerfen sei, um den Bauerstand lebenskräftig zu erhalten, und die Gesetzgebung dieser Staaten hat bereits diesen Weg betreten.[1])

[1]) Ad. Wagner's Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. I, II. Auflage 1879,

Den Gegnern des Gemeindebesitzes wollen wir fürs Erste nur die Thatsache entgegenhalten: sowol vom theoretisch wissenschaftlichen Standpunkte aus, als auch auf dem Boden praktischer Erfahrung erheben sich in steigendem Maasse Zweifel an der allseitigen Wohlthätigkeit der unbeschränkten, zügellosen Freiheit des Verkehrsrechts. Dieser Zweifel lässt das, längere Zeit fast ohne Widerspruch als Dogma geltende Recht jetzt wiederum als eine offene Frage erscheinen.

Ist nun diese Frage in Westeuropa eine offene, so würde es nicht von einer weisen Politik zeugen, das Gebundensein des bäuerlichen Grundbesitzrechts abzuschaffen und das in Westeuropa unternommene Experiment gleichfalls zu unternehmen, und zwar zu einer Zeit, wo dessen Richtigkeit ernstlich bezweifelt wird. Es ist unstreitig weiser, abzuwarten, resp. vorsichtig in der Frage des Gemeindebesitzes vorzugehen, bis die Frage des freien Verkehrsrechts, seine Vorzüge und Schattenseiten — dieses richte ich an die Adresse der Gegner des Gemeindebesitzes — mehr geklärt sind.

Sonst würde sich das seltsame Schauspiel erweisen, dass Russland das bäuerliche individuelle Grundbesitzrecht einführt, während man in Westeuropa nach trüben Erfahrungen wieder zu Beschränkungen dieses Rechts zurückkehrt, und Russland dann bald wieder in der Lage wäre, das freie individuelle bäuerliche Grundbesitzrecht zu brechen, indem es Beschränkungen desselben einführt.

Wie auch die zukünftige Gestaltung des bäuerlichen Grundbesitzrechts sich gestalten möge, Russland ist in einer günstigeren Lage als Westeuropa. Wir haben nicht erst nöthig, wie in Westeuropa, das Grundbesitzrecht zu zerstören, sondern werden uns darauf zu beschränken haben, die bestehende Gebundenheit wo und soweit sie sich in Wirklichkeit als ökonomisch drückend erweist, zu lockern. Jede Reform auf diesem Gebiete kann bei uns leichter als in Westeuropa durchgeführt werden.

Von Bedeutung ist endlich auch die veränderte Stellung, die Praxis und Wissenschaft in Westeuropa[1]) zu der Theilung der „Gemeinheiten“,

---

V. Kapitel (daselbst auch Literatur), A. Samter, Gesellschaftliches und Privateigenthum, Leipzig 1877, Derselbe: Das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung, Jena 1879. Von Specialschriften insbesondere Dr. Lorenz v. Stein: Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882, Dr. A. Schäffle: Die Incorporation des Hypothekarcredits, Tübingen 1883. Dr. R. Meyer: Heimstätten- und andere Wirthschaftsgesetze etc., Berlin 1883, Laveleye-Bücher: Ureigenthum, G. Ruhland: Agrarpolitische Versuche, Tübingen 1883. Die Schriften von Rodbertus, Henry George. Ausführliche Literatur- und Inhaltsangabe der neueren Agrarprojecte bei Dr. E. Jäger: Die Agrarfrage der Gegenwart, Abtheilung II, Berlin 1884. Ueber das Anerbenrecht ausführlich bei Dr. A. v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, insbesondere Abtheilung II, 1884.

[1]) Roscher: System der Volkswirthschaft, II, § 81, Rau: Lehrbuch der poli-

des im gemeinschaftlichen Besitz der Gemeinde noch verbliebenen Landes (Wald, Weide, auch Wiese und Acker), in Westeuropa einnehmen. Während seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts mit allen Mitteln die Auftheilung dieses Landes zur Sondernutzung und zum Sondereigenthum angestrebt, auch gesetzlich anbefohlen ward, ist in neuerer Zeit eine erfolgreiche Reaction eingetreten: man sucht das Gemeinland, soweit es sich noch erhalten hat, als solches zu erhalten, selbst (durch Kauf) zu vergrössern und nur die Bewirthschaftung zeitgemäss umzugestalten, nachdem jenes Experiment in grossem Maasse die Verarmung der Gemeinden hervorgerufen hatte: den Vortheil aus der Theilung zogen die wohlhabenden Bauern und Speculanten, die die aufgetheilten Parcellen aufkauften.

Schliesslich sind es social-politische Gründe ersten Ranges, die gegen die Abschaffung des Gemeindebesitzes sprechen. Der Gemeindebesitz ist nicht allein eine ökonomische Institution, sondern auch eine social-politische von eminenter Bedeutung, denn er ist ein wesentlicher Bestandtheil des Gemeindelebens.

Die bäuerliche Gemeinde, wie sie sich auf der Basis des Gemeindebesitzes in Jahrhunderten ausgebildet hat, ist ein Eckstein des Staatsbau's. Neben der nationalen Einheit, repräsentirt durch den Zar und die Zarische Gewalt, ist die auf dem Gemeindebesitz beruhende Gemeinde die einzig wirklich lebenskräftige, eigenes Leben producirende Institution. Sie ist keine künstliche Bildung, nicht ein durch Gesetz und andere äussere Mittel Geschaffenes, sondern sie ist ein, wenn auch durch die Gesetzgebung modificirtes, organisches Gebilde, das auf Grundlage natürlicher und historischer Bedingungen erwachsen ist. Sie liegt tief im Rechtsbewusstsein und in der ganzen Lebensanschauung des Bauern.

Um Russland in die europäische Völkerfamilie einzuführen, hat Vieles zertrümmert werden müssen und ist seit Peter dem Grossen mehr vernichtet worden, als zu vernichten geboten war. Wir stehen zur Zeit noch in Mitten dieses gewaltigen Umgestaltungsprocesses. Das Alte ist unwiederbringlich vernichtet, das Neue hat aber noch nicht Wurzel gefasst. Es bedarf nur eines Federstrichs, und all die neuen Institutionen und Gebilde, die Adelsverfassung Katharinas II., die freie Selbstverwaltung, die freie Rechtspflege und all die anderen verschwinden von der Bildfläche des nationalen Lebens. Haben die neuen Institutionen auch kein eigenes, innerlich gekräftigtes, im Volksbewusstsein gestütztes Leben, so üben sie doch andererseits einen gewaltigen Einfluss auf das nationale Leben. Einen noch grösseren Einfluss übt das Hineinströmen europäischer Bildung, wie es sich namentlich in den drei letzten Decennien

tischen Oekonomie II, V. Aufl., § 84 etc. (daselbst Literaturangabe), Bücher: Ureigenthum, pag. 172 etc., 262 etc., V. v. Brasch: La commune et son système financier en France, Paris 1879 (aus dem Deutschen übersetzt), pag. 138—151.

zeigt, und die innere Verarbeitung des in ihr Gebotenen. Wie gewaltig auch die Reformen Peters des Grossen waren, erst in unserem Zeitalter tritt das geistig-sittliche Leben des Volkes in die europäische Völkerfamilie.

Zur Zeit befinden wir uns in diesem Umwandlungs- und Gährungsprocess. Da das Neue noch nicht — es sei mir der Ausdruck gestattet, — verdaut ist, zeigt sich im öffentlichen, im ganzen geistig-sittlichen Leben ein Schwanken, daher zur Zeit die Schwäche nicht allein des äusseren, sondern auch des inneren Staatslebens, die durch das Unfertige des neuen Staatslebens, durch das Unharmonische des nebeneinander Wirkens der neuen und der alten, noch bestehenden Institutionen, Anschauungen etc. vermehrt wird, da sie sich noch nicht haben innerlich verschmelzen lassen.

Und nun soll in Mitten dieses Gährungsprocesses, der die innersten Fugen des Staatslebens erschüttert, auch noch das einzige feste Bollwerk, die auf dem Gemeindebesitz beruhende Gemeinde zertrümmert werden. Man giebt sich einer argen Täuschung hin, wenn man meint, die Gemeinde würde in ihrer alten Kraft bestehen bleiben, auch wenn der „schädliche“ Gemeindebesitz abgeschafft wird. Vielmehr ruht die innere Lebenskraft der bäuerlichen Gemeinde — und das ergiebt sich auch aus dieser Schrift — auf dem Gemeindebesitz.[1]) Die Beseitigung

---

[1]) Dieses bedeutungsvolle Moment verkennt K. Golowin: Наша сельская община im Русскій Вѣстникъ, insbesondere Bd. X, pag. 619 und flg., Bd. XI, pag. 75—78, Bd. XII, pag. 561. Dass die administrative Gemeinde nicht überall mit der Markgenossenschaft zusammenfalle, gar letztere theile und doch ebenso functionire wie die administrative Gemeinde, die zugleich eine Markgenossenschaft ist, besagt nichts: die Kraft des Gemeindeverbandes liegt nicht in der administrativen Eintheilung, sondern in der Markgenossenschaft, was sich schon daraus ergiebt, dass irgend welch eine andere Gruppirung der Markgenossenschaften zu anderen, als den zur Zeit bestehenden administrativen Gebilden keinen irgend welch bemerkenswerthen Einfluss auf das innere Gemeindeleben ausüben würde, während jedes Eingreifen in den markgenossenschaftlichen Verband eine grosse Wirkung hervorzurufen im Stande ist. Der sich entwickelnde Individualismus weist nur auf eine Schwächung der übergrossen, der heutigen Entwickelungsphase nicht mehr entsprechenden Vollgewalt der Gemeinde und insbesondere auf eine Schwächung der heutigen Gestalt des Gemeindebesitzes. Daher ist auch das letzte Argument Golowin's, der Gemeindebesitz hätte keine feste Basis im Volksbewusstsein, da er früher nicht (wie Golowin meint, nach meiner Untersuchung aber in anderer Gestalt) bestanden habe, nicht beweisend: nicht eine bestimmte Form des Gemeindebesitzes ist hier das Entscheidende, sondern die Machtbefugniss der Genossenschaft, der Gemeinde. Auch im alten Russland hatte die Gemeinde, wie wir oben gezeigt haben, eine Summe markgenossenschaftlicher Befugnisse, Rechte und Verbindlichkeiten. Diese verliehen ihr die innere Kraft, die Zähigkeit, mit der sie so vielfach Eingriffe von Aussen abgewendet, in deren Ausführung dem inneren Leben entsprechende Modificationen hat eintreten lassen etc. Ebenso erscheint es mir unzweifelhaft, dass die letzten markgenossenschaftlichen Reste, wie sie sich noch in den kleinrussischen Gemeinden erhalten haben, ein wesent-

desselben würde die Gemeinde zu demselben schwächlichen Leben verurtheilen, wie wir es leider in den anderen, neugeschaffenen Selbstverwaltungskörperschaften vor uns haben.

Die Beseitigung des Gemeindebesitzes würde die neuere Consolidation des Volkslebens verzögern, schwächen, vielleicht unmöglich machen.

Hierbei drängt sich noch die Frage auf, ist es überhaupt möglich, den Gemeindebesitz aufzuheben? Er ruht so fest und tief in der Rechtsanschauung und der Gewohnheit der Bauern, dass seine Beseitigung, wenn überhaupt möglich, sehr schwierig wäre. Die Bauern würden gegen diese Vergewaltigung opponiren, es bedürfte eines sehr energischen Kampfes der Regierung gegen den auch nur passiven, aber um so stärkeren Widerstand der Bauern, und das zu einer Zeit, wo die Staatsregierung alle Hände voll zu thun hat, um die Schwierigkeiten der angedeuteten Uebergangsperiode zu überwinden.

Es sei uns gestattet, auf die analogen Erscheinungen in Westeuropa, insbesondere in Deutschland, hinzuweisen. Mit der Sprengung des letzten alten markgenossenschaftlichen Bandes, d. h. mit der Theilung des Gemeinlandes hat die alte, innere Kraft des Gemeindelebens ihr Ende gefunden. So äussert sich Professor Bücher[1]) in der mehrerwähnten Studie: „man zersplitterte die bäuerliche Gemeinde in ihre Atome und beschenkte sie dann mit einer ihrem ganzen Wesen fremden, der städtischen nachgebildeten Verfassung, die bis heute nicht zu wahrem Leben gelangt ist . . . . . Seit es in den meisten deutschen Gemeinden nichts mehr zu theilen giebt, sind auch die einzelnen Glieder derselben einander entfremdet und jene enge, fast familienartige Gemeinschaft der Dorfgenossen, jenes hülfsbereite Verbundensein in jeder Lage des Lebens hat der Gleichgültigkeit und dem brutalen Selbstinteresse der Einzelnen weichen müssen.“

Um wieviel gewaltiger und verhängnissvoller wäre die Sprengung des festesten Bandes, das die Menschen an einander bindet, der Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen, in Russland bei der derzeitigen Gesammtlage und insbesondere der Lage und dem Zustande der bäuerlichen Bevölkerung, wenn schon in Deutschland, das in der betreffenden Beziehung (Allmälichkeit der Entwickelung, grösserer Bildungsstand etc.) günstiger gestellt ist, solche Klagen zu Tage treten?

---

liches Element der inneren Stärke dieser sind. Das lebenskräftige Walten der Gemeinde in Markangelegenheiten wird besonders trefflich in den zahlreichen, unseren Lesern bekannten Schriften Trirogow's geboten: В. Трироговъ: Община и подать, 1882 (eine Sammlung von den in den Отечественныя Записки, Вѣстникъ Европы erschienenen und von anderen Abhandlungen).

[1]) „Ureigenthum“, pag. 160—161.

So finden wir denn auch, dass Ausländer, die sich durch gründliche Localstudien über den Gemeindebesitz unterrichtet haben, auch wenn sie nicht Anhänger des Systems sind, ja an seine Zukunft kaum glauben, doch gegen eine zwangsweise Abschaffung desselben sind, belehrt durch die Erfahrungen über die Wirkung des freien Verkehrsrechts in Westeuropa. Sie wollen die Frage als eine offene behandelt wissen. So schliesst Wallace[1]) sein Kapitel über den Gemeindebesitz mit den Worten: Obgleich zuversichtlich versichert werden kann, dass der Gemeindebesitz früher oder später gründliche Umwandlungen erfahren wird, so ist es doch nicht leicht vorauszusagen, welche Form er schliesslich annehmen wird. Vielleicht werden alle seine Eigenthümlichkeiten verschwinden und nur die locale Selbstverwaltung dürfte alsdann übrig bleiben; aber auf der anderen Seite wird er sich vielleicht neuen Anforderungen anpassen, ohne seine jetzigen fundamentalen Einrichtungen zu verlieren und so die sanguinischen Hoffnungen seiner Bewunderer zum Theil verwirklichen. Die Leichtigkeit, mit der er sich bisher neuen Verhältnissen gefügt hat, und die starke Lebensfähigkeit, die er überall entfaltet, scheinen zu diesen Erwartungen zu berechtigen, aber noch ist es zu früh, eine zuversichtliche Ansicht zu äussern. Die Zeit allein kann das Problem lösen.“ Als „ernstliche Mängel“ erkennt er das durch die Grundbesitzordnung hervorgerufene Gebundensein einer zu grossen Bevölkerungsmasse an den Boden, wodurch die unnatürliche Trennung Vieler vom häuslichen Heerd auf längere Zeit mit all ihren sittlichen Schäden entsteht, und die Erschwerung der gewerblichen und industriellen Entwickelung; er fügt aber doch hinzu: „bei dem jetzigen Uebergangsstadium, in dem sich die russische Gesellschaft befindet, ist diese eigenthümliche Einrichtung (scl. der Gemeindebesitz) zugleich natürlich und bequem.“

Leroy-Beaulieu[2]) fasst sein Gesammturtheil wie folgt zusammen: „Von allen gegen den Gemeindebesitz erhobenen Einwänden ist gerade derjenige in meinen Augen der stärkste, den das Alterthum des collectiven Grundbesitzes liefert . . . . . Wenn eine Institution, die früher über weite Landstrecken hin galt, sich jetzt nur noch in vereinzelten Spuren, in abgelegenen Gegenden vorfindet, so tritt die Frage nahe, ob sie nicht mit der Entwickelung der menschlichen Gesellschaft unvereinbar sei? Hierin liegt sicherlich ein ernster Grund, an der Zukunft des Gemeindebesitzes zu zweifeln. Doch wie gross sein Gewicht auch sei, ganz entscheidend ist auch dieser Einwand nicht. Der Beweis ist keineswegs erbracht, dass ein wirthschaftliches Verfahren aus der Kindheit der

---

[1]) „Russland“, übersetzt von E. Röttger, pag. 168—170.

[2]) „Das Reich der Zaren und die Russen“, übersetzt von L. Pezold, Bd. I, pag. 481 etc.

Gesellschaft nicht wieder erneuert und dem Geiste einer reifen Civilisation angepasst werden könne ..... Zu einer Zeit, wo so viel von Association und Genossenschaft gesprochen wird, wo Millionen menschlicher Wesen von Gegenseitigkeit und Solidarität träumen, wird der Gesetzgeber lange zögern, ehe er durch Ukase eine Form des Eigenthums streicht, die theilweise das wirklich macht, was in anderen Ländern eine Utopie erscheint. Die Vergangenheit hat Russland, als sie ihm den Gemeindebesitz als Erbschaft übergab, ein Experiment zur Aufgabe gestellt, das — einmal abgewiesen — nicht ohne Umsturz von Neuem aufgenommen werden könnte. Um je Grösseres es sich hierbei handelt, um so ernster, um so geduldiger muss das Experiment zu Ende geführt werden. Russland hat gewissermaassen der Civilisation Rechenschaft über den Ausgang seines Versuches abzulegen ..... Russland ist es allein, das nach seinen Traditionen und nach der Ausdehnung seines Gebietes im Stande ist, die beiden entgegengesetzten Formen des Grundbesitzes im Wettkampf zu erproben .... Soll die Bodengemeinschaft ausserhalb Utopiens oder eines revolutionären Ikariens auf die Probe gestellt werden, so kann es nur in Russland geschehen, und soll die Probe Beweiskraft haben, so muss sie mindestens bis zur Befreiung (Ablösung) des Bauerlandes fortgesetzt werden."

Sprechen die genannten Schriftsteller sich schon gegen die zwangsweise Beseitigung des Gemeindebesitzes aus, so tritt unter den zahlreichen Stimmen, die in Erkenntniss der vielfachen Schäden des freien Verkehrsrechts in Betreff des Grundbesitzes, insbesondere des bäuerlichen, Beschränkungen desselben wünschen, noch viel energischer das Urtheil hervor, den Gemeindebesitz nicht dem freien Verkehrsrecht zu überlassen.[1])

Zum Schluss noch das Urtheil eines russischen Gegners des Gemeindebesitzes. Herr K. Golowin, der eine Beseitigung des Gemeindebesitzes anzubahnen wünscht, spricht sich in der mehrfach von mir citirten Studie, der besonnensten Schrift gegen den Gemeindebesitz, hierüber dahin aus: „für die Lösung der Frage durch die volle Abschaffung dieser Grundbesitzordnung erklärt sich wol Niemand, der auch nur etwas mit dem bäuerlichen Leben bekannt ist. Er verlangt

[1]) Dr. A. Schäffle: Incorporation des Hypothekarcredits, Tübingen 1883, pag. 89—90, R. Meyer, Heimstätten- und Wirthschaftsgesetze, pag. 107 u. flg. u. a. a. St. Beta: Die wirthschaftliche Nothwendigkeit und politische Bedeutung einer deutschen Agrarverfassung, 1878, pag. 169 u. flg. (verworren und unklar). A. Thun: Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland, 1880, pag. 137 u. flg. C. Walcker: Die russische Agrarfrage mit besonderer Berücksichtigung der Agrarenquête von 1873, Berlin 1874 (flüchtig und doctrinär-einseitig gegen den Gemeindebesitz).

[2]) Наша сельская община im Русскій Вѣстникъ, 1885, Bd. XII, pag. 604.

selbst obrigkeitlichen Schutz gegen das unbedachte, leichtsinnige Aufgeben des Gemeindebesitzes.

Spricht er sich nun auch ausdrücklich gegen irgend welche durchgreifende radicale Maassregeln zur Beseitigung dieser Grundbesitzordnung aus, so glaubt er doch, dass, da sie ohnehin bereits dem Zerfall entgegengehe, ihr die „letzten Tage“ und ihr „natürliches Ende“ zu erleichtern seien. Dabei ist er jedoch kein unbedingter Vertreter des laisser passer. Er befürwortet (nach Beseitigung der solidarischen Haft und des Rechts der Gemeinde, ihren Gliedern den Pass zur Entfernung aus der Gemeinde zu verweigern) die Normirung eines Minimums an Grundbesitz, der nicht weiter zersplittert werden darf, und zwar die Landstelle bis zu drei Seelenantheilen, das Verbot des Verkaufs von Bauerland an Fremde, um hierdurch das Bauerland als solches zu erhalten, wobei er jedoch keines Maximums an bäuerlichem Grundbesitz in einer Hand (Zusammenlegung) erwähnt, und die Erleichterung der Aussiedelung aus dem Dorf auf entferntere Theile der Mark (resp. Beseitigung der, der Gemeinde gegen den Einzelnen in dieser Beziehung zustehenden Rechte, wider deren Zustimmung die Aussiedelung nur nach Entrichtung der Ablösungsschuld oder wenn $^1/_5$ der Gemeindeglieder solch eine Aussiedelung zu unternehmen wünschen, gestattet ist.[2])

Der diesem Project zu Grunde liegende, richtige und bedeutsame Grundgedanke ist die Erhaltung der Wirthschaftseinheit, die sich sowol beim freien Verkehrsrecht (durch Zersplitterung) wie auch beim usuellen Gemeindebesitzrecht nicht in dem zu erstrebenden Maasse behauptet. Als Missstände ergeben sich aber einerseits das Fehlen einer Beschränkung gegen das Zusammenkaufen von bäuerlichem Grundbesitz durch Gemeindegenossen, welche Bestimmung sich freilich ohne Weiteres in das Project einfügen lässt, andererseits aber die sich aller Wahrscheinlichkeit nach sehr schnell entwickelnde „Landlosigkeit“ eines grösseren Bruchtheils der Bevölkerung, als die anderen Zweige des wirthschaftlichen Lebens Solches beanspruchen, und endlich die durch dieses Project angebahnte Zerbröckelung des Gemeindelebens, dieses Ecksteins des russischen Lebens.

Es sei noch bemerkt, dass der Verfasser in Betreff des bereits bestehenden individuellen bäuerlichen Grundbesitzes die Untheilbarkeit der Landstellen von 10—60 Dess. beantragt.

### 2. Anhänger des Gemeindebesitzes.

Wir gelangen somit zu dem Schlussresultat, dass die Gegner des Gemeindebesitzes die ökonomischen Schäden der Grundbesitzordnung

---

[1]) l. c., pag. 634.

[2]) l. c. Русскій Вѣстникъ 1886, Bd. II, pag. 613—649, insbesondere pag. 626-645.

weit überschätzen, dagegen die grosse ökonomische, sociale und politische Bedeutung des auf dem Gemeindebesitz beruhenden lebenskräftigen Gebildes der russischen Gemeinde unterschätzen.

Das entgegengesetzte Bild zeigen uns die Darlegungen der übereifrigen Anhänger dieser Grundbesitzform. Sie gelangen fast zur Negirung der ökonomischen Schäden, die, soweit sie doch zu Tage treten sollten, von der Gemeinde, wie sie meinen, leicht beseitigt werden können; sie sehen in dem Gebundensein eines so grossen Bevölkerungstheils an den Boden, der von ihm nicht den vollen Unterhalt findet, nur Vortheil und den sich hierbei etwa ergebenden Nachtheil weit überwogen durch den Vortheil der festen Ansässigkeit auf Grundbesitz. Der Schwerpunkt ihres Standpunkts und ihrer Anschauung liegt in der Ueberschätzung des Gemeingeistes in der bäuerlichen Gemeinde, der überall gerecht, einsichtig, zweckmässig verfahre. Ihr Schlussergebniss ist, dass kein äusseres Eingreifen in das innere Gemeindeleben, in den Gemeindebesitz statthaft ist, vielmehr ein jedes derartige Vorgehen nur innere Störungen hervorrufen würde.[1])

---

[1]) Die Leidenschaftlichkeit im literarischen Kampfe contra und pro Gemeindebesitz hat vielfach zur Zuhilfenahme unwürdiger Mittel geführt. Gegner des Gemeindebesitzes stempeln diese Grundbesitzordnung nicht allein zu einer socialistischen, sondern verdächtigen vielfach die Anhänger derselben als Socialisten, die unter der Firma der Vertheidigung einer zu Recht bestehenden Ordnung socialistische und nihilistische Pläne verfolgen; leider nur zu oft tragen diese Verdächtigungen — im Hinblick auf die Besorgnisse der Staatsregierung wegen des Nihilismus — einen rein denunciatorischen Charakter. Solches kann in der Thatsache Erklärung, wenn auch keine Entschuldigung finden, dass Nihilisten und Socialisten für diese Grundbesitzordnung eintreten. Andererseits greifen Anhänger des Gemeindebesitzes häufig zu dem ebenso unstatthaften Mittel, den Gegnern das Motiv des persönlichen Interesses des Grossgrundbesitzes und des Grosskapitals unterzuschieben: diese wünschten die Umwandlung zum individuellen Grundbesitz, um ihren Grundbesitz zu vergrössern, in den landlosen Leuten billige Arbeitskräfte zu finden etc. In diesen Bestrebungen liege das Motiv, ja das „alleinige“ Motiv gegen den Gemeindebesitz, an dessen ökonomische Schäden sie selber nicht glaubten! Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ergiebt sich u. A. schon daraus, dass der Grossgrundbesitz in diesen Gouvernements sich selber kaum erhalten kann, der bäuerliche Kleingrundbesitz jährlich in merkbarem Maass, auch schon vor dem Inslebentreten der sogen. Baueragrarbank, auf Rechnung des Grossgrundbesitzes zunimmt; weiterhin ist es gerade der Gemeindebesitz, der vielfach die Wirthschaftsführung auf dem Grossgrundbesitz erhält, indem er ihm billigere Arbeitskräfte bietet; landlose, durch keinen Grundbesitz an die Scholle gebundene Leute würden zu solchen Preisen sich überhaupt nicht verdingen, sondern wegziehen (siehe Theil II, Hälfte I dieses Werkes, pag. 226—235). Dessgleichen erzielt der Grossgrundbesitzer von den Bauern, die auf das Pachten des umliegenden Landes angewiesen sind, weit höhere Pachtbeträge, als ein freier Pächter zahlen könnte. Dessgleichen zieht der „Kulak“ (der reiche, seine Genossen bedrückende Bauer) Vortheil aus dem Gemeindebesitz, indem er durch Vorschüsse zur Saat etc. die ärmeren Bauern in Dienstpflicht hält, die ihm zu den niedrigsten Preisen seinen Gemeinde-

Besonders entschieden tritt dieser Standpunkt in dem Lager hervor, das in erster Linie aus nationalen Gründen für die Erhaltung des altgewohnten Grundbesitzrechts kämpft, während unter den Schriftstellern, die dem social-ökonomischen Moment eine grössere Bedeutung beimessen, sich vielfach mehr Neigung zeigt, erforderlichen Falls durch Gesetz in die innere Organisation einzugreifen (Umtheilungszwang zur Ausgleichung des Grundbesitzes).

Mehr romantisch-sentimental als den thatsächlichen Lebensverhältnissen entsprechend sind die Versicherungen, wie sittlich hoch sich das Rechtsgefühl der Bauern in der Gemeinde zeige, das Jedem das Seine zukommen lasse, wie der Einzelne in brüderlicher Liebe zu den Genossen auf ökonomische Vortheile verzichte, wenn es sich im Interesse der Gemeinde als erforderlich erweise, wie einsichtsvoll die Gemeinde sich bei der Beseitigung etwa sich ergebender Missstände in der Vertheilung des Landes zeige, und daher anzunehmen sei, dass der Volksgeist selbst Mittel und Wege finden werde, falls eine Umgestaltung des heutigen Gemeindebesitzes sich als nothwendig ergeben sollte, aus eigener Kraft

---

landantheil und sein anderweitig gepachtetes Land bestellen. — Hiermit ist auch vielfach eine dem Grossgrundbesitz feindliche Haltung verbunden, dessen grosse social-ökonomische, wenn auch bisher nur in dem geringstem Maasse von ihm erkannte und erfüllte Aufgabe eine um so bedeutungsvollere und wichtigere ist, als bei dem geringen Stande der culturellen Entwickelung des russischen Bauern — ungeachtet seiner grossen, auf das Praktische gerichteten natürlichen Anlagen — ein erheblicher Fortschritt im landwirthschaftlichen Betriebe im Besonderen, wie in der geistig-sittlichen Entwickelung im Allgemeinen unmöglich erscheint ohne einen gebildeten und intelligenten Grossgrundbesitzerstand, von dem allein eine geistig-sittliche Führung des Volkes im Allgemeinen und ein Vorbild für den landwirthschaftlichen Fortschritt im Besonderen erwartet werden kann. Eine Beseitigung oder auch nur eine wesentliche Verringerung des Grossgrundbesitzes durch Uebergang in bäuerlichen Kleingrundbesitz würde die bäuerliche Bevölkerung des einzig möglichen, wenn auch bisher nur ausnahmsweise seiner Aufgabe gewachsenen Lehrmeisters berauben — nach den bisherigen Erfahrungen der Weltgeschichte. Siehe K. Kawelin: Крестьянскій вопросъ im Вѣстникъ Европы 1881, Bd. VIII, pag. 575—578, woselbst die Bedeutung des Gross- wie auch des Mittelgrundbesitzes gegenüber dem bäuerlichen Grundbesitz, insbesondere für Russland in aller Schärfe betont wird, dessgleichen in seiner älteren Schrift: Общинное землевладѣніе, pag. 49.

Eine andere Bemerkung finde hier noch ihren Platz. Als Folie zur Verherrlichung des russischen Emancipationswerkes im Allgemeinen und des Gemeindebesitzes im Besonderen wird vielfach die irrige Auffassung vertreten, als ob die Aufhebung der Leibeigenschaft in den westeuropäischen Staaten, zumal den deutschen, der bäuerlichen Bevölkerung das bisher genutzte Land gekostet hätte. Insbesondere wird dann ebenso irrig behauptet, dass die Arrondirung der in Gemenglage befindlichen bäuerlichen Grundstücke die Zahl der bäuerlichen Höfe (Wirthschaften) in grossem Maasse verringert hätte, wobei dazwischen auch das Missverständniss unterläuft, als ob die Zahl der Landfetzen vor und nach der Arrondirung die Zahl der bäuerlichen Wirthschaften bedeute etc.

und eigener Einsicht die dem Volksgeist entsprechende und ökonomisch zweckmässige Neugestaltung hervorzubringen.

Diese Anschauung, dem Instinct des Volkes das ganze innere Rechtsleben in Betreff des Grundbesitzes und der damit zusammenhängenden Factore zu überlassen, ist unhistorisch. Nirgends in der Welt, wo in einem Volke entwicklungsfähiges Leben beobachtet ist, hat sich die Entwickelung — und zumal auf einem Gebiet, das wie der Grundbesitz von erster Bedeutung für das gesammte Volks- und Staatsleben ist, ohne Beeinflussung Seitens der oberen Schichten vollzogen, jede Entwickelung hat das bewusste Denken und Handeln der geistigen Führer des Volkes zur Voraussetzung. So wird das Gewohnheitsrecht in alten Zeiten durch Aufzeichnung zum positiven Recht, zum Gesetz, das mit Umgestaltung der ökonomischen, socialen und sittlichen Bedingungen des Volkslebens unter Leitung der oberen Schichten Veränderungen, Reformen unterliegt.

Nun wird freilich von jener Seite versichert, in dem russischen Bauern im Gemeindebesitz liege jene ganz besondere geistlich-sittliche Kraft, wie sie kein anderes Volk gehabt habe, noch besitze, die es zur Erfüllung jener Aufgabe befähige. Wie häufig diese und ähnliche Versicherungen ausgesprochen sind, ein Nachweis des wirklichen Bestehens dieser Kraft ist nicht geführt, vielmehr zeigt die kurze Zeit der Gemeindefreiheit, wie erforderlich ein Eingreifen der Staatsregierung (Schutz der Einzelnen und ihrer Interessen gegen die Gemeinde, Bevormundung der Gemeinde selbst etc.) in das Getriebe des Gemeindelebens ist. So weit mir bekannt, ist nur ein Versuch jenes Nachweises unternommen, aber auch dieser kann nicht als ein gelungener bezeichnet werden.[1])

---

[1]) Wir meinen die Studie Odartschenko's: Русская крестьянская община въ связи съ народнымъ характеромъ in der Русская Мысль 1881, Bd. II und III. Er geht von der Thatsache aus, dass, während bei den anderen Völkern schon im frühen Mittelalter die Markverfassung durch die Ausbildung der individuellen Besitzrechte verfällt, in Russland sich der entgegengesetzte Process zeige: je mehr wir uns der neueren Zeit nähern, desto mehr werden die grundbesitzrechtlichen Beziehungen der Bauern durch den Charakter der Gemeinsamkeit (общинность) durchdrungen, desto stärker ist die Macht der Gemeinde über ihre Glieder, desto enger das Gemeindeband, desto lebendiger der Gemeindegeist — das Princip der Gemeindesolidarität, der Process der allmälichen Herstellung des Gleichgewichts der persönlichen Vortheile und der allgemeinen Interessen. Die Erklärung dieser Thatsache sucht er im Volkscharakter der Russen: dieser sei mehr Eindrücken empfänglich, eigne sich dieselben leichter an, gebe sich ihnen schneller hin, kraft dessen er mehr geeignet sei, unter dem unmittelbaren Einfluss der Eindrücke zu handeln als der Deutsche. Der Verfasser erläutert die Bedeutung dieses Charakters auf Grundlage der positiven Psychologie Herbert Spencer's und gelangt zu folgendem Schluss: Das Bestreben, die empfangenen Eindrücke Anderen mitzutheilen, ziehe den Russen unaufhaltsam zur Geselligkeit, er sei mittheilsamer, schliesse schneller Bekanntschaften: er sei gesellig

Das zweite Moment, das wir gegen die unbedingten Anhänger des heutigen Gemeindebesitzrechts anzuführen haben, ist die Unter-

---

und seit Alters gastfrei, dabei Weichheit und Güte im Charakter. Jedoch entspringen aus diesem Grundzug des Charakters auch schlimme Eigenschaften: der Hauptmangel dieses expansiven Charakters des Russen sei das Fehlen eines grossen Vorraths innerer Nervenstärke (nach Spencer's Psychologie) und Charakterstärke, der Stärke des Willens. Wenn die Eindrücke, die schnell das Nervensystem ergreifen, wenig Spuren hinterlassen, wenn die Lebenserfahrungen nicht tief in der Seele haften bleiben, wenn die durchlebten Freuden und Leiden nicht fest in ihr sitzen und die Erinnerung an dieselben nicht tief und stark empfunden werden, so sei nicht anzunehmen, dass der Mensch feste Ueberzeugungen, feste Regeln und Principien, feste und beständige Gefühle haben werde. Die schnell erregten Nerven erschlafften bald, der leidenschaftliche Wunsch erkalte in kurzer Zeit; erscheint ein neuer Eindruck, so erscheine eine neue Leidenschaft, eine neue Anregung, eine neue Richtung der Gedanken und neue Handlungen. Es fehle an innerer Festigkeit. Ganz anders der Deutsche: dieser sei schwerfällig im Aufnehmen von Eindrücken, er überlege, combinire langsam, lasse sich selten hinreissen, dagegen zeige er aber Gleichmässigkeit im Verhalten, beständig in seinen Ueberzeugungen, hartnäckig in dem Erstreben eines Zieles, Methode, Genauigkeit und Princip in Allem. Warm und mit Hingabe mache der Russe sich an seine Aufgabe, unermessliche Kräfte in sich fühlend, die bereit sind, die Welt umzukehren; doch sowie sich Hindernisse in den Weg stellen, Schicksalsschläge, Misserfolg, und die überspannten Hoffnungen sich nicht erfüllen, da trete im Inneren Erkaltung, Entkräftung ein und der Mensch verfalle in Apathie: Die Einen verfallen der Thatenlosigkeit, die Anderen ergreifen eine andere Aufgabe, lassen sich von Neuem fortreissen und geben sie wieder auf. Soviel zuerst Stolz und Selbstvertrauen, soviel nachher Aengstlichkeit und Kleinmuth — Erkenntniss der inneren Leere und Kraftlosigkeit. So seien die Helden in den russischen Dichtungen, hierin liege das Motiv des Klagetons in den russischen Volksgesängen, den Haxthausen constatirt, aber nicht erklärt habe. Der Charakter der Russen habe mit dem des Franzosen viel Aehnlichkeit, auch der Franzose sei leicht empfänglich für Eindrücke, doch habe er mehr Fähigkeit, seine Eindrücke sich fester zu bewahren und zu verhindern, dass sie unmittelbar hinaustreten. Die Nervencentren hätten eine grössere Fähigkeit, die Nervenbewegungen in sich zu behalten und eine Nervenstärke in sich aufzusammeln. Der Unterschied zwischen den Russen und den Deutschen sei durch die verschiedenartige Empfänglichkeit bedingt, zwischen den Russen und Franzosen durch die verschiedenartige Fähigkeit, die Eindrücke sich zu bewahren. Der Russe sei sehr wenig geeignet zum Kampf um das Dasein: dazu sei ein stets offenes Auge und ein eisernes Herz erforderlich. Früher ward dieser Kampf geführt mit dem Schwert in der Hand, jetzt ein ökonomischer Kampf durch die Concurrenz, durch die Exploitation der Arbeiter und der Consumenten. Hierzu müsse der Mensch fest und consequent in seinen Handlungen sein. Es sei hierbei günstiger, weniger Kraft, aber mehr Beständigkeit zu haben, als viel Kraft ohne Beständigkeit. Der Russe bewege sich in Extremen: sehr tugendhaft oder ehrlos (Kulak, Kaufmann), der Deutsche begnüge sich mit der Mittelstrasse: er sei egoistisch, aber er bleibe formal ehrlich.

Ist der Russe weniger geeignet zum individuellen Kampf um das Dasein, als die anderen europäischen Völker, da er im Einzelkampf häufig physisch oder moralisch untergehe, so bestehe es in der Natur der Dinge, dass die Rettung für ihn darin liege, dass statt allein zu handeln, alle Kräfte zu einem starken und harmonischen Ganzen vereinigt werden und die Verbindung der harmonisch-wirkenden Kräfte auf

schätzung der Bedeutung der industriellen und gewerblichen Thätigkeit für die Volkswirthschaft. Die zumeist nicht klar ausgesprochene,

---

einen cooperativen Kampf mit der unorganischen und der organischen Natur gerichtet werde. Dieses sei das erste raison d'être der russischen Gemeinde und des russischen Gemeindebesitzes: Jedes zu einem bestimmten Zweck gestiftete Bündniss, also auch die Markgemeinde, habe zu seiner Grundlage gewisse Aufgaben, Grundsätze und Principien, welchen alle Genossen Folge zu leisten haben; die Schaffung der Principien und Ausarbeitung derselben sei die nothwendige Voraussetzung eines Verbandes. In dem Gemeindebesitz, wie in jedem Verbande sei eine Kraft, welche den Mangel innerer Kraft der Einzelperson ergänze und dieselbe zwinge, derart thätig zu sein, dass sie unabänderlich den Grundsätzen, die zur Basis des Gemeindebesitzes oder des Verbandes gesetzt sind, folge. Diese Kraft sei erstens die der Nachahmung (wie der Eine es thut, so der Andere: gemeinsame und gleichzeitige Arbeit), zweitens der Zwang (Niemand gehorcht so leicht als der Charakterschwache); die Annahme, dass alle Glieder der Gemeinde physische Kraft und Macht über sich selbst ausüben, sei ein logischer Widerspruch: es vertrete in der Gemeinde die physische Kraft eine moralische Kraft, die der öffentlichen Meinung. Diese Kraft könne ihrer Natur nach nicht einer Einzelperson, sondern nur dem ganzen Gemeindeverband angehören. Niemand zittere so vor der öffentlichen Meinung als der gegen Eindrücke empfängliche Mensch, Niemand unterwerfe sich ihrer Kraft so als der expansive Mensch. Der ruhige und in sich geschlossene Mensch gebe sich weniger dem quälenden Gefühle der Furcht und der Scham vor der Gesellschaft hin. Daher spiele die öffentliche Meinung nirgends eine so grosse Rolle als in der russischen bäuerlichen Gemeinde. Allen hervortretenden typischen Eigenthümlichkeiten der russisch-slavischen Natur, die ihn schwach und unglücklich machen, wenn er vereinzelt wirke, seien werthvolle Eigenschaften für das Mitglied der Gemeinde. Daher fühle das russische Volk stärker als andere Völker die Nothwendigkeit des cooperativen Kampfes und das veranlasste es, im Verlauf eines Jahrtausends den Gemeindeverband und den Gemeindebesitz zu bewahren und zu entwickeln, seine psychischen Eigenthümlichkeiten — eine Bürgschaft der Festigkeit und einer erfolgreichen Entwickelung der Verbände — unterstützten ihre Bewahrung, Befestigung und Entwickelung; und von diesem Standpunkte aus sei der russische Gemeindebesitz eine russische nationale Institution, die es von allen anderen Völkern unterscheide. Die russische bäuerliche Gemeinde sei die hauptsächlichste Aeusserung des russischen Gemeingeistes, der Eckstein seines historischen Lebens, eine Bürgschaft der Ursprünglichkeit und des Fortschritts des russischen Volkes.

Da die Lebensbedingungen sich beständig im Laufe der Zeit ändern, so müssen sich auch die Principien des Gemeindebesitzes beständig ändern — hierin liege die Achillesferse des genossenschaftlichen Lebens: Das beständige Aendern der Principien erschüttere die Autorität, vernichte die grösste Kraft des gesellschaftlichen Lebens — die Kraft der Tradition, die Achtung vor den im Volksbewusstsein festsitzenden Normen, andererseits aber hemme die Unveränderlichkeit der Principien den Fortschritt und verurtheilt das Volk zum Stillstand. Es müssen also auch die Normen und Principien des Gemeindebesitzes entsprechend den Bedingungen der Zeit sich ändern. Diese Veränderungen können die Autorität erschüttern, das Gemeindeband zerstören. Ein zweites Dilemma des Gemeinlebens, das eine Lösung fordere, sei das, dass die Gemeinde nicht durch sich die individuellen Kräfte erdrücke, die persönliche Freiheit und die persönliche selbständige Entwickelung ertödte, nicht einen Communismus schaffe, nicht aus dem Menschen eine Biene im Bienenstock mache, mit einem Worte, nicht sklavische Unterwerfung und Beengung des Individuums um des

aber diesen Auseinandersetzungen überall zu Grunde liegende Voraussetzung ist die irrthümliche Meinung, dass nur der mit Grundbesitz

---

Ganzen, der Gemeinde willen schaffe. Diese beiden Aufgaben habe das russische Volk glänzend gelöst und sei glänzend aus diesen Schwierigkeiten hervorgegangen. In dieser Lösung zeige sich der grosse gesunde Geist des russischen Volkes, zeige sich die Bürgschaft seines freien Fortschreitens auf dem Wege des Rechts und der Wahrheit, die Lösung jenes Zwiespaltes habe dem ganzen Bau des russischen Lebens einen tiefen und besonderen Stempel aufgedrückt. Der Verfasser schliesst seine, hier nur in den uns interessirenden Grundzügen wiedergegebene Studie wie folgt: Ob die Charakterzüge des russischen Volks sich ändern werden, wissen wir nicht. Wissenschaftlich können wir die Frage nicht entscheiden, ob die urnationalen Eigenschaften des russischen Volkes in dem Sinne sich ändern werden, dass der Russe zu einem Westeuropäer wird, nicht allein in der geistigen Entwickelung, sondern auch im Charakter, oder ob die Entwickelung des russischen Charakters in einer besonderen Art erfolgen wird. Doch gegenwärtig wäre die künstliche Zerstörung der russischen Gemeinde das grösste Verbrechen gegen das Leben des russischen Volksorganismus. Wo auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1861 der Uebergang zum individuellen Grundbesitz erfolgt ist, dort nimmt die Landlosigkeit und die Zusammenhäufung in die Hände der bäuerlichen Kapitalisten sehr zu. Der Bauer ohne Land, der im Dorfe lebt, ist der gefährlichste Mensch: Dieb, Räuber, Brandstifter etc. Der Gemeindebesitz befindet sich jetzt in einer Crisis. Er muss erhalten werden. Man muss dem Volke seine von ihm nur dunkel erkannten Instincte und Bedürfnisse klar machen, es belehren, um Fortschritte zu erzielen.

Zur Beurtheilung der Richtigkeit dieser Deduction genüge Folgendes zu dem in dieser Schrift über Ursprung, Natur und Gestaltung des Gemeindebesitzes Gesagten. Trotz seiner gegentheiligen Versicherung übersieht er, dass nachweisbar historische Einflüsse die Ausbildung jenes Charakters in wesentlichem Maasse gefördert haben. Die Wirkung der sogleich anzugebenden historischen, wie auch der natürlichen Einflüsse müssen vorerst eliminirt werden, bevor ein wirklicher Nationalcharakter — im Sinne einer bleibenden unabänderlichen Eigenthümlichkeit eines Volkes gegen andere — heraus geschält werden könnte. Bereits nach dem derzeitigen Stande der Forschungen über die Ausbildung des Gemeindebesitzes lässt sich mit voller Bestimmtheit behaupten, dass historische Momente den von Odartschenko geschilderten Charakter der Gemeinde mit hervorgerufen haben, die ihrerseits den Charakter des Einzelnen in den gekennzeichneten Umrissen beeinflusste. Die Steuerpolitik der Regierung, wie auch der Druck der Schollenpflichtigkeit (bei den Domänenbauern) und der Leibeigenschaft entwickelte jene Allgewalt der Gemeinde; nicht der Einzelne, nur die geschlossene Gesammtheit war im Stande, jenem Druck Widerstand zu leisten und ihn erträglich zu machen. Diese Gewalt der Gemeinde drückte ihrerseits die Individualität und beeinflusste die Ausbildung des Volkscharakters. Wir sagen mit Vorbedacht „beeinflusste", nicht schuf. Denn es kann meiner Meinung nach, zur Zeit weder behauptet noch in Abrede gestellt werden, dass im „Volkscharakter" eine ursprüngliche Neigung zu jenem Charakter vorhanden ist. Die sich stetig erweiternde Zarische Gewalt nebst der Thätigkeit der thatsächlich allgewaltigen Beamten hat weiterhin nicht allein auf die ländlichen und städtischen Gemeinden, sondern in noch grösserem Maasse auf den Adel — um einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen — geübt, der kein Gegengewicht in einem geschlossenen Verbande besass. Daher wol die „Schwäche des Charakters" hier eine noch mehr hervortretende. — Die grosse Bedeutung jenes Factors ergiebt sich auch daraus, dass die kurze Zeit der Freiheit die „Krisis" in

Ansässige kein Proletarier sei. Führen wir diese Meinung auf das richtige Maass zurück, so ist anzuerkennen, dass bei dem heutigen Stand unserer Erkenntniss über die Sicherstellung der ökonomischen und socialen Existenz und Selbständigkeit der Arbeiter dieses Ziel leichter in Betreff der bäuerlichen Bevölkerung zu erreichen ist, als in Betreff der anderen Erwerbsclassen. Es ist hiermit aber nicht ausgeschlossen, dass die ernste Arbeit der besten Köpfe nicht auch für die gewerblichen Arbeitsclassen die Lösung dieses ökonomischen und socialen Problems finden werde.

Es wird nun von jener Seite die möglichste Erweiterung des Bauerlandes (durch Kauf, Colonisation) gewünscht, auf dass der Bauer nicht auf andere Arbeit auszugehen brauche.

Eine derartige Agrarpolitik würde eine allseitige Ausbeutung der natürlichen Reichthümer des Landes und der Arbeitskraft des Volkes unmöglich machen. Russland bliebe auch bei der besten und vollkommensten Ackerwirthschaft ein armes Volk, wenn auch das Ziel erreicht wäre, bis auf einen geringfügigen Bruchtheil die gesammte Bevölkerung ökonomisch und social selbständig gestellt und eine, nur in der primitiven Entwickelungsstufe der Völker beobachtete gleichmässige Vertheilung des Volkseinkommens ins Leben gerufen zu haben.

Erst der Gewerbefleiss kann dem Lande alle Naturkräfte dienstbar machen, er bietet eine Versicherung gegen die allzu grosse Abhängigkeit von jeder einzelnen Naturkraft. Missernten in Ackerbaustaaten wirken weit eingreifender auf die gesammte Volkswirthschaft als in Ländern mit entwickeltem Gewerbebetriebe. Der Ackerbau ist an die, im grössten Theil Russlands kurze, Vegetationsperiode gebunden, also ein Brachliegen oder sehr geringe Verwendung der Arbeitskraft in der übrigen Zeit des Jahres, was im Gewerbebetriebe nicht der Fall ist, weiterhin grösseres und vielgestaltigeres Gebiet für die qualificirte Arbeit, grössere Arbeitsgliederung, gewinnbringendere Verwendung der Kapitalien etc. etc.

Jedoch verschliesst man sich nicht überall in jenem Lager der Erkenntniss, dass für das social-ökonomische Leben auch andere Arbeit zu leisten ist. Es wird daher die in grossem Maasse bestehende Verbindung der Landwirthschaft mit den anderen Erwerbszweigen als ein besonderer Vorzug der bestehenden Grundbesitzordnung gepriesen, denn sie wahre einem möglichst grossen Theil der Bevölkerung die social-ökonomische Selbständigkeit und Sicherheit. Irgend welche Störungen im Handel und Gewerbe versetzten den Bauer nicht in die bejammerns-

der Gemeinde, von der Odartschenko spricht, hervorgerufen hat, d. h. den Widerstand des Einzelnen gegen die schrankenlose Herrschaft der Gemeinde, das Hervortreten des Individualismus.

werthe Lage des westeuropäischen Proletariers, da der Grundbesitz ihm einen Rückhalt gewähre. — Es werden hierbei aber die grossen anderweitigen Missstände nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt. Soweit der ausserlandwirthschaftliche Nebenerwerb, der vielfach zum Hauptgewerbe wird, sich in der Nähe des heimathlichen Dorfs findet, ist jener Vortheil von hoher Bedeutung. Ganz anders liegt aber die Sache, wenn, wie zumeist, das Wandern zu den Industriestätten, zu den Städten hunderte und tausende Werste ausmacht. Neben den sittlichen Schäden (Trennung von der Familie, sittlicher Verfall durch das Hineingerathen in ganz andere, von den gewohnten Anschauungen abweichende Lebenskreise etc.) treten die ökonomischen hinzu: Zeit- und Geldverlust für das Hin- und Herwandern, der vielfach eintretende Missstand der Anhäufung von keine hinreichende Beschäftigung findenden Arbeitermassen, während anderweitig Arbeitermangel sich fühlbar macht, Schädigung des landwirthschaftlichen Betriebes, wenn der Bauer nicht rechtzeitig zu der dringenden landwirthschaftlichen Arbeitszeit heimkehrt, und endlich die Schädigung der anderen Productionszweige. Die Zunahme des gewerblichen, industriellen und Handelslebens beansprucht nicht allein stetig mehr Arbeitskräfte, sondern auch technisch gebildete und überhaupt an die specielle Arbeit gewöhnte Arbeiter. Das Hin- und Herwandern erschwert und verhindert vielfach die Heranbildung eines festen Arbeiterstammes, dieses so bedeutsamen Factors. Dieser Mangel ist einer der wesentlichen Erklärungsgründe der langsamen und schwachen Entwickelung der industriellen Thätigkeit in Russland auch in Zweigen und in Landstrichen, wo die anderen Bedingungen günstig sind.

Das dritte Moment, das die unbedingten Anhänger der bestehenden bäuerlichen Grundbesitzordnung zumeist wol als bestehend erkennen, nicht aber aus ihm die gebotenen praktischen Consequenzen ziehen wollen, ist der, um mich eines allgemeinen Ausdruckes zu bedienen, stetig zunehmende Individualismus im bäuerlichen Gemeindeleben im Allgemeinen und im Gemeindebesitz, d. h. in der Verfügung über das Gemeindeland im Besonderen.

Es vollzieht sich jetzt ein gewaltiger, bedeutungsvoller innerer Gährungsprocess im Leben der russischen Gemeinde, der Kampf der alten Zeit gegen die neue, des alten Geistes gegen den neuen.

Der alten gutsherrlichen Gewalt und dem directen Eingreifen und der Vormundschaft der Beamten entzogen, geniesst die Gemeinde seit Aufhebung der Leibeigenschaft eine grosse Fülle von Macht, wie wir es an anderer Stelle dargelegt haben. Früher gewährte sie vor Allem nur Schutz gegen den äusseren Druck, der gemeinsam und in sich geschlossen leichter getragen ward. Wie sich gegen diesen Druck zu schützen und wie die obliegenden Lasten am besten zu vertheilen — das war ein

Hauptinhalt des alten Gemeindelebens. Die neue Gemeinde gewährt aber nicht allein Schutz, sondern sie hat auch Rechte, und zwar weitgehende, wie wiederholt in diesem Werk betont.[1]) Die Träger dieser Rechte sind aber die einzelnen Genossen. In dieser neuen Macht der Gemeinde liegt also ein Element, die Individualität in den Genossen der Gemeinde zu wecken. Als zweites Element wirkte in dieser Beziehung die persönliche Freiheit, und als drittes Element, in gewissem Sinne das Resultat beider, aber doch auch wieder als ein selbständiges wirkend, tritt uns die neue Bewegung, um einen recht allgemeinen Ausdruck zu wählen, des gesammten ökonomischen und geistigen Lebens entgegen.

So treten gegen die alte, durch Jahrhunderte geheiligte Rechtsordnung, gegen alles das, was wir Sitte und Recht im Volk nennen, neue Gedanken, neue Interessen — kurzum das Individuum mit seinem neuen, vielfach nur instinctiv gefühlten Wollen auf. Und da die Gemeinde aus diesen Individuen besteht, so haben wir diesen inneren Widerstreit in der Gemeinde selbst. Das Alte büsst stetig mehr an Inhalt ein, für das Neue ist noch keine Form gefunden, da der Inhalt noch kein im Bewusstsein des Volkes festgestalteter ist. Die ringende Volksseele kann das Alte nicht halten, das Neue noch nicht gewinnen. Das ist die Signatur der Zeit![2])

Dass dieser Gährungsprocess sich vollziehen muss, ist eine volks-

---

[1]) Siehe Theil I dieses Werkes, pag. 248 etc.

[2]) Ich will hier einen Gedanken anregen, ohne dass ich ihn jedoch weiter verfolgen kann: ich glaube den entgegengesetzten Gährungsprocess im Leben der russischen Gesellschaft, welche Bezeichnung jetzt für das russische Volk mit Ausschluss der bäuerlichen Bevölkerung so gebräuchlich ist, zu finden: das neue Selbstverwaltungswesen im weitesten Sinne des Wortes (d. h. neben dem Selbstverwaltungswesen im technischen Sinne des Wortes auch das im Rechtswesen: Friedensrichter, Geschworene etc., das freiere Vereinswesen etc.) zeigt uns den neuen Geist, sich zu allgemeinen Zwecken zu vereinigen, im Kampf gegen den alten Geist der Alleinherrschaft oder wenigstens des übergewaltigen Vorherrschens des Individuums mit Berücksichtigung allein der eigensten, nächstgelegenen Interessen, wie ihn die russische Staatsordnung Jahrhunderte hindurch bis 1861 grossgezogen hatte durch principielles Ausschliessen der Individuen von öffentlichen Angelegenheiten. Hier ringt die Volksseele zur Kräftigung und gar erst Schaffung des communalen Geistes gegen das Ueberwuchern der Verfolgung persönlicher Interessen, während in der bäuerlichen Gemeinde umgekehrt das Individuum die alten Fesseln der zu umfassenden, den Einzelnen in Unselbständigkeit erhaltenden Gemeindegewalt zu lockern sucht. Diese entgegengesetzten Strömungen im russischen Volksleben müssen zu einer versöhnenden Lösung führen — darin scheint mir der Inhalt des heutigen russischen Lebens zu bestehen. Sie finden Berührung mit einander vor Allem in der Landschaft, wo die bäuerliche Gemeinde mit den anderen Schichten sich vereinigt und gemeinsam thätig ist. Ist dieser mein Gedanke, wenn auch nur in seiner Grundlage richtig, so wäre es für Berufene eine dankenswerthe Aufgabe, ihn weiter zu verfolgen.

psychologische Nothwendigkeit. Dass er sich in Wirklichkeit vollzieht, dafür spricht eine Fülle Einzelerscheinungen, wie wir sie in zahllosen Schriften über bäuerliches Leben, dem Schreibenden selbst vielfach unbewusst, wie auch im persönlichen Verkehr mit Bauern finden können. Wie sich aber dieser Process vollzieht, das zu zeigen geht über mein Wissen und Können. Das wäre die grösste Aufgabe der Besten im russischen Volk.

Mit höchstem Interesse habe ich eine der letzt erschienenen Volksstudien des Herrn N. N. Slatowratski[1]) gelesen, der bereits in früheren, zahlreichen Schilderungen des Volkscharakters und des Volkslebens gezeigt hat, dass er tief in der Seele des Volkes fühlt. Er schildert hier die innere Bewegung und Unruhe in der Gemeinde: das Leben ist jetzt lebhafter als früher, sagt ihm der alte Bauer: die Freiheit ist verliehen, jetzt muss „Recht und Fürsorge“ (so übersetze ich den Ausdruck право и милость), und Ordnung eingeführt werden, es herrscht das „Unrecht.“ Es fehlt, erklärt der Verfasser, jedes Vertrauen zu irgend welchem im Dorf herrschenden Recht. „Niemals“, schliesst er seine Studie, „sind mir die markgenossenschaftlichen Ideale mit solcher Klarheit entgegengetreten, niemals hat sich das Streben zur ordnungsmässigen Gestaltung des Lebens so leidenschaftlich ausgesprochen, als gerade jetzt — da sich vor mir das betrübende Bild des vollen Zerfalls der jetzigen Gemeinde entrollte, da ihre Tage gezählt sind, da die altgewohnten Rechtsanschauungen des Volkes nur noch eine Fiction darstellen und in ihrer jetzigen praktischen Anwendung fast vollständig discreditirt sind in den Augen des Volkes.“

Kehren wir zu unserem Specialthema zurück. Ich meine nun, dass in diesem Gährungsprocess jene neu sich gestaltende Stellung des Bauern zu seinem Landantheil und damit zum traditionellen Gemeindebesitz eine bedeutungsvolle Rolle spielt und weiterhin eine noch grössere Rolle spielen wird. Jene Studie des Herrn Slatowratski war für mich um so interessanter, als er dieses Moment gar nicht vor Augen hat, ja die Bedeutung derselben gar nicht erkennt, vielmehr betont er wiederholt, wie die Bauern die gerechte „Ausgleichung“ des Grundbesitzes vertreten. Und doch muss er — was mir sehr charakteristisch erscheint — zur Illustration des Verfalles der jetzigen Markgemeinde Fälle anführen, die mit jener neuen Gestaltung des Grundbesitzrechts nicht allein in Beziehung stehen, sondern gerade die zwei wesentlichen Seiten derselben treffen. In dem einen Beispiele heisst es: Hat seit langer Zeit keine Umtheilung stattgefunden, erreicht die Gemenglage ein

---

[1]) Очерки народнаго настроенія in der „Русская Мысль“, 1884, Bd. I, pag. 82—103.

unglaubliches Maass, so wird die Führung einer geordneten Wirthschaft für Alle schwierig; in Folge der mit der Zeit entstandenen Ungleichmässigkeit der Vertheilung entstehen in der Gemeinde Streitigkeiten, Unzufriedenheit, friedliches culturelles Leben wird unmöglich, es zeigt sich eine allgemeine Unruhe, Feindseligkeit, die Leidenschaften erwachen, die niederen, egoistischen Begierden erheben ihr Haupt."

Freilich glaubt er noch an den Sieg des Princips, die gestörte Rechtmässigkeit (d. i. Gleichmässigkeit der Vertheilung des Grundbesitzes) wiederherzustellen. Aber er muss doch hinzufügen, wie vorsichtig die Gemeinde vorgeht, wie sie sich vor „zwangsweiser Expropriation" scheut, wie sie sich mit den Betreffenden zu verständigen bemüht. Das andere angeführte Beispiel weist auf einen Sohn hin, der gegen seinen Vater, der dem Sohn nicht den betreffenden Landantheil abtreten will (d. i. eine Familientheilung), klagt. Beide Beispiele weisen auf den Widerstand gegen das Verlangen, den Grundbesitz zu kürzen: im ersten Falle sind es Gemeindegenossen, resp. die Gemeinde, im zweiten Fall Familienglieder, die, auf das alte Recht pochend, dass der Vater das Land von der Gemeinde auch für ihre „Seelen" erhalten hat, von ihm einen Theil des Landes verlangen, da sie als die mit Land bedachten Seelen jetzt eine eigene Wirthschaft zu führen wünschen. „Das Leben wird stetig vielgestaltiger und fordert die Ausarbeitung neuer Anpassungen (приспособлений) an die Rechtsanschauung des Volkes. Doch wie sollen sie sich ausarbeiten? Der Kampf der Leidenschaften in höchster Erregung drängt dazu, zum ersten besten Mittel zu greifen, wenn es nur irgend welche Sanction bietet."

Auch wo dieses Streben nach Individualisirung als ein naturgemässer Process anerkannt wird, sehen wir vielfach, bei übereifrigen Anhängern des Gemeindebesitzes, die tiefe Bedeutung desselben verkennen. So lässt sich der Anonymus W. W., dem mehrere werthvolle Arbeiten über den Gemeindebesitz zu danken sind, in folgender Weise vernehmen.[1]) „Wenn auch der Individualismus als ein gesetzmässiges Bestreben der Persönlichkeit, sich von den, aus der Zeit der Leibeigenschaft stammenden Fesseln zu befreien, das Volk im ersten Taumel der Freiheit zur Vereinzelung, die nicht durch die Lage der Dinge gerechtfertigt wird und in ökonomischer Beziehung schädlich ist, geführt hat, so hat man Solches nur als eine Reaction gegen den das Volk früher bindenden Despotismus anzusehen. Beruhigt nach der ersten Aufwallung, wird der Bauer verstehen, dass die Existenz in der Vereinzelung für ihn unmöglich ist: wenn du dich nicht dem Aeltesten, der Gemeinde, der Sitte,

---

[1]) В. В.: Семейные раздѣлы и крестьянское хозяйство in den Отеч. Зап., 1883, Bd. I, pag. 1—23, Bd. II, pag. 137—161.

der freien Verständigung unterwirfst, so fällst du in die Hand des Kulak, des Fabrikanten, jeder Zufälligkeit. Diese neue Abhängigkeit ist gar nicht so schön, dass nicht im Bauern der Wunsch entstehen sollte, sich von ihr zu befreien oder wenigstens diese Fesseln lockerer zu machen. Dieses Ziel kann er aber nur dadurch erreichen, dass er sich anderen Banden unterwirft, die er vollständig frei und nach begründeter Berechnung übernimmt. Anfänge dieser so zu sagen anti-individualistischen Bewegung beobachten wir überall: in den Strikes der Fabrikarbeiter, der Ackerbauer zur Erhöhung des Arbeitslohnes und zur Ermässigung der Pachtsätze, in den Gemeindebeschlüssen über die Taxe für die geistliche Bedienung der Geistlichen, in den artelartigen Unternehmungen der Gemeinde u. s. w. Freilich von hier bis zur Schaffung einer neuen wirthschaftlichen Einheit ist es noch weit, jedoch historische Processe vollziehen sich nicht in wenigen Jahren. Wichtig und tröstend ist es aber, dass die Erkenntniss vom Nutzen der Solidarität sich im Volke auszubilden beginnt in einer Periode, wo der Kapitalismus sich noch nicht die Production unterthänig gemacht hat und die allgemeine sociale Gestaltung, wie sie sich in Russland ausgebildet hat, sein Aufblühen nicht begünstigt. In unseren Händen liegt auch das Mittel, diesen Process der Bildung einer neuen wirthschaftlichen Vergesellschaftung zu beschleunigen: alles was die Lage des kleinwirthschaftlichen Betriebes verbessert, was nutzlose Ausgaben des Bauern beseitigt und sein freies Band mit dem Lande festigt, alles was die Existenz bei productiver Arbeit gegen jetzt erleichtert — alles dieses beseitigt die Nöthigung und das Bestreben des Bauern, sich der genossenschaftlichen Unterordnung zu entziehen, aus ihr herauszuspringen, sich jeder Gelegenheit zu unrechtmässigem Gewinn zu bedienen.....“[1]) Er sieht im Individualismus nur das Streben nach „Kulatschestwo“, hofft auf eine weitere Ausdehnung der Association in der Landwirthschaft, gemeinsamen Betrieb.

Wir meinen dagegen, dass der Process der Individualisirung erst im Entstehen begriffen ist, dass der Culminationspunkt noch nicht erreicht ist, geschweige denn jene angeführten Anzeichen der neuen Vergesellschaftung wirklich bereits die Rückkehr zum „Gemeingeist“ bedeuten. Der „Gemeingeist“ wird sich aber neu beleben und stärken, sowie der Individualität ihr Recht gewährt wird. Dieser innere Widerspruch, den „Gemeingeist“ durch die Stärkung und Erweiterung der Rechte der Individualität zu kräftigen, erweist sich als ein scheinbarer, wenn wir in Erwägung ziehen, dass die bestehende — wir können fast sagen — Rechtslosigkeit des Einzelnen gegenüber der Allgewalt der Gemeinde ihn zwingt zum Kampf gegen die Gemeinde überhaupt und schliesslich zum

[1]) l. c., Bd. II, pag. 155, 160 etc. (viele Beispiele über gemeinsame Feldarbeiten etc.).

Ausscheiden aus derselben. Wird diese Ursache des Kampfes durch Erweiterung der Rechte des Einzelnen beseitigt, so fällt die Wirkung weg, d. h. die Auflehnung gegen die Gemeinde, die sich in der ihr verbleibenden Rechtssphäre die alte Autorität, gegen welche heute gekämpft wird, ohne Anfechtung wahren wird.

Herr Ssokolowski tritt in seiner mehrfach von uns erwähnten Studie[1]) gegen meine Darlegung über die Nothwendigkeit des allmälichen Verfalls der Markgenossenschaften beim freien Waltenlassen der ökonomischen Kräfte und der Individuen (Individualisirungstrieb, Differenziirung der menschlichen Gesellschaft), indem er mir entgegenhält: Hunderte, Tausende von Jahren leben diese Leute nicht allein ohne den Wunsch zu zeigen, sich von der Markgemeinde zu trennen, sondern indem sie activen Widerstand allen auswärtigen Versuchen dieser Art entgegenstellen, und was noch wichtiger ist, indem sie die alt ererbte Form ihres Lebens den neuen Bedingungen anpassen." Dieser, vorerst auf gewisse sibirische Stämme sich beziehende Ausspruch soll, wie aus dem Zusammenhang ersichtlich, allgemeine Geltung haben. Nun beobachten wir aber auch dort, wo keine äussere Einwirkung (Vergewaltigung durch die Grundherren, wie vielfach in Westeuropa) die Markgenossenschaft zum Zerfall gebracht hat, sie sich bei gewissen historischen und ökonomischen Bedingungen, die früher oder später eintreten, auflöst. Es genügt, wenn wir zur Bekräftigung dieser Behauptung auf die dargelegte neue Gestaltungsform des Gemeindebesitzes in mehreren Gouvernements hinweisen: kaum treten die Interessen einzelner Höfe in einen Gegensatz zu denen der anderen, so geräth der Gemeindebesitz ins Schwanken, hier und da hat sich aus diesem Grunde der Uebergang zum individuellen Grundbesitz bereits vollzogen und wird sich, falls nicht gesetzgeberische, d. h. Zwangsmaassregeln von Aussen ergriffen werden, weiterhin vollziehen.

Die Differenziirung der Interessen und des ganzen ökonomischen Lebens der Höfe in der Gemeinde ist ein ganz berechtigter Process und bedeutet einen ökonomischen und socialen Fortschritt. Aber es liegt in ihr eine sehr grosse Gefahr, soweit sie sich selbst und dem freien Walten der ökonomischen und socialen Kräfte überlassen wird. Die volle Herrschaft des Individualismus muss zum Untergang des ganzen nationalen Lebens führen. Es handelt sich darum, den Punkt zu finden, wo der Individualismus in seiner Entfaltung die Gesammtheit zu schädigen beginnt; diese Grenze zu ermitteln und zu normiren — das ist die Lösung der socialen Frage und in der uns vorliegenden Aufgabe die Lösung der Frage des Kleingrundbesitzes. —

---

[1]) Экономическій бытъ etc., pag. 112.

Dieser Individualismus zeigt sich nun, was die uns interessirende Frage des Gemeindbesitzes anbetrifft, vornehmlich in zwei Erscheinungen: in der zunehmenden Differenziirung des ökonomischen Wohlstandes und damit der ganzen äusseren Lebenslage der Einzelnen in der Gemeinde und in dem zunehmenden Widerstand der landreicheren Bauern gegen eine allgemeine Neuvertheilung des Grundbesitzes — Erscheinungen, die wol einige Berührung mit einander haben, nicht aber, wie es vielfach übereifrige Anhänger des Gemeindebesitzes meinen, nur aus einander (erstere aus letzterer) resultiren.

Die zunehmende Differenz des früher ziemlich gleichen ökonomischen Niveaus unter den Gemeindegenossen findet ihre letzte Erklärung in der verschiedenen Tüchtigkeit und Rührigkeit im wirthschaftlichen Leben. Nicht allein Trunksucht, Lüderlichkeit, sorglose Faulheit machen jedoch die Wirthschaft allmälich verarmen, verschulden und schliesslich eingehen, sondern auch der Unterhalt zahlreicher Kinder und anderer Erwerbsunfähigen in der Familie, Unglücksfälle aller Art (kein Nebenerwerb!), wenn nicht ein energischer Wille dem Verfall zu steuern vermag. Das Resultat ist dann das Aufgeben der Wirthschaft durch Uebergabe des Landantheils, endlich gar des Gehöfts an einen Anderen, und zwar zumeist an denjenigen, dem er verschuldet war. Und so entsteht die Classe der „Landlosen" und der ganz Obdachlosen (ohne Gehöft). Ist auch zur Zeit ihre Zahl noch gering, so ist ihr Anwachsen, welches, so weit die Daten reichen, in allen Gouvernements und Kreisen zu treffen ist, ein bedenkliches, da eine weitere Zunahme vorauszusehen ist, und ein für die Frage des Gemeindebesitzes bedeutsames Moment. Es zeigt, dass der Gemeindebesitz in seiner jetzigen primitiven Gestalt der Entstehung und weiteren Ausbreitung der Landlosigkeit keinen hinreichend starken Damm entgegensetzen kann. Der dem Verarmten neu zuzutheilende Grundbesitz durch eine neue allgemeine Umtheilung kann an sich ihm nicht zu einer neuen Wirthschaft verhelfen, denn ihm fehlt das erforderliche Inventar, er ist also gezwungen, letzteres gegen hohe Entschädigung zu leihen oder das Land wieder dem reichen Nachbar zu überlassen. Mit der Verarmung einerseits steigt die Wohlhabenheit Einzelner andererseits, die, wenn auch erst durch grössere Arbeitsenergie begründet, doch vielfach späterhin auf Rechnung der vielen stetig mehr Verarmenden wächst; die Uebernahme des Landantheils Verarmter ist dann die Basis zu einem weiteren Anschwellen des Wohlstandes Einzelner — vielfach auf Rechnung der Verarmenden. Und so ergiebt sich die oben konstatirte Thatsache, dass auch beim Gemeindebesitz eine, dem Interesse des Gemeinwesens nicht entsprechende Zusammenhäufung von Grundbesitz in den Händen Weniger zum Nachtheil der anderen Gemeindegenossen entsteht. Diese Lage verschärft sich noch durch das Eindringen fremder Elemente in

die Gemeinde, die als Schenkwirthe, Wucherer, Landspeculanten diesen Process beschleunigen. Wie wir überhaupt auf keine der vielen Specialfragen eingehen können, so begnügen wir uns auch in dieser Frage mit dem Hinweis auf diesen Missstand, der, wenn er auch zur Zeit embryonal ist, doch eine Zunahme erwarten lässt.

Vornehmlich diese Erscheinungen sind es, die selbst eifrige Anhänger des Gemeindebesitzes zu dem Schluss drängen, dass der Gemeindebesitz im Verfall begriffen ist[1]) und sich nur noch der vagen, da nicht durch Thatsächliches begründeten Hoffnung hingeben, dass das Volk aus eigener Kraft einen Ausweg finden und die alte Grundbesitzordnung mit dem gleichen Recht Aller, wenn auch in anderer Gestalt, wieder neu aufleben wird. Auch wir erkennen den gewaltigen, sich vollziehenden Umwandlungsprocess, sehen aber hier keinen Verfall des Gemeindebesitzes an sich, sondern nur das Absterben eines Princips in demselben, d. i. des gleichen Rechts Aller auf Land. Sich selbst überlassen kann die Gemeinde nicht, jedenfalls nicht ohne die schwersten inneren Krisen, den Process zu einem gedeihlichen Abschluss bringen. Weit wahrscheinlicher wäre der Sieg der ökonomisch Stärkeren und damit ist der wirkliche Verfall der Markgemeinde beschlossen. Es ist daher Aufgabe des Staats, hilfreich einzugreifen durch Unterstützung derjenigen Elemente und Gedanken, die den neuen Lebensbedingungen nicht widerstreiten. —

Verwerfen nun auch die Anhänger des Gemeindebesitzes das Eingreifen der Gesetzgebung in die innere Gestaltung des Grundbesitzrechts, die sie der Einsicht der Gemeinde gewahrt wissen wollen, so sind sie doch dagegen, dass dem Zufall der $^2/_3$-Majorität (geschweige dem augenblicklichen Einfall der einzelnen Genossen) die allendliche Entscheidung über das Weiterbestehen des Gemeindebesitzes überlassen bleibt.

Dieses Recht der Gemeinde und des Einzelnen ist gewiss eine Anomalie und daher zu beseitigen. Kann die Staatsregierung nicht schlüssig werden darüber, welche Grundbesitzordnung für die Erhaltung des Bauerstandes die bessere ist, so kann sie diese Entscheidung noch weniger dem Einzelnen und der Gemeinde, die durch verschiedenartigste, augenblickliche Motive geleitet und verleitet werden kann, überlassen. Dass aber dieser Wunsch von einer Seite kommt, die sonst nicht Worte genug findet zu schildern, wie tief im russischen Bauern die Anschauung vom Gemeindebesitz stecke, ist bezeichnend.

Ebenso lassen einige Stimmen aus diesem Lager in einer ande-

---

[1]) Statistik des Gouv. Orel, Bd. I, pag. 47, Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. III, pag. 38, Statistik des Gouv. St. Petersburg, Bd. IV, pag. 58. Fürst Wassiltschikow: Землевладѣніе и земледѣліе, Bd. II, pag. 715 u. a. a. St. (Bd. I, pag. 540, 547). Siehe auch die treffliche Schilderung der bezüglichen Verhältnisse im Kr. Rostow (Gouv. Jaroslaw) bei B. Безобразовъ: Народное хозяйство России, Bd. II, Beilage pag. 252—292.

ren Beziehung einen Eingriff in die unumschränkte Gewalt der Gemeinde zu: die Normirung von Umtheilungsfristen, und zwar bis vor einigen Jahren zu dem Zwecke, häufige Umtheilungen zu verhindern (Fürst Wassiltrehikow), gegen eine derartige Einmischung in die inneren markgenossenschaftlichen Angelegenheiten ward aber lebhaft opponirt (Kapustin und Andere); mit Recht ward von Orlow der Einwand erhoben, dass, so lange die den Bauern obliegenden Zahlungen den Ertrag des Landes überragen, eine solche Maassnahme nur schädigend (Unmöglichkeit des Ab- und Aufwälzens von Seelen) auf die bäuerliche Wirthschaft wirken würde, wie wir es bereits an anderer Stelle dargelegt haben. Seit den letzten Jahren steht diese Frage wieder im Vordergrund, aber aus einem anderen, dem gegensätzlichen Motiv: nicht um häufige Umtheilungen zu verhindern, sondern um die Gemeinden zur Vornahme von Umtheilungen zu veranlassen. Als nämlich die neueren Untersuchungen immer deutlicher hervortreten liessen, dass in den mit Zahlungen nicht überbürdeten Gemeinden weit verbreitet Umtheilungen seit der Emancipation überhaupt nicht vorgenommen sind und eine starke Abneigung unter den wohlhabenderen Wirthen gegen eine Ausgleichung des Grundbesitzes sich bemerkbar macht, da sind Anhänger des Gemeindebesitzes, wie wir gesehen, nicht abgeneigt, den Umtheilungszwang einzuführen, um das bisher im Gemeindebesitz herrschende Recht auf Land zur Verwirklichung gelangen zu lassen.

Und hier sind wir an dem Punkt angelangt, wo sich die Nothwendigkeit einer organischen Reform des üblichen Gemeindebesitzes ergiebt.

### 3. Die Nothwendigkeit der Reform.

Die Nothwendigkeit einer Reform des Gemeindebesitzrechts ergiebt sich aus jenem Zwiespalt in der Gemeinde in Betreff der Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung des Landes. Die Einen fordern die neue Umtheilung, die ihnen eine Vergrösserung des Grundbesitzes und die Möglichkeit einer Erweiterung ihrer Wirthschaft bieten würde: für sie spricht die Tradition und das positive Recht. Die Anderen kämpfen gegen diese Forderung, die für sie nicht allein eine Kürzung der Reineinnahme durch die Verringerung ihres Grundbesitzes, sondern auch — und das ist der Schwerpunkt der Frage — eine Störung ihres landwirthschaftlichen Betriebes und ihrer gesammten wirthschaftlichen Existenz (Veränderung des Verhältnisses der eigenen Wirthschaft auf dem Landantheil zu dem Nebenerwerb) bedeutet: für sie spricht Alles, was für die Erhaltung und Mehrung des Wohlstandes des Einzelnen und damit der gesammten Volkswirthschaft spricht.

Dieses ist der wahre innere Grund der Opposition gegen die Vornahme und des Unterlassens neuer Umtheilungen, die in den zahlreichen

Abhandlungen über diese neue Erscheinung im Gemeindebesitz nicht erkannt wird. Es ist daher nur ein Kuriren auf das Symptom hin, wenn man, nur von jener Thatsache ausgehend, Maassregeln zur Beseitigung dieser Erscheinung zu ermitteln sucht.

Einen solchen Charakter trägt der vielfach gestellte Antrag, die Erhebung der jährlichen Amortisationsquote einzustellen, die Zinsen der Ablösungsschuld als ewige unablösliche Pacht[1]) zu erheben und das Gemeindeland zum Staatseigenthum zu erklären. Hiergegen sprechen ernste Gründe. Vor Allem wäre Expropriation oder die Zustimmung jeder Gemeinde zu dieser Umwandlung erforderlich, widrigenfalls ein Rechtsbruch vorliegen würde. Denn die Gemeinde hat ja durch den Ablösungsvertrag das Eigenthumsrecht und das Recht der Amortisation der Ablösungsschuld erworben. Gesetzt selbst, diese Maassregel (durch Expropriation oder mit Zustimmung der Gemeinde und Rückzahlung der bereits entrichteten Amortisationssumme) liesse sich durchführen, so wäre in casu nichts gewonnen: Es ist eine irrige Voraussetzung, dass durch diese Aenderung des Eigenthumtitels der Bauer, dem bei einer Umtheilung eine Kürzung des Grundbesitzesbevorsteht, von jener oppositionellen Stellung abgebracht werden würde. Die Störung seines Wirthschaftsbetriebes wäre dieselbe, also auch der Widerstand gegen die Umtheilung. Dieser Widerstand würde durch jene Maassregel noch gestärkt werden, denn jede Ermässigung der obliegenden Zahlungen macht den Bauern den Landantheil werthvoller. Endlich ist auf die Lage der Dinge unter den Domänenbauern hinzuweisen: ungeachtet dessen, dass das Land „Eigenthum“ des Staates ist, wächst auch hier der Widerstand gegen eine Neuvertheilung des Landes, wie wir an anderen Stellen gezeigt haben. Wie das Eigenthumsrecht formulirt wird, ist den Bauern im Wesen gleichgültig; für ihn handelt es sich um das wirkliche Nutzungsrecht, das er sich nicht kürzen lassen will und zur Erhaltung seiner eingerichteten Wirthschaft nicht kürzen lassen darf. Dasselbe gilt von dem äussersten Fall, wenn die an Stelle der Ablösung einzutretende Pachtzahlung beständig um die steigende Grundrente erhöht würde, so dass den nutzniessenden Bauern nur Arbeitslohn und Unternehmergewinn mit Verzinsung des Betriebskapitals zufiele.

Auf derselben irrigen Voraussetzung beruht ein zweiter, vom Räsaner Statistiker W. Grigorjew befürworteter Vorschlag zur Lösung des

---

[1]) Eingehend behandelt von И. Анисимовъ: Разложеніе нашей земельной общины im Вѣстникъ Европы, 1885, Bd. I, pag. 111—160; Радичевъ: Vortrag in der K. freien ökonomischen Gesellschaft 1883, auch im Дѣло 1883, Nr. 4, pag 42 befürwortend besprochen, В. Пругавинъ: Сельская община etc., pag. 151. Gegen diesen Vorschlag Л. Слонимскій: Поземельный вопросъ въ Европѣ и Россіи im Вѣст. Евр. 1885, Bd. IV, pag. 768—770. Er ist auch von der Nowgoroder Landschaft (1882) beantragt.

Problems. Er schreibt: Stellen wir uns eine solche Ermässigung der Ablösungszahlungen vor, die sich dem Bauern merklich fühlbar macht, und die ihm das Land halb geschenkt erscheinen lässt, dann würde wahrscheinlich eine innere Festigung der Markgemeinde entstehen. Wir haben gesehen, dass die zeitweilig verpflichteten Bauern sich auf den Druck der ihnen obliegenden Zahlungen berufen, dass ihre hohen Zahlungen die Vornahme einer Umtheilung hindern; wir haben gesehen, wie die Anhänger der Umtheilung den Gegnern erwiderten, dass das Mehrgezahlte reichlich durch den Ertrag des Landes gedeckt ist, und wie sie durch den Hinweis auf die zeitweilige Mehrzahlung (die Entrichtung des „fünften Kopekens“) verblüfft worden sind. Auf dass es noch deutlicher hervortrete, dass eine fühlbare Ermässigung der Zahlungen die Markgemeinde stärken, die Vornahme allgemeiner Umtheilungen fördern wird, führe ich als Beispiel eine Gemeinde voller Eigenthümer, das Dorf Glädkowo, an, welches von der Gutsbesitzerin in früherer Zeit freigelassen war und zu sehr günstigen Bedingungen das Land erworben hatte. Und was zeigt sich? Fünf Jahre nach Beendigung der Ablösung, d. h. als bereits ein Jeder voller unverschuldeter Eigenthümer seines Landes war, ward alles Land neu vertheilt. Die Bauern halten das Land für halbgeschenkt, und daher kann man, wie die Bauern sich ausdrücken, „es immer umtheilen.“ So Herr Grigorjew.

Ueberzeugend kann eine derartige Auseinandersetzung nicht wirken. Dieser eine Fall, der freilich nur als „Beispiel“ angeführt wird, gewinnt auch nicht an Beweiskraft durch das Anführen eines ähnlichen Falles im Kr. Borissoglebsk (Gouv. Tambow), in welchem die Hofesleute eines Gutes, also nicht landberechtigte Bauern, von ihrem früheren Herrn Land geschenkt erhalten hatten, das sie alle sechs Jahre neu vertheilen, da, wie sie erklären, sie dasselbe geschenkt erhalten und nicht erst abzulösen gehabt haben.

Dagegen finden sich mehrere Fälle im Gouv. Moskau, wo die zu überaus niedrigem Preise erfolgte Ablösung gerade zur Befestigung des individuellen Besitzrechts und gar zum Uebergang zum individuellen Grundbesitz zwecks Sicherung dieser Rechte hervorgerufen hat. Also beweisen jene zwei Fälle nichts oder nur das, dass ein Geschenk und auch ein halbes Geschenk jenes Gefühl der Billigkeit in den Bauern hervorrufen kann (aber nicht: muss), dass sie einer, Viele ökonomisch schädigenden Umtheilung zustimmen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass ein solches Gefühl der Billigkeit, wenn es auch in der ersten Zeit lebendig sein kann, doch sehr bald verschwinden wird, denn es steht in einem zu starkem Widerstreit mit den ökonomischen Interessen.

---

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, Abschnitt II, pag. 34—35.

Selbst das von Grigorjew angeführte Beispiel spricht gegen ihn. Denn bei der ersten (und bisher einzigen) allgemeinen Umtheilung nach der erfolgten Ablösung siegte die, eine Neuvertheilung des Landes wünschende Partei nicht vollständig: sie musste auf einen Compromiss mit der oppositionellen Minorität eingehen. Es wurde das Land nämlich nicht pro vorhandene Seele, wie jene Partei mit angewachsener Seelenzahl es wünschte, ausgetheilt, sondern es wurde ein combinirtes Verfahren (Combination der vorhandenen und der Revisionsseelen) eingeschlagen, wobei die Höfe mit vielen Revisions-, aber wenigen vorhandenen männlichen Seelen einen Zuschlag von $^1/_2$, $1^1/_2$ bis 2 Landseelen erhielten und einer kinderlosen Wittwe eine halbe Landseele (statt des früheren grösseren Besitzes) belassen wurde. Es sollte 1885 wiederum eine Neuvertheilung des Landes stattfinden, doch erklärten die Bauern bei der statistischen Enquête (1881), „es wird dann grossen Streit abgeben."

Also selbst Grigorjew's Beispiel lehrt Folgendes: Jenes Gefühl der Billigkeit war bei der neuen Umtheilung schon recht geschwächt, denn es war die Vertheilung pro vorhandene Seele nicht durchzusetzen; es erscheint demnach wahrscheinlich, dass jenes Billigkeitsgefühl im Laufe der Jahre noch mehr schwinden und die in Aussicht gestellte Neuvertheilung nicht allein „grossen Streit" hervorrufen, sondern vielleicht überhaupt nicht oder als letzte zu Stande kommen wird. Und auf einer so vagen Basis glaubt er den Gemeindebesitz innerlich zu kräftigen!

Auch kann ich mit Beispielen dienen, die eine gerade entgegengesetzte Anschauung der Bauern über „geschenktes" Land bezeugen. So haben im Kr. Ssaratow die Bauern, die den sog. Bettellandantheil empfangen haben, an verschiedenen Orten den Grundsatz aufgestellt und vertreten: „wie der Herr das Land gegeben hat, so soll es bleiben," „nicht die Gemeinde hat das Land gegeben, also kann sie es auch nicht nehmen."[1]) Aus dem Kreise Zarizün (auch im Gouv. Ssaratow) wird gar berichtet, dass es ausschliesslich in den Gemeinden mit dem Bettellandantheil üblich ist, das Land „zum erblichen Besitz" und selbst durch Kauf zu veräussern.[2])

Endlich berichtet Grigorjew in einer späteren Studie, dass eine Gemeinde — es handelte sich um eine Aussiedelung und den Verkauf der hierdurch freigewordenen Landstellen — das Recht zum Verkauf dieses Landes gerade aus dem Umstande herleitet, dass sie ihr Gemeindeland ohne Ablösung, frei erhalten habe (Bettellandantheil), und sie gestattet den Verkauf zum „ewigen und erblichen Besitz."[3])

---

[1]) Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, pag. 47.

[2]) Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. III, pag. 15—16.

[3]) Григорьевъ: Пересленіе крестьянъ Рязанской губерніи in der Русская Мысль, 1884, Bd. V, pag. 10.

Und gesetzt selbst den Fall, diese Basis wäre wirklich eine feste, die für alle Zeiten den usuellen Gemeindebesitz mit periodischen allgemeinen Umtheilungen sicher stellt, woher sind die Mittel zu schaffen, unter welchem Rechtstitel zu dem Zweck Steuern — auch von den anderen Bevölkerungsklassen — zu erheben, um den Bauern, diesem überwältigenden Bruchtheil der Bevölkerung des Reichs, durch eine grosse Ermässigung der Ablösungszahlungen das Land halb zu schenken? Wo steckt da Recht und Billigkeit, gesunde Socialpolitik und verständige Erwägung der Interessen des ganzen Volks?

Ebenso wenig stichhaltig ist das Gesagte in Betreff der überlasteten Gemeinden, die keine Umtheilung vorzunehmen wünschen. Wir haben schon an anderer Stelle erwähnt, dass es solche Fälle, aber nur vereinzelte, giebt, und dass die Erklärung einfach in dem Einfluss der Höfe mit vergrösserter Seelenzahl liegt, die eine Umtheilung, die ihnen eine grössere Belastung bescheeren würde, zu hintertreiben wissen. Und endlich werden sich die Anhänger der Umtheilung von der „Verblüffung" wol nicht erholen, die Gegner ihre Besitzrechte aber weiterhin vertheidigen.

Die Hoffnung des Herrn Grigorjew, durch eine fühlbare Ermässigung der obliegenden Zahlungen den usuellen Gemeindebesitz für alle Zukunft zu retten, muss selbst die eifrigsten Anhänger der Erhaltung der periodischen allgemeinen Umtheilung als eine sehr unsichere erscheinen, wenn sie sehen, dass Grigorjew selbst an anderer Stelle des Weiteren auseinandersetzt, dass wo das Land „besonders werthgeschätzt wird," d. h. der Ertrag desselben höher als die obliegenden Zahlungen ist, diejenigen Bauern, denen eine neue allgemeine Umtheilung eine Kürzung des Landes mit sich bringen würde, sich gegen diese sträuben; er erklärt es ausdrücklich als eine „Ausnahme", wenn ein alter Hauswirth (zur Aufrechterhaltung des Herkommens) trotz des ihm drohenden Verlustes für die Neuvertheilung des Landes eintritt, und er betont unumwunden, dass es der „persönliche Vortheil des Einzelnen" ist, der das ausschlaggebende Moment bildet. Es erscheint somit als logischer, nicht aber, wie Grigorjew meint, als „falscher" Schluss, dass eine Ermässigung der Zahlungen eine noch stärkere Vertheidigung der Besitzrechte, die ja hierdurch werthvoller geworden sind, hervorrufen, der usuelle Gemeindebesitz also erst recht vernichtet werden würde.

Ein anderer Ausweg, das Missverhältniss der zunehmenden Bevölkerung zum Gemeindelande zu beseitigen, ist die seit Alters bis zur Emancipation der Bauern geübte Vergrösserung des Gemeindelandes: durch Kauf benachbarten und durch Aussiedelung auf eventuell

---

[1]) Statistik des Gouv. Räsan, Bd. I, pag. 27—28.

erworbenes, entfernt belegenes Land. Was die erstere Maassnahme anbetrifft, so ist sie nur unter der nicht überall zutreffenden Voraussetzung praktikabel, dass solches Land, in geeigneter Lage znm Dorf, zum Verkauf vorhanden ist, und hat — etwa mit Ausnahme des Falles, wo der Landerwerb zur Arrondirung ungeeignet abgegrenzten Gemeindelandes erforderlich ist und also ein anderer Zweck zu erreichen ist — das Missliche, die Dörfer noch grösser anwachsen zu lassen und die hiermit verbundenen Schäden, wie sie an anderer Stelle dargelegt sind, zu vergrössern. Wenn es sich um Aussiedelung auf das erworbene Land, mag es nun in der Nähe oder entfernt belegen sein, handelt, so lässt sich der Zwang zur Aussiedelung nicht umgehen und, was das Entscheidende hierbei ist, sie zerstört bestehende Wirthschaften, welcher volkswirthschaftliche Verlust um so grösser, je besser die Wirthschaft eingerichtet ist.

Auf den entgegengesetzten Ausweg, nicht das Gemeindeland zu Gunsten der anwachsenden Bevölkerung zu vergrössern, sondern von dem bestehenden Bauerlande, als der festen Grösse, ausgehend, die Rechte der Heranwachsenden auf Land auszukaufen und diese dem Schicksale zu überlassen, gehen wir an dieser Stelle nicht ein: es schliesst ein zweckentsprechendes Element der Lösung der Frage in sich, hat aber in dieser rohen Form der Durchführung das Missliche, dem Ausscheidenden einfach ein Geschenk zu bieten, das im Grossen und Ganzen nichts Gutes wirkt, vielmehr zur Demoralisation führt.

Der Knoten wird durchhauen, nicht gelöst, wenn dem Umtheilungszwang[1]) das Wort geredet wird. Um dem abstracten Princip der gleichmässigen Landzutheilung an alle Gemeindeglieder gerecht zu werden, soll in gewissen Zeitabschnitten immer wieder ein grosser Theil der Höfe in jeder Gemeinde wirthschaftlich mehr oder weniger empfindlich gestört werden. Aus diesem Grunde könnte diese Einrichtung nicht festen Fuss im Bewusstsein der Bauern fassen, vielmehr würde sie in den Augen eines Theiles der Bauern in der Gemeinde stets, und zwar je besser der Wirthschaftsbetrieb um so mehr, den Charakter einer Revolution tragen, die die Bauern zur Armuth verdammt. Um so deutlicher wird sich ihm Solches darthun, da er sieht, dass das von ihm

---

[1]) Jüngst in Vorschlag gebracht von Л. Ходскій: Основные вопросы крестьянскаго землевладѣнія in der Русская Мысль 1885, Bd. XI, pag. 91—93: er plaidirt für den Umtheilungszwang, der nach etwa 12 Jahren sich zu wiederholen hätte, wobei es der Gemeinde freigestellt bleiben solle, mit der auch jetzt geforderten $^2/_3$-Majorität das Land häufiger umzutheilen, Meliorationen sollen entschädigt werden. Er giebt sich allen Ernstes der Hoffnung hin, dass der gesetzliche Umtheilungszwang allen Zwiespalt und alle Feindseligkeit in der Gemeinde wegen einer neuen Umtheilung verschwinden machen würde!

verlangte Opfer den Nachbarn nur wenig Vortheil bringt. Je grösser die Bevölkerungszunahme, um so mehr verringert sich für jeden Hof die Bedeutung des eigenen landwirthschaftlichen Betriebes, und um so wichtiger wird der Nebenerwerb. In stetig steigendem Maasse würden die wiederholt geschilderten Missstände hervortreten: Abhängigkeit vom Grossgrundbesitz, Verschlechterung des Wirthschaftsbetriebes, da der Bauer, dem der Nebenerwerb zur Haupterwerbsquelle wird, die eigene Wirthschaft vernachlässigen, der Frau und Halbwüchslingen überlassen muss, die sittlichen Schäden der Entfremdung vom häuslichen Heerde, das Hasardartige im Aufsuchen von Arbeit in weiter Entfernung etc.

Ein Vorschlag, der vorerst die Vortheile des Grossbetriebes dem Kleingrundbesitze gewähren soll, kommt auch hier in Betracht, da er bis zu einem gewissen, unten zu bezeichnenden Maass die durch allgemeine Umtheilung eventuell eintretende Störung der Wirthschaft beseitigen würde, es ist das der Vorschlag, die genossenschaftliche Bewirthschaftung des ganzen Gemeindelandes einzuführen — in Anknüpfung an die hier und da, aber bisher nur ganz vereinzelt bestehende gemeinschaftliche Bestellung des Landes, sowie an die häufiger beobachtete gemeinschaftliche Bestellung eines geringen Theiles des Ackers, dessen Ertrag zur Füllung des Getreidevorrathmagazin's der Gemeinde für Nothjahre[1]) zu dienen hat, sowie an die gemeinsame Heumahd.

Die gegen solche Gemeinwirthschaft anzuführenden Bedenken verlieren zum Theil, aber nur zum Theil ihre Bedeutung beim russischen Bauern, der seit Jahrhunderten an das engste Gemeindeleben gewöhnt ist und in genossenschaftlichen Arbeiten in Artelen der verschiedensten Art geübt ist, worauf mit Recht von den Anhängern dieses Vorschlages hingewiesen wird. Die in neuerer Zeit von verschiedener Seite unternommenen Versuche einer partiellen genossenschaftlichen Wirthschaft zur Füllung der Vorrathsmagazine gelingen wol hier und da, im Grossen und Ganzen aber scheinen sie sich nicht recht einbürgern zu wollen.[2])

---

[1]) Siehe Theil II, Hälfte II dieses Werkes, pag. 69—71.

[2]) Lehrreich sind die bezüglichen Arbeiten einiger Landschaften, so die des Gouv. Woronesh. In der Session von 1881 gelangten die Missstände des Getreidevorrathsmagazinwesens in der Gouvernementslandschaftsversammlung zur Verhandlung; nach Kenntnissnahme der gemeinsamen Bestellung eines Theiles des Ackerlandes in einigen Kreisen zum Zweck der Füllung der leeren Magazine, ersuchte die Landschaft die Kreislandschaften um deren Gutachten in dieser Frage. Aus den eingegangenen Berichten der Kreislandschaften ergiebt sich nun die zu beachtende Erscheinung, dass man in den Kreisen, wo jene Einrichtung nicht oder nur ganz vereinzelt besteht, am energischsten für ihre Einführung, selbst für eine zwangsweise, eintritt, während die Berichte aus den Kreisen, wo sie seit längerer Zeit und in grösserer Verbreitung besteht, trotz aller ihr entgegengetragenen Sympathie im All-

Der Individualisirungstrieb scheint sich gegen solch eine Beschränkung des Einzelnen zu sträuben. Doch sind wir weit entfernt, aus den bisher

---

gemeinen viel zurückhaltender lauten. Uebrigens sehen mehrere Kreise den Schwerpunkt der Frage nicht in der gemeinsamen Bestellung, sondern in der Ausscheidung eines Theiles des Ackers, dessen Erträge dem Magazin zu Gute kommen sollen, die Art der Bestellung tritt in den Hintergrund. Im Kr. Ostrogoshk findet sich in 17 Wolosten gemeinsame Bestellung zu jenem Zweck auf 1000 Dess. (ihre Zahl wechselt jährlich). Das Stroh wird zur Bedachung der Gemeindehäuser, zu ihrer Heizung, zur Fütterung des Gemeindebullen verwandt, in einigen Gemeinden verkauft, auch gegen Bewirthung mit Branntwein. Die Bestellung sei selten gut, und zwar nur in solchen Gemeinden, wo ein tüchtiger Gemeindeältester. Die Kreislandschaft erklärt freilich die allgemeine obligatorische Einführung für wünschenswerth und nützlich, verlangt aber neben der Aufsicht durch Gemeindeorgane auch noch die Controle des Wolostältesten, sowie des Kreis- und des Gouvernementslandamtes. Zu demselben Beschluss gelangt der Kr. Pawlowsk: hier hat seit Alters fast in allen Domänengemeinden der Zwang in dieser Beziehung bestanden; jetzt, wo jener Zwang aufgehört, ist in manchen Gemeinden die gemeinsame Bestellung abgeschafft; sie ist sehr verschieden organisirt. In einer Gruppe von Gemeinden ist das hiezu bestimmte Land unter die Loosgruppen (Hundertschaften) getheilt, deren Obmann unter Oberaufsicht des Gemeinde- und des Wolostältesten den Betrieb leitet: die Arbeit vertheilt er nach der Grösse der Höfe; die Saat wird dem Magazin entnommen. In einer anderen Gruppe von Gemeinden findet auch Theilung dieses Landes unter die Loosgruppen statt, doch diese lassen es gegen Geldzahlung beackern, nur die anderen Arbeiten werden in natura geleistet. Das gewonnene Stroh theils zur Heizung und zur Bedachung der Gemeindehäuser, theils aber auch verkauft, mit dem Erlöse wird das Aufpflügen bezahlt. Wiederum in anderen Gemeinden erfolgt die ganze Bestellung durch Bezahlung, deren Betrag auf die Höfe repartirt wird. Diese letztere Art der Bestellung, bei welcher keine Arbeit gemeinsam ausgeführt wird, hält das Kreisamt für die beste: das Land werde gleichmässiger bestellt. Im Jahre 1883 waren 593 Dess. (mit 2163 Tschetwert Ertrag) zu diesem Zweck verwandt. Noch ungünstiger lautet das Gutachten des Kr. Bogutschar (von 63 früher gutsherrlichen Gemeinden haben 24 und von 142 Domänengemeinden 104 zu jenem Zweck Land, zusammen 3801 Dess., ausgeschieden): die gemeinsame Bestellung sei verlustbringend, schlechter und lieferte daher geringere Ernten als die benachbarten Felder. Im Kr. Bobrow hat sich auf Vorschlag und Anregung des Kreisamtes die Ausscheidung von Land für das Magazin verbreitet: bis jetzt in 65 Gemeinden, in denen das betreffende Land entweder gemeinsam oder auch gegen Zahlung seitens der Gemeinde bestellt wird. In den Gemeinden einer Wolost hält man es für praktischer, das Land zu verpachten und mit der Pachtsumme Getreide zu kaufen; in einigen Gemeinden ist die Schwierigkeit entstanden, dass Bauern, die keine Schulden an das Magazin haben, sich nicht für verpflichtet erachten, an diesen Arbeiten theilzunehmen. Das Kreisamt erklärt sich gegen jeden Zwang in dieser Beziehung, da die Sache dann schlecht geführt werden würde, hofft aber, dass es bei Wahrung der Freiheit in Zukunft besser gehen werde. In den anderen Kreisen fehlt diese Einrichtung ganz oder ist nur ganz vereinzelt. Diese Kreisämter sprechen sich viel hoffnungsreicher aus. Журналы Воронежскаго губернскаго земскаго собранія, сессіи 1882 года pag. 112—122. Журналы Коротоякскаго очередняго уѣзднаго земскаго собранія Сентябрской сессіи 1882 (Bericht des Kreisamtes an die Kreislandschaftsversammlung), Журналы Нижнедѣвицкаго уѣзднаго земскаго собранія съ 16$^{\underline{го}}$ по 26$^{\underline{я}}$ Октобря 1882,

nur vereinzelt vorliegenden Daten ein allendliches Urtheil über diese Versuche zu fällen, zumal das vorhandene Material uns nur selten klaren

---

pag. 99 flg., Журналы Бобровскаго уѣзднаго земскаго собранія съ 4$^{\underline{го}}$ по 11$^{\underline{я}}$ Октобря 1882, pag. 205—213.

Einer Publication der Ssaratower Gouvernementslandschaft, Общественныя зопашки въ царицынскомъ саратовскомъ, и петровскомъ уѣздахъ Саратовской губерніи 1884, von L. Litschkow, Leiter des landschaftlichen statistischen Bureaus, entnehmen wir Nachstehendes, das auf Grundlage von Daten aus 362 Gemeinden (in den drei Kreisen Zarizün, Ssaratow und Petrowsk) zusammengestellt ist, in welchen gemeinschaftliche Bestellung eines Theiles des Ackers besteht oder bestanden hat, oder aus welchen wenigstens auf die bezügliche Anfrage eingehende Antworten für oder wider eine derartige Bestellung eingegangen sind. Von den 123 Gemeinden, die zur Zeit gemeinsame Bestellung haben, sind es nur 20, die sie aus eigener Initiative und zwar 8 zur Füllung des Magazins, 2 zur Abtragung einer Gemeindeschuld (durch Verkauf des gewonnenen Getreides), 9 zu verschiedenen kirchlichen Zwecken (Bau, Reparatur der Kirche etc.), also mit Ausnahme der erstgenannten 8 Gemeinden nur zu zeitweiligen Zwecken eingerichtet haben, die überwältigende Majorität hat sie durch äusseren Zwang oder Anregung eingeführt. In 32 Gemeinden hat diese Bestellung sich seit Alters, d. h. vor Emancipation der Bauern (1861), erhalten, in 15 ist sie sogleich nach 1861 beseitigt, nachher aber wieder eingeführt, in 51 ist sie in den letzten Jahren ins Leben getreten, während in Betreff der restirenden 25 Gemeinden das Entstehungsjahr nicht ermittelt ist. In 94 Gemeinden ist sie beseitigt, ohne bisher wieder eingeführt zu sein: in 45 Gemeinden von 1858—65, 10 von 1865—75, 10 von 1875—80, 29 von 1880—84. Aus diesen Daten und noch mehr aus den eingegangenen Antworten ergiebt sich eine abwehrende Haltung der Gemeinden gegen diese Institution. Von jenen 362 Gemeinden haben 93,7% ihr Votum gegen dieselbe abgegeben, wenn die Gemeinden, die sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen, aber die gemeinsame Bestellung abgeschafft oder überhaupt nicht geübt haben, hinzugerechnet werden; 83% aber haben sich ausdrücklich gegen sie erklärt. Die Missstände, die sich in praxi ergeben haben, sind folgende: Wie verschiedenartig die Organisation der gemeinschaftlichen Bestellung auch ist, so hat sich bisher keine Form finden lassen, die alle Missstände beseitigt. Trotz aller angewandten Strenge hat es sich vielfach als unmöglich erwiesen, Alle zur Arbeit zusammenzubringen: Einige sind auf Nebenarbeit abwesend, Andere werden gerade zu dieser Zeit zur Arbeit auf gutsherrlichem Lande — laut abgeschlossenem Vertrage — entboten; wiederum Andere haben nicht das erforderliche Inventar, Andere sehen sich in der Lage oder ziehen es vor, gerade jetzt ihr eigenes Feld zu bestellen. Diejenigen, die wirklich zur Arbeit erscheinen, arbeiten lässig oder entfernen sich gar wieder, um sich nicht für die Anderen abzumühen; endlich suchen sich die wohlhabenden Bauern, die keiner Vorschüsse aus dem Magazin bedürfen, mit Hinweis hierauf der Arbeit zu entziehen; je grösser die Gemeinde, um so fühlbarer zeigt sich dieser Missstand. Mehrfach wird geklagt, dass die nur eine kurze Zeit beanspruchende Arbeit mehr die eigene Wirthschaft durch das Hin- und Herfahren stört als Vortheil bringt, zumal je entfernter das Landstück. Auch wird angeführt, dass die Bauern von ihrem geringen Landantheil nichts zum Besten des Gemeindefeldes entmissen können. Zur Beseitigung dieser Missstände hat der findige Geist des russischen Bauern mancherlei Maassnahmen gefunden: das betreffende Land wird unter die Loosgruppen vertheilt, die die erforderlichen Arbeiten wie die anderen Gemeindenaturallasten unter sich vertheilen, d. h. bestimmte Arbeiten, die einen ganzen Tag beanspruchen, werden je

Einblick in die Art der Einführung dieser Wirthschaft gewährt. In einer so heikelen Frage kann der geringste Fehler, irgend ein Missverständniss, das sich unter den Bauern festsetzt, den ganzen Erfolg zu Nichte machen.

Was nun aber die genossenschaftliche Bestellung des ganzen Gemeindelandes anbetrifft, so treten noch andere Schwierigkeiten entgegen, die daraus resultiren, dass das Gemeindeland, wenn Ausnahmefälle bei Seite gelassen werden, nicht die gesammte Arbeitskraft der Gemeindegenossen beansprucht und auch nicht alle ihre Bedürfnisse deckt. Auch wenn der gut geleitete genossenschaftliche Betrieb erheblich höhere Erträge als bisher liefern sollte, so würde doch Nebenerwerb erforderlich sein, der auch in der Bestellung des benachbarten gutsherrlichen Landes zumeist nicht alle überschüssigen Arbeitskräfte, die sich durch die Arbeitsersparung bei jener Betriebsart noch vermehren würden, beanspruchen könnte. Möge nun die Organisation auch noch so trefflich eingerichtet sein, es liesse sich ohne die drückendste Herrschaft der Gesammtheit über den Einzelnen kein Ausweg finden bei der Entscheidung, wer auf auswärtigen Nebenerwerb ausgehen soll und auf wie lange. Hier würde die Zahl der Bereitwilligen zu klein, dort zu gross sein. Ein Zwang in dieser Beziehung wäre nicht zu vermeiden, dabei mit so grossen, das Gemeindeleben untergrabenden Misshelligkeiten verbunden, dass man zur Zeit auf die Verwirklichung des Planes wird verzichten müssen und wir daher auf die vielen in Betracht kommenden schwierigen Specialfragen hier nicht eingehen zu sollen glauben: Verhältniss des Antheils der auf Arbeit Ausgehenden am Gesammtertrag der Gemeindewirthschaft, Stellung des Gemeindeertrages zu den Forde-

---

Einem übertragen — Wirthen ohne Gespann werden Verrichtungen übertragen, die eines solchen nicht bedürfen, der auf Nebenarbeit Abwesende hat sich mit einer bestimmten Summe loszukaufen; da das Magazin nur dem Bedürftigen zu Gute kommt, werden die Anderen wol auch von der Arbeit dispensirt. Wo man keinen Theil des Ackerlandes zu jenem Zweck aufzugeben geneigt ist, wird benachbartes Land hierzu gepachtet. Es wird aber auch die gemeinsame Bestellung aufgegeben, indem die Bestellung des hiezu bestimmten Landes einem Genossen gegen Zahlung, die auf die Gemeinde fällt, übertragen, der Getreideertrag in das Magazin geschüttet wird. Siehe auch Statistik des Gouv. Ssaratow, Bd. I, pag. 64—66, Statistik des Gouv. Ssamara, Bd. I, pag. 24, des Gouv. Taurien, Bd. I, pag. 108—109, Bd. II, pag. 42, 44, 50, des Gouv. Chersson, Bd, II, pag. 238.

Viel Wesen wird von der grossen Verbreitung und den günstigen Resultaten solcher gemeinschaftlicher Bestellung im Gouv. Pensa gemacht. Hier ist die höhere Administration so rührig in dieser Beziehung gewesen, dass die Einführung vielfach den Charakter eines Zwanges trägt oder unter der stärksten Beeinflussung erfolgt ist. Die veröffentlichten Berichte über die Resultate sind nicht über jeden Zweifel erhaben. Diese Einrichtung wird befürwortet in der Broschüre: Общественныя запашки, Pensa 1884.

rungen jener, wenn sie keine Arbeit gefunden, und andere Fragen, die sich aus dem erst zu normirenden Verhältniss der Gemeindewirthschaft und des einzelwirthschaftlichen Nebenerwerbes ergeben etc. Alle diese und andere Fragen erhalten weiterhin eine stetig zunehmende Complication durch das Anwachsen der Bevölkerung, denen das gleiche Recht auf das Land gewahrt wird, welches Recht bei der Gemeinwirthschaft den bei der Einzelwirthschaft hervorrufenden wesentlichen Missstand, die Störung des bestehenden Wirthschaftsbetriebes, freilich beseitigt.

Jedoch soll mit dem Gesagten nicht die Möglichkeit und das Erspriessliche der Gemeinwirthschaft für alle Zukunft in Abrede gestellt werden. Wir bezweifeln aber, dass auch in diesem Falle das heutige gleiche Recht Aller auf das Land, resp. seine Nutzung sich wird — in Berücksichtigung der angegebenen Andeutungen — ohne die empfindlichsten Schädigungen, die vielleicht den Vortheil jener Organisation wett machen, aufrechterhalten können. Dagegen würde die geplante Gemeinwirthschaft in dem Grundbesitzrecht keine Erschwerung finden, wenn die von mir befürwortete Modification des Gemeindebesitzrechts zu Recht bestände.

Das letzte, da es einer zweckmässigen Lösung der Frage am nächsten kommt, ist das in seiner Bedeutung bereits im ersten Theil dieses Werkes gekennzeichnete Project des Professors K. D. Kawelin.[1])

Es ist das ein Werk genialen, wahrhaft staatsmännischen Geistes, das uns hier entgegentritt. In Mitten der grossen geistigen Erregung und Leidenschaftlichkeit zur Zeit der Vorarbeiten zur Aufhebung der Leibeigenschaft, welche trotz aller früheren, kleinen Versuche jetzt plötzlich, gleichsam unerwartet eintrat und wegen ihrer grossen social-ökonomischen, wie politischen, dem gesammten Staatsbau und der Volkswirthschaft eine neue Wendung gebenden Bedeutung die Gesellschaft in spannendste Erregung brachte, in Mitten dieser einen geistigen Aufschwung hervorrufenden Zeit, wie sie nie vorher noch nachher in Russland erlebt ist, in welcher eine Fülle für die zukünftige Gestaltung des gesammten Staats- und Volkslebens bedeutsamster, bisher nicht berührter Grundfragen ihre principielle Lösung von einer unvorbereiteten Gesellschaft

[1]) Siehe pag. 163—169 des I. Theiles dieses Werkes. Der besagte Artikel erschien 1859 im Атеней Nr. 2 (Взглядъ на русскую сельскую общину), pag. 165—196, nachher mit einigen Aenderungen in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft unter dem Titel: „Einiges über die russische Dorfgemeinde“ 1864. Durch spätere schriftliche und mündliche Auseinandersetzung belehrt, bemerke ich hier, dass das gegen die zweite Studie Kawelins in der Nedelä, 1876: Общинное владѣніе Vorgebrachte (pag. 167 des I. Theiles meines Werkes) insoweit auf einem Missverständniss beruht, als jene Schrift in erster Linie den Zweck verfolgte, der damals in Regierungskreisen besonders stark geführten geheimen Agitation für Beseitigung des Gemeindebesitzes Opposition zu bieten, er daher die Specialfragen über die Gestaltung des Gemeindebesitzes nur nebensächlich zu behandeln hatte.

und Regierung gewinnen sollte, in Mitten einer Zeit, in welcher die Gegensätze in allen Fragen in schärfster Zuspitzung gegenüberstanden, da war es Kawelin, der zuerst und allein nicht allein die Lösung der wesentlichen Fragen (Befreiung der Bauern mit gesetzlich geschützter Belassung des abzulösenden Landes)[1]) fand, wie sie auch im Emancipationsgesetz im Princip Verwirklichung erlangt hat, sondern auch in der Specialfrage des Gemeindebesitzes den Kernpunkt des Problems erkannte: er schuf auf Grundlage desselben für den Gemeindebesitz ein Rechtsgebilde, dessen Schöpfung uns heute mit um so grösserer Bewunderung für den staatsmännischen Geist erfüllen muss, als wir sehen, dass das sich selbst überlassene Leben des Volkes im Gemeindebesitz von sich aus den Process zur Verwirklichung jenes Projects vollzieht. Dieses hatte Kawelin in der Studirstube, wenn auch mit Kenntniss des bäuerlichen Lebens, jedoch ohne Kenntniss der erst später durch das Gesetz bestimmten Stellung der Bauern zum Lande und all der anderen wesentlichen Fragen gefunden.

Sein Vorschlag, der in einer neueren Schrift[2]) einen weiteren Ausbau erhalten hat, besteht in Folgendem. Das Bauerland ist unveräusserliches Eigenthum der Gemeinde, das übliche Besitz- und Nutzungsrecht an dem zur Sondernutzung ausgeschiedenen Gemeindelande steht den einzelnen Hauswirthen zu; dieses Recht, d. h. die Nutzung der Landstelle kann die Gemeinde ihm wider seinen Willen nicht kürzen, es sei denn, dass aufgehäufte Rückstände die Exmission verlangen. Der Inhaber kann seinen Grundbesitz jedem Andern, aber nur entgeltlos übertragen, wogegen ich mich ausspreche und das hierdurch zu verhindernde, von Kawelin gefürchtete Eindringen des Kapitalismus in den bäuerlichen Grundbesitz in anderer Weise beseitigen zu können glaube; Niemand darf mehr als einen „Landantheil“ — in dieser unbestimmten, nicht näher präcisirten Form, da ein Landantheil aus einer verschiedenen Zahl von Seelen besteht — nutzen, es sei denn, dass kein Liebhaber sich für einen freigewordenen Landantheil findet. Der Bauer muss seine Landstelle selbst bewirthschaften, darf ihn also nicht verpachten. Eine besondere Institution soll Rechtsstreitigkeiten in der Gemeinde in Betreff der Nutzungsrechte des Einzelnen, der Schädigungen, die bei Neuverloosungen Einzelne erfahren können etc., zu schlichten haben. Für das heranwachsende Geschlecht wird nur durch freie Aussiedelung auf fernes Land und durch die Forderung des jetzt bestehenden Rechts der Gemeinde zum Ankauf von Land, das Kawelin aber auch unter den Schutz dieses Gemeinde-

---

[1]) Erst handschriftlich (März 1855) verbreitet, dann in abgeschwächter Form (mit Rücksicht auf die Censurverhältnisse) im Современникъ 1858, nach seinem Tode in der Русская Старина 1886, Bd. I u. flg., wörtlich wie zuerst abgefasst, veröffentlicht.

[2]) Kawelin: Крестьянскій вопросъ im Вѣстникъ Европы 1881, Bd. VIII, pag. 5—30.

besitzrechtes stellt, gesorgt. Die überschüssige Bevölkerung wende sich anderen Berufszweigen zu. Die Gemeinde behält ihre früheren Rechte mit Ausschluss der den Einzelnen zugesprochenen, skizzirten Rechte: sie kann also keine allgemeine Umtheilung (Kürzung des Besitzstandes Einzelner), wol aber Neuverloosungen, Arrondirungen, die zu fördern wären, vornehmen, Austausch von Landstücken könne nur mit ihrer Zustimmung erfolgen. Der Zweck der Reform des Gemeindebesitzrechts ist: die Masse der Ackerbautreibenden zu beruhigen, sicherzustellen und in gehörige Ordnung zu bringen. Soweit geboten kommen wir auf einzelne Bestimmungen dieses Vorschlages zurück. Wieweit wir anderer Meinung sind, ergiebt sich aus dem folgenden Kapitel.[1][2]

---

## Drittes Kapitel.

# Zur Lösung des Problems.

### 1. Ziel und Grundlage der Reform.

Das Ziel der Reform des Gemeindebesitzrechts muss die social-ökonomische Sicherstellung des bäuerlichen Grundbesitzes sein in den

---

[1]) Das Project Schedo-Ferotti's (Pseudonym) aus dem Jahre 1868: Le patrimoine du peuple, dixième étude: Etudes sur l'avenir de la Russie, Berlin, nähert sich weit mehr dem individuellen Besitzrecht: Unveräusserliches Eigenthum der Gemeinde, erbliches Nutzungsrecht der einzelnen Höfe, für welches ein, durch Gemeindebeschluss mit höherer Bestätigung eventuell zu vergrösserndes Maximum normirt, der Zersplitterung jedoch nur insoweit ein ganz unzureichender Damm gesetzt wird, als das Stimmrecht auf der Gemeindeversammlung an eine bestimmte Grösse des Grundbesitzes geknüpft wird. Der Besitzer kann seine Landstelle frei mit Hypotheken belasten, veräussern (cediren), Entziehung (nach Ermessen der Gemeinde auch nur zeitweiliges) der Landstelle wegen Steuerrückstände, Ausschluss jedes Steuersäumigen aus der Gemeindeversammlung, Beibehaltung der solidarischen Haft der Gemeinde für die effectiven Gemeindeglieder (mit Grundbesitz). Als „unerlässliche“ Bedingung des neuen Grundbesitzrechts erklärt er die volle Arrondirung des Grundbesitzes eines Jeden, also späterhin keinerlei weitere Befugnisse der Gemeinde über das Land, so dass das proclamirte Eigenthumsrecht der Gemeinde am Lande auf die angegebenen Rechte der Gemeinde zusammenschrumpft. Er wünscht keinerlei Zwang zur Einführung dieses Grundbesitzrechts, hofft aber auf das gutwillige Eingehen der Gemeinde, die mit demselben bekannt gemacht werden soll, wenn nur erst durch Gesetz die Steuerrückständigen absolut (nicht allein facultativ wie jetzt, wo der Gemeinde die Entscheidung hierüber belassen wird) aus der Gemeindeversammlung (Stimmrecht) ausgeschlossen sind.

[2]) J. Iwanjukow (И. Иванюковъ): Общинное землевладѣніе in der Русская Мысль 1885, pag. 45—48, schliesst sich vollständig dem Project Kawelin's an, ohne jedoch das aus diesem Project sich ergebende, von Kawelin auch ausgesprochene Facit der Beseitigung des bestehenden Rechts eines jeden Gemeindegenossen auf Land zu ziehen.

vielgestaltigen Formen, wie die Gesammtlage des social-ökonomischen Lebens des Staates sie verlangt.

Dass das usuelle Gemeindebesitzrecht jenes Ziel nicht mehr erreicht und nicht erreichen kann (Widerstand gegen die Ausgleichung des Grundbesitzes, Anhäufung von Landantheilen in einer Hand, „Landlos"-werden der ökonomisch Schwächeren, somit Zersetzung des Gemeindebesitzes), haben wir gesehen. Aber auch das gegensätzliche Grundbesitzrecht, das freie individuelle, ist nicht vermögend, die im Interesse der Gesammtheit zu erstrebende Vertheilung des Grundbesitzes im Allgemeinen und des kleinen Grundbesitzes im Besonderen zu erreichen und sie zu erhalten — das lehrt die Geschichte des Grundbesitzes in den westeuropäischen Staaten, wie auch in Russland.

Somit handelt es sich bei der Agrarpolitik — für's Erste — Russlands, die eine zweckmässige Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes störenden Elemente der beiden gegensätzlichen Grundbesitzordnungen nach Möglichkeit zu beseitigen und die lebenskräftigen, die culturelle Entwickelung im Allgemeinen und eine gesunde Gestaltung des bäuerlichen Grundbesitzes im Besonderen fördernden Elemente beider Grundbesitzordnungen zu einem organischen Rechtssystem aufzubauen.

Jede Reform — und hierin liegt der innere Gegensatz zur Revolution von unten, wie auch von oben — muss, soll sie nicht zu einer Revolution werden, in dem Sinne an das Bestehende anknüpfen, dass sie sich an das bestehende Rechtsbewusstsein oder mindestens an das, auf Grundlage der vorhandenen socialen und wirthschaftlichen Entwickelung sich neu ausbildende Rechtsbewusstsein des Volkes anschliesst. Hat dieser Grundsatz für jede Reformpolitik zu gelten, so insbesondere in Betreff jeder Reform, die die bäuerliche Bevölkerung berührt und gar, wie in der Agrarpolitik im Allgemeinen und in der uns beschäftigenden Frage ganz besonders, in ihrem ganzen socialen und wirthschaftlichen Leben aufwühlt. Für diese Bevölkerungsgruppe, bei welcher Sitte und Recht, Form und Inhalt so eng verwachsen ist, tritt ganz besonders die auch sonst nach Möglichkeit zu berücksichtigende Forderung hinzu, die äusseren Formen nicht mehr als die durchzuführende Reform wesentlich beansprucht, zu verändern. Das sind die Forderungen einer im wahren Sinne des Wortes conservativen Reformpolitik.

Gehen wir auf die uns beschäftigende Frage ein, so drängen sich uns zwei bedeutungsvolle Thatsachen auf, die einerseits die Reform verlangen, andererseits aber auch die Grundelemente der organischer Lösung des Problems in sich enthalten.

Die eine Thatsache ist der in seinen Gründen dargelegte Widerstand derjenigen Wirthe, denen eine Kürzung des bisher genutzten Grundbesitzes droht, gegen eine neue Umtheilung — Princip der Individualisirung.

Die zweite Thatsache ist die im Volk noch lebendig herrschende Rechtsüberzeugung, dass das der Gemeinde zugemessene Land wirkliches Gemeindeland ist, d. h. dass die ganze Gemeinde, auch das heranwachsende Geschlecht ein Recht am Gemeindelande hat, wie es auch im Emancipationsgesetz ausgesprochen ist[1]) — Princip der Gemeinsamkeit. Diese Rechtsüberzeugung ist so gewaltig, dass, wie wir gesehen, Bauern vielfach nicht die moralische Kraft in sich gefühlt haben, energisch gegen eine allgemeine Umtheilung und die hierin liegende Kürzung ihres Besitzstandes aufzutreten, vielmehr ihre Zustimmung zu dieser Maassnahme die ihnen ökonomischen Verlust (Verlust der Grundrente vom entzogenen Landquantum) und eine Störung ihres Wirthschaftsbetriebes einbringt, gegeben haben.

Diese beiden Thatsachen schliessen in sich die beiden Grundelemente der Lösung des Problems.

Dem, im Widerstand gegen eine neue allgemeine Umtheilung liegenden berechtigten Individualismus muss Genüge geschehen, soll nicht Russland und seine bäuerliche Bevölkerung ewig in Armuth und Hunger verbleiben, und zwar dadurch, dass der bestehende Besitzstand den Höfen rechtlich gewahrt wird — d. i. der Besitzstand der Höfe soll in Zukunft durch keine allgemeine Umtheilung weder verringert noch (durch Schädigung der Anderen) vergrössert werden.

Bis zu diesem Recht und den aus ihm fliessenden Rechtsfolgen ist der sich entwickelnde Individualismus berechtigt und findet seine Grenze — im Interesse der Gesammtheit wie seiner eigenen bleibenden Sicherstellung — in den berechtigten Forderungen des heranwachsenden Geschlechts: das Princip der Gemeinsamkeit fordert, da das Land Gemeindeland ist, von den Höfen, denen das Land bleibend überlassen ist, gegen dieses dem berechtigten Individualismus eingeräumte Zugeständniss eine Entschädigung für das benachtheiligte heranwachsende Geschlecht: das Recht des heranwachsenden Geschlechts am Gemeindeland wird, da es ohne ernstliche Schädigung der Wirthschaften in der Gemeinde nicht möglich ist, nicht mehr in natura durch Zumessung eines Antheils an demselben verwirklicht, sondern dadurch, dass das Gemeindeland, d. i. die Nutzniesser desselben in anderer Art je nach den localen Bedingungen der betreffenden Gemeinde und des betreffenden Landstriches durch Aufbringung von Geldmitteln etc. für die ökonomische Existenz der in der Gemeinde „landlos“ Bleibenden sorgen.

Diese Reform bietet nichts wesentlich Neues, dem Volke Fremdes, das sich erst mit Mühe langsam (oder vielleicht gar nicht) im Rechts-

---

[1]) Das Bauerland ist der „Gemeinde“ überwiesen, zur Sicherstellung der Existenz der Bauern und ihrer Leistungen an den Staat und an den Gutsbesitzer, Art. 5 des Localgesetzes für die gross-, neu- und weissrussischen Gouvernements.

bewusstsein des Volkes einzubürgern hätte, vielmehr ist sie im Wesen nichts mehr als die gesetzliche Fixirung einer sich bereits thatsächlich entwickelnden Gestaltung des Grundbesitzrechts im Gemeindebesitz.[1] Solches erweist sich aus dem Nachfolgenden.

Ich bin dessen gewärtig, von übereifrigen Anhängern der bestehenden Gemeindebesitzordnung den Einwand zu hören, der aufgestellte Grundsatz widerspreche dem nationalen Geist des russischen Bauern, das Princip der Gleichheit, wie es im Gemeindebesitz herrsche, werde verletzt. Hiergegen verweise ich auf den oben nochmals geführten Nachweis, dass das aus dem gleichen Recht für Alle fliessende Recht auf Land im alten Russland nicht bestanden hat, vielmehr erst durch äussere Maassnahmen (Schollenpflichtigkeit und Kopfsteuer mit der solidarischen Haft, grössere Bequemlichkeit der Erhebung von Zahlungen und Arbeitsleistungen Seitens der Gutsbesitzer) in das Gemeindeleben gebracht ist und so wenig im „Geist des Volkes" seinen besonderen Ursprung hat, dass mit der effectiven Beseitigung jener Momente sogleich wieder die ursprüngliche Grundbesitzordnung zu Tage tritt, d. h. das Recht des Bauern auf das genutzte Land, das ihm nicht wider seinen Willen von der Gemeinde gekürzt werden darf. Somit müsste gerade die national-historische Richtung mit dieser Lösung des Problems einverstanden sein, die, wenn auch nicht die frühere, abgelebte Gestaltung des Grundbesitzrechts in voller Reinheit wiederherstellt, doch die wesentlichen Elemente desselben, aber in vollkommenerer Form, enthält, die den Forderungen der modernen Entwickelung in ökonomischer und namentlich in socialer Beziehung zu genügen im Stande wäre.

Die Unverkürzbarkeit der Landstelle mit Beibehaltung aller sonstigen Attribute des Gemeindebesitzrechts ist dem Bauern sehr wohl verständlich. Denn er hat, veranlasst durch die thatsächlichen Bedingungen, unter welchen er lebt, diese Grundbesitzordnung gebildet, die wir an anderer Stelle[2]) gekennzeichnet und Gemeindebesitz nach Hofrecht genannt haben: die Gemeinde, die Land kauft, vertheilt dasselbe nach Verhältniss der von den einzelnen Höfen gezahlten Summe. Finde ich in der Literatur auch nur wenige (im Verhältniss zu den sehr häufig stattgefundenen Landkäufen Seitens der Gemeinde) Beispiele dieser Art, so

---

[1]) Hieraus möge B. Лешковъ (in seiner Besprechung des I. Theiles meines Werkes in der Критическое Обозрѣние 1879, Nr. 4) ersehen, dass seine, durch Nichts in meiner Schrift veranlasste Vermuthung, meine im I. Theil angedeutete Lösung der Frage des Gemeindebesitzes könne nur eine bureaukratische, schulmeisterliche sein, eine irrige ist, wie auch die, dass ich das nationale Element im Gemeindebesitz wie auch den Factor der Persönlichkeit (Gemeinde gegenüber dem Gemeindebesitz) nicht erkenne.

[2]) Siehe Theil II, Hälfte II, pag. 223—225.

lässt Solches nicht auf das seltene Vorkommen dieser Erscheinung schliessen, vielmehr nur darauf, dass den Materialiensammlern dieses Moment entgangen ist, auf welches ich zuerst mit Kennzeichnung seiner principiellen Bedeutung hingewiesen habe. Wo aber in den bezüglichen Darlegungen auf das Detail der Vertheilung eingegangen wird, zeigt sich überall diese Grundbesitzordnung. Mit Eröffnung der Baueragrarbank, die den einzelnen Bauern, Genossenschaften und auch ganzen Gemeinden[1]) den käuflichen Erwerb von Land erleichtert, hat der schon früher in vielen Gouvernements in grossem Maass erfolgte Landkauf Seitens bäuerlicher Gemeinden einen sehr bedeutenden Aufschwung gewonnen. Wie die Bauern über das durch die Gemeinde erworbene Land verfügen, darüber finde ich hinreichend eingehende Angaben nur in zwei Berichten: der erste ist der des Präsidenten dieser Bank[2]), E. Kartawzow, über seine Reise (1884) durch mehrere Kreise der Gouv. Cherson, Jekaterinoslaw und Poltawa (Kr. Konstantinograd), die den Zweck hatte, authentische Kenntnisse über die Gestaltung der Landkäufe zu gewinnen. Von den ca. 26 Gemeinden, in Betreff welcher der Bericht eingehende Daten über die Vertheilung des durch die Gemeinde gekauften Landes enthält, ist keine einzige, die nicht nach jenem Hofrecht über das Land verfügt. Die Wichtigkeit dieser Erscheinung rechtfertigt ein näheres Eingehen auf diese Landkäufe. Ueberblicken wir die vorliegenden Fälle, so ergiebt sich Folgendes. Jeder Gemeindegenosse (Familie pro vorhandene männliche Seele) hat ein gleich gutes Recht, sich am Kauf zu betheiligen. Solches tritt namentlich dann deutlich zu Tage, wenn das von der Bank bewilligte Darlehen die Kaufsumme deckt, d. h. Seitens der Gemeinde keine Zuzahlung zu leisten ist. Zumeist ist aber in den geschilderten Fällen eine Zuzahlung zu entrichten, die fast ausnahmslos im vollen Betrage beim Abschluss des Kaufvertrages dem verkaufenden Gutsbesitzer, aber auch in kurzterminirten Theilzahlungen, zu leisten ist. Es hat hier ein Jeder das Antheilsrecht proportional der Seelenzahl seines Hofes, aber nicht Alle haben die Mittel oder hinreichend Mittel, mit ihrem vollen Antheilsrecht einzutreten, oder auch nicht das Verlangen hierzu (gewinnbringenden Nebenerwerb etc.); es finden sich gar Höfe, die aus diesen Gründen sich überhaupt nicht am Kauf

[1]) Die Käufe durch Genossenschaften nähern sich, was das Wesen der Sache betrifft, um so mehr dem Kaufe durch die Gemeinde, jemehr Genossen der Gemeinde sich hierbei betheiligen, wie auch bei Käufen durch die Gemeinde vielfach, soweit Daten vorliegen, nicht alle Genossen sich anschliessen. Es wird aber auch Land von Genossenschaften, die aus Gliedern mehrerer Gemeinden bestehen, und auch von mehreren Gemeinden zusammen gekauft. Siehe den Nachtrag zum vorliegendem Bande.

[2]) Извлеченіе изъ отчета представленнаго Министру Финансовъ Управляющимъ крестьянскимъ поземельнымъ Банкомъ по командировкѣ его весною 1884 года, St. Petersburg 1884.

betheiligen. Hierdurch wird es den wohlhabenderen Kauflustigen ermöglicht, sich mit grösserem Antheil zu betheiligen; diese stärkere Betheiligung Einzelner ist für die Gemeinde von Vortheil, da sonst das Kaufgeschäft — falls der Verkäufer sich nicht auf die Veräusserung eines dementsprechend kleineren Landstückes einliesse, was nur selten eintreten könnte — sich zerschlagen würde. Wie gross die auf Gemeinsinn beruhende Billigkeit in der Vertheilung des gekauften Landes ist, zeigen einige beiläufig gemachte Notizen. Eine Gemeinde theilt ein, der Zahl der vorhandenen Seelen der Waisen, Abwesenden und der zur Zeit ohne eigene Wirthschaft Lebenden entsprechendes Stück vom gekauften Land unter der Bezeichnung „Waisenland" ab, verpachtet es an Genossen, bis die Waisen heranwachsen, die Abwesenden znrückkehren und Die ohne Wirthschaft es zu einer solchen bringen. Auf Wunsch erhalten sie dann den betreffenden Landantheil. Eine andere Gemeinde begnügt sich nicht mit der mündlichen, sondern verlangt eine schriftliche Erklärung von Denjenigen, die sich nicht am Kauf zu betheiligen wünschen, dass ihr Verzicht ein freiwilliger ist; damit nicht genug, sichert sie ihnen zu, dass, wenn sie einmal doch noch es wünschen sollten, sie das der jetzigen (d. h. beim Abschluss des Kaufvertrags vorhandenen) Seelenzahl ihrer Familien entsprechende Landquantum gegen Entrichtung der bis dahin entrichteten Zahlungen erhalten werden; ähnlich in einer anderen Gemeinde, wo den sich nicht am Kauf Betheiligenden das spätere Eintreten gestattet wird, jedoch mit der Beschränkung, dass sie dieses Recht nur bei Vornahme einer Neuverloosung zur Geltung bringen können. In Betreff einer Gemeinde — es handelt sich hier um jungfräulichen, in den ersten Jahren sehr ertragreichen Boden — wird ausdrücklich vermerkt, dass das Aufgeben von Landantheilen zu Gunsten der erst später Eintretenden ohne Rückerstattung der „Zuzahlung" (zur Bankschuld) zu erfolgen habe, da die Nutzniesser Entschädigung in den reichen Erträgen des Bodens während der ersten Jahre fänden. Endlich gewährt eine Gemeinde diesen Genossen das Recht der Viehweide, was hier von grosser Bedeutung, gegen eine entsprechende Zahlung der Bankschuld. — Der Landantheil eines jeden Hofes ist proportional der übernommenen Zahlung, als Theil der gesammten Zahlung. Das Land wird getheilt ganz wie im Gemeindebesitz (in Gewannen etc.), die Theilungseinheit ist „ein Antheil" (es kommen auch $^1/_2$ Antheile, aber auch 5—10 Antheile in einer Hand vor). Die Grösse des Antheils bleibt immer proportional dieselbe, Neuverloosungen (entsprechend der in diesem Landstrich üblichen wilden Feldgraswirthschaft) sind üblich, aber der Antheil bleibt proportional derselbe. Verkauf des Antheiles ist gestattet, wie aus einer Gemeinde gemeldet wird, aber nur mit Genehmigung derselben. Da Ochsen für die schweren Pflüge in grosser Zahl zu halten sind, so spielt

das Weide- und Grasland eine sehr grosse Rolle. Von Interesse für uns ist die genaue Berechnung und Bestimmung über die Zahl des Viehs, das auf die Weide getrieben werden darf, und zwar nach der Grösse des dem Einzelnen zustehenden Landes. Auch wird der Bequemlichkeit wegen diese Zahl pro Dessätine festgesetzt, so z. B. in einer Gemeinde 3 Stück Grossvieh oder 9 Schafe. Wer weniger Vieh hat, als sein Recht beträgt, lässt sich von Nachbarn, die mehr Vieh haben, als er aufzutreiben berechtigt ist, dafür bezahlen, dass dieser die entsprechende Zahl mehr zur Weide schickt. Oder es wird in einer anderen Gemeinde den Bauern, die mehr Vieh haben, entsprechend weniger Ackerland zugemessen.

Der zweite Bericht[1]) über Landkäufe mit Hilfe der Baueragrarbank (in den Gouv. Ssaratow und Pensa) ergiebt dieselbe Rechtslage mit Ausnahme einiger mir zweifelhaft erscheinender Fälle. Das gleiche Recht, sich nach der Zahl der vorhandenen Seelen in der resp. Familie am Kauf zu betheiligen, wird nicht von Allen in Anspruch genommen; die hierdurch frei werdenden Antheile übernehmen die Wohlhabenderen. Es wird auch von Ersteren eine förmliche Verschreibung über die Freiwilligkeit ihres Verzichtes verlangt. Das Antheilsrecht des Einzelnen ist ein unverkürzbares; das Feldland ist in Gewannen getheilt, in welchen Jeder je einen Landstreifen — entsprechend der Grösse seines Antheils, seiner „Seelenzahl" — hat. Neuverloosungen kommen auch hier vor, der Grundbesitz des Einzelnen bleibt aber proportional derselbe. Er kann auch im vollen Bestande oder in Theilen veräussert werden, jedoch hat die Gemeinde auch gewisse Beschränkungen aufgestellt, z. B. die, dass vor Tilgung der Bankschuld solch eine Veräusserung nicht erfolge.

Dasselbe genossenschaftliche Grundbesitzrecht in Betreff des (ev. auch ohne Hilfe der Baueragrarbank) gekauften Landes im Gegensatz zum gewöhnlichen Gemeindebesitzrecht finden wir im Gouv. Twer[2]), Moskau[3]), Wladimir[4]) u. a. Es ist kein Product des sich seit der Emancipation regenden Individualismus. Denn wir finden solche Fälle auch aus der Zeit der Leibeigenschaft, wo auch Landkäufe durch Gemeinden, aber (wie damals allein möglich) auf den Namen des Leibherren, vorkamen, selbst aus dem vergangenen Jahrhundert, so im Gouv. Moskau[5]), Tula[6]). Von Interesse ist der aus dem letztgenannten Gouvernement gemeldete

---

[1]) Θ. Θ.: Покупки съ помощью крестьянскаго банка in den Труды Импер. Вольнаго Экономическаго Общества 1886, Nr. 3, pag. 220—251.

[2]) Statistik des Gouv. Twer, Bd. I (Kr. Rshew), pag. 23—26.

[3]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 310—319.

[4]) В. Пругавинъ: Промыслы Владимірской Губерніи, Lieferung IV, pag. 90 u. flg.

[5]) Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 316.

[6]) В. Семевскій: Крестьяне въ царствованіе Императрицы Екатерины II, Bd. I, 1881, pag. 112.

Fall. Eine gutsherrliche Gemeinde hatte Land gekauft und zwar wurden die Antheilsrechte nach den Revisionsseelen bestimmt. Als nun eine neue Revision (die IV.) stattfand, verlangte ein Theil der Höfe, d. i. die Familien, deren Bestand jetzt mehr Revisionsseelen als früher aufwies, eine Ausgleichung des gekauften Grundbesitzes; dieses Ansinnen ward von den anderen Familien zurückgewiesen. Der Zwiespalt führt fast zu Mord und Todschlag, bis die Gemeinde sich endlich an ihren Grundherrn um Entscheidung der Rechtsfrage wandte. Dieser — allem Anscheine nach um die gewohnte Gleichförmigkeit der Besitzvertheilung auf dem gutsherrlich-bäuerlichen Lande und dem gekauften Lande nicht zu stören — entschied für die neue Vertheilung pro neue Revisionsseele, jedoch mit Entschädigungszahlung an die Land einbüssenden Familien Seitens der anderen nach Maassgabe der gezahlten Kaufsumme. Im Gouv. Moskau hat sich jenes genossenschaftliche Recht in voller Reinheit aus alten Zeiten bis heute erhalten.

Somit ergiebt sich, dass dieses genossenschaftliche Recht sich ganz selbständig und frei im Volke ausbildet, und zwar in voller, klarer Erkenntniss seines wesentlichen Unterschiedes vom usuellen Gemeindebesitz, wie es die unzweideutige Formulirung dieses Rechts mit der ausdrücklichen Bemerkung zeigt, dass die Antheilsrechte nicht gekürzt, auch wenn die Zahl der Seelen sich ändert, dagegen — wenn auch hin und wieder mit gewissen Beschränkungen — veräussert werden können, bei Aussterben des Hofes nicht an die Gemeinde, sondern an die Verwandten, soweit welche vorhanden, zu fallen haben u. s. w., was in den abgeschlossen Vereinbarungen auf das Deutlichste ausgesprochen wird. Es widerspricht daher der thatsächlichen Rechtslage, wenn der Verfasser des erwähnten Berichts über die Landankäufe in den Gouv. Ssaratow und Pensa die Meinung vertritt[2], dass, da die Gemeinde den Kauf abgeschlossen habe, sie auch das Recht der Verfügung über das gekaufte Land wie über jedes andere Gemeindebesitzthum besitze, also auch berechtigt sei, die bestehende Vertheilung beizubehalten oder zu ändern!!

Ein solches Hofrecht[3]) im Gemeindebesitz ist also den Bauern ganz

---

[1]) Dagegen steht hin und wieder gekauftes Weideland, das auch wirklich nur zu diesem Zweck genutzt wird, im gewöhnlichen Gemeindebesitz, was seine Erklärung in dieser Nutzungsart findet, Statistik des Gouv. Moskau, Bd. IV, pag. 311, 316 u. a. a. St. Wenn in einigen nicht ganz präcis dargelegten Fällen in Betreff des Eigenthumrechts an gekauftem Ackerland, Wiese etc. der usuelle Gemeindebesitz bestehen sollte, so siehe die Erklärung in Theil II, Hälfte II, des vorliegenden Werkes, pag. 225.

[2]) Θ. Θ.: Покупкы съ номощью крестьянскаго банка, l. c., pag. 216.

[3]) Die Grundbesitzordnung auf Grundlage dieses genossenschaftlichen Rechts bildet den Gravitationspunkt, zu welchem der den neuen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Gemeindebesitz, sowie auch der individuelle Grundbesitz, soweit die strenge Form desselben den Kleingrundbesitz in seiner Wirthschaft schädigt, strebt:

verständlich. Der Widerstand gegen eine neue allgemeine Umtheilung, die seinen Besitz zu kürzen droht, zeitigt bereits den Gedanken zu dieser neuen Grundbesitzordnung, die sich in manchen Landstrichen auch bereits ausgebildet hat. Es liegt in der Natur der thatsächlichen Bedingungen.

Andererseits — das zweite Element in dem neuen Gemeindebesitzrecht, wie es mir vorschwebt — liegt aber in dem Rechtsbewusstsein des Bauern die Anschauung, dass das Land Gemeindeland ist, dass auch die Nachgeborenen ein Recht daran haben. Er wird es daher auch für recht und billig halten, dass er für den Vortheil, im Besitze seines Grundbesitzes belassen zu werden, ein Opfer zu bringen hat zu Gunsten derjenigen, die hierdurch geschädigt werden.

Auch hierfür liegen einige praktische Beispiele vor. Um dem Drängen der Familien, deren Seelenzahl erheblich zugenommen hat, zu einer neuen allgemeinen Umtheilung die Spitze abzubrechen, wird in einigen Kreisen bereits zu dem Auskunftsmittel gegriffen, die Aussiedelung durch Gewährung pecuniärer Vortheile zu fördern. Es wird ihnen hiermit ihr Recht am Gemeindeland abgekauft. So wird in den Kreisen Ranenburg, Dankow und Skopin (Gouv. Räsan) den Aussiedlern in mehreren Fällen von der Gemeinde eine Zahlung für das Aufgeben ihres Landantheils gewährt: 22, auch 25 Rbl. pro Seelenlandantheil „zur Hülfe“ bei der Aussiedelung in den weiten Osten (Sibirien, Orenburg etc.) oder auch 5 oder 6 Rbl. pro Revisionsseele der ausscheidenden Familie und dazu 2 oder 3 Rbl. für jedes Familienglied, ausserdem wird ihnen der Ertrag, den sie durch Verpachtung ihres Gehöftlandes erhalten können, auf einige Jahre belassen, der Landantheil selbst aber fällt sogleich, das Gehöftland erst nach Ablauf dieser Jahre der Gemeinde zu, hiermit aber auch die auf den aussiedelnden Familien und dem Landantheil ruhenden Zahlungen, von denen ein Theil, die Kopfsteuer, in Wegfall geräth, sowie die aussiedelnde Familie in die Gemeinde des neuen Niederlassungsortes aufgenommen und ihr „zugeschrieben“ ist. Doch diese Form der Geschäftsabwickelung der Aussiedler ist die neuere und seltenere: einerseits verfügt die Gemeinde zumeist nicht über die erforderlichen Geldmittel, andererseits handelt es sich im gegebenen Einzelfall zumeist nur um wenige Aussiedler, so dass der Vortheil für die Gemeinde kein merklicher wäre, und endlich liegt es in der Natur der

---

so die oben geschilderte Grundbesitzordnung unter den Einhöflern, die in Kleinrussland auch beim individuellen Grundbesitzrecht üblichen Neuverloosungen (bei wilder Feldgraswirthschaft), woselbst das Land ganz auf derselben Basis besessen wird, wie wir sie oben bei Bauern, die sonst im Gemeindebesitz leben, gefunden haben, E. Картавцовъ: Извлеченіе изъ отчета etc., pag. 75, siehe auch oben Seite 120—122, 129 u. flg., 148 u. flg.

Dinge, dass die Gemeinde sich zuerst nicht um Angelegenheiten kümmert, die zuerst nur den Charakter der vielfach üblichen Pachtverträge unter den Gemeindegenossen tragen; sie greift erst nachträglich in derartige Abkommen ein, wenn ein Interesse hiebei in Betracht kommt. Es ist nun die ursprüngliche Form die, dass der abziehende Bauer seinen Landantheil auf eine Reihe von Jahren (8—10) oder „bis zur nächsten Revision" verpachtet gegen Uebernahme aller obliegenden Zahlungen und die Leistung einer Extrazahlung an den Verpächter: entweder eine jährliche (etwa 1—3 Rbl. pro Seelenantheil), oder eine grössere einmalige. Das positive Recht wie das Interesse der Gesammtheit wird mit dem Moment berührt, sowie die aussiedelnde Familie bei der neuen Gemeinde angeschrieben, mithin aus der Heimathgemeinde ausgeschlossen wird, d. h. die auf der resp. Familie ruhenden Revisionsseelen werden aus der Gesammtzahl der Revisionsseelen der Gemeinde ausgestrichen, mithin verringert sich um den betreffenden Betrag die Kopfsteuersumme, die auf der Gemeinde ruht. Durch das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband verliert die Aussiedlerfamilie ihr Recht am Gemeindeland, mithin auch das Recht der Verpachtung; der verpachtete Landantheil trägt aber jetzt auch keine Kopfsteuer — diese beiden Momente gewähren nun der Gemeinde das Recht, und es wird auch überall ausgeübt, den Pachtvertrag zu lösen, wobei je nach Lage der Dinge (so z. B. wenn der Pächter sich nicht zu einer jährlichen Zahlung verpflichtet, sondern eine einmalige grössere Summe entrichtet hatte) eine Entschädigungssumme gezahlt wird. Um keine Unbequemlichkeiten mit solchen Pächtern zu haben, verhindert die Gemeinde auch wol den Abschluss solcher Verträge und gestattet nur solche, die mit der Aufnahme der abziehenden Familie in den Verband der neuen Gemeinde ablaufen, jedoch mit der Abweichung, dass die Verpachtung des Gehöftlandes auch auf längere Zeit geduldet wird, dessen besitzrechtlicher Charakter bekanntlich mehr individuell ist als das übrige Land und das nach dem Gesetz den erblichen Besitz der Familie (scl. so lange sie zur Gemeinde gehört) bildet. Der letzte Schritt in dem Process des zunehmenden Eingreifens der Gemeinde ist der oben dargelegte: sie nimmt die Abwickelung des ganzen Geschäfts in ihre Hand, wobei dem Einzelnen nur der freie Verkauf der Gebäude und eventuell eine kurzbefristete Verpachtung des Gehöftlandes belassen wird, während sie die Entschädigungszahlung für das Aufgeben des Landantheils übernimmt.

Der Vortheil, den die nachgebliebenen Wirthe durch die Aussiede-

---

[1]) В. Григорьевъ: „Переселеніе крестьянъ Рязанской губерніи" in der Русская Мысль 1884, Nr. I, III, IV und V, insbesondere in Bd. V, pag. 1—18, Statistik des Gouv. Räsan, Bd. II, Lieferung I, pag. 271—277. Докладъ Рязанской Губернской земской управы XVII очередному Губерн. Земск. Собранію über die Aussiedelung.

lung erreichen, ist um so bedeutender, je grösser die Aussiedelung ist. Sofort mit der Aussiedelung gewinnt der Werth der Weide, die, in diesen Kreisen auf das geringste Maass zu Gunsten des Ackers reducirt, dem verringerten Viehbestand mehr Nahrung bietet. Handelt es sich nur um ein geringes Quantum an Acker- und Wiesenland, so verpachtet die Gemeinde dasselbe an Wirthe, die dessen besonders bedürftig sind (grosse Differenz der vorhandenen und der Revisionsseelen), und zwar gegen alle obliegenden Lasten und eine Extrazahlung, die der Gemeinde zu Gute kommt. Erreicht das freigewordene Land eine hierzu hinreichende Grösse, so wird es unter alle Hofwirthe vertheilt: hierdurch ist der Landantheil vielfach um 1, 2 Dess. pro Revisionsseele gestiegen, also eine merkliche Vergrösserung des Grundbesitzes der Höfe!

In anderer Weise ist die Gemeinde Nechworoschtschanskoje (Kr. Konstantinograd, Gouv. Poltawa) mit 1027 Hauswirthen und 3117 Seelen vorgegangen. Mit Hülfe der Baueragrarbank, die hierzu ein Darlehen von 285000 Rbl. gewährte, kaufte sie 3844 Dess. in zwei Stücken (25 Werst vom Dorf entfernt) für 305,600 Rbl. Hier sollen 3 bis 4 Dörfer durch Aussiedelung von etwa 1000 Seelen gegründet werden. Finden sich nicht hinreichend Freiwillige, denen je nach der Reihenfolge der Meldung gewisse kleine Vortheile gewährt werden, so soll das Loos in Betreff der noch fehlenden Zahl von Aussiedlern entscheiden. Beachtenswerth ist, dass das Band zwischen dem Mutterdorf und den zu gründenden Töchterdörfern aufrechterhalten werden soll. Es wird nicht einmal die Kaufsumme auf das erworbene Land übertragen, sondern diese Summe, wie die Zahlungen für das alte Gemeindeland (90 Kop. pro Dessätine) werden zu einer Summe vereinigt und, proportional dem Grundbesitz der Höfe vertheilt, von der Gesammtgemeinde erhoben. Da nun die Grundpacht erheblich niedriger (pro Dessätine) ist, als die Zahlungen für das neu erworbene Land, so werden die im Dorf verbleibenden Wirthe mehr (pro Dessätine) zu zahlen haben als bisher, und doch ist diese Operation für sie von grossem ökonomischen Vortheil, denn ihr Landantheil wird durch das Ausscheiden der aussiedelnden Wirthe erheblich vergrössert.

Diese Beispiele zeigen, wie nahe liegend den Bauern der Rechtsgrundsatz wäre, dass die Gemeinde für das heranwachsende Geschlecht, dem sie kein Land ohne Störung der Wirthschaft vieler Höfe bieten kann, Opfer bringt.

Es sei zum Schluss noch an das oben (Seite 176 u. flg.) Mitgetheilte erinnert. Die von der Gemeinde übernommene Versorgung des heranwachsenden Geschlechts mit Land, resp. die Hülfeleistung zur Aussiedelung

---

1) Извлеченіе изъ отчета представленнаго Министру Финансовъ etc., pag. 56—60, auch Русская Мысль 1884, Bd. V in der Inneren Rundschau, pag. 115—118.

und ersten Ansässigmachung erfolgt nicht allein unter den deutschen Colonien mit der auseinandergesetzten eigenthümlichen Grundbesitzordnung, freilich unter erheblichem Druck der Regierung, sondern auch unter den deutschen Colonien an der Wolga, die unter dem russischen Gemeindebesitz leben. Ist ihnen auch bisher das Land zur Besiedelung entgeltlos (Pachtzahlung nach längeren Freijahren) übergeben, so haben die Colonien doch, wie wir gesehen, bedeutende Summen (26—100 Rbl. pro aussiedelnde Seele) gezahlt.

### 2. Organisation des bäuerlichen Agrarrechts.

Somit haben wir die Basis der Reform gefunden: sie ist der bestehende Gemeindebesitz mit Anerkennung des Rechts der Höfe auf den unverkürzten Besitz ihrer Landstelle und die Ueberweisung der Verpflichtung an die Gemeinde, als Eigenthümerin des Gemeindelandes, für den Nachwuchs Opfer zu bringen.

Sie entspricht einerseits vollständig, wie wir gesehen haben, der national-historischen Entwickelung des Volkes im Allgemeinen, wie der heutigen Phasis der Gestaltung des Gemeindebesitzrechts im Besonderen, die Reformgrundsätze ergeben sich somit organisch aus den bestehenden Verhältnissen; andererseits bietet dieses modificirte Gemeindebesitzrecht die Möglichkeit des Ausbaues eines Agrarrechts, das im Stande ist, die sich in den beiden gegensätzlichen Grundbesitzordnungen, dem usuellen Gemeindebesitz und dem freien individuellen, ergebenden Schäden zu beseitigen — mit der geringsten Störung der Rechtsanschauungen und Gewohnheiten des Volks.[1])

Das Agrarrecht hätte nun zur social-ökonomischen Sicherstellung

---

[1]) Es könnte gegen die Beseitigung des Rechts auf Land in der jetzt geübten Form der Einwand erhoben werden, dass dieses Recht in einigen Landstrichen Deutschlands, der Schweiz, Belgiens, im nördlichen Apennin auch bei hoher Cultur und dichter Bevölkerung praktisch geübt wird (siehe Laveleye-Bücher: Ureigenthum, pag. 137—230, 255 flg., 363 u. flg. u. a. a. St.). Dieses Recht hat sich aus dem Gewohnheitsrecht, nach welchem jede Familie, mochte sie Sonderbesitz haben oder nicht, einiges Vieh auf die Allmende zu treiben, ausgebildet, indem ein Theil derselben den Dorfgenossen zum Anbau übergeben wurde (mit Umtheilungen, Gewannbildung etc.); zumeist kann solch ein Antheil nur einen ganz geringen Theil des Lebensunterhalts decken; der grösste Theil des Landes ist im Sondereigenthum. Eine derartige Formation (Ausscheidung eines geringen Theiles des Gemeindelandes zum Belassen im usuellen Gemeindebesitze) liesse sich sehr wohl mit meinem Project vereinbaren, nur sei erwähnt, dass sie bei der geringen Entwickelung des gewerblichen Lebens bei uns eine sehr viel geringere praktische Bedeutung hätte, als in jenen wirthschaftlich vorgeschrittenen Ländern. Vgl. auch A. v. Miaskowski: Die schweizerische Allmend, 1879, pag. 180 u. flg. Der wesentliche Unterschied gegen den russischen Gemeindebesitz ist, dass der Wirthschaftsbetrieb kaum durch die eventuelle geringe Kürzung gestört wird.

und Erhaltung des Bauerstandes nachfolgende hauptsächliche Grundsätze zu enthalten: 1) in Betreff der Beschränkungen der Hofinhaber und 2) in Betreff der Rechte und Pflichten der Gemeinde.

1. Bestimmungen gegen zu weit gehende und zu häufig erfolgende Zersplitterung und Zusammenlegung des Grundbesitzes.

2. Selbstbewirthschaftung des Hofbesitzers.

3. Sicherstellung des Bauern gegen die Folgen der Verschuldung bis zu einer gewissen Grenze.

4. Bevorzugung des den Hof antretenden Erben.

5. Vorkaufsrecht der Gemeinde bei jedem Verkauf und Vorkaufsrecht der Gemeinde und der Gemeindegenossen beim Verkauf eines Hofes an einen Nichtgenossen.

6. Markgenossenschaftliche Rechte und Pflichten der Gemeinde:

a. Verfügung über das Gemeindeland bei Unverkürzbarkeit der proportionalen Antheilsrechte der einzelnen Höfe.

b. Aussetzung eines ungeeigneten Hofwirths wegen schlechter Wirthschaftsführung.

c. Organisation des Credits.

d. Verfügung über erblose Höfe.

e. Pflichten gegen die, welche kein Land erhalten: Landkauf, Aussiedelung, andersartige Unterstützung.

Wenn nun auch, wie wir gesehen, jene drei Hauptgrundsätze (Belassung der Höfe im Besitze des Landes, Verpflichtung der Gemeinde, für die ökonomische Sicherstellung des Nachwuchses Sorge zu tragen, Erhaltung des Gemeindelandes als solches) sich naturgemäss aus der nationalhistorischen Entwickelung des Volkslebens ergeben und alle Elemente einer zweckentsprechenden Lösung des social-ökonomischen Problems der bäuerlichen Agrarfrage in sich schliessen, so treten wir durchaus nicht für eine, auf jenen Grundsätzen beruhende, durch ein allgemeines Gesetz, also zwangsweise für den ganzen Landstrich mit Gemeindebesitz einzuführende Reform ein. Durchaus nicht! Ein solches Vorgehen würde aller Wahrscheinlichkeit nach mehr schaden als nützen. Denn wir haben im Obigen nur die innere Nothwendigkeit der praktischen Anerkennung jener Grundsätze im Allgemeinen constatiren können. Im Besonderen werden sich noch sehr viele Gemeinden finden lassen, worauf hinzuweisen Gegner dieser Reform nicht unterlassen werden, wo die Bauern ein solches Eingreifen von oben nur als Druck, nicht als Wohlthat empfinden würden: so dort, wo der Zuwachs der Bevölkerung bei hinreichendem Landantheil ein geringer ist oder in Gemeinden mit entwickelter Hausindustrie, gewinnbringendem Nebenerwerb etc. — kurzum dort, wo eine allgemeine Umtheilung keine bemerkenswerthe Störung des Wirthschaftsbetriebes in irgend einer erheblichen Zahl von Höfen her-

vorrufen würde oder der landwirthschaftliche Betrieb gegen die anderen Erwerbsquellen vollständig zurücktritt etc. Aber dort, wo jene neue Bewegung sich bemerkar macht, kann der Staat helfend und fördernd eingreifen.

Wo und wie die Staatspolitik einzugreifen hat, muss sich aus den thatsächlichen Verhältnissen ergeben, d. h. wo die Staatsregierung sich gezwungen sieht, Stellung zur Frage zu nehmen. Auf das Wetterleuchten des herannahenden Sturmes haben wir oben hingedeutet. Der Zwiespalt in der Gemeinde zwischen den Höfen, die auf die Vornahme einer allgemeinen Umtheilung drängen, da sie ihnen eine Vergrösserung des Grundbesitzes einbringt, deren sie in Folge der Vergrösserung des Bestandes ihrer Familien besonders dringend bedürfen, und den Höfen, die mit allen Mitteln gegen eine neue Umtheilung kämpfen, da diese ihren mit Mühen und Kosten eingerichteten Wirthschaftsbetrieb zerstören und sie auch der Gefahr des Verlustes gut bestellten Landes aussetzen würde, hat schon vielfach eine bedenkliche Höhe erreicht, die bereits Blut gekostet und ein Eingreifen der bewaffneten Staatsmacht verlangt hat. Hier liegt für die Staatsregierung die äussere und auch die innere Nöthigung zum Eingreifen vor. Denn die äussere „Wiederherstellung der Ordnung“, mit der man sich bisher begnügt hat, da man die innere Ursache der Unordnung nicht erkannte, hat die innere Unordnung nicht beseitigt, die sich aus dem Gemeindebesitz ergiebt.

Veranlassung und Nöthigung, also die Verpflichtung zum Eingreifen liegt für die Staatsregierung überall dort vor, wo ein Theil der Hauswirthe darüber Beschwerde führt, dass die Gemeinde es nicht zu einer Ausgleichung des Grundbesitzes entsprechend dem veränderten Bestande der Familien, d. h. zu einer allgemeinen Umtheilung kommen lässt.

Die vorsichtigste Art, jene Reform ins Leben treten zu lassen, wäre nun, dass die betreffende Behörde der Gemeinde die Alternative stellt, entweder dem Wunsche nach einer Ausgleichung des Grundbesitzes nachzukommen, oder durch Aufbringung von Mitteln den in der Wirthschaft sich beengt fühlenden Bauern die Aussiedelung auf das zu erwerbende Land zu erleichtern. Der Vorzug dieser, dem Ermessen der Gemeinde anheimgestellten Entscheidung bestände darin, dass den bestehenden ökonomischen Bedingungen und Anschauungen der Bauern das volle Maass von Berücksichtigung gewahrt wäre. Ein Nachtheil in ökonomischer Beziehung läge aber darin, dass die Macht der Tradition vielfach den Sieg über die wirklichen ökonomischen Forderungen davontragen könnte. Die Macht der Tradition wird sich um so schwächer erweisen, je empfindlicher die Einbusse, die eine erheblichen Anzahl von Hauswirthen bei einer allgemeinen Umtheilung durch den Verlust der Reineinnahme aus dem nun zu entmissenden Landantheil und durch die Störung des Wirthschaftsbetriebes erleidet, an sich ist und im Verhältniss zu den Opfern,

die das neue Gemeindebesitzrecht von diesen Hauswirthen zu Gunsten der Nachgeborenen verlangt.

Da es sich hier um ein hohes allgemeines Staatsinteresse, d. i. um die Erhaltung der bestehenden, kräftigeren Wirthschaftseinheiten handelt, so wäre eine stärkere Beeinflussung zur Gewinnung des neuen Rechts nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Solches liesse sich durch die Bestimmung erzielen, dass bei einer gewissen Ziffer von Opponenten gegen eine Neuvertheilung des Landes das projectirte Grundbesitzrecht ins Leben zu treten hätte. Eingreifendere Methoden der Einführung dieses Rechts, die sich rechtfertigen lassen, wären, dasselbe überall dort zu verwirklichen, wo in einem gewissen Zeitraum keine allgemeine Umtheilung vorgenommen ist, und endlich dort, wo nach Erkenntniss der betreffenden Behörde die Gesammtlage der ökonomischen Bedingungen eines Landstrichs die Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung empfindliche Schäden (Störung der Wirthschaft) hervorrufen würde, die Aussiedelung der überschüssigen Bevölkerung sich leicht ausführen liesse, keine Hausindustrie in gedeihlicher Entwickelung oder kein günstiger und nachhaltiger Nebenerwerb in der Nähe sich befindet etc.

Wie die Grundelemente, auf welchen das neue Grundbesitzrecht zu beruhen hat, den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechen, so beseitigen auch die oben angegebenen speciellen Grundsätze Missstände, die sich bereits hier mehr, dort weniger fühlbar machen. So die Aufstellung von Bestimmungen über die Zusammenlegung und die Zersplitterung bäuerlichen Grundbesitzes. In zunehmendem Maass werden in der letzten Zeit Beschwerden darüber laut, dass wohlhabende Bauern verarmende Genossen durch Vorschüsse zu hohen Zinsen in Abhängigkeit bringen und endlich gegen die geringste Entschädigung sich deren Landantheil, gewöhnlich bis zur nächsten Umtheilung, übertragen lassen. Und diese Bauern haben daher noch ein besonderes Interesse für das Hinausschieben der Neuvertheilung. Der Missstand solcher Zusammenhäufung kann auf dem Boden des bestehenden Gemeindebesitzrechtes beseitigt werden, und diese Frage ist von der Staatsregierung bereits in Erwägung gezogen. Anders steht es mit der Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes. Eine Beschränkung in dieser Beziehung kann beim bestehenden Gemeindebesitzrecht nicht anders als durch Beschränkungen der Familientheilungen erfolgen. Denn der einzelne Bauer leitet sein Recht nicht aus dem Erb- und Familienrecht ab, sondern von seinem Recht als Genosse der Gemeinde auf den entsprechenden Antheil am Gemeindeland. Der sich abtheilende Sohn beansprucht freilich, falls nicht zu dieser Zeit eine allgemeine Umtheilung vorgenommen wird, vom Vater die Ausscheidung eines Theiles seines Grundbesitzes, aber aus dem Grunde, weil im Grundbesitz des Vaters auch sein d. h. des Sohnes

Landantheil mit enthalten ist. So viele selbständige Familien in der Gemeinde, so viele Wirthschaftseinheiten. Beschränkungen der Familientheilungen aber widerstreiten der Natur des Menschen, der Entwickelungsstufe des russischen Bauern. Ein Zwang in diesen engsten Familienbeziehungen kann, wenn überhaupt durchführbar, nur die schlimmsten Folgen zeitigen, wie es in dieser Schrift wiederholt dargelegt ist. So sind denn auch die gesetzlichen Maassnahmen in dieser Beziehung seit der Kaiserin Katharina II. im Grossen und Ganzen todte Buchstaben geblieben. Dasselbe Schicksal steht aller Wahrscheinlichkeit nach auch dem neuen, oben analysirten Gesetz bevor.

Auch beim individuellen Grundbesitzrecht erweisen sich Beschränkungen in der Zersplitterung desselben, die ja gesetzlich leicht normirt werden können, dort in der Wirklichkeit schwer durchführbar, wo die Bevölkerung einmal daran gewöhnt ist, dass ein jeder Sohn (und gar Tochter!) einen Antheil am ererbten väterlichen Grundbesitz erhält, und wo gar die Sitte herrscht, wie vielfach in den kleinrussischen Gouvernements, dass jeder sich verheirathende Sohn auf dem ihm vom Vater zugetheilten Landstück eine eigene Wirthschaft einrichtet und die sich verheirathende Tochter dem Manne ein Landstück als Mitgift zuträgt. Wo der Landlose als Enterbter, ausgeschlossen aus dem Verband der Gemeinde, die hier nicht allein eine administrative Einheit, sondern als ein organisches Product des Volkslebens, eine Gesammtheit, erscheint, da können staatliche Maassnahmen in dieser Beziehung sich nur mit äusserster Härte Geltung verschaffen, denn der ihnen zu Grunde liegende Gedanke widerspricht — und wird es noch lange — der Rechtsanschauung des Volkes.

Ungleich leichter löst sich diese Frage auf Grundlage des von mir projectirten Grundbesitzrechts. Wer beim Ausscheiden aus der elterlichen Familie keinen Theil des Grundbesitzes, wenn dieser nur die Minimalgrösse enthält, erhalten kann, ist desswegen noch nicht „landlos", denn er kann, so weit er es wünscht, sein Recht bei der Gemeinde geltend machen, der die Verpflichtung der Beschaffung von Land obliegt. Die Veranlassung und der Wunsch, Antheil aus dem elterlichen Grundbesitz zu erhalten, ist also geringer. Somit erscheint, welchen Gedanken wir späterhin weiter auszuführen haben werden, die Gemeinde als gegenseitige, wenn mir der Ausdruck gestattet wird, Versicherungs- und Ausgleichungsgesellschaft in Betreff der Verschiedenheit in der Fruchtbarkeit der einzelnen Familien: zwei Hauswirthe mit gleichgrossem Landbesitz zahlen den gleichen Betrag für die Colonisationskasse, wie wir sie kurz nennen wollen, trotzdem dass dem einen nur ein oder zwei Söhne heranwachsen, dem anderen aber sechs. Bei der ersten Aussiedelung hatte der erste Hauswirth keinen Vortheil, wenn er nur einen Sohn hat, der

den Hof erben wird, oder einen geringen Vortheil bei zwei Söhnen, von denen nur der eine die Wohlthat der Kasse geniesst, wogegen der Hauswirth mit sechs Söhnen fünf Söhne versorgt sieht. In der folgenden Generation kann das Verhältniss ein umgekehrtes sein.

Die Frage, welche Normen gegen zuweitgehende und zu häufig eintretende Zerstückelung und Zusammenlegung des bäuerlichen Grundbesitzes aufzustellen wären, lässt sich erst nach Erledigung der Frage beantworten, welche Vertheilung desselben im Interesse der Gesammtheit wie der Bauern selbst wünschenswerth ist. Auch hier darf es sich nicht um die zwangsweise Einführung irgend welcher Vertheilung des Grundbesitzes handeln, sondern nur um die Förderung der zu erstrebenden Vertheilung, der Zwang kann, aber auch nur in elastischen Grenzen, nur zwecks Erhaltung bestehender und durch freien Verkehr gewonnener Grundbesitzgrössen, die als bei der bestehenden Wirthschaftsstufe etc., geeignet anzusehen sind, gerechtfertigt werden.

Als naturgemässen Ausgangspunkt nehmen wir die Grösse des bäuerlichen Grundbesitzes, deren Bestellung eine bäuerliche Familie von durchschnittlicher Personenzahl während der landwirthschaftlichen Arbeitszeit vollständig beschäftigt, d. i. eine volle bäuerliche Nahrung.[1]) Die anderen Grössen des Grundbesitzes haben als Abweichungen nach oben oder nach unten zu gelten. So kann ohne Störung der productiven Entwickelung nicht behindert werden, dass eine stärkere, wie auch eine durch ausdauernden Fleiss reicher gewordene Familie den Grundbesitz erweitert. Eine rationelle Grenze für die Erweiterung des Grundbesitzes liegt in der Erhaltung des bäuerlichen Charakters des Grundbesitzers, der diesen Charakter verliert, wenn der Ertrag eine Höhe erreicht, die den Hauswirth mit seiner Familie der Mühe überhebt, selbst Hand anzulegen. Was die Abweichung nach unten anbetrifft, so kann und darf hier kein absolutes Minimum, das nicht die Natur selber fordert, normirt werden, denn es wäre social und ökonomisch schädlich, die Abtheilung auch nur eines so kleinen Grundstückes, auf welchem ein Haus erbaut werden kann, zu verhindern.[2])

---

[1]) In der Controverse, ob die Arbeitsfläche (Möglichkeit der Bestellung durch die Familie) oder die Nahrungsfläche (Gewährung des Unterhalts) die Norm des Bauerhofes zu bilden habe, stehe ich, wie aus obigem ersichtlich, für die erstere Norm. Fürst Wassiltschikow, Землевладѣніе и земледѣліе, Bd. II, pag. 806 u. flg. Derselbe: Сельскій бытъ и сельское хозяйство въ Россіи, pag. 87—96. Interessante Berechnungen hierüber bietet С. Южаковъ: Нормы крестьянскаго землевладѣнія in der Русская Мысль 1885, Bd. IX, pag. 1—40. П. Костычевъ: Крестьянскіе надѣлы и крестьянское хозяйство in der Отечеств. Записки 1878, Bd. IV, pag. 171—193 (gegen Wassiltschikow's Berechnungen). В. Чаславскій: По вопросу о крестьянскихъ надѣлахъ in derselben Zeitschrift 1878, Bd. V, pag. 101—105.

[2]) Wie bereitwillig unter den Anhängern des Gemeindebesitzes die Begrenzung

Eine Schwierigkeit zeigt sich in der Lösung der Frage, in welchem numerischen Verhältniss jene Abweichungen vom normalen Bauerhof wünschenswerth und zuzulassen sind. Es bedarf keines näheren Nachweises, dass je nach den ökonomischen und natürlichen Bedingungen dieses Verhältniss in den verschiedenen Landstrichen ein verschiedenes zu sein hat, soll nicht die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens gehemmt werden. So werden, um nur einige hervorstechende Momente zu berühren, freie Zerstückelungen des Grundbesitzes in den nur Ackerbau treibenden Gouvernements in geringem Maass zu gestatten sein, dagegen in höherem Maasse dort, wo Hausindustrie sich entwickelt hat und die natürlichen und anderen Vorbedingungen ihr eine feste Basis gewähren, wo ein reiches Fabrikwesen viele Arbeitskräfte beansprucht und überhaupt wo gesicherte Nebenarbeit geboten ist. Der Grundgedanke ist folgender: in je ausgiebigerem Maass die ökonomische Existenz durch anderen Erwerb gesichert erscheint, ein um so grösserer Theil des Gemeindelandes ist der freien Theilbarkeit zu überlassen. In den Ackerbaudistricten findet sich solcher Erwerb nur in geringem Maass: als Tagelöhner auf gutsherrlichem Lande, auf den grösseren Bauerhöfen, und auch auf kleineren, wenn etwa durch Tod (Krankheit) eine zeitweilige Verringerung der zur Bewirthschaftung des Hofes erforderlichen Arbeitskraft eingetreten ist, oder zu besonderen dringenden Feldarbeiten etc., auch als Dorfhandwerker, die jetzt freilich noch im geringsten Maass existiren, da nach Möglichkeit noch Alles im eignen Hause hergestellt wird, aber mit der ökonomischen Entwickelung eine grössere Bedeutnng gewinnen werden (Vortheile der Arbeitstheilung): Schmiede, Stellmacher, Schuster, Schneider etc. In den Industriebezirken und zwar je nach dem Maass der industriellen Entwickelung und ihrer inneren Festigung (Hausindustrie, Arbeiten auf Fabriken, Nebenarbeiten aller Art und Cultur von Handelsgewächsen)[1]) kann die Entstehung einer grösseren

---

des Maximums des bäuerlichen Grundbesitzes acceptirt wird, so abwehrend verhält man sich in diesem Lager gegen die Normirung eines untheilbaren Minimums. Die geringe wirthschaftliche Entwickelung des Landes verlangt aber gerade einen besonderen Schutz dagegen, dass nicht ein verhältnissmässig grosser Theil der Bauern, der nicht von seinem Grundbesitz existiren kann, andere Arbeit suchen und durch seinen Grundbesitz an die Scholle gebunden, Nothpreise sich für seine Arbeit gefallen lassen muss, wie an anderen Stellen dieses Werkes dargelegt. In welch trostlose Lage weitverbreiteter zersplitterter Kleingrundbesitz geräth, ersieht man in vielen Theilen Westeuropas; besonders lehrreich für russische Verhältnisse ist diese Lage der Dinge in Italien, Dr. Eheberg: Agrarische Zustände in Italien, Leipzig 1886, H. Dietzel: Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaues in Italien in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1884.

[1]) В. Безобразовъ: Народное хозяйство Россіи 1885, Bd. II, Beilage, pag. 54 u. flg., 69—71 (Geflügelzucht). П. Соколовскій: О формахъ владѣнія усадебной землей in den Труды Импер. Воль. Экон. Общ. 1886, Nr. 5.

Zahl kleinerer Wirthschaftseinheiten bis zu Gartenstellen zugelassen werden. In der Nähe von Städten würde eine weitere Zersplitterung eines grösseren Theiles des Gemeindelandes und selbst des ganzen Gemeindelandes, wenn das Dorf zur Stadt wird und dadurch den Charakter ländlichen Grundbesitzes aufgiebt, nicht zu hindern sein, soll nicht der natürlichen wirthschaftlichen Entwickelung eine hemmende Schranke gestellt werden.[1])

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Fixirung der Normalgrösse wie auch des Maximums des Bauerhofes durch ein bestimmtes Landquantum je nach den natürlichen und historischen Bedingungen (übliches Wirthschaftssystem etc.) sehr verschieden sein muss. Wo die landwirthschaftlichen Verhältnisse bereits eine grössere Vielgestaltigkeit zeigen, liessen sich diese Normen durch die Grösse des zur Bestellung erforderlichen lebenden Inventars, insbesondere des Arbeitsviehes, ersetzen.

Trotz all dem Gesagten kann man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass die Verwirklichung des Grundsatzes der Beschränkung der Zusammenlegung und insbesondere der Theilung des Grundbesitzes der schwierigste Theil der ganzen Reform wäre, denn jener Grundsatz widerstreitet der alteingebürgerten Gewohnheit der freien Theilung und in letzter Zeit auch der Zusammenlegung. Es erweist sich nun aber, dass einige andere Grundsätze der beantragten Reform, die um ihrer selbstwillen aufgestellt sind, Elemente in sich schliessen, die das Bestreben nach Theilung mindern und jene Gewohnheit zu untergraben geeignet sind. Wir wiesen schon oben darauf hin, dass die von der Gemeinde durch Ankauf von Land gebotene Aussicht, anderweitig nicht allein Land überhaupt, sondern mehr Land, als die Familientheilung dem Einzelnen zubringen würde, und zwar soviel Land, als eine Familie dessen bedarf, zu erhalten, in jener Richtung wirken muss. Dessgleichen wirken in dieser Richtung die Forderung der Selbstbewirthschaftung des Landantheils durch die Familie, sowie die Bevorzugung des den Hof antretenden Erben, durch welche Bestimmung weiterhin eine Gruppe von Per-

---

[1]) Gewerbe- und Handeltreibende Dörfer haben einen vollständig städtischen Charakter angenommen, ihre Glieder treiben überhaupt keinen Ackerbau. Das Gemeindeland wird verpachtet, der Ertrag für die communalen Bedürfnisse verwandt; in solchen „Dörfern“ hat somit das Gemeindeland fast ganz den Charakter eines Corporationsguts im Sinne des Römischen Rechts erlangt. Ein Rest des alten Rechts ist, dass den Gemeindegenossen, die dessen bedürftig sind, ein Areal zur Hofstätte mit Garten zugemessen wird. B. Безобразовъ: Народное хозяйство Россіи, Bd. II, pag. 65 u. flg., 309 etc. Auf diese sehr lehrreichen Schilderungen der zu Städten gewordenen Dörfer in den Gouv. Nishninowgorod und Jaroslaw können wir leider nicht näher eingehen.

sonen in der Gemeinde für die Anerkennung des neuen Rechts gewonnen werden.

Diese beiden Bestimmungen haben auch an sich eine grosse Bedeutung. Die erstere (Selbstbewirthschaftung) bezweckt, dass das Land eben nur zum Besten der bäuerlichen Bevölkerung dienen soll, nicht aber um ein freies Einkommen Leuten zu gewähren, die den Boden nicht bestellen. Um jedoch der Vielgestaltigkeit der Lebensbedingungen zu genügen, liesse sich die Verpachtung auf gemessene Zeit mit Genehmigung der Gemeinde oder der höheren Instanz empfehlen.

Die andere Bestimmung (Uebernahme des Hofes zu einer ermässigten Schätzung) soll die Wirthschaft des Erben sichern. Erst wenn die Tilgung der Ablösungsschuld nahe bevorstehen wird und gar wenn sie erfolgt ist, erlangt diese Frage eine Bedeutung. Die Auskehrung des Kapitals dürfte nicht beansprucht werden, sondern nur eine Verrentung mit Ratenabzahlungen. Auch diese Frage löst sich hier leichter als beim freien individuellen Grundbesitzrecht, denn die Benachtheiligung der anderen Erben wird durch die der Gemeinde obliegende Pflicht der Landerwerbung für die Landlosen ersetzt, wie andererseits jene Bevorzugung des einen Erben nur der Wirthschaft zu Gute kommen, nicht aber einen Kapitalgewinn für ihn bilden soll. Ist ihm auch die Uebergabe des Hofes an ein anderes Familienglied zum Antrittspreis mit Zuschlag des Werths eventueller Meliorationen frei zu gestatten, so ist ihm die Realisirung des Kapitalgewinns beim Verkauf der Landstelle dadurch zu entziehen, dass die Differenz — entweder ganz oder theilweise — der Gemeinde zufällt für die Colonisationskasse.

Weiterhin hätte bei solchen Verkäufen die Gemeinde und wenn der Käufer ein Nichtgenosse, ausser und nach ihr auch noch die Genossen, die nicht bereits das Maximum am bäuerlichem Grundbesitz haben, in der Reihenfolge der Grösse ihres Grundbesitzes, beginnend mit den Landlosen, das Vorkaufsrecht. Hierbei wäre noch die Specialfrage zu lösen, ob in solchen Fällen das Kapital baar, wozu der andere Käufer sich eventuell verpflichtet hat, oder nur in Raten zu entrichten wäre. Das Vorkaufsrecht bietet zwei Vortheile: einerseits gewährt es der Gemeinde die Möglichkeit, Missstände in der Vertheilung des Grundbesitzes zu corrigiren: so könnten, um nur ein Beispiel anzuführen, durch Niedergang irgend eines Nebengewerbes Kleinbauerstellen in eine prekäre Lage kommen, die die Gemeinde durch Zutheilung von Landstücken aus dem durch Vorkauf erworbenen Lande, gegen die entsprechende Zahlung beseitigen kann. Andererseits bietet dieses Vorkaufsrecht einen rationelleren Schutz gegen das Eindringen fremder Elemente in den Gemeindeverband, als das zur Zeit von der Staatsregierung geplante Verbot des Verkaufs von Bauerstellen an Nicht-Gemeindegenossen, so dass nur Bauern (und nicht Glieder

anderer Stände, die nicht dem Bauerstande zutreten und ihre bisherigen „Standesrechte" aufzugeben geneigt sind) und solche Personen, die „in diesen Stand" übergehen, Bauerland erwerben können.[1])

Die Sicherstellung gegen die Folgen der Verschuldung des bäuerlichen Hofes ist eine bedeutsame Forderung einer gesunden Agrarpolitik. Bekanntlich gewährt das bestehende Gesetz, wenigstens formaliter, dem Bauern einen gewissen Schutz bei Beitreibung der Rückstände an Steuern aller Art und Ablösungszahlungen. Denn es bestimmt, dass zur Deckung derselben, wenn die anderen Beitreibungsmittel sie nicht gedeckt haben, nur „der Theil des beweglichen Vermögens und der Gebäude, welcher für die Wirthschaft nicht nothwendig, zu verkaufen ist."[2]) Es ist aber nicht im Gesetz ausgesprochen, was unter dem „für die Wirthschaft Nothwendigen" zu verstehen ist. Ein Versuch zur Entscheidung dieser bedeutungsvollen Frage ist freilich späterhin gemacht. Ein ministerieller Befehl hat den Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten aufgetragen, gemeinsam mit dem Gouvernementslandamt und dem Dirigirenden des Cameralhofes (Gouvernementsfinanzbehörde) je nach den örtlichen Bedingungen der Landwirthschaft der Bauern und ihrer Gewerbe einen Entwurf von Regeln darüber aufzustellen, welches bäuerliche bewegliche Besitzthum als nothwendig für die bäuerliche Wirthschaft anzuerkennen ist und daher nicht zum Verkauf, zur Deckung von Steuern, Ablösungszahlungen, Grundpacht (scl. der Domänenbauern) und aller staatlichen und privaten Schulden gebracht werden darf. In den letzten Worten liegt ein erfreulicher Fortschritt in der Erkenntniss dessen, was den Bauern noth thut. Aber dieser Versuch blieb Versuch! Die Frage ist nicht geregelt, und nach wie vor ist den mit der Beitreibung von Schulden, insbesondere der Steuern und Ablösungszahlungen (resp. Grundpacht) betrauten amtlichen Personen die Entscheidung darüber überlassen, was sie als „für die Wirthschaft nothwendig" erkennen wollen. Wir haben an anderer Stelle dargelegt, wie rücksichtslos in dieser Beziehung verfahren wird, und wollen hier nur daran erinnern, dass in dem (nicht zur Veröffentlichung bestimmten und auch nicht veröffentlichten) Bericht der Finanzcommission zur Ermässigung der Ablösungszahlungen, der zwangsweise Verkauf des nothwendigsten Besitzthums des Bauern zur Deckung von Rückständen in erster Linie als eine wesentliche Ursache des Niederganges der bäuerlichen Wirthschaft bezeichnet ward.[3]) Und das ist erklärlich. Wenn auch vielfach durch nachlässige

---

[1]) Wir bemerken noch, dass in den baltischen Provinzen der Kleingrundbesitz ohne jede „ständische" Beschränkung gewahrt wird.

[2]) Art. 188, Punkt 5 des „Allgemeinen Gesetzes" vom 19. Februar 1861, Art. 127, Punkt 5 des „Gesetzes über die Ablösung".

[3]) Theil II, Hälfte I dieses Werkes, pag. 251—252.

Wirthschaft, Trunksucht etc., so doch zumeist durch die leider nicht selten auftretenden Missernten, Viehseuchen, auch durch die Krankheit des vielleicht einzigen Arbeiters im Bauerhof entstehen die ersten Rückstände. Der Verkauf des zur Wirthschaft unbedingt erforderlichen Viehs, Ackergeräthes etc. deckt zumeist einerseits nicht die alten Rückstände, denn zumal in Fällen allgemeiner Calamität finden sich keine zahlungsfähigen Käufer zum öffentlichen Ausbot, und Speculanten, wohlhabende Bauern erstehen die Gegenstände zu Schleuderpreisen, andererseits ist der Wirthschaftsbetrieb auf Jahre hinaus gestört, und der Fiscus erleidet steigende Ausfälle. Das anzuschaffende Vieh und Ackergeräthe müssen zu doppelten und noch höheren Preisen, als der Zwangsverkauf erzielt hat, erst wieder (auf Credit!) angeschafft werden!

Es ist also eine dringende Forderung, dass jener Versuch der Regierung zur Regelung dieser Frage in vollem Maasse zur Durchführung gelangt. Nur beim Schutz des für die Wirthschaft Erforderlichen vor allen Folgen der Verschuldung ist eine ökonomische Kräftigung des Bauerstandes möglich. Sie ist auch im staatlichen und allgemein volkswirthschaftlichem Interesse geboten. Welche Unsummen sind nicht von Seiten des Staates, der Landschaften, der freien Wohlthätigkeit zur Unterstützung der hungernden Bauern und ihrer zerstörten Wirthschaft dahingegeben, ohne den bezweckten Erfolg erreicht zu haben! Erst ist durch eine falsche Verwaltungspolitik die Basis der bäuerlichen Wirthschaft zerstört, und dann sucht man, wie gross auch die verwendeten Summen sein mögen, durch Palliativmittel zu helfen.

Zur Lösung dieser Frage, die in der Literatur bis in die letzten Jahre eigentlich nur beiläufig (so z. B. bei Behandlung der solidarischen Haft der Gemeinde) behandelt ward[1]), bedarf es nicht erst der Ausfindigmachung eines vollständig neuen Princips, sondern nur — im weiteren Ausbau des im bestehenden Recht bereits zur Anerkennung gelangten Princips — der Anlehnung an die in anderen Ländern bereits bestehenden Bestimmungen, die sich als zweckentsprechend erwiesen haben.

In den letzten Jahren ist nun seit dem Bekanntwerden der Homestead-Exemtion-law in den Vereinigten Staaten, der analogen Gesetze in Canada, Indien, Serbien etc. namentlich durch die werthvollen Schriften Dr. Rudolf Meyer's, für die Einführung solcher Gesetze lebhaft gesprochen und geschrieben und die überschwenglichsten Hoffnungen auf die Wirkung

---

[1]) So geht z. B. Fürst Wassiltschikow in seinem letzten Werk: Сельскій бытъ и сельское хозяйство въ Россіи", St. Petersburg 1881, bei der systematischen Behandlung der einschlägigen Fragen nur von dem Gesichtspunkt aus, wie den in Verfall gerathenen bäuerlichen Wirthschaften durch Creditgewährung zu helfen sei, ohne auf die wesentliche Ursache des Verfalls einzugehen und hier den Hebel anzusetzen, so insbesondere pag. 56—73.

derselben gesetzt worden. Eine critische Betrachtung der gegebenen Verhältnisse führt aber zu dem Schluss, dass eine einfache Uebertragung jener Gesetze auf die russische bäuerliche Bevölkerung vielleicht mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Die niedrige Stufe der geistig-sittlichen Entwickelung und der geringe standard of life der russischen Bauern würde zu Wege bringen, dass eine so weitgehende Exemtion, wie sie in den nordamerikanischen Gesetzen geboten wird, Indolenz und Faulheit fördern würde. Dazu kommt, dass der bäuerliche Grundbesitz zumeist gar nicht so gross ist, als dass sein Ertrag bei der jetzigen Bewirthschaftung, von welcher Basis auszugehen ist, den Jahresbedarf der Familie deckt.

Zweckentsprechend wäre es daher, die Vergünstigung der Exemtion von den Folgen der Schulden auf die erforderlichen Productionsmittel zu beschränken: das erforderliche todte und lebende Wirthschaftsinventar, das erforderliche Hausgeräth, Bekleidungsstücke, Lebensmittel für eine gewisse kurze Zeit Das erforderliche Saatquantum soll als zur Production erforderlich freilich dem Gläubiger, auch dem Fiscus, entzogen, aber Vorsorge seitens der Gemeinde getroffen werden, dass es nur zu diesem Zweck verwandt werde. Diese Vergünstigung wird der Wirthschaft, nicht immer der Person zu Gute kommen: d. h. sie wird die Erhaltung der Wirthschaft fördern, nicht aber dem nachlässigen und indolenten Wirth einen Ruhekissen gewähren. Der Missbrauch wird beseitigt durch das auch jetzt von der Gemeinde geübte Recht, den notorisch nachlässigen Hauswirth zu entsetzen und die Wirthschaft einem anderen Familiengliede zu übertragen. Vor diesem äussersten Schritt liesse sich noch eine vormundschaftliche Aufsicht und Controle, von der Gemeinde eingesetzt, empfehlen.

Was die Rechte und Pflichten der Gemeinde über das Gemeindeland anbetrifft, so haben wir einige bereits erläutert. Ihr müssen aber noch andere vorbehalten bleiben, resp. zugesprochen werden. Die Verfügung über das Gemeindeland verbleibt ihr bis zu der Grenze der Unverkürzbarkeit der proportionalen Antheilsrechte der Genossen, d. h. sie kann Neuverloosungen in dem technischen, von uns gebrauchten Sinne vornehmen.

Auf die Organisation des Credits für Productivzwecke mit Haftung der Gemeinde können wir an dieser Stelle nicht eingehen, diese vielbesprochene Frage beansprucht eine gesonderte Behandlung. Wie die Organisation des Credits auch geplant werden mag, sie wird sich organisch in das neue Gemeindebesitzrecht einfügen lassen. (Verbot des Verschuldung des Grundbesitzes ausserhalb des Gemeindecredits.)

Die bedeutungsvollste neue Aufgabe der Gemeinde ist die Erwerbung von Land für die durch das neue Recht landlos werdenden heranwachsenden Gemeindegenossen, soweit diese es beanspruchen, d. h. soweit sie es nicht vorziehen, als Handwerker etc. in der Gemeinde zu bleiben,

wobei sie eine Hofstelle mit Gartenland erwerben oder von der Gemeinde zugemessen erhalten, oder überhaupt ausscheiden und einen anderen Beruf ergreifen. Der Gemeinde liegt also ob, eine Colonisationskasse zu gründen. Da mit gemeinsamen, grösseren Kräften die Gründung und Erhaltung der Kasse leichter, die Wirksamkeit derselben grösser ist, so wäre die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu diesem Zweck praktisch: etwa die Wolost oder ein noch grösserer Verband bis zum Kreise, die Verwaltung unter obrigkeitlicher Mitverwaltung, mindestens Controle. Die ordentlichen Einnahmen wären die regelmässigen jährlichen Beiträge der Hauswirthe, die ausserordentlichen: Einnahmen bei Verkäufen von Landstellen, wie oben bezeichnet, aus der Wiedervergebung von erblos der Gemeinde zugefallenen Landstellen und andere sich etwa ergebende Einnahmen.

Die vom Colonisationsverband der Gemeinden aufzubringenden Mittel wären keine sehr grossen, also auch nicht drückend, und um so weniger würden die Bauern den Druck empfinden, als sie die Wohlthat der Belassung im alten Besitz geniessen und dessen sicher sind, dass für ihre Kinder gesorgt wird — die Zahlungen tragen den Charakter von Ersparnissen für die Kinder.

Die aufzubringenden Mittel wären gering, da einerseits auf die Hülfe der Baueragrarbank gerechnet werden muss und andererseits gehofft werden kann, dass endlich die Staatsregierung den eng-fiscalischen Gesichtspunkt bei der Vergebung freier Ländereien an Bauern zur Ansiedelung verlassen und vom staatspolitischen Gesichtspunkte aus die unermesslichen, überaus fruchtbaren freien Ländereien, die viele Millionen Dessätinen umfassen, der Besiedelung überlassen wird. Ein glänzendes Beispiel einer solchen segensreichen Agrarpolitik sehen wir in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Ein bedeutender Theil des grossartigen Aufschwungs des wirthschaftlichen Lebens und Wohlstandes dieses Landes ist der Arbeit der Farmer zuzuschreiben. Zu den billigsten Preisen in den Besitz ihrer Heimstätten gelangt, haben sie auch vom eng-fiscalischen Gesichtspunkte aus dem Staat enormen Vortheil gebracht.

Für unsere Staatsregierung darf es sich insbesondere nicht darum handeln, aus jenen freien Staatsländereien durch hohe Pacht oder durch hohen Verkaufspreis möglichst viel directe Einnahmen zu erzielen; für Russland besteht noch ein besonderer, für die Vereinigten Staaten nicht vorhandener Grund, das Land billig zu vergeben. Während die Besiedelung der nordamerikanischen Staatsländereien vornehmlich von Einwanderern aus fremden Staaten erfolgt, für deren Wohlergehen Nordamerika keine Veranlassung hat zu sorgen, wird in Russland eine rationell eingerichtete Colonisation, in Anlehnung an das vorgeschlagene Gemeindebesitzrecht (Colonisationsverband) nicht allein den neuen Ansiedlern, die

ja russische Staatsangehörige sind, zu Gute kommen, sondern auch den in der Heimath Verbleibenden, die jetzt eine geordnete und gegen jede Kürzung gesicherte Wirthschaft führen könnten: sie würde die partielle Uebervölkerung, die dem jetzigen Gemeindebesitzrecht zu danken ist und unter der die ländliche Bevölkerung leidet, beseitigen. Endlich ist in Betracht zu ziehen, dass es sich um Ländereien handelt, die seit Jahrhunderten im Besitz des Staates sich befinden, ohne irgend welch einen Vortheil, weder in social-ökonomischer noch fiscalischer Beziehung, dem Staat gebracht zu haben und noch heute zu bringen. Demnach würde die Vergebung und Besiedelung dieser Ländereien zu den niedrigsten Preisen mit Freijahren, resp. mit allmälicher Tilgung (bei Eigenthumserwerbung) direct und indirect mehr Vortheil bringen als das Beharren bei der gegenwärtigen Politik.

Die Obliegenheit der Gemeinde, resp. des Colonisationsverbandes bestände, soweit es sich um die Besiedelung freier Staatsländereien handelt, die gegen Grundpacht oder gegen langjährige Tilgung der Schuld und mit Freijahren vergeben werden, nur in der Beschaffung der Mittel zur Auswanderung und der ersten Ansässigmachung (Minimum an Inventar, eventuell die Subsistenzmittel für einige Monate). Handelt es sich um Land, das mit Hülfe der Baueragrarbank erworben ist, so träten noch weitere Zahlungen hinzu (Entrichtung der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem gewährten Darlehn, eventuell die Bezahlung der Zinsen für das Darlehn im ersten Jahr oder gar noch Betheiligung an dieser Zahlung während mehrerer Jahre).

Die den Aussiedlern gebotenen Mittel sollen ihnen aber nicht geschenkt werden aus Gründen, die nicht erst auseinanderzusetzen sind, jedoch mit Ausnahmen, die sich aus der Natur der Sache ergeben: so dürften nicht erhoben werden die Kosten der Auswanderung, die Wegegelder. Fraglich wäre, ob die ersten Besiedelungskosten oder wenigstens ein Theil derselben wiederzuerstatten wären.

Der Fiscus soll im Allgemeinen nicht um Unterstützung angegangen werden. Ausser der allgemeinen Erleichterung der Uebersiedelung, für welche gewisse Vorkehrungen zu treffen wären (Unterbringung auf der Reise etc.), der Ermässigung der Eisenbahn- und Dampfschiffpreise, wie sie jetzt nicht allein für Militärtransporte, sondern auch für Arbeiter, die in grösserer Masse reisen, vielfach üblich ist, der Gewährung von Steuerfreiheit (Grundsteuer, auch der landschaftlichen) — ausser derartigen Vergünstigungen hätte eine pecuniäre Hülfeleistung des Staates nur in Ausnahmefällen einzutreten, d. i. wo die Gemeinde sich in einer schwierigen Lage befindet. Zu diesen Ausnahmefällen würden wol die meisten Gemeinden zu rechnen sein, die auf dem Bettelantheil sitzen und aus denen die Aussiedelung sich zumeist am dringendsten erweisen

würde. Einerseits wären diese Gemeinden im Grossen und Ganzen nicht im Stande, auch nur geringe Mittel zu jenem Zweck aufzubringen, und doch würde es sich hier um eine im Verhältniss zur Bevölkerung grössere Auswanderung handeln, soll sie die Nachbleibenden oder nur einen Theil derselben zu wirklichen Vollbauern machen, die ihre ganze Arbeitskraft auf die eigene Landstelle verwenden können. Andererseits wäre es unbillig und den Intentionen einer weisen Politik nicht entsprechend, auch noch weiterhin die Bauern die Folgen der Unbesonnenheit tragen zu lassen, die sie im ersten Taumel der Freiheit veranlasst hat, auf den ihnen zustehenden Landantheil bis auf den entgeltlosen Bettellandantheil, d. i. $^1/_4$ des ihnen eventuell zustehenden Maximums, zu verzichten, für welche Unbesonnenheit sie bereits ein viertel Jahrhundert büssen.

Die pecuniäre Unterstützung des Staates liesse sich etwa derart organisch in das ganze System fügen, dass solche Gemeinden mit den benachbarten, auch wenn diese über mehr Land verfügen, einen Colonisationsverband bilden und der Staat je nach Verhältniss der Bauern mit dem Bettelantheil wie auch derjenigen, deren ökonomische Lage besonders schlimm ist, zu den anderen, zum Colonisationsverband gehörigen Bauern Beisteuer leistet und wol auch noch Einiges mehr, da die Auswanderung aus diesen Gemeinden am grössten und am meisten zu fördern sein wird.

Die Bildung von Colonisationsverbänden gewährt nicht allein den angegebenen ökonomischen Vortheil, sondern hat auch eine geistig-sittliche Bedeutung. Es bedarf nicht erst der Auseinandersetzung, von welch hohem ethischen Werth es für die neue Niederlassung ist, dass die Genossen nicht aus allen Enden des Reichs zusammengewürfelt werden mit verschiedenen Anschauungen, Lebensgewohnheiten etc., sondern alle aus benachbarten Gemeinden stammen.

Die neu sich bildenden Gemeinden werden nun unter dasselbe Grundbesitzrecht gestellt, kraft dessen ihnen die Neuansiedelung erleichtert ward, und haben gegen das heranwachsende Geschlecht, soweit es keinen hinreichenden Grundbesitz im Gemeindebezirk erhalten kann, und doch Ackerbauer bleiben will, dieselbe Pflicht, zu dessen Aussiedelung Hülfe zu leisten. Naturgemäss wäre es, dass die neuen Gemeinden, die in der Nähe der Muttergemeinden gebildet werden, zum Colonisationsverband dieser treten, wie auch die in der Ferne auf neuem Lande gegründeten Gemeinden mit benachbarten zu einem solchen sich zusammenschliessen.

Die Schwierigkeit liegt, wie in allen grossen Neugestaltungen, in der ersten Einrichtung. Aller Anfang ist schwer und hier besonders noch darin, dass einerseits zur Zeit noch keine Mittel vorhanden sind, die nur allmälich angesammelt werden können, andererseits es sich zuerst um eine verhältnissmässig grosse Aussiedelung handelt und zwar um Aussiedelung von Familien, die bereits eine eigene, jetzt aufzulösende Wirth-

schaft besitzen, was nach dem neuen Gemeindebesitzrecht späterhin in der Regel nicht mehr eintreten wird. Ohne die Bedeutung dieser Schwierigkeit zu unterschätzen, haben wir jedoch auf den Vortheil hinzuweisen, der den nachbleibenden Hauswirthen in der Vergrösserung ihres Grundbesitzes zufällt, für welchen sie auch eine grössere Gegenleistung bieten können und gerne bieten werden. Eventuell könnte hier ein Vorschuss aus der Staatskasse gewährt werden, der die productivste Verwendung bedeuten würde.

Bevor wir noch einen Blick auf die weitere Zukunft werfen, erst eine allgemeine Bemerkung. Wie auch in Zukunft das Eigenthums- und Besitzrecht am Grund und Boden überhaupt sich gestalten wird, das Eine scheint mir schon jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen zu können, dass die steigende freie Grundrente nicht dem einzelnen Grundeigenthümer erhalten werden, sondern der Gesammtheit zufallen wird, durch die sie im letzten Grunde entsteht. Wir haben diesen Gedanken an dieser Stelle nicht auszuführen, verwerthen ihn aber für das neue bäuerliche Grundbesitzrecht, in welchem er ohne Weiteres Verwirklichung erfahren kann und nach meiner Ueberzeugung erfahren muss. Die auf dem „Bauerland“ sich bildende freie Grundrente (kurz formulirt: Reinertrag nach Abzug, resp. Berechnung der Ablösungsschuld, etwaiger Meliorationen, der Steuern, eventuell noch eines Betrages: derzeitiger Mehrwerth über jenes Schuldkapital) soll nicht den einzelnen Bauern zufallen, sondern zum Besten aller Gemeindeglieder und ihrer Nachkommen verwandt werden, und zwar nicht allein soweit sie dem Ackerbau treu bleiben, sondern auch wenn sie sich anderen Erwerbszweigen zuwenden, um ihnen die Möglichkeit zur Gewinnung ihres Unterhalts und einer socialökonomischen Selbständigkeit zu bieten. Wie dieses Problem zu lösen sei, ist eine Frage der Zukunft, zu welcher heute kaum die ersten Bausteine vorhanden sind. Das zur Zeit Nächstliegende wäre die Verwendung dieser „freien“ Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für technische und andere höhere Ausbildung nebst Unterhalt der Lernenden, auch für Errichtung von Werkstätten, eventuell genossenschaftlicher Betriebe, Unterstützung der Hausindustrie etc. Jedenfalls die Perspective einer grossen Zukunft, auf die wir nicht einzugehen haben.

Die Ergebnisse einer Reform des Gemeindebesitzrechts nach den dargelegten Grundsätzen sind derart, dass sie einerseits die Schäden des usuellen Gemeindebesitzes, andererseits die mit dem freien individuellen Grundbesitz verbundenen Gefahren zu beseitigen geeignet ist.

Die Beseitigung des Rechts auf Land in der bisher üblichen Gestaltung seiner Verwirklichung, d. h. durch Entziehung von Land solchen Familien, deren Familienbestand abgenommen hat und bei Zunahme der Seelen im Allgemeinen seit der letzten allgemeinen Umtheilung un-

verändert geblieben ist und gar etwas zugenommen hat, die Beseitigung dieses Rechts in dieser Form, sagen wir, wahrt den bestehenden Wirthschaftsbetrieb, da dieser von nun ab keine Störung durch zwangsweise Kürzung des Landes erfährt.

Aus dieser neuen Sachlage ergeben sich sehr bedeutungsvolle Consequenzen: allgemeine und auch partielle (Ab- und Aufwälzung) Umtheilungen gerathen in Wegfall, da die Veranlassung zu ihrer Vornahme (d. i. Recht auf Land und Pflicht zur Uebernahme von Land) nicht mehr vorliegt. Es bleiben nur Neuverloosungen, die als regelmässige Erscheinung nur bei primitiver Bewirthschaftung (und soweit diese sich erhält) unter gewissen natürlichen Vorausetzungen des Bodens, wie bei der wilden Feldgraswirthschaft und, als nicht regelmässig wiederkehrende Erscheinung, nach langen Zwischenräumen dort eintreten kann, wo der Verkehr mit Landparcellen in der Gemeinde in grossem Maasse stattgefunden hat und die Neuverloosung eine Arrondirung zersplitterter Landfetzen zu Wege bringt, und in den skizzirten anderen Fällen. Ein Wechsel der Besitzstellen liegt also nicht im Wesen der neuen Grundbesitzordnung, sondern letztere gewährt nur die Möglichkeit hiezu zum Zwecke der Erhaltung gewisser primitiver Wirthschaftssysteme in gewissen Landstrichen, sowie — und das ist von besonderer, bleibender Bedeutung für jede Gemeinde, welche unter diesem Grundbesitzrecht steht — zur Beseitigung gewisser Missstände, wie sie sich naturgemäss bei der in den bezeichneten Grenzen freien Mobilität des Grundbesitzes bilden (zu grosse Gemenglage der Grundstücke) und endlich bei gebotener Veranlassung einer Veränderung des Verhältnisses der Hauptlandarten zu einander (Verringerung und Beseitigung der ewigen Weide, Verringerung, resp. Erweiterung der Wiesen zu Gunsten, resp. Ungunsten des Feldlandes, Veränderung in der Waldfläche etc.).

Gerathen nun allgemeine Umtheilungen (in dem von uns gebrauchten technischen Sinne des Wortes) in Wegfall, so ergeben sich mehrere fruchtbare Consequenzen. Vorerst die Möglichkeit der Herstellung grösserer Gewanne nach dem von uns gekennzeichneten System der Schätzungstheilung (Ersetzung der geringeren Qualität durch Quantität), die je nach Lage der localen Bedingungen zur vollen Arrondirung gebracht werden kann, denn im Besitzstand der Höfe treten nicht mehr die aus dem Recht auf Land sich ergebenden und durch allgemeine Umtheilungen verwirklichten Veränderungen ein. Eine weitere Consequenz ist die Erleichterung der zu erstrebenden Aussiedelung aus grossen Dörfern und aus denjenigen, deren Land in ungeeigneter Form (langgestreckt und schmal) zugemessen ist. Ein wesentliches Moment, das solche Aussiedelungen bisher erschwert hat, ist das gleiche Recht Aller auf gleichgut gestelltes Land, ein Jeder, der aus dem Dorfe aussiedelt, bringt ein

Opfer zu Gunsten der Anderen. Anders beim neuen Recht. Der Bauer mit vergrösserter Familie hat keinerlei Aussicht, jemals seinen Grundbesitz erweitert zu sehen. In dieser Zwangslage wird er eher sich bereit finden zur Aussiedelung auf einen entfernteren Theil der Mark, wo die Gemeinde ohne Schädigung der anderen Genossen mehr Land, das wegen der Entfernung nur schwach bestellt oder gar verpachtet ward, gewähren kann und den Vortheil der Erweiterung des nahe belegenen Grundbesitzes der anderen Bauern geniesst.

Weiter: die Vergrösserung der Gewannen verbreitert die Landstreifen. Ist die Schätzungstheilung in grossem Maassstabe durchgeführt, so kann und wird, wenn die sonstigen wirthschaftlichen Verhältnisse es gestatten und verlangen, der Flurzwang beseitigt werden.

Hiermit erscheinen alle möglichen Schäden des Gemeindebesitzes und auch einige des freien individuellen Grundbesitzes beseitigt.

Es ergeben sich aus dem neuen Grundbesitzrecht aber auch noch bedeutungsvolle Vorzüge, die dem freien individuellen abgehen. So die Leichtigkeit (durch Gemeindebeschluss), die im Laufe der Zeiten entstehende zu grosse Gemenglage der Grundstücke durch eine Neuverloosung zu beseitigen, während beim individuellen Grundbesitzrecht die Zustimmung Aller erforderlich ist; gemeinsame Unternehmungen: Canalbauten, Drainage, selbst genossenschaftlicher Betrieb können mit Gemeindebeschluss durchgeführt werden.

Der grössere Inhalt des Gemeindelebens, die hierdurch bedingte grössere Kraft der Gemeinde, sowie die Gewöhnung an gemeinsame Unternehmungen, wie sie auch heute schon beobachtet werden, lassen es bei weiterer Entwickelung des ökonomischen Lebens weit leichter erscheinen, dass bei diesem Gemeindebesitzrecht als beim individuellen landwirthschaftliche Maschinen gemeinschaftlich angeschafft und andere gemeinsame Aufgaben (Anschaffung von Zuchtvieh, Bau von Mühlen, Errichtung von Käsereien etc. etc.) unternommen werden. Es können somit hier weit leichter als beim individuellen Grundbesitzrecht alle Vortheile des Grossbetriebes mit denen des Kleinbetriebes verbunden und verschmolzen werden.

Ich habe mir nicht die Aufgabe gestellt, ein vollständiges Agrarrecht auszuarbeiten, das werden Andere weit besser zu Stande bringen. Auch gehe ich nicht auf die Frage ein, wem das Eigenthumsrecht an dem so geschützten, in der Verfügung beschränkten und belasteten Bauerland zusteht (ob beschränktes persönliches, ob Gemeinde- oder Staats-Eigenthum etc.). Das hat nur formal-juristisches Interesse, für uns handelt es sich an dieser Stelle nur um den Inhalt der Befugnisse und der Verpflichtungen der Gemeindegenossen und der Gemeinde, wie endlich der Gesammtheit, d. i. des Staats in Betreff des „Bauerlandes.“ Es lag mir

hier nur ob, die sich aus jenen Grundprincipien ergebenden Grundsätze zu bezeichnen und mit einigen Erläuterungen zu versehen. Ebensowenig kann ich auf die Organisation und den Competenzenkreis der öffentlichen Organe in Betreff des „Bauerlandes", seiner Vertheilung, der Erfüllung der der Gemeinde obliegenden markgenossenschaftlichen Verpflichtungen eingehen. Jedoch mögen einige Bemerkungen hier einen Platz finden. Nur die allgemeinen Grundlagen dürften durch ein allgemeines Gesetz festgesetzt werden, speciellere Normen aber durch besondere Organe für ein Gouvernement, sodann eventuell für den Kreis und endlich gar durch Localstatuten für jede Gemeinde oder Wolost oder Colonisationsverband, während einem allgemeinen Reichsorgan die Oberaufsicht und Oberleitung obzuliegen hätte. Diese Organe hätten einen administrativ-judiciaren Charakter, um Streitfragen im Grundbesitzrecht, soweit sie seinen öffentlichrechtlichen Charakter betreffen, zu schlichten, vornehmlich — zumal in der ersten Zeit — zum Schutz der den Individuen gewährten Rechte gegen Uebergriffe der Gemeinde.

* * *

Die angegebenen Grundsätze der Reform — mögen sie in der von mir beantragten oder in einer anderen Specialisirung Verwirklichung finden — sind dazu angethan, den drohenden Zerfall des Gemeindebesitzes zu verhindern, die dargelegten ökonomischen Hindernisse zu beseitigen und die Basis einer gedeihlichen ökonomischen, wie socialen Entfaltung der bäuerlichen Bevölkerung zu bieten.

Ob und wie weit dieses Ziel erreicht wird, hängt von einer Reihe anderer Factore — dem Leser sind sie bekannt —, vor Allem aber von der geistig-sittlichen Entwickelung des gesammten Volkes ab, dem Anfang und dem Ende jeglicher Socialpolitik.



# Nachtrag.

Nach Abschluss des II. Theiles dieses Werkes sind noch mehrere Bände der landschaftlichen Statistik (mit den unten angegebenen Ausnahmen unter dem gleichen Titel: Сборникъ статистическихъ свѣдѣній по ... губерніи) und einige andere Schriften erschienen, die weiteres Material über die Gestaltung des Gemeindebesitzes bieten. Die Ausbeute bietet wenig Neues und zwar um so weniger, als mehrere Bände der landschaftlichen Statistik theils überhaupt nicht die Grundbesitzordnung, theils nur einige Fragen derselben behandeln, vervollständigt und bestätigt aber die im obigen Bande gewonnenen Resultate.

Es sind erschienen an Fortsetzungen: in Betreff des Gouv. Tambow: Bd. VI (Kreis Schazk), 1884, Bd. VII (Kr. Jelatma), 1884, Bd. VIII (Kr. Lipezk), 1885, Bd. IX (Kr. Usman), 1885, Bd. X (Kr. Kirssanow), 1886, in Betreff des Gouv. Kursk: Bd. III (Kr. Dmitrijew), 1884, Bd. IV (Kr. Ssudsha), 1884, Bd. V (Kr. Fatesh), 1884, Bd. VI (Kr. Rülsk), 1884, Bd. VII (Kr. Pultiwl), 1884, Bd. VIII (Kr. Schtschigry), 1885, Bd. IX (Kr. Graiworon), 1885, Bd. X (Kr. Belgorod), 1885, die Landschaft des Kr. Obojan hat, ohne die bezüglichen Arbeiten des Gouvermentslandschaftlichen statistischen Bureaus abzuwarten, mit eigenen Mitteln und Kräften die statistischen Erhebungen in Betreff ihres Kreises ausgeführt, den bezüglichen Band (1884, bearbeitet von P. Batschkow und A. Timofejew) nennen wir (in dem vorliegenden Werke) „Statistik des Kr. Obojan“, in Betreff des Gouv. Räsan: Bd. II, Lieferung III (Kr. Skopin), 1882, Bd. III, Lieferung I (Kr. Saraisk), 1884[1], in Betreff des Gouv. St. Petersburg (bearbeitet von Jushakow unter demselben Titel wie Bd. I, siehe pag. V der II. Hälfte des II. Theiles meines Werkes): Bd. II (Kr. Schlüsselburg), Bd. III (Kr. Jamburg), 1885, Bd. IV (Kr. Gdow), 1886, (bearbeitet von N. Drosdow), nach Abschluss des Manuscripts erschienen, Bd. V (Tabellenwerk für den Kr. Zarskoje-Sselo).

Nachstehende Landschaften haben mit den bezüglichen Publicationen begonnen: Gouv. Ssaratow, bearbeitet von L. Litschkow und Anderen, Bd. I (Kr. Ssaratow), 1883, nachdem vorher eine Lieferung über 5 Woloste veröffentlicht waren (pag. V der II. Hälfte des II. Theiles meines Werkes), Bd. II (Kr. Zarizün), Bd. III (bäuerliches Gewerbe und Anderes in den Kr. Ssaratow und Zarizün), Bd. IV (Kr. Petrowsk, auch Einiges über Kr. Atkarsk),

---

1) Beide Bände enthalten nur das Tabellenwerk, siehe aber B. Григорьевъ: Статистика земледѣльческаго хозяйства im Юридическій Вѣстникъ, 1885, Nr. 8, pag. 729—748, Nr. 9, pag. 133—151.

Gouv. Ssamara, bearbeitet von J. Krasnoperow, der I. Band unter Redaction von W. Orlow: Bd. I (Kr. Ssamara), 1883, Bd. II (Kr. Stawropol), 1884, Bd. III (Kr. Busuluk), 1885, Gouv. Woronesh, bearbeitet von F. Schtscherbin: Bd. I (Kr. Woronesh), 1884, Bd. II, Lieferung I (Kr. Ostrogoshsk), 1885, Gouv. Taurien, bearbeitet von K. Werner, Bd. I, Lieferung I, die erst nach Abschluss des Manuscripts erschienen ist (Kr. Melitopol), 1886, Lieferung II (Tabellenwerk für den genannten Kreis), 1885, Bd. II (Kr. Dnepr), 1886, Gouv. Jekaterinoslaw, bearbeitet von W. Kusnezow, Bd. I (Kr. Rostow und Bezirk Taganrog), 1884, Bd. II (Kr. Bachmut), 1886, Gouv. Smolensk: Bd. I, Lieferung I 1885 und II 1886 (Kr. Wäsma), bearbeitet von A. Aleksandrow, Bd. II (Kr. Ssytschewka), 1885, bearbeitet von A. Possnikow, Gouv. Orel, bearbeitet von Je. Pobedonoszew: Bd. I (Kr. Mzensk), Gouv. Twer (статитическое описаніе? mir hat nur ein erstes Probeexemplar ohne Umschlagblatt vorgelegen), Bd. I (Kr. Rshew), 1886, Gouv. Kasan (unter dem Titel Матеріалы для сравнительной оцѣнки земельныхы угодій въ уѣздахъ Казанской губерніи), bearbeitet von P. Annenski: Bd. I (Kr. Swijask), 1886, Gouv. Chersson (unter dem Titel: Матеріалы для оцѣнки земель Херсонской губерніи), Bd. I (Kr. Odessa), 1883, Bd. II, Lieferung I (Tabellenwerk über Kr. Jelisawetgrad), der Text hierzu ist im Сборникъ Херсонскаго Земства, Jahrgang 1882, Bd. I und II erschienen, insbesondere über die Grundbesitzordnung etc. in Bd. II, pag. 127—237, Kr. Charkow (im gleichnamigen Gouv.), von der Kreislandschaft herausgegeben unter dem Titel Матеріалы для статистическо-экономическаго описанія Харьковскаго уѣзда, Bd. I, 1884, Gouv. Wätka (unter dem Titel Матеріалы по статистикѣ Вятской губерніи, Bd. I (Kr. Malmüsh), 1886, bearbeitet von Je. Filimonow.

Die anderen statistisch-volkswirthschaftlichen Schriften der Landschaften, die nur beiläufig den Gemeindebesitz, direct und indirect, berühren, sowie auch die andern Schriften, die hier in Betracht kommen, habe ich in diesem Theile meines Werkes genannt, resp. werde ich, soweit erforderlich, im Nachfolgenden angeben.

---

Die Vertheilungseinheit (Hälfte I, Theil II, S. 284—308): Die pro Revisionsseele, soweit nicht in neuerer Zeit die pro vorhandene Seele, pro Esser oder eine Combination von Revisionsseele und vorhandener Seele eingeführt ist, herrscht in diesen Landstrichen der Schwarzerde und der Steppe unter den Domänenbauern ausnahmslos, bei den gutsherrlichen aber und zum Theil bei den Apanagebauern, soweit diese nicht pro Revisionsseele vertheilten, bis zur Emancipation die Vertheilung pro Täglo oder Arbeiter, jedoch dazwischen auch mit Berücksichtigung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Höfe. Nach der Emancipation gingen diese Bauern, dort wo der Ertrag des Landes die obliegenden Zahlungen deckte, zur Revisionsseele über, insbesondere constatirt für die Kr. Lipezk, pag. 6, Usman, pag. 9, Mzensk, pag. 22—23, theilweise in den Kr. Kirssanow, pag. 12, Putiwl, pag. LVII, Ssamara, pag. 20, Stawropol, pag. 21, Busuluk, pag. 28, Zarizyn, pag. 21, siehe auch Н. Смирновъ: Экономическій бытъ крестьянъ Саратовскаго и Кузнецкаго уѣздовъ Саратовской губерніи, 1880, pag. 24; bei etwas ungünstigeren Bedingungen wird auch zu einer Combination von Täglo, resp. Arbeiter und Revisionsseele gegriffen: Kr. Schazk, pag. 20—26, Jelatma, pag. 11, Kirssanow, pag. 13, Mzensk, pag. 23; wo das Land aber eine Last für die Bauern ist, dort

erhält sich die Vertheilung pro Täglo oder Arbeiter (auch mit Berücksichtigung der ökonomischen Kraft der Höfe) und wo die ökonomischen Bedingungen besonders ungünstig stehen, auch mit der Bruchrechnung (Heranziehung der Halbwüchslinge und Greise): Kr. Ssamara, pag. 20, Stawropol, pag. 31, Busuluk (in 14 gutsherrlichen und 2 Domänengemeinden), pag. 28, siehe auch Smirnow l. c., pag. 24, 57, 61—65, 66—69, im Kr. Jurjew, Gouv. Wladimir, Prugawin: Сельская община, pag. 39—45, 93—97, 132, Schlüsselburg, pag. 35, 38, Gdow, pag. 58—59, mit Bruchtheilen vielfach im Kr. Wäsma, Lieferung I, pag. II, Lief. II, pag. 4—5. Jedoch sind Gemeinden auch bei der Täglotheilung geblieben, wo die Zahlungen, wie es scheint, nicht überhoch waren, so im Kr. Lipezk, pag. LVII.

Loosgruppen (S. 308—338): sie bestehen überall (mit Ausnahme kleiner Gemeinden). Im Gouv. Tambow am verbreitetsten „Zehner“ (десятокъ), „Achter“ (осьмакъ), Wütj, Loos, aber auch Fünfer, Sechser, Halb-Wütj, Hunderte, die Zahl der zur Loosgruppe gehörigen Seelen entspricht nur selten der Bezeichnung, ist zumeist viel grösser. Ebenso in den anderen Landstrichen, auch Kut, Kopeke, Deneshka, ужище, полушка, маленка, сажень, десятина. In sehr grossen Gemeinden auch Untergruppen: Wütj in Halbwütj, auch in Kol, Hunderter, Halbhunderter, Vierziger, Zehner etc., in Pai, in Zehner, in Täglo (2 Seelen) etc., auch dreifache Gliederung. Die für den Landantheil der Loosgruppe übliche Bezeichnung (кругъ, косякъ, пай, статья, четвертины, взводы, рѣза) gilt vielfach auch für die Loosgruppe selbst. Die Bezeichnung Dessätine, Faden (сажень) für die Gruppe gilt meist auch für das erhaltene Land. Dazwischen auch eine besondere Gruppirung für die Vertheilung, resp. Nutzung der Wiese (so z. B. Kr. Lipezk, pag. 13, Kirssanow, pag. 26, Jurjew, pag. 119, Woronesh, pag. 67), zumal wenn das Wiesenland sich nicht bequem in die Zahl der bestehenden Loosgruppen theilen lässt, auch des Waldes (z. B. Kr. Kirssanow, pag. 28), auch eine besondere Gruppirung für Wiese, da die Gemeinde sie mit einer anderen Gemeinde gemeinsam besitzt (Kr. Wäsma, pag. 46). Das Loos entscheidet zumeist über die Einreihung der Wirthe in die Gruppen, selten freie Verständigung (Kr. Schazk, pag. 28, Wäsma, Lief. II, pag. 40), im letztgenannten Kreise auch nach Verwandtschaft, auch die Berücksichtigung, dass die seit Alters zusammenstehenden Familien möglichst zusammenbleiben. Lässt die betreffende Ziffer der Seelen sich füglich nicht durch die Zahl der Loosgruppen theilen und soll die Gruppirung nicht verändert werden, so wird die nächste höhere Ziffer genommen, dieser Ueberschuss an Seelen, resp. das diesen zufallende Land wird (in einer Gemeinde im Kr. Schazk) den ökonomisch stärksten Höfen überlassen, die üblichere Lösung des Problems ist aber die, dass eine oder mehrere Loosgruppen geringer an Seelenzahl belassen werden: beträgt dieses Minus $^1/_2$, $^1/_4$ etc. der vollen Loosgruppe, so ist die bezügliche Berechnung in Betreff der Zutheilung von Land etc. leicht, wobei das Land eines Halbhunderter's wol auch ohne Loos zugetheilt wird (Kr. Melitopol, pag. 96); ist der Unterschied ganz gering, so wird nach Schätzung einiges Land abgenommen, resp. wenn einige Seelen in einer Gruppe zuviel sind, zugetheilt — doch Alles dieses sind Ausnahmen, die gleiche Zahl der Seelen in jeder Gruppe ist die allgemein herrschende Regel. Die Obmänner der Loosgruppen schätzen, messen und theilen das Land, auch je ein Obmann für zwei Gruppen.

In Betreff der Entstehung der Bezeichnung für die Gruppen, macht

W. Ssemewski (Крестьяне въ царствованіе Итператрицы Екатерины II., Bd. I, pag. 96—97) darauf aufmerksam, dass die Wörter осьмакъ (Achter), четверикъ (Vierer) Theile eines Ganzen bedeuten; er meint nun, dass das altübliche Wütj das Ganze war, sodass die Untergruppen je ein Achtel, ein Viertel etc. bildeten. Jedoch wird diese Entstehung wol nicht überall so erfolgt sein.

Vertheilung des Ackerlandes (Hälfte II, Theil II, S. 15—51). Die strenge Gewannen-Theilung findet sich in den genannten Kreisen der Gouv. St. Petersburg, Smolensk, Twer. Im Kr. Wäsma, Lief. II, pag. 39—40, ist die Bezeichnung Kon (конъ) üblich, grössere Dörfer theilen das Land vorerst in grössere Stücke (Grossgewanne): Jarus (ярусъ), auch Pojas (поясъ), ein Kon ist ein regelmässiges Viereck (mit rechten Winkeln): um solches zu erreichen, wird dazwischen Land anderer Beschaffenheit hineinbezogen, daher auch die Richtung der Landstreifen verändert, der Geschädigte findet wol auch im Keilchen Ersatz. Die Keilchen heissen hier лички, таболочки, заполозки, шматки, werden verpachtet. Die Dessätinen-Theilung dagegen, soweit hierüber berichtet wird, mit einigen Ausnahmen (Ungleichartigkeit des Bodens, verschiedenartige Erhebung etc.), wo die Gewannen-Theilung geübt wird, in den bez. Kr. der Gouv. Tambow, Kursk, Ssamara, Ssaratow, Jekaterinoslaw, Orel, Cherson, Kr. Jurgew (Prugawin: Сельская община, pag. 120). Die Grösse solcher Dessätinen ist sehr verschieden: 70×80 Faden, 80×80, 80×100, auch 40 oder 60 oder 120×80, 40×100, 96×96 Faden etc. Eine Gewanne besteht aus mehreren Dessätinen; die für Gewannen üblichen Bezeichnungen werden übrigens auch für grössere Landstücke (Grossgewanne), die mehrere Gewannen, aber in einer Umgrenzung, bilden, gebraucht: помѣтъ, кругъ, ясакъ, помѣръ, дѣлежка, вервь, пай, служба, клѣтка, холстъ, ярусъ, карта u. a. (alle diese finden sich im Kr. Ssamara, pag. 21, aber auch in anderen Landstrichen), волокъ, getheilt in сорты, die eigentlichen Gewannen, im Kr. Kirssanow, pag. XX, гоны, столбы, линіи, diese in клѣтки oder гоны getheilt, in den Kreisen Jelisawetgrad, pag. 211 und Odessa, pag. 46 u. s. w. Die nachbleibenden Keilchen: (углы, клинюшки, помѣтъ, дѣлежка, замѣтъ, мѣтка, кружокъ — alle diese Bezeichnungen kommen im Kr. Busuluk, pag. 34 vor, sie werden entweder besonders vertheilt oder verpachtet oder in kleinen Stücken zu $^1/_4$ oder $^1/_2$ Dess. in jedem Falle (so in 5 Gemeinden des soeben genannten Kreises) Wittwen zur entgeltlosen Nutzung übergeben. Die Schätzungs-Theilung, aber nur in geringster Ausbildung, ist mir nur noch in einer Gemeinde des Kr. Schazk, pag. 12, aufgestossen: bei der allgemeinen Umtheilung im Jahre 1870 ward das durch einen Teich getheilte Land derart vertheilt, dass ein Theil der Hauswirthe das Ackerland auf dieser, der andere Theil auf jener Seite des Teiches erhielt.

Das Verfahren bei der Vertheilung (S. 4—7, 16—17). In Betreff der hier in Betracht kommenden Fragen finden sich nur einzelne Notizen. Die Schätzungs- und Messungsarbeiten werden, soweit sie nicht die Obmänner der Loosgruppen ausführen, also insbesondere in kleinen Gemeinden ohne Gruppengliederung, aber auch in anderen von besonders erwählten Leuten, die dazwischen auch hierfür, wenn die Gemeinde sehr gross, Löhnung erhalten, auch engagirten Landmessern übertragen — mit Beiordnung von Vertrauensmännern, resp. von zwei Hauswirthen der Reihe nach abwechselnd, so

in den Kr. Lipezk, pag. 13, 14, Kirssanow, pag. 25, Ssamara, pag. 22, Jelisawetgrad, pag. 212, Stawropol, pag. 33, 43, Busuluk, pag. 36, auch mit Heranziehung von Schiedsrichtern aus benachbarten Gemeinden, Wäsma, pag. 38; im Kr. Busuluk, pag. 36, werden mit den Ochsen der Reichen die Grenzzeichen gepflügt, da den Viehreichen die Weide mehr zu Gute kommt als den Anderen.

Als Loószeichen: Stäbchen mit dem Familienzeichen oder dem Familiennamen, auch Papierstreifen mit dem Familiennamen, Ssamara, pag. 22, Stawropol, pag. 43. Die Stäbchen werden auch aus einer langen Stange hergestellt, die zuerst gespalten wird: die aus der einen Hälfte gewonnenen Stäbchen werden zur Loosung verwandt, die aus der zweiten Hälfte der Stange gewonnenen, die den anderen entsprechen, aber beim Gemeindeältesten aufbewahrt, um alle Zufälligkeiten etc. zu vermeiden, Busuluk, pag. 36. Kinder oder auch Greise (auch mit verbundenen Augen: „глупенькій“ — der Dummerich) ziehen das Loos, vielfach aus der Mütze (in den soeben genannten Kreisen). Die für eine Gewanne durch das Loos festgestellte Reihenfolge der Loosgruppen, resp. der Wirthe gilt auch für die folgenden, es sei denn, dass der Landantheil einer Gruppe in einer Gewanne schlechter ist als das Land der anderen, in solchem Falle kann die betreffende Loosgruppe in einer anderen Gewanne sich ihren Antheil wählen, auch wird die umgekehrte Reihenfolge beobachtet, wenn die Beschaffenheit des Gewannes nach einer Seite hin regelmässig schlechter wird, Stawropol, pag. 43, Wäsma, pag. 42, Rostow, pag. 120, oder endlich auch mehrere Mützen, Ssamara, pag. 43. Im Kr. Jelisawetgrad, pag. 212, gilt als Basis das Nummerverzeichniss der Höfe für die Feuerversicherung, das Loos oder die Majorität entscheidet nur, mit welcher Nummer man bei der Zumessung des Landes zu beginnen habe. In den kleinrussischen Gemeinden des Kr. Melitopol, pag. 95, findet nur in grossen Dörfern und hier auch nur unter den Loosgruppen eine Verloosung statt, die Hauswirthe erhalten ihren Antheil in der Gewanne nach der Reihenfolge der Höfe (Nummer der Feuerversicherung). Auch wird (im Kr. Schazk, pag. 29) ein langer Stab benutzt: Jeder legt seine Hand an, wer das Ende hält, tritt an.

Nicht zu vermeidende Ungleichheiten des Antheils werden durch Landzuschläge an den Benachtheiligten ausgeglichen im Kr. Jelatma, pag. 16, auch in den anderen Kreisen dieses Gouvernements. Im Kr. Rshew, pag. 17—18, findet auch statt des Verloosens das Hin- und Herschieben statt, auf dass Jeder nach Möglichkeit sein bisheriges Land behält; es wird der neue (abgetheilte) Wirth so hineingeschoben, dass jenes Ziel erreicht wird, auch werden desshalb kleine Landabschneidungen (Bruchtheile der Seele) unter Umständen nicht ausgeführt, sondern durch Geld oder andersartig ausgeglichen. Die nicht ganz beseitigten Ungleichmässigkeiten sind eine Veranlassung zur Vornahme von Neuverloosungen. Im Kr. Wäsma, pag. 35, wird in circa 100 Gemeinden bei partiellen Umtheilungen das Hin- und Herschieben geübt; die Schäden des hierdurch bedingten häufigen Wechsels werden aber erkannt, daher auch in neuerer Zeit in der grossen Mehrzahl dieser Gemeinden beseitigt: es wird den Interessenten überlassen, sich auseinanderzusetzen.

Analog wird auch das Recht des Fischfangs, wo es nicht verpachtet wird, vertheilt (siehe auch S. 211—215 des Theiles II, Hälfte II, dieses Werkes). Besondere Bedeutung hat es im Kr. Jamburg, pag. 201—211, in den Gemeinden, die am Meerbusen belegen sind: von besonderem Interesse

ist der aus zwei Wolosten, aus 17 und 12 übrigens kleinen Dörfern bestehend, zusammengesetzte Verband; dieser zerfällt in 74 Antheile oder Loose, von denen je 37 auf jede Wolost entfallen, jeder Antheil ist 76 Faden breit (am Ufer), die Länge ist unbegrenzt: ins Meer hinein, soweit Jeder will. Da der Ertrag verschieden, so entscheidet das Loos, das auf der bei Eintritt des Winters unter Leitung der beiden Wolostältesten abgehaltenen Versammlung der Genossen über die Antheilstellen, deren Nutzung den Loosgruppen für das Jahr zufällt, entscheidet. Viele Anzeichen sprechen für ein hohes Alter dieser Organisation. Aehnlich in den benachbarten Gemeinden.

Die Breite und die Zahl der Landstreifen (S. 10—15, 36—44). Hierin herrscht sehr grosse Verschiedenheit, hervorgerufen durch Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit auf kleinem Raume, durch die Grösse der Dörfer und die ungünstige Abgrenzung des Bauerlandes (siehe weiter unten). Einige Beispiele: sehr ungünstig liegen die Verhältnisse im Kr. Wäsma, Lief. II, pag. 41—43, als charakteristisch gelten hier 45—50 Gewannen in allen drei Feldern zusammen, doch finden sich nicht selten 7—10, selbst nur 2—3 und nur 1 Gewanne in jedem Felde. Die Breite der Landstreifen ist vielfach $1^1/_2$—2 Faden oder 5—8 Arschin pro Seele. Im Kr. Mzensk, pag. 42, in mehreren Gemeinden nur je 1 Gewanne im Felde, zumeist aber 10 Gewannen in jedem Felde, die grösste Zahl ist 79 in allen drei Feldern, mehrfach 50, 40 etc. Im Kr. Schazk, pag. 27—28, zumeist 10—15 Gewannen, also ebensoviele Landstreifen in jedem Felde, die Breite 1—7 Faden, vielfach $2^1/_2$ Faden im Kr. Lipezk, pag. 11—12, vielfach 1 Faden Breite. Im Kr. Stawropol, pag. 43, vielfach 2 Faden Breite; im Kr. Busuluk, pag. 35, in 27 Gemeinden 8—12 Gewannen, in 112 Gemeinden 4—7, in 51 Gemeinden 3, in 26 Gemeinden 2 und 1 Gewanne in jedem Felde; die Breite der Landstreifen pro Seele ist in 7 Gemeinden von $^1/_2$—1 Faden, in 14 Gemeinden 2 Faden, in 43 Gemeinden 5, in 27 Gemeinden 10, in 14 Gemeinden 15, in 5 Gemeinden 20 Faden, in 14 Gemeinden die Breite der Dessätine. Im südlichen Theil des Kr. Ssamara, pag. 21, 1—4 Gewannen in jedem Felde, da das Land gleichmässig, im nördlichen Theil (hügelig) aber mehr: 7—10, auch 12 Gewannen im Felde; im Kr. Stawropol, pag. 33, vielfach 4—6 Gewannen in jedem Felde; Seelenantheil in einer Gewanne $^1/_4$, $^1/_5$ Dess.; im Kr. Melitopol, pag. 88, in den Gemeinden mit Gemeindebesitz und der Vertheilung pro Revisionsseele bis zu 14 Gewannen, in allen Feldern zusammen, mittlere Zahl 7, mittlere Grösse pro Revisionsseele 0,94 Dess., bei der Vertheilung pro vorhandene Seele die mittlere Zahl der Gewannen 6, mittlere Grösse 0,85 Dess., die Länge 120 oder 160 Faden. Vielfach ist Austausch von zu schmalen Landstreifen gegen einander bei Höfen mit geringer Seelenzahl üblich: Wäsma, pag. 43, Mzensk, pag. 42, Graiworon, pag. 18—19, Usman, pag. 18—19. Auch verständigen sich Bauern, dass der eine diese Arbeit, der andere jene ausführt, so im Kr. Rülsk, pag. XXIII.

Ungünstige Abgrenzung des Bauerlandes (S. 44—49). Sie ist sehr verbreitet: das Land erstreckt sich als schmaler weithin (bis zu 5 und mehr Werst) erstreckender Streifen nach einer Seite hin, sodass das Dorf selbst von einer, zwei Seiten an fremdes Land grenzt, oder besteht aus mehreren, von einander (bis zu 10, 15, 20, 30 Werst) entfernt belegenen Stücken (Gemenglage mit gutsherrlichem und fremdem Gemeindelande): das entfernte Land kann nicht gedüngt werden, die Gemeinde muss, um das Vieh

auf ein geschiedenes Landstück treiben zu können, den Durchweg pachten (zumeist Arbeitsleistung), das Vieh kann entferntes Land nicht abweiden, dazu noch die Zwangslage, schmale Gewannen, also auch schmale Landstreifen herherzustellen; zu entfernt belegene Landstücke werden daher von der Gemeinde verpachtet und näher belegenes muss gepachtet werden: Kr. Schazk, pag. 43, Jelatma, pag. 30—33, Lipezk, pag. 20—27, Usman, pag. 25—28, Kirssanow, pag. 37—38, Rülsk, pag. XIV—XVII, XXIII (besonders ausführlich), Putiwl, pag. VII—IX, Schtschigrü, pag. XXXI—XXXVI, Graiworon, pag. XIII, Belgorod, pag. VII—XVI (besonders ausführlich), Obojan, pag. 16—17, Stawropol, pag. 45, 76—77, Busuluk, pag. 33, 35, 54—55, Ssaratow, pag. 53, Zarizün, Abth. II, pag. 5, Petrowsk, pag. 5, 33, 35, 47, Woronesh, pag. 80, 91, 94, Mzensk, pag. 57—59, Odessa, pag. 66—67, Jelisawetgrad, pag. 211, Charkow, pag. 86, 118, Bachmut, pag. 101—103, Rshew, pag. 21—22, Gdow, pag. 113—115 (ausführlich), Kasan, pag. 32, Nowgorod (Bütschkow: Опытъ подворнаго изслѣдованія экономическаго положенія и хозяйства крестьянъ въ трехъ волостяхъ Новгородскаго уѣзда, pag. 96).

Abgrenzung der Gewannen und der Landstreifen (S. 49—52). Die Grossgewannen werden im Kr. Jelisawetgrad, pag. 212, durch Raine von 1 Faden Breite, die Gewannen selbst durch schmale Raine geschieden. Im Kr. Odessa, pag. 46, haben, wie versichert wird, überall beide Enden der Gewanne Grenzwege.

Flurzwang (S. 52—69). Hierüber finden sich in dem beregten Material nur einige Notizen: im Kr. Stawropol, pag. 33, freie Zufuhr gemeldet, auch in Odessa, pag. 46, woselbst auch kein Flurzwang, da für das Vieh hinreichend besonderes Weideland, letzteres auch aus dem Kr. Dnepr, pag. 40, berichtet.

In dem in der Nähe St. Petersburgs belegenen Landstriche des Kr. Schlüsselburg, pag. 80—87, findet sich derselbe Umgestaltungsprocess, wie der in Betreff des Kr. Peterhof Mitgetheilte: verschiedene Wirthschaftssysteme in derselben Gemeinde, also kein Flurzwang, das Brachfeld verringert und endlich ganz beseitigt, da starke Düngung durch das eigene Vieh (Milch für die Residenz), Anfuhr von Dungmittel aus dieser Stadt, Kartoffelbau für die Stadt, Hafer ebenso, auch für den eigenen, grossen Bedarf (Gespanndienste in der Stadt). — Im Kr. Jamburg, pag. 140—142, auch mehrfach Uebergang zur Vierfelderwirthschaft, aber nicht immer ein merklicher Fortschritt (Kleebau), sondern nur eine stärkere Beanspruchung der Bodenkräfte, freilich eine starke Düngung (nach jeder Ernte). Dieser Kreis wie auch der Kr. Gdow, pag. 115—123, stehen in landwirthschaftlicher Beziehung wenig unter dem Einfluss Petersburgs, jedoch finden sich einige Abweichungen von der Dreifelderwirthschaft in mehreren Wolosten: Erbsen auf einem Stück im Brachfeld vor Roggen u. a.

Vertheilung der Wiesen (S. 72—79). Auch in dem vorliegenden Material finden wir die Theilung und Vertheilung des Wiesenlandes in Gewannen nach der Qualität und der Quantität des Grases, wie auch die gemeinsame Mahd in kleinen Gemeinden (Stawropol, pag. 50, Belgorod, pag. XXII, XXIV, 124, 125, Woronesh, pag. 67, Gdow, pag. 62, Mzensk, pag. 43—44). Eine Mittelstellung nimmt die Vertheilung der Wiesen unter die Loosgruppen

mit gemeinsamer Mahd durch diese ein (fast aus allen Kreisen ist Solches gegemeldet: Schazk, pag. 30, Usman, pag. 21, Belgorod, pag. XXI, 95, Ssamara, pag. 29, Busuluk, pag. 39, Woronesh, pag. 67, Mzensk, pag. 43—44, Wäsma, pag. 46, Aleksandrow bei Prugawin: Промыслы Владимірской губ., Bd. I, pag. 178), sowie auch die gemeinsame Mahd kleiner Stücke, die sich füglich nicht theilen lassen (Stawropol, pag. 50, Mzensk, pag. 43—44). Auch vereinigen sich einige Hauswirthe zu gemeinsamer Mahd, Schazk, pag. 30. Ein Zuschlag zum Wiesenstück an den Benachtheiligten, Woronesh, pag. 65, Wäsma, pag. 46. Im letztgenannten Kreise, pag. 44, fallen die Wiesen am Felde vielfach dem Inhaber der sie treffenden Landstreifen zu: sie darf aufgepflügt, resp. der Landstreifen zu Grasschnitt belassen werden.

Wechselnde Nutzung (Rotirung der Loosgruppen in der Nutzung) finden wir in drei Gemeinden im Kr. Woronesh, pag. 66—67: in einer Gemeinde werden Wiesen, die aus zwei verschieden beschaffenen Stücken bestehen, derart unter die 18 „Hunderter“ (à 150 Seelen) vertheilt, dass das grössere Stück jährlich unter 14 Hunderter, das kleinere unter 4 Hunderter vertheilt werden, wobei jährlich nach einer festen durch das Loos bestimmten Reihenfolge zwei dieser Loosgruppen von dem einen Stück auf das andere übergehen, so dass nach 7 Jahren jede Loosgruppe das schlechtere und das bessere Stück genutzt hat. Im Kr. Wäsma, pag. 64, auch einige Fälle: zwei Dörfer besitzen ein Wiesenstück am Dnepr gemeinsam, in diesem Jahr nutzt dieses Dorf, im folgenden das andere diese Wiese.

Vertheilung des Gehöftlandes (S. 79—90). Da, wie wir weiter unten sehen werden, in den beregten Kreisen allgemeine Umtheilungen zum grossen Theil seit der Emancipation (resp. der Ausreichung der Grundbücher) nicht vorgenommen sind, so tritt hier nicht hervor, wie die Gemeinde über die gesetzlich statuirte Sonderstellung des Gehöftlandes als unverkürzbares Familienbesitzthum denkt. Soweit diese Frage in praxi in Betracht gekommen ist, findet freilich zumeist keine Kürzung dieses Grundbesitzes statt, aber es wird vielfach die Gleichmässigkeit auch in Betreff dieser Nutzung hergestellt und zwar in der Weise, dass Höfe mit zugenommener Seelenzahl entsprechend dieser Zunahme aus dem Feldland entschädigt werden, Schazk, pag. 33, Jelatma, pag. 21, Usman, pag. 21, Dnepr, pag. 21 (Entschädigung in der Wiese), Melitopol, pag. 79, Woronesh, pag. 84, Mzensk, pag. 43, Odessa, pag. 46, Bachmut, pag. 105—108, Aleksandrow, bei Prugawin: Промыслы, pag. 178 (Entschädigung in Geld). Auch wird das Gehöftland ganz im alten Bestande belassen, wer aber mehr besitzt, als ihm nach der Seelenzahl zukommt, zahlt eine bestimmte Summe für das Plus (pro Seele), Lipezk, pag. 15 (z. B. 20 Kop. pro Faden Breite, die Länge ist für alle Höfe die gleiche), Usman, pag. 21 (50, auch 60 Kop. pro Faden Breite), Ssaratow, pag. 69, Woronesh, pag. 84, (die vielfach sehr verschiedene Grösse, entstanden durch willkürliches Einbeziehen von Gehöftweideland, wird bei der allgemeinen Umtheilung belassen, aber es wird pro Seele eine feste Grösse gesetzt mit Zahlung für das Plus und mit Entschädigung für das Minus), Jurjew bei Prugawin: Сельская община, pag. 24—26, 37—38, Aleksandrow bei Demselben: Промыслы, Bd. I, pag. 178. Das Gemeindebesitzrecht tritt gegen das individuelle Besitzrecht mehrfach ganz zurück, d. h. das Gehöftland wird von der allgemeinen Umtheilung gar nicht berührt im Kr. Ssamara, pag. 28 (in einigen Fällen gar zum „ewigen und erblichen Besitz“ verkauft), Stawropol, pag. 39, 48, Ssaratow, pag. 69,

Mzensk, pag. 43 (vielfach pro Hof gleiche Grösse), auch wo pro Revisionsseele zugemessen, vielfach nicht umgetheilt, Jelisawetgrad, pag. 212, Bachmut, pag. 105, Rshew, pag. 17, Gdow, pag. 57—58 (es wird verkauft, das neu sich bildenden Höfen zugemessene Gehöftland wird ihnen im Ackerland abgerechnet), Jurjew l. c., pag. 24—26, 37—38. Im Kr. Wäsma, pag. 47, 50, ist von 258 Gemeinden dieses Land in 109 Gemeinden nicht umgetheilt, in einigen Gemeinden gilt es seit Alters als erbliches Besitzthum; in 69 jener Gemeinden wird es aber besonders besteuert: $1^1/_2$ bis $4^1/_2$ Rbl. pro Seele: die grössere Zahlung dort, wo Bauern auf ihren Landantheil verzichten, das Gehöftland aber auf Grund der bezüglichen Gesetzesbestimmungen behalten haben; in einigen Gemeinden ward den Wirthen, die mit gerichtlichem Beistand ihr Gehöftland gegen eine Kürzung behaupteten, ihr Ackerantheil um das entsprechende Stück in der besten Gewanne gekürzt. Andererseits wird aber dieses Land auch in allgemeiner Grundlage umgetheilt, zumal wo die Zahlungen überhoch, Ab- und Aufwälzungen daher vorkommen, so im Kr. Wäsma, pag. 47—48, in 68 Gemeinden beständig, in 80 Gemeinden nur in der ersten Zeit nach der Emancipation; die Ausgleichung kommt auch vor in den Kr. Schazk, pag. 33, Jelatma, pag. 20—21, Lipezk, pag. 14 (nach freier Vereinbarung behalten die Wirthe vielfach das alte Gehöftland und entschädigen den Anderen im Acker), Kirssanow, pag. 26, Ssaratow, pag. 69, Jurgew l. c., pag. 24 (bei Domänenbauern). Einen anderen Charakter trägt die Neuvertheilung nach einer Feuersbrunst (Neubesiedelung nach den Forderungen des Baustatuts), so im Kr. Rshew, pag. 17.

Nutzung des Waldes (S. 90—97). Die Theilung des Holzquantums erfolgt entweder auf dem Stamme oder nach gemeinschaftlichem Fällen, Jelatma, pag. 21, Lipezk, pag. 15, Woronesh, pag. 60, Mzensk, pag. 44. Vielfach ist der Wald ausgehauen, im Kr. Usman, pag. 22, von den Domänengemeinden vollständig in der Befürchtung, dass, wie bei Ausreichung der Grundbücher der Wald wieder einmal gekürzt werde. In letzter Zeit jedoch vielfach die erfreuliche Erscheinung, dass für Nachwuchs gesorgt und dieser gehegt wird (mit priesterlicher Weihe — zum Schutz gegen Diebstahl), Lipezk, pag. 19, Schazk, pag. 36, Belgorod, pag. 24, Busuluk, pag. 39—40. Auch gilt der Wald als Reservekapital „für schlechte Zeiten": Rückstände, Feuersbrunst, Lipezk, pag. 19, Woronesh, pag. 60—64, Mzensk, pag. 44. Nur in längeren Zwischenräumen (mehrere Jahre) gelangt ein Schlag zur Theilung; so vielfach in den Kr. Jelatma, pag. 21, Ssaratow, pag. 68, Busuluk, pag. 40; im letztgenannten Kreise in einigen Gemeinden die Sitte, dass Jeder das pro Seele normirte Quantum ohne besondere Einweisung fällt, dasselbe bei seinem Hofe stapelt und das Muttergottesbild, das (aus der Kapelle) auf jeden Hof gebracht wird, küsst mit der Erklärung, dass er „nach Gewissen" gefällt hat. Vertheilung des ganzen Waldes unter die Höfe mit freier Nutzung, Usman, pag. 22, Mzensk, pag. 44 (Wohlhabende schonen, Arme fällen Alles), auch im Kr. Gdow, pag. 92, hier aber auch noch vielfach, da viel Wald, freie Hölzung, jedoch mit dem Verbot des Verkaufs an Fremde, selten Normirung des Jahresschlages.

Neuverloosungen (S. 98—106). Die beregten Kreise in dem Gebiet der Schwarzerde und dem der Steppe, wo allein die Neuverloosung eine regelmässig wiederkehrende Erscheinung ist, weisen häufige Neuverloosungen auf, zumal wo die Feldgraswirthschaft herrscht, jedoch werden sie, wo mit

der Düngung begonnen wird, beseitigt oder auf längere Zeit hinausgeschoben, so in dem Kr. Schazk, pag. 10, 13, 19, 20: gedüngtes Land nicht oder seltener, Jelatma, pag. 12: in einigen Gemeinden jährlich, Kirssanow, pag. 12, 16—18, 24, Rülsk, pag. XXI, XXII: in den Gemeinden, wo nicht gedüngt wird, Schtschigrü, pag. LXI (in einigen Gemeinden), Belgorod, pag. XVII: in einigen Gemeinden jährlich, in 69 Gemeinden aber nach 3, 5 Jahren etc., der Schaden wird erkannt: vielfach nach 10 Jahren, Ssamara, pag. 45: der Termin verlängert, da mit Düngung begonnen. Woronesh, pag. 73: nur ungedüngtes Land neuverloost, Mzensk, pag. 41: ebenso, Dnepr, pag. 26 (nach 10 Jahren), 36, 44, 47, 60, 64, Rostow, pag. 93, Bachmut, pag. 110—111, 114, Zarizyn, pag. 26—27: häufig. An genauen Daten finden sich folgende: im Kr. Ssamara, pag. 21: in 96 Gemeinden nach 10—15 Jahren, 65 nach 5—6, 21 nach 2—3, 50 Gemeinden jährlich, in 15 Gemeinden überhaupt nicht, Stawropol, pag. 42: 33 Gemeinden nach 10—12, 35 nach 5—8, 26 nach 2—4 Jahren, 29 jährlich, Busuluk, pag. 32: in den Domänengemeinden: 51 nach 12—15, 84 nach 5—10, 53 nach 2—5 Jahren, 16 überhaupt nicht, von den früher gutsherrlichen Gemeinden: 48 jährlich, die anderen (36%) in unregelmässigen Zwischenräumen, auch nur einmal seit der Emancipation, Lipezk, pag. 19: nur in 20 Gemeinden, in 5 derselben jährlich, Ssaratow, pag. 61—63: von 342 Gemeinden nehmen 197 Gemeinden diesen Wechsel vor: 113 jährlich, 16 nach 2, 11 nach 3, 6 nach 4, 8 nach 5, 11 nach 6, 12 nach 7, 1 nach 8, 15 nach 10 und 10 Gemeinden nach 20 Jahren. In diesen Ziffern befinden sich auch die Fälle, die durch specielle und einmalige Ursachen hervorgerufen sind und auch die, die nur eine Gewanne betroffen haben: Aussiedelung in erheblicherem Maasse (Lipezk, pag. 12, Busuluk, pag. 32), Beseitigung der Gemenglage mit fremdem Lande, zeitweiliges Verpachten eines Stückes (zur Beschaffung von Mitteln zu einer Gemeindeausgabe), zufälliges Abschneiden eines Stückes [Expropriation], Ausscheidung des zum persönlichen Eigenthum erworbenen Landes. Specialisirte Angaben über die Ursachen sind nur in Betreff des Kr. Busuluk, pag. 32, vorhanden: es haben Neuverloosungen vorgenommen: 113 Gemeinden wegen starken Besitzwechsels vieler Höfe (Vergebung freigewordenen Landes), 43 Gemeinden in einigen Gewannen oder allen, um durch Verpachtung eines Landstückes Geldmittel zu schaffen, 58 Gemeinden wegen starker Aussiedelung und neuer Einwanderung, 36 Gemeinden wegen verschiedener Beschaffenheit und sehr grosser Entfernung (bis 10 und 15 Werst) der Landstreifen, 12 Gemeinden, um den heimkehrenden Soldaten Land zu geben, 8 Gemeinden wegen Abnahme des Landes Zahlungsrückständiger und Uebergabe desselben an Andere. — Ausserhalb jener beiden Zonen nur ausnahmsweise, so in Wäsma: zur Beseitigung von Fehlern der Vertheilung, die sich nach der Umtheilung herausstellten, Ueberschwemmung, Verwischung der Grenzen durch Abpflügen, Zukauf von Land, Umwandlung von Buschland zu Acker, von Acker zu Wiese, in Jurjew l. c., pag. 28—30: zur Beseitigung der Gemenglage, die durch Wechsel in den Besitzern entstanden. Es sei hervorgehoben, dass in den Kr. Odessa, pag. 52, 83—89 und Jelisawetgrad, pag. 201—211, Melitopol, pag. 96, auch beim individuellen Grundbesitzrecht Neuverloosungen geübt werden (Feldgraswirthschaft, zur Beseitigung der durch Kauf, Erbtheilung entstandenen zu grossen Gemenglage), ebenso im Kr. Tiraspol, Gouv. Cherson und im Kr. Konstantinograd (Gouv. Poltawa), E. Картавцовъ: Извлеченіе изъ отчета, pag. 32, 48, 50, 53, 55.

Die Wiesen werden (wegen wechselnden Ertrages) überall oder zumeist jährlich neuverloost, Schazk, pag. 32, Jelatma, pag. 19—20: Wo die Wiese besondere Arbeit beansprucht, dort auf längere Zeit, in einigen Gemeinden seit der Revision kein Wechsel, Lipezk, pag. 14, Usman, pag. 20, Kirssanow, pag. 26, Schtschigrü, pag. LXI, Belgorod, pag. 21, 23, Ssamara, pag. 29, Stawropol, pag. 50: auf längere Zeit (in einer Gemeinde auf 15 Jahre) nur wenn die Wiese zu reinigen ist (von Gestrüpp), Ssaratow, pag. 68, Woronesh, pag. 64—65, Mzensk, pag. 44, Bachmut, pag. 129, Aleksandrow, l. c., pag. 92: in einer Gemeinde nahe belegene Wiesen jährlich, entferntere auf 5 Jahre, Wäsma, pag. 44—45: von 226 Gemeinden 156 jährlich, 24 nur wenn der Acker neuvertheilt wird, 46 ein Theil der Wiesen jährlich, der andere zugleich mit dem Ackerland, Gdow, pag. 62: die wenigen Berieselungswiesen jährlich, die anderen zugleich mit dem Ackerland.

Partielle Umtheilungen (S. 106—129), d. h. zwangsweise „Aufwälzung" von Land (mit den entsprechenden Leistungen) fand in den beregten Kreisen der fruchtbaren Landstriche nur in wenigen, ungünstig situirten, früher gutsherrlichen Gemeinden und dazu nur in der ersten Zeit nach der Emancipation statt, mit dem Steigen des Landwerths verschwinden sie, d. h. Jeder ist bereit, freigewordenes Land zu übernehmen, und zwar in den Kr. Schazk, pag. 24, Jelatma, pag. 15—16, Ssamara, pag. 19: auch auf Halbwüchslinge aufgewälzt: auf einen Knaben von 12 Jahren $^1/_4$ Seele, von 17 Jahren $^1/_2$, von 18 Jahren $1^1/_2$ Seelen, mit 70 Jahren das Recht der Verzichtleistung, Stawropol, pag. 31, 40 (in einigen Gemeinden noch in letzter Zeit), Ssaratow, pag. 33—36, 49, bis in die neuere Zeit verbreitet in den Kr. Busuluk, pag. 33, 200 (bis auf 6 Domänengemeinden überall), Zarizün, pag. 21. Dagegen sind sie in den nördlichen, weniger fruchtbaren, mehr belasteten Kreisen verbreiteter: so namentlich im Kr. Wäsma, pag. 4—6, 9—10, 34—35 (auch wird der Landantheil gegen ermässigte Zahlungen vergeben), in der letzten Zeit ist der Werth des Landes gestiegen, die obliegenden Zahlungen ermässigt, daher verschwindet auch stetig mehr das Aufwälzen, pag. 16—22. Es kommt auch vielleicht (unklar) in einem Theile der Kr. Schlüsselburg, pag. 60, vor, üblich in den Kr. Gdow, pag. 58—59 und Jamburg, pag. 104. In der Beschreibung des Kr. Rshew, pag. 17, 18, das zwangsweise Aufwälzen auch zu $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ Seelen und kleinere Bruchtheile; auch in einem Theile des Kr. Jurjew l. c., pag. 94—95, vielleicht auch im Kr. Aleksandrow l. c., pag. 70, Kr. Pokrow l. c., Bd. IV, pag. 92, 165, in einer Gemeinde: Knaben von 17 Jahren 1 Seele, von 20 Jahren an das volle Täglo (2 Seelen), von 55 Jahren 1 Seele, von 60 Jahren frei.

Von diesen partiellen Umtheilungen scheidet sich principiell das zwangsweise Abnehmen von Landstreifen, um es an die besonders an Seelen reich gewordenen Höfe zu übergeben. Hierüber weiter unten.

Allgemeine Umtheilungen (S. 129—178). Nach dem im Text des vorliegenden Bandes Gesagten kann ich mich kurz fassen. In den beregten Kreisen der Gouv. Tambow, Kursk, Ssamara, Ssaratow, Woronesh, Taurien, Jekaterinoslaw hat seit der Emancipation, resp. seit dem Beginn der 70er Jahre (Werthsteigerung des Grundbesitzes) überhaupt nicht oder nur in einem grösseren oder geringeren Theile der Gemeinden (zumeist Domänengemeinden), eine solche Neuvertheilung des Landes stattgefunden, und zwar gewöhnlich pro vorhandene Seele männlichen Geschlechts, aber auch in den anzugebenden

Fällen pro Esser oder — als Compromiss der widerstreitenden Interessen — eine Combination der Revisionsseelen (scl. der hierauf beruhenden Vertheilung des Grundbesitzes) mit den vorhandenen, resp. neugeborenen Seelen.

Im Kr. Schazk, pag. 10, 12, 13, 15, 19: in „einigen“ Domänen- und früher gutsherrlichen Gemeinden (nach 1878), in einer Gemeinde pro Esser, die Frage wird vielfach ventilirt, Jelatma, pag. 8—11, 13, 75—78: keine Gemeinde, Lipezk, pag. 6—10, 74—77: keine früher gutsherrliche Gemeinde, mehr oder weniger Domänengemeinden (seit 1878, insbesondere aber seit 1881) haben in allen Wolosten bis auf eine, in der gutsherrliche Bauern überwiegen, was in den anderen Wolosten nicht der Fall ist (Tabellen zu dem betreffenden Bande, pag. 22—30), umgetheilt, viel Streit, Usman, pag. 9—16, 24, 91: von 127 Domänengemeinden haben von 1880 an 70 Gemeinden (zumeist auf 10, selten auf 5, eine Gemeinde auf 1 Jahr) umgetheilt, von welchen jedoch 5 wieder zur Revisionsseele zurückgekehrt sind, auch eine gutsherrliche — fast alle im sandigen, weniger fruchtbaren Kreise belegen, Kirssanow, pag. 12, 13, 15, 25: 30 Domänen- und 8 gutsherrliche Gemeinden von 1880—1884 auf 10, 12, auch 5, 6 Jahre; in Betreff der Kr. Dmitrijew, Ssudsha, Fatesh keine Angabe hierüber, aus einigen Daten, insbesondere über die Vertheilung scheint sich zu ergeben, dass hier überhaupt noch keine Gemeinde jenen Schritt gethan hat, Rülsk, pag. XXI: kein Fall, Putiwl, pag. XIV, XVII, XXV—XXVII, 478—479: nur einige Domänengemeinden in 2 Wolosten, Schtschigrü, pag. LVII—LXI: neun Gemeinden pro vorhandene Seelen, sonst pro Revisionsseelen bis auf 20 Gemeinden (pro Täglo), Graiworon, pag. VIII, XXIII—XXIV, 315—320: wie es scheint, keine, Belgorod, pag. XIX, LXIX, 135: nur in 4 Domänengemeinden, Ssamara, pag. 25—28, 63—64: eine früher gutsherrliche Gemeinde (viele Familien ausgestorben), Stawropol, pag. 31—37, 160: keine Gemeinde, Busuluk, pag. 28—31, 38: ebenso, Ssaratow, pag. 37, 45, 49: es haben — nach Ausschluss ganz kleiner Gemeinden (nicht über 15 Revisionsseelen) und solcher, über welche keine sicheren Daten — 70,7% der Gemeinden das Land neu vertheilt, in 13% wird hierüber verhandelt, in 16% wird die Frage gar nicht aufgeworfen; es haben von den Gemeinden, in denen der Landpachtpreis niedriger als die Zahlungen, so dass fast Alle oder die Majorität das Gemeindeland nicht für begehrenswerth halten, 93%, von den Gemeinden, wo jenes Verhältniss auch ungünstig ist, die Majorität oder viele Bauern aber doch Gemeindeland werth halten, 84% und von den Gemeinden, wo der Pachtpreis gleich oder höher als die Zahlungen ist, 48,6% das Land neuvertheilt, Zarizün, pag. 21—24, dieselbe Gruppirung, wie im vorigen Kreise, ergiebt für Umtheilungen (für nur 41 Gemeinden): 83,3%, 92,3% und 50%, hier viel Land billig zu pachten, die Umtheilungen erfolgen vielfach auf Grund eines Compromisses: Revisionsseele und die Heranwachsenden von einem bestimmten Alter (16, 18 Jahre alt), Woronesh, pag. 68—78, 81: von 99 Domänengemeinden haben 57, von 169 früher gutsherrlichen 2 umgetheilt von 1881 an (2 Gemeinden 1878), Streit, Ostrogoshk, pag. XVII: wie es scheint, finden Umtheilungen statt, das Land in einem Theil der Gemeinden überlastet, Mzensk, pag. 16—18, 23—41, 45: 65 Gemeinden (besonders in dem südlichen Theile, wo noch wenig gedüngt wird) oder 16,6% haben umgetheilt, auch pro Esser, Compromiss (Nachgeborene erhalten das Land Verstorbener), Melitopol, pag. 76, 89—94: in 99 Gemeinden besteht Gemeindebesitz, die Vertheilung ist in 46 Gemeinden pro Revisionsseele, in 49 Gemeinden pro vorhandene Seele, in 4 eine Com-

bination beider: die lebenden Revisionsseelen behalten ihre Antheilsgrösse, unter die nachgeborenen Seelen wird der Landantheil der verstorbenen Revisionsseelen vertheilt; einige Gemeinden sind von der Vertheilung pro vorhandene Seele wieder zu der pro Revisionsseele zurückgekehrt, nur Domänengemeinden haben umgetheilt, Dnepr, pag. 21, 22, 39, 43, 49 u. a. a. St. fast die Hälfte hat neuvertheilt, Rostow, pag. 98, pro Revisionsseele, pag. 101 etc. bei den Armeniern eine andere Art der Vertheilung (ярмо), Bachmut, pag. 110—126, 130—131, 391: pro Revisionsseele zumeist, 2 Gemeinden pro vorhandene Seele, 6 pro Arbeiter, jedoch vielfach Land frei aufgegeben und frei übernommen. Vereinzelte Angaben aus den Kr. Mariupol, Aleksandrowsk, Werchne-Dneprowsk und Pawlogrod dieses Gouv. zeigen, dass auch hier die Vertheilung nach der letzten Revision sich erhalten hat, E. Картавцовъ: Извлеченіе изъ отчета etc., pag. 24, 29, 41, 64, 75.

Im Kr. Kasan, pag. 31—32: 99 Gemeinden pro Revisionsseele, 110 pro vorhandene Seelen (insbesondere seit 1878): auf 6, 9, 10, 12 Jahre umgetheilt, 3 unbekannt, je 1 pro Arbeiter, pro Hof (Einhöfler), 6 haben das ganze Land verpachtet, viel Streit bis zu Blutvergiessen wegen Verweigerung der Umtheilung, Kr. Jurjew (siehe oben: Vertheilungseinheit), Compromiss in 31 Gemeinden (Revisionsseelen mit den Nachgeborenen combinirt), ebenso Aleksandrow l. c, pag. 69, 178, auch im Kr. Pokrow l. c., Bd. IV, pag. 92, Perejaslawl, Bd. V (von Charisomenow bearbeitet), pag. 20—22: zum grossen Theil neu umgetheilt in den Jahren 1872—82; im Gouv. Jaroslaw: in der Hälfte dieses Gebietes ist in 98 Gemeinden die Frage der Umtheilung nicht aufgeworfen, A. Исаевъ: Передѣлы общинныхъ полей въ Ярославской губерніи in der „Земство“ 1882, Nr. 16. Kr. Rshew, pag. 18—20: etwa in der Hälfte, besonders häufig die überlasteten früher gutsherrlichen Gemeinden (eine Tabelle wird geboten), aber die Umtheilungen seit 1858 sind zusammengefasst, nicht gut gruppirt, Kr. Schlüsselburg, pag. 35—36: zum grössten Theil keine Umtheilung seit der Emancipation, aber freie Abtretung und Uebernahme von Landstreifen verbreitet (die Grundbesitzordnung vielfach durch die umwohnenden Finnen, die individuell-markgenossenschaftliches Grundbesitzrecht haben, beeinflusst, gefördert durch das Zerstreutliegen der Ackerfetzen), Jamburg, pag. 91, 99: seit 1863 haben 152 nicht, 106 Gemeinden wol umgetheilt, von letzteren haben (zum letzten Mal) 41 im ersten Decennium nach 1863, 47 im zweiten umgetheilt (über 16 Gemeinden keine Daten), in dem ökonomisch günstiger situirten Landstrich haben weniger Gemeinden das Land neu vertheilt: 14 von 91 Gemeinden, Kr. Gdow, pag. 58—62, 64—66: partielle Umtheilungen und freiwilliges Uebernehmen von Landantheilen mit den obliegenden Steuern und Leistungen (69,2% der gepachteten Landantheile, während bei 25,8% der Verpachtende einen Theil der Steuern selbst tragen muss, bei 5% erhält er eine Zuzahlung) herrschen allgemein, jedoch wird zu allgemeinen Umtheilungen nur im äussersten Falle gegriffen, da die sorgfältigen Wirthe dagegen, nur dort, wo die Ausgleichung des Grundbesitzes durch partielle Umtheilungen nicht mehr möglich ist (Gemenglage); von 729 Gemeinden, über welche Daten vorhanden, haben die letzte allgemeine Umtheilung vorgenommen: 494 Gemeinden in den Jahren 1857—63, 17 Gemeinden 1864—68, 57 Gemeinden 1869—73, 60 in den Jahren 1874—78, 16 im Jahre 1880 und 24, 39, 7 Gemeinden in den drei folgenden Jahren; in 3 Gemeinden haben bis zum Jahre 1882 jährlich Umtheilungen stattgefunden, in diesem Jahre beschlossen aber 2 Gemeinden, erst wieder nach 18,

die dritte nach 24 Jahren eine solche vorzunehmen, Kr. Wäsma, pag. 26: von 445 Gemeinden, über welche Daten vorhanden, haben von der Emancipation bis 1884 stattgefunden 690 allgemeine Umtheilungen, mittlere Zahl 1,5, es haben umgetheilt 1 Mal: 230 Gemeinden, 2 Mal 144, 3 Mal 29, 4 Mal 8, 5 Mal 3, 6 Mal 6 Gemeinden (in einer Wolost), mittlere Ziffer 13 Jahre: Maximum 20,5, Minimum 8 Jahre, Zeit zwischen den Umtheilungen: über 3 Jahre in 11 Gemeinden, 6 in 39, 12 in 39, 15 in 33, 21 in 50 Gemeinden; Dauer der Nutznng (Umtheilungsfrist) also im Mittel 14 Jahre, Minimum 7,4 Jahre, Maximum 17,9 Jahre; der Termin der nächsten Umtheilung war in 15 Gemeinden festgesetzt; 210 Gemeinden haben seit der Emancipation, 25 auch bei Eintritt derselben nicht umgetheilt. Es sei noch bemerkt, dass hier beim Eintritt der Ablösung vielfach eine Umtheilung vorgenommen ward und dass, wie es scheint, auch gewisse Arten der Neuverloosung als allgemeine Umtheilungen (vielleicht aber auch mit dieser verbunden?) mitgezählt sind und zwar bei Entziehung eines Landstückes (Expropriation für Eisenbahnen), Zukauf von Land, wodurch die Felder vergrössert wurden, wirthschaftliche Veränderungen (Umwandlung von Buschland zu Acker, Acker zu Wiese). Häufig findet sich in den bezüglichen Gemeindebeschlüssen die Bestimmung, die Umtheilung gelte für „ewig“, sie soll in keiner Art mehr vorgenommen werden, die Felder sollen nie mehr getheilt werden und unsere Landstreifen ewig bleiben, das Land sei zum „ewigen Besitz“ getheilt, keine Umtheilung soll unter uns und unseren Nachkommen mehr erfolgen, welcher Beschluss „für immer heilig“ gehalten werden soll, und ähnlich. Possnikow, der Verfasser des diesen Kreis behandelnden Bandes, meint, Solches bedeute nur, die Umtheilung solle nur wenn erforderlich und nicht plötzlich, oder auch es solle kein „Hin- und Herschieben“ der Landstreifen stattfinden. Wol nicht überall! Er selbst führt an anderer Stelle, pag. 36, an, zumeist seien die Bauern überzeugt, dass durch die Ablösung das persönliche Eigenthumsrecht am Grundbesitz erworben sei, und insbesondere bei Umtheilungen nach Eintritt dieses bedeutungsvollen Ereignisses wird vielfach jener Beschluss gefasst. Im Kr. Cherson, pag. 71—73, wo der Gemeindebesitz wenig ausgebildet, nur in einigen Gemeinden in den letzten Jahren eine neue allgemeine Umtheilung.

Ueber die Vornahme allgemeiner Umtheilungen in den letzten Jahrzehnten unter den Domänengemeinden ist soeben eine Abhandlung erschienen von P. Ssokolowski: Передѣлы пахатной земли у бывшихъ государственныхъ крестьянъ in den Труды Импер. Вольн. Экон. Общ., 1886, Heft IX.

Zusammengesetzte und getheilte Markgemeinden (S. 178—195). Markgemeinden der ersteren Art entstanden aus der ursprünglich freien Occupation des Landes (Gemenglage der genutzten Landstücke mehrerer Dörfer): Ssaratow, pag. 32, Zarizün, pag. 18—20, Stawropol, pag. 79, Bachmut, pag. 69, Kasan, pag. 30; im Kr. Schlüsselburg, pag. 39, 40, auch dadurch entstanden, dass einherrigen Dörfern bei der Emancipation das Land zusammen zugemessen und ein gemeinsames Grundbuch verabfolgt ward. Vielfach das Streben zur Auseinandersetzung, Kirssanow, pag. XXXIII, Zarizün, pag. 44, Dnepr, pag. 44, Schlüsselburg, pag. 40, Jurjew l. c., pag. 117—119. Es finden sich solche Gemeinden fast in allen behandelten Kreisen, zumeist nur noch Wald gemeinsam, selten Weide, noch seltener Wiese.

In Betreff der gemeinsamen Vertheilung auch des Ackerlandes Seitens

zusammengesetzter Markgemeinden ganzer Wolosten (Wechsel des Ackerlandes unter den Dörfern), im Norden, insbesondere Gouv. Wologda (Kr. Grädowez, Kadnikow, Wologda) und Jaroslaw (Kr. Rübinsk) in Domänengemeinden bietet die interessante, auf pag. 50 des vorliegenden Werkes berührte Studie S. Schtschepotjews eingehende Aufschlüsse. Wir heben nur Nachstehendes hervor: Erweist sich bei der Umtheilung ein Wechsel der Seelen in den einzelnen Dörfern der Markgemeinde, so wird, auf dass alle Seelen gleichmässig bedacht werden, das Ackerland in folgender Art „ausgeglichen“: je nach Lage der speciellen Bedingungen werden erstens Familien mit der entsprechenden Zahl Seelen (aber nur freiwillig) in das Dorf übergesiedelt, das pro Seele zu viel Land hat, zweitens wird das entsprechende Ackerstück von dem einen Dorf abgeschnitten und dem anderen zugemessen, drittens wird der entsprechenden Zahl von Hauswirthen der Landantheil (mit Zuschlag als Entschädigung für die Entfernung) in dem anderen Dorf zugetheilt gleich den hiesigen Dorfgenossen, oder endlich viertens, es wird statt der Kürzung des Ackerlandes diesem Dorf die entsprechende Zahl „Seelen“, d. h. die auf ihnen ruhenden Zahlungen auferlegt. Soweit möglich findet auch nach freier Verständigung Austausch oder Ueberlassung des Landes gegen Zahlung statt (in Punkt 2, 3), auch wird bei der Methode 3 allen Höfen des einen Dorfes je ein (kleines) Stück im anderen Dorfe zugemessen, darauf Austausch. Bei der allendlichen Zumessung und Abgrenzung des Landes seitens der Regierung (nach den Regeln vom 11. Juni 1877) ward diese Grundbesitzordnung zerstört, indem jeder Gemeinde (resp. Dorf) das Land gesondert zugemessen ward.

Getheilte Gemeinden finden sich fast in allen beregten Kreisen, vielfach haben sie sich zusammengethan, so Wäsma, pag. 70, Jurjew l. c., pag. 32—34, Jelatma, pag. 32, auch wenn der Landantheil verschieden gross ist, Ssamara, pag. 25, auch zahlt in solch einem Falle die Gemeinde, der weniger Land bei der Emancipation zugemessen war, eine bestimmte Summe der anderen Theilgemeinde jährlich bis zur Tilgung der Ablösungsschuld, Jurjew l. c., pag. 34. — Getheilte Gemeinden sind auch dadurch entstanden, dass die Bewohner (Einhöfler, und zwar niedere Dienstmannen) einer Ansiedelung mit verschiedenartigen militärischen Dienstpflichten belastet waren, Woronesh, pag. 54—55.

Erste Besiedelung (S. 195—222). Erst freie Occupation, dann Streit unter den Genossen in Betreff der Nutzung, in Folge dessen gleichmässige Vertheilung des nahe belegenen Landes, Streit mit benachbarten Ansiedelungen, allendliche Abgrenzung des Landes, gleichmässige Vertheilung auch des entfernter belegenen Landes, Ssaratow, pag. 32—33, Zarizün, pag. 13: seit dem Anfang dieses Jahrhunderts besiedelt, erst in den 40er Jahren umgetheilt, Woronesh, pag. 44—52, Dnepr, pag. 3, 20, 29, 37, 38, 43 u. a. a. O.: bis zur X. Revision, bis zur Emancipation, bis 1845, bis in die letzten Jahre (1864—1884) freie Nutzung, Melitopol, pag. 1—50, 92—94, ebenso zumal unter den Domänengemeinden, während unter den früher gutsherrlichen ein Streben zum individuellen Besitzrecht sich bemerkbar macht, Rostow, pag. 42—68, Bachmut, pag. 19, 31, 33—39, 42, 94, 99. Charkow, pag. 71—72 (gemengt mit individuellem Grundbesitzrecht). Das Grundbesitzrecht hat sich noch nicht fest ausgebildet, jedoch mit stärkerer Neigung zum individuellen in den Kr. Odessa, pag. 45 etc., Jelisawetgrad, pag. 142 etc., 209—215.

Markgenossenschaftliche Aufgaben (S. 222—245). Zur Deckung

besonderer Bedürfnisse, zumeist für Kirche und Schule, zur Deckung von Rückständen, zur Remonte des Gemeindehauses verpachtet die Gemeinde (an Gemeindegenossen) ein Landstück: Lipezk, pag. 79—84, Usman, pag. 94 etc., Kirssanow, pag. 125—134 (auch zum Brückenbau, auch zur Neurodung: nach zeitweiliger Nutzung wird das Land unter die Genossen vertheilt), Belgorod, pag. XXIII, 133 (u. A. wird ein Wiesenstück in gleichwerthigen kleinen Stücken pro Rubel vergeben), Ssamara, pag. 24 (gemeinsame Bestellung, Ertrag zum Besten der Kirche), Stawropol, pag. 164—165, Busuluk, pag. 115, Jurjew l. c., pag. 33 (zur Deckung der Kosten eines Processes mit der benachbarten Gemeinde), Melitopol, pag. 109 (Ertrag zum Kirchenbau, jedoch mit der Eigenthümlichkeit, dass dieses Land zu je einer Dessätine den Wirthen zur Pacht gegeben wird). — Einen anderen Charakter trägt die Verpachtung von Mühlen, Petrowsk, pag. 9 (12 Mühlen im Besitze einer aus 4 Dörfern bestehenden Wolost), Woronesh, pag. 58, 59: Wassermühlen, vielfach mit der Bestimmung, dass das Getreide der Genossen zu einem festen, mässigen Satz gemahlen wird, das der Fremden nach Belieben, das Recht des Fischfangs in Flüssen, pag. 85: Stücke des Gemeindegehöftlandes in der Nähe der Stadt Woronesh (auf lange Zeit) zum Bau von Häusern, in einigen Fällen auch verkauft, Schlüsselburg, pag. 65: Land zu Stapelplätzen, pag. 66, Wald zur Jagd u. s. w. u. s. w. Häufig gewährt die Gemeinde das Recht, eine Schenke zu eröffnen, nur gegen eine Jahreszahlung, auch in Betreff Verkaufsläden etc.

Auf dem Gemeindeland im Kr. Bachmut, pag. 304—309 finden sich vielfach Steinkohlenlager, die jedoch aus Mangel an Kapital, Kenntnissen, nur in primitiver Weise und in geringem Maasse ausgebeutet werden.

Die Gemeinde pachtet Land: zumeist Weideland, das wir in den Citaten nicht besonders hervorheben, aber auch Wiese, Acker: Jelatma, pag. 58—59, 63, 72 (auch Acker und Wiese), Kirssanow, pag. 41, Dmitrijew, pag. 49—51, 178 (22 Gemeinden), Sudsha, pag. 142 (15 Gemeinden), Fatesh, pag. 148, Rülsk, pag. XIV, 260 (12 Gemeinden pachten Wiese, 9 Acker), Graiworon, pag. 314 (in drei Fällen ausser Weide noch anderes Nutzland), Ssamara, pag. 59, 62 (auch Wiese), Stawropol, pag. 47 (da ein vom Apanagenressort gepachtetes Feldstück zu gering ist um unter Alle vertheilt werden zu können, so gruppirt sich die Gemeinde in 4 Theile (смѣны) à 32 Hauswirthe: eine Gruppe nutzt das Land drei Jahre dann die zweite und so fort, Busuluk, pag. 88, 103—106, Ssaratow, Abth. II, pag. 26—27: hier von Bauern 57,741 Dess., darunter 34,585 Dess. Acker, gepachtet, davon von 96 Gemeinden 50,390 Dess., fast immer gegen Geld, wenig im Theilbau, Woronesh, pag. 129, 140: ausser Weide auch Ackerland und Wiese von 12 Gemeinden, Mzensk, pag. 46: ebenso von 49 Gemeinden, Dnepr, pag. 16, 18, 34, 43, 48: auch Ackerland, Rostow, pag. 172—175: selten, Bachmut, pag. 185—186, auch in den Tabellen pag. 240—244, Wäsma, Lieferung II, pag. 122—127: ausser Weide auch Wiese, wenig Acker, Lief. I, Tabellen, pag. 256—7, Ssütschewka, pag. 34—39: 57,2% des von Bauern gepachteten Landes ist von Gemeinden gepachtet, Schlüsselburg, pag. 46—49: viel Weide, weniger Wiese und Acker, Jamburg, pag. 108—116: Gemeinden 62,509 Dess. (darunter auch Wiese und Acker), Einzelne 32,943 Dess., Gdow, pag. 86—96: 469 Gemeinden pachten Land, und zwar 406 Gemeinden Weide, 141 Wiese, 134 Acker, im Ganzen 2376 Dess. Acker, 4708 Wiese, das Areal der Weide nicht angegeben. Jurjew l. c., pag. 74—76, 127—8 (auch viel Acker), Schadrinsk, Матеріалы для сельско-

хозяйственной статистики Пермской губерніи, Lief. II, pag. 71: zehn Gemeinden haben gemeinsam ein Domänenlandstück von 6495 Dess. (darunter 2737 Dess. Ackerland) gepachtet.

Die Gemeinden kaufen auch Land und zwar überall, soweit hierüber sich Angaben finden, mit festen Antheilsrechten: Ssaratow, pag. 54: 4 Gemeinden haben Land gekauft, Verkauf an Fremde nicht zugelassen, Zarizün, Abth. II, pag. 37—40: einige Fälle, Dnepr, pag. 26, 34, 49, Melitopol, pag. 110, Bachmut, pag. 70, 76, 134—5, Wäsma, Lief. I, pag. 273, Lief. II, pag. 71: Gemeinden haben 6842 Dess., Genossenschaften und Einzelne viel weniger gekauft, Jamburg, pag. 89—90: Gemeinden 5623 Dess., Einzelne 4472 Dess., Rshew, pag. 23—26, Jurjew l. c., pag. 49, Aleksandrow l. c., pag. 89, 92: Verkauf nur an Genossen, Gouv. Pskow: 128 Gemeinden haben 12,272 Dess. Land gekauft, davon 2360 Dess. Ackerland, jedoch sind die Daten nicht vollständig, also sind jene Ziffern nur Minimalziffern, A. Лебединскій: Очеркъ крестьянскаго сельскаго хозяйства въ Псковской губерніи in den Труды Импер. Вольн. Экон. Общ. 1886, Heft IX, pag. 49.

Seit Eröffnung der staatlichen Baueragrarbank (seit Mai 1883) hat der Landkauf Seitens der Gemeinde sehr zugenommen. Bis zum 1. Januar 1886 sind mit Hülfe dieser Bank 548,285 Dess. für den Preis von 28,52 Mill. Rbl., von welchen die Bank 24,15 Mill. Rbl. dargeliehen hat, in bäuerliches Eigenthum übergegangen, und zwar durch individuelle Käufer nur 2180 Dess. für 146,272 Rbl. (Darlehn der Bank 81,845), durch 1098 Genossenschaften 272,339 Dess. für 13,77 Mill. Rbl. (Darlehn der Bank 11,19 Mill. Rbl.), durch 672 Gemeinden 271,766 Dess. für 14,6 Mill. Rbl. (Darlehn der Bank 12,87 Mill. Rbl.). Scheiden wir die Gouvernements nach dem Grundbesitzrecht, so ergiebt die Zusammenstellung, dass in den Gouvernements mit Gemeindebesitz (Woronesh, Don'sches Gebiet, Jekaterinoslaw, Kursk, Nowgorod, Orenburg, Pensa, Räsan, Ssaratow, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Ufa und Cherson) 531 Gemeinden 209,833 Dess. und 526 Genossenschaften 192,502 Dess., dagegen in den Gouvernements mit individuellem Grundbesitzrecht (Wolhynien, Grodno, Kiew, Kowno, Mohilew, siehe pag. 123 des vorliegenden Bandes, Podolien, Poltawa, Charkow und Tschernigow) 141 Gemeinden 61,933 Dess. und 572 Genosssenschaften 79,837 Dess. gekauft haben. Die Zahl der Landkäufe durch die Gemeinde ist, zumal in der ersten Gruppe, in Wirklichkeit grösser: es haben nämlich mehrfach kleine Gemeinden Bauern aus benachbarten Gemeinden zum Kauf herangezogen, um ein ihre Kräfte, resp. das pro Seele männlichen Geschlechts normirte Darlehn der Bank überragendes Landstück erwerben zu können, solche Käufe gelten als genossenschaftliche; auch wo die Zuzahlung zum Darlehn der Bank eine bedeutende ist, die nicht von allen Gliedern der Gemeinde beschafft werden kann, kann nur eine Genossenschaft, d. h. die wohlhabenderen Glieder der Gemeinde, Land kaufen (Отчетъ крестьянскаго банка за 1884, pag. 18—21, за 1885, pag. 24—25). Auch steigt die Zahl der genossenschaftlichen Landkäufe dadurch, dass neu übersiedelnde Bauern das zur Besiedelung erworbene Land nur in dieser Form kaufen können, da sie noch keine Gemeinde bilden (Ufa, Orenburg, Jekaterinoslaw). Jedoch fehlt es an Material zur allendlichen Erklärung der Ursachen der gewählten Art des Landkaufs. Was die zweite Gruppe der Gouvernements anbetrifft, so finden Landkäufe durch Gemeinden vornehmlich dort statt, wo Gemeindebesitz vorkommt und wo ein starker markgenossenschaftlicher Verband besteht: im Kr. Konstantinograd (Gouv. Pol-

tawa), Kr. Gorodnä (Gouv. Tschernigow), Smijew und Isum (Gouv. Charkow), sowie im Gouv. Mohilew. Es sei noch bemerkt, dass die Thätigkeit der Bank sich nicht sogleich von Anbeginn an auf alle die genannten Gouvernements ausdehnte, sondern allmälich nach einander.

Einige Beispiele für die, von der Gemeinde vorgenommenen Meliorationen, die hauptsächlich im Trockenlegen von Niederungen (Canalziehen etc.) bestehen: in grossem Maassstabe finden sie im Kr. Wäsma, Lief. I, pag. III, Lief. II, pag. 64—66, statt, woselbst derartige Arbeiten von einer grossen Zahl Gemeinden so erfolgreich durchgeführt sind (theils durch eigene Arbeit, theils durch aufgebrachtes Geld), dass die Ausdehnung des nicht baufähigen Bauerlandes in diesem Kreise „erheblich“ abgenommen hat, auch im Kr. Jurjew l. c., pag. 129. Das Graben von Teichen (Viehtränke), Bau von Wegen, Brücken etc. ist verbreitet.

Auch in den uns hier beschäftigenden Kreisen ist die Gagirung des Hirten pro Stück Vieh nebst Naturallieferungen in bestimmter Höhe oder Unterhalt und Schlafstelle bei den Wirthen abwechselnd, selten ein fixer Lohn allein, der dann von den Genossen pro Stück Vieh aufgebracht wird. In grossen Dörfern auch gesonderte Hütung des Gross- und des Kleinviehs. Der von der Gemeinde gekaufte Zuchtbulle wird dazwischen einem Bauer zur Fütterung übergeben, dem er dafür nach einigen Jahren zufällt (so z. B. im Kr. Jurjew l. c., pag. 127).

An einigen Orten ist die Zahl des auf die Weide zu treibenden Viehs beschränkt und zwar nach der Grösse des Landantheils, also pro Seele, wobei aber auch noch jeder Wirthschaft ein gewisses geringes Quantum extra zugegeben wird (Vergünstigung für die kleinen Höfe), auch pro Arbeiter; wer mehr auftreibt, hat eine bestimmte Summe pro Gross- und pro Kleinvieh zu entrichten, sehr verbreitet im Kr. Dnepr, pag. 7, 23, 39, 42, 44, 52, 53, 55, 60, 61, 64 u. a. a. O., auch im Kr. Melitopol, pag. 83—86: nur in einigen Gemeinden gegen Extrazahlung mehr Vieh aufzutreiben gestattet, jedoch Uebertragung des Weiderechts an Genossen gegen Zahlung (4 Rbl.): es wird hier von der Verpachtung der толошныя души, „Weide“seelen, gesprochen, Odessa, pag. 48. Im Kr. Ssaratow, pag. 53—54, vielfach dieselbe Einrichtung, in 3, mit sehr wenig Land (fast nur Weideland) bedachten Gemeinden jedoch die Modification, dass die pro Revisionsseele (Landantheil) normirte Zahl Vieh überhaupt nicht überschritten werden darf, wie im Kr. Melitopol: wer mehr Vieh hat, mag sich anderweitig Weide schaffen, wer aber weniger Vieh aufzutreiben hat, darf ein entsprechendes Stück Land ackern, wer gar kein Vieh hat, nutzt nur Ackerland, das sind die „Acker“seelen (пашенныя души) gegenüber den „Weide“seelen (залежныя oder выгонныя), daher jährlich Neuverloosung, da die Viehzahl in den Höfen wechselt. In einigen benachbarten Gemeinden agitiren die Wirthe mit wenig Vieh für die Adoptirung dieses Systems.

Controle der Wirthschaft durch die Gemeinde: sie achtet streng auf regelrechte Bestellung und ordentliche Wirthschaftsführung, Jurjew l. c., pag. 110, sie gestattet das Verführen von Dünger auf auswärts besessenes Land nur nachdem das Gemeindeland in üblicher Weise gedüngt ist, Aleksandrow l. c., pag. 178, sie belässt den, der mit der Düngung beginnt, in seinen Landstreifen, Смирновъ l. c., pag. 29 (Kr. Ssaratow und Kusnezk), sie verbietet den Flachsbau auf dem Ackerland (daher nur auf stark gedüngtem Gehöftland), es wird daher hierzu viel gutsherrliches Land gepachtet (Raubwirthschaft), Wäsma, pag. 56, Ssütschewka, pag. 63. Im Kr. Gdow,

pag. 115—123, wird der Flachsbau auf dem eigentlichen, beständigen Ackerland nur ganz ausnahmsweise von einzelnen Wirthen in dem besondern Falle und zwar nur ein Mal betrieben, wenn der Wirth einen Theil des Winterfeldes aus Mangel an Dünger nicht hat düngen können und daher hat brach liegen lassen müssen: es kommt nun vor, dass das Brachliegenlassen sich nicht auf den Turnus der Dreifelderwirthschaft erstreckt, sondern im zweiten Jahr dieses Stück mit Flachs bestellt wird; sonst findet sich der Flachsbau nur auf zeitweiligem Feldland (nach einer Ernte mehrjährige Weide, вотшъ) und auf gepachtetem gutsherrlichen Lande. Ebenso wissen die Bauern im Gouv. Pskow ihr Land vor dem Flachsbau zu schützen: auch hier wird er „sehr selten" in Ausnahmefällen (wenn das Winterkorn ausgefroren, auf dem Winterfeld, wenn nicht das ganze Brachfeld gedüngt worden ist, auf dem ungedüngten Lande im folgenden Jahr, also auf dem Sommerfeld) auf dem Bauerlande getrieben, dagegen in sehr grossem Maasse auf gutsherrlichem Lande, was um so mehr zu bedeuten hat, als dieses Gouvernement das Hauptgebiet für Flachsbau ist (Ausfuhr von Flachs per Petersburg-Warschauer Bahn aus diesem Gouvernement 1882: 2,73, 1883: 2,25 Mill. Pud, von Leinsaat in diesen Jahren je fast $^1/_2$ Mill. Pud) und die Pachtpreise zum Flachsbau sehr hohe sind (vielfach 30, 40, 50 bis zu 75 Rbl. pro Dess. im Jahre 1881, in den letzten Jahren noch gestiegen, A. Лебединскій: Очеркъ крестьянскаго сельскаго хозяйства въ Псковской губерніи in den Труды Импер. Вольнаго экономическаго Общества 1886, Heft IX, pag. 57—62.

---

Zum Vergleich der Gestaltung des russischen Gemeindebesitzes mit der des germanischen markgenossenschaftlichen Grundbesitzrechts insbesondere G. Hanssen's Arbeiten, unter welchen wir hier auf „Die Ackerflur der Dörfer" in den „Agrarhistorischen Abhandlungen", Bd. II, 1884, pag. 179—329, hinweisen.

---

# Systematisches Sachregister

für das ganze Werk, die römischen Ziffern verweisen auf die drei Theile desselben, IIa und IIb auf die erste und die zweite Hälfte des zweiten Theiles.

---

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

